Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 1895.

Dorsch

Bau.
1895.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Grundzüge

des

baierschen Staatsrechtes

zum

Gebrauche bei seinen Vorlesungen

entworfen

von

Dr. L. von Dresch,

K. B. Hofrathe und Professor zu Landshut,
Ritter des Ordens der würtembergischen
Krone.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 1895.

Ulm,

im Verlag der Stettin'schen Buchhandlung.

1823.

Stadt-Bibliothek

Bücherverzeichniß

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Was der Leser in diesem Buche finden wird, sagt der Titel bestimmt genug; nemlich kein vollständiges baiersches Staats-Recht in dem Sinne, daß auch das gesammte Kameral- und Finanz-Recht, das Polizei-Recht u. s. w. abgehandelt würde (eine Aufgabe, die sich nicht in so wenigen Bogen hätte lösen lassen, wie jeder weiß, der die Materialien kennt); sondern es sollen nur die Grundzüge des baierschen Staats-Rechts gegeben werden d. h. die Fundamental-Säze, welche für alle weiteren staatsrechtlichen Bestandtheile und Bestimmungen Maas und Gränze festsezen und die Linien vorzeichnen, innerhalb deren sich die Gesezgebung und Verwaltung sowohl, als auch die Willkühr der Privaten frei

bewegen soll und darf. Daß der Verf. dabei, um, wenn auch nur ein allgemeines, doch ein vollendetes Bild des baierschen Staates zu geben, von der Einrichtung der Verwaltungs-Behörden überhaupt, ihrem Verhältnisse zu einander und der Gränze ihres Wirkungs-Kreises sprechen mußte, versteht sich ganz von selbst: und er fürchtet nicht, daß man ihm bei diesem Theile seiner Darstellung den Vorwurf machen werde, er sey zu sehr in Einzelnheiten herabgestiegen, da ja das Ganze nur, wie Jeder beim Durchlesen von selbst fühlen wird, durch die Summe der Einzelnheiten begreiflich gemacht, und nur durch Auseinandersezung derselben der Wirkungskreis jeder Behörde scharf abbegränzt werden kann. Auch hat der Verf., wenn gleich eine das Polizei- Kameral-Recht u. s. w. umfassende Entwicklung des baierschen Staats-Rechts ausserhalb der Gränze seiner Aufgabe lag, doch für jene Theile des Rechtes, so weit er es vermochte, die Quellen und Sammlungen nachzuweisen gesucht, aus denen der Stoff zum weiteren Unterrichte gesammelt werden kann: und zwar in der Art, daß, wo der auf einen

Gegenstand sich beziehenden Verordnungen nicht viele sind, er diese in den Regirungs- und Gesez-Blättern selbst nachweist; sind dieser zu viele, oder sind sie gar nicht vollständig in einer gedruckten Gesez-Quelle zu finden, so beruft er sich auf eine der Sammlungen z. B. Geret, Döllinger, Barth u. s. w., die sie mehr oder weniger wissenschaftlich geordnet, vollständig oder nur im Auszuge enthalten; fehlt endlich auch eine solche Sammlung, so mußte er sich damit begnügen, Dörrer anzuführen, der recht genau die Nachweisungen gesezlicher Quellen (freilich nur in einem beschränkteren Umfange) enthält. Der Verf. macht hierzu noch drei Bemerkungen: erstens, daß er die angeführten Sammlungen überall durch die neueren Verordnungen ergänzt, zweitens, daß er nicht alle Nachweisungen gesezlicher Bestimmungen aufgenommen habe (was allein schon wieder ein dickeres Buch, als das seinige, gegeben haben würde), sondern nur die wichtigeren, deren Kenntniß von selbst zur Erforschung des noch fehlenden leitet, und die, welche ohnedies bei dem, was er in seine Darstellung aufnahm,

zur Sprache kommen mußten; endlich drittens, daß er sich um Zeit und Raum zu ersparen begnügte, die auf einen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen an einem Orte einmal für allemal anzuführen, so z. B. die Verordnungen über das Armee- und das Marsch- und Vorspann-Wesen bei der Lehre von den Gemeinden überhaupt; wo dann der Leser von selbst das an einem Orte Gesagte auch auf die andern Behörden, die denselben Gegenstand zu behandeln haben, anwenden wird.

Das Geschäft des Verf. war übrigens in der Hauptsache kein andres, als die Verfassungs-Urkunde mit ihren Beilagen, so wie die andern hieher gehörigen Verordnungen aus der Ordnung eines Gesezbuches in die eines Lehr-Systems zu übersezen, und die verschiedenen Materien im Verhältnisse zu einander, so wie jede für sich in ihren einzelnen Bestimmungen so zu ordnen, daß dadurch die Uebersicht und das Auffassen erleichtert würde. Wo die Worte des Gesezes eine verschiedene Auslegung zuzulassen scheinen, suchte der Verf. die Zweifel nach den Regeln der Auslegung zu entscheiden, und diese Entscheidung bei

wichtigeren Gegenständen durch Gründe zu rechtfertigen; bei andern begnügte er sich, durch die bloße Stellung der Materien seine Meinung zugleich auszudrücken, und, wie er glaubt, zu begründen. Daß der Verf. nicht alle Zweifel werde gelöst haben, die sich Ein oder der Andre machen mag, glaubt er selber; aber er weiß auch, daß man in einer Stunde mehr fragen könne (und jeder Zweifel ist eine Frage), als sich in einem Jahre beantworten läßt. Auch wird kein Leser in dieser Schrift eigne Gedanken oder Ansichten des Verf. suchen; der positive Rechts-Lehrer hat keine andre Aufgabe, als den Sinn des Gesezes getreu aufzufassen und klar darzustellen, was der Verf. auch nach Kräften erstrebt hat.

Daß endlich zur Darstellung eines vollendeten baierschen Staats-Rechts auch die Erörterung des Verhältnisses von Baiern zu dem deutschen Bunde gehöre, ist für sich eben so klar, als daß diese Darstellung nur die aus dem Bundes-Rechte für das baiersche Staats-Recht sich ergebenden Schranken und Modifikationen zu entwickeln habe.

Die Schwierigkeiten und der Zeit-Verlust bei dem Vortrage eines so umfassenden Gegenstandes, wie das baiersche Staats-Recht nach blosen Diktaten, und der gänzliche Mangel eines Lehrbuches hofft der Verf. werden das Erscheinen seiner Arbeit bei ihren Unvollkommenheiten entschuldigen. Vielleicht ist auch sonst Geschäfts-Männern eine Zusammenstellung und systematische Anordnung zerstreuter Verordnungen mit Absonderung alles dessen, was jezt seine Gültigkeit verloren hat, erwünscht.

v. Dresch.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

§.		Seite
1.	Begriff des baierschen Staates	1.
2.	Begriff und Eintheilung des baierschen Staats-Rechts	2.
3.	Quellen des baierschen Staats-Rechts	3.

Erster Theil.

Von der baierschen Verfassung.

4.	Begriff der baierschen Verfassung	5.

Erstes Kapitel.

Von dem Könige, der königl. Familie, der Thronfolge und Reichs-Verwesung.

5.	Vom Könige	Ebend.
6.	Von den Gliedern des königl. Haußes	8.
7.	Von der Gewalt des Königs in Beziehung auf das königl. Hauß	9.
8.	Von den Rechten der Glieder des königl. Haußes	11.
9.	Von den besond. Rechten der verwittibten Königin	14.
10.	Von der Thronfolge	15.
11.	Von der Reichs-Verwesung	
	α) Bestellung des Reichs-Verwesers	17.
12.	β) Verbindlichkeiten und Rechte des Reichs-Verwesers	18.
13.	Von dem Ende der Reichs-Verwesung und dem Regirungs-Antritte des neuen Königs	19.
14.	Von Titel, Wappen, Orden, und andern Ehren der Krone	20.

Zweites Kapitel.

Von der Stände-Versammlung, ihrer Bildung, ihrem Wirkungs-Kreise und ihrem Geschäfts-Gange.

§. Seite

15. Von der Stände-Versammlung überhaupt = 21.

Erster Titel.

Von der Bildung der Stände-Versammlung.

16. Hieher gehörige Fragen = = = = = Ebend.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensezung beider Kammern und den Eigenschaften ihrer Mitglieder.

17. Von der Zusammensezung der Kammer der Reichs-Räthe und den Eigenschaften ihrer Mitglieder = = = = = = = 22.

18. Von der Zusammensezung der Kammer der Abgeordneten = = = = = = 24.

19. Von den Eigenschaften der Mitglieder in der Kammer der Abgeordneten = = = = 26.

20. Von dem Aufhören oder dem Verluste der Stelle eines Abgeordneten oder Reichs-Raths = 30.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestellung beider Kammern.

21. Im Allgemeinen = = = = = = 32.

22. Von der Wahl der Abgeordneten und den Eigenschaften der Wähler überhaupt = = = Ebend.

23. Von den Ersazmännern und wenn sie eintreten 36.

24. Insbesondre

1) Wahl der Grundbesizer mit Gerichtsbarkeit = = = = = = 38.

25. 2) Wahl der Abgeordneten der Universitäten 39.

26. 3) Wahl der Abgeordneten der Geistlichkeit 40.

27. 4) Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten = = = = = 41.

§. Seite

28. 5) Wahl der Abgeordneten aus den Grund-Eigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit = = = = = 43.

29. Von der Ungültigkeit der Wahlen in formeller Beziehung = = = = = = = 46.

30. Von den Gründen, die Stelle eines Abgeordneten abzulehnen = = = = = = 47.

Dritter Abschnitt.

Von der Einberufung, Konstituirung, Eröffnung und dem Schlusse der Stände-Versammlung.

31. Im Allgemeinen = = = = = = 49.

32. Von der Konstituirung der Kammer der Reichs-Räthe = = = = = = = 50.

33. Von der Konstituirung der Kammer der Abgeordneten = = = = = = = 52.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungs-Kreise der Stände.

34. Von der Wirksamkeit der Stände überhaupt = 54.

35. Insbesondre

1) Von der Wirksamkeit der Stände rücksichtlich der Gesetze = = = = 56.

36. 2) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Auflagen = = = 58.

37. 3) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Staats-Schulden = 61.

38. 4) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Stiftungen und Staats-Domainen = = = = = = 63.

39. 5) Von dem Rechte der Stände, Anträge an den König zu bringen und Beschwerden anzunehmen = = = 64.

40. 6) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich ihrer eignen Glieder = 65.

41. 7) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Verfassung überhaupt 67.

Dritter Titel.
Von dem Geschäfts-Gange in der Stände-Versammlung.

§. Seite

42. Von den Präsidenten und dem untergeordneten Personale = = = = = = = 68.
43. Von den Sizungen überhaupt = = = = 70.
44. Insbesondre von der Verhandlung einer einzelnen Sache in der allgem. Sizung = = = 71.
45. Von der Abstimmung = = = = = 72.
46. Von den Ausschüssen = = = = = 73.
47. Insbesondre von dem Verfahren rücksichtlich der Beschwerden über verlezte Verfassung und der Anträge der Stände-Mitglieder = = = 75.
48. Von der Kommunikation der Kammern unter sich und mit Andern = = = = = 76.

Drittes Kapitel.
Von der Gewähr der Verfassung.

49. Durch Eide = = = = = = = 77.
50. Durch Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. 78.
51. Durch die Vorschriften über Veränderung der Verfassung = = = = = = 79.

Zweiter Theil.
Von den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines baierschen Staats-Angehörigen und deren rechtlicher Begründung.

52. Begriff der verfassungsmäßigen Rechte u. Pflichten 80.

Erstes Kapitel.
Von der Erwerbung bürgerlicher Rechte in Baiern.

53. Von dem Staatsbürger-Rechte u. dem Indigenate 81.
54. Von dem Erwerbe des Indigenats = = = Ebend.
55. Vom Verluste des Indigenats = = = = 83.

§. Seite

56. Von den Bedingungen der Ausübung des baierschen Staatsbürger-Rechts = = = = 83.
57. Von dem Verluste des Staatsbürger-Rechtes = 84.

Zweites Kapitel.

Darstellung der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Baiern.

58. Abtheilung = = = = = = = Ebend.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

59. Von den politischen Rechten der Baiern überhaupt 85.
60. Von der Sicherheit der Person und des Eigenthums Ebend.
61. Von dem Anspruche auf Aemter = = = 87.
62. Von der Gleichheit der Gesezе und vor dem Gesezе Ebend.
63. Von der Religions- und Gewissens-Freiheit = 88.
64. Von der freien Wahl des Glaubens-Bekenntnisses 89.
65. Von den Religions-Verhältnissen der Kinder aus gemischten Ehen = = = = = 90.
66. Von der Freiheit der Presse und des Buchhandels 92.
67. Von der Unverlezbarkeit der Stiftungen = = 95.
68. Von dem Rechte auszuwandern und Güter im Auslande zu besizen = = = = = 98.
69. Von der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohnen = = = = = = = 100.
70. Von den allgemeinen Pflichten eines Baiern = 101.
71. Von den Pflichten der Baiern in fremden Diensten 102.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Pflichten.

I.

Von dem Herzoge von Leuchtenberg.

72. Ehren-Vorzüge des Herzogs von Leuchtenberg 103.
73. Recht unbeschränkten Aufenthalts. Befreiter Gerichtsstand. Regirungs-Rechte. Familien-Verträge. Einkünfte = = = = = 104.

II.
Von den Kron-Beamten.

§. Seite
74. Rechte derselben = = = = = = 107.

III.
Von den Guts-Herrn.

75. Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen 108.
76. Von den Eigenthums-Rechten der Guts-Eigenthümer = = = = = = = Ebend.
77. Von einigen besondern Rechten der Guts-Herrn 112.
78. Insbesondre vom Pfändungs-Rechte = = 113.

IV.
Von dem baierschen Adel.

79. Grade des baierschen Adels = = = = 116.

A.
Von Erwerbung und Verlust des Adels.

80. Von Erwerbung des Adels = = = = Ebend.
81. Verlust des Adels = = = = = = 118.

B.
Von den Rechten des baierschen Adels.

82. Ueberhaupt = = = = = = = 119.
83. Insbesondre von der gutsherrl. Gerichtsbarkeit = 120.
84. Von den allgemeinen Bedingungen der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit = 122.
85. Von dem Uebergange der gutsherrl. Gerichtsbarkeit, der Suspension u. dem Aufhören derselben 126.
86. Von der Anwendbarkeit der angeführten Grundsäze auf die Standesherrn und dem andern ehmal. unmittelbaren Reichs-Adel = = 128.

V.
Von den vormal. reichsständischen Fürsten und Grafen.

87. Ehren-Rechte derselben = = = = = Ebend.
88. Von andern persönlichen Vorrechten = = 130.
89. Von den Eigenthums- und Verwaltungs- (Regirungs-) Rechten = = = = = 131.

§. Seite

90. Von den Pflichten der Standes-Herrn als baierscher Unterthanen = = = = = 133.

VI.

Von den ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adlichen.

91. Rechte und Pflichten derselben = = = = 134.

VII.

Von den Geistlichen, Kollegial-Räthen, und höhern Beamten und dem Militair.

92. Rechte derselben = = = = = = 135.

VIII.

Von den bürgerlichen Rechten der Mitglieder der verschiedenen Religions-Gesellschaften.

93. Rechte derselben = = = = = = 136.

IX.

Von den Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

94. Von den Rechten der öffentlichen Kirchen-Gesellschaften = = = = = = = 138.

95. Von den Rechten der Privat-Kirchen-Gesellschaften 139.

96. Von den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten der öffentl. und Privat-Kirchen-Gesellschaften 140.

97. Von den allgemeinen Staats-Pflichten der Kirchen gegen einander = = = = = = 142.

98. Von dem Simultan-Gebrauche der Kirchen = 144.

99. Insbesondre von den Rechten der protestantischen Kirche = = = = = = = = 146.

X.

Von den Gemeinden.

100. Eintheilung der Gemeinden = = = = 148.

101. Von den Eigenschaften, Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder überhaupt = = = 149.

102. Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden 152.

103. Von der Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten = = = = = = = = 154.

A.

Von der städtischen Verwaltung.

§. Seite

104. Von dem Bestande, den Eigenschaften, und der Wahl der Magistrate = = = = = 155.

105. Von dem Wirkungs-Kreise des Magistrats 1) überhaupt, 2) rücksichtlich des städtischen Vermögens = = = = = 160.

106. 3) rücksichtlich des Bestandes der Gemeinde-Glieder und 4) der Erfüllung der Gemeinde-Zwecke und Verbindlichkeiten 163.

107. Von dem Bestande, den Eigenschaften und der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten = 165.

108. Von dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Bevollmächtigten, ihren Rechten und Pflichten 168.

109. Von den Distrikts-Vorstehern = = = 170.

B.

Von der Verwaltung der Rural-Gemeinden.

110. Von der Bestellung des Gemeinde-Ausschusses 171.

111. Von dem Wirkungs-Kreise des Gemeinde-Ausschusses 1) der Gemeinde-Vorsteher, 2) Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt = = = 173.

112. 3) Vermögens-Verhältnisse, 4) Rechte der Gemeinde = = = = = = 174.

113. 5) Strafen, 6) Vermittlung = = = 176.

C.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

114. Dauer der Wahlen. Stimmen-Gleichheit. Ersaz-Männer = = = = = = = 177.

115. Ausserordentliche Zwischen-Wahlen = = = Ebend.

116. Von den Beschränkungen der Gewalt der Gemeinden 1) Städte erster Klasse = = = = 178.

117. 2) Städte zweiter und dritter Klasse und 3) Rural-Gemeinden = = = 181.

Dritter Theil.
Von den Hoheits-Rechten.

§. Seite

118. Begriff . . . . . 184.

Erstes Kapitel.
Von der Staats-Gewalt überhaupt und den obersten Stellen.

119. Allgemeine Befugniß der Staats-Gewalt . 185.

120. Die obersten Stellen . . . . . Ebend.

121. 122. Vom Staats-Rathe . . . . 186. 187.

123. 124. Von dem Ministerium des Aeussern und den ihm untergeordneten Centralstellen . 189. 191.

125 — 127. Vom Ministerium der Justiz u. s. w. . 192 — 196.

128 — 131. Vom Ministerium des Innern u. s. w. . 196 — 202.

132 — 136. Vom Ministerium der Finanzen . . 203 — 208.

137. 138. Vom Ministerium der Armee . . . 210. 213.

Zweites Kapitel.
Von den einzelnen Hoheits-Rechten und den untergeordneten Stellen.

I.
Von der gesezgebenden Gewalt.

139. Ausübung derselben . . . . . 214.

140. Von den Fidei-Kommissen überhaupt . . 216.

141. Bedingungen ihrer Errichtung überhaupt . 217.

142. 143. Von den Bedingungen der Errichtung eines Fidei-Kommisses rücksichtlich des Vermögens auf dem es errichtet wird . . . 218. 220.

§.		Seite
144. 145.	Von den Bedingungen eines Fidei=Kommisses rücksichtlich der Form der Errichtung =	223. 225.
146. 147.	Von Bildung neuer Fidei=Kommisse aus den vorigen Fidei=Kommissen u. Stamm=Gütern	228. 230.
148.	Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Fidei=Kommiß=Verbande entspringen	
	1) rücksichtlich des jedesmaligen Besizers	
	α) im allgemeinen = = = =	232.
149.	β) insbesondre	
	a) Schulden = = = = =	235.
150.	b) Veräusserungen = = = =	239.
151.	c) Von der Schulden=Tilgung und Ergänzung des Fidei=Kommisses	241.
152.	d) Administration des Fidei=Kommisses	242.
153.	2) Von den Rechten der Anwärter = =	243.
154.	3) Von den Rechten des Nachfolgers und Allodial=Erben = = = =	244.
155.	Von der Erbfolge im Fidei=Kommisse	
	1) überhaupt = = = = = =	246.
156.	2) von einigen besondern Fällen = =	249.
157. 158.	Von der Auflösung der Fidei=Kommisse und deren rechtlichen Folgen = = = =	250. 251.
159.	Von einigen besondern Arten fideikommissarischer Verhältnisse = = = = = = =	254.
160.	Von den Fremden und Forensen = = =	256.

II.

Von der Justiz=Gewalt.

161.	Allgemeine Grundsäze = = = = =	258.
162.	Ausübung der Justiz = = = = =	260.

A.

Erste Ausnahme.

163.	Arten der gutsherrlichen Gerichte = = =	264.
164.	Bestellung der gutsherrlichen Gerichte = =	266.
165.	Von dem Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte zu den königlichen Stellen = =	270.

§. Seite

166. 167. Von dem Umfange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit = = = = = = = 272. 273.

168. Von den Justiz-Kanzleien = = = = 277.

B.

Zweite Ausnahme.

169. Von dem Gerichts-Stande des königl. Hauses 279.

170. Von dem Fürsten von Eichstädt und den ehmal. reichsständischen Fürsten und Grafen = = 280.

171. Von den andern persönlich befreiten Gerichtsständen = = = = = = 283.

172. Von den sächlich privilegirten Gerichtsständen 285.

C.

Dritte Ausnahme.

173. Rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn = = = = = = 286.

174. Von der Siegelmäßigkeit = = = = 287.

III.

Von der Regirungs- und Polizei-Gewalt.

175. Begriff = = = = = = = 292.

176. Von der Ausübung der Regirungs- und Polizei-Gewalt = = = = = = = 293.

177 — 182. Von dem Wirkungs-Kreise der Kreis-Regirungen 295 — 313.

183. Von den Regirungs- und Polizei-Kanzleien

1) Umfang ihrer Gewalt = = = = 317.

184. 2) Beschränkungen = = = = = 319.

185. 3) Bestellung der Regirungs- und Polizei-Kanzleien: 4) Verhältniß zu den königlichen Stellen = = = = = 322.

186. Von der Ausübung der Polizei in der königl. Haupt- und Residenz-Stadt

1) Allgemeine Bestimmungen = = = 325.

187. 2) Von dem Wirkungs-Kreise des Magistrats = = = = = = = 326.

188. 189. 3) Von dem Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion = = = = = 331. 335.

§.		Seite
190.	4) Von dem gemeinschaftl. Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion und des Magistrats	338.
191. 192.	5) Von den Kommissionen = =	342. 344.
193.	6) Von den Gränzen der Befugnisse der Polizei-Direktion und des Magistrats	347.
194.	7) Von der Behandlung gemeinschaftlicher Geschäfte = = = = = =	349.
195.	Von der Ausübung der Polizei in den Städten, die königl. Kommissarien haben: 1) Von den Befugnissen des Magistrats =	350.
196.	2) Von den königl. Kommissarien = =	354.
197.	Von der Ausübung der Polizei in jenen Städten und Märkten, die einem landes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind 1) Allgemeine Grundsäze = = = =	357.
198.	2) Von dem Umfange der Polizei-Gewalt der gutsherrlichen Gerichte = = =	359.
199.	3) Von dem Verhältnisse der landes- und gutsherrl. Gerichte zu den Magistraten	364.
200.	Von der Ausübung der Polizei in den Rural-Gemeinden = = = = = = =	367.
201.	Insbesondre von der Dorf- und Feld-Polizei	370.
202.	Von der Polizei in den Universitäts-Städten	374.

IV.

Von der Kirchen-Hoheit und der Erziehungs-Gewalt.

A.

Von der Kirchen-Hoheit.

203.	Begriff = = = = = = = =	377.
204.	Von dem Aufsichts- und Schuz-Rechte = =	379.
205.	Von den bürgerlichen Handlungen und Beziehungen kirchlicher Personen = = = =	138.
206.	Von den Gegenständen gemischter Natur =	383.
207.	Von dem innern Kirchen-Regimente = =	384.
208.	Ausübung der Kirchen-Hoheit: besondre Bestimmungen rücksichtlich der Standes-Herrn =	387.

B.

Von der Erziehungs-Gewalt.

§. Seite

209. Gegenstand derselben und Ausübung = = 388.

V.

Von der Militair-Gewalt.

210. Militair-Verfassung = = = = = 390.
211. Ausnahmen = = = = = = 393.
212. Ausübung der Militair-Gewalt = = = Ebend.

VI.

Finanz-Gewalt.

213. Ueberhaupt = = = = = = = 395.
214. Von dem Staats-Gute = = = = = 396.
215. Von den Auflagen und Regalien = = = 399.
216. Finanz-Verwaltung = = = = = 400.
217 — 219. Von den Finanz-Kammern = = = 401 — 407.
220. Untergeordnete Stellen = = = = = 409.
221. Erste Ausnahme rücksichtl. der Domanial-Kanzleien 410.
222. Zweite Ausnahme: Befreiung von Abgaben = 412.
223. Dritte Ausnahme rücksichtlich der Erhebung von Abgaben = = = = = = = 414.

VII.

Lehn-Hoheit.

224. Begriff = = = = = = = = 416.
225. Von den Arten der Lehen = = = = Ebend.
226. Von der Auflösung der königl. Lehen = = 417.
227. Von dem Erlöschen der Privat- u. After-Lehen 421.
228. Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens = = = = = = = 424.
229. Ausübung der Lehn-Hoheit und Herrlichkeit = 425.
230. Ausnahme: Aktiv-Lehen der Standes-Herrn = 426.

VIII.

Staats-Organisations-Recht.

231. Begriff = = = = = = = = Ebend.

§. Seite

232. Von den Rechts-Verhältnissen der Staats-Diener

1) Erwerbung der Eigenschaft eines Staats-Dieners, und Rechte desselben = = 427.

233. 2) Von dem Anspruche der Staats-Diener auf Quieszens = = = = = 430.

234. 3) Von den Pensionen der Wittwen und Waisen = = = = = = 432.

235. 4) Von den Disciplinar-Strafen der Staats-Diener = = = = = = 437.

236. 5) Von der Kassation und Dimission zur Strafe = = = = = = 441.

237. 6) Von der einfachen Dimission, Versezung und Quieszirung = = = = 442.

238. 7) Von einigen besondern Verpflichtungen der Staats-Diener = = = = 445.

239. 8) Von der Geltendmachung der den Staats-Dienern zugesicherten Rechte = = 447.

240. Ausnahmen

1) rücksichtlich der Fürsten von Eichstädt = Ebend.

241. 2) rücksichtlich der Standes-Herrn = = 449.

242. 3) rücksichtlich der andern adelichen Gerichts-Herrn = = = = = = 452.

243. 4) rücksichtlich der Gemeinden = = 456.

IX.

Von der Repräsentativ-Gewalt.

244. Begriff = = = = = = = = Ebend.

245. Ausübung derselben = = = = = = 457.

Vierter Theil.

Von dem Verhältnisse zum deutschen Bunde.

246. Im Allgemeinen = = = = = = 458.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit der Bundes-Beschlüsse überhaupt, also auch der zukünftigen.

§. Seite

247. Grundsaz = = = = = = = 460.
248. Materielle Bedingung der Gültigkeit = = Ebend.
249. Formelle Bedingung der Gültigkeit = = = 462.
250. Von dem engern Rathe = = = = = 463.
251. Von dem Plenum = = = = = = 464.
252. Von der Stimmen-Mehrheit und der Stimmen-Einhelligkeit = = = = = = 465.
253. Insbesondre
1) Von dem Beschlusse einer Kriegs-Erklärung = = = = = = 468.
254. 2) Von dem Beschlusse
α) einer Exekution überhaupt = = 470.
255. β) der Exekution eines austrägalrichterlichen Erkenntnisses = = = 472.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen aus den bestehenden Gesezen des deutschen Bundes hervorgehenden Verbindlichkeiten.

256. I. In Beziehung auf die Verfassung überhaupt 473.
257. II. In Beziehung auf die gesezgebende Gewalt
1) im allgemeinen = = = = = 476.
258. 2) rücksichtlich der Standes-Herrn = = 477.
259. 3) rücksichtlich des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels = = = = = 480.
260. 4) rücksichtlich der verschiedenen Religions-Verwandten = = = = = 481.
261. 5) rücksichtlich der Unterthanen überhaupt 482.
262. III. In Beziehung auf die vollziehende Gewalt überhaupt = = = = = = = 484.
263. Insbesondre
1) in Beziehung auf die richterliche Gewalt 486.

§.		Seite
264.	2) In Beziehung auf die Polizei und Regirungs-Gewalt.	
	α) Störungen der öffentlichen Sicherheit	490.
265.	β) Beschluß in Ansehung der Universitäten = = = = = =	492.
266.	γ) Preßfreiheit = = = = =	493.
267.	δ) Postwesen = = = = =	494.
268.	ε) Schiffahrt = = = = =	495.
269.	3) In Beziehung auf die Kirchen-Hoheit	497.
270.	4) In Beziehung auf die Militair-Gewalt α) bundesmäßige Verpflichtungen überhaupt = = = = = =	498.
271.	β) Bundes-Festungen = = = =	501.
272.	5) In Beziehung auf die Finanz-Gewalt α) Beiträge zu den Bundes-Bedürfnissen	
	β) Verpflichtungen aus früheren Zeiten	503.
273.	γ) Schifffahrs-Tarif und Zollwesen =	505.
274.	6) In Beziehung auf die Lehns-Hoheit und	
	7) das Staats-Organisations-Recht =	509.
275.	8) In Beziehung auf die Repräsentativ-Gewalt. α) Krieg a) rücksichtlich der Bundes-Genossen untereinander = = =	Ebend.
276.	b) rücksichtlich fremder Staaten =	512.
277.	c) Bundes-Kriege = = =	514.
278.	β) Verträge γ) Gesandtschaften = =	517.

Einleitung.

§. 1.

Begriff des baierschen Staats.

I) Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde [a]). Also 1) Baiern bildet in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile nur einen Staat, mit gleichen Einrichtungen, Rechten und Verbindlichkeiten aller Gebietstheile (in staatsrechtlicher Beziehung), ausgenommen, wo wegen obwaltender besondrer Verhältnisse, wie im Rheinkreise, Ausnahmen ausdrücklich festgesezt sind): 2) Baiern ist ein souverainer Staat, d. h. ein unabhängiger und selbstständiger Staat, dessen Oberhaupt auf Erden keinen Richter über sich erkennt: 3) Baiern ist ein monarchischer Staat, d. h. die höchste Gewalt und die Vereinigung aller Gewalt ist nur in den Händen des Königs: 4) Baiern ist ein monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, d. h. der König übt die ihm zustehende höchste Gewalt nur unter den Bedingungen und Formen, welche die Verfassung festsezt. II) Der ganze Umfang des König-

reichs bildet eine einzige untheilbare und unveräusserliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör [c]): also ganz Baiern soll 1) immer nur ein Oberhaupt haben und 2) unvermindert und fortdauernd bei seinem Regenten-Stamme bleiben. III) Baiern ist ein Glied des deutschen Bundes [d]), und eben darum, obgleich ein selbstständiger und unabhängiger Staat, doch zugleich Glied eines größeren Ganzen, und in soweit den Gesetzen desselben unterworfen.

a) V(erfassungs)-U(rkunde). T. I. §. 1.

b) Vgl. darüber Entschließ. v. 5ten Okt. 1818. (abgedruckt im Anhange).

c) V. U. T. III. §. 1. Ueber die allmälige Bildung des baierschen Staates s. Feßmaier baiersches Staatsrecht 1801. §. 57 ff. fortges. bei Dörner Realindex. 1808. S. 141. 142.

d) B(undes)-A(kte) Eingang und Art. 4 und 6 (Bundes-Tags-Protokoll B. I. S. 30. ff.) Bekanntmachung vom 18ten Jun. 1817. (R(egierungs)-Bl(att). 1817. S. 635.

§. 2.

Begriff und Eintheilung des Baierschen Staats-Rechts.

I) Die systematische Darstellung der in Beziehung auf den baierschen Staat stattfindenden Rechts-Bestimmungen ist das baiersche Staats-Recht. II) Da sich in jedem Staate nur zwei Subjekte unterscheiden lassen, die Regirung und die Regirten (Unterthanen, Staats-Bürger, Staats-Angehörige), so können sich

jene Rechts-Bestimmungen auch nur beziehen auf die Pflichten und Rechte der Unterthanen im Verhältnisse zur Regirung, — oder die Rechte und Pflichten der Regirung im Verhältnisse zu den Unterthanen — oder auf die Regirung und die Regirten zugleich, auf die Form ihrer Vereinigung zu einem Staate d. h. auf die Verfassung überhaupt. III) Daraus ergeben sich folgende Theile des baierschen Staats-Rechts. Die Lehre 1) von der Verfassung überhaupt, 2) von den Rechten und Pflichten der baierschen Staats-Bürger und Unterthanen, 3) von den der Regirung zum Besten des Ganzen zustehenden Rechten — Regirungs- oder Hoheits-Rechten; und betrachtet man noch, daß Baiern als ein Glied des deutschen Bundes auch den aus diesem Verhältnisse hervorgehenden besondern Rechts-Bestimmungen gemäß zu handeln habe, so gehört zur Vollendung des baierschen Staats-Rechts 4) noch ein vierter Theil, der das Verhältniß Baierns zum deutschen Bunde entwickelt.

§. 3.

Quellen des baierschen Staats-Rechts.

I) Quellen des baierschen Staats-Rechts sind 1) die Verfassungs-Urkunde vom 26ten Mai 1818 nebst den dazu gehörigen X Edikten und dem Anhange I und II.[a]); 2) die weitern seit der Zeit auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetze und allge-

meinen Verordnungen [b]); 3) die der Verfassungs-Urkunde vorausgegangenen Gesetze und Verordnungen [c]), in so ferne sie α) nicht ausdrücklich aufgehoben oder β) mit den durch die neue Verfassung getroffenen Einrichtungen und zugesicherten Rechten unvereinbar sind. II) Was das Verhältniß Baierns zu dem deutschen Bunde angeht, so kommen hier die allgemeinen Quellen des Rechts des deutschen Bundes zur Anwendung [d]), unter denen die in den Bundes-Tags-Protokollen [e]) enthaltenen Grund-Gesetze und andre Bundes-Tags-Beschlüsse die hauptsächlichsten sind.

a) G(esetz)-Bl(att) 1818. S. 97 ff.

b) Sie sind enthalten in dem Gesetz-Blatte und allgemeinen Intelligenz- (und Regirungs)-Blatte, in welche beide Theile das Regirungs-Blatt seit 1818 zerlegt ward. G. Bl. 1818 St. I.

c) Sie sind enthalten 1) in Kreitmayers Sammlung der neuesten kurbaierschen Generalien 1771. Fol. 2) in den 8 Bänden Fol. der Mayerschen Generalien-Sammlung 1784 — 1802. 3) in dem Regirungs-Blatte 1806 — 1818, und in der schon vor der offiziellen Ausgabe der Verordnungen veranstalteten Sammlung derselben unter dem Titel Intelligenz- und Regirungs-Blatt 1796 — 1806, wozu noch 4) die Sammlungen und Repertorien von Döllinger, Geret, Dörrer ungedruckte Stücke liefern.

d) Mein öffentliches Recht des deutschen Bundes 1820. §. 20.

e) bis jetzt XIII Bände 4to, und 5 Bände nachträgliche Akten-Stücke.

Erster Theil.

Von der baierschen Verfassung.

§. 4.

Begriff der baierschen Verfassung.

Baiern ist eine konstitutionelle Monarchie, Grund-Pfeiler der Verfassung sind 1) der König 2) die Stände-Verfassung [a]). Der König ist das einzige Oberhaupt des Staates — darum heißt der baiersche Staat eine Monarchie: Er übt seine Gewalt in Dingen, die zum Wirkungs-Kreise der Stände gehören nur mit Zustimmung derselben — darum ist Baiern eine konstitutionelle Monarchie.

a) V. U. T. I. §. 1 und 2.

Erstes Kapitel.

Vom Könige, der königlichen Familie, der Thron-Folge und Reichs-Verwesung.

§. 5.

Von dem Könige.

I) Da dem Begriffe der Monarchie gemäß die höchste Gewalt und die Vereinigung aller Gewalt nur in den Händen des Königs ist [a]), so kann 1) in Sachen der Regirung und des Staates nichts ohne und nichts wider seinen Willen geschehen (ausgeführt werden), weil es sonst ausser der Ihm zustehenden höchsten (also auf Alles sich erstreckenden) Gewalt im ersten Falle eine gleich hohe (also

unabhängige), im zweiten sogar eine höhere Gewalt gäbe, was sich widerspricht; 2) stehen Ihm auf gleiche Weise [b]) die beiden Haupt-Zweige aller Gewalt zu, nemlich die gesetzgebende [c]) und die vollziehende [d]), weil in seinen Händen die Vereinigung aller Gewalt ist; 3) kann jede Ausübung eines Regirungs-Rechtes durch einen Privatmann, nur von Seiner Bewilligung abgeleitet werden, weil, wenn Jemand jene Befugniß aus eigenem Rechte hätte, ihm eine so hohe Gewalt zustünde, als dem König und in dessen Händen nicht die Vereinigung aller Gewalt wäre. II) Der König übt die gesetzgebende Gewalt mit Zustimmung der Stände aus [e]); die vollziehende allein, in so ferne die Verfassung rücksichtlich derselben nicht die Mitwirkung der Stände besonders ausspricht [f]), demnach hat Er auch allein die Einrichtung derjenigen Behörden, durch welche die Ausübung der vollziehenden Gewalt geschieht, und die Erlassung der Verordnungen über ihren Geschäfts-Kreis. III) Da in allen Regirungs-Sachen nichts ohne und nichts wider den Willen des Königs geschehen kann, so hat Er auch den Ständen gegenüber 1) die Gewalt zur Einberufung, Eröffnung, Verlängerung und Vertagung, zum Schlusse oder zur Auflösung der Versammlung [g]) so wie 2) die Initiative zu Gesetzen und die Sanktionirung derselben [h]). IV) Der König allein, da nur ihm die höchste Gewalt zusteht, welche den einzigen Mittelpunkt des Staates bildet, hat die Vertretung desselben im aus-

wärtigen Verhältnisse (Repräsentativ=Gewalt). V) Da der König Niemanden über sich hat, so hat er auch keinen Richter: er ist heilig und unverlezlich [i]) (wohl aber sind die Minister für Befehle, die durch sie ergehen, verantwortlich) [k]). VI) Endlich übt der König als Haupt des königlichen Haußes über alle Glieder desselben eine besondere Aufsicht nach Inhalt des Familien=Statuts vom 5ten Augst. 1819 [l]) aus, so wie auch alle Glieder desselben der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben sind [m]).

a) s. oben §. 1. I. 3. und V. U. T. II. §. 1.

b) unter den bei II. bemerkten Modifikationen.

c) die Befugniß, allgemeine und rechtsverbindliche Vorschriften für die Handlungen der Staats=Bürger zu erlassen: (auch die Gesetze über die Auflagen gehören hieher).

d) die Befugniß für Erfüllung der Gesetze zu sorgen (und darum auch die Behörden, denen diese Sorge obliegt, zu bestellen, und Vorschriften über ihre Amtsthätigkeit zu erlassen.

e) V. U. T. VIII. §. 2.

f) wie z. B. bei dem Staats=Schulden=Wesen, dem Verkaufe der Staats=Domänen u. s. w. (davon im Einzelnen unten vom Wirkungs=Kreise der Stände). Will man das Verhältniß der königlichen Gewalt (Befugniß) zu der der Stände, sowohl überhaupt, als besonders rücksichtlich des Innern, und namentlich in Beziehung auf die vollziehende Gewalt in einem allgemeinen Satze aussprechen, so ist es der: die königliche Gewalt macht die Regel aus, die der Stände die Ausnahme, welche eben darum immer einer besondern Begründung und Nachweisung in den Gesetzen bedarf.

g) V. U. T. VII. §. 22. 23.

h) V. U. T. VII. §. 30.

i) V. U. T. I. §. 1.

k) V. U. T. X. §. 2. s. unten §. 10.
l) A(llgemeines) = Int(elligenz) = Bl(att) 1821 S. 5 ff.
m) F(amilien = St(atut). T. I. §. 2.

§. 6.

Von den Gliedern des königlichen Hauses.

I) Das königl. Hauß begreift 1) alle Prinzen und Prinzessinen, welche von dem Könige oder von einem Deszendenten des gemeinschaftlichen Stamm = Vaters des königl. Hauses, aber nur α) durch anerkannte β) ebenbürtige, γ) rechtmäßige Ehe und δ) in männlicher Linie abstammen; 2) die Gemahlinen der königl. Prinzen und ihre Wittwen während ihres Wittwen = Standes [a]). II) Dagegen kann Niemand die Rechte eines Mitglieds des königlichen Hauses, welcher Art immer erwerben 1) durch eine ohne förmliche [b]) Einwilligung des Königs eingegangene Ehe, so daß den aus Ehen erzeugten Kindern und der zurückgelassenen Wittwe kein andrer Anspruch bleibt, als auf Alimentation aus dem eignen Vermögen des Vaters oder Ehe = Gemals [c]); 2) durch Adoption [d]). III) Zur Vergewisserung des Faktum sind bei den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und Sterbefälle im königl. Hauße gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben [e]).

a) F. St. T. I. §. 1.
b) Was dazu gehört s. F. St. T. II. §. 2.
c) F. St. T. II. §. 3.
d) F. St. T. II. §. 5.
e) F. St. T. III. §. 1 — 4.

§. 7.

Von der Gewalt des Königs in Beziehung auf das königliche Hauß.

I) Ehen der Prinzen und Prinzessinen des baierschen Haußes ohne Bewilligung des Königs geschlossen sind unerlaubt und Ehe-Verträge ohne dessen Bestätigung nichtig [a]). II) Der König nimmt 1) Einsicht von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinen seines Haußes [b]); er bestätigt 2) die von den Prinzen des königl. Haußes ihren minderjährigen Kindern zur Erziehung und Verwaltung des Vermögens bestellten Vormünder; bestellt sie selbst, wenn der Vater nicht Vorsehung gethan, oder seine Wahl nicht bestätigt wird, und bestätigt die Handlungen der Vormünder, für die bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist [c]); 3) auch die vom verstorbenen Könige für seine Kinder ernannten Vormünder stehen unter des regirenden Königs Aufsicht [d]), und insbesondere führt er 4) über die Prinzessinen des verstorbenen Königs die Kuratel bis zu ihrer Verheirathung selbst, wenn sie im Hauße der verwittibten Königin leben [e]). III) Wenn ein Zweig einer appanagirten Linie des königl. Haußes abgeht, so bestätigt er die vom letzten Sprossen für den Unterhalt und die Aussteuer seiner Prinzessinen in Beziehung auf die ihm zustehende Appanage getroffenen Verfügungen, oder bestimmt sie selbst, wenn solche Verfügungen fehlen: und überhaupt muß allezeit ein appanagirter Prinz die in

seinem Hauße zur Versorgung seiner Familie oder über das Witthum seiner Gemahlin getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung vorlegen [f]), so wie jede, über die ihm angewiesene Appanage, selbst in seiner Familie vorgenommene Disposition ohne Genehmigung des Königs ungültig ist [g]). IV) Der König ernennt (ausser seinem Hofstaat auch) den Hofstaat der Königin, des Kron-Prinzen, der königl. Wittwe, und der appanagirten in der königl. direkten Linie: die Wahl des Hofstaats der Prinzen der Neben-Linien aber muß Ihm angezeigt und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden [h]). V) Kein Prinz und keine Prinzessin des königl. Haußes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben [i]). VI) Der König übt über das königl. Hauß die Gerichtsbarkeit nach den in dem nächsten Syhen folgenden Bestimmungen. VII) Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre und Ordnung des königlichen Haußes dienende Maasregeln zu ergreifen [k]).

a) F. St. T. II. §. 1 und 4.
b) F. St. T. IV. §. 1.
c) F. St. T. IX. §. 6. 7. 9.
d) F. St. T. IX. §. 3.
e) F. St. T. IX. §. 5.
f) F. St. T. VI. §. 6. 7. 16.
g) F. St. T. VIII. §. 6.
h) F. St. T. VII. §. 1.
i) F. St. T. IV. §. 2.
k) F. St. T. IV. §. 3.

§. 8.

Von den Rechten der Glieder des Königl. Haußes.

Den Gliedern des Königl. Haußes steht zu I) das Recht zur Thronfolge nach den durch die Verfassung festgesezten Bestimmungen [a]). II) Das Recht auf Appanage, Aussteuer, Witthum oder Unterhalt, entweder nach Inhalt des Tit. VI. des Familien-Statuts, oder nach den besondern bestehenden Appanagial-Verträgen, wobei zu bemerken ist 1) daß keine Appanage mehr auf liegende Gründe angewiesen, keine Appanage und keine Aussteuer mehr die Summe von 100,000 Gulden übersteigen darf [b]), (der Unterhalt des Kron-Prinzen wird jedesmal besonders bestimmt) [c]); 2) daß insbesondere alle Rechte der Souverainität, ohne Ausnahme, unveräussert und ungetheilt ganz allein bei der Primogenitur erhalten werden müßen [d]); 3) daß jeder appanagirte Prinz mit der ihm angewiesenen Appanage in der Regel alle Ausgaben für sich und sein Hauß zu bestreiten hat, doch so, daß bei einer besonders zahlreichen Familie, oder wenn für das Hauß eines Prinzen aus der Neben-Linie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimum [e]) eines königl. Prinzen auszumitteln wäre, der König eintritt [f]); 4) daß jeder Prinz des königl. Haußes nach dem Tode seines Vaters und nach erreichtem 21ten Jahre sich besonders zu etabliren, und die ihm gebührende Appanage, so wie die zurückgelassenen Prinzessinen des Königs nach zurückgelegtem 25ten

Jahre die Bestallung eines eignen Haußes verlangen können, wo nicht besondere Gründe des Gegentheils eintreten [g]). III) Das Recht auf Erbfolge in dem hinterlassenen Privat=Vermögen der Mitglieder des königl. Haußes und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) die Prinzessinen sind (wie von der Regierungsfolge) [h]) so auch von der Intestat=Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Manns=Stammes (und auch des unbeweglichen, wenn welches auffer den oben II. 1. gegebenen Bestimmung erworben seyn sollte) sowohl in der Haupt=Linie als in der Neben=Linie ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königl. Hauße vorhanden sind [i]); 2) in der Appanage findet (ohne besondre Genehmigung einer anderweitigen Disposition vom Könige) nur Intestat=Erbfolge, und zwar nur zwischen den Zweigen derselben Neben=Linie statt, so daß, wenn ein Zweig des männlichen Stamms erlöscht, der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinen den übrigen Zweigen der Linie gleichseitlich zufällt; ist die ganze Linie erloschen, so fällt die Appanage nebst den darauf ruhenden angegebenen Lasten an die Krone [k]); 3) das Privat=Vermögen des Königs, in welches allein Intestat=Erbfolge (aller männlichen Deszendenten) oder Erbfolge vermittelst einer besondern Disposition des verstorbenen Königs statt finden kann, begreift nichts unter sich, als die Ersparnisse aus der zu seiner

Privat-Disposition gestellten Einnahme, oder was von ihm aus sonstigen Privat-Titeln erworben und dem Vermögen des Staats und der Krone noch nicht einverleibt ist [l]); 4) die eintretende Intestat-Erbfolge sowohl, als die aus einer besondern Disposition richtet sich, was die Erbordnung, Form und Inhalt der Disposition betrifft, nach den Vorschriften der bürgerlichen Geseze, mit Ausnahme der Dispositionen des Königs, die an keine Vorschrift gebunden sind [m]). IV) Das Recht auf einen besondern Gerichts-Stand; und zwar stehen die Glieder des königl. Haußes 1) in Real- und vermischten Klagen unter den einschlägigen Appellations-Gerichten; 2) in allen andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem König, der α) entweder nach vorausgegangener Instruktion der Sache durch die Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes und Appellations-Gerichtes der Residenz-Stadt und auf das Gutachten der Minister der Justiz und des königl. Haußes selbst sogleich entscheidet, oder β) in besonders wichtigen Fällen das Erkenntniß, doch vorbehältlich Seiner Bestätigung, einem besonders zusammenberufenen Familien-Rathe überträgt [n]); 3) die Deposition von Zeugschaften ist von den königl. Familien-Gliedern bei fürstlichen Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes zu erholen und bei Verlassenschaften das Siegel durch den Minister des königl. Haußes, oder in seiner Abwesenheit durch den ersten am Orte befindlichen königl. Beamten in jenes

Auftrag anzulegen o). V) Das Recht zur Volljährigkeit mit zurückgelegtem 18ten Jahre p). VI) Das Recht auf standesgemäße Titel und Wappen, in welcher Beziehung die Verordnung des Familien-Gesezes vom 18ten Jan. 1816 noch als gültig betrachtet werden kann q).

a) s. unten §. 10.
b) F. St. T. VI. §. 1 und 11.
c) F. St. T. VI. §. 2.
d) V. U. T. III. §. 3.
e) Das Minimum ist 60,000 fl. F. St. T. VI. §. 1.
f) F. St. T. VI. §. 6.
g) F. St. T. 6. §. 5 und 9.
h) s. unten §. 10.
i) F. St. T. V. §. 3.
k) F. St. T. VI. §. 6. T. VIII. §. 7.
l) F. St. T. VIII. §. 1. vgl. unten §. 213 f.
m) F. St. T. VIII. §. 2. 4. 5.
n) F. St. T. X. §. 1. 2. 4—8.
o) F. St. T. X. §. 3. T. III. §. 3.
p) F. St. T. I. §. 7.
q) R(egierungs)Bl(att) 1816. S. 747. S. 651. R.Bl. 1817. S. 1021.

§. 9.

Von den besondern Rechten der verwittibten Königin.

Die verwittibte Königin insbesondere hat 1) das Recht auf das innerhalb der Gränzen des Familien-Statuts vertragsmäßig festgesezte Witthum a); 2) die Erziehung ihrer Kinder, selbst wenn der verstorbene König zur Verwaltung ihres Privat-Vermögens einen Vormund bestellt hat; hat er keinen bestellt, so bleibt

ihr auch diese, jedoch unter Aufsicht des regirenden Königs, der auch, wenn die verwittibte Königin aus irgend einer Ursache von der Vormundschaft entfernt würde, den neuen Vormund ernennt [b]); 3) die Prinzessinen Töchter bleiben in ihrem Hauße unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, bis ihnen ein besondres Hauß bestellt wird [c]).

a) F. St. T. VI. §. 12. In Ansehung der gegenwärtig regirenden Königin verbleibt es bei den getroffenen Anordnungen.

b) F. St. T. VIII. §. 3. 4.

c) F. St. T. VI. §. 10. vgl. oben §. 8. II. 2.

§. 10.

Von der Thronfolge.

I) Die Krone Baierns ist erblich, und zwar 1) nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung [a]); 2) nur an solche Prinzen und Prinzessinen, die durch rechtmäßige Geburt aus einer mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe entsprungen sind; 3) zunächst im Manns-Stamme, so daß die Prinzessinen selbst ohne ausdrücklichen Verzicht [b]) von der Thronfolge so lange ausgeschlossen sind, bis aus dem königl. Hauße kein successionsfähiger männlicher Sprosse oder kein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz mehr vorhanden ist. 4) Was von den Prinzessinen gilt, gilt auch von ihren Deszendenten, weiblichen und männlichen. 5) Tritt der Fall der Thronfolge bei den Prinzessinen und ihren Deszendenten ein, so entscheidet, wie bei dem Manns-Stamme über das

nächste Recht die Erstgeburt und die Lineal=Erbfolge ohne Rücksicht auf das Geschlecht. 6) Werden aber in dem neuen königlichen Hauße wieder Abkömmlinge des ersten Grades beiderlei Geschlechts geboren, so tritt der Vorzug des Manns=Stammes wieder ein [c]).

II) Sollte die baiersche Krone nach Erlöschen des Manns=Stammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz in Baiern nicht nehmen würde, oder an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so soll derselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Haußes übergehen, und in dessen Linie dann die oben bezeichnete Erbfolge eintreten, wobei zu bemerken ist, 1) daß im zweiten Falle die Königin einen Vize=König zu ernennen hat, der seine Residenz in der Hauptstadt Baierns nimmt, und daß 2) zum Vize=Könige immer der zur Thron=Folge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen ein Eingebohrner bestellt werden soll [d]).

a) Diese Erbfolge=Ordnung beruht auf folgenden beiden Grundsätzen, die sowohl für Einzelne als Linien gelten: 1) nur derjenige succedirt, der mit dem Erblasser den nächsten gemeinschaftlichen Stamm=Vater hat: 2) haben Mehrere mit dem Erblasser denselben nächsten gemeinschaftlichen Stamm=Vater unter diesen der Erst (vor) Gebohrne.

b) F. St. T. V. §. 2. 3.

c) Also schließt z. B. die Tochter der ältern Schwester des letzten Besitzers den Sohn der jüngern Schwester; und die Tochter jener wieder ihren Neffen von einer jüngern Schwester aus, wohl aber müßte sie und ihr Geschlecht einem jüngern Bruder weichen.

d) V. U. T. II. §. 2—6. F. St. T. V. §. 1.

§. 11.

Von der Reichs-Verwesung,

α) Bestellung des Reichs-Verwesers.

I) Die Reichs-Verwesung tritt in folgenden Fällen ein: 1) wenn der Monarch minderjährig oder 2) an der Ausübung der Regirung durch sonst eine Ursache auf längere Zeit verhindert ist. II) Zur Reichs-Verwesung sind vor Allen berufen 1) die Agnaten, und unter ihnen zuerst α) derjenige von den volljährigen Prinzen des königl. Haußes, den der verstorbene König selbst für den Fall der Minderjährigkeit ernannt hat [a]), und ist keiner ernannt, dann β) derjenige unter den Großjährigen und sonst durch kein Hinderniß von Uebernahme der Reichs-Verwesung abgehaltenen Agnaten, der zur Thron-Folge der nächste ist. Fehlt es ganz an einem zur Reichs-Verwesung geeigneten Agnaten, so gebührt die Reichs-Verwesung 2) der verwittibten Königin: und in Ermangelung derselben endlich 3) den Kron-Beamten, und zwar α) wenn der verstorbene König Einen ernannt, diesem, und ist dieß nicht geschehen, β) dem Ersten. III) Die Reichs-Verwesung bei einem großjährigen Könige in dem oben angegebenen zweiten Falle tritt 1) in der bezeichneten gesezlichen Ordnung und 2) nur dann ein, wenn α) der Monarch für die Verwaltung des Reichs keine Vorsorge getroffen hat, β) das Hinderniß, welches ihn an Ausübung der Regirung hindert, länger als ein Jahr

dauert, γ) die Stände ihre Zustimmung zur Reichs-Verweſung geben [b]).

a) Form der Ernennung V. U. T. II. §. 12.
b) V. U. T. II. §. 9 — 13.

§. 12.

β) Verbindlichkeiten und Rechte des Reichs-Verweſers.

I) Der Reichs-Verweſer muß 1) gleich bei dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Miniſter und des Staats-Rathes durch einen Eid ſeine pflichtmäßige Verwaltung verſichern [a]): 2) er führt die Regirung nur im Namen des Königs, weswegen unter demſelben und dem gewöhnlichen königl. Siegel alle Ausfertigungen erlaſſen, mit des Königs Bruſtbild, Wappen und Titel alle Münzen geprägt werden. Der Regent unterzeichnet als des Königreichs Baiern Verweſer. 3) Der Reichs-Verweſer darf alle Aemter, mit Ausnahme der Juſtiz-Stellen nur proviſoriſch vergeben, keine Kron-Güter veräußern, noch heimgefallene Lehen verleihen, oder neue Aemter (und Orden) einführen. 4) Er iſt verbunden in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Regentſchafts-Rathes, der durch das Geſammt-Staats-Miniſterium gebildet wird, einzuholen [b]). II) Dagegen iſt der Reichs-Verweſer berechtigt 1) alle Regirungs-Rechte auszuüben, die ſo eben nicht beſonders ausgenommen wurden [c]); er übt 2) in Beziehung auf die Perſonen

des königl. Haußes alle die Rechte, welche dem Könige zustehen [d]); er hat 3) während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz, wird auf Kosten des Staates unterhalten und erhält jährlich zu seiner eignen Verfügung 200,000 Gulden [e]).

a) Inhalt des Eides V. U. T. II. §. 16.
b) V. U. T. II. §. 15. 16. 18. 19.
c) V. U. T. II. §. 17.
d) F. St. T. I. §. 3. vergl. oben §. 7 und 9.
e) V. U. T. II. §. 20.

§. 13.

Von dem Ende der Reichs-Verwesung und dem Regirungs-Antritte des neuen Königs.

I) Die Regentschaft dauert in den oben §. 11. I. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs — im zweiten, bis das eingetretene Hinderniß aufhört [a]). II) Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regirung eintretende neue König den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn diese eben versammelt sind, abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regirungs-Antritt des neuen Königs in der Residenz und im ganzen Königreiche feierlich kund gemacht [b]). Die Einnahme der allgemeinen Landes-Huldigung erscheint in so ferne als nothwendig, als sie allen Staats-Bürgern Gelegen-

heit giebt, den Eid zu leisten, der zur Gewährleistung der Verfassung vorgeschrieben ist [c]): Krönung und Salbung sind willkührlich.

a) V. U. T. II. §. 21.
b) V. U. T. II. §. 22. und T. X. §. 1.
c) V. U. T. X. §. 3.

§. 14.

Von Titel, Wappen, Orden und andern Ehren der Krone.

I) Titel, Wappen und Siegel sind, der erste durch die Verordnung vom ersten Jan. 1806 [a]), die andern durch die Verordnung vom 20sten Dezember 1806 [b]) festgesezt. II) Der König ist der gebohrne Großmeister der fünf baierschen Orden vom heiligen Hubert; des heiligen Georgs; des Militair-Max-Josephs-Ordens; des Civil-Verdienst-Ordens der baierschen Krone, und des Hauß-Ordens des heiligen Michael, wenn gleich die Groß-Meister-Stelle über den lezten Orden mit königl. Bewilligung einem Prinzen des königl. Haußes übertragen werden kann [c]). III) Zu den andern Ehren-Vorzügen der Krone gehören die Kron-Aemter, der Hof-Staat, und die Garde, die Feier des Geburts- und Namens-Tages des Königs und der Königin; das Kirchen-Gebet für den König [d]); und die allgemeine Landes-Trauer bei des Königs Tode.

a) R. Bl. 1806. S. 7.
b) R. Bl. 1807. S. 35 ff.
c) Reglem. v. 28ten Jul. 1808 (R. Bl. 1808. S. 2109 ff.)
d) R. Bl. 1806. S. 109 und 122.

Zweites Kapitel.

Von der Stände-Versammlung, ihrer Bildung, ihrem Wirkungs-Kreise und ihrem Geschäfts-Gange.

§. 15.

Von der Stände-Versammlung überhaupt.

I) Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung [a]), also daß die der Stände-Versammlung eingeräumten Rechte beide Kammern nur in Verbindung ausüben können. II) Die zwei Kammern der allgemeinen Stände des Reichs sind α) die der Reichs-Räthe (erste Kammer); β) die der Abgeordneten (zweite Kammer) [b]). III) Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen [c]).

a) V. U. T. I. §. 2.
b) V. U. T. VI. §. 1.
c) V. U. T. VI. §. 17.

Erster Titel.

Von der Bildung der Stände-Versammlung.

§. 16.

Hieher gehörige Fragen.

Die Lehre von der Bildung der Stände-Versammlung erschöpft sich in folgenden drei Fragen: I) Welches ist die Zusammensezung der beiden Kammern und welche nothwendige Eigenschaften müßen ihre Glieder

haben? II) Wie werden die Mitglieder der beiden Kammern bestellt? (durch) königl. Ernennung, Wahl, Geburts-Recht u. s. w.? III) Unter welchen Bedingungen und Formen geschieht die Einberufung, die Eröffnung und der Schluß der Stände-Versammlung?

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensezung der beiden Kammern und den Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 17.

Von der Zusammensezung der Kammer der Reichs-Räthe und den Eigenschaften ihrer Mitglieder.

I) Die Kammer der Reichs-Räthe ist 1) zusammengesezt α) aus den volljährigen Prinzen des königl. Haußes, β) den Kron-Beamten des Reichs, γ) den beiden Erz-Bischöfen, δ) den Häuptern der ehmals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichs-Räthen, ε) einem vom Könige ernannten Bischofe, und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums, ζ) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer erblich oder lebenslänglich ernennt: und zwar soll 2) die Zusammensezung der Kammer in einem solchen Verhältniße der erblichen zu den lebenslänglichen Reichs-Räthen

geschehen, daß diese den dritten Theil jener nicht übersteigen. II) Was die Eigenschaften der Reichs-Räthe betrifft, so ist abgesehen von denjenigen, welche durch die erlauchte Geburt, das Amt, oder die königl. Ernennung; die den Eintritt in die Kammer bedingen, schon verbürgt werden, festgesezt 1) daß die unter δ. genannten Personen nur so lange erbliche Reichs-Räthe seyen, als sie im Besize ihrer vormals Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 2) zur Erwerbung einer Reichs-Raths-Stelle mit dem Rechte der Vererbung durch königl. Ernennung ist erforderlich α) das volle Staats-Bürger-Recht, β) adelicher Guts-Besiz, und zwar γ) ein mit dem Lehn- oder Fideikommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen, von welchem an Grund- und Dominikal-Steuern in simplo wenigstens 300 Gulden entrichtet werden, δ) Einführung einer agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt [a]) in eben diesem Grund-Vermögen, wobei ε) zu bemerken ist, daß die Würde des Reichs-Rathes jedesmal mit den Gütern, auf denen das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den übergeht, der nach dieser Erbfolge in den Besiz derselben eintritt. 3) Kein Reichs-Rath hat Zutritt in die erste Kammer als nach erlangter Volljährigkeit, keiner eine entscheidende Stimme, als mit dem 25ten Lebens-Jahre, ausgenommen die Prinzen des königl. Haußes, denen sie mit dem 21ten zusteht [b]).

a) Sie beruht auf dem Vorzuge des Manns-Stammes und den oben §. 10. n. a, angegebenen Grundsäzen.
b) V. U. T. VI. §. 2 — 5.

§. 18.

Von der Zusammensezung der Kammer der Abgeordneten.

I) Die zweite Kammer der Stände-Versammlung ist zusammengesezt, 1) aus der Klasse der Grund-Besizer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit üben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, 2) aus den Abgeordneten der Universitäten, 3) aus der Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, 4) aus der Klasse der Abgeordneten der Städte und Märkte, 5) aus der Klasse der übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit besizen. II) Die Zahl aller Mitglieder der Kammer der Abgeordneten richtet sich nach den Familien im Königreiche, so daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. III) Von der auf solche Weise bestimmten Zahl stellt, 1) die Klasse der Guts-Besizer ein Achttheil, woran jeder Regierungs-Bezirk seinen Antheil im Verhältnisse zu der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke seines Umkreises stellt (mit Ausnahme derjenigen, deren Besizer in der ersten Kammer sizen) [a]: 2) die Klasse der Geistlichen ein Achttheil, wovon jedem Religions-Theile im Verhältnisse zu der Zahl seiner Pfarreien, also dem katholischen zwei Drittheile, dem protestantischen

ein Drittheil zu stellen zukömmt. Die Vertheilung auf die einzelnen Regirungs-Bezirke geschieht, bei jenem nach der Zahl der Pfarreien, und bei lezterem nach der Größe der General-Dekanate: 3) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil, wobei zu bemerken ist, α) an der Wahl der städtischen Abgeordneten nehmen nur jene Städte und Märkte Antheil, die wenigstens 500 Familien zählen, β) München insbesondre wählt zwei, Augsburg und Nürnberg jedes einen Abgeordneten, γ) alle übrigen wahlfähigen Märkte und Städte eines Regirungs-Bezirkes wählen gemeinschaftlich die sie im Verhältniß zur Anzahl ihrer Familien noch treffende Zahl der städtischen Abgeordneten: 4) die Klasse der Land-Eigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit die Hälfte der Gesammt-Zahl der Abgeordneten: α) in dieser Klasse wählen gleichfalls die Städte und Märkte unter 500 Familien, β) die Zahl der Abgeordneten, die jeder einzelne Regirungs-Bezirk zu wählen hat, bestimmt sich wieder im Verhältniß zu seiner Familien-Zahl, wobei jedoch die Familien der in demselben befindlichen und als solche wahlfähigen Städte und Märkte abgezogen werden: 5) Jede der drei Universitäten wählt ein Mitglied, also alle zusammen drei Abgeordnete, die bei Berechnung der Zahl der Abgeordneten nach der Zahl der Familien im Verhältnisse von 1: 7000 nicht in Rechnung gebracht werden [b]).

a) Beil. X. T. I. §. 14.

b) V. U. T. VI. §. 7—10. Beil. X. T. I. §. 1—7.

§. 19.

Von den Eigenschaften der Mitglieder in der Kammer der Abgeordneten.

I) Die Eigenschaften, welche Bedingung der Wählbarkeit und des Eintritts in die Kammer der Abgeordneten sind, sind theils allgemeine, theils für alle Klassen, theils besondre für einzelne. II) Zu den allgemeinen Eigenschaften eines Abgeordneten gehören 1) das Alter von vollen 30 Jahren; 2) selbstständiges Staats-Bürgerthum [a]) ohne Rücksicht auf Standes- und Dienst-Verhältnisse; 3) Bekenntniß einer der drei christlichen Religionen; und 4) im Falle jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Spezial-Untersuchung gekommen wäre, gänzliche Freisprechung; namentlich darf ein Solcher sich 5) bei der Wahl eines Abgeordneten nie haben eine Bestechung der Wähler zu Schulden kommen lassen [b]). III) Außerdem wird insbesondre erfordert, 1) daß der Abgeordnete aus der Klasse der Guts-Besizer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nemlichen Regirungs-Bezirke, von welchem er gewählt wird, begütert sey; 2) daß die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern, und zwar von jeder Universität nur aus ihrer Mitte [c]) gewählt werden; eben so 3) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen, selbstständigen Pfarrern (also nicht Pfarr-Vikarien), welche ihre Pfarrei selbst versehen [d]); daß ferner 4) die städtischen Abgeordneten in jenen

Städten und Märkten, von welchen sie entweder als Abgeordnete, oder als Wahl-Männer ernannt werden α) schon seit drei Jahren so mit einem solchen freieignem Grund-Vermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, daß sie an Häußer- und Rustikal-Steuer ein Simplum von 10 Gulden, oder an Gewerb-Steuer einen für die dritte Haupt-Klasse festgesezten Betrag von 30—40 Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern miteinander eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Klasse der Gewerb-Steuer entspricht; 5) daß endlich auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Land-Eigenthümer α) seit drei Jahren β) ein freieignes oder erbnuzbares Eigenthum (auch verbunden mit einem Gewerbe) in ihrem respektiven Regirungs-Bezirke besizen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens 10 Gulden bezahlen; wobei bemerkt wird, daß in dieses Simplum nur die Rustikal- Häußer- und Gewerb-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirekten Auflagen, jedoch nicht blos von dem in einem einzelnen Land-Gerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regirungs-Bezirke befindlichen Besizungen des zu wählenden Individuums einzurechnen sind. Wo die dermalige Steuer-Verfassung der ältern Regirungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesezten Steuer-Quote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleich kommender Betrag zu Grunde gelegt.

IV) Noch ist zu bemerken: 1) Wer in verschiedenen Regirungs-Bezirken oder in mehreren Klassen des einen Regirungs-Bezirkes wählbar ist, kann (in jedem der verschiedenen Regirungs-Bezirke und) in jeder Klasse (nur der Guts-Besizer mit Gerichtsbarkeit nicht in der Klasse der Guts-Besizer ohne Gerichtsbarkeit) [e]) gewählt werden; er darf aber nur in einer Eigenschaft (nur für einen Regirungs-Bezirk oder eine Klasse) als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größte Stimmen-Mehrheit [f]) berufen hat [g]); 2) daß Jemand Mitglied der zulezt bestehenden Kammer war, ist kein Hinderniß, ihn in die neue zu wählen [h]); 3) Staats-Diener und Staats-Pensionnisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, können nur in so ferne als Abgeordnete eintreten, als sie die königliche Bewilligung, Beamten eines Guts-Herrn, in so ferne sie die Zustimmung desselben erhalten haben [i]); 4) Bei der Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichen, der Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete wählen, der Grund-Besizer ohne Gerichtsbarkeit (die überall nur durch mehrere Wahlhandlungen geschieht) kann die Auswahl der Abgeordneten überdieß nur aus denjenigen geschehen, die durch die vorausgegangenen Wahl-Handlungen als Wahl-Männer der Abgeordneten bezeichnet sind [k]).

a) s. unten §. 56.

b) Beil. X. T. I. §. 42.

c) „Jede der drei Universitäten ein Mitglied" V. U. T. VI. §. 9. d.

d) Sind auch die Pfarrer bei der Auswahl gebunden, wie die Grund-Besizer und Städte an ihren Regirungs-Bezirk, und die Universitäten jede an ihre Mitglieder? Ausdrücklich bestimmt ist nirgendwo etwas: indes scheint, daß die Abgeordneten der Geistlichkeit in jedem Regirungs-Bezirke nur aus den Pfarrern genommen werden können, welche in einem der Dekanate stimmen, die in diesem Regirungs-Bezirke gelegen sind; denn es heißt Beil. X. T. I. §. 19.: Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen bei dem nächstgelegenen Dekanate, und sind auch in diesem wahlfähig (wählbar): wobei offenbar der in allen andern Klassen geltende Grundsaz zum Grunde gelegt ist, daß jemand nur in demselben Bezirke wählbar sey, in dem er selbst zu wählen fähig ist.

e) vergl. das Publikandum in: Schmelzing baiersches Staats-Recht 1820. B. I. S. 242. I.

f) Soll dieser Grundsaz konsequent durchgeführt, also auch z. B. auf die Kollision bei der Wahl eines Mannes als Professor und als Guts-Eigenthümer angewandt werden, so kann hier nicht von einer Vergleichung der quantitativen, sondern nur der qualitativen Stimmen-Mehrheit die Rede seyn d. h. nicht die Zahl der Stimmen die er in einem und dem andern Falle erhalten hat, werden mit einander verglichen (wobei der Professor immer den kürzern ziehen müßte), sondern das Verhältniß, in welchem die Stimmen, die er in einem und dem andern Falle erhalten hat, zu der Gesammtheit aller in einem und dem andern Falle abgegebenen Stimmen stehen.

g) Ueber I — III. 1. s. V. U. T. VI. §. 12. Beil. X. T. I. §. 8 — 10.

h) V. U. T. VI. §. 13.

i) Beil. X. T. I. §. 44.

k) Beil. X. T. I. §. 20. 26. 37.

§. 20.

Von dem Aufhören oder dem Verluste der Stelle eines Abgeordneten oder Reichs-Raths.

I) Die Stelle eines Abgeordneten hört auf, wenn die Kammer vom Könige aufgelöst wird, oder die für die Dauer einer Versammlung (in Rücksicht auf den Bestand ihrer Mitglieder, nicht in Rücksicht auf die Dauer ihrer Sizungen) vorgeschriebene Zeit von sechs Jahren verstrichen ist [a]). Da die Reichs-Räthe erblich oder auf lebenslang ernannt sind, haben die angegebenen Umstände auf ihre Stellen keinen Einfluß.

II) Verloren geht die Stelle eines Reichs-Rathes und eines Abgeordneten nach allgemeinen Rechts-Sätzen schon, für immer oder auf eine Zeitlang, mit dem gänzlichen oder zeitweisen Verlust derjenigen Eigenschaften, welche den Eintritt in die eine oder in die andere Kammer bedingen, und zwar 1) die Stelle eines Reichs-Rathes α) wenn diejenigen Verhältnisse in Rücksicht auf das Vermögen eines erblichen Reichs-Rathes nicht mehr fortdauren, welche das Gesez vorschreibt [b]); β) wenn derjenige, dessen Eintritt in die erste Kammer an ein Amt gebunden ist, dieses verliert, oder in seiner Ausübung suspendirt wird (so lange die Suspension währt): 2) die Stelle eines Abgeordneten, α) wenn er aufhört, selbstständiger Staats-Bürger zu seyn z. B. unter Kuratel gesezt wird; β) wenn er sich zu keiner der drei christlichen Konfessionen

mehr bekennt; γ) wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Spezial-Untersuchung geräth (so lange, bis er gänzlich freigesprochen ist); δ) wenn er die Realität, das Gericht, Gewerbe, die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regirungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für eine Veranlassung zu besizen aufhört, ohne einen gleichen Ersaz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben [c]): also insbesondre, wenn der adeliche Guts-Besizer sein Gut oder die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke verliert, in dem er gewählt worden — wenn der Abgeordnete der Universität aufhört, (wirklicher) Lehrer, (aktives) Mitglied der Universität zu seyn, die ihn ernannte [d]), — wenn der Pfarrer ganz aufhört, Pfarrer zu seyn, oder wenn er wieder auf einer Pfarrei angestellt wird, sie nur als Vikar versieht, oder wenn er obgleich selbstständiger Pfarrer sie nicht selbst versieht, oder wenn er außer dem Distrikte, in dem er gewählt wurde, angestellt wird [e]) — wenn die Abgeordneten der Städte, Märkte, oder Land-Eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit ihr Gut oder ihr Gewerbe in dem Bezirke, der sie wählte, entweder ganz oder in so weit verlieren, daß sie den bestimmten Steuer-Betrag nicht mehr entrichten [f]); wobei zu bemerken ist, daß, wo immer der Besiz eines gewißen Vermögens als Bedingung der Wählbarkeit gilt, die Stelle eines Abgeordneten auch dann schon verloren geht, wenn sich Jemand

selbst für insolvent erklärt, oder als solcher gerichtlich erklärt wird, weil er in demselben Augenblicke sein Vermögen rechtlich zu besizen aufhört.

a) V. U. T. VI. §. 11. 13.

b) s. oben §. 17. II. 1 und 2.

c) V. U. T. VI. §. 14.

d) Also auch wenn er zwar Lehrer bleibt, aber an eine andre Universität versezt wird: denn wenn er auch in derselben Klasse bleibt, so sollen doch die Universitäten jede nur durch ein Glied aus ihrer Mitte vertreten werden s. oben §. 19. III. 2.

e) vergl. oben §. 19. n. d.

f) vergl. oben §. 19. II. 1—5.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestellung der beiden Kammern.

§. 21.

Im Allgemeinen.

I) Die Reichs-Räthe werden nicht gewählt: sie haben ihre Stellen entweder 1) kraft ihrer Geburt oder 2) kraft königlicher Ernennung, und hier α) entweder kraft der Ernennung zu einem bestimmten Amte, mit welchem die Stelle eines Reichs-Rathes verbunden ist oder β) zu dieser insbesondre. II) Die Mitglieder der zweiten Kammer werden gewählt:

§. 22.

Von der Wahl der Abgeordneten und den Eigenschaften der Wähler überhaupt.

I) Ordentlicher Weise wird alle sechs Jahre eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen,

weswegen denn diese immer auf die Zeit von sechs Jahren erwählt werden; ausserordentlicher Weise vor Ablauf der sechs Jahre, wenn der König die Kammer auflöst [a]), in welchem Falle wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen werden muß [b]). II) So oft nun eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach dem in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Verhältnisse [c]) für jeden einzelnen Regirungs-Bezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Regirung des Bezirkes angeordnet [d]), die auch, wo der Wahl der Abgeordneten eine Wahl der Wahl-Männer vorausgehen muß, die Zahl der zu wählenden Wahl-Männer nach den gesezlichen Bestimmungen an die betreffende die Wahl leitende Behörde ausschreibt [e]). III) Eben so wird den Wählern der Abgeordneten, und auch den Wählern der Wahl-Männer, wenn nur aus diesen die Abgeordneten gewählt werden können, eine vollständige Liste derer, die als Abgeordnete wählbar sind, durch die geeignete Behörde bekannt gemacht [f]). IV) Jede Klasse, jeder Regirungs-Bezirk, jede Universität wählen für sich allein und nur die sie betreffenden Abgeordneten. V) Die Wahl-Handlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Aufträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von

der Wahl=Kommission ohne weiters zurückzuweisen [g]).
VI) Jede Wahl wird durch Stimmen=Mehrheit (und zwar relative) entschieden, und das Resultat derselben von dem ausgesprochen, der bei der Wahl=Handlung den Vorsiz hat. VII) Wenn bei einer der zur Ernennung eines Abgeordneten nothwendigen Wahl=Handlungen Stimmen=Gleichheit statt findet, so ist die Priorität zwischen den Gewählten (in so ferne sie von Wichtigkeit ist, weil einer zurücktreten müßte) sogleich zu entscheiden, und zwar von denjenigen Wählern, die gesezlich am Orte der Wahl anwesend seyn müßen; mit dem Unterschiede, daß wenn 1) die Wahl einen Abgeordneten der Grund=Besizer mit Gerichtsbarkeit, der Geistlichkeit, der Universitäten betrifft, die Entscheidung durch schwarze oder weise Kugeln zu geschehen hat [h]); handelt es sich aber 2) um eine Wahl in den beiden andern Klassen, die Entscheidung durch eine neue Abstimmung in der für die Wahl vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden muß [i]). VIII) Was die Eigenschaften der Wähler angeht, so kann 1) Niemand Wähler eines Abgeordneten seyn, der sich bei einer Wahl je hat bestechen lassen, oder die Wähler bestochen hat [k]); 2) Niemand, der den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid nicht entweder schriftlich (wie bei den drei ersten Klassen) oder mündlich (wie bei den beiden andern) abgelegt hat [l]); 3) Niemand unter 30 oder 25 Jahren, das erste, bei der Wahl der Abgeordneten selbst, das

andre bei der Wahl der Bevollmächtigten, und der Wähler zur Wahl der Abgeordneten; 4) Niemand endlich, als in der Klasse und dem Regirungs-Bezirke, dem er angehört (wenn er gleich mehreren angehören kann) und im eignen Namen, so daß alle von den berufenen Wählern nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten abgegebene Wahl-Stimmen verworfen werden [m]).

a) R. u. T. VI. §. 11. 13.
b) V. u. T. VII. §. 23.
c) s. oben §. 18. II. III.
d) Beil. X. T. I. §. 11.
e) Beil. X. T. I. §. 31. Obgleich dies nur in Beziehung auf die Wahl der Wahl-Männer aus der Klasse der Guts-Besizer ohne Gerichtsbarkeit bestimmt ist, so gilt es doch wegen Gleichheit der Verhältnisse allgemein.
f) Beil. X. T. I. §. 14. 20. 23. 33.
g) Beil. X. T. I. §. 43.
h) Beil. X. T. I. §. 15. 18. 19.
i) Das unter 2 bemerkte ist nicht ausdrücklich, wie bei den drei ersten Klassen bestimmt: allein da Beil. X. T. I. §. 48. sogar bei den Ersaz-Männern in den beiden lezten Klassen die Stimmen-Mehrheit sogleich entschieden wissen will, so ist diese Entscheidung doch wohl auch bei der Wahl der Abgeordneten nöthig; und da Beil. X. T. I. §. 36. die Stimmen-Gleichheit bei der Wahl der Wahl-Männer (aus den Grund-Eigenthümern) durch eine neue Umfrage (Wahl) zu entscheiden gebietet, so kann man dies auch bei der Wahl der Abgeordneten als gültig betrachten, und auf die gleichen Verhältnisse der Wahl der Städte-Abgeordneten anwenden: endlich da in der zulezt angeführten Stelle die neue Auswahl blos auf die, welche gleiche Stimmen erhielten, beschränkt wird, und dies auch für die Wahlen in den drei zuerst genannten Klas-

sen statt findet, so kann man es auch für alle übrigen Wahlen als gültig ansehen.

k) Beil. X. T. I. §. 42.

l) Beil. X. T. I. §. 12. Ebenda s. auch die Eidesformel des Wähler=Eides.

m) Beil. X. T. I. §. 13.

§. 23.

Von den Ersaz=Männern und wenn sie eintreten.

I) Bei den Wahlen der Abgeordneten finden auch Ersaz=Männer statt. II) Ersaz=Männer heißen diejenigen, welche dem gewählten Abgeordneten (oder Wahl=Mann) [a]) in der Stimmen=Zahl zunächst kommen [b]). III) Der Ersaz=Mann, da er an die Stelle des Abgeordneten tritt, muß alle Eigenschaften wie dieser selbst haben, also immer derselben Klasse, bei den Abgeordneten der Universitäten derselben Universität, bei den beiden Klassen der Grundeigenthümer und den Abgeordneten der Städte und Märkte demselben Regirungs=Bezirke, und bei den Geistlichen einem Dekanate desselben Regirungs=Bezirkes angehören, wie der Abgeordnete, für den er eintritt [c]). IV) Wenn bei der Wahl in Rücksicht der Ersaz=Männer Stimmen=Gleichheit sich ergiebt, so ist diese sogleich zu entscheiden und zwar auf dieselbe Weise, wie bei der Wahl der Abgeordneten [d]) selbst. V) Weil jeder, der bei einer Wahl Stimmen erhält, möglicher Weise als Ersaz=Mann könnte eintreten müssen, so sind in den Wahl=Protokollen die den Ersaz=Männern zufal=

lenden Stimmen zur Entscheidung der Priorität unter ihnen genau zu bemerken [e]). VI) Der Ersaz-Mann tritt ein 1) wenn in der Zwischenzeit einer Wahl zur andern eine schon angetretene Stelle erledigt wird α) entweder durch den Tod des Abgeordneten [f]) oder β) den Verlust der zur Stelle nöthigen Eigenschaften [g]); 2) wenn der gewählte Abgeordnete die Stelle nicht antreten kann, entweder α) weil er als Beamter die nöthige Genehmigung nicht erhält [h]), oder β) die Wahl ausschlägt [i]), oder γ) vom Anfange wegen Mangels der gesezlichen Eigenschaften unfähig [k]) oder δ) seine Wahl ungültig [l]) ist (in so ferne die Ursache der Ungültigkeit nicht auch bei dem Ersaz-Manne eintritt). Und zwar steht VII) derjenige zuerst als Ersaz-Mann ein, der nach dem gewählten Abgeordneten die meisten Stimmen hatte, ist dieser todt oder unfähig, der in der Stimmen-Zahl nach ihm folgende u. s. w. [m]).

a) Beil. X. T. I. §. 26.
b) V. U. T. VI. §. 11.
c) s. oben §. 19. bes. II. und III. Beil. X. T. I. §. 48.
d) s. oben §. 22. VII. und die daselbst angef. Ges. Stellen.
e) Beil. X. T. I. §. 48.
f) Beil. X. T. I. §. 48.
g) s. oben §. 20. II. 2.
h) s. oben §. 19. IV.
i) s. unten §. 30.
k) s. oben §. 19. II und III.
l) s. unten §. 29.
m) Beil. X. T. I. §. 48.

§. 24.

Insbesondre

1) Wahl der Grund=Besizer mit Gerichts=barkeit.

I) Wähler sind in jedem Regirungs=Bezirke alle wahlfähigen [a]) Grund=Besizer dieses Regirungs=Bezirkes mit Ausschluß derjenigen, die in der ersten Kammer Siz und Stimme haben. II) Wer in einem Regirungs=Bezirke mehrere Güter mit Gerichtsbarkeit besizt, hat in demselben doch nur Eine Stimme. III) Die Wahl=Stimmen müssen dem Präsidenten der Bezirks=Regirung 1) schriftlich 2) mit eigner Unterschrift und Fertigung 3) und Beifügung des vorgeschriebenen Eides 4) in der von jenem bestimmten Zeitfrist mitgetheilt werden; die nicht in der vorgeschriebenen Form und Zeit übergeben worden, werden nicht gezählt. IV) Die Eröffnung und Bekanntmachung der Wahl=Stimmen geschieht 1) von dem Präsidenten 2) an dem im voraus bestimmten Tage 3) in Gegenwart α) von fünf dem Size der Regirung nächstgelegenen Grund=Besizer, die der Präsident besonders einzuberufen hat β) der beiden Regirungs=Direktoren und γ) eines Sekretairs als Aktuars; der 4) alle (mit Ausnahme des allenfalls erwählten Abgeordneten) das Wahl=Protokoll, in welches alle Wahl=Stimmen eingetragen werden müßen, unterzeichnen. V) Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Wähler zu seiner

Ueberzeugung über die richtige Eintragung seiner Stimme mitzutheilen [b]).

a) Mit diesem Ausdruck bezeichnet das Gesez zugleich die aktive und passive Wahlfähigkeit d. h. das Recht zu wählen (eigentliche Wahlfähigkeit) und das Recht gewählt zu werden (Wählbarkeit) Beil. X. T. I. §. 42. An manchen Stellen ist beim Gebrauche des Wortes Wahlfähigkeit genauer bezeichnet, von welcher Art derselben die Rede sey z. B. Beil. X. §. 8.; an andern Orten, wo doch bestimmt nur von einer Art die Rede ist (und zwar von der Wählbarkeit) steht Wahlfähigkeit ohne weitern Beisaz z. B. B. X. §. 19. Auch hier bedeutet Wahlfähigkeit Wählbarkeit; so also daß alle diejenigen Grund-Besizer als Wähler aufzufordern (wahlfähig) sind, die wählbar sind s. oben §. 19. II. und III. 1.

b) Beil. X. T. I. §. 14 — 17.

§. 25.

2) Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten der Universitäten geschieht I) in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, II) durch schriftliche Wahl-Stimmen, die III) mit Beifügung der vorgeschriebenen Eide [a]) zu übergeben sind [b]). IV) Der Vorstand öffnet die Wahl-Stimmen in der Versammlung, läßt sie in ein Protokoll eintragen, das von allen Anwesenden mit Ausschluß des Gewählten unterzeichnet werden muß, und an den Präsidenten des Bezirkes eingeschickt wird [c]).

a) Des Konstitutions- und des Wahl-Eides B. X. §. 12. und V. U. T. X. §. 3.

b) Zieht die Nichtbeifügung der vorgeschriebenen Eide so fort die Ungültigkeit der Wahl-Stimme nach sich, wie bei den Grund-Besizern? das Gesez sagt es nicht: und ein Grund dazu ist nicht vorhanden, weil der Fehler in der Versammlung von dem anwesenden Wähler sogleich verbessert werden kann. — Kann Jemand seine Wahl-Stimme überschicken? Keineswegs, da die Wahl in der Versammlung geschehen soll. — Ist die Wahl gültig, wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher zur Theilnahme an der Wahl berechtigter Lehrer nicht eingeladen ist? Nein: denn die Wahl soll in einer vollständigen Versammlung geschehen; doch nicht unbedingt, weil sonst einer durch willkührliche Abwesenheit jede Wahl vereiteln könnte, sondern nur in so ferne das Nicht-Einberufen des Berechtigten wirklich auf die Wahl Einfluß hatte s. unten §. 29. V. — Ist die Wahl ungültig, wenn ein oder der andre Lehrer bei der Wahl nicht erscheint? Nein: da der Verzicht auf das Recht zu wählen nirgend verboten ist.

c) Beil. X. T. I. §. 18.

§. 26.

3) Wahl der Abgeordneten der Geistlichkeit.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahl-Handlungen erforderlich. I) Auswahl der Wahl-Männer: 1) Jedes Dekanat wählt einen Wahl-Mann; 2) die Wahl desselben geschieht am Size jedes Dekanats; 3) als wahlfähig einzuberufen sind alle zu Abgeordneten wählbaren [a]) Pfarrer des Dekanats, sie mögen demselben Regirungs-Bezirke angehören, oder nicht; 4) Pfarrer, die keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen bei dem nächstgelege-

nen Dekanate mit (in dem sie dann auch wählbar sind); 5) die Wahl-Stimmen werden schriftlich abgegeben; 6) der Dechant sammelt sie, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regirung. II) Wahl der Abgeordneten: 1) An dieser haben nur die ernannten Wahl-Männer Theil; 2) Sie wählen die für den Regirungs-Bezirk bestimmten Abgeordnete nur aus sich; 3) Was die Abgabe der Wahl-Stimmen in Rücksicht auf Ort, Zeit und Form, die Bedingungen ihrer Gültigkeit, die Art und Weise der Eröffnung der Wahl-Stimmen, die Aufnahme des Wahl-Protokolls angeht, so gilt darüber alles, was oben für die Wahl der Abgeordneten der Grund-Besizer [b]) vorgeschrieben ward, nur mit dem Unterschiede, daß die zur Assistenz bei Eröffnung der Wahl-Stimmen einzuberufenden fünf Personen Geistliche seyn müssen [c]).

a) s. oben §. 19. bes. II. 2.
b) §. 24. III. IV.
c) Beil. X. T. I. §. 19. 20.

§. 27.

4) Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei den Städten sind vor allem jene, denen eigne Abgeordnete zugewiesen sind, und die nur gemeinschaftliche wählen, zu unterscheiden. I) Wahl der eignen Städte-Abgeordneten. 1) Wähler sind der

verfassungsmäßig gewählte Magistrat, und die Gemeinde-Bevollmächtigte; 2) die Wahl geschieht nach vorher abgelegten Wähler-Eide durch schriftliche Wahl-Zettel, die mit einer Nummer und der Unterschrift des Wählers versehen sind; 3) den Vorsiz führt ein hiezu ernannter (Regirungs-) Kommissair, α) ihm werden die Stimm-Zettel übergeben, β) er liest sie in Gegenwart sämmtlicher Wähler (nach den Nummern, mit Verschweigung der Unterschriften) ab, damit jeder sich von der richtigen Aufnahme seiner Stimme überzeugen könne, γ) zieht das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, δ) und fertigt unter derselben Unterschrift, in so ferne sie nicht selbst Abgeordnete sind, das Wahl-Protokoll aus, welches ε) mit sämmtlichen Wahl-Zetteln dem geeigneten Regirungs-Präsidenten eingesendet wird. II) Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten. Diese ist doppelt: 1) Wahl der Wahl-Männer; α) Jede wahlfähige Stadt, und jeder wahlfähige Markt stellen je für 500 Familien einen Wahl-Mann; β) die Wahl-Männer können nur solche Personen seyn, die Abgeordnete[a]) werden können; γ) die Wahl geschieht, was die Wähler und die Form angeht, auf die oben unter 1. 2. 3. vorgeschriebene Weise. 2) Wahl der Abgeordneten; α) die Wahl geschieht nur von den Wahl-Männern und nur aus ihrer Mitte; β) am Size der Regirung unter Leitung des Regirungs-Präsiden-

ten und der beiden Direktoren [b]); γ) auf die oben unter 2. und 3. vorgeschriebene Weise; δ) zur Gültigkeit der Wahl wird die Gegenwart von drei Viertheilen der Wahl-Männer, oder deren Ersaz-Männer erfordert [c]).

a) s. oben §. 19. bes. II. 4.

b) Nur daß an die Stelle der zwei ältesten Magistrats-Glieder und Gemeinde-Bevollmächtigten vier (allenfalls durch das Loos gewählte) Wahl-Männer treten. Vgl. unten §. 28. IV. 3. β.

c) Beil. X. T. I. §. 21 — 26.

§. 28.

5) Wahl der Abgeordneten aus den Grund-Eigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

I) Zur Wahl dieser Abgeordneten sind drei Wahl-Handlungen erforderlich 1) die Urwahl zur Ernennung der Bevollmächtigten, 2) die Wahl der Wahl-Männer, 3) die Wahl der Abgeordneten. II) Die ersten beiden Wahl-Handlungen werden von den geeigneten Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet. III) Urwahl zur Ernennung der Bevollmächtigten: 1) Jede Gemeinde stellt einen, Gemeinden von 200 und mehr Familien einen für jedes hundert: 2) Gewählt kann nur werden, wer α) in der Gemeinde ansäßig, β) 25 Jahre alt, und γ) so durch Grund-Vermögen begütert ist, daß sein Steuer-Simplum drei Gulden erreicht: 3) Wähler sind die Mitglieder des

bestehenden Gemeinde=Ausschusses; 4) die Wahl leitet auf erhaltenen Auftrag (durch) das Land= oder Herrschafts=Gericht) der Gemeinde=Vorstand, der auch unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift dem einschlägigen Gerichte Anzeige von der Wahl zu machen hat. IV) Wahl der Wahl=Männer. 1) Jedes Land= und Herrschafts=Gericht stellt α) immer für 1000 Familien (nach) Abzug derjenigen, die zur Wahl der städtischen Abgeordneten mitwirken) einen Wahl=Mann; β) Herrschafts=Gerichte, welche keine 1000 Familien zählen, stellen ihre Bevollmächtigten zur Wahl=Handlung des betreffenden Land=Gerichts: 2) Wahl=Mann kann nur der seyn, der α) zum Abgeordneten gewählt werden kann [a]), und β) im betreffenden Land=Gerichte begütert ist: 3) die Wahl geschieht α) am Size des Land=Gerichts und unter Leitung des Land=Richters, β) mit Zuziehung der Land=Gerichts=Assessoren, des Aktuars und vier durch das Loos ausgewählter Bevollmächtigten, γ) durch Vorruf der einzelnen Bevollmächtigten, und mündliches Abgeben ihrer Stimmen, die in das Wahl=Protokoll (unter einer vom Wähler gezogenen Nummer mit Beisezung seines Namens) eingetragen werden, in Gegenwart der genannten Kommission, δ) das Protokoll wird alsdann in Gegenwart aller Bevollmächtigten (nach den Nummern, mit Verschweigung der Namen) verlesen, damit jeder sich von der richtigen Aufnahme seiner Stimmen überzeugen könne, und von der Kom=

mission unterzeichnet an die Regirung eingesendet; 4) bei Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die gesezliche Zahl der Wahl-Männer überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern Gewählten nachgesehen werden darf. V) Wahl der Abgeordneten. 1) Die Wahl geschieht ganz auf die oben §. 27. II. 2. beschriebene Weise; nur wird 2) die zur gültigen Wahl nothwendige Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahl-Männer in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte der auf dasselbe fallenden Wahl-Männer anwesend seyn soll, im Falle jedoch 3) unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der vorgeschriebenen Anzahl der Wahl-Männer, oder selbst aller irgend eines Distriktes hindern sollten, so hat der Regirungs-Präsident die Befugnis, α) wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahl-Männer vorhanden ist, und β) wenigstens zwei Drittheile derselben für die Wahl-Stimmen, diese vorzunehmen; diejenigen 4) hingegen, die am Wahl-Tage ohne hinreichende Ursache ausbleiben, und dadurch die Wahl wegen Mangels der erforderlichen Anzahl unmöglich machen, haben die Kosten der neuen Einberufung zu tragen[b]).

a) s. oben §. 19. besond. II. 5.
b) Beil. X. T. I. §. 27—29.

§. 29.

Von der Ungültigkeit der Wahl in formeller Beziehung.

Ungültig wird eine Wahl I) durch jede Beschränkung der Wahl-Stimmen, wenn diese nur wirklich wählbaren Individuen gegeben werden, und II) durch jede Benüzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler (in soferne durch das Eine oder das Andre die Wahl wirklich bewirkt wurde), III) durch Bestechung der Wähler [a]) (sowohl rücksichtlich des Bestechenden, als des Bestochenen) [b]), IV) durch Nicht-Anwesenheit der gesezlich erforderlichen Anzahl von Wählern [c]). In Rücksicht auf die Wahlen der Abgeordneten aus der Klasse der Grund-Besizer mit Gerichtsbarkeit, der Universitäten, und der Geistlichkeit ist eine zur Gültigkeit der Wahl nothwendig abzugebende Anzahl Stimmen nicht vorgeschrieben, indes kann man schon nach allgemeinen Rechts-Grund-Sätzen [d]) V) doch eine Wahl, bei der nicht alle zur Theilnahme bei derselben Berechtigte einberufen wurden, auf Anrufen derselben als ungültig erklären, in soferne 1) durch die Stimmen der Nicht-Einberufenen Stimmen-Gleichheit oder Majorität zu Gunsten eines Andern, als des Gewählten hätte hergestellt werden können, 2) die widerrechtlich Nicht-Einberufenen unter Ablegung des Wähler-Eides versichern, daß sie diesem Andern die Stimme gegeben haben würden, und 3) von ihnen sonst nichts zur Geltendmachung

ihrer Stimmen zur rechten Zeit versäumt ist; wobei denn 4) der Andre, für den die Majorität spricht, einzutreten, oder bei Stimmen-Gleichheit Abkugelung (oder auch das Loos) zu entscheiden hat[e]).

a) Beil. X. T. I. §. 41. 42.

b) Damit die Berechtigten nicht nur ihr Wahl-Recht kennen, hätte in diesen 3 Fällen derjenige einzutreten, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen zählte, in so ferne bei ihm die gerügten Mängel nicht statt fänden. Wären im Falle I. und II. alle Wahlen ungültig, so wäre eine neue freie Wahl zu gestatten.

c) s. oben §. 27. II. 2. c. und §. 28. V. 2 und 3.

d) Weil jedes Recht so lange aufrecht erhalten werden muß, als es möglich ist, und keinem Dritten dadurch unrecht geschieht; was hier der Fall ist, indem die Wahl nicht erfolglos wird.

e) Jedoch spricht gegen diese Entscheidung eine andre analoge, indem bei den Wahlen der Magistrate die Beschwerde eines Nicht zugelassenen Stimm-Berechtigten die Wahl weder suspendiren noch ungültig machen soll. S. Wahl-Ordnung vom 1ten Aug. 1818 (G. Bl. 1818. S. 477 ff.) §. X. 37. 2.

§. 30.

Von den Gründen, die Stelle eines Abgeordneten abzulehnen.

I) Die Wahl in die Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden 1) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften untauglich macht, und durch ärztliche Zeugnisse erwiesen wird; 2) wegen solcher häußlichen Familien- und Dienst-Verhältnisse, welche die persön-

liche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichts-Stellen oder Vorgesezten wesentlich erfordern. II) Die Erklärung über Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahl-Manne für die Versammlung des Regirungs-Bezirkes bei der dritten, vierten [a]) und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahl-Bezirke des Dekanats, der Stadt, des Land-Gerichts, in dem leztern Falle aber bei der königl. Regirung des Bezirkes übergeben werden. III) Ueber die angebrachten Gründe wird vermittelst Stimmen-Mehrheit entschieden, und zwar 1) in der fünften Klasse durch alle Wahl-Männer des einschlägigen Land-Gerichts, 2) in der vierten Klasse durch die Wahl-Männer der betreffenden Stadt [b]), 3) in den andern Fällen die Wahl-Männer der Klasse also α) in der ersten Klasse alle Wähler des Bezirkes β) in der zweiten alle Wähler an der Universität, γ) bei der dritten alle Wahl-Männer die zu einem Regirungs-Bezirke gehörigen Dekanate. IV) Nach der wirklichen Wahl (zum Abgeordneten) [c]) hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen es ergeben sich die angegebenen Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Funktion, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat [d]).

a) oder zu einem Abgeordneten in dieser Klasse bei den Städten, die eigne Abgeordnete haben: s. oben §. 18. III. 3. β.

b) Gesezt aber eine Stadt hat nur fünfhundert Familien, also nur einen Wahl=Mann, entscheiden hier die Wahl=Männer der Klasse (des ganzen Bezirks) oder die Wähler der Stadt? Wahl der Leztern (wie es bei der Wahl der Abgeordneten in den Städten, die eigne Abgeordnete haben, unstreitig der Fall ist), 1) da ja die Anzeige der Entschuldigungs=Gründe bei der Stadt geschehen soll (und nicht bei dem Regirungs=Bezirke) und 2) weil die Mitbürger derselben Stadt die Verhältnisse des Gewählten am Beßten beurtheilen können.

c) Treten die Entschuldigungs=Gründe nach der Wahl zum Wahl=Manne und vor der zum Abgeordneten ein, so ist über ihre Zulässigkeit auf die vorbeschriebene Weise zu entscheiden, da ja der Kammer nur die Entscheidung über die während der Dauer der sechsjährigen Funktion (der Abgeordneten) eintretende Hindernisse zusteht.

Dritter Abschnitt.

Von der Einberufung, Konstituirung, Eröffnung und dem Schlusse der Stände=Versammlung.

§. 31.

Im Allgemeinen.

I) Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen [a]), und zwar geschieht die Einberufung der Reichs=Räthe durch königl. Reskripte, die der zweiten Kammer durch eine öffentliche Ausschreibung, von der jedem Abgeordneten eine besondre Abschrift durch seine Bezirks=Regirung mitgetheilt wird [b]). II) Keine Kammer kann allein berufen werden, sondern die Einberufung, so wie die Er=

öffnung und der Schluß der beiden Kammern muß immer gleichzeitig geschehen [c]). III) Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigner Person, oder durch einen besonders hierzu ernannten Bevollmächtigten. IV) Die Sizungen einer Versammlung dürfen in der Regel nicht über zwei Monate dauern. V) Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sizungen der Stände zu verlängern, so wie sie zu vertagen, oder auch die ganze Versammlung aufzulösen [d]). VI) Sämmtliche Stände-Mitglieder haben bei der Eröffnung der Stände-Versammlung den vorgeschriebenen Eid [e]) in die Hände des Königs abzulegen; die später eintretenden Mitglieder in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer [f]).

a) V. U. T. VII. §. 22.
b) Beil. X. T. I. §. 50.
c) V. U. T. VI. §. 16. Beil. X. T. I. §. 51.
d) V. U. T. VII. §. 22. 23.
e) V. U. T. VII. §. 25.
f) Beil. X. T. I. §. 69. 70.

§. 32.

Von der Konstituirung der Kammer der Reichs-Räthe.

I) Zur rechtmäßigen Konstituirung der ersten Kammer gehört 1) die Anwesenheit der Hälfte der Reichs-Räthe (wovon der erste Präsident dem Könige durch eine Deputation Anzeige zu machen hat) [a]), und 2) die Eröffnung derselben durch den König [b]). II) Da-

mit aber 1) der Präsident urtheilen könne, ob die nöthige Anzahl eintreffen werde und vorhanden sey, haben die Reichs-Räthe α) wenigstens drei Tage vor der im Einberufungs-Reskripte bestimmten Versammlungs-Zeit dem Präsidenten schriftlich, unter Beifügung des den Mitgliedern der Stände-Versammlung vorgeschriebenen Eides [c]) ihr Eintreffen oder die Hindernisse desselben anzuzeigen, und β) am Tage ihrer Ankunft aber sich bei ebendemselben persönlich zu melden [d]); und 2) noch vor der Eröffnung, sobald die dazu nöthige Anzahl vorhanden ist, wählt sich die Kammer zwei Sekretaire (aus ihrer Mitte) und schlägt dem Könige drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus denen der König denselben ernennt [e]). III) Rücksichtlich der Siz-Ordnung in der Kammer bedarf es keines besondern Verfahrens, da diese durch das Gesez bestimmt ist, nemlich so, daß die Reichs-Räthe nach der in der Verfassungs-Urkunde angegebenen Reihe [f]), unter sich aber nach ihrem Eintreten in die Kammer sizen [g]). IV) Den ersten Präsidenten ernennt der König (ohne Vorschlag) für die Dauer der Versammlung [h]).

a) V. U. T. VI. §. 6. Beil. X. T. I. §. 56.
b) Beil. X. T I. §. 58.
c) V. U. T. VII. §. 25.
d) Beil. X. T. I. §. 52. 53. 54.
e) Beil. X. T. I. §. 57.
f) s. oben §. 17.
g) Beil. X. T. I. §. 59.
h) Beil. X. T. I. §. 53.

§. 33.

Von der Konstituirung der Kammer der Abgeordneten.

I) Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten ist erforderlich 1) die Anwesenheit von zwei Drittheilen der erwählten Mitglieder [a]); 2) die königl. Ernennung der Präsidenten [b]). II) Jeder Abgeordnete hat sich am Tage seiner Ankunft bei der Einweisungs-Kommission, welche aus dem (ersten) Präsidenten und Sekretaire der lezten Versammlung besteht, persönlich zu melden [c]). III) Eben diese Kommission hat (sobald die zur Konstituirung der Kammer nöthige Anzahl vorhanden ist) 1) vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitglieder der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protokolle mitgetheilt werden; 2) und dann ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten und der Sekretaire zu leiten. IV) Die Abgeordneten wählen die Präsidenten und Sekretaire aus ihrer Mitte, ohne allen Unterschied der Regirungs-Bezirke, Klassen, oder Stände, und zwar die beiden Präsidenten so, daß sie zu ihren Stellen dem Könige sechs Personen vorschlagen, aus denen dieser zwei ernennt. V) Die Wahl dieser sechs Personen und der Sekretaire selbst geschieht 1) auf die nemliche Art, wie solche bei der Wahl-Versammlung der Regirungs-Bezirke vorge-

schrieben ist, mittelst schriftlicher Wahl-Zettel: 2) die Gewählten müßen absolute Stimmen-Mehrheit für sich haben: 3) bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln: 4) zur Eröffnung der Wahl-Zettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisizer der Kommission beigegeben: 5) das Wahl-Protokoll übergiebt die Kommission dem Ministerium des Innern. VI) Sobald der König die Präsidenten ernannt hat, ist die Funktion der Kommission geschlossen und die Kammer konstituirt. VII) Der wirklichen Eröffnung aber muß noch vorausgehen 1) die Bestimmung der Pläze, welche die Abgeordneten in der Kammer einzunehmen und beizubehalten haben, durch das Loos (mit Ausnahme des zweiten Präsidenten, der den ersten Plaz unter den Abgeordneten einnimmt) [d]); 2) die Anzeige der geschehenen Konstituirung an den König durch eine Abordnung, an die Kammer der Reichs-Räthe schriftlich: 3) die Untersuchung der Entschuldigungen der noch nicht erschienenen Mitglieder, und die Einberufung der ohne Ursache Säumigen [e]) (in so ferne sich dazu noch vor Eröffnung der Stände-Versammlung Zeit findet).

a) V. U. T. VI. §. 15. Beil. X. T. I. §. 60.
b) Beil. X. T. I. §. 66.
c) Beil. X. T. I. §. 52. 61.
d) Beil. X. T. II. §. 44.
e) Beil. X. T. I. §. 62 — 68.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungs-Kreise der Stände.

§. 34.

Von der Wirksamkeit der Stände überhaupt.

I) Bedingungen jeder gültigen Wirksamkeit der Stände sind: 1) muß die Einberufung, Konstituirung und Eröffnung der Kammern auf die vorgeschriebene Weise vorangehen [a]): 2) muß der Gegenstand der Thätigkeit zu jenen gehören, die verfassungsmäßig im Wirkungs-Kreise der Stände liegen [b]): 3) muß die Verhandlung in die Zeit der gesezmäßigen Dauer der Versammlung fallen, die nur so lange währt, bis der König die Versammlung vertagt, förmlich schließt, oder auflöst [c]): 4) muß der Gegenstand der Verhandlung nicht schon in derselben Sizung zur Berathung gekommen seyn, ohne daß eine Vereinigung der Kammern bewirkt werden konnte, in welchem Falle er bis zu einer neuen Sizung ausgesezt bleiben muß [d]); endlich 5) muß, wenn der Gegenstand der Berathung Auflagen betrifft, der erste Antrag in der Kammer der Abgeordneten geschehen [e]).

II) Die Verhandlungen der Stände können veranlaßt werden 1) durch königliche Anträge, 2) durch Anträge von Personen aus ihrer Mitte, 3) durch Anträge einzelner Staats-Bürger oder Gemeinden (und Korporationen), wobei zu bemerken ist, daß

königliche Anträge vor allen andern in Berathung gezogen werden müßen [f]). III) Alle königliche Anträge können mit Ausnahme der oben I. 5. gedachten Gegenstände nach der Bestimmung des Königs in einer oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden [g]). IV) Ueber jeden königlichen Antrag muß in beiden Kammern berathen werden, wenn er auch die Zustimmung der ersten, die ihn berieth, nicht erhielt [h]). V) Eben so ist in allen zum gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreise der Stände gehörigen Gegenständen auch nur die Bewilligung gültig, welche beide Kammern ertheilt haben [i]). VI) Aber auch ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern erhält erst Gesezes-Kraft durch die königliche Sanktion und Bekanntmachung, wobei der Zustimmung der Stände zu erwähnen ist [k]). VII) Die königl. Entschließung auf die Anträge der Reichs-Stände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung [l]). VIII) Die Mitglieder der Stände-Versammlung geben ihre Stimmen in allen Sachen nur nach ihrer Ueberzeugung ab, ohne an eine Instruktion gebunden zu seyn [m]), wie sie denn, jeder nicht einzelne Bezirke oder Klassen, sondern das gesammte Reich vertreten.

a) s. den vorherg. Abschn. III.
b) V. U. T. VII. §. 1.
c) V. U. T. VII. §. 31.
d) V. U. T. VII. §. 28.
e) V. U. T. VI. §. 18.

f) V. U. T. VII. §. 22.
g) V. U. T. VI. §. 18.
h) V. U. T VI. §. 19. vgl. Beil. X. T. II. §. 52. b. Auſ= ferdem 1) daß königl. Anträge jedesmal in beiden Kam= mern berathen werden müßen, während Anträge von Stände=Mitgliedern nur dann an die andre Kammer ge= bracht werden dürfen, wenn ſie in der erſten, in der ſie zur Sprache kamen, genehmigt wurden (ſ. unten §. 39. I), ſo unterſcheiden ſich beide Arten von Anträgen auch noch dadurch, 2) daß königliche Anträge die Tages=Ordnung unterbrechen (ſ. unten §. 43. V. 3), während die der Stän= de=Mitglieder nur der Tages=Ordnung gemäß der Kam= mer vorgelegt werden können (ſ. unten §. 47. II.); 3) daß königliche Anträge vor den Anträgen der Stände=Glieder berathen werden müßen (ſ. oben II. 3), 4) daß endlich dem Könige rückſichtlich der Anträge, die von ihm aus= giengen, jedesmal ein Beſchluß beider Kammern vorgelegt werden muß, er mag nun ein einhelliger ſeyn, oder nicht, da in Rückſicht andrer Anträge dem Könige nur dann ein Beſchluß vorgelegt werden darf, wenn er ein einhelliger beider Kammern iſt (ſ. unten §. 48. III.).
i) V. U. T. VI. §. 19.
k) V. U. T. VII. §. 30.
l) V. U. T. VII. §. 29.
m) S. den Eid der Stände V. U. T. VII. §. 25. und Beil. X. T. I. §. 43. T. II. §. 56.

§. 35.

Insbeſondre

1) Von der Wirkſamkeit der Stände rück= ſichtlich der Geſeze.

I) Ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines [a]) Geſez, welches die Freiheit der Perſonen, oder das

Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen werden [b]). II) Alle die angeführten Gegenstände nicht betreffenden allgemeinen sowohl als besondre Verordnungen erfordern die Zustimmung der Stände nicht, namentlich die Verfügungen rücksichtlich der Organisation der Staats-Behörden, und die Instruktionen über ihre Geschäfts-Thätigkeit [c]). III) Was vom Erlassen neuer Geseze gilt, gilt auch von Aufhebung oder Abänderung der bestehenden und deren authentischen Interpretation [d]). IV) Das Recht Privilegien zu ertheilen übt die Krone; aber es kann 1) kein Privilegium wider die Bestimmungen der Verfassung ertheilt werden, weil es eine Abänderung der Verfassung selbst wäre, nicht einmal mit Zustimmung der Stände (ausgenommen in der gesezlich vorgeschriebenen Weise) [e]); namentlich 2) keines wider die zugesicherte Gleichheit der Geseze und vor dem Geseze [f]), oder eine Befreiung von den öffentlichen Lasten [g]); endlich 3) keines zum Nachtheile der allen Staats-Bürgern garantirten Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte [h]). V) Der König hat die Initiative (den Entwurf und die Proposition) der Geseze; wenn gleich auch die Stände an den König den Antrag auf Entwerfung eines neuen oder Abänderung eines bestehenden Gesezes zu bringen berechtigt sind [i]).

a) Allgemeine Geseze sind solche, deren Wirkungen sich auf alle erstrecken; weswegen auch solche Geseze, welche,

Nachricht für den Buchbinder.

obgleich nur für einen bestimmten Fall, oder eine bestimmte Person oder Korporation gegeben, doch in ihren Wirkungen die persönliche Freiheit oder Eigenthum der übrigen Staats-Angehörigen betreffen d. h. beschränken, unter die Kategorie allgemeiner Gesetze zu bringen sind.

b) V. U. T. VII. §. 2.

c) s. oben §. 5. II.

d) V. U. T. VII. §. 2.

e) s. unten §. 51.

f) V. U. Eingang.

g) V. U. T. III. §. 4.

h) s. oben und n. a. unten §. 60.

i) V. U. T. VII. §. 19.

§. 36.

2) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Auflagen.

I) Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung und Veränderung der bestehenden [a]). II) Alle Auflagen sind nur nothwendig zur Bestreitung der wahren Staats-Bedürfnisse [b]), und neue nur recht, wenn die alten nicht ausreichen: darum ist den Ständen, bevor sie über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten, eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahme 1) vorzulegen, und 2)

durch den Ausschuß derselben zu prüfen. III) Eben so ist den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über Verwendung der Staats-Einnahmen vorzulegen. IV) Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre, aber auch nur auf sechs Jahre bewilligt [c]). V) Darum wird der König vor Ablauf dieses sechsjährigen Termins (und zwar ein Jahr zuvor) jedesmal ein neues Budget vorlegen lassen. VI) Sollte der König indeß in diesem lezten Jahre durch ausserordentliche äussere Verhältnisse verhindert seyn, die Stände zu versammeln, so kommt Ihm die Befugniß der Forterhebung der leztbewilligten Steuer noch auf ein halbes Jahr über den bestimmten Termin zu. VII) Ausserordentliche Auflagen können 1) nur in Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, und 2) nur mit Bewilligung der Stände erhoben werden. VIII) Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden [d]); nirgend aber ist ihnen untersagt, ihre Zustimmung zu einer Auflage (so weit sie ihnen zusteht s. oben I.) vorzuenthalten, in so ferne sie die Entbehrlichkeit einer Einrichtung, oder die minder kostspielige und doch dem Zwecke entsprechen-

de Anordnung derselben nachzuweisen im Stande wären [e]). IX) Keinem Staats-Bürger kann eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden [f]).

a) Es ist hier überall nur von Auflagen für allgemeine Landes-Bedürfnisse die Rede: davon zu unterscheiden sind die besondern Umlagen 1) für Gemeinde-Bedürfnisse, welche in die Kompetenz der Gemeinden fallen, 2) für besondre Distrikts- und 3) Kreis-Bedürfnisse, welche die Kreis-Regirung oder die allerhöchste Stelle mit Zuziehung (Zustimmung?) sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes oder Kreises anzuordnen hat. — In Beziehung auf die Lokal-Distrikts- und Kreis-Umlagen zum Strassenbau hat es einstweilen bei den bestehenden Verordnungen sein Verbleiben. Beil. II. zum Stände Absch. 1819 (G. Bl. 1819. S. 83 ff. Art. VII — IX. XVI. G. Bl. 1818 S. 41 ff.

b) wohin auch die Civilliste gehört.

c) Das Recht zur Steuer-Bewilligung begreift im Allgemeinen das Recht zur Kognition über die beide Fragen in sich 1) ob eine Ausgabe nothwendig und 2) wie sie zu decken sey? Es versteht sich dabei zwar, daß alle Stände nach Gesezen des Rechts und der Klugheit verbunden sind, die nöthigen Summen für alle wahren Staats-Bedürfnisse zu bewilligen (das Gegentheil würde zur Auflösung der Staaten führen); was aber wahre Staats-Bedürfnisse seyen, läßt sich, weil alles von Zeit und Umständen abhängt, wenn auch den allgemeinen Zwecken nach, doch nicht in Rücksicht auf die Quantität des Aufwandes (was die Haupt-Sache ist) im voraus bestimmen, so also, daß in jedem konkreten Falle immer die Kognition über die Frage übrig bleibt, ob eine Ausgabe (wenn auch überhaupt doch) auch in dem bestimmten Umfange nöthig sey? Uebrigens fällt im deutschen Bunde die Kognition der Stände über das Ob einer Ausgabe weg, wenn sie zur Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Souverains nöthig ist (s. unten §. 256. III.):

und es bleibt dann nur die Berathung über die Frage, wie die Ausgabe zu decken sey, übrig.

d) V. U. T. VII. §. 3 — 10.

e) In so ferne kann auch die Staats-Organisation (s. oben §. 35. II) den Wirkungs-Kreis der Stände berühren.

f) V. U. T. III. §. 4.

§. 37.

3) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Staats-Schulden.

I) Die gesammte Staats-Schuld, die ältere von 1818 kontrahirte sowohl, als die allenfalls später kontrahirt wird, steht unter Gewährleistung der Stände. II) Was die ältere Staats-Schuld betrifft, so beschränkt sich das Recht der Stände-Versammlung darauf, die sich auf Ausmittlung des Schulden-Tilgungs-Standes beziehenden Rechnungen und Liquidationen zu prüfen, und deren liquides Resultat zu genehmigen [a]). III) Was neue Staats-Schulden angeht, in so ferne dadurch die bestehende Schulden-Masse im Kapitals-Betrage, oder jährlicher Verzinsung vergrößert wird, so können sie nur mit Zustimmung der Stände des Reichs gemacht werden. IV) Eine solche Vermehrung der Staats-Schulden soll nur dann statt finden, wenn sie 1) für dringende und ausserordentliche auf wahren Staats-Bedürfnissen beruhenden Staats-Ausgaben nothwendig ist, die 2) zum wahren Nuzen des Landes gereichen und 3) weder durch ordentliche noch

durch ausserordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können. V) Schulden-Tilgungs-Pläne können nur mit Zustimmung der Stände festgesezt, oder abgeändert, und zur Schulden-Tilgung bestimmte Gefälle nur mit ihrer Bewilligung zu andern Zwecken verwandt werden. VI) Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schulden-Tilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und über Einhaltung der festgesezten Normen zu wachen haben: eben deswegen sollen 1) diesen Kommissarien alle 10 Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Schulden-Tilgungs-Kommission, die Journale und die Haupt-Bücher vorgelegt werden, und sie sind 2) berechtigt, wenn ihre gegründeten Bemerkungen unbeachtet bleiben, darüber dem Könige gebührende Vorstellung, und verbunden der nächsten Stände-Versammlung davon Anzeige zu machen [b]). VII) Eben diese Kommissaire sind befugt, zu neuen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen, unter folgenden Bedingungen, nemlich nur, wenn 1) drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern und 2) die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird. VIII) Sobald aber die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitals-

Aufnahme vorzulegen, um (unter Voraussezung des Daseyns der gesezlichen Erfordernisse) im Staats-Schulden-Verzeichnisse eingetragen zu werden. IX) Den Ständen ist bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, so wie der geführten Verwaltung vorzulegen [c]), deren Prüfung im Verhältnisse zu dem entworfenen Staats-Schulden-Tilgungs-Plan durch die geeigneten Ausschüsse der Kammern geschieht [d]), die das Resultat derselben der Kammer vorlegen.

a) vgl. Beil. V. zum Stände Absch. 1819. I. II. (G. Bl. 1819. S. 243.).
b) s. Beil. X. T. II. §. 39.
c) V. U. T. VII. §. 11—16.
d) Beil. X. T. II. §. 38.

§. 38.

4) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Stiftungen und Staats-Domainen.

I) Die Stände haben in Beziehung auf allgemeine Stiftungen das Recht der Zustimmung 1) zur Veräusserung der denselben angehörigen Güter, 2) zur Verwendung derselben in ihrer Substanz für andre als ihre ursprüngliche Zwecke [a]). II) Eben so ist 1) ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zur Belohnung grosser und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste

erforderlich [b]): 2) im übrigen ist jede, durch die Verfassungs-Urkunde verbotene Veräusserung der Staats-Domainen auch mit Bewilligung der Stände ungültig [c]), so lange dieses Verbot nicht selbst verfassungsmäßig aufgehoben ist: 3) bei erlaubten Veräusserungen aber haben sie darauf zu sehen, daß die Staats-Einkünfte nicht geschmälert werden, was zur Vermehrung der Auflagen führen würde, die zur Bewilligung der Stände gehören [d]).

a) s. auch unten §. 67.
b) V. U. T. VII. §. 17. 18.
c) V. U. T. III. §. 3.
d) V. U. T. III. §. 7.

§. 39.

5) Von dem Rechte der Stände, Anträge an den König zu bringen, und Beschwerden anzunehmen.

I) Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungs-Kreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzubringen: und zwar ist schon jeder einzelne Abgeordnete einen hieher gehörigen Antrag an seine Kammer zu stellen befugt. Damit aber ein solcher Antrag an den König gelangen könne, ist erforderlich, daß er 1) nach vorausgegangener Prüfung durch den betreffenden Ausschuß 2) die Genehmigung der Kammer, in der er gestellt ward, und dann 3) an die andre Kammer gebracht, 4) auch

die Beistimmung dieser erhalten habe. II) Dasselbe Verfahren findet statt, wenn einzelne Staats-Bürger oder Gemeinden Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an eine oder die andere Kammer bringen, wozu jene eben so wohl befugt, als diese dergleichen Beschwerden anzunehmen berechtigt sind [a]).

a) V. U. T. VII. §. 19—21.

§. 40.

6) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich ihrer eignen Glieder.

I) Der Kammer der Abgeordneten steht 1) auf geschehene Anzeige [a]), und 2) nach Vernehmung des Betheiligten die Entscheidung darüber zu, ob einer der Fälle vorhanden sey, in welchen der Austritt eines Abgeordneten wegen Verlust der erforderlichen Eigenschaften erfolgen müße [b]). II) Eben so entscheidet die Kammer über die Gültigkeit der Entschuldigungs-Gründe [c]), die eines ihrer Mitglieder nach geschehener Wahl über seine Nicht-Erscheinung in der Kammer vorbringt [d]). III) Für beide Kammern gilt 1) daß kein Mitglied ohne Einwilligung derjenigen, der es angehört, während der Dauer der Sizungen zu Verhaft gebracht werden könne, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen [e]); 2) daß keines für die Stimme, welche es in der Kammer geführt hat, anders als

in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Kammer selbst zur Rede gestellt werden dürfe; und zwar α) erlaubt sich ein Mitglied unanständige und beleidigende Ausdrücke oder Persönlichkeiten, so hat es der Präsident zur Ordnung zu verweisen, oder ihm das Wort ganz zu untersagen; β) sollte aber ein Mitglied sogar zu persönlichen Ausfällen gegen den Regenten, die königl. Familie, oder zu Anträgen gegen die Staats-Verfassung schreiten, und troz der Erinnerung des Präsidenten darin fortfahren, so hat dieser a) die Sizung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, b) in der folgenden aber über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes vorzutragen, worauf c) die Kammer entscheiden wird, ob dasselbe zum blosen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey [f]). IV) Endlich ist während der Dauer der Versammlung keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen [g]).

a) von wem immer: auch von einem Mitgliede.

b) V. U. T. VI. §. 14.

c) s. oben §. 30. IV.

d) Beil. X. T. I. §. 47. Rücksichtlich beider Fälle ist in Beziehung auf die Kammer der Reichs-Räthe gar nichts bestimmt. Indeß, da die Anwesenheit eines Reichs-Rathes ohne die gesezlichen Eigenschaften eine faktische Abänderung der bestehenden Gesezе und namentlich der Verfassungs-Urkunde seyn würde, so kann sie nicht statt finden, und fände sie doch statt, so würde sie den Wirkungs-Kreis der Stände berühren (s. §. 41.). Eben so, da beide Kammern nur gemeinschaftlich handeln können, die

erste Kammer aber sich nur konstituiren, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, so ist klar, daß das Erscheinen derselben nicht willkührlich seyn dürfe, weil dadurch die ganze Verfassung selbst vereitelt werden könnte.

e) V. U. T. VII. §. 26. Dadurch ist jedoch nicht verboten, daß von dem kompetenten Gerichte gegen den Verdächtigen der Prozeß instruirt werde, der, sobald er bis zur Spezial-Untersuchung gediehen ist, gesezlich die Ausschließung des Abgeordneten zur Folge haben muß. s. oben §. 20. II. 2. γ.

f) V. U. T. VII. §. 27. Beil. X. T. II. §. 21.

g) Beil. X. T. II. §. 12.

§. 41.

7) Von dem Wirkungs-Kreise der Stände rücksichtlich der Verfassung überhaupt.

I) In Beziehung auf die Bewahrung der Verfassung überhaupt haben die Stände das Recht 1) Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien oder andre Behörden geschehene Verlezung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag zu bringen, und eben so 2) gegen einen höheren Beamten wegen vorsäzlicher Verlezung der Verfassung Klage zu stellen [a]). II) Abänderungen in der Verfassung können gleichfalls nur mit Bewilligung der Stände geschehen [b]); woraus folgt, daß auch solche Akte der Regirungs-Gewalt, in Beziehung auf welche die Verfassung die Zustimmung der Stände nicht erfordert, doch dann nur mit Zustimmung der Stände und unter den im Kap. III. [c]) verzeichneten Bedingungen

vorgenommen werden können, wenn in Ausübung derselben einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde zuwider gehandelt würde.

(a V. U. T. X. §. 5. 6. Das Genauere unten im Kap. III. §. 50.
b) V. U. T. X. §. 7. Auch darüber das genauere unten im Kap. III. 50.
c) s. unten §. 51.

Dritter Titel.

Von dem Geschäfts-Gang in der Ständes-Versammlung.

§. 42.

Von den Präsidenten und dem untergeordneten Personale.

I) Die Präsidenten der Kammer (und zwar die ersten, denn die zweiten treten nur als Stellvertreter der ersten ein) haben 1) die Leitung des ganzen Geschäftsgangs in ihrer Kammer[a]: 2) die Polizei im Sizungs-Hauße während der Dauer der Kammern in deren Namen[b]: 3) die Entscheidung über die Hindernisse der anwesenden Stände-Mitglieder den Sizungen beizuwohnen, wozu jedes Stände-Mitglied jedesmal verpflichtet ist[c]: 4) die Ertheilung des Urlaubs an Stände-Mitglieder in dringenden Fällen, wovon aber die Kammer in der nächsten Sizung in Kenntniß zu sezen ist[d]: 5) die Verleihung des

Worts, ohne welche kein Mitglied zu sprechen die Befugniß hat [e]): 6) die Handhabung der Ordnung insbesondere rücksichtlich alles unanständigen Vorbringens und aller Abweichungen vom Berathungs-Gegenstande, zu welchem Zwecke ihm drei Mittel zu Gebothe stehen α) der Ruf zur Ordnung β) einem Mitgliede das Wort zu nehmen γ) das Aufheben der Sizung [f]): 7) das Recht den Sizungen der Ausschüsse beizuwohnen [g]): 8) das Recht zwei Stimmen zu führen, eine als Mitglied der Kammer, und eine zweite entscheidende bei Stimmen-Gleichheit [h]): endlich 9) unterzeichnen die Präsidenten alle Protokolle, alle Schreiben, die im Namen der Kammer erlassen werden, und sind Mitglieder der Deputationen, welche die Kammern an den König abordnen [i]). II) Die Sekretaire sind zugleich die Zahlmeister der Kammern (namentlich rücksichtlich der den Abgeordneten bewilligten Diäten [k]); der erste unterschreibt, und ist bei allen Deputationen, wie der erste Präsident. III) Ueberdies haben beide Kammern einen ständigen Archivar, den sie gemeinschaftlich ernennen; jede Kammer ihr Kanzlei-Personale, welches die Präsidenten und Sekretaire jeder Kammer besonders für die Dauer der Sizung anstellen; und Boten und Diener, welche der Königg bestimmt [l]).

a) Beil. X. T. II. §. 1. 10. 31. 40. 46.
b) Beil. X. T. II. §. 6. 8. 9.

c) Beil. X. T. II. §. 11.
d) Beil. X. T. II. §. 12.
e) Beil. X. T. II. §. 20.
f) ſ. oben §. 40. III. 2.
g) Beil. X. T. II. §. 30.
h) Beil. X. T. II. §. 44.
i) Beil. X. T. II. §. 13. 50. 54.
k) Beil. X. T. I. §. 49. T. II. §. 2.
l) Beil. X. T. II. §. 3—5.

§. 43.

Von den Sizungen überhaupt.

I) Die Sizungen der Kammern ſind entweder nicht geheime, in denen berathen, oder geheime, in denen abgeſtimmt wird[a]). II) In den nicht geheimen Sizungen können im Saale auſſer den Mitgliedern auch die königl. Miniſter und die königl. Kommiſſaire anweſend ſeyn, die einen Antrag in die Kammer bringen[b]), auſſer dem bei den Sizungen der zweiten Kammer auf den Gallerien eine angemeſſene Anzahl Zuhörer (denen aber jedes Zeichen von Beifall oder Misbilligung unterſagt iſt)[c]): bei den geheimen Sizungen darf Niemand anweſend ſeyn, als die Mitglieder jeder Kammer[d]). III) Ueberdies kann jede öffentliche Sizung der Abgeordneten auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden, was die Entfernung der Zuhörer von den Gallerien zur Folge hat[e]). IV) Eine andre Eintheilung der Sizungen iſt in allgemeine, an denen alle Mitglieder einer Kam-

mer Antheil haben, und in Sizungen des Ausschusses, denen nur die Mitglieder desselben beizuwohnen berechtigt sind [f]). V) Die Ordnung der Geschäfte in jeder allgemeinen Sizung ist folgende: 1) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der lezten Sizung, 2) Bekanntmachung der seit der lezten Sizung eingekommenen Eingaben, 3) die Tages-Ordnung, die nur durch die königl. Minister und Kommissaire, die einen Vortrag im Namen des Königs machen, unterbrochen werden darf [g]).

a) Beil. X. T. II. §. 43.
b) V. U. T. VII. §. 24. Beil. X. T. II. §. 16.
c) Beil. X. T. II. §. 7. 9.
d) Beil. X. T. II. §. 43.
e) Beil. X. T. II. §. 15.
f) Beil. X. T. II. §. 11. 30.
g) Beil. X. T. II. §. 13. 14. 16. 17.

§. 44.

Insbesondre von Verhandlung einer einzelnen Sache in der allgemeinen Sizung.

I) Wenn eine Sache zur Prüfung an den Ausschuß verwiesen ist, so kann über sie 1) nicht vor abgestattetem Berichte, und 2) dann nicht früher als drei Tage nach der Abstattung berathen werden. II) Wer über die Sache sprechen will, hat sich bei dem Sekretair mit der Bemerkung für oder wider einschreiben zu lassen. III) Jeder spricht nach der Ord-

nung seines Sizes, und zwar abwechselnd immer einer für, der andre wider, und in so ferne die Rede den größten Theil des Gegenstandes umfaßt, von der Tribune aus. IV) Nach gehaltener Rede kann jedes Mitglied von seinem Size aus noch kurze Bemerkungen machen, und der Referent des Ausschusses und der königl. Kommissaire das Wort nehmen, worauf die Diskussionen geschlossen sind. V) Kein Redner darf unterbrochen werden, doch steht es den königlichen Ministern und Kommissairen frei, die Erläuterungen und Aufschlüsse, die allenfalls durch solche Vorträge nöthig werden, sogleich zu ertheilen. VI) Niedergeschriebene Reden abzulesen, sind allein die Minister, die königl. Kommissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse berechtigt [a]).

a) Beil. X. T. II. §. 18 — 24.

§. 45.

Von der Abstimmung und der Beschluß-Fassung.

I) Zur Abstimmung kann nicht eher geschritten werden, als drei Tage, nachdem die Fragen, über die abgestimmt werden soll, der Kammer vorgelegt sind [a]). II) Die Entwerfung derselben ist Sache des Präsidenten, die Genehmigung der Kammer. III) Sie sind so zu entwerfen, daß sie den Gegenstand erschöpfen, und blos mit „Ja" und „Nein" beantwortet werden können. IV) Anders als blos durch „Ein-

verstanden" oder „Nicht Einverstanden" abzustimmen, ist verboten. V) Abgestimmt wird nach der Ordnung der Size, von den beiden Sekretairen und dem ersten Präsidenten zulezt. VI) Zu einer gültigen Abstimmung ist erforderlich die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu einem gültigen Beschlusse absolute Stimmen-Mehrheit, ausgenommen in einzelnen besondern ausgenommenen Fällen. VII) In minder wichtigen Dingen kann blos durch Aufstehen und Sizen-Bleiben abgestimmt werden. VIII) Beschlüsse der Kammer, 1) welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden leztern mitgetheilt, damit α) die nöthigen Aufsäze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und β) der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch γ) in wichtigen Fällen in zwei nacheinander folgenden Sizungen vorgelesen werden sollen, um in der erstern die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in lezterer aber die endliche Genehmigung der Fassung des Beschlusses zu erholen; 2) die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretairs ausgefertigt[b]).

a) Beil. X. T. II. §. 22.

b) Beil. X. T. II. §. 40 — 49.

§. 46.

Von den Ausschüssen.

I) Jede der beiden Kammern wählt gleich nach ihrer Konstituirung fünf Ausschüsse aus ihrer Mitte ohne

Rücksicht auf die Unterschiede der Klassen oder Bezirke, und zwar durch absolute Stimmen = Mehrheit: 1) für die Gegenstände der Gesezgebung, 2) für die Steuern, 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs = Verwaltung, 4) für die Staats = Schulden = Tilgung, 5) für Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über Verlezung der Staats = Verfassung. II) Ausserdem bildet sich noch ein sechster Ausschuß, zu dem jeder der angegebenen fünf nach seiner Auswahl ein Glied aus seiner Mitte stellt, zur vorläufigen Prüfung der Anträge von Stände = Gliedern selbst. III) Jeder Ausschuß besteht bei den Reichs = Räthen aus fünf, bei den Abgeordneten aus sieben bis neun Mitgliedern. IV) Das älteste Mitglied führt in dem Ausschusse den Vorsiz; den Referenten und Sekretair wählt sich jeder selbst. V) Die Ausschüsse sind berechtigt und verpflichtet, über die an sie gewiesenen Anträge alle erläuternde Notizen einzusammeln, und sich dazu auch mit den geeigneten Staats = Ministerien in Verbindung zu sezen. VI) Ungenügende Berichte kann die Versammlung wieder an den Ausschuß verweisen, und diesen zur weitern Prüfung der Sache mit zwei Mitgliedern verstärken [a]).

a) Beil. X. T. II. §. 25 — 32.

§. 47.

Insbesondre von dem Verfahren rücksichtlich der Beschwerden über verlezte Verfassung und der Anträge der Stände-Mitglieder.

I) Beschwerden [a]) verweist der Präsident 1) unmittelbar zum Ausschusse, welcher 2) nach dem Wirkungs-Kreise der Kammer ungeeignete, oder ungegründete, oder unerwiesene, oder solche, rücksichtlich derer noch ein ordentlicher Weg zur Abhülfe übrig ist, ohne weiters zu den Akten zu legen, oder an die einschlägigen Ministerien zu verweisen hat, worüber der Kammer blos Nachricht ertheilt wird; über andre wird Bericht erstattet: 3) weder die Kammer, noch der Ausschuß sind berechtigt, in Beziehung auf eine Beschwerde neue Instruktionen zu veranlassen, oder die königl. Stellen zum Bericht aufzufordern: wohl aber können sie durch den Präsidenten von den geeigneten Ministerien die nöthigen Aufschlüsse erholen. II) Die Anträge der Mitglieder sind 1) dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, worauf sie 2) vor allem durch diesen und den sechsten Ausschuß geprüft, 3) ungeeignete aber durch absolute Majorität sogleich zurückgewiesen werden; 4) im entgegengesezten Falle sind sie der Kammer vorzulegen, welche das weitere über deren Prüfung durch den geeigneten Ausschuß verfügt [b]); 5) ein von der Kammer zu-

rückgewiesener Antrag kann in derselben Sizung nicht mehr zur Sprache kommen; 6) jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht in der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden c).

a) s. oben §. 39. II.
b) Ueber das weitere Verfahren s. oben §. 39. I.
c) Beil. X. T. II. §. 33 — 37.

§. 48.

Von den Kommunikationen der Kammern unter sich und mit Andern.

I) Die Kammern kommuniziren unter sich durch Schreiben, und zwar rücksichtlich der gefaßten Beschlüsse in bestimmten nach dem Gegenstande und dem Inhalte derselben bemessenen Vorschriften. II) Sollte ein von einer Kammer an die andre gebrachter Beschluß die Zustimmung derselben nur mit Modifikationen erhalten haben, so wird die Sache zur ersten Kammer zu neuer Berathung zurückgeschickt, und mit diesen wechselseitigen Kommunikationen so lange fortgefahren, bis von beiden Kammern entweder einhelliges Verständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinung erfolgt. III) An den König können die Kammern nur gemeinschaftliche Beschlüsse in vorgeschriebener Form bringen (die durch eine Deputation überreicht werden);

und zwar müßen rücksichtlich der vom Könige ausgegangenen Anträge Diesem die Beschlüsse der Kammer jedesmal vorgelegt werden, rücksichtlich andrer Gegenstände aber kann dem Könige nur dann ein Beschluß vorgelegt werden, wenn er ein einhelliger beider Kammern ist. IV) Was die königl. Behörden betrifft, so kommuniziren die Kammern allein mit den Staats-Ministerien. V) Addressen an das Volk dürfen sie nicht erlassen [a]).

a) Beil. X. T. II. §. 50—55.

Drittes Kapitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 49.

Durch Eide.

I) Der König schwört bei dem Regirungs-Antritte auf die oben angegebene Weise [a]) einen Eid, nach der Verfassung und den Gesezen des Reichs zu regiren. Ueber diesen Akt wird eine Urkunde abgefaßt, von der den Ständen beglaubigte Abschrift mitzutheilen ist. II) Eben so schwört der Reichs-Verweser gleich bei Uebernahme der Regentschaft [b]). III) Sämmtliche Prinzen des königl. Haußes leisten nach erlangter Volljährigkeit gleichfalls einen Eid auf genaue Beobachtung der Verfassung. IV) Alle Staats-

Bürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staats-Diener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Geseze, und Beobachtung der Staats-Verfassung“ c).

a) s. oben §. 13. II.
b) s. oben §. 12. I.
c) V. U. T. X. §. 1—3.

§. 50.

Durch Verantwortlichkeit der Minister u. s. w.

I) Die königl. Staats-Minister und sämmtliche Staats-Diener sind für die genaue Befolgung der Verfassung (jeder bei der höheren Stelle oder bei den Gerichten, Alle dem Könige) verantwortlich. II) Insbesondre sind die Stände 1) berechtigt, Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien oder andre Behörden geschehene Verlezung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staats-Rath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird: 2) finden sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staats-Be-

amten wegen vorsäzlicher Verlezung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind α) die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen Ausschuß zu prüfen; β) vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihrem Beschlusse über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König; γ) dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß sezen; δ) im Falle einer nothwendigen oder freiwilligen Berufung wird die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senates desselben Gerichts-Hofes gebildet [a]).

a) V. U. T. X. §. 4—6.

§. 51.

Durch die Vorschriften über Veränderung der Verfassung.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde [a]), oder Zusäze zu derselben können (durch Wort oder That) nicht ohne Zustimmung der Stände gemacht werden; und zwar gehen 1) Vorschläge zu ausdrücklicher Veränderung nur von dem Könige aus, so daß die Stände nur über einen königlichen Antrag der Art berathen dürfen: 2) zu einem gültigen Beschlusse aber wird α) die Gegenwart

von wenigstens drei Viertheilen der bei der Versamm-lung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und β) eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert [b]).

a) Die Verfassungs-Urkunde begreift zugleich die Haupt-Urkunde (Verfassungs-Urkunde im engern Sinne) und die in jener als Beilagen bezeichneten Edikte in sich. S. V. U. T. X. §. 7. Schluß.

b) V. U. T. X. §. 7.

Zweiter Theil.

Von den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines baierschen Staats-Angehörigen und deren rechtlichen Begründung.

§. 52.

Begriff der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Unter den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten sind blos diejenigen zu verstehen, die sich auf die Verfassungs-Urkunde gründen, und auf die öffentlichen Verhältnisse (auf die zum Staate oder zur Regirung) beziehen. Von den Rechten und Pflichten, die das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen regulliren, ist hier nicht die Rede.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung bürgerlicher Rechte in Baiern.

§. 53.

Vom Staats-Bürger-Rechte und Indigenate.

I) Unter Staats-Bürger-Recht versteht man das Recht zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte eines Baiern [a]). II) Das baiersche Indigenat begründet die rechtliche Möglichkeit, in Baiern zu Kron-Ober-Hof-Aemtern, zu Civil-Staats-Diensten, zu obersten Militair-Stellen und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen zu gelangen, und den vollen Genuß des baierschen Staats-Bürger-Rechts zu erwerben [b]).

a) V. U. T. IV. §. 1. Beil. I. §. 1.
b) Beil. I. §. 7. V. U. T. IV. §. 2.

§. 54.

Von dem Erwerbe des Indigenats.

I) Das Indigenat wird erworben entweder durch Geburt oder durch Naturalisation [a]). II) Vermöge der Geburt steht jedem das baiersche Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte des Indigenats besessen haben [b]). III) Vermittelst der Naturalisation wird das Indigenat er-

langt 1) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; 2) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen (d. h. für beständig ihren Wohnsiz nehmen) und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande nachgewiesen haben; 3) durch ein besonders, nach erfolgter Vernehmung des Staats-Raths, ausgefertigtes königl. Dekret. IV) Durch den bloßen Besiz, oder eine zeitliche Benuzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben; eben so wenig, als die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andre Souverains übergegangenen Landes-Theilen angehören, vorbehältlich der vertragsmäßigen Rückwanderung auf die Rechte eines Einheimischen Ansprüche machen können [c]).

a) V. U. T. IV. §. 1.

b) was vermittelst einer Rechts-Fiktion bei allen denen anzunehmen ist, deren Aeltern mit den neuacquirirten Provinzen an Baiern übergiengen, wenn sie auch früher schon geboren waren.

c) Beil. I. §. 2 — 5.

§. 55.

Vom Verluste des Indigenats.

Das erworbene Indigenat geht verloren 1) durch Erwerbung, oder Beibehaltung eines fremden Indigenats, ohne besondre königliche Bewilligung; 2) durch Auswanderung; 3) durch Verheirathung einer Baiern mit einem Ausländer [a]).

a) Beil. I. §. 6.

§. 56.

Von den Bedingungen der Ausübung des baierschen Staats-Bürger-Rechts.

Ausser dem Indigenat wird zur Ausübung des baierschen Staats-Bürger-Rechts noch erfordert I) die gesezliche Volljährigkeit, II) die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besiz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt [a]); endlich rücksichtlich des politischen [b]) Stands eines baierschen Staats-Bürgers und der verfassungsmäßigen Theilnahme an der Stände-Versammlung, III) bei den Neu-Einwandernden [c]) ein Zeit-Lauf von sechs Jahren (vorbehaltlich der zur Ausübung gewißer vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesezen enthaltenen besondern Bestimmungen) [d]).

a) V. U. T. IV. §. 3. Beil. I. §. 8. a. b.

b) Man unterscheidet überhaupt bürgerliche und politische

Freiheit, und sagt, jene sei da, wo Sicherheit und Freiheit der Person und des Eigenthums ist; diese da, wo die Regirung auch in Ausübung von Regirungs-Rechten an die Mitwirkung (Zustimmung) des Volkes (der Stände) gebunden ist.

c) d. h. Fremde, die einwandern: wohin baiersche Unterthanen nicht gerechnet werden können, die mit königl. Erlaubniß in fremden Diensten sich befinden. vgl. §. 56. II.

d) Beil. I. §. 8. c. und §. 9.

§. 57.

Vom Verluste des Staats-Bürger-Rechts.

Das Staats-Bürger-Recht geht verloren I) mit dem Indigenat, II) durch die ohne königl. Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen; III) durch den bürgerlichen Tod [a]).

a) Beil. I. §. 10.

Zweites Kapitel.

Darstellung der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Baiern.

§. 58.

Abtheilung.

Die Rechts-Verhältnisse, die hier entwickelt werden sollen, sind entweder allgemeine, welche sich auf jeden Baier beziehen; oder besondre zum

Theil begünstigende, zum Theil belästigende, die aus den besondern Verhältnissen bestimmter Personen, Klassen oder Korporationen sich ergeben.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 59.

Von den politischen Rechten der Baiern überhaupt.

Politische Rechte der Baiern sind I) das Recht auf die Verfassung und die Repräsentation überhaupt [a]: II) das Recht 1) in die Stände-Versammlung zu wählen, und 2) in dieselbe gewählt zu werden [b]: III) die Versammlung der Stände alle drei Jahre [c]: IV) das Recht zu Beschwerden bei der Stände-Versammlung [d].

a) V. U. T. X. §. 7.
b) Die Bedingungen enthält K. II. T. I. Abschn. I und II.
c) V. U. T. VII. §. 22.
d) V. U. T. VII. §. 21.

§. 60.

Von der Sicherheit der Person und des Eigenthums.

I) Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. II) Niemand darf seinem ordentlichen

Richter entzogen werden (also 1) es darf kein Baier fremden Gerichten ausgeliefert, und 2) es dürfen für besondre Fälle oder für besondre Personen, ausnahmsweise von den bestehenden Gesezen, keine besondere Gerichts-Höfe errichtet werden als durch ein neues Gesez). III) Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesez bestimmten Fällen, und in der gesezlichen Form [a]). IV) Niemand kann gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum abzutreten: 1) ausgenommen in den Fällen α) wenn die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theils desselben diese Abtretung nothwendig macht; β) wenn gemeinnüzige öffentliche Anstalten nicht ohne sie ausgeführt werden können; γ) wenn zur Erreichung nothwendiger polizeilicher Zwecke eine solche Abtretung erfordert wird: 2) die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden sey, steht in lezter Instanz dem versammelten Staats-Rathe zu; so zwar, daß der Betheiligte, selbst wenn die untre Administrativ-Justiz-Stelle und die Kreis-Regirung (als zweite Instanz) gleichlautend gegen ihn gesprochen haben, sich doch auch, ohne Rücksicht auf eine Appellations-Summe, indeß nur innerhalb 30 Tagen, an den Staats-Rath mit Berufung wenden darf; und spricht 3) auch dieser gegen ihn, so ist er doch zur Abtretung nicht eher, als nach vorhergängiger Entschädigung verbunden; 4) ist diese zwischen den Administrativ-Stellen und dem Betheiligten streitig,

so haben die einschlägigen Justiz-Behörden zu entscheiden; doch kann 5) die Abtretung, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht aufgeschoben werden, sobald nur dem Betheiligten die vollkommene Entschädigung obrigkeitlich zugesichert ist [b]).

a) V. U. T. IV. §. 8.
b) V. U. T. IV. §. 8. und die Verordn. v. 10ten August. 1810. und 14. August. 1815 (R. B. 1810. S. 642 ff.; 1815. S. 724 ff).

§. 61.

Von dem Anspruche auf Aemter.

I) Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-Militair- und Kirchen-Aemtern und Pfründen gelangen [a]). II) Aber auch nur an Eingebohrne oder verfassungsmäßig Naturalisirte dürfen Kron-Aemter, Ober-Hof-Aemter, Civil-Staats-Dienste, oberste Militair-Aemter, wie auch Kirchen-Aemter und Pfründen vergeben werden [b]).

a) V. U. T. IV. §. 5.
b) V. U. T. IV. §. 4. Beil. I. §. 7.

§. 62.

Von der Gleichheit der Gesezе und vor dem Gesezе.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesez-Buch bestehen [a]). Also, es soll mit Aufhebung der bisherigen Partiku-

lar-Gesezgebungen, im ganzen Umfange des Königreichs nur 1) ein Gesez-Buch eingeführt werden (Gleichheit der Geseze): da aber der Eingang zur Verfassungs-Urkunde auch Gleichheit vor dem Gesezе ausspricht, so sollen 2) die Geseze auch in Beziehung auf alle Baiern gleich seyn (ausgenommen, wo die Verfassungs-Urkunde selbst schon ein partikulaires Recht besonders begründet).

a) V. U. T. VIII. §. 7.

§. 63.

Von der Religions- und Gewissens-Freiheit.

I) Jedem Einwohner des Reiches ist eine vollkommene Gewissens-Freiheit zugesichert. II) Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens keinem Zwange unterworfen werden [a]). III) Auch ist Niemanden, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, die einfache Haus-Andacht zu untersagen. IV) Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird hiezu jedesmal die königl. ausdrückliche Genehmigung erfordert. V) Alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottes-Dienstes sind unerlaubt [b]).

a) vgl. unten §. 96. IV. V. VI.

b) V. U. T. IV. §. 9. Beil. II. §. 1 — 4.

§. 64.

Von der freien Wahl des Glaubens= Bekenntnisses.

I) Die Wahl des Glaubens=Bekenntnisses ist jedem Staats=Einwohner nach seiner eignen freien Ueberzeugung überlassen, vorausgesezt, 1) daß er wirklich das hierzu erforderliche Unterscheidungs=Alter, die gesezliche Volljährigkeit erreicht habe, und 2) sich nicht in einem solchen Geistes= oder Gemüths=Zustande befinde, die eine eigne und freie Ueberzeugung unmöglich machen. II) Keine Parthei darf die andre durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten. III) Wenn 1) von denjenigen, die die Religions=Erziehung zu leiten haben, 2) aus den unter I und II. angegebenen Gründen eine solche Wahl angefochten wird, so hat die betreffende Regirungs=Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staats=Ministerium des Innern zu berichten. IV) Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche erklärt werden. V) Durch die Religions=Aenderung gehen alle kirchliche Gesellschafts=Rechte der verlassenen Kirche verloren. Dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen stattsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen es geschehe der Uebertritt zu einer Religions=Parthei,

welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats=Bürger=Rechte gestattet ist [a]).

a) Beil. II. §. 5 — 11.

§. 65.

Von den Religions=Verhältnissen der Kinder aus gemischten Ehen.

I) Die Religions=Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen, der natürlichen durch eine nachfolgende Ehe legitimirten oder vom Vater anerkannten werden 1) bestimmt α) durch die hierüber von den Ehe=Gatten oder Aeltern abgeschlossene, und in Rücksicht auf ihre Gültigkeit (was Form und Zeit der Errichtung angeht) blos und allein nach den bürgerlichen Gesezen zu beurtheilende Ehe=Verträge oder andre Pakten; und sollte durch solche nichts bestimmt seyn, β) durch die Religion der Aeltern, so daß die Söhne in der des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden, ohne daß jedoch die Verschiedenheit des Glaubens=Bekenntnisses einem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehende Rechte benimmt: und zwar 2) in der Art bestimmt, daß α) auch der Tod der Aeltern und β) die Ehescheidung oder jede andre rechtsgültige Auflösung der Ehe nichts daran ändert, γ) nicht einmal, sobald ein Vertrag vorhanden ist, der Uebergang eines der beiden Aeltern zu einem andern Glaubens=Bekenntnisse, wenn nur a) die Ehe noch eine

gemischte bleibt oder b) bei einer in Rücksicht auf die Religion nun gleichen Ehe die Kinder schon dem Vertrage gemäß bereits durch die Konfirmation oder Kommunion in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen sind [a]). II) Im übrigen folgen 1) natürliche, vom Vater nicht anerkannte Kinder der Religion der Mutter, 2) Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, α) der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, so ferne er zu einer der öffentlich eingeführten Kirchen gehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Institutes, worin sie erzogen wurden β) sonst der Religion der Mehrheit des Findlings-Ortes; 3) Pflege-Kinder werden in der Religion erzogen, der sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. III) Die geistlichen Obern, die nächsten Anverwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß diese Anordnungen befolgt werden, zu welchem Zwecke sie auch die Einsicht der Ehe-Verträge oder andere in Beziehung auf die Religions-Erziehung abgeschlossene Pakten fordern dürfen [b]).

a) Also nur dann, wenn bei dem Religions-Uebertritte eines Ehe-Gatten beide jezt 1) zu derselben Religion sich bekennen, und 2) die Kinder nicht schon vertragsmäßig in eine andre Religions-Gesellschaft aufgenommen sind, folgen sie der nun gleichen Religion ihrer Aeltern.

b) Beil. II. §. 12 — 23.

§. 66.

Von der Freiheit der Presse und des Buchhandels.

I) Ein jeder Verfasser oder Herausgeber ist berechtigt, Bücher oder Schriften oder andre sinnliche Darstellungen ohne vorausgegangene Censur oder obrigkeitliche Genehmigung in den Druck zu geben, oder sonst bekannt zu machen: 1) ausgenommen sind α) alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts, die der dafür angeordneten Censur unterliegen; β) die Vorträge eines Staats-Dieners oder sonstige Arbeiten über Gegenstände seines Geschäfts-Kreises, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß er nur durch sein Dienst-Verhältniß kommen konnte, die kein Staats-Diener ohne besondre königliche Erlaubniß in den Druck geben darf; γ) alle Nachrichten politischen und statistischen Inhalts über die königl. Staaten überhaupt, in so ferne sie in ausländische Zeitungen einrücken zu lassen, oder an deren Darstellung Antheil zu nehmen kein Staats-Diener sich erlauben darf, wenn jene nicht vorher dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt worden sind: 2) dabei ist α) ausdrücklich den ordentlichen Gerichten die Bestrafung der durch jene nicht censirte oder genehmigte Schriften und sinnliche Darstellungen begangenen Verbrechen oder Vergehen vorbehalten, sowohl a) am Verfasser oder Herausgeber,

als auch b) am Verleger und subsidiarisch am Drucker und jedem Verbreiter; wobei β) zu bemerken ist, daß bei rechtswidrigen Angriffen gegen Privat-Personen oder einzelne Staats-Diener diesen überlassen bleibt, die Beleidigung durch die Gerichte zu verfolgen. II) Eben so sind die Verleger oder andre berechtigte Buchdrucker befugt, Bücher, Schriften ohne andre sinnliche Darstellungen oder obrigkeitliche Genehmigung zu drucken oder herauszugeben, so wie die Buchhandlungen und andre zu diesem Gewerbe Berechtigten mit gedruckten Schriften zu handeln, wobei jedoch, um Misbrauch zu verhüten, 1) die polizeilichen Obrigkeiten jedes Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliotheken-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht ausüben, 2) alle Buchhandlungen aber, Antiquarien, Leih-Bibliotheks-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-Bilder- und Karten-Händler verbunden sind, unter Strafe von 100 Thalern ihre Kataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben. III) Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen oder durch andre Anzeigen Kenntniß erhält 1) von Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, durch die ein im Königreiche bestehendes Straf-Gesez übertreten wird, welches die Verfügung einer Strafe von Amts-wegen zuläßt, so hat sie α) alsbald dem kompetenten Untersuchungs-Gerichte davon die amtliche Anzeige zu

machen, und nach Unterschied selbst der Strafe wegen geeignet zu verfahren; β) wenn jene Gesez-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen, oder wenn Schriften und sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich sind, so ist die Polizei zugleich berechtigt und verpflichtet, die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung auch ohne besondre Aufforderung sogleich durch Beschlagnahme zu hemmen: 2) eben zu dieser Beschlagnahme ist sie verpflichter α) auf Verlangen einer Privat-Person, welche die ihr widerfahrne Unbill gerichtlich verfolgen will, doch unter der Beschränkung, daß, wenn jene in acht Tagen nicht eine Bescheinigung der wirklich angebrachten Klage beibringt, die Beschlagnahme wieder aufzuheben ist; trifft die Beleidigung β) einen Staats-Diener, der im Dienste ausser Landes sich befindet, so ist ein solcher durch die Polizei von einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung zu benachrichtigen und eine provisorische Beschlagnahme bis zu seiner Erklärung anzuordnen. 3) Jedoch ist α) die Polizei in den unter 1. β bemerkten Fällen verbunden, a) ein Exemplar der gefährlichen Schrift oder sinnlichen Darstellung der ihr vorgesezten obern Polizei-Behörde (Regirung) ohne

Verzug einzusenden, die b) längstens in acht Tagen in einer kollegialen Berathung die Karaktere der Gesezwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusezen hat: c) wird die Beschlagnahme bestätigt, so ist die Schrift oder sinnliche Darstellung nebst dem Kollegial-Beschluß noch an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einzuschiken, welches ohne Aufenthalt in der Sache zu erkennen hat. Bestätigt auch dieses die Beschlagnahme, so wird die Schrift nunmehr öffentlich verboten und nach Umständen konfiszirt: aber d) auch gegen die Verfügung des Staats-Ministeriums steht dem Betheiligten die Berufung an den königl. Staats-Rath zu, welcher darüber und zwar immer in einer Plenar-Sizung zu erkennen hat: β) in den oben 2. α und β bemerkten Fällen hängt jede weitere Verfügung rücksichtlich der in Beschlag genommenen Schrift von dem Gerichte ab, bei dem die Klage angebracht worden [a]).

a) Beil. III. §. 1—12.

§. 67.

Von der Unverlezlichkeit der Stiftungen.

I) Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit ist unter den besondern Schuz des Staates gestellt. II) Es darf unter keinem Vorwand zu dem Finanz-Vermögen eingezogen (als sol-

ches administrirt oder verwandt) werden [a]). III) In der Substanz ist es für andre als die drei genannte Zwecke und zwar 1) bei besondern Stiftungen ohne Zustimmung der Betheiligten, 2) bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände weder zu veräussern, noch zu verwenden [b]). Daraus sollte man IV) schließen, daß dem Staate eine freie Verfügung vorbehalten sey 1) über die Substanz einer Stiftung zu einem andern als dem ursprünglichen Zwecke, wenn nur die Verwendung überhaupt zu einem Stiftungs-Zwecke geschieht (weil nur bei der Verwendung zu einem andern, als einem Stiftungs-Zwecke überhaupt, die Einwilligung der Stände oder Betheiligten für nöthig erklärt ist), 2) rücksichtlich der Revenüen aber sogar eine freie Verfügung zu einem andern als einem der Stiftungs-Zwecke überhaupt (weil ja das Gesez nur rücksichtlich der Substanz, wenn sie zu einem andern als einem der allgemeinen Stiftungs-Zwecke verwandt werden soll, die Einwilligung Dritter erfordert) [c]). Indessen da V) in Rücksicht auf das Stiftungs-Vermögen des Kultus ausdrücklich gesagt ist, daß über eine Verwendung der Substanz desselben zu einem andern als dem ursprünglichen Zwecke desselben die Regirung nicht ohne Zustimmung der Betheiligten oder Stände verfügen könne [d]); da es zum andern bei der Lehre von dem Wirkungs-Kreise der Stände ausdrücklich heißt: „daß zur Verwendung allgemeiner

Stiftungen in der Subſtanz zu einem andern als dem urſprünglichen Zwecke (einer jeden) die Zuſtimmung der Stände erforderlich ſey“ [e]); da ferner eine Verfügung über die Revenüen zu einem andern als einem Stiftungs-Zwecke dem oben unter II und in der Note geſagten, ſo wie den Abſichten der Stifter ganz widerſprechen würde; ſo iſt anzunehmen, daß der Saz „In der Subſtanz iſt das Stiftungs-Vermögen für andre als die drei genannte Zwecke u. ſ. w.“ ganz identiſch ſey mit dem „In der Subſtanz iſt das Stiftungs-Vermögen für einen andern als den urſprünglichen Zweck jeder Stiftung u. ſ. w. nicht zu verwenden“: wornach denn VI) die Einwilligung der Betheiligten oder der Stände (nach Verſchiedenheit der Stiftungen) immer erforderlich ſeyn wird 1) ſobald ſie in der Subſtanz zu einem andern als dem urſprünglichen Stiftungs-Zwecke (wenn gleich zu einem allgemeinen Stiftungs-Zwecke) von der Regirung verwandt werden wollen; ſo wie ihr 2) in Beziehung auf die Revenüen nur in dem Falle eine freie Verfügung zuſtehen kann, wenn dieſe überhaupt zu einem Stiftungs-Zwecke (wenn gleich nicht zu dem urſprünglichen) verwandt werden; dieſes ſelbſt aber allgemeinen Rechts-Säzen gemäß nie, als wenn ein Theil der Revenüen nach Erreichung des urſprünglichen Zweckes überflüßig iſt [f]).

a) Und zwar weder in der Subſtanz, noch in den Revenüen, da das Geſez ganz unbedingt ſpricht.

b) V. U. T. IV. §. 10.

c) Nach der Regel, daß das direkte Gegentheil eines verbie-

tenden Gesezes erlaubt ist, lautet der Gegensaz der angeführten Verordnung folgendermassen: In der Nicht-Substanz (Revenüen) ist das Stiftungs-Vermögen für andre als die drei genannte Zwecke 1) bei besondern Stiftungen ohne Einwilligung der Betheiligten α) bei allgemeinen ohne Einwilligung der Stände zu verwenden.

d) Beil. II. §. 47.

e) V. U. T. VII. §. 17.

f) vgl. auch unten §. 94. VI.

§. 68.

Von dem Rechte auszuwandern und Güter im Auslande zu besizen.

I) Es steht jedem Baiern frei 1) in einen andern Bundes-Staat auszuwandern α) der ihn erweislich zum Unterthanen annehmen will, sobald er β) den gesezlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland Genüge geleistet hat [a]); und unter denselben Bedingungen auch in Civil- und Militair-Dienste eines andern Staates zu treten [b]). II) Baierische Unterthanen können Besizungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Antheil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen den König geschehen kann [c]).

a) I) In der Regel darf kein Baier 1) vor dem Anfang des 24ten Jahrs (vor Ablauf der Jahre der Militair-Pflichtigkeit) auswandern, ausgenommen α) Dienstunfähige, und β) Söhne von Vätern, die mit ihren ganzen Familien auswandern: doch müßen auch diese, wenn sie über 7 Jahre

sind, die Reluitions-Gebühr von 185 fl. entrichten, der jeder Baier vor Anfang des 24ten Jahrs unterliegt, wenn ihm Ausnahmsweise die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt wird. Nur Dienst-Unfähige zahlen keine Reluitions-Gebühr: 2) kein Soldat im wirklichen Dienst; erhält er dennoch die Auswanderungs-Erlaubniß, so hat er die Montur zu vergüten, und ist seine gesezliche sechsjährige Dienst-Zeit noch nicht abgelaufen, die Reluitions-Gebühr zu zahlen; dient er aber freiwillig, so zahlt er ausser der Montur nur noch 36 fl., in die Konskriptions-Kasse. Konskr. Ges. v. 29ten März 1812. (R. Bl. 1812. S. 593.) Art. 168—170. Weitere Verordn. v. 18ten Jun. 1812. (R. Bl. 1817. S. 1017.) Art. 326—330. II) Hat ein Baier das 24te Jahr erreicht, und er wandert aus, so muß er doch noch die Verbindlichkeit zum Dienste in Reserve-Bataillons (s. unten §. 210. n. d.) und in der Landwehr (s. unten §. 210. n. f.) ablösen, und zwar für jedes Jahr, welches ihm an vollen 60 Jahren fehlt, mit 6 fl.; so daß von der Reluition der Landwehr selbst Feld-Dienst-Untauglichkeit nicht befreit, wohl aber von der des Dienstes in den Reserve-Bataillons. Verordn. v. 10ten Jun. 1813. (R.Bl. 1813. S. 849). III) Ausnahmen von dem Angeführten treten nur ein 1) in Beziehung auf die Reluition des Dienstes in den Reserve-Bataillons und der Landwehr bei der Auswanderung in Staaten, die bei der Auswanderung ihrer Unterthanen nach Baiern keine erheben. Verordn. v. 27ten Jan. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 93.); und 2) überhaupt da, wo durch besondre Verträge etwas anders festgesezt ist (s. unten §. 262. n. b).

b) V. U. T. IV. §. 14. Staats-Stipendiaten müßen, wenn sie auswandern, überdies das als Stipendium Bezogene zurückzahlen; und solche, die sich auf Kosten des Staates ausgebildet haben, sich verpflichten, keinen Ruf ins Ausland anzunehmen. Verordn. v. 10ten März 1812. (R.Bl. 1812. S. 488).

c) Beil. I. §. 12.

§. 69.

Von der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohnen.

I) Jeder Baier hat das Recht persönlich frei zu seyn, deswegen kann im ganzen Umfange des Königreichs keine Leibeigenschaft bestehen [a]). II) Unter der Leibeigenschaft, die nicht bestehen kann, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig ist, daß ihm und seinen Kindern kein oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zusteht; gleichgültig, ob dieses Verhältniß ein blos persönliches, oder mit dem Besize eines Gutes verbunden ist; und zwar soll es 1) nicht nur da, wo es besteht, aufgehoben, es darf auch 2) in alle Zukunft durch keinen Rechts-Titel, nicht einmal durch freie Einwilligung des Leibeignen mehr begründet werden. III) Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, die immer die Wiederherstellung der persönlichen Freiheit zur Folge hat, hören auch alle durch sie allein begründete Verbindlichkeiten zu Diensten, Abgaben und andern Leistungen auf, daher 1) bei der blos persönlichen Leibeigenschaft sofort alle Prästationen ohne Unterschied und ohne Entschädigung; 2) bei der mit dem Besize eines Gutes verbundenen Leibeigenschaft, wenn die durch die Leibeigenschaft und die durch den Genuß des Gutes begründete Leistungen unterschieden sind, jene gleichfalls sogleich und

ohne Entschädigung; 3) bei der mit einem Gute verbundenen Leibeigenschaft, wenn beide Arten von Lasten nicht getrennt sind, jene, welche blos mit der Leibeigenschaft verknüpft zu seyn pflegen, wie das Mortuarium, der Leibzins, die Abzugs-Gelder bei Verheirathung des Grundholden u. d. gl. (gleichfalls ohne Entschädigung); die übrigen Abgaben und Dienste bleiben, so zwar, daß α) das Verhältniß des Grundholden zum Grund-Herrn nach den Gesezen über das nuzbare Eigenthum gerichtet und β) nicht gestattet wird, Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft damit zu beschweren. IV) Mit der Leibeigenschaft ist auch aufgehoben und für alle Zukunft verboten der Gesinde-Dienstzwang, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit dem Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden [b]). V) Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene abgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn [c]).

a) V. U. T. IV. §. 6.
b) Verordn. v. 31ten Aug. 1808. (R.Bl. 1808. S. 1933 ff.) vgl. auch Beil. VI. §. 116.
c) V. U. T. IV. §. 7.

§. 70.

Von den allgemeinen Pflichten eines Baiern.

I) Ausser den allgemeinen Pflichten der Treue ge-

gen den König, des Gehorsams gegen die Gesetze und der Beobachtung der Verfassung [a]) liegt jedem Baiern II) gleiche Pflichtigkeit zum Kriegs-Dienste und zur Landwehr ob. III) Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene Befreiungen, und soll gleich rücksichtlich des Maasstabes [b]) seyn [c]). IV) Kein Baier darf, so lange er im Unterthans-Verbande bleibt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einem fremden Souveraine Gehalte oder Ehren-Zeichen annehmen [d]).

a) V. U. T. X. §. 3.

b) „Gleichheit der Belegung": im Eingange zur Verfass. Urk. s. auch oben §. 36. IX.

c) jedoch vorbehaltlich der besonders zu Gunsten des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn ausgesprochenen Privilegien s. unten §. 211. und 222.: so wie §. 73. I. V. und §. 88. I. IV. V.

d) V. U. T. IV. §. 12 — 14.: IV. ist gleichfalls nicht anwendbar auf die n. c. bemerkten Personen, sobald sie kraft ihres Rechtes in ausländische Dienste getreten sind.

§. 71.

Von den Pflichten der Baiern im fremden Dienste.

Diejenigen baierschen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet 1) in ihr Vaterland zurückzukehren, so bald sie entweder durch einen an

sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückgerufen werden, 2) der fremden Macht, in deren Dienste sie übergehen wollen, den Dienst-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen, 3) auch ohne besondre Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegs-Stand gegen Baiern tritt [a]); dagegen ist 4) auf sie nicht anwendbar, was oben §. 70. IV. bemerkt ward.

a) Beil. I. §. 11.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Pflichten.

I.

Von dem Herzoge von Leuchtenberg.

§. 72.

Ehren-Vorzüge des Herzogs von Leuchtenberg.

I) Der Herzog führt den vererblichen Titel eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt: II) er hat ein besonders ihm vom Könige für sich und seine Nachkommen ertheiltes Wappen: III) sein Hauß bildet das Erste unter den fürstlichen Häußern der baierschen Monarchie: IV) der Fürst von Eichstädt hat bei allen Feierlichkeiten und Ceremonien den Rang unmittelbar nach den Prinzen des königl. Hau-

ßes: V) er und seine Nachkommen bedienen sich in Ausschreiben an ihre Behörden der vielfachen Person Wir, und empfangen von den königl. Behörden eine besondre Titulatur: VI) in den Kirchen der dem Fürsten von Eichstädt zugehörigen Orten wird nach dem Kirchen-Gebete für den Souverain auch für ihn und sein Hauß gebetet; eben da kann auch das Trauer-Geläute bei Todes-Fällen in dem fürstlichen Hauße, so wie aus derselben Ursache auch das Trauer-Anlegen der Beamten auf gesezlich vorgeschriebene Weise statt finden [a]): VII) dem Fürsten von Eichstädt ist gestattet, eine Ehren-Wache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militair-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Fürstenthums zu haben [b]).

a) Königl. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. (R. Bl. 1817. S. 947 ff.) Tit. I. §. 1 — 6.
b) Angef. Erklär. T. VII. §. 4.

§. 73.

Recht unbeschränkten Aufenthalts. Befreiter Gerichtsstand. Regirung. Familien-Verträge.

I) Der Herzog und seine Nachkommen haben die unbeschränkte Freiheit, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen oder im Friedens-Stande mit demselben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu

wählen und eben so in Kriegs-Dienste desselben zu treten: II) sie genießen einen befreiten Gerichts-Stand nach den unten im dritten Theile folgenden Bestimmungen [a]): III) sie können mit auswärtigen Souverainen unmittelbar in Verhandlungen treten, rücksichtlich der unter deren Oberhoheit allenfalls gelegenen Besizungen, oder der denselben schuldigen Lehens-Pflichten; nur keine Agenten mit diplomatischen Karakter abordnen [b]). IV) In den Schlössern, die sie bewohnen, sind sie von aller Einquartirung frei [c]). V) Die Einkünfte des Fürsten von Eichstädt richten sich nach der besondern mit ihm getroffenen Uebereinkunft, wobei zu bemerken ist 1) daß er die Leistungen seiner Guts- und Gerichts-Unterthanen nicht erhöhen darf; 2) daß er die emphyteutischen Renten, Zinsen, Gülten, welche von Güterverleihungen aus ältern Kontrakten herrühren, gleichfalls nicht erhöht, wohl aber abgelöst werden können; 3) daß derselbe die Gerichts- und Polizei-Taxen nur nach den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen erhebt [d]). VI) Der Fürst von Eichstädt kann 1) in seinem Fürstenthume Anordnungen und Verfügungen erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und seines Eigenthums betreffen, und solche durch ein besonderes Wochen-Blatt bekannt machen, doch darf α) der Inhalt jener den allgemeinen Gesezen des Königreichs nicht widersprechen und dieses β) nur neben dem allgemeinen Gesez und Intelligenz-Blatte eingeführt

werden: 2) die ihm rücksichtlich des Fürstenthums Eichstädt zustehende (Regirungs)-Gewalt darf er nur üben α) unter der allgemeinen Aufsicht des Souverains β) nach den bestehenden oder künftig verfassungsmäßig zu gebenden Gesezen, γ) so daß, die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten in den Domainen und Besizungen des Fürsten von Eichstädt mit denen sonst in der Monarchie eingeführten übereinstimmen [e]). VII) Von der wirklichen Einweisung in das Fürstenthum hat der Herzog von Leuchtenberg jedesmal eine besondre Urkunde über seine Verpflichtung als Unterthan auszustellen [f]). VIII) Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Vormundschafts-Bestellungen, so weit sie das im Königreiche liegende Vermögen des fürstlichen Hauses von Eichstädt betreffen, können nur mit königlicher Bewilligung errichtet werden [g]). IX) Im übrigen unterliegt der Fürst von Eichstädt den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Baiern [h]), vorbehaltlich der ausdrücklich gemachten Ausnahmen [i]); halten er oder seine Nachkommen sich im Auslande auf, so gilt von ihnen, was von den Standes-Herrn [k]).

a) Angef. Erklär. T. I. §. 7. s. unten §. 170.
b) Angef. Erklär. T. II. §. 1. 2.
c) Angef. Erklär. T. VII. §. 3.
d) Angef. Erklär. T. VIII. §. 1 — 3.
e) Angef. Erklär. T. III. §. 1 — 3. Die Darstellung der einzelnen Regirungs-Rechte unten im dritten Theile:
f) Angef. Erklär. T. I.
g) Angef. Erklär. T. I. §. 10.

h) s. oben §. 70.
i) s. §. 70. n. c. und d.
k) s. unten §. 90. II.

II.

Von den Kron = Beamten.

§. 74.

Rechte derselben.

I) Die Kron = Aemter [a]) werden als oberste Würden des Reichs entweder auf Lebens = Zeit der Würde = Träger, oder vererbbar, oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch = linealischen Erbfolge als Thron = Lehen verliehen. II) Die Kron = Beamten sind durch ihre Reichs = Würden Mitglieder der ersten Kammer der Stände = Versammlung [b]). III) Sie sind zur Reichs = Verweserschaft berufen, wenn kein fähiger Agnat dazu ernannt oder vorhanden und auch die Königin Mutter gestorben ist [c]). Sie sind Mitglieder des königl. Familien = Raths [d]).

a) Die Konstitution v. 1ten Mai 1808. (R. Bl. 1808. S. 986 ff.) T. II. §. 10 kennt vier Kron = Aemter (und so auch das Lehen = Edikt: s. unten §. 225. II. 1. α. a.) 1) das Kr. = O. = Hofmeister = Amt; 2) das Kr. = O. = Kämmerer = Amt; 3) das Kr. = O. = Marschall = Amt; 4) das Kr. = O. = Postmeister = Amt. Ihr Rang unter sich bestimmt sich nach dieser Ordnung. Ueber ihre Funktionen s. das Reglement v. 28. Jul. 1808. (R. Bl. 1808. St. LIII).
b) V. U. T. V. §. 1.
c) s. oben §. 11. II. 3.
d) s. das oben §. 11. 4. angef. Fam. = Stat. T. X. §. 4.

III.
Von den Guts-Herrn.

§. 75.
Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen.

Die nachfolgende, die Rechte der Guts-Herrn betreffende verfassungsmäßige Bestimmungen gelten für alle Guts-Eigenthümer ohne Unterschied, ob sie adelich seyen oder nicht [a]), und wenn jenes, ob sie den ehmaligen reichs-unmittelbaren adelichen Grafen und Fürsten angehören, oder dem baierschen Adel [b]).

a) V. U. T. V. §. 4.
b) Beil. VI. §. 136.

§. 76.
Von den Eigenthums-Rechten der Guts-Eigenthümer.

I) Jedem Guts-Eigenthümer verbleiben alle aus seinem Eigenthume fließende Nuzungen und Befugnisse [a]), namentlich die Dominial- und Privat-Gefälle, welche aus den Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen: jedoch haben sie sich 1) bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte und insbesondre des Fischerei-Jagd-Forst- und Berg-Rechtes nach den hierüber bestehenden Verordnungen und Polizei-Gesezen zu richten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nach-

zukommen, überhaupt 2) in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benuzung, Verbesserung, Veräusserung oder Verschreibung an Dritte angeht, die bürgerlichen Geseze zu beobachten [b]). 3) Ferner verbleiben ihnen die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen zustehenden (nachbeschriebenen) Rechte anfallen, jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen [c]). II) Der Vogthaber, wo er herkömmlich ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, welche die Guts-Herrn behalten, sollte auch die Gerichtsbarkeit an königl. Behörden übergehen [d]). III) Endlich werden auch die Kolonar oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche die Guts-Herrn über Anbauung und Benuzung ihrer eigenthümlichen Gründe in einer von den bürgerlichen Gesezen anerkannten Form abgeschlossen haben, oder noch abschließen werden, aufrecht erhalten, jedoch unter folgenden Einschränkungen: 1) alle in grundherrlichen Verträgen konstituirte ständige oder nicht ständige Renten und Lasten sind nach Einverständniß der Betheiligten ablösbar; 2) diese Ablösbarkeit erstrekt sich in gleicher Art auf die Boden-Zinse und das Zehend-Recht: 3) die ungemessene Scharwerk (Frohn) soll durchaus in gemessene verwandelt werden (ohne Entschädigung für den Guts-Herrn) und auch diese ablösbar seyn [e]): 4) in keinem Veränderungs-Falle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein

doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesezt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern und Lokal-Statuten; dabei aber dürfen α) Vieh und Fahrniß, so wie baares Geld bei der Schäzung nicht angeschlagen, auch darf β) das Handlohn vom Werthe der Häußer nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, gar nicht angesezt werden; γ) von dem Austrage, Alttheil, Guts-Abtrag oder den Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusezen, ist nicht gestattet; δ) die Kosten der Schäzung bei Laudemial- und Leib-Fällen zahlt der, welcher sie (die Schäzung) fordert. 5) Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höheren Betrags wegen Rückstandes gutsherrlicher Abgaben finden in keinem Falle statt, und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und darüber Schuld-Urkunden zu errichten. 6) Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesezen über Verjährung jährlicher Renten. 7) Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Guts-Werth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden. 8) Das gutsherrliche Einstands-Recht und die Guts-Heimfälligkeit aus Strafe (Kaduzität) bleiben abgeschafft; doch

kann der Guts-Herr in Fällen, wo leztere sonst statt hatte, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schaden-Ersaz klagen [f]). IV) Denen mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Guts-Herrn ist in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen von den königl. Behörden auf Anrufen schleunige Hülfe zu leisten [g]); dagegen werden Klagen gutsherrlicher Hindersassen gegen ihre Guts-Herrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen (wenn jene auch die Gerichtsbarkeit haben), nur bei dem Gerichte, unter dem der Guts-Herr steht, angebracht [h]).

a) Die aus der persönlichen Leibeigenschaft fließenden sind aufgehoben. Beil. VI. §. 116. vgl. auch oben §. 69. III.

b) Beil. VI. §. 2. 3. und 111.

c) Beil. VI. §. 113.

d) Beil. VI. §. 114. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle, auch das Heimfalls-Recht, die Konfiskation der Güter und das erblos gewordene Privat-Eigenthum stehen den Guts-Herrn nicht zu: die sich auf die drei lezten Punkte beziehenden Verhandlungen werden von den königl. Gerichts-Stellen vorgenommen. Auch stehen dem Guts-Herrn die Stempel-Taxen nicht zu, über die er sich vielmehr mit den Siegel-Aemtern zu berechnen hat. Beil. VI. §. 116.

e) Die verschiedenen, rücksichtlich der Ablösungen von Grund-Lasten ergangenen Verordnungen s. bei Döllinger Repert. B. VIII. Ablösungen. S. 62 ff.

f) Beil. VI. §. 4—19.

g) Beil. VI. §. 135.

h) Beil. VI. §. 20.

§. 77.

Von einigen besondern Rechten der Guts-Herrn.

I) Den Guts-Herrn steht das Recht zu 1) neue Schulen mit Bewilligung der Ober-Schul-Behörde zu errichten; 2) die Ernennung der Schul-Lehrer, wo sie diese hergebracht haben (vorausgesezt, daß sie nur solche ernennen, welche die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, worüber die einschlägige Schul-Behörde urtheilt); auch können 3) die bestehenden gutsherrlichen Schulen ohne Bewilligung der Grund-Herrn nicht unterdrückt werden. II) Eben so verbleiben den Guts-Herrn 1) die hergebrachten Patronats-Rechte mit Beobachtung der hierüber und besonders über die Würdigkeit und Prüfung der Kandidaten bestehenden Vorschriften [a]); 2) das hergebrachte Installations-Recht, welches jedoch nur im Namen des Königs, und auf hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden darf; 3) die hergebrachten Ehren-Rechte als Patronats-Herrn [b]). III) Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Guts-Herrn aus einem besondern Privat-Rechts-Titel die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften [c]) mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel selbst oder durch ihre Beamte auszuüben. Sie haften aber als-

dann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondre verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigen Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden [d]).

a) s. unten §. 178. n. c. und §. 99. n. d.

b) Beil. VI. §. 21—24. und §. 93—95. Was II. betrifft, vgl. über die Standes-Herrn Beil. IV. §. 48.; und rücksichtlich des Herzogs von Leuchtenberg die §. 72. angef. Erklär. T. VI. §. 4. Insbesondre überläßt der König dem Herzoge die Ihm in dessen Gebiete zustehenden Patronat-Rechte: was nr. 2. angeht, so ist darüber in der königl. Erklärung nichts Besondres festgesezt.

c) s. unten §. 105. n. b.

d) Beil. VI. §. 96.

§. 78.

Insbesondre vom Pfändungs-Rechte.

I) Das Pfändungs-Recht wird allen Guts-Herrn über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Guts-Herrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten, doch nur unter folgenden Bedingungen: 1) kann es überhaupt nicht statt finden in Rücksicht auf eingelegte Gatter- und andre Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, Boden-Zinse, Saamen, Speise-Getreid und andere Vorlehen, so

wie auf persönliche Forderungen jeder Art: 2) bei andern Leistungen, wo es zuläßig ist, kann es nur geübt werden α) nach Verfluß der ordentlichen oder bedungenen Verfallzeit und β) bei durchaus liquiden Forderungen, wohin nur solche Reichnisse zu rechnen sind, welche in den Urbarien, Grund-Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grund-Gerechtigkeits-Briefen oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreib-Büchlein der Hindersassen in quanto et quali vorgetragen und von dem Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind; γ) nicht liquide Forderungen können nur im ordentlichen Wege (und zwar von den Inhabern eines Herrschafts-Gerichtes bei diesem selbst, von den Inhabern eines Patrimonial-Gerichtes aber nur bei dem königlichen Land-Gerichte) geltend gemacht werden: 3) die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich α) unter allen Umständen nur auf Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind z. B. Getreid-Gilten, Heu-Stroh-Küchen-Kleindienst; β) dürfen bei dem leztern niemals die beßten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden; γ) bei Getreid-Gilten kann, wenn der Unterthan nicht notorisch ausser den landesherrlichen Abgaben noch zu höheren Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Leistung in einem Jahre beigetrieben wer-

den; δ) in Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen ist der Guts-Herr blos befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohn-Pflichtigen leisten zu lassen und die einschlägigen Gerichte sind angewiesen, ihm durch alle zuläßige Mittel zu seiner Forderung zu verhelfen: 4) geschieht sonst eine Auspfändung z. B. in Rücksicht auf rückständige grundherrliche Geld-Stiften, Pfennig-Gilten, Scharwerk-Gelder, die unbestrittenen Brief-Gebühren, dann die bereits in eine Geld-Abgabe verwandelten Natural-Reichnisse, so ist der Guts-Herr α) verbunden, das Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschäzung und Versteigerung abzugeben, worauf ihm der Betrag seiner Forderung, der Rest des Erlöses aber dem Gepfändeten wird zugestellt werden; β) das dem Landmanne nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesezlich ausgenommene Fahrniß darf aber niemals zum Pfande genommen werden. II) Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Geseze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt ist, desgleichen, wenn der Hintersasse bei der Auspfändung durch die Untergeordnete des Guts-Herrn an seiner Person mishandelt oder sonst auf eine unerlaubte Weise an seinen Gütern beschädigt wird; so kann sich 1) der Grund-Holde

mit seiner Beschwerde an das einschlägige Kreis- und Stadt-Gericht wenden, welches nach vorgängiger Untersuchung erkennt, was Rechtens ist [a]): nebstdem werden die Grund-Herrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes überwiesen sind, desselben auf ihre ganze Lebens-Zeit beraubt, worüber das Kreis- und Stadt-Gericht gleichfalls, doch vorbehaltlich der Berufung an die höheren Gerichts-Stellen zu sprechen hat [b]).

a) Dieses Recht findet auch sonst bei allen Verlezungen statt, selbst wenn der Grund-Holde zugleich Gerichts-Unterthan des Guts-Herrn ist.

b) Beil. VI. §. 118 — 128.

IV.

Von dem baierschen Adel.

§. 79.

Grade des baierschen Adels.

Der baiersche Adel hat fünf Grade 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von" [a]).

a) Beil. V. §. 6.

A.

Von der Erwerbung und dem Verluste des Adels.

§. 80.

Von der Erwerbung des Adels.

1) Der Adel ist entweder erblich (in der Familie), oder persönlich auf den Begnadigten beschränkt).

II) Jener wird erworben durch die Abstammung oder königliche Verleihung, dieser allein auf die leztere Weise. III) 1) Durch Abstammung erwerben den Adel alle eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines adelichen Vaters: 2) Legitimation mittelst eines königl. Reskriptes, Adoption oder irgend ein andrer Privat-Akt aber verschafft den Adel α) nur mit königl. Bewilligung, und will der Legitimirte u. s. w. die adelichen Titel und Wappen der Familie dessen führen, von dem er seine Rechte ableitet, so muß β) auch noch die Einwilligung der Agnaten hinzukommen; auch ist γ) eine solche Uebertragung des Adels doch nur als eine neue Verleihung anzusehen. IV) Die königl. Verleihung des (erblichen) Adels geschieht durch Adels-Briefe, wobei zu bemerken ist: 1) werden sie auf Ersuchen ertheilt, so hat der Bittsteller in seinem Gesuche eine bescheinigte Angabe seiner Personal-Verhältnisse, seiner oder seiner Familie-Verdienste um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens darzulegen: 2) dasselbe gilt für Erhebungen zu einer höheren Adelsstufe: 3) um zu einer höheren zu gelangen, wird der vorherige Besiz der Untern erfordert: doch können Ausnahmen aus besondrer Gnade des Königs statt finden. V) Die Ertheilung des Militair- oder Civil-Verdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des persönlichen Adels in sich, und zwar des Ritter-Grades: jedoch kann ein Ordens-Glied, dessen Vater

und Groß = Vater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, die taxfreie Verleihung des erblichen Adels ansprechen [a]).

a) Beil. V. §. 1—6. Ueber das Recht der Vererbung des adelichen Titels derer, die den Verdienst = Orden vor dem 26ten Mai 1818 erhalten haben, s. Verordn. vom 23ten Dez. 1812. (R. Bl. 1813. S. 5.).

§. 81.

Von dem Verluste des Adels.

I) Ganz wird der Adel verloren 1) mit jeder Verurtheilung α) in eine Kriminal = Strafe β) in eine solche Strafe eines Vergehens, welche das Gesez = Buch als unverträglich mit der Adels = Würde benennt: 2) durch einen freiwilligen und ausdrücklichen Verzicht, der jedoch nur in dem Falle anzunehmen ist, wenn dem Könige davon Anzeige geschehen. II) Zeitweise verloren (suspendirt) wird der Gebrauch des Adels = Titels 1) durch die Annahme niederer, blos in Hand = Arbeit bestehender Lohn = Dienste, 2) durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder 3) eines eigentlichen Handwerks; jedoch nur so lange, als diese Suspensions = Gründe währen. III) Der Verlust und die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustige lebt oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge: im übrigen treffen die Folgen des Verlustes oder der Suspension des Adels weder die Kinder noch die andern Verwandten des Entadel=

ten, vorausgesezt jedoch 1) daß sie sich nicht mit ihm in gleicher Lage befinden, und 2) bei dem Verzichte, daß die Kinder vor demselben geboren sind. IV) Durch den bloßen Nicht-Gebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten (d. h. in das Verzeichniß des baierschen Adels eingetragenen) Adels-Titel nicht, weder für den Nicht-Gebrauchenden, noch für seine Nachkommen. Jedoch verbindet diese ein wenigstens durch zwei Generationen fortgesezter Nicht-Gebrauch, zur Wiederbelebung ihres Adels die Erneuerung desselben unter Bescheinigung ihrer Abstammung bei dem Könige nachzusuchen, welche nicht verweigert werden kann [a]).

a) Beil. IV. §. 17—22.

B.

Von den Rechten des baierschen Adels.

§. 82.

Ueberhaupt.

I) Vorbedingung der Ausübung der adelichen Rechte für einen baierschen Unterthanen im Königreiche ist, daß er seinen Adels-Titel in die Adels-Matrikel eintragen lasse [a]). II) Die Rechte des Adels selbst sind 1) die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen, 2) das Recht der Siegelmäßigkeit, 3) eines gefreiten Gerichts-Standes, 4) das Recht, daß seine Söhne, wenn sie das Loos bei der Militair-Konskription trifft, nur als Kadetten eintreten, 5) das aus-

schließende Vorrecht α) Familien-Fidei-Kommisse zu errichten, und β) gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben [b]), 6) die Theilnahme an der Reichs-Standschaft als Grund-Besizer mit Gerichtsbarkeit [c]); endlich 7) haben die Adelichen als Guts-Herrn diejenigen Rechte, welche jedem Guts-Herrn überhaupt zustehen [d]). III) Die Pflichten sind die allgemeinen eines baierschen Unterthanen [e]).

a) vgl. auch die Verord. v. 17ten Dez. 1808. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 1431).

b) nr. 2. 3. und 5. α. werden unten im dritten Theile genauer erörtert werden s. §. 140 ff. §. 171. §. 174.

c) s. oben §. 18. I. 1.

d) V. U. T. V. §. 4. Beil. V. §. 8—16.

e) s. oben §. 70

§. 83.

Insbesondre von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

I) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit [a]) begreift in sich 1) die Rechts-Pflege in erster Instanz, 2) die niedere Polizei, 3) die niedere Aufsicht über Schul- und Kirchen, Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten, 4) die Befugniß des Gerichts-Herrn α) die Einkünfte und Nuzungen (namentlich Straf- und Tag-Gelder) aus der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit, nach Maasstab der bestehenden Geseze und Tax-Ordnungen, zu beziehen, und β) die Nachsteuer zu erheben, unter folgenden Bedingungen, a) daß der Besiz dieses Rechtes hergebracht sey und b) der Abziehende sich

nicht an einen andern Ort des Reiches oder in einen Staat des deutschen Bundes, oder sonst in ein Land begebe, mit dem Freizügigkeits-Verträge bestehen [b]). II) Da die Hoheits-Rechte der Natur der Sache gemäß nur dem Souverain und zwar zur Erreichung des Staats-Zweckes zustehen, so läßt sich die Ausübung eines Hoheits-Rechtes durch einen Unterthanen über andre Unterthanen nur aus einer Verleihung des Souverains rechtlich begreifen, und nur rechtfertigen, in so ferne die dem Unterthanen überlassene Gewalt ein eben so gutes, also wenigstens eben so organisirtes Mittel zum Zwecke ist, wie die allgemeinen Staats-Anstalten. Deswegen wird denn auch von den einzelnen Rechten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nur bei den Hoheits-Rechten, oder der Lehre von den allgemeinen Staats-Anstalten und Staats-Behörden die Rede seyn können, weil sie selbst rechtlich nur als besondre Zweige und integrirende Theile der allgemeinen Staats-Anstalten zu begreifen sind [c]).

a) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne bezeichnet den Inbegriff aller Befugnisse, die einem mit Jurisdiktion begabten Guts-Herrn zustehen: im engern Sinne bezeichnet sie aber nur diejenige Befugnisse, welche sich auf die Ausübung der bürgerlichen- der strafrechtlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen.

b) s. überh. Beil. VI. Absch. II. und besond. zu 4. die angef. Beil. VI. Abschn. II. §. 112. 113. 115. Ueber die bestehenden Freizügigkeits-Verträge: Dörrer Real-Ind. Freizügigkeits-Verträge. Seze bei: G.Bl. 1818. S. 14. und 1819. S. 277. Allg. Int. Bl. 1822. S. 729. (Ausser den Staaten des deutschen Bundes bestehen Frei-

zügigkeits-Verträge mit Frankreich, Oestreich, Preussen, Rußland, der Schweiz, den Niederlanden und Parma).

e) Aus eben diesen Gründen wird auch von der (Regirungs-) Gewalt des Herzogs von Leuchtenberg und der Standesherrn im Einzelnen nur unten bei der Lehre von den Hoheits-Rechten gehandelt; und wenn die Rechte derselben auch auf besondern Verträgen (z. B. der Bundes-Akte) beruhen, so kann doch die ihnen zustehende Gewalt aus allgemeinen Grundsäzen und dem baierschen Staats-Rechte nur in so ferne gerechtfertigt werden, als sie als ein Zweig der allgemeinen Staats-Gewalt erscheint, und wie diese organisirt und geleitet ist; so wie ihre Existenz auf der Bundes-Akte oder besondern Staats-Verträgen (s. Beil. VI. §. 34.) überhaupt, ja auf der Miteinwilligung des Souverains, also auf dessen Verleihung beruht vgl. V. U. T. VIII. §. 1. und Beil. VI. §. 21.

§. 84.

Von den allgemeinen Bedingungen der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Ausserdem, daß I) nur Adeliche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben können[a]), kann II) auch keine auf einem Guts-Bezirke geübt werden, auf dem sie nicht schon im Jahre 1806 begründet und hergebracht war[b]). Jedoch bestehen ausnahmsweise diejenigen gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Komplexes unmittelbar aus einer königl. Dotation, oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Gefälle entstanden sind, und zwar gemäß der über die Dotation

ursprünglich ertheilten Urkunde und respective dem Inhalte des Staats = Vertrages [c]), auch können 2) die seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial = Gerichtsbarkeiten wieder hergestellt werden [d]). III) Die Grund = Gerichtsbarkeit ist durch die Grund = Herrlichkeit bedingt, weswegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigne Grund = Holden zu beschränken ist, und weder auf die Grund = Holden des Königs oder andrer Grund = Herrn, noch auf die Beisizer freieigner Güter ausgedehnt seyn, noch jemals werden kann [e]). Darum können 1) den bestehenden Grund = Gerichtsbarkeiten wohl diejenigen königl. Unterthanen bleiben, welche die Guts = Herrn zugleich mit der Grund = Herrlichkeit eingetauscht haben, dagegen mußten und müssen die wieder an die Krone zurückfallen, die nicht zugleich Grund = Holden der Guts = Herrn geworden waren [f]); 2) deswegen mußte oder muß die Gerichtsbarkeit über Grund = Holden eines andern Guts = Herrn, die wie immer durch Kauf oder Tausch erworben worden, aufhören, und an den Grund = Herrn zurückfallen, der sie im Jahre 1806 hatte, und wenn der keine Gerichtsbarkeit mehr will, an den König [g]); 3) deswegen kann die Gerichtsbarkeit über Grund = Holden andrer adelichen Guts = Besizer in Zukunft nur dann erworben werden, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grund = Holden gegen Grund = Holden getauscht werden (wobei nach dem zweiten Grundsaze noch nothwendig ist,

daß jeder der tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Guts-Unterthanen schon im Jahre 1806 ausgeübt habe): 4) deswegen kann auch nur unter derselben Bedingung ein adelicher Guts-Besizer die Gerichtsbarkeit über königliche Grund-Holden für die Zukunft verlangen, wobei noch überdies erfordert wird α) daß ein entschiedener Vortheil für die Staats-Verwaltung aus einer solchen Vertauschung der Grund-Holden entspringe, und daß β) die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren Erinnerungen gehört, und diese gehörig gewürdigt worden seyen. Ausnahmsweise jedoch von dem obigen Grundsaze kann 5) die Gerichtsbarkeit eines Guts-Herrn über Grund-Holden der Kirchen und Stiftungen, so wie andre Privat-Personen und Besizer freieigner Güter noch fortbestehen, welche er schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte im Besiz gehabt hat[h]). IV) Die Gerichtsbarkeit darf über keine Grund-Holden ausgeübt werden, welche weiter als vier Stunden vom Size des Gerichtes entfernt sind[i]). V) Die gutsherrlichen Gerichte müßen auf die in den Gesezen bestimmte Weise besezt seyn, und sich auch in ihrem Verfahren nach den bestehenden Gesezen richten[k]).

a) s. oben §. 81. 5.

b) Beil. VI. §. 27. Aus diesem Grundsaze folgt, daß die gemäß des Edikts vom 16ten Aug. 1812 (R. Bl. 1812. S. 1505 ff.) gebildeten gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten, denen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu

Grunde lag, sondern die sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königl. Gerichts-Unterthanen gebildet haben, aufgehoben werden müßten, und wo es noch nicht geschehen wäre, müßen. S. Beil. VI. §. 33.

c) Beil. VI. §. 34.

d) Ausgenommen sie wären aus einem fortdauernd gültigem Grunde durch Urtheil und Recht unterdrückt worden.

e) Beil. VI. §. 28.

f) wogegen der Guts-Herr die Unterthanen zurückerhält, die er selbst in den Tausch gegeben Beil. VI. §. 36. 37. Eben so fallen oder fielen an die Krone die Unterthanen zurück, die zur Erweiterung einer gemäß des Edikts v. 1812. errichteten Gerichtsbarkeit zu Lehen gegeben wurden. Beil. VI. §. 33.

g) Beil. VI. §. 38. 39. Eben da die Entschädigungs-Normen bei Auflösung der Gerichtsbarkeiten.

h) Beil. VI. §. 28.

i) Beil. VI. §. 29. Wenn demnach aus solchen bis zum 1ten Febr. 1820. (vgl. §. 85. III. 5. β.) α) kein besondres Patrimonial-Gericht gebildet oder β) sie nicht an einen andern Guts- und Gerichts-Herrn überlassen worden wären, (vgl. oben III. 3), käme die Gerichtsbarkeit über sie der Krone zu. Vgl. das oben n. b. angef. Ed. v. 16ten Aug. 1812. §. 20. 21. Die frühern Verordn. des angef. Ed. v. 1812. §. 3. 4. über die Geschlossenheit und den Zusammenhang der Gerichts-Bezirke ist aufgehoben (Beil. VI. a. a. O.) mit einer einzigen Ausnahme s. unten §. 163. IV. 1. β.

k) Beil. VI. §. 30. Das genauere über den lezten punkt unten im dritten Theile.

§. 85.

Von dem Uebergange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, der Suspension und dem Aufhören derselben.

I) Uebergehen kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit an Andre, und zwar 1) durch den Tod des Besizers an seine rechtmäßige Erben, wenn sie überhaupt Gerichtsbarkeit zu üben fähig sind: 2) bei seinen Lebs-Zeiten α) durch Veräusserung, β) vermittelst eines gerichtlichen Erkenntnisses. In allen diesen Fällen ist der vorgesezten Regirung überhaupt von der Veränderung, in Erbschafts-Fällen aber auch noch von der Person desjenigen aus mehreren Erben Anzeige zu machen, welcher die persönliche Verhältnisse des Guts-Herrn gegen sein Gericht zu vertreten hat. II) Suspendirt wird die Gerichtsbarkeit 1) wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird: 2) wenn der Guts-Herr durch den Ausspruch der Gerichte wegen schweren Misbrauchs der Gerichtsbarkeit auf seine Lebens-Zeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und andrer Rechts-Nachfolger: 3) wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht; sie lebt aber wieder auf, sobald dasselbe in die Hände eines Adeli-

chen kömmt. III) Verloren geht die Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Gutes 1) bei Majorats-Herrschaften [a]), wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht und auch in andrer Art die Gerichtsbarkeit den Gesezen gemäß nicht mehr ausgeübt werden kann: 2) bei ältern lehnbaren Gerichten, wenn der Lehn-Verband aufhört: 3) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesezlichen Vorbedingungen [b]) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr vorhanden sind: 4) wenn das mit Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt: 5) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit α) ausdrücklich, oder β) stillschweigend geleistet wird. Wer auch sonst zur gutsherrlichen Gerichtsbarkeit berechtigt bis zum 1ten Jan. 1820 seine Erklärung über Beibehaltung oder Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit bei der einschlägigen Kreis-Regirung nicht eingegeben, und die Vorschriften zur Bildung eines Gerichtes nicht erfüllt hat, soll als ein Verzichtender angesehen werden [c]).

a) Ueber Majorate s. Döllinger. Repert. Th. I. Majorate.

b) s. den vorhergehend. §en.

c) Beil. VI. §. 129 — 134.

§. 86.

Von der Anwendbarkeit der angeführten Grundsäze auf die Standes-Herrn und ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen.

Die in den §§en 84 und 85. angeführten Rechts-Säze gelten auch rücksichtlich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Standes-Herrn und der andern ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen, und zwar 1) unbedingt, in Beziehung auf Güter, rücksichtlich deren sie nicht im Jahre 1806 die Reichs-Unmittelbarkeit besaßen; 2) in Beziehung auf solche aber nur mit Ausnahme von §. 85. III. 5. β. (wo nur eine Suspension der Gerichtsbarkeit bis zur Erfüllung der gesezlichen Bedingungen eintreten könnte), weil der Besizer des Guts seinen gesezlichen Erben nichts von ihren ihnen durch die Bundes-Akte vorbehaltenen Rechten vergeben kann [a]).

a) vgl. Beil. VI. §. 136.

V.

Von den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen.

§. 87.

Ehren-Rechte derselben.

I) Die mittelbar gewordenen ehmals Reichs-Ständischen fürstlichen und gräflichen Häußer behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Be-

griffe [a]) und gehören zum hohen Adel [b]). II) Sie behalten den Titel und die Wappen [c]), die sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehende Beisäze, Würden und Zeichen: Der Erstgebohrne, der im Besize der Herrschaft sich befindet, nennt sich in öffentlichen Schreiben (nur nicht an den Souverain und die königlichen Behörden) Fürst und Herr, oder Graf und Herr mit dem Prädikate Wir; die Nachgebohrnen nur Fürsten und Grafen mit Beisaz des Stamm-Gutes oder der Herrschaft. III) Sie erhalten ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniale, haben sich aber in ihren Schreiben an den König, die Ministerien und die höheren Landes-Stellen nach dem allgemeinen Kanzlei-Ceremonial zu richten. IV) Rücksichtlich des Kirchen-Gebetes, des Trauer-Geläutes, der Trauer der Beamten und der Ehrenwache stehen ihnen dieselben Befugnisse zu [d]), wie dem Fürsten von Eichstädt [e]).

a) In der amtlichen französischen Ueberseżung der Bundes-Akte, die zu dem Acte final du Congrès de Vienne als Beilage gehört, ist Ebenbürtigkeit übersezt „le droit de naissance égale avec les maisons Souveraines". S. den Wiener amtlichen Abdruck der Acte final etc. S. 243.

b) In so ferne sind auf sie die ehmaligen im Reiche gültigen Grund-Säze rücksichtlich der Misheurathen noch anwendbar s. Gönner Teutsches Staats-Recht 1804. §. 74.

c) S. die Deklarat. v. 19ten März 1807. (R. Bl. 1807 S. 465.) A. 4.

d) s. oben §. 72. VI. VII.

e) Beil. IV. §. 1—4. und 13.

§. 88.

Von andern persönlichen Vorrechten.

I) Die Standes-Herrn haben für ihre Personen und ihre Familien die unbeschränkte Freiheit, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in (Civil- und Militair-) Dienste desselben zu treten, mit Ausnahme derjenigen, die im königl. Dienste sich befinden. II) Sie haben einen befreiten Gerichts-Stand nach den unten im dritten Theile folgenden Bestimmungen [a]). III) Ihre nach den Grund-Säzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehende Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müßen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden [b]). IV) Die Standes-Herrn geniessen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit [c]). V) Was die Einquartirung und das Recht der Verhandlung mit auswärtigen Souverainen betrifft, so stehen die Standes-Herrn dem Fürsten von Eichstädt gleich [d]), jedoch, daß sie im Nothfalle von jener nicht befreit sind [e]). VI) Die Häupter der ehmaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien sind erbliche Reichs-Stände [f]).

VII) Ueberhaupt sind den Standes-Herrn alle persönliche Rechte und Vorzüge zugesichert, die der ersten Klasse des Adels im Königreiche wirklich zustehen, oder in Zukunft (auf verfassungsmäßige Weise) sollten ertheilt werden [g]).

a) s. unten §. 170.
b) Da sie als allgemeingültige Rechts-Normen nur in so ferne zu betrachten sind, als sie öffentlich bekannt gemacht worden, so werden sie die Gerichte bei Streitigkeiten auch nur in so ferne berücksichtigen können, als die Publikation derselben vorausgieng.
c) Beil. IV. § 5 — 11.
d) s. oben §. 73. III. IV.
e) Beil. IV. §. 12. 15.
f) s. oben §. 17. I. 4. und II. 1.
g) Angef. Deklar. v. 1807. A. 1.

§. 89.

Von den Eigenthums- und Verwaltungs- (Regirungs-) Rechten.

I) Was das Recht der Standes-Herrn, Verordnungen zu erlassen, und die Ausübung der standesherrlichen (beschränkten Regirungs-) Gewalt in ihren Besizungen betrifft, so kömmt alles zur Anwendung, was oben rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt [a]) bemerkt ward [b]): auch sind sie berechtigt, ihre Grund-Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standes-Herrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die

Reichs-Geseze [c]). II) Den Standes-Herrn bleiben 1) alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nuzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hütten-Werke, Forsten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waid-Gerechtigkeiten; ferner 2) alle aus der Guts-Herrlichkeit entspringenden Renten und Nuzungen, als Zinsen, Dienste und andre Reichnisse jeder Art [d]), mit Ausnahme der aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden und aufgehobenen Gefälle; weiter 3) alle Einkünfte und Nuzungen des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung, jedoch nur nach Maasstab der allgemeinen Geseze; 4) die Nachsteuer-Gefälle gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit denen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen; auch werden ihnen 5) ihre Aktiv-Lehen ferner belassen [e]). III) Die verfassungsmäßig kontrahirten und liquidirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so ferne es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herrn nach Verhältniß der reinen Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben [f]), mit Ausnahme 1) der Gemeinde-Schulden und 2) der persönlichen Schulden, die dem Standes-Herrn allein zur Last fallen [g]).

a) s. oben §. 73. VI.

b) Beil. IV. §. 16. 17. vgl. die angef. Deklar. v. 1807.

C. 1—6. Die Darstellung der einzelnen Rechte unten im dritten Theile.

c) Beil. IV. §. 14.

d) Wobei aber die oben §. 76. angegebenen Grundsäze zu berücksichtigen sind s. auch die angef. Deklarat. v. 1807. F. 10.

e) Beil. IV. §. 49. 50. 51. 57.

f) Ueber die Grundsäze rücksichtlich der Vertheilung der Einkünfte s. unten §. 223.

g) Beil. IV. §. 60. vgl. hierzu G. Bl. 1822. S. 141 ff.

§. 90.

Von den Pflichten der Standes-Herrn als baierscher Unterthanen.

I) Die Standes-Herrn haben im allgemeinen die Pflichten baierscher Unterhanen [a]), vorbehaltlich der besondern zu ihren Gunsten gemachten Ausnahmen [b]).

II) Diejenigen, welche ihren Aufenthalt ausser Baiern ihrem Rechte gemäß nehmen 1) wenigstens wie jeder andre Forensis gehalten α) alle nach den Gesezen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staats-Lasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; β) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehen-Güter einen Lehen-Träger aus baierschen Unterthanen anzuordnen; γ) sie können sowohl von dem Fiskus, als von den königl. Unterhanen nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen hinreichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden

wollen, von den geeigneten königl. Gerichten belangt werden: 2) im übrigen bleiben ihnen alle durch die königl. Erklärung, nach Inhalt der Verfassungs-Urkunde, wie den Standes-Herrn überhaupt zugestandene Rechte [c]).

a) s. oben §. 70.
b) so oben §. 88. I. IV. V. und unten §. 222.
c) Beil. I. §. 14. 15.

VI.

Von den ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen.

§. 91.

Rechte und Pflichten derselben.

I) Durch die Bundes-Akte Art. 14. sind die ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen in Rücksicht auf das Recht unbeschränkten Aufenthalts und die Gültigkeit der bestehenden Familien-Verträge den Standes-Herrn gleich gestellt [a]). II) Sie haben Antheil an der Landstandschaft als Guts-Besizer mit Gerichtsbarkeit [b]). III) Sonst genießen sie alle die persönlichen [c]) so wie auch alle die Rechte der Guts-Herrlichkeit und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, welche die konstitutionellen Edikte überhaupt dem baierschen Adel und insbesondre den Begüterten einräumen [d]), vorbehaltlich der ihnen durch die Deklaration vom 31ten Dez. 1806 eingeräumten besondern und höhern mit der Verfassungs-Urkunde vereinbarlichen Rechte [e]). IV) Eben so haben sie mit diesen durch-

aus gleiche Pflichten [f]), welche ganz mit den Pflichten eines Baiern überhaupt [g]) zusammenfallen.

a) s. oben §. 88. I. III. vgl. unt. §. 159. III.
b) s. oben §. 18. I. 1.
c) s. oben §. 82.
d) V. U. T. V. §. 3. Verordn. v. 31ten Dez. 1806. (R.Bl. 1807. S. 193 ff.) A. 3.
e) Beil. VI. §. 136.
f) Angef. Verordn. v. 1806. A. 3.
g) s. oben §. 70. Namentlich rücksichtlich der Militair-Pflichtigkeit s. Beil. V. §. 12.

VII.

Von den Geistlichen: den wirklichen Kollegial-Räthen und höheren Beamten: und dem Militair.

§. 92.

Rechte derselben.

I) Die Geistlichen sind zwar in bürgerlichen und Straf-Sachen nicht von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, sie genießen aber in einem und dem andern Falle einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichts-Stand, wie der Adel [a]), wobei dafür zu sorgen ist, daß bei geistlichen Verlassenschaften alle auf die geistlichen Verrichtungen Bezug habende Gegenstände von der Sperre ausgenommen, bei Straf-Fällen aber die geistlichen Behörden von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesezt werden, um auch von ihrer Seite das Geeignete vorzunehmen [b]). II) Die Kollegial-Räthe genießen 1) eben diesen befrei-

ten Gerichts-Stand [c]), 2) das Recht der Regelmäßigkeit [d]) und 3) das Recht, daß ihre Söhne in das Militair, wie die des Adels, als Kadetten eintreten [e]). III) Die Militair-Personen endlich stehen in Dienst-Sachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit (in Real- und gemischten Rechts-Sachen [f]) unter den bürgerlichen Gerichten) [g]).

a) s. oben §. 82. II. 3. und unten §. 171.

b) V. U. T. IV. §. 9. nr. 6. T. V. §. 5. Beil. II. §. 65—70. vgl. Gesez v. 28ten Jul. 1818. (G. Bl. 1818. S. 469).

c) s. unten §. 171.

d) s. unten §. 174.

e) V. U. T. V. §. 5.

f) Die persönlichen Rechts-Sachen sind im Gesezе ganz übergangen: der Kabinets-Befehl über den Wirkungs-Kreis der Ministerien rechnet die Justiz-Pflege in jener Beziehung gleichfalls zum Wirkungs-Kreise des Armee-Ministerium (s. unten §. 137. I. 10.); was aber, eben weil das Gesez nichts darüber spricht, auch nicht als eine definitive gesezliche Entscheidung zu betrachten ist.

g) V. U. T. IX. §. 7.

VIII.

Von den bürgerlichen Rechten der Mitglieder der verschiedenen Religions-Gesellschaften.

§. 93.

Rechte derselben.

I) Die Bekenner der im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen 1) gleiche bürgerliche und politische Rechte, und zwar alle Rechte, welche die Gesezе einem Baiern zusi-

chern [a]); 2) insbesondre sind sie (so wie die Bekenner jeder öffentlich aufgenommenen Kirche) berechtigt α) allenthalben eine Gemeinde zu bilden, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchen-Diener, zu den Ausgaben für den Gottes-Dienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besizen, oder wenn sie die Mittel dazu auf gesezlichem Wege beizubringen vermögen; β) bilden sie keine eigne Gemeinde, so können sie sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens im Reiche halten [b]). II) Die nicht christlichen Glaubens-Genossen aber erhalten an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maase einen Antheil, wie ihnen derselbe in dem organischen Edikte über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist [c]). III) Insbesondre können Personen, die sich nicht zu einer der drei im Königreiche bestehenden christlichen Religions-Gesellschaften bekennen, verfassungsmäßig weder zu Abgeordneten, noch zu Wahl-Männern, aus denen die Abgeordnete zu nehmen sind, gewählt werden [d]).

a) V. U. T. IV. §. 9. nr. 2. Beil. II. §. 24.

b) Beil. II. §. 84. 88.

c) V. U. T. IV. §. 9. nr. 3. Beil. II. §. 25.

d) s. oben §. 19. I. 3. Da die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen durch ein neues Gesez regulirt werden sollen (G.Bl. 1819. S. 42.), so ist es überflüßig, hier von den besondern rücksichtlich der Juden gemäß dem Edikte vom 10ten Jun. 1813. geltenden Rechts-Bestimmungen zu sprechen. S. dieses Edikt im R. Bl. 1813. S. 921. bis 932. Andre hieher gehör. Verordn. s. bei Dörrer.

Real = Index. S. 114. Juden. Eine Zusammenstellung dieser Verordn. bei Döllinger Repert. Th. V. Juden. Vollständiger bei (Barth) Handbuch für Magistrats = Personen 1820. Th. I. S. 526 ff.

IX.

Von den Religions = und Kirchen = Gesellschaften.

§. 94.

Von den Rechten der öffentlichen Kirchen = Gesellschaften.

I) Die mit ausdrücklicher königl. Genehmigung als öffentliche aufgenommene Kirchen = Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. II) Die zur Ausübung ihres Gottes = Dienstes bestimmten Gebäude sollen wie andre öffentliche Gebäude geschüzt werden. III) Die zur Feyer ihres Gottes = Dienstes und zum Religions = Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten. IV) Sie können Eigenthum besizen, und nach den hierüber bestehenden Gesezen [a]) auch künftig erwerben. V) Das Kirchen = Vermögen darf so wenig als das Stiftungs = Vermögen überhaupt, zu dem Finanz = Vermögen eingezogen, oder über die Substanz desselben zu einem andern als dem bestimmten Stiftungs = Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, der Stände durch Veräusserung oder Verwendung verfügt werden [b]). VI) Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Dekung der Lokal=

Kirchen-Bedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Beßten des nemlichen Religions-Theils nach folgenden Bestimmungen vertheilt werden: 1) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besizen; 2) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener; oder 3) zur Fundation nothwendiger neuer Pfarr-Stellen; 4) zur Unterstüzung geistlicher Bildungs-Anstalten; 5) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen. VII) In so ferne nach Erreichung dieser Zwecke vom Kirchen-Vermögen etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (und der Kranken-Pflege) verwendet werden [c]).

a) Döllinger Repert. B. III. Amortisations-Gesezze.
b) s. oben §. 67. III. IV. V.
c) Beil. II. §. 28 — 31. und 44 — 49.

§. 95.

Von den Rechten der Privat-Kirchen-Gesellschaften.

I) Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privat-

Gesellschaft beachtet. II) Es ist ihr die freie Ausübung ihres Privat = Gottes = Dienstes in der Art gestattet, daß sie 1) gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewißen dazu bestimmten Gebäuden anstellen, und die ihren Religions = Grundsäzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privat= Wohnungen ihrer Mitglieder ausüben, keineswegs aber 2) sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen bedienen darf, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. III) Die von ihr zur Feyer der Religions = Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondere Vorzüge. IV) Ihre Eigenthums = Fähigkeit wird nach ihrer Aufnahms = Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesezt ist, nach den Rechten der Privat = Gesellschaften bestimmt. V) Besizt eine solche Privat = Gesellschaft Eigenthum, so gilt für dasselbe gleichfalls, was oben §. 94. V. VI. VII. bemerkt ward [a]).

a) Beil. II. §. 32 — 37. und 45.

§. 96.

Von den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten der öffentlichen und Privat=Kirchen = Gesellschaften.

I) Allen Religions = Theilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesezmäßig besizen, es sey für den Kultus, für den Unterricht, oder die

Wohlthätigkeit bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, so wie das Einkommen davon vollständig gesichert [a]). II) Jeder genehmigten Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören 1) die Glaubens-Lehre, 2) die Form und Feyer des Gottes-Dienstes, 3) die geistliche Amtsführung, 4) der religiöse Volks-Unterricht, die Kirchen-Disziplin, 5) die Approbation und Ordination der Kirchen-Diener, 6) die Einweihung der zum Gottes-Dienst gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe, 7) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nemlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Bücher, und darauf gegründeter Verfassung. III) Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Geseze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Sittlichkeit und Religion bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. IV) Die Kirchen-Gewalt übt das rein geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus; sie ist aber nicht befugt, Glaubens-Geseze

gegen ihre Mitglieder mit aufſerm Zwange [b]) geltend zu machen. V) Jedes Mitglied einer Kirchen-Geſellſchaft iſt aber ſchuldig, ſo lange es in derſelben bleiben will, ſich der darin eingeführten Kirchen-Zucht (in den angegebenen Gränzen) zu unterwerfen. VI) Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottes-Dienſtes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andre in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchen-Geſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt zu ihren Verſammlungen zu unterſagen [c]). VII) Jede Kirchen-Geſellſchaft iſt in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Anſehung des ihr zuſtehenden Vermögens den Geſezen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch kann ſie von den öffentlichen Staats-Laſten keine Befreiung anſprechen [d]).

a) V. U. T. IV. §. 1. nr. 4. Beil. II. §. 46.

b) Nicht blos Exekutions-Mittel, die Leib und Gut betreffen, ſondern auch öffentliche Kirchenbuſen ſind hieher zu rechnen.

c) Beil. II. §. 38 — 43.

d) V. U. T. IV. §. 9. nr. 6.

§. 97.

Von den allgemeinen Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander.

I) Die im Staate beſtehenden Religions-Geſellſchaften können 1) von einander verlangen α) gleiche

Achtung und β) Sicherheit gegen Störungen, und 2) gegen Versagung jener so wie zur Aufrechterhaltung dieser den obrigkeitlichen Schuz anrufen, nur 3) keine Selbsthülfe üben. II) Keine Kirchen = Gesellschaft ist verbindlich, an dem äussern Gottes = Dienste der andern Antheil zu nehmen, weswegen kein Religions = Theil die besondern Feier = Tage des Andern zu feiern angehalten werden kann, sondern es soll jedem frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung zu treiben, jedoch ohne Störung des Gottes = Dienstes des andern Theils, und ohne Verlezung der ihm schuldigen Achtung [a]). III) Mitgliedern einer öffentlich aufgenommenen Religions = Gesellschaft, die an ihrem Wohn = Orte keine eigne Gemeinde haben, ist 1) freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession daselbst diejenigen Dienste und Amts = Funktionen nachzusuchen, die sie nach ihren Grundsäzen empfangen, er nach den seinigen leisten kann: 2) insbesondre kann kein Geistlicher gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions = Verwandten nach den Grundsäzen der Kirche desselben vorzunehmen; wohnt er aber in einem solchen Falle dem Begräbnisse auf Ersuchen bei, so kann er hier, 3) wie in allen andern Fällen, in denen er Dienste leistet, die für dieselben festgesezten Stol = Gebühren ansprechen; es darf aber 4) solchen der Orts = Pfarrei einverleibten fremden Religions = Verwandten nichts auferlegt werden, was ihrem Ge=

wissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hauß-Andacht zuwider ist [b]). IV) Mitglieder einer nicht öffentlich aufgenommenen Religions-Gesellschaft dürfen gleichfalls 1) von der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie sich aufhalten, nicht gegen den Sinn und Zweck der ihnen ertheilten Konzession beschränkt oder beeinträchtigt werden; 2) es können von der Orts-Kirche, mit der sie in keiner Verbindung stehen, keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; wogegen sie 3) auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche haben; im übrigen 4) richten sich ihre Rechte nach der ihnen ertheilten Konzession [c]).

a) Beil. II. §. 80 — 82.
b) Beil. II. §. 85 — 87. §. 101 und 102.
c) Beil. II. §. 89.

§. 98.

Von dem Simultan-Gebrauche der Kirchen.

I) Sind zwei Gemeinden verschiedener Religions-Theile zu einer Kirche berechtigt, so werden 1) die Rechte einer jeden beurtheilt α) nach den besondern Gesezen und Verträgen β) und fehlen solche, so streitet die Vermuthung für gleiche Rechte, 2) über die Ausübung dieser Rechte entstehende Streitigkeiten gehören vor das Staats-Ministerium und nach Gestalt der Sache vor den Staats-Rath. II) Eine Berechtigung zu einer Kirche kann 1) aus dem blosen Mitgebrauche nicht geschlossen und 2) eben so wenig durch

diesen auch in noch so langer Zeit vermittelst Verjährung in Zukunft erworben werden, im Gegentheile, wenn sonst keine Berechtigung erhellt, wird 3) angenommen, daß die Gemeinde, welche am spätesten zum Mitgebrauche gelangte, diesen als eine bloße Gefälligkeit erhalten habe; eine solche kann 4) eine bisher nicht gewöhnliche gottesdienstliche Handlung nur mit besonderer Erlaubniß der Vorsteher vornehmen: als eine Vermuthung der Berechtigung dient aber 5) die Theilnahme der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde an Unterhaltung der Kirche: 6) Streitigkeiten über die Berechtigung zur Kirche entscheidet der ordentliche Richter. III) Den im Mitgebrauche einer Kirche befindlichen Gemeinden steht es jederzeit frei 1) durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und mit königl. Genehmigung das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen abzutheilen, um für jede eine besondre gottesdienstliche Anstalt zu gründen; auch kann 2) eine solche Abtheilung durch die Staats-Gewalt aus administrativen oder polizeilichen Erwägungen oder auf Ansuchen der Betheiligten geschehen. IV) Wenn ein Religions-Theil keinen eignen Kirchhof besizt, oder bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens keinen eignen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbniß-Plaz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müßen. V) Der

Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühren sich bedienen [a]).

a) Beil. II. §. 90 — 100 und 103.

§. 99.

Insbesondre von den Rechten der protestantischen Kirche.

I) Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende innere Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll durch ein selbstständiges Ober-Konsistorium ausgeübt werden [a]). II) Die Vorstände und Räthe des Ober-Konsistoriums und die der drei untergeordneten Konsistorien werden nur aus Protestanten genommen [b]). III) Es soll alle Jahre an jedem Dekanats-Size eine Diözesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Size jedes Konsistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Konsistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Kommissairs, der jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden dürfen [c]). IV) Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarr-Amts-Kandidaten soll in Ansbach mit dem Konsistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Konsistorium für die Kandidaten aus dem Rhein-Kreise verbunden und derselben auch die Anstellungs-Prü-

fungen in den jährlich auszuschreibenden Konkurs-Terminen vorzunehmen überlassen bleiben [d]). V) Die allgemeine Unterstüzungs-Anstalt für protestantische Geistliche der sechs ältern Kreise, dann die Versorgung für Pfarrers-Wittwen in diesen Kreisen mit ihrer Administration in Nürnberg wird unter der Leitung des Konsistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Konsistoriums belassen werden [e]). VI) Dem Ober-Konsistorium gebührt die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium zu Erlangen in Ansehung der Lehren, auch wird dasselbe bei Besezung der Lehr-Stellen mit seinem Gutachten vernommen [f]). VII) Demselben, so wie den untern Konsistorien in ihrem Bezirke verbleibt die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen; auch ist in den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Konfession ist, das Referat in den zur Kreis-Regirung gehörigen Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Konfession zu übertragen, so wie unter den Ober-Studien-Räthen jederzeit einer der protestantischen Konfession angestellt werden soll [g]).

a) Anh(ang) II. §. 1. vgl. unten §. 207. IV.

b) Anh. II. §. 2 und 4. Der Siz des Ober-Konsistoriums ist in München, die drei untergeordneten Konsistorien zu Ansbach, Baireuth und Speyer.

c) Anh. II. §. 7.

d) Anh. II. §. 8. Ueber das Verfahren bei den Prüfungen: Verordn. v. 23ten Jan. 1809. (R. Bl. 1809. S. 185.); vom 8ten Nov. 1813. (R. Bl. 1813. S. 1433.); v. 9ten Dez. 1817. (R. Bl. 1817. S. 1011.) vgl. unten §. 178. n. c.

Rücksichtlich der Beförderungs-Ordnung s. noch Verord. v. 12ten Aug. 1820. (Allg. Int. Bl. 1820. S. 683).

e) Anh. II. §. 9. Ueber die Einrichtung der Unterst.-Anstalt s. Verordn. v. 25ten März 1812. (R. Bl. 1812. S. 568.) und über die Beiträge zur Wittwen-Kasse: Verordn. v. 3ten Febr. 1814. (R. Bl. 1814. S. 265.), vgl. Verordn. v. 4ten Aug. 1811. (R. Bl. 1811. S. 50). Ueber die Bildung eines Pensions-Fonds für Pfarr-Wittwen im Rhein-Kreise: Verordn. v. 13ten Jun. 1817. (Geret Samml. B. VII. S. 481).

f) Anh. II. §. 13.

g) Anh. II. §. 14.

X.

Von den Gemeinden.

§. 100.

Eintheilung der Gemeinden.

I) Eine besondre Gemeinde[a]) bilden 1) jede Stadt mit ihren Vorstädten und ihrem Burgfrieden, jeder Markt und Flecken, und auch in der Regel jedes Dorf[b]); so wie auch jedes zusammenhängende und geschlossene Patrimonial-Gericht für sich ein oder mehrere besondre Gemeinden bilden kann: 2) Personen und Besitzungen, die sich noch in keinem Gemeinde-Verbande befinden, sollen (mit Ausnahme größerer, ausser der Orts-Markung liegender Waldungen, Seen und Freigebirge) in einen vereinigt, oder einer bestehenden Gemeinde einverleibt werden, wobei jedoch das neue Gemeinde-Glied an dem Eigenthume der Gemeinden und den darauf ruhenden Lasten und Schulden nur in so ferne Theil nimmt, als er

und die Gemeinde dazu eingewilligt haben; so wie bei Bildung neuer Gemeinden den Mitgliedern derselben ihre besondere Gemeinde-Eigenthums-Rechte (ohne neue anderweitige Uebereinkunft) vorbehalten bleiben [c]). II) Die Gemeinden zerfallen 1) in die der größern Städte und Märkte, deren unterscheidendes Kennzeichen ein Magistrat ist, und diese selbst zählen wieder 3 Klassen α) die Städte von 2000 Familien und darüber, β) Städte von 500 — 2000 Familien, γ) Städte und Märkte unter 500 Familien: 2) Dörfer und kleinere Städte und Märkte, die niemals einen Magistrat gehabt haben, oder gegenwärtig die Kosten desselben nicht bestreiten können, oder wollen, bilden die Rural-Gemeinden [d]).

a) Ueber die ganze Materie der Gemeinde-Verwaltung und Einrichtung, wird, wenn es vollendet seyn wird, ein sehr brauchbares Hülfsbuch bilden Barth Handbuch für Magistrate u. s. w. Th. I. II. 1820. 1821.

b) vgl. Verordn. v. 11ten Jun. 1818. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 683).

c) Die Einverleibung oder Vereinigung beschränkt sich demnach in diesem Falle blos auf die Polizei-Verwaltung.

d) Gemeinde-Edikt v. 17ten Mai 1818. (Gesez-Bl. 1818. S. 49—96). §. 1—10.

§. 101.

Von den Eigenschaften, Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder überhaupt.

I) Mitglieder einer Gemeinde sind 1) nur diejenigen, welche in dem Bezirke derselben zugleich α) ihren beständigen Wohnsiz aufgeschlagen, oder daselbst

ein häußliches Anwesen haben und β) entweder besteuerte Gründe (gleichgültig ob als volle oder nuzbare Eigenthümer, wohin auch die Erbpächter zu rechnen sind) oder besteuerte Gewerbe besizen, so zwar, daß der, bei dem eine dieser beiden Bedingungen nicht eintritt, auch nicht Gemeinde-Glied seyn kann: 2) wer an einem Orte ein besteuertes Hauß und Gründe besizt, und doch anderswo seinen Wohn-Siz hat, ist verbunden, sich durch einen Bevollmächtigten als Gemeinde-Glied vertreten zu lassen; hat er keinen bestellt, so wird der Zeitpächter eines Gutes, der in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtigt betrachtet: 3) ausnahmsweise können Magistrat und Bevollmächtigte in den Städten, mit besonderer königlicher Genehmigung, auch noch andere Personen als Mitglieder aufnehmen [a]). II) Ausschließende Rechte der Gemeinde-Glieder sind 1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Theil zu nehmen, 2) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen zu wählen, und gewählt zu werden, 3) der Anspruch auf die Mitbenüzung der Gemeinde-Gründe [b]). III) Zu den Pflichten der Gemeinde-Glieder ist zu rechnen 1) die persönliche Erscheinung bei den Gemeinde-Versammlungen, 2) die Uebernahme und pflichtmäßige Verwaltung der Gemeinde-Stellen, zu denen sie gewählt werden, 3) die verhältnißmäßige Theilnahme an Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten und Tragung der Gemeinde-Lasten; und

zwar IV) wird als Regel angenommen, daß rücksichtlich der Rechte und der Lasten die neueintretenden Gemeinde-Glieder den ältern sofort gleich seyen [c]). Was insbesondre V) die Gemeinde-Lasten betrifft, so sind die Gemeinde-Glieder verbunden 1) zu Gemeinde-Diensten und Gemeinde-Frohnen; α) die bestehen, theils a) in Diensten und Frohnen mit Gespann, von Seiten derjenigen, die solches halten, und zwar nach Verhältniß der Gespanne, die ein Gemeinde-Mitglied zur Betreibung seiner Landwirthschaft oder seines Gewerbes hält; theils b) in Diensten und Frohnen durch die Hand, von Seiten aller Uebrigen, und zwar im Verhältniß zur Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder; theils c) in Quartirs-Uebernahme, von Allem in Rücksicht auf das durchziehende oder kantonnirende Militair: β) geleistet aber werden sie a) zur Herstellung oder Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brücken, Wege, Wasser-Bauten u. s. w., die der Gemeinde obliegen, und b) zur Handhabung der Sicherheit, wenn andre Mittel fehlen: 2) sind die Gemeinde-Glieder zu Gemeinde-Abgaben verbunden, entweder in Geld oder Naturalien, doch nur α) zur Bestreitung wahrer Gemeinde-Bedürfnisse, wohin auch die Bedürfnisse der örtlichen Stiftungen gehören, sobald jene nicht mehr aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden können (jedoch nur in so ferne die Bestreitung dieser Bedürfnisse den Gemeinden obliegt) [d]); β) wenn alle andere

Mittel zur Bestreitung der Ausgabe erschöpft sind, wobei γ) in der Regel als Maasstab der Leistung der Steuer-Fuß und bei Mieth-Bewohnern und Inleuten das Familien-Schuz-Geld angenommen wird, und δ) Regel ist, daß auch diejenigen, die nach I. nicht eigentliche Gemeinde-Glieder sind, doch zur Konkurrenz gezogen werden können, in so ferne sie von der Gemeinde oder einer Anstalt mit Vortheil ziehen [e]), wogegen wirkliche Gemeinde-Glieder zu den Auslagen nichts beitragen, die für einen ihnen fremden Zweck gemacht werden, wie fremde Religions-Verwandte für kirchliche Zwecke [f]).

a) Angef. Ed. §. 11 — 16.
b) Angef. Ed. §. 17. 26.
c) Angef. Ed. §. 18.
d) Verordnung über Gemeinde-Umlagen als Beil. II. zum Absch. der Stände-Versammlung 1819. (Ge. Bl. 1819. S. 83 ff.) Art. 1. b.
e) z. B. die sonst von den Gemeinde-Umlagen exemten Standes-Herrn. Beil. IV. Art. 55.
f) Angef. Ed. §. 24—35. Insbesondre über IV. 2. vgl. das oben n. d. angeführte Gesez über die Gemeinde-Umlagen.

§. 102.

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden.

I) Rücksichtlich Dritter können die Gemeinden alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesezen den Privaten überhaupt und insbesondre den Gemeinheiten gestatten, wobei sie die Rechte der Minderjährigen genießen [a]). II)

Rücksichtlich ihrer selbst sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet 1) zur ausschließenden Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten, die sich auf drei Dinge α) Verwaltung des Gemeinde- (und Lokal-Stiftungs-) Vermögens [b]) β) den Bestand der Gemeinde-Glieder und γ) die Erfüllung der Gemeinde-Zwecke und Verbindlichkeiten beziehen; 2) zur Besorgung der Polizei in ihrem Bezirke, beides jedoch unter Kuratel und Aufsicht des Staats [c]). III) In Beziehung auf den Staat endlich sind die Gemeinden als Theile des Staats-Körpers den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen: insbesondre als einzelne Gesellschaften verbunden, alles das zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist [d]), wie auch die aus besondern Rechts-Gründen entstandenen Verbindlichkeiten zu erfüllen [e]).

a) Angef. Ed. 20. 21.

b) Ueber die Extradition des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens: die Verordn. v. 6ten und 15ten März 1817. (R. Bl. 1817. S. 153. 185.)

c) Angef. Ed. §. 55 ff. §. 67 ff. §. 121 ff. Da die Gemeinden rücksichtlich der ihnen anvertrauten Polizei zum Staate in demselben Verhältnisse stehen, wie die Guts-Herrn rücksichtlich der Gerichtsbarkeit, so kann davon nur unten bei den Hoheits-Rechten die Rede seyn. vgl. §. 46.

d) Gesezt, es erhöbe sich zwischen der Regirungs-Behörde und einer Gemeinde eine Differenz darüber, ob irgend etwas zu den gesellschaftlichen Zwecken derselben gehöre, also ob in irgend einem gegebenen Falle eine Auslage oder Umlage nöthig sey; so ist zu unterscheiden, ob nach

den bestehenden Gesezen etwas als Gesellschafts-Zweck der Gemeinden anzusehen ist, oder nicht. Im ersten Falle kann über die rechtliche Nothwendigkeit der Ausgabe oder Umlage kein Zweifel seyn: im zweiten müßte die Erklärung irgend einer Einrichtung u. s. w. für einen Gesellschafts-Zweck der Gemeinden mit Zustimmung der Stände geschehen, weil eben diese Erklärung den Gemeinden neue Lasten auflegte, und auf gleiche Weise das Eigenthum und die persönliche Freiheit beträfe.

e) Angef. Ed. §. 22.

§. 103.

Von der Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten.

I) Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten 1) entweder selbst in den Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder 2) lassen sie durch die von ihnen gewählten Personen besorgen. II) Ordentlicher Weise geschieht die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und zwar 1) in den Städten α) durch den Magistrat als Vorsteher und Beamten der Gemeinde rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten, β) durch die Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentliche Vertreter der Gemeinde, γ) durch die Distrikts-Vorsteher als untergeordnete Gehülfen der Magistrate: 2) in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß. III) Nur ausserordentlicher Weise, in Fällen, in denen die gesezliche Vollmacht der Gemeinde-Obrigkeiten und Vertreter nicht ausreicht, finden Gemeinde-Beschlüsse statt [a]). IV) Zur Gültigkeit eines Gemeinde-Beschlusses wird erfordert 1) persönliche An-

wesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinde-Glieder (ein Vertreter ist nur in dem §. 101. I. 2. genannten Falle erlaubt), 2) absolute Stimmen-Mehrheit, 3) und in Sachen, die nicht das Allgemeine sondern das besondre Interesse eines Individuums oder einer Klasse betreffen, derselben besondre Einwilligung: auch soll 4) in Gegenständen von Bedeutung, woraus Verbindlichkeiten der Gemeinde erwachsen können, der Beschluß schriftlich aufgesezt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden [b]). V) Wenn Gemeinden Deputationen abschicken, so dürfen die in nicht mehr als 2 — 4 Gemeinde-Gliedern bestehen [c]).

a) Dahin gehören natürlich nur solche Gegenstände, die nicht unter den, nach dem Folgenden, den Magistraten und Bevollmächtigten zugewiesenen begriffen sind.

b) Namentlich findet ein Gemeinde-Beschluß in der angeführten Art statt, wenn der oben §. 101. V. 2. γ. bemerkte Maasstab der Gemeinde-Umlagen soll verändert werden. Ges. Bl. 1819. S. 91. VI.

c) Angef. Ed. §. 36 — 45.

A.
Von der städtischen Verwaltung.

§. 104.
Von dem Bestande, den Eigenschaften und der Wahl der Magistrate.

I) Der Magistrat besteht 1) in den Städten der ersten Klasse α) aus zwei Bürger-Meistern, β) aus 2 — 4 rechtskundigen Räthen, γ) einem technischen

Bau=Rathe, wo das Bau=Wesen von Bedeutung ist, δ) 10 — 12 Bürgern besonders aus der gewerbetreibenden Klasse: 2) in den Städten der zweiten Klasse α) aus einem Bürger=Meister, β) 1 — 2 rechtskundigen Räthen, γ) einem Stadt=Schreiber, δ) 8 — 10 Bürgern: 3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse α) aus einem Bürger=Meister, β) aus einem Stadt= oder Markt=Schreiber, γ) aus 6 — 8 Bürgern: 4) das den Magistraten beigegebene Kanzlei=Personale besteht α) in den Städten erster Klasse aus 1 — 2 Sekretairen und der erforderlichen Anzahl von Schreibern, Magistrats=Dienern und Boten; β) in den Städten und Märkten zweiter und dritter Klasse aus dem Stadt= und Markt=Schreiber mit Beiziehung des nöthigen Schreiberei=Personals und der Boten [a]).

II) Was die Eigenschaften der Magistrats=Glieder angeht, so dürfen A) sämmtliche Glieder des Magistrates weder in der auf= noch in der absteigenden Linie, noch in der Seiten=Linie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert seyn; daher wenn zwei in diesem Verwandtschafts=Verhältnisse gewählt würden, nur einer eintreten kann, und zwar derjenige, der die meisten Stimmen hat; sind sie gleich, der, den das Loos trifft: B) Insbesondre müßen 1) die Bürger=Meister und bürgerlichen Magistrats=Glieder folgende Eigenschaften haben; α) allgemeine, a) die Fähigkeit ein Wahl=Stimm=Recht in der Gemeinde auszuüben [b]), b) die Zahlungs=Fähigkeit, und

c) unbescholtenen Leinmund, weswegen Personen, die in förmlichen Konkurs gerathen, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens (namentlich wegen Bestechung bei einer Wahl) noch in Untersuchung oder nicht vollkommen frei gesprochen worden sind, nicht gewählt werden können; auch ist d) eine Magistrats-Stelle mit der eines Geistlichen, eines Staats-Dieners im wirklichen Dienst [c]), eines gutsherrlichen Beamten und eines ausübenden Advokaten unverträglich; β) besondre ℵ) der Bürger-Meister: diese müßen a) in den Städten mit einem Hauße oder einer Realität ansäßig seyn, und nebst den Gymnasial-Studien eine wenigstens dreijährige für ihre Dienstes-Funktion erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; b) einer der Bürger-Meister in den Städten erster Klasse muß überdies die unten 2. β. a. angegebenen Eigenschaften der rechtskundigen Räthe besizen; c) die Bürger-Meister in den Märkten aber bedürfen blos der Ansäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürger-Meisters nöthige Geschäfts-Kunde; ב) die übrigen bürgerlichen Magistrats-Räthe sollen die Eigenschaften der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses haben [d]), und wo möglich, nicht aus den Gewerben genommen werden, die unter ununterbrochener Polizei-Aufsicht stehen:

2) für die rechtskundigen Räthe, und die Stadt- und Markt-Schreiber sind keine andere Eigenschaften vorgeschrieben, als α) für alle a) Größjährigkeit b) An-

säßigkeit d. h. beständiger Aufenthalt in der Gemeinde[e]), β) insbesondre a) bei den erstern Vollendung der akademischen Studien und Bestehung der Prüfungen zum Staats-Dienste, b) bei den andern die oben 1. β. N. a. vorgeschriebene Geschäfts-Qualifikation der Bürger-Meister, wenn sie einer Stadt, und die oben 1. β. N. b. vorgeschriebene Qualifikation, wenn sie einem Markte angehören. III) Die Wahl geschieht 1) rücksichtlich sämmtlicher Magistrats-Glieder durch die Gemeinde-Bevollmächtigte: 2) gewählt werden α) die Bürger-Meister mit der mindern Qualifikation (s. oben II. B. 1. β. N. a und c.) und die Magistrats-Glieder aus der Bürgerschaft auf 6 Jahre, so zwar, daß bei den leztern alle 3 Jahre die Hälfte nach der sie treffenden Reihe (zum erstenmale durch das Loos) austritt: sie sind wieder wählbar: β) die rechtskundigen Bürger-Meister und Räthe werden auf 3 Jahre gewählt; werden sie nach Ablauf dieser Zeit bestätigt, so treten sie analog in die Verhältnisse der unmittelbaren königlichen Staats-Diener: γ) die Stadt- und Markt-Schreiber so wie die technischen Bau-Räthe[f]) sind auf Lebens-Zeit zu bestellen: 3) zu einer gültigen Wahl der Magistrate gehört α) das Abgeben der Stimmen von drei Viertheilen derer, die zur Wahl berechtigt sind, β) absolute Stimmen-Mehrheit und γ) Wahl-Freiheit und Entfernung aller Bestechung wie bei der Wahl der Abgeordneten[g]): 4) die Wahl geschieht durch Wahl-

Zettel: 5) was die Leitung der Wahl, die Bestätigung und Verpflichtung der Gewählten betrifft, so geschieht α) die Leitung in den Städten erster Klasse durch einen königlichen Kommissair aus der Mitte der Kreis-Regirung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Stadt-Kommissair oder durch die betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte: β) zu bestätigen ist die Wahl bei den Städten erster Klasse durch das Ministerium des Innern, bei den übrigen durch die Kreis-Regirung: γ) verpflichtet wird der Bürger-Meister in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, und zwar in den Städten erster Klasse durch eine königliche Regirungs-Kommission, in den andern durch den Stadt-Kommissair oder das einschlägige Land- und Gutsherrliche Gericht, die übrigen Magistrats-Glieder, so wie die dem Magistrate untergeordnete Personen durch den Bürger-Meister. IV) Die Entschuldigungs-Gründe von der Wahl sind bei den Magistrats-Gliedern dieselben, wie bei den Gemeinde-Bevollmächtigten [h]).

a) Was die Kraft der Stimmen betrifft, so haben 1) die rechtskundigen Räthe in allen Sachen eine entscheidende Stimme; 2) die bürgerlichen Magistrats-Räthe nur bei administrativen und ökonomischen; bei administrativ-kontentiösen und bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen nur eine berathende; 3) die technische Bau-Räthe nur eine entscheidende bei Gegenständen des Bau-Wesens; 4) Stadt- und Markt-Schreiber, wo sie einen Vortrag im Magistrate abstatten, nur eine berathende; 5) die ersten oder einzigen Bürger-Meister immer

eine entscheidende: s. das unten §. 106. n. k. angef. Regul. §. 25.

b) Die Bedingungen s. unten §. 107. I.

c) Pensionirte Quieszenten bedürfen zur Annahme einer besondern königlichen Erlaubniß.

d) s. unten §. 107. II. 2. α — δ.

e) Bei Nicht-Eingebohrnen müßen alle Bedingungen der Naturalisation und des Staats-Bürger-Rechtes erfüllt seyn s. oben §. 54 und 56.

f) bei deren Wahl und Ernennung der Magistrat mitwirkt, s. unten §. 105. I. 2.

g) s. oben §. 29. I. II.

h) Angef. Ed. §. 46 — 54. Eben da auch von den Besoldungs-Ansprüchen und der Kleidung der Magistrats-Glieder: über Befreiung rücksichtlich der Landwehr: s. Verord. v. 14ten Okt. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 1061.) Das ausführlichere rücksichtlich der Wahl aber s. in der Wahl-Ordnung vom 5ten August 1818. (Ges. Bl. 1818. S. 477 — 538).

§. 105.

Von dem Wirkungs-Kreise des Magistrats 1) überhaupt, 2) rücksichtlich des städtischen Vermögens.

I) Der Magistrat übt 1) als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation (nach dem Gemeinde-Edikte, oder aus Privat-Rechts-Titeln nach dem Stande vom 1ten Okt. 1807) zustehende Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirks aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm als solche untergeben, und zwar ganz, oder nur in Beziehung auf eine bestimmte Realität, je nachdem sie nur durch diese der Gemeinde angehören, und rück-

sichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse gemäß ihres Standes und Dienstes einer andern Obrigkeit untergeben sind, oder nicht: 2) er hat mit den Gemeindes Bevollmächtigten die Wahl und Ernennung der Stadt- und Markt-Schreiber, der technischen Bau-Räthe, des Stadt-Kämmerers, Rechnungs-Führers, Oekonomen, überhaupt aller höheren städtischen Bediensteten (unter Bestätigung der Kreis-Regirung); allein die Anstellung des Kanzlei-Personals und der Dienerschaft [a]). II) In Beziehung auf das Eigenthum liegt dem Magistrate ob 1) die Sorge für Erhaltung und Verwaltung sowohl des Gemeinde- als des Lokal-Stiftungs-Vermögens nach den bestehenden Verordnungen [b]); und zwar legt er 2) überall die unmittelbare Verwaltung (was die Besorgung der ständigen Einnahme und Ausgabe betrifft) sowohl des einen als des andern Vermögens α) in die Hände eines oder mehrerer Magistrats-Glieder (gewöhnlich zweier), wozu, wo rechtskundige Räthe sind, einer aus diesen der andre aus den bürgerlichen Magistrats-Räthen zu nehmen ist: β) bei besonders bedeutendem Stadt-Vermögen aber kann auch ein eigner Stadt-Kämmerer, Rechnungs-Führer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oekonom aufgestellt werden [c]): γ) alle Verwalter aber haben dem Magistrate jährlich ihre Rechnungen abzulegen, der sie dem Gemeinde-Ausschusse, und was das Kultus-Vermögen betrifft, auch dem betreffenden Orts-Pfar-

rer zum Moniren vorlegt, und mit den Bemerkungen zur Revision an die Kreis-Regirung (jedoch vorbehaltlich der besondern Bestimmungen rücksichtlich der gutsherrlichen Gerechtsame) [d]) sendet [e]): 3) ist noch festgesezt, daß α) dasjenige Vermögen, welches und so weit es die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besizt, so wie das ihr anvertraute Vermögen der zum Kultus, Unterricht oder Wohlthätigkeit bestimmten Lokal-Stiftungen unveräusserlich, und selbst rücksichtlich jeder Veränderung in der Substanz ohne Bewilligung der oberaufsehenden Behörde der Verfügung des Magistrats entzogen, dieser auch verbunden sey, dasselbe aus den Mitteln der Gemeinde nach den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zweckes und der Bedürfnisse herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen [f]): β) alles andre Gemeinde-Vermögen, dessen Rente entweder zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt, oder von einzelnen Gemeinde-Gliedern benüzt ist, kann mit Genehmigung der Kuratel aus administrativen Gründen, oder auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden veräussert, oder auch zur Beförderung der Kultur unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden [g]).

a) Angef. Ed. §. 55. 56. 58. Zu der Dienerschaft gehören auch die Polizei-Diener, die Thurm-Feuer-Nacht- und Flur-Wächter: vgl. das angef. Ges. über Gemeinde-Umlagen: Art. I. b. 2. (G. Bl. 1819. S. 85.)

b) Döllinger: Repertor. IV. B. Suppl. S. 92 — 270.

c) Angef. Ed. §. 47.
d) ſ. unten §. 199. I. 2.
e) Angef. Ed. §. 59. 60.
f) Doch liegt den Gemeinden dieſe Herſtellung und Ergänzung nur in ſo weit ob, als 1) die Erreichung unzweifelhafter Geſellſchafts-Zwecke es erfordert (vgl. oben §. 102. n. d.), und 2) die Verminderung α) entweder Schuld der Gemeinde iſt, oder ihr β) aus einem beſondern Rechts-Titel, Herkommen, Vertrag u. ſ. w. dieſe Verbindlichkeit zur Laſt fällt (vgl. die oben angef. Verordn. über Gemeinde-Uml. Art. 1. b).
g) Angef. Ed. §. 24. 25.

§. 106.

Fortſezung

3) rückſichtlich des Beſtandes der Gemeinde-Glieder und 4) der Erfüllung der Gemeinde-Zwecke und Verbindlichkeiten.

III) Der Magiſtrat hat rückſichtlich der perſönlichen Verhältniſſe der Gemeinde-Glieder 1) die Aufnahme der Bürger- und Schuz-Verwandten, 2) die Heiraths-Bewilligungen (mit Vorwiſſen des Armen-Pflegſchafts-Rathes, was unangeſeſſene Leute betrifft) [a]), und 3) die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, die nicht der Staats-Behörde vorbehalten [b]) ſind [c]). IV) In Beziehung auf Erfüllung der Gemeinde-Zwecke und Gemeinde-Verbindlichkeiten ſtehen unter ſeiner Aufſicht und Leitung 1) alle öffentliche Inſtitute, die zur Erreichung jener errichtet ſind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, nebſt ihrem Perſonale;

2) insbesondre α) das ganze städtische Bau = Wesen, β) die Leih = Anstalten, γ) die Feuerlösch = Anstalten, δ) die Beleuchtungs = Anstalten: 3) sorgt er, so weit es der Gemeinde obliegt, für Brücken und Stege, Brunnen, Wasser = Leitungen und Gemeinde = Wege: 4) er ordnet und vertheilt die Gemeinde = Umlagen, so wie die Gemeinde = Lasten bei Militair = Einquartirungen und Durchmärschen nach den bestehenden Verordnungen [d]): 5) er nimmt Antheil an der Armen = Pflege nach der Verordnung vom 17ten Nov. 1816 [e]), wie auch an dem Kirchen = [f]) und Volks = Schul = Wesen [g]) nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen [h]): 6) endlich liegt dem Magistrate ob die Erfüllung der Gemeinde = Verbindlichkeiten, wozu die Mittel entweder in dem Gemeinde = Vermögen, oder in den Gemeinde = Diensten, oder in Gemeinde = Umlagen gefunden werden können [i]). V) Was den Geschäfts = Gang bei den Magistraten betrifft, so ist er durch ein besondres Regulativ bestimmt [k]).

a) s. die unten n. e. angef. Verordn. Art. 58.

b) Vorbehalten sind: die Bewilligung zur Errichtung von Brauereien, Mühlen, Steindruckereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen, Fabriken und Manufakturen, Leihbibliotheken (oder Lese = Anstalten), so wie (Privat=) Leih = Häußern, und die Ertheilung von Schiffahrts = Gerechtigkeiten, wenn sie sich in ihrer Wirkung über fremde Polizei = Bezirke erstreken sollen.

c) Angef. Ed. §. 62. 63.: jedoch gilt dies nur unter gewißen Beschränkungen bei den unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit stehenden Magistraten: s. unten §. 199. I. 5.

d) Döllinger Repert. Th. IV. Suppl. S. 270—291.

e) A. Bl. 1816. S. 779—816. vgl. auch Döllinger a. a. O. S. 299—337.: und die ganze Lehre vollständiger bei Barth Handb. Th. II. S. 235 ff.

f) Döllinger a. a. O. S. 449—453.

g) Döllinger a. a. O. S. 403—446. Eben dess. Repert. Th. IV. Lokal-Schul-Inspektionen. Seze bei: Verordn. v. 22ten März 1821. (Allg. Int. Bl. 1821. S. 291). (Ueber das Volks-Schul-Wesen überhaupt: Schelhorn das Volks-Schul-Wesen in Baiern. Ausg. 2. 1813).

h) Ang. Ed. §. 57. 61. 64—66.

i) Ang. Ed. §. 60. und §. 23 ff.

k) Entschl. v. 21ten Sept. 1818. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 1051—1070).

§. 107.

Von dem Bestande, den Eigenschaften und der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

I) Zur Wahl-Stimm-Fähigkeit bei der Wahl des Gemeinde-Ausschusses (und zwar bei dem ersten Akte der Wahl der Wahl-Männer) ist 1) erforderlich α) das volle Staats-Bürger-Recht [a]), β) die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes [b]), γ) das Bekenntniß zu einer der gesezlich aufgenommenen und anerkannten Religionen; 2) dagegen können α) moralische Personen und das königl. Aerar, β) alle Diener, die ihre besteuerten Gründe nur von Amtswegen besizen, γ) Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige und die unter Kuratel stehen, und Juden, die den Schacher-Handel treiben, kein Stimm-Recht üben: 3) endlich steht keinem Gemeinde-Gliede,

wenn auch sonst auf seinen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinde = Recht ruhte, mehr als eine Stimme zu. II) Wählbar zu Gemeinde = Bevollmächtigten sind nur diejenigen, welche 1) die zur Wählbarkeit in die Magistrate vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften c) besitzen; 2) insbesondre α) in den Städten der ersten Klasse im Höchstbesteuerten Drittheile, β) in denen der zweiten Klasse in der Höchstbesteuerten Hälfte, γ) und in denen der dritten Klasse und den Märkten in den Höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden, wobei δ) nur der Gesammt = Betrag der Haus = Gewerbe = und Rustikal = Steuern, die in der Gemeinde = Markung entrichtet werden, in Berechnung genommen wird. III) Die Wahl geschieht in zwei Akten; 1) Wahl der Wahl = Männer; α) die betragen bei den Städten I. Klasse über 4000 Gemeinde = Glieder den 40sten, bei denen unter 4000 Gemeinde = Gliedern den 30sten, bei den Städten II. Klasse den 20sten, bei denen der III. Klasse den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeinde = Glieder; β) die Städte werden zur Vornahme der Wahl in Distrikte getheilt, und auf jeden wird die in treffende Zahl von Wahl = Männern ausgeschlagen; γ) die wahlfähigen Mitglieder jedes Bezirks wählen aus den Mitgliedern ihres Bezirkes die sie treffende Zahl; und zwar δ) sind die nöthigen Eigenschaften der Wähler und der Gewählten keine andern, als die oben I. vorgeschriebenen; ε) die Wahl geschieht mündlich: 2) Wahl der Gemeinde = Bevollmächtigten; α) diese betra=

gen in jedem Orte die dreifache Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe; β) Wähler sind die Wahl-Männer; γ) wählbar alle Gemeinde-Glieder, welche die oben II. vorgeschriebenen Eigenschaften besizen; δ) die Wahl geschieht mündlich; ε) gewählt wird a) auf neun Jahre, b) nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch neue Wahl ersezt (der erste und zweite Austritt geschieht durch das Loos); c) der Abgang einzelner Bevollmächtigter in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Wahl, wird in der Regel nur bei dieser besezt, d) die Abtretenden können immer wieder gewählt werden: 3) zu einer gültigen Wahl der Wahl-Männer oder Bevollmächtigten ist erforderlich α) die Abgabe der Stimmen durch zwei Drittheile der Wähler, und zwar bei der Wahl der Wahl-Männer, durch zwei Drittheile eines jeden Distrikts, β) Wahl-Freiheit und Abwesenheit von Bestechung, wie bei der Wahl der Abgeordneten [d]), γ) relative Stimmen-Mehrheit: 4) die einen und die andern Wahlen geschehen unter Leitung derselben Behörden, die auch die Wahl der Magistrate leiten [e]). IV) Entschuldigungs-Gründe, die Wahl anzunehmen, sind nur 1) erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit; 2) sechzigjähriges Alter, auch sind 3) diejenigen nicht verbunden, die Wahl anzunehmen, die der Gemeinde nach §. 105. I. 1. nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besizungen angehören (wohin auch die Ehren-Mitglieder [f]) zu rechnen sind) [g]).

a) ſ. oben §. 56.
b) ſ. oben §. 98. I.
c) ſ. oben §. 104. II. B. I. α. a—c. Was bei den Magiſtrats-Gliedern in der angeführten Stelle noch unter d. erfordert wird, iſt rückſichtlich der Bevollmächtigten nicht vorgeſchrieben.
d) ſ. oben §. 29. I, II.
e) ſ. oben §. 104. III. 5.
f) ſ. oben §. 101. I. 3.
g) Angef. Ed. §. 74 — 80. und beſ. die oben 104. n. h. angef. Wahl-Ordnung v. 5ten Aug. 1818.

§. 108.

Von dem Wirkungs-Kreiſe der Gemeindes-Bevollmächtigten, und weitern Rechten und Pflichten.

I) Die Gemeinde-Bevollmächtigten ſind 1) berechtigt α) zur Wahl der Bürger-Meiſter, der rechtskundigen Räthe und bürgerlichen Magiſtrats-Glieder auf die oben bemerkte Weiſe[a]), β) zur Konkurrenz bei der Beſezung des ſtädtiſchen Dienſt-Perſonals[b]), ſo daß der Magiſtrat vorſchlägt, die Bevollmächtigten ihre Erinnerungen vorbringen, und können ſich beide nicht vereinigen, die Kreis-Regirung entſcheidet: 2) der Magiſtrat iſt verbunden, die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rath zu ziehen, α) bei Veräuſſerungen und Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde und Stiftungs-Güter und nuzbarer Rechte, β) Erwerb von Realitäten und Rechten, γ) Neubauten, δ) allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magiſtrats-Glieder oder an ihre Verwandte in auf- und abſteigender

Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, ε) Kapitals-Aufnahmen für die Gemeinde, ζ) Lieferungs-Kontrakten, η) Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen [c]), ϑ) über die entworfene Schulden-Tilgungs-Pläne ι) und die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, so zwar, daß, wenn sie sich nicht vereinigen, die Kreis-Regirung oder das vorgesezte Land- oder Guts-Gericht entscheiden, die Vollziehung aber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet [d]), bis dorthin ausgesezt bleibt: 2) auch sonst in allen andern Fällen, wo er es für das Gemeinde-Wohl für nothwendig erachtet, darf der Ausschuß seine Erinnerungen dem Magistrate schriftlich übergeben, oder über diesen wegen der Gemeinde-Verwaltung bei der vorgesezten Behörde Beschwerde führen. II) Die Gemeinde-Bevollmächtigte üben diese Rechte aus 1) in ihren Versammlungen, die α) immer auf dem Gemeinde-Hauße und β) ausser den I. 3. gedachten Fällen nur auf Aufforderung des Magistrates statt finden können: 2) durch Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit α) die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Bevollmächtigten und β) absolute Stimmen-Mehrheit erfordern. III) Die Bevollmächtigten haben 1) bei feierlichen Gelegenheiten den Vorrang nach dem Magistrate vor den Bürgern; 2) sie verrichten ihr Amt unentgeltlich, doch so, daß ihnen baare Auslagen und Verrichtungen ausser dem Gemeinde-Bezirke ersezt werden; 3) sie

haben bei allen Versammlungen bei Strafe zu erscheinen; 4) sie wählen sich auf drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und Protokollführer [e]).

a) s. oben §. 104. III.

b) s. oben §. 105. I. 2.

c) Da der Magistrat der Bürgerschaft einseitig keine neue Last auflegen darf d. h. keine, die nicht schon ein für allemal regulirt ist, so versteht sich, daß er auch einseitig keine neue Einrichtung treffen dürfe, wodurch der Etat der ständigen Ausgaben oder Lasten überschritten wird; so wie denn auch die erste Regulirung des Gemeinde-Etats mit zur Competenz der Gemeinde-Bevollmächtigten gehört.

d) In diesem Falle vollzieht der Magistrat nach seiner Ansicht das Unaufschiebbare.

e) Angef. Ed. §. 81 — 88.

§. 109.

Von den Distrikts-Vorstehern.

I) Die größeren Städte sollen von dem Magistrate in gewiße Bezirke getheilt, und für diese Distrikts-Vorsteher bestellt werden. II) Die Ernennung geschieht 1) durch den Magistrat, 2) aus den mit einem eignen Wohnhauße ansäßigen Mitgliedern des Distrikts, 3) auf drei Jahre, 4) im übrigen gilt von den Eigenschaften der Distrikts-Vorsteher [a]) und den Entschuldigungs-Gründen [b]), was, rücksichtlich der Gemeinde-Bevollmächtigten; so wie sie auch mit diesen in Beziehung auf die Vorrechte übereinkommen [c]). III) Das Amt der Distrikts-Vorsteher besteht 1) in Besorgung aller der Gemeinde-Angelegenheiten, die

ihnen der Magistrat im allgemeinen oder im besondern aufgetragen hat; 2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen des Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beiträge, überhaupt haben sie eine genaue Aufsicht über alles Polizeiliche ihres Distriktes, und bringen alles in der Beziehung Wichtige zur Kenntniß des Magistrats [d]).

a) s. oben §. 107. II. 1. 2.
b) s. oben §. 107. IV.
c) s. vorherg. Jen. III. 1. 2.
d) Angef. Ed. §. 89 — 92. Die genauere Instruktion der Distrikts-Vorsteher rücksichtlich ihrer polizeilichen Funktionen hängt vom Magistrate ab: als Grundlage kann die für die Polizei-Inspektoren vom 13ten Nov. 1812. (R. Bl. 1812. S. 1947.) dienen.

B.

Von der Verwaltung der Rural-Gemeinden.

§. 110.

Von der Bestellung des Gemeinde-Ausschusses.

I) Der Gemeinde-Ausschuß 1) besteht α) aus dem Gemeinde-Vorsteher, β) aus dem Gemeinde-Pfleger, γ) aus dem Stiftungs-Pfleger (welche beiden leztern bei nicht bedeutendem Vermögen in einer Person vereinigt seyn können), δ) aus 3 — 5 besondern Gemeinde-Bevollmächtigten; 2) in allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schul-Wesens, dann der Armen-Pflege wohnt der Orts-Pfarrer, und zwar als Vorstand dem Gemeinde-Ausschusse bei;

3) der Orts = Schul = Lehrer führt in der Regel als Gemeinde = Schreiber die Protokolle und besorgt sonst alle Schreibereien und die Fertigung der Rechnung für die Gemeinde. II) Gewählt wird der Gemeinde = Ausschuß 1) von allen Gemeinde = Gliedern, welche die oben für die Wähler der Bevollmächtigten vorgeschriebenen Eigenschaften [a]) haben; 2) Bedingungen der Wählbarkeit sind α) die allgemeinen Eigenschaften, welche auch die Wählbarkeit eines Gemeinde = Bevollmächtigten in den Städten bedingen [b]); und insbesondre β) daß die Gemeinde = Vorsteher und die Pfleger nur aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen, jener überdies wo möglich nicht aus denen genommen werde, die eine offene Wirthschaft treiben, auch sind beide Stellen mit der Eigenschaft eines Staats = Dieners im wirklichen Dienst, eines gutsherrlichen Beamten, Geistlichen oder ausübenden Advokaten unvereinbar: 3) Die Wahl geschieht α) unter Leitung und Bestätigung des einschlägigen Landes = oder gutsherrlichen Gerichtes (welches auch die Gemeinde = Vorsteher und die Pfleger auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlag an Eidesstatt verpflichtet), β) auf drei Jahre unter denselben Bedingungen der Gültigkeit der Wahl, wie bei den Gemeinde = Bevollmächtigten in den Städten [c]); γ) mündlich: 4) Die Entschuldigungs = Gründe in Beziehung auf die Annahme der Wahl sind gleichfalls die früher erwähnten [d]). III) Der Gemeinde = Vorsteher, die Pfleger

und der Gemeinde-Schreiber erhalten eine festzusezende jährliche Belohnung, haben aber keinen Anspruch auf Befreiung von den Gemeinde-Lasten, so wenig als die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, die in ihren Rechten den Bevollmächtigten [e]) gleich stehen [f]).

a) s. oben §. 107. I. 1 — 3.
b) s. oben §. 107. II. 1.
c) s. oben §. 107. III. 3. α — γ.
d) s. oben §. 107. IV.
e) s. oben §. 107. III. 1 — 3.
f) Angef. Ed. §. 93 — 99. und die oben §. 104. n. h. angef. Wahl-Ordnung.

§. 111.

Von dem Wirkungs-Kreise des Gemeinde-Ausschusses 1) der Gemeinde-Vorsteher: 2) Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt.

I) Der Gemeinde-Vorsteher ist 1) das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses: 2) er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königl. Befehle und Verordnungen, für deren Vollzug er verantwortlich ist: 3) ihm liegt ob die Bewahrung und Fortführung α) des Gemeinde-Buches über Gränzen, Rechte und Besizungen der Gemeinde, β) des Inventariums über alle der Gemeinde gehörigen Geräthschaften, γ) der Konkurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w., δ) des Lagerbuchs über alle in dem Gemeinde-Bezirke liegenden Häußer und Besizungen der Privat-Eigenthümer unter

Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern, ε) endlich hat er die Aufbewahrung des beglaubigten Duplikats der bei der Pfarr=Kirche jährlich geführten Tauf=Trau= und Sterbe=Register. II) Dem gesammten Ausschusse ist die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten anvertraut: er hat 1) die Ertheilung der Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde=Glieder und Schuz=Verwandten, so daß bei einer ungegründeten Verweigerung die unmittelbar vorgesezte höhere Behörde entscheidet; 2) die Aufnahme und Anstellung des Dorf=Wächters; 3) die Besorgung der gesammten Armen=Pflege in dem Gemeinde=Bezirke nach den bestehenden Verordnungen [a]); 4) die Mitwirkung in der Aufsicht über das Schul=Wesen der Gemeinden; 5) das gesammte Gemeinde=Bau=Wesen mit Zuziehung von Sachverständigen; 6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde=Lasten und Umlagen [b]).

a) s. oben §. 106. n. e.

b) Angef. Ed. §. 100. 101.: indeß verstehen sich die angeführten Rechte des Gemeinde=Vorstehers und Ausschusses nur vorbehältlich der besondern gutsherrlichen Befugnisse, s. unten §. 170. II. 4. 5.

§. 112.

Fortsezung

3) Vermögens=Verhältnisse: 4) Rechte der Gemeinden.

III) Besonders liegt dem Gemeinde=Ausschusse die Verwaltung des Gemeinde= und Lokal=Stiftungs=

Vermögens ob, 1) so zwar, daß, was die ständige Einnahme und Ausgabe betrifft, sie in der Pfleger Hand liegt, diese aber in allen wichtigen [a]) Fällen an die Beschlüsse des Ausschusses, und was das Kultus-Vermögen angeht, insbesondre an die des Pfarrers gebunden sind; 2) die Rechnung selbst, welche die Pfleger zu stellen haben, wird α) dem Gemeinde-Ausschusse 14 Tage lang zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen überlassen, und dann β) der versammelten Gemeinde vorgelesen, und endlich γ) dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision übergeben [b]). IV) Die Gemeinde selbst ist 1) durch den Gemeinde-Vorsteher in folgenden Gegenständen zur Abgabe ihrer Erklärung zu versammeln, nemlich α) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinde-Realitäten und nuzbaren Rechten; β) bei Regulirung neuer Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen; γ) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde; δ) bei der Aufnahme neuer Ansiedler: 2) die Erklärung ist dem an die vorgesezte Behörde über die erwähnten Gegenstände abzustattenden Berichte beizufügen [c]).

a) s. oben §. 108. I. 2. α — ι.

b) Diese haben übrigens nicht nur jährlich der Kreis-Regirung eine summarische Uebersicht der eingekommenen und revidirten Rechnungen vorzulegen, sondern der Regirung selbst wenigstens alle 5 Jahre eine solche Rechnung einer Super-Revision zu unterwerfen. Angef. Ed. §. 105.

c) Angef. Ed. §. 102 — 106.

§. 113.

Fortsezung

5) Strafen: 6) Vermittlung.

V) Es steht dem Gemeinde-Ausschusse das Recht zu 1) geringe Dorf- und Feld-Frevel zu bestrafen: 2) die Strafe kann nur in Geld bis zu einem Gulden, und weder in Arrest noch körperlichen Strafen bestehen, so wie auch der öffentlichen Sicherheit wegen Verhaftete sogleich an die kompetente Amts-Behörde abzuliefern sind: 3) die Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse. VI) Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung unter denselben nach den bestehenden Vorschriften [a]) zu unterziehen. Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen, der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr zu entrichten schuldig sind [b]).

a) Verordn. v. 31ten Mai und 20ten Aug. 1810. (R. Bl. 1810 S. 442. und 1091).

b) Angef. Ed. §. 117 — 220. Ueber den Geschäfts-Gang in dem Gemeinde-Ausschusse überhaupt: s. das Regulativ über die Geschäfts-Führung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden v. 24ten Sept. 1818. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 1071 ff.)

C.
Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 114.

Dauer der Wahlen. Stimmen-Gleichheit. Ersaz-Männer.

I) Sind die Wahlen einmal angefangen, so sind sie ununterbrochen (mit Ausnahme der gesezlichen Ruhe-Täge) bis zu ihrer Vollendung fortzusezen[a]). II) Wenn zwei zu derselben Gemeinde-Stelle Gewählte ganz gleiche Stimmen haben, so entscheidet über den Eintritt der Vorzug des Alters; vorausgesezt, daß einer zurücktreten muß[b]). III) Bei der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Glieder so wie der Gemeinde-Bevollmächtigten und der Glieder des Gemeinde-Ausschusses ist ein Drittheil weiter, als die gesezliche Zahl betrifft, als Ersaz-Männer zu wählen, die in die von einer Wahl bis zur andern eröffneten Pläze nach ihrer Reihe eintreten, doch nie auf längere Zeit, als bis zur nächsten ordentlichen Wahl[c]).

a) Oben §. 104. n. h. Angef. Wahl-Ordn. Art. 47.
b) Angef. Wahl-Ordn. Art. 53.
c) Angef. Wahl-Ordn. §. 42. 43. und angef. Ed. §. 79.

§. 115.

Ausserordentliche Zwischen-Wahlen.

I) Ausserordentliche Zwischen-Wahlen finden 1) blos in folgenden Fällen statt: α) wenn in der Zwischen-Zeit von einer ordentlichen Wahl zur andern

ein Bürger = Meister, ein rechtskundiger Rath, ein Gemeinde = Vorsteher oder Pfleger abtritt; β) wenn sich in der festgesezten Zahl der Magistrats = Glieder ein solcher Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert, oder auch, wenn ausser diesem Falle die Kreis = Regirung eine frühere Wahl für nothwendig erkennt; γ) wenn die festgesezte Zahl der Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Land = Gemeinden so vermindert ist, daß, selbst nach Eintritt der Ersaz = Männer, nicht mehr zwei volle Drittheil jener Zahl in Thätigkeit sind; δ) wenn ein Gemeinde = Bevollmächtigter troz der Erinnerungen und Strafen wiederholt und öfters ohne gültige Ursache aus den Versammlungen wegbleibt, oder eine Wahl als nichtig kassirt wird, in welchen Fällen der schuldige Theil die Kosten der ausserordentlichen Wahl zu tragen hat: 2) es wird dabei vorausgesezt, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahl noch mehr als sechs Monate seyen. II) Tritt die lezte Bedingung nicht ein, so sind die erledigten Stellen einstweilen durch Stellvertreter auf vorgeschriebene Weise zu versehen [a]).

a) Angef. Wahl = Ordn. Art 66. 67.

§. 116.

Von den Beschränkungen der Gewalt der Gemeinden.

Ausserdem, was I) schon rücksichtlich der Leitung und Bestätigung der Wahlen, der Verpflichtung der

Erwählten [a]) und die Bestätigung der ernannten Gemeinde-Beamten [b]); so wie II) rücksichtlich der Revision der Rechnungen [c]) bemerkt ward, sind III) die Magistrate in den Städten erster Klasse 1) verbunden, in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-, Stiftungs-Vermögens die Genehmigung der Kreis-Regirung einzuholen α) bei allen Erwerbungen, Veränderungen oder Veräusserungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 Gulden; β) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind; γ) bei Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nuzbarer Rechte in Verpachtung oder dieser in Selbst-Regie; δ) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben; ε) bei bedeutenden Neu-Bauten; ζ) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde über 2000 Gulden; η) bei allen Ausleihen von Aktiv-Kapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an eine der oben δ. genannten Personen geschieht; ϑ) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andre, insoferne sie nicht in dem nemlichen Etats-Jahre zurückersezt werden; ι) über Zulässigkeit eines Rechtsstreites; κ) bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste und Gemeinde-

Umlagen[d]): 2) Wenn in einer Stadt ein königlicher Kommissair sich befindet, so nimmt er α) Antheil an den Verhandlungen des Armen-Pflegschafts-Rathes, den Geschäften der Militair-Konskription, so wie des Einquartirungs- und Vorspanns-Wesens, so zwar, daß er β) Aufsicht auf genaue Erfüllung der bestehenden Verordnungen zu führen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veraulassen verpflichtet, und γ) berechtigt ist, zu verlangen, daß in Armen-Pflegschafts-Angelegenheiten und Sachen der Militair-Konskription kein des Grundsazes oder der Folgen wegen wichtiger entscheidender Beschluß ohne seine Zuziehung gefaßt oder vollzogen werde[e]; überhaupt δ) ist er befugt, in Beziehung auf die α. angeführten Gegenstände Erinnerungen und Bemerkungen zu machen, und die Einverleibung derselben in das Protokoll zu verlangen, oder zu demselben eine schriftliche Erklärung nachzutragen; und sollten ε) in einem der angeführten Fälle die Ansichten des Kommissairs und Magistrats sich nicht vereinigen lassen, so ist die Sache zur Entscheidung an die Kreis-Regirung zu bringen[f]; im übrigen ζ) beschränkt sich die Obliegenheit und das Recht des Kommissairs rücksichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten einzig darauf, Gebrechen, sobald er solche wahrnimmt, bei der Regirung zur Anzeige zu bringen[g], da die Magistrate als eine selbstständige Behörde unmittelbar unter der Kreis-Regirung stehen; wohl aber haben

3) jene von dieser selbst Befehle zu empfangen, so wie sie ihr in Beziehung auf die dem Staate zustehende Kuratel und Leitung als untergeordnet zu betrachten sind [h]).

a) s. oben §. 104. III. 5. α—γ. §. 107. III. 4. §. 110. II. 5. Gemeind. Ed. §. 125.

b) s. oben §. 105. I. 2.

c) s. oben §. 105. II. 2. γ. §. 112. III. 2. γ. Gem. Ed. §. 124.

d) Angef. Ed. §. 123.

e) Also wird er auch gegen Vollziehung der in diesen Gegenständen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschlüsse-Instand verfügen dürfen: keineswegs aber, wenn sie unter seiner Zuziehung, wenn gleich gegen seine Ansicht gefaßt wurden. Hier und rücksichtlich des Einquatirungs- und Vorspann-Wesens (die zu den Gemeinde-Angelegenheiten, also nicht vor den Polizei-Senat der Magistrate gehören vgl. Gem. Ed. §. 61.) tritt blos das Nachfolgende ein.

f) in so ferne sie einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber blose Privat- und Parthei-Sachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüsse ohne weiters nach Stimmen-Mehrheit ausgesprochen werden.

g) Verordn. die Verhältn. der Kommissarien in den Städten I. und II. Klasse betreffend v. 5ten Sept. 1818. (G. Bl. 1818. S. 616 ff.) §. 1., und 5 — 8.

h) Gem. Ed. §. 122, und §. 21. und 22.

§. 117.

Fortsezung.

IV) Die Städte II. Klasse, 1) in denen ein königlicher Kommissaire aufgestellt ist, stehen in dem Verhältnisse zu diesem, so wie in der Unterordnung

unter die Kreis=Regirung den Städten erster Klasse ganz gleich[a]): 2) die kleineren Städte und Märkte aber stehen α) überhaupt unter der Aufsicht des einschlägigen Landes= oder gutsherrlichen Gerichtes, welches dem Magistrate in Beziehung auf seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, werden sie nicht befolgt, darüber an die Regirung zu berichten (die Beschlüsse des Magistrats suspendiren) und in drängenden Fällen sogar provisorisch die andern geeigneten Maas=Regeln zu ergreifen befugt ist; β) insbesondre ist in den §. 116. III. 1. bemerkten Fällen die Genehmigung des kompetenten Gerichtes einzuholen, welches jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 Gulden übersteigenden Fällen selbst wieder die Bestätigung der Kreis=Regirung einzuholen hat; γ) Verpachtungen und Anleihen unmittelbar oder mittelbar an den Guts=Herrn, selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Stiftungs= und Gemeinde=Vermögen, oder an den gutsherrlichen Beamten oder Verwalter sind durchaus unstatthaft; δ) nebstdem erfordern dergleichen Verpachtungen und Anleihen an Verwandte des Guts=Herrn oder ihrer Beamten und Verwalter in einem der oben §. 116. III. 1. δ. bemerkten Grade ausser der Einwilligung des gutsherrlichen Gerichtes auch noch die Vernehmung der Gemeinde=Bevollmächtigten und die Genehmigung der vorgesezten Kreis=Regirung[b]). V) Der Gemeinde=Ausschuß steht 1) unter den Befehlen des betreffenden

Landes= oder gutsherrlichen Gerichtes, welches dieselbe Befugnisse der Erinnerung und provisorischen Verfügung wie in den untergeordneten Städten und Märkten hat [c]): 2) der Gemeinde=Vorsteher, oder in Verhinderungs=Fällen das älteste Ausschuß=Mitglied hat jedesmal, wenn persönliche Vernehmung für nothwendig erachtet wird, bei dem Amte zu erscheinen: 3) überdies hat der Gemeinde=Vorsteher am Schlusse jedes Viertel=Jahrs dem Gerichte vorzulegen α) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe, β) das Register über die verbündeten Gesetze und Verordnungen, γ) das Straf=Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen einzutragen sind, δ) die Gemeinde=Beschlüsse; endlich 4) ist die Genehmigung (resp. Entscheidung) des Gerichtes einzuholen in allen oben §. 111. II. 1 — 6. und in den §. 116. III. 1. α — κ. bemerkten Fällen, wobei aber auch das im §. 117. IV. 2. β — δ. erinnerte zu beobachten ist [d]).

a) s. den vorh. Sen. III. 1. 2. 3.
b) Angef. Ed. §. 126 — 128.
c) Beil. VI. §. 109. Vergl. Regul. für die Geschäfts=Führung in den Rural=Gemeinden §. 22.
d) Angef. Ed. §. 129 — 134.

Dritter Theil.

Von den Hoheits-Rechten.

§. 118.

Begriff.

Die Lehre von den Hoheits-Rechten enthält zugleich die Lehre von den jeder Staats-Gewalt nothwendig inwohnenden Rechten, welche Bedingung der Erreichung des Staats-Zweckes sind, und die Lehre von denjenigen Anstalten und Behörden, denen die Ausübung jener Rechte anvertraut ist. Jene Rechte selbst sind unveränderlich und wesentlich; die Form ihrer Ausübung kann in verschiedenen Ländern verschieden und in einem und demselben wechselnd seyn; ausgenommen, in so ferne sie selbst durch die Grund-Verfassung festgesezt sind. Wenn aber auch jene Formen dem Wechsel unterworfen sind, die einmal bestehenden machen doch einen Theil des positiven Staats-Rechts jedes Landes aus. Die Lehre von den Behörden, denen die Ausübung der Staats-Gewalt anvertraut ist, leidet übrigens selbst wieder eine Abtheilung, je nachdem sich diese in ihrer Wirksamkeit auf das ganze eines Staates erstrecken (oberste, Central-Behörden), oder nur auf einen Theil desselben (untergeordnete, Landes-Behörden, äussere Stellen).

Erstes Kapitel.

Von der Staats-Gewalt überhaupt, und den obersten Stellen.

§. 119.

Allgemeine Befugniß der Staats-Gewalt.

In der Befugniß der Staats-Gewalt liegt alles, was zum Beßten des Ganzen, zur Erreichung des Staats-Zweckes nothwendig ist; und sie ist in der Ausübung dieser Befugniß nicht weiter beschränkt, als es 1) die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte und Formen erfordert; und 2) sonst wohlerworbene Privat-Rechte auf Unverlezlichkeit (unter den früher angegebenen Beschränkungen) [a]) Anspruch machen können.

a) s. oben §. 60. IV.

§. 120.

Die obersten Stellen.

Die obersten Stellen sind I) der Staats-Rath als oberste berathende und entscheidende Stelle; und II) das Gesammt-Staats-Ministerium als oberste vollziehende Stelle. Es ist in fünf für sich bestehende Ministerien abgetheilt, deren jedem ein eigner Minister vorsteht 1) des Haußes und des Aeussern, 2) der Justiz, 3) des Innern, 4) der Finanzen, 5) der Armee [a]). III) Jedem Ministerium sind gewiße Central-Stellen gleichfalls mit einem auf das Ganze sich erstreckenden Wirkungs-Kreise untergeordnet.

a) Verordn. v. 2ten Febr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 49 ff.) §. 1. Kabinets-Befehl v. 15ten Apr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 330 ff.): Eben da über die Zusammen-Sezung und den Geschäfts-Gang der Ministerien §. 1. und §. 101 ff. Insbesondere rücksichtl. des Armee-Ministerium s. das königliche Handschreiben v. 30ten Sept. 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 1035 ff).

§. 121.

Vom Staats-Rathe.

I) Die Geschäfts-Wirksamkeit ist eine doppelte; er ist theils 1) oberste berathende, theils 2) oberste entscheidende Stelle[a]). II) Zur Berathung sind an den Staats-Rath verwiesen 1) schon durch die Verfassung α) Alle Gegenstände der Gesezgebung, es mag von Einführung neuer allgemeiner Geseze, oder von Aufhebung und Abänderung der Bestehenden, oder authentischer Interpretation derselben die Rede seyn; so wie die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, und der General-Finanz-Etat des Reiches, wie derselbe mit den Entwürfen der Geseze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen den Ständen vorzulegen ist[b]). β) Die Beschwerden der Stände über Verlezung der Verfassung, wenn sich die Untersuchung für die oberste Justiz-Stelle nicht eignet[c]), γ) die Ertheilung des Indigenats[d]): 2) durch die Staats-Raths-Instruktion sind an den Staats-Rath zur Berathung verwiesen, α) wichtigere Anstände über Vollziehung der Geseze, worüber die obersten vollziehenden Stellen

sich nicht vereinigen können, β) die Organisation der Staats = Kollegien, Staats = Behörden und Staats = Anstalten, γ) allgemeine Verwaltungs = Normen und Maas = Regeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich verändert werden sollen, δ) Kompetenz = Konflikte zwischen den Staats = Ministerien, ε) Kompetenz = Konflikte zwischen den Verwaltungs = und Gerichts = Stellen, unbeschadet der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der leztern in Privat = Rechts = Sachen, ζ) beschwerende Vorstellungen an den König über Amts = Handlungen der Minister, aus denen angeblich Kränkungen des Eigenthums oder persönlichen Freiheit erfolgt seyn sollen, in so fern der Rekurs nicht an die ordentlichen Gerichts = Höfe gestattet ist, und die Sache sich auch nicht zur Entscheidung vor die Staats = Raths = Kommission eignet, η) die Jahres = Berichte der Minister über ihre Geschäfts = Führung, ϑ) alle andern wichtigeren Gegenstände, die der König zur Berathung an den Staats = Rath bringen will [e]).

a) Instrukt. des Staats = Rathes v. 9ten Jan. 1821. (Allg. Int. Bl. 1821. S. 49 — 64.) §. 1.
b) vgl. V. U. T. VII. §. 29. 30.
c) s. oben §. 50. II. 1.
d) s. oben §. 54. III. 3.
e) Angef. Instrukt. §. 7. A.

§. 122.

Fortsezung.

III) Zur Entscheidung stehen dem Staats = Rathe

zu, und zwar 1) unmittelbar α) gemäß der Verfassung a) Rekurse gegen die von Administrativ-Justiz-Stellen über die Abtretung eines Privat-Eigenthums ergangene Erkenntnisse[a]), b) Rekurse der Staats-Beamten gegen die von den Staats-Ministerien ausgegangenen Disziplinar-Straf-Verfügungen[b]), c) Rekurse gegen die Verfügungen des Staats-Ministeriums des Innern in Gegenständen die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend[c]), d) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahl-Rechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerde-Führer gesezlichen Anspruch zu haben glaubte[d]), e) die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien entstehenden Streitigkeiten[e]), f) die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegial-Vorstände, und alle diesen gleich oder höher stehende Staats-Beamte — ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle?[f]); β) gemäß andrer Gesezе: Rekurse gegen erkannte Disziplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, wenn dieselbe gegen Verfügungen ergriffen werden, welche vom Staats-Ministerium des Innern nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24ten März 1816[g]) II. 2 und 3. unmittelbar ausgegangen sind: 2) mittelbar durch die Staats-Raths-Kommission, welche unter Vorsiz eines Staats-Raths aus Ministerial-

und Central-Räthen des General-Fiskalats gebildet wird, α) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechts-Sachen, oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichts-Höfe nicht gestattet ist, β) Rekurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8ten Aug. 1810 [h]), theils durch spätere besondre Verordnungen [i]) dem ehemaligen Geheimen-Rathe als gemischte Rechts-Sachen zugewiesen sind [k]).

a) s. oben §. 61. IV. 2.
b) Beil. IX. §. 15.
c) s. oben §. 66. III. 3. α. δ.
d) Oben angef. Wahl-Ordn. v. 5ten Aug. 1818. Art. 37.
e) s. oben §. 98. 1. 2.
f) Beil. IX. §. 16.
g) R. Bl. 1816. S. 153.
h) R. Bl. 1810. S. 642 ff.
i) S. Döllinger Repert. Th. VII. Kompetenz.
k) Angef. Instrukt. §. 7. B. Eben da T. I. und III. die Formation und den Geschäfts-Gang des Staats-Rathes.

§. 123.

Vom Ministerium des Aeussern und des Hauses.

I) Zum Wirkungs-Kreise dieses Ministeriums gehören 1) die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an dem königl. Hofe akkreditirten Gesandten in allen den bei den verschiede-

nen Ministerien vorkommenden Geschäften: 2) die Anstellung und Instruirung der königl. baierschen Gesandten im Auslande: 3) die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten: 4) die Angelegenheiten des deutschen Bundes: 5) alle aktiven und passiven Staats-Prätensionen, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen: 6) alle Gegenstände, welche die königl. Gerechtsame auffer Landes betreffen: 7) die Einsicht aller Instruktionen an die obersten Kreis-Behörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit den Nachbarn betreffen: 8) die Gränz-Angelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Staats-Ministerien: 9) das Nachsteuer-Wesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen: 10) die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten der baierschen Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die am päbstlichen Hofe nachzusuchenden Dispensationen aller Art gehören: 11) die Ordens-Sachen: 12) die Gegenstände, welche die Familien-Verträge und das Privat-Fürsten-Recht im königl. Hauße betreffen: 13) die Thron-Lehen: 14) die Verhältnisse der im Königreiche ansäßigen vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren: 15) die Verleihung des Adels aller Grade: 16) die an den König zu erstattenden Vorträge im versammelten Staats-Rathe zur Ver-

leihung des Indigenats, benehmlich mit dem Staats-Ministerium des Innern: 17) die Leitung und Verwaltung des Post-Wesens, so weit es die Regie betrifft, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen: 18) die Aufsicht und oberste Leitung des Hauß- Staats- und Reichs-Archivs, welches Leztere jedoch sämmtlichen Staats-Ministerien zur Benüzung offen steht: 19) die Censur der Zeitungen und der Zeitschriften politischen Inhalts: 20) die Beglaubigung der Akten, die im Auslande gültig seyn sollen: 21) das Post-Wesen ins Ausland: 22) die Ausfertigung der vom Könige ertheilten Genehmigung, in fremde Civil- und Militair-Dienste zu treten: 23) die Formirung der Etats für das Ministerium des Aeussern und die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesezten Positionen, und diesem gemäß Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen, Remunerationen u. s. w. in Bezug auf das Ministerial-Personal, dann jenes der gesammten Post und der verschiedenen Archive [a]).

a) Kabinets-Befehl v. 15ten Apr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 330 ff.) §. 12 — 35.

§. 124.

Fortsezung.

II) Die Central-Stellen, welche unter dem Ministerium des Aeussern stehen, sind 1) die General-Administration der Posten [a]); 2) das Geheime Hauß- Staats- und Reichs-Archiv [b]); 3) das Reichsherol-

den-Amt für öffentliche Verkündigung der großen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reichs, das gesammte Ceremonial-Wesen, die Adels- und Wappen-Prüfungs-Geschäfte [c]).

a) Ueber den Wirkungs-Kreis derselben u. s. w. die Verordn. v. 31ten Jul. 1817. (R. Bl. 1817. S. 724 ff.): über Post-Sachen s. überhaupt Dörrer: Real-Ind. S. 208 ff.

b) Ueber die Organ. der Erstern: s. Verordn. v. 26ten Jun. 1799. (Meyer, Gener.-Samml. v. Jahre 1800. S. 82. nr. 31.); über die Organ. des lextern: Verordn. v. 21ten Apr. 1812. (R. Bl. 1812. S. 808 ff.)

c) Verordn. v. 1ten Nov. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2629 ff).

§. 125.

Vom Staats-Ministerium der Justiz.

I) Zu dem Wirkungs-Kreise desselben gehören 1) die obere Leitung des ganzen Justiz-Wesens in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen sowohl der streitigen als der unstreitigen Gerichtsbarkeit. Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesezе: 2) die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justiz-Höfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäfts-Führung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechts-Sachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypotheken-Bücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der Depositen gehört; die Aufsicht auf die Disziplin; Aufsicht auf Atribute der Rechts-Pflege, worunter in Hinsicht auf Straf-Rechts-Pflege die

Untersuchungs = Gefängnisse zu rechnen sind. Anordnung von Visitationen der Justiz = Höfe oder Gerichts= Behörden: 3) Die an den König zu machenden Anträge über Besezung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Justiz, dann über Quieszirung und Entlassung der dabei angestellten Staats = Beamten und öffentlichen Diener, soweit sie als Folge eines richterlichen Erkenntnisses, oder einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung anzusehen sind, leztere jedoch mit Hinsicht auf die Vorschriften der Dienstpragmatik [a]): 4) Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechts = Anwälte in Hinsicht auf Geschäfts = Führung und Disziplin in Justiz= Gegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Benehmens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäfts = Kreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Staats = Ministerium mit dem der Justiz vorher darüber zu benehmen: 5) Der Entwurf und Vorlage des Etats der Ausgaben für das gesammte Justiz = Wesen im Königreiche; die Aufsicht auf die Einhaltung desselben nach den einzelnen etatsmäßigen Positionen in Gemäßheit des alljährlich genehmigten General = Finanz = Etats. Die über Anweisungen zu statutmäßigen Gehalten oder Belohnungen, Unterstüzungen und anzuordnenden Visitationen der Justiz = Höfe und Gerichte aus der zu diesem

Zwecke in dem Etat des Ministerium aufgenommnen Position an den König zu erstattende Anträge: 6) Die über Gnaden = Sachen in der Justiz an den König zu bringenden Anträge a) über Begnadigungen und Straf-Nachlässe in strafrechtlichen Fällen, b) über Großjährigkeits = Erklärungen, c) über Legitimationen und Adoptionen, d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenem Verbote der Heirath oder der Wieder = Verehlichung, e) über Moratorien, f) über Rehabilitations = Gesuche [b]).

a) s. unten §. 236. 237.

b) Angef. Kab. = Bef. v. 15ten Apr. 1817. §. 36 — 42.

§. 126.

Fortsezung.

7) Die Vorschläge an den Staats = Rath über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung im allgemeinen sowohl als insbesondre bei Anfragen der Gerichts = Höfe, so ferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesezen aus doktrinellen Gründen entschieden werden können [a]). Leztenfalls sind die vom Justiz = Ministerium entschiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zustandes des Justiz = Wesens an den Staats = Rath zu bringen. In legislativen Sachen, welche den Geschäfts = Kreis eines andern Staats = Ministeriums berühren, ist über den Gesezes = Vorschlag, ehe er an den Staats = Rath gebracht wird, mit dem einschlägi-

gen Staats = Ministerium in Benehmen zu treten: 8) Die Entscheidung der Kompetenz = Konflikte, welche sich zwischen Unter = oder Appellations = Gerichten ergeben: 9) Bei Kompetenz = Konflikten zwischen einer Justiz = und einer Administrativ = Behörde tritt zuerst Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet keine Vereinigung statt, so wird die Sache zur Berathung an den Staats = Rath verwiesen (unbeschadet der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte)[b]): 10) Der Justiz = Minister ist Mitglied des königlichen Familien = Raths, und dessen Funktion bei dem zur Entscheidung der Klage gegen ein königl. Familien = Mitglied anzuordnendem Gerichte bestimmt das Familien = Gesez vom 5ten Aug. 1819[c]): 11) Auser diesen Geschäften hat der Staats = Minister der Justiz in seiner Eigenschaft als Groß = Richter den Vorsiz[d]) bei dem den ehmals reichsständigen Fürsten und Grafen in peinlichen Sachen bewilligtem Gerichte von Ebenbürtigen in zweiter Instanz[e]).

a) Dabei ist jedoch zu bemerken, 1) daß nunmehr zur Verbesserung und Veränderung der Gesezе noch die Zustimmung der Stände erfordert wird (s. oben §. 35.); so wie daß 2) die doktrinellen Erklärungen des Justiz = Ministeriums die Unabhängigkeit der Gerichts = Höfe nicht beschränken dürfen s. unten §. 161. III).

b) s. oben §. 121. II. 2. c.

c) s. oben §. 8. IV.

d) Beil. IV. §. 8. s. unten §. 170.

e) Angef. Kab. = Bef. v. 15ten Apr. 1817. §. 42 — 47.

§. 127.

Fortsezung.

II) Unmittelbar unter dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz befindet sich: 1) Nur eine in ihrer Wirksamkeit auf das ganze Königreich sich erstreckende (Central-) Stelle, das Ober-Appellations-Gericht [a]): 2) Es soll für das ganze Königreich nur ein Ober-Appellations-Gericht geben [b]).

a) Ueber die Organis. desselben s. das organ. Edikt v. 24ten Jul. 1808. (R. Bl. 1808. S. 1785 ff.); und besond. in Berg-Werks-Sachen das organ. Edikt v. 17ten Sept. 1809. (R. Bl. 1809. S. 1577).

b) Oben §. 120. n. e. angef. Verordn. v. 2ten Febr. 1817. §. 7.

§. 128.

Vom Staats-Ministerium des Innern.

I) Zu dem Wirkungs-Kreise des Ministerium des Innern gehören: 1) Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottes-Verehrung und Kirchen, und zwar α) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften, ihrer Anstalten und Attribute; insbesondre β) die Verhältnisse der katholischen Kirche, benehmlich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dabei auswärtige Verhältnisse, vorzüglich mit dem päbstlichen Stuhle in Beziehung kommen; γ) die Aufsicht über das Ober-Konsistorium, durch welches in Zukunft das oberste Episkopat in der protestantischen Kirche ausgeübt wird [a]): 2) Die Gegenstände in

Ansehung der Geistes-Kultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich α) die Akademien, Lyzeen, Gymnasien, und die Studien-Schulen; β) das Volks-Schul-Wesen, die Erziehungs-Häußer und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer; γ) der Buchhandel, die Preß-Freiheit, die nicht unter den Hofstäben stehenden Theater, so wie die öffentlichen Volks-Feste: 3) Die oberste Aufsicht und Kuratel rücksichtlich der Gemeinden, so wohl was ihre Verfassung und die Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten als insbesondre des ihnen anvertrauten Stiftungs-Vermögens angeht[b]), in so weit als zur Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Geseze der Verwaltung, zur Entscheidung der Rekurse gegen die Beschlüsse der äussern Kuratelen, zur Vertretung der Stiftungen und Kommunen bei den andern Ministerien, dann zur Kognition des Verwaltungs-Zustandes und zur Würdigung der Rechenschaft von Seiten der äussern Kuratelen nöthig ist[c]): 4) Alle staatswirthschaftliche Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich α) die Forst- und Jagd-Polizei bei Privat-Kommunal- und Stiftungs-Waldungen; β) Agrikultur, dann Fabriken und Manufakturen, und die Bewilligung zu deren Errichtung, das Gewerb-Wesen und die Verleihung von Konzessionen zur Anlegung von Brauereien; γ) Kredit und Assekuranz-Anstalten (Leihhäußer, Brand-Assekuranz u. s. w.; δ) das

öffentliche Kommerz benehmlich mit dem Finanz-Ministerium; ε) die zur Beförderung derselben wirkenden Anstalten in dieser und in polizeilicher Beziehung, die Lohn-Rößler und Boten-Anstalten im Lande, lezteren benehmlich mit dem Staats-Ministerium des Aeussern; ζ) die Wasser-Brücken- und Straßen-Bauten, in so weit sie das Vizinal- und Kommunal-Straßen- und Wasser-Bau-Wesen betreffen (vorbehaltlich der den Gemeinden in dieser Beziehung eingeräumten Rechte) [d].

a) Anh. II. zur V. U. §. 1.
b) s. das oben angef. Gem. Edikt §. 118.
c) Verordn. v. 6ten März 1817 (R. Bl. 1817. S. 153 ff).
d) s. oben angef. Kab.-Bef. v. 15ten Apr. 1817. §. 48—52.

§. 129.

Fortsezung.

5) Die gesammte Staats- und Landes-Polizei, insbesondre die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen [a]), dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondre α) alle Armen-Kranken-Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten, β) die Polizei-Gefängnisse und Zwangs-Arbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Straf-Arbeits-Häußer, γ) das Post-Wesen in Beziehung auf das Ausland, δ) die Landes-Sicherheits-Korps: 6) Das Medizinal-Wesen mit den dazu gehörigen Anstalten: 7) Die Mi-

litair = Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungs= Kreise des Staats = Ministeriums der Armee gehören α) die Militair= Konskription, β) die Land = Wehr, γ) das Verpflegungs = Einquartirungs= und Vorspanns= Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Staats = Ministerium der Armee. Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit dem Staats = Ministerium des Aeus= sern und der Armee, δ) die Gegenstände in Beziehung auf die Kriegs = Lasten und deren Ausgleichung, be= nehmlich mit dem Ministerium der Finanzen, in so weit dabei Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Staats = Ministerium des Aeussern: 8) Die Anordnungen und Einleitungen zur Herstellung einer vollständigen Satistik des König= reichs in den Jahres = Berichten: 9) Die Bildung, Eintheilung und Purifizirung aller Sprengel der in= nern Verwaltung, nehmlich der Kreise, der Polizei= Bezirke, Land = Herrschafts = und Patrimonial = Gerich= te, Pfarreien, Gemeinden und besondern Administra= tionen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien: 10) Die Verhältnisse der Guts = Besizer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, so ferne nicht von streitigen Privat = Rechten dabei die Frage entsteht, sonach auch die Verhältnisse der im König= reiche ansäßigen, vormals unmittelbaren Fürsten,

Grafen und Ritter nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Beilage IV und VI, so wie der oben angeführten Deklarationen vom 19ten März 1807 und 31ten Dez. 1806 [b]).

a) Dörrer Real-Index: Gensdarmerie S. 90.
b) Angef. Kabin.-Bef. v. 15ten Apr. 1817. §. 53—58. vgl. Beil. IV. §. 65. und Beil. VI. §. 136.

§. 130.

Fortsezung.

11) Die Festsezung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Bedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechts-Kandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Staats-Ministeriums der Justiz [a]):
12) Die Begutachtung zur Besezung aller Stellen der innern Verwaltung α) eines General-Kreis-Kommissairs gemeinschaftlich mit dem Finanz-Ministerium, der Direktoren und Räthe bei der Kammer des Innern, so wie des für diese erforderlichen Personals für das Sekretariat und Rechnungs-Wesen, dann gemeinschaftlich mit dem Finanz-Ministerium für die Registratur und Kanzlei, β) der Polizei-Beamten, dann gemeinschaftlich, mit dem Justiz-Ministerium des Land- und herrschaftsgerichtlichen Personals, γ) der Beamten für die dem Ministerium untergebene Anstalten, δ) der Stadt- und Land-Gerichts-Aerzte, ε) der Pfarreien und sonstigen geistlichen Würden und Pfründen, ζ) der Akademiker und Professoren und

des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Instituten: 13) Die oberste Aufsicht auf die Geschäfts-Führung der vorbenannten Beamten, die Versehung derselben mit den nöthigen Dienstes-Instruktionen, die Anordnung von Visitationen und Untersuchungen und die ganze Disziplin, und zwar, was die Individuen bei den Land- und Herrschafts-Gerichten betrifft, bei Gegenständen der Justiz-Verwaltung, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Justiz: 14) Die Ober-Aufsicht und Disziplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften: 15) Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienst angestellten Beamten, so wie auch andrer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfarth besonders verdient gemacht haben: 16) Die Initiative zu allen Gesezen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung, namentlich der Gesetze über die innere Verfassung, der Polizei und die Militair-Konskription, mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anstalten einschlagenden Reglements, jedoch in Allem benehmlich mit den einschlägigen Ministerien: 17) Die Aufsicht über die Redaktion des Gesez- und allgemeinen Intelligenz-Blattes: 18) Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Staats-Ministeriums der Justiz: 19) Die Entscheidung der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden

des innern Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden andrer Dienst-Zweige, benehmlich mit den andern betreffenden Ministerien und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staats-Rathe und der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte [a]): 20) Die Formirung der Etats für die gesammte innere Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen, nach den in dem Etat festgesezten Positionen, und die Anweisung darüber, so wie die Anordnung von Kreis-Umlagen [b]) unter Zuziehung sämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreises [c]).

a) s. oben §. 121. II. 2. d. ε.
b) s. oben angef. Verordn. über die Umlagen in den Gemeinden Art. IX. (G. Bl. 1819. S. 93).
c) s. oben angef. Kab.-Ref. v. 15ten Apr. 1817. §. 58—69.

§. 131.

Fortsezung.

II) Unter dem Ministerium des Innern sind folgende Central-Stellen: 1) Das protestantische Ober-Konsistorium [a]): 2) Das Ober-Medizinal-Kollegium [b]): 3) Die Sektion für Schul- und Studien-Gegenstände (Ober-Studien-Rath) [c]): 4) Das Ober-Bau-Kommissariat [d]): 5) Die Redaktion des Gesez- und allgemeinen (Regirungs- und) Intelligenz-Blattes [e]): 6) Das Central-Rechnungs-Büreau der Brand-Versicherungs-Anstalt [f]): 7) Das Central-Rechnungs-Kommissariat des Innern und 8) die

Central-Stiftungs-Kasse haben durch die oben angeführte Verordnung vom 6ten März 1817 g) in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise aufgehört.

a) Ueber den Wirkungs-Kreis desselben s. V. U. Anh. II. und Döllinger Repert. B. II. Suppl. nach S. 52. bis zum Schluß.

b) s. über dessen Geschäfte den Kab.-Bef. v. 16ten Apr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 369 ff.)

c) vgl. darüber das organ. Ed. v. 15ten Sept. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2461.)

d) Die Befugnisse desselben s. in der Verordn. v. 4ten Jan. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 180.)

e) Königl. Rescr. v. 6ten Sept. 1817.

f) Die Brand-Versicherungs-Ordnung v. 23ten Jan. 1811. (R. Bl. 1811. S. 129.)

g) R. Bl. 1817. S. 153.

§. 132.

Vom Ministerium der Finanzen.

I) Zum Wirkungs-Kreise dieses Ministeriums gehört: 1) Die Erkenntniß des gesammten Staats-Vermögens in allen seinen Theilen und zu diesem Ende steht ihm die Inventarisirung des gesammten Staats-Vermögens sowohl in Domainen als nuzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staats-Einkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staats-Lasten zu, welche die Central-Buchhaltung zu besorgen hat: 2) Die Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staats-Einnahmen aus dem Staats-Eigenthum, sowohl dem vollen als dem getheilten, und den nuzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, die unter

den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen Regalien mitbegriffen sind. Demselben kömmt daher die Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thron-Lehen, die dem Staats-Ministerium des Aeussern übertragen sind, zu. Die Besorgung dieses Lehen-Wesens ist unter dessen obersten Leitung dem General-Fiskalate übertragen: 3) Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastirungen und Schäzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen und hiernach der Antrag in dem Staats-Rathe über die Bestimmung und Erhebungs-Art sämmtlicher zu den Staats-Zwecken erforderlichen direkten Abgaben. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen und der Antrag in dem Staats-Rathe über die Abänderungen in denselben oder die Einführung neuer (in der einen und der andern Beziehung die nöthigen Vorträge und Nachweise in der Stände-Versammlung) [a]): 4) Die Leitung der Erhebung sämmtlicher für die Staats-Zwecke bestehenden direkten und indirekten Auflagen: 5) Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte zu den Staats-Bedürfnissen [b]).

a) s. oben §. 36.

b) s. oben angef. Kab.-Bef. vom 15ten April 1817. §. 70 — 74.

§. 133.

Fortsezung.

6) Eben daher sind alle Stellen, welche Theile des Staats=Vermögens verwalten, die Staats=Renten perzipiren, so wie die, welche Ausgaben für die Staats=Bedürfnisse bestreiten, dem Finanz=Ministerium untergeordnet, namentlich α) die sämmtlichen königliche Hofstäbe und Hof=Intendanzen, β) die Finanz=Kammern mit ihren Kreis=Kassen, ihrem gesammten Regirungs=Personale, die ihnen untergeordneten Rent=Aemter und äussern Perzeptions=Behörden, γ) das gesammte Zoll= und Mauth=Wesen, sammt den Akzisen, den Brücken= und Weg=Geldern, δ) das Salinen=Wesen, ε) das Lehn=Wesen, ζ) das Berg=Werks=Wesen und die Porzellain=Fabriken, η) das Forst=Wesen, in so ferne es die ärarischen Waldungen betrifft, ϑ) das Jagd=Wesen, ι) die Wasser=Brücken= und Straßen=Bauten, in so ferne sie auf Staats=Kosten bestritten werden, κ) das gesammte Land=Bau=Wesen der auf Staats=Kosten aufzuführenden Gebäude, λ) das gesammte Stempel= und Tax=Wesen, bei lezterem benehmlich mit den einschlägigen Staats=Ministerien bei allen Anträgen über Veränderungen in den bestehenden Normen, μ) die Lotterie=Anstalt, ν) die Münz=Anstalt, ξ) die königl. Brauereien, ο) die Expedition und Oekonomie=Verwaltung des Gesez= und allgem. Intelligenz=Blattes,

π) die unmittelbare Administration der königl. Staats-Güter in Schleißheim, Fürstenried, und Weihen-Stephan, so wie ρ) die Administration der baierschen Güter in Schlesien und Polen, endlich σ) die Central-Staats-Kasse, in welcher die Rechnungs-Reste aller Staats-Renten fließen [a]).

a) Angef. Kab.-Bef. v. 15ten Apr. 1817. §. 75.

§. 134.

Fortsezung.

7) Die Leitung und Ober-Aufsicht über das gesammte, mit seinen eignen Fonds dotirte Schulden-Tilgungs-Wesen nach dem von den Ständen angenommenen Plane [a]) unter Mit-Einsicht der ständischen Schulden-Tilgungs-Kommissarien [b]): 8) Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses, so viel es das Staats-Eigenthum und das Recht des Staates betrifft, und so ferne es sich hier nicht um Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Zwecke demselben das General-Fiskalat untergeordnet ist, ausser in so ferne dasselbe Gegenstände für andre Ministerial-Departements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte resp. Anträge zu machen, und dorther Aufträge zu empfangen hat: 9) Die Konservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Aufträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen [c]) oder Reluitionen von grundherrli-

chen oder andern Abgaben: 10) Die oberste Aufsicht über das Rechnungs-Wesen der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungs-Hofes unterliegt, der nach den Gesezen der Komptabilität in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanz-Ministerium vorzulegen hat[d]).

a) Beil. V. und VI. zum Stände-Absch. 1819. (G. Bl. 1819. S. 243—263.): vgl. auch Beil. II. zum Stände-Absch. 1822. (G. Bl. 1822. S. 141 ff.) und Bekanntmachung v. 1ten Sept. 1821. (Allg. Int. Bl. 1821. S. 779.)

b) s. oben §. 37. VI.

c) Vorbehaltlich der den Ständen vorbehaltenen Befugnisse s. unten §. 214. II.

d) Kab.-Bef. vom 15ten April 1817. §. 76—79.

§. 135.

Fortsezung.

11) Die an den König zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der gesammten finanziellen Staats-Verwaltung: 12) Die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämmtlichen Staats-Einkünfte und nothwendigen Staats-Ausgaben, theils zur Vorlage in der Stände-Versammlung[a]) theils im Staats-Rathe[b]), um darauf den Antrag des den Ständen vorzulegenden Finanz-Plans zu gründen: 13) Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Ver-

wendung der Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben für die bestimmten einzelnen Zweige, auch bei jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte Etats-Summen bewilligt sind, um hieraus beständig ersehen zu können, ob und wie ferne die einzelnen bewilligten Etats-Positionen bereits erreicht, oder schon überschritten seyen: 14) Was die Mit-Aufsicht über die Verwaltung der Peräquations-Kasse und die in das Finanz-Wesen einschlagende Thätigkeit der Land-Räthe betrifft, so hört jene auf, da die Peräquations-Kasse selbst aufgehört hat [c]), und diese bleibt (mit Ausnahme des Rhein-Kreises) suspendirt, da das Institut der Land-Räthe selbst suspendirt [d]) worden ist [e]).

a) s. oben §. 36. II. III.

b) s. oben §. 121. II. 1. α.

c) Beil. VII. zum Stände-Absch. 1819. (G. Bl. 1819. S. 263 ff.) Art. 13. 14.

d) Allg. Int. Bl. 1822. S. 641.

e) Angef. Kab.-Bef. v. 15ten Apr. 1817. §. 80—85.

§. 136.

Fortsezung.

II) Die dem Finanz-Ministerium untergeordneten Central-Stellen sind: 1) Das General-Fiskalat zur Leitung der fiskalischen Prozesse, zugleich oberster Lehen-Hof, und in der Eigenschaft auch dem Ministerium des Aeussern rücksichtlich der Thron-Lehen untergeordnet [a]): 2) Die General-Zoll-Administra-

tion [b]): 3) Die General = Lotto = Administration [c]): 4) Die General = Berg = Werks = Salinen = und Münz = Administration [d]): 5) Die unmittelbare Steuer = und Kataster = Kommission [e]): 6) Die Staats = Buchhaltung der Finanzen [f]): 7) Die Central = Staats = Kasse [g]): 8) Das geheime Tax = Amt: 9) Der oberste Rechnungs = Hof [h]): 10) Die Staats = Schulden = Tilgungs = Kommission [i]): 11) Das Central = Straßen = und Wasser = Bau = Büreau [k]): 12) Die Haupt = Forst = Buchhaltung [l]); 13) Das Central = Land = Bau = Büreau [m]): 14) Endlich bestehen noch unter dem Finanz = Ministerium besondre Verwaltungen für die oben §. 133. 6. ξ. o. π. ρ. angegebenen Gegenstände.

a) Bildung und Geschäfts = Kreis desselben: Kab. = Bef. vom 16ten Apr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 380 ff.)

b) Formation: Wirkungs = Kreis und Geschäfts = Gang derselben: Verordn. v. 16ten Sept. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 889 ff.)

c) S. Verordn. vom 1ten Mai 1807. (R. Bl. 1807. S. 790 ff.)

d) Bildeten drei Central = Stellen und nun wieder eine seit der königl. Entschließ. vom 27ten Sept. 1820. Ueber den Geschäfts = Kreis der Berg = W. = Administ. s. Verordn. v. 29ten Sept. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2965.) und v. 7ten Mai 1814. (R. Bl. 1814. S. 1229 ff.) vlg. auch Dörrer Real = Ind. S. 30. Berg = und Hütten = Wesen. Ueber die Salinen = Administ. Verordn. vom 13ten Febr. 1807. (R. Bl. 1807. S. 300.) Ueber die Münz = Administration Verordn. v. 28ten Okt. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2751.)

e) Ueber ihren Geschäfts = Kreis: Verordn. vom 27ten Jan. 1808. (R. Bl. 1808. S. 431 ff.)

f) Ueber den Personal = Etat: Allg. Int. Bl. 1818. S. 1310.

Den Geschäfts-Kreis im Allg. s. oben §. 132. I. 1. Vgl. Verordn. v. 16ten Okt. 1810. (R. Bl. 1810. S. 1141.)

g) Geschäfte derselben: Instrukt. v. 8ten Aug. 1808. (R. Bl. 1808. S. 1737 ff.) vgl. die l. c. angef. Verordn. v. 1810. und Verordn. v. 27ten Sept. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 923.)

h) Organisation desselben: Verordn. v. 20sten Okt. 1812. (R. Bl. 1812. S. 1785 ff.)

i) Ueber den Wirkungs-Kreis derselben: Verordn. v. 20sten Aug. 1811. (R. Bl. 1811. S. 1063 ff.), vom 11ten Dez. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 1181.) und oben §. 134. 7.

k) Wirkungs-Kreis derselben: Verordn. vom 5ten Nov. 1817. (R. Bl. 1817. S. 928 — 934.)

l) s. die königl. Entschl. v. 20sten Febr. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 175.), und vgl. das Allg. Int. Bl. 1818. S. 784 ff.)

m) s. die königl. Verordn. vom 29ten Nov. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2853 ff.)

§. 137.

Von dem Staats-Ministerium der Armee.

I) Zu dem Wirkungs-Kreise des Staats-Ministeriums der Armee gehört 1) Die oberste Leitung über die gesammten Dienst-Behörden der Armee: 2) Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, Gesundheits-Anstalten und Ergänzung der Armee, zu der auch das Gensdarmerie-Korps in personeller und administrativer Beziehung gehört [a]), ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung unter dem Staats-Ministerium des Innern steht: die Landwehr, wenn sie sich unter den Waffen befindet: die an den König zu machenden Anträge

über alle Anstellungen, Beförderungen, Belohnungen u. s. w.: 3) Die Militair-Transporte und Etappen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern: 4) Die Besorgung und Behandlung der Kriegs-Gefangenen: 5) Die Kartels-Entwürfe, im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Aeussern: 6) Die Bestimmung des General-Pardons: 7) Die oberste Leitung des topographischen [b]) Büreau, zur Benüzung sowohl für das Staats-Ministerium der Armee selbst, als für alle andere Ministerien: 8) Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffen-Pläze, der Militair-Gebäude und der dahin einschlägigen Anstalten: 9) Die Aufrechterhaltung der strengen Manns-Zucht in allen Theilen der Armee: 10) Die Justiz-Pflege über alle Militair-Personen ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinen und Kinder, über ihre Civil-Ehehalten (jedoch über diese nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blokirten oder belagerten Plätzen befindet), und zwar in Dienst- und persönlichen Rechts-Sachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen, über alle die Sicherheit des Heeres durch Spioniren, Beleidigung und Mishandlung der Schild-Wachen und Patrouillen gefährdenden Civil-Personen, jedoch durch vermischte Gerichte [c]), wobei, wenn der beklagte Theil eine Civil-Person ist, der kompetente Civil-Kommissair den Vorsiz nimmt, im entgegengesezten Falle der Militair-Kommissair: 11) Die oberste Kognition über

alle wegen Militair-Lieferungs-Kontrakte und ökonomische Gegenstände entstehende Forderungen und Streitigkeiten, welche eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen: 12) Die oberste Leitung über das Salpeter-Wesen [d]) und alle zur beßren Benüzung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulver-Mühlen, den Absaz und den Verkauf des erzeugten Pulvers, diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Staats-Ministerien: 13) Die Militair-Administrations- und Konfiskations-Gegenstände in ihrem bestehenden ganzen Umfange: 14) Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anstalten, als Invaliden-Wittwen-Waisen- und milde Stiftungs-Fonds, worüber dem Könige im Staats-Rathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht wird: 15) Die Beiträge zu dem Militair-Wittwen- und Waisen-Fond, so wie die Pensionen der Militair-Wittwen und Kinder: 16) Alle der Armee zu ihrer Dotation zugetheilten und von der Central-Staats-Kasse zugetheilten Gelder, über deren Vorausgabung dem obersten Rechnungs-Hofe die Super-Revision zusteht [e]).

a) s. oben §. 129. n. a.

b) Errichtung desselben vermit. Verordn. v. 8ten Sept. 1808. (R. Bl. 1808. S. 1164.): und über die damit verbundene Schule: Verordn. vom 2ten Okt. 1809. (R. Bl. 1809. S. 1659.)

c) Hieher gehören auch Beleidigungen der Gensdarmen, welche jedoch auch auf Requisition commissorio modo von dem Civil-Unter-Gerichte allein untersucht werden kön-

nen. Hierüber und über die Einrichtung der gemischten Gerichte s. Schmelzing baiers. Staats-Recht Th. II. S. 78. β. γ.

d) Verordn. vom 6ten Okt. 1803. (R.Bl. 1803. S. 449.), erneuert (R.Bl. 1807. S. 1108.), vgl. mit der Verordn. v. 28ten Jan. 1815. (R. Bl. 1815. S. 97.)

e) Angef. Kab.-Befehl v. 15ten Apr. 1817. §. 86—100. Eine Sammlung der hieher einschlagenden Verordn. bei Dörrer: Real-Ind. S. 171 ff.

§. 138.

Fortsezung.

II) Was die unmittelbar dem Kriegs-Ministerium untergeordneten Stellen und Anstalten betrifft, so sind 1) das Ober-Administrativ-Kollegium der Armee, die General-Lazareth-Inspektion und die Armee-Remontirungs- und Gestüts-Kommission aufgehoben, und die Geschäfte der beiden erstern der zweiten, und der leztern der ersten Sektion des Ministeriums zugewiesen; 2) eben so ist als die Oberstrichterliche, dritte Instanz bei Dienst-Vergehen und Dienst-Verbrechen der Militair-Personen die dritte Sektion des Armee-Ministeriums bestellt; im übrigen bleibt 3) das General-Auditoriat die dritte und lezte Gerichts-Stelle in allen vor die Militair-Gerichte gehörigen (s. den vorherg. §en 10.) Sachen der Militair-Personen; neu errichtet ist 4) eine besondre Kommission für die Verwaltung der Militair-Fonds [a]); und fort besteht unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums, 5) die Montur-Depot-

Kommission zu Augsburg [b]): ausserdem sind ihm noch untergeordnet, 6) die Generalität und der General-Stab der Armee, 7) die General-Inspektoren der Armee, das Ober-Kommando der Reserve-Armee, 8) die General- und Truppen-Korps-Kommando zu München, Nürnberg und im Rhein-Kreise, 9) das Kommando der Leib-Garde der Hatschire, 10) das Gensdarmerie-Korps-Kommando, 11) das Ingenieur-Korps-Kommando, 12) das Artillerie-Korps, 13) das Kadetten-Korps, 14) das topographische Büreau, 15) das Militair-Invaliden-Hauß, 16) die Zeug-Hauß-Haupt-Direktion [c]).

a) Instruktion derselben: s. Verordn. vom 6ten Dez. 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 1319 ff.)

b) Königl. Handschreib. v. 30sten Sept. 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 1035 ff.)

c) S. über diese Anstalten und Stellen das Allgemeine ihrer Bestimmung und Einrichtung in Schmelzing: Staats-Recht des Königreichs Baiern 1821. Th. II. S. 212 ff.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Hoheits-Rechten und den niederen Stellen.

I.

Von der gesezgebenden Gewalt.

§. 139.

Ausübung derselben.

I) Die gesezgebende Gewalt ist das Recht, Normen dem Staats-Zwecke gemäß festzusezen für alles,

was der Staats = Gewalt unterworfen ist. II) Die Gesetze sind entweder 1) befehlende (gebietende oder verbietende), welche jede Privat = Willkühr ausschließen, oder 2) suppletorische, die den nicht ausgesprochenen Privat = Willen ersetzen und durch ihn abgeändert werden können. Soll ein Gesetz befehlend sprechen, so muß eine Abweichung von demselben oder das Gegentheil desselben unrecht oder schädlich seyn. III) Gesetze, welche das Eigenthum und die persönliche Freiheit betreffen, werden gegeben 1) auf Antrag des einschlägigen Ministeriums [a]), 2) nach vorhergegangener Berathung des Staats = Raths [b]), 3) mit Zustimmung der Stände [c]), 4) durch Sanktionnierung des Königs [d]). IV) Allgemeine Verwaltungs = Maas = Regel und Normen, so wie Verordnungen über Organisationen der Staats = Kollegien, Staats = Behörden und Anstalten erläßt der König auf Antrag des einschlägigen Ministeriums nach der Berathung im Staats = Rathe [e]). V) Kein Gesetz ist verbindlich, als nach geschehener Publikation [f]). VI) Die gesetzgebende Gewalt ist ausschließend Sache des Staats, der jedoch Privat = Gesellschaften das Recht verleihen kann, besondre Statuten rücksichtlich ihres besondern Gesellschafts = Zweckes zu errichten, unter der doppelten Bedingung 1) daß sie nichts wider die Staats = Gesetze enthalten und 2) die Mitglieder der Gesellschaft sich ihnen freiwillig unterwerfen wollen. VII) Eine Ausnahme von diesem Grundsaze macht 1) das Recht

α) des Fürsten von Eichstädt[g]), und β) der ehmal. reichsständischen Fürsten und Grafen[h]) allgemeine Anordnungen rücksichtlich ihrer Besitzungen, Beamten und Grundholden zu erlassen: 2) die Gewalt der Privat-Personen in Beziehung auf Familien-Fidei-Kommisse. Unter welchen Bedingungen und Einschränkungen die leztere ausgeübt werden könne, zeigen die nächstfolgenden §§en:[i]).

a) s. oben §. 126. 7. §. 130. 17. §. 135. 12.
b) s. oben §. 121. II. 1. α.
c) s. oben §. 35. I.
d) s. oben §. 34. VI.
e) s. oben §. 121. II. 2. β. γ. und vergl. §. 5. II. und §. 36. VIII.
f) s. oben §. 34. VI.
g) s. oben §. 73. VI.
h) s. oben §. 89. I.
i) Die Lehre von der Familien-Fidei-Kommission gehört zugleich dem Staats- und dem Privat-Rechte an: dem Privat-Rechte, da die Fidei-Kommisse rechtliche Befugnisse und Ansprüche rücksichtlich des Eigenthums unter Privat-Leuten begründen: dem Staats-Rechte, indem die Bedingungen und Schranken derselben durch höhere staatsrechtliche Rücksichten bestimmt werden.

§. 140.

Von den Fidei-Kommissen überhaupt.

I) Familien-Fidei-Kommisse, kraft welcher ein Vermögen in einer Familie für unveräusserlich erklärt wird, können errichtet werden 1) für alle Geschlechts-Folgen, 2) oder nur für einige[a]). Wer die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen im Stande ist,

kann seiner Familie mehr als ein Fidei = Kommiß errichten [b]).

a) Beil. VII. §. 1.
b) Beil. VII. §. 11.

§. 141.

Bedingungen der Errichtung im allgemeinen.

I) Die Bedingungen der Errichtung eines Fidei-Kommisses sind theils allgemeine, theils besondre. II) Allgemeine sind diejenigen, welche die Errichtung eines Fidei=Kommisses mit jeder andern Verfügung über das Vermögen, namentlich auf den Todes=Fall gemein hat: 1) Daß der Konstituent bei einer Handlung unter Lebenden, durch welche er das Fidei=Kommiß errichtet, das freie Dispositions=Recht über sein Vermögen und bei einer leztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren besize [a]): 2) Daß er durch die Errichtung (oder Vermehrung) des Familien = Fidei=Kommisses α) den Pflicht = Theil derjenigen, welche dazu nach den Gesezen ein Recht haben, nicht verleze; und zwar wird β) der Pflicht=Theil erst bei dem Tode des Konstituenten nach seiner Kinder = Zahl und dem Stande seines Vermögens in diesem Zeit = Punkte mit Einschluß des Fidei=Kommiß=Vermögens berechnet; als eine Verlezung des Pflicht = Theils wird es aber γ) nicht betrachtet, wenn der Konstituent dem Pflicht=Theil=Berechtigten dasjenige, was ihm durch

das Fidei-Kommiß zugewiesen wird, in den Pflicht-Theil anrechnet, und selbst den ganzen Pflicht-Theil des ersten Instituirten mit der Fidei-Kommiß-Eigenschaft belegt, sobald er ihm nur dabei die Wahl läßt, ob er das Fidei-Kommiß mit Belastung des Pflicht-Theils oder den Pflicht-Theil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fidei-Kommiß-Folge annehmen wolle [b]). III) Besondre Bedingungen sind 1) daß Familien-Fidei-Kommisse nur zum Beßten adelicher Personen und Familien [c]), 2) nur auf Grund-Vermögen und 3) nur in einer bestimmten Form errichtet werden können. Von den beiden leztern Punkten besonders.

a) Beil. VII. §. 19.
b) Beil. VII. §. 19—21.
c) Beil. VII. §. 1.

§. 142.

Von den Bedingungen eines Fidei-Kommisses rücksichtlich des Vermögens, auf dem es errichtet wird.

I) Zur Errichtung eines Fidei-Kommisses wird 1) ein Grund-Vermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominikal-Steuer in Simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind: unter dieses Grund-Vermögen sind 2) zu rechnen α) alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrie-Anstalten, insbesondre

den Brauereien; β) die Früchte des Acker-Eigenthums, als Gülten, Stiften, Grund-Zinsen, Laudemien, Schaar-Werke; γ) Jurisdiktions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fisch-Recht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fidei-Kommisse bestimmten Gute im Zusammenhang finden: 3) soll ein Grund-Vermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, Gegenstand des Fidei-Kommisses seyn, so kanu dies nur α) mit Einwilligung des Lehen- oder Grund-Herrn geschehen, und insbesondre β) bei Lehen nur dann, wenn in denselben dieselbe Erbfolge-Ordnung wie bei dem zu errichtenden Fidei-Kommisse statt findet[a]). 4) Ist ein Fidei-Kommiß auf die vorgeschriebene Weise auf Grund-Vermögen begründet, so kann es sowohl bei der Errichtung als in der Folge durch jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen vermehrt werden z. B. durch Häußer, Gärten, Geld, Kleinodien, Gemählde-Sammlungen, Kunst-Sachen, Bücher, Hauß-Einrichtung und dergleichen[b]). Auser diesen zufälligen Pertinenzen eines Fidei-Kommisses sind 5) gesezliche α) bei Oekonomien das Vieh und die sogenannte Fahrniß, β) bei Brauereien das Brau-Geschirr jeder Gattung, γ) bei andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und

Werk-Zeuge aller Art; insbesondre δ) wenn das Fidei-Kommiß aus einem Guts-Komplexe besteht a) bei Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Aerndte hinreichende Speise-Getreid, b) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fidei-Kommiß-Folge sich zeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath [c]).

a) Beil. VII. §. 2 — 4.
b) Beil. VII. §. 6.
c) Beil. VII. §. 8. 9.

§. 143.

Fortsezung.

II) Das Grund-Vermögen, welches zur Errichtung eines Fidei-Kommisses gesezlich erfordert wird [a]), muß frei von Schulden und Lasten seyn [b]). Darum ist ein Fidei-Kommiß ungültig, 1) wenn das Vermögen des Konstituenten so mit Schulden beladen ist, daß auch das zum Fidei-Kommiß bestimmte gesezliche Vermögen nicht unbeschwert bleibt [c]); 2) wenn unablösbare Lasten oder Schulden auf dem gesezlichen Fidei-Kommissarischen Vermögen entweder vermittelst ausdrücklicher Verfügung des Konstituenten oder Unterlassung einer gegentheiligen ruhen, oder wenn er zum Vortheile einzelner Glieder der Familie besondre Lasten auf das gesezliche Fidei-Kommiß-Vermögen legte, ohne daß von ihm zugleich noch ein besondrer Fond ausgesezt ward, aus dessen Renten jene Lasten und Bürden abgetragen (also die Bestand-Theile des

gesezlichen Fidei = Kommiß = Vermögens respect. frei gemacht werden) können [d]); und eben so ist 3) jede Vermehrung eines Fidei = Kommisses ungültig, wenn sie mit Schulden belastet ist, sobald der Zuschuß nicht aus seinen eignen Renten frei gemacht werden kann [e]). Jedoch kann III) sowohl ein solches Fidei-Kommiß und dessen Vermehrung, als auch dasjenige, dem es selbst ohne Schulden und Lasten an dem gesezlichen Betrage fehlt, aufrecht erhalten werden, 1) wenn diejenigen, welche zum Fidei-Kommisse berufen sind, das Mangelnde aus eignem Vermögen sogleich ergänzen, oder 2) durch Verwendung der Früchte aus dem fideikommissarischen Vermögen zur Vermehrung der Substanz desselben wenigstens innerhalb zwanzig Jahren von den Lasten zu befreien oder zum gesezlichen Bestande eines fideikommissarischen Vermögens zu erhöhen vermögen, und sich dazu erbieten [f]); wobei aber das belastete oder nicht hinlängliche Fidei-Kommiß-Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des Staates verwaltet werden muß [g]): unter eben diesen Bedingungen kann 3) auch die Vermehrung (s. II. 3.) eines Fidei = Kommisses aufrecht erhalten werden; endlich 4) wenn ein Fidei-Kommiß als solches auf eine der angegebenen Weisen nicht erhalten werden kann, so bleibt die Disposition doch als fideikommissarische Substitution [h]) gültig [i]). IV) So wie ein nicht hinlängliches oder belastetes Fidei = Kommiß durch Vermehrung der Substanz aus

den Renten (respect. Ablösung der Schulden und Lasten) mit Willen derer, die zum Fidei-Kommisse berufen sind, aufrecht erhalten werden kann, so kann 1) ein Konstituent selbst gleich anfangs das Fidei-Kommiß α)' auf die Renten eines dazu nicht hinlänglichen Grund-Vermögens gründen, wenn nur innerhalb 20 Jahren aus denselben die Fidei-Kommiß-Substanz ergänzt oder die Schulden abgetragen werden können: und β) selbst auf bewegliches Vermögen kann ein Fidei-Kommiß errichtet werden, wenn nur aus demselben allein oder mittelst Kapitalisirung und Benüzung der anfallenden Renten innerhalb der angeführten Zeit ein hinlängliches Grund-Vermögen angeschafft werden kann; in beiden Fällen aber ist 2) das Vermögen (wie oben bei III. 2.) gerichtlich zu verwalten, und von dem Appellations-Gerichte Sorge zu tragen, daß innerhalb der bestimmten Zeit das geeignete Grund-Vermögen hergestellt oder die Lasten abgetragen werden [k]).

a) s. vorherg. §en I. 1.
b) Beil. VII. §. 5.
c) Beil. VII. §. 27.
d) Beil. VII. §. 5. 12. 27.
e) Beil. VII. §. 7.
f) Beil. VII. §. 28.
g) Beil. VII. §. 10.
h) s. unten §. 159. IV.
i) Beil. VII. §. 28.
k) Beil. VII. §. 10.

§. 144.

Von den Bedingungen eines Fidei-Kommisses rücksichtlich der Form der Errichtung.

I) Zur Errichtung und Wirksamkeit eines Fidei-Kommisses wird erfordert 1) eine ausdrückliche Erklärung des Konstituenten, 2) die gerichtliche α) Bestätigung und β) Eintragung des Fidei-Kommisses in die Fidei-Kommiß-Matrikel [a]). II) Diese Bestätigung so wie die Führung der Fidei-Kommiß-Matrikel liegt 1) demjenigen Appellations-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Fidei-Kommiß-Vermögen gelegen ist; liegen 2) die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Haupt-Objekt des Fidei-Kommisses befindet; eben dieses hat 3) rücksichtlich des Fidei-Kommisses alle Handlungen zu genehmigen, die eine gerichtliche Genehmigung bedürfen, die Streitigkeiten in Fidei-Kommiß-Sachen zu entscheiden, auf Erfüllung der auf dem fideikommissarischen Vermögen haftenden Verbindlichkeiten zu achten und alle Veränderungen, die sich mit dem Fidei-Kommisse einrechnen, in die Matrikel einzutragen [b]). III) Die Bestätigung wird in einer bei dem kompetenten Appellations-Gerichte von dem Betheiligten, oder im Falle eines durch den lezten Willen bestimmten Fidei-Kommisses von demjenigen, welchem dessen Vollziehung obliegt, zu übergebenden Vorstellung gesucht. IV) Mit dieser

Vorstellung ist 1) die Urkunde, welche die fideikommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestand-Theile des Fidei-Kommisses vorzulegen, dabei 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fidei-Kommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fidei-Kommisse bestimmten Grund-Vermögens war, ferner 3) nachzuweisen, daß das zum Fidei-Kommisse bestimmte Vermögen schon dermal [c]), oder wenigstens in Zukunft [d]) zur Gründung eines Familien-Fidei-Kommisses geeignet sey, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind; 4) bei den durch leztwillige Verfügung zu errichtenden Fidei-Kommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Noth-Erbe an seinem Pflicht-Theile verlezt sey; endlich sind 5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fidei-Kommiß errichtet ward, beizulegen [e]).

a) Beil. VII. §. 17. 22.

b) Beil. VII. §. 14. 16. Instruktion über die Behandlung der Fidei-Kommiß-Sachen bei den Appellations-Gerichten vom 22sten Dez. 1818. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 18 ff.)

c) s. oben §. 142. I. 1. und §. 143. II.

d) s. oben §. 143. III. IV.

e) Beil. VII. §. 23. 24.

§. 145.

Fortsezung.

V) Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung des Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet und diese zur Abhülfe innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termines aufgefordert werden. Dabei VI) hat das Appellations-Gericht von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fidei-Kommisse bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fidei-Kommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktal-Ladung zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile festzusezen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Fidei-Kommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fidei-Kommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fidei-Kommisses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubiger nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktal-La-

dung ist dreimal, in zweimonatlichen Zwischen-Räumen, in öffentliche Blätter einzurücken. VII) Werden nun auf dem Fidei-Kommiß-Vermögen haftende Forderungen vorgebracht, so soll das Gericht diesen Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fidei-Kommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fidei-Kommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fidei-Kommiß-Schuld erster Klasse[a]) erhalten; jedoch muß, wenn das Fidei-Kommiß bestehen soll, nicht nur α) das gesezlich bestimmte Fidei-Kommiß-Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch β) zur Tilgung dieser Schulden aus dem Fidei-Kommiß-Vermögen ein Plan entworfen und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fidei-Kommiß-Matrikel einverleibt, oder γ) sonst durch die Interessenten dem Mangel abgeholfen[b]) werden. VIII) Nach geendigter Instruktion ist die Errichtung des Fidei-Kommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse fehlt, abzuschlagen (wobei jedoch dem Betheiligten die Berufung offen bleibt)[c]), oder, wenn es nicht daran mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird in den Fällen 1) wo das Fidei-Kommiß erst ergänzt, von Lasten befreit, oder ein geeignetes Grund-Vermögen erkauft werden muß[d]), nur unter

der Bedingung ertheilt, daß innerhalb der bestimmten Frist das erforderliche Grund = Vermögen unbeschwert hergestellt werde und 2) in so ferne Noth = Erben interessirt sind [e]), nur unter Vorbehalt ihrer Rechte auf den Pflicht = Theil. IX) Im Falle der Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, die sämmtliche Bestand = Theile und Bedingungen des Fidei = Kommisses enthalten muß; diese wird sodann in Fidei = Kommiß = Matrikel eingetragen, durch das allgemeine Intelligenz = Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken = Büchern des Orts, wo ein zum Fidei = Kommisse gehöriges Gut gelegen ist, von den Appellations = Gerichten veranlaßt. X) Bei den durch königl. Dotation begründeten oder vermehrten Fidei = Kommissen wird das Ertheilungs = Dekret nebst dem Verzeichniß der das Fidei = Kommiß konstituirenden Güter dem Staats = Ministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fidei = Kommiß = Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung als wegen Immatrikulation das Geeignete zu besorgen [f]).

a) s. unten §. 149. IV.
b) s. oben §. 143. III.
c) Beil. VII. §. 14.
d) s. oben §. 143. III. IV.
e) s. oben §. 141. I. 2.
f) Beil. VII. §. 25 — 31.

§. 146.

Von Bildung neuer Fidei-Kommisse aus den vorigen Fidei-Kommissen und Stamm-Gütern.

I) Wenn sich bei einer Familie, in welcher die früher bestandenen Fidei-Kommisse oder ihnen gleich geachtete Stamm-Güter den Gesezen gemäß aufgehoben wurden, doch das fideikommissarische Vermögen oder die Stamm-Güter noch in der Substanz erhalten haben; so kann auf diesen ein neues Fidei-Kommiß begründet werden, unter folgenden von den gewöhnlichen Fidei-Kommissen abweichenden Bestimmungen, jedoch 1) unbeschadet aller der nach Aufhebung des frühern Fidei-Kommisses rücksichtlich desselben zwischen den Familien-Gliedern oder mit Gläubigern oder mit Dritten neu eingetretener Rechts-Verhältnisse [a]), und 2) ohne daß die Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche mit der frühern Aufhebung der Fidei-Kommisse erloschen, mit der Bildung des neuern Fidei-Kommisses wieder aufleben [b]). II) Die solchen auf ehmaligen Fidei-Kommiß-Gütern neu errichteten Fidei-Kommissen eigenthümliche Bestimmungen sind 1) daß der Konstituent aus dem ehmaligen Fidei-Kommiß-Vermögen, in so weit er daran die fideikommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben keinen Pflicht-Theil schuldig ist, jedoch unter folgenden Bedingungen, α) daß diesen in Ermanglung andern Vermögens aus dem Fidei-Kom-

misse eine verhältnißmäßige Alimentation und insbesondre den Töchtern bei der Verehlichung eine anständige, den vormaligen Fidei-Kommiß-Rechten angemessene Aussteuer verbleibe; und β) nicht alle auf dem Vermögen des Konstituenten haftender Schulden von dem Fidei-Kommisse hinweg, und auf das übrige Vermögen zum Nachtheil der aus diesem zum Pflicht-Theil Berechtigten gewälzt werde; vielmehr sind, was die Ausmessung des Pflicht-Theils angeht, γ) die Schulden in der Art zu vertheilen, daß a) die alten Fidei-Kommiß-Schulden, und die nach den neuen Fidei-Kommiß-Gesezen als Schulden I. Klasse anzusehenden von dem Allodial-Vermögen gar nicht abgezogen, b) die übrigen Schulden aber in dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen des Konstituenten zu dem fideikommissarischen steht, zum Theil diesem zum Theil jenem zur Last gelegt werden [c]): 2) tritt in dem neuen Fidei-Kommisse dieselbe Successions-Ordnung wieder ein, welche in dem ehmaligen galt, so ferne die Betheiligten nicht etwas anders ausdrücklich festsezen [d]): und wenn 3) die Erneuerung der vormaligen Fidei-Kommisse nur für die Deszendenten der dermaligen Konstituenten in der Regel statt findet, so kann doch, wenn mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fidei-Kommisse unter einem gemeinschaftlichen fideikommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband wieder herstellen, oder die vormals verschiedenen Fidei-Kommisse in ein Fami-

milien = Fidei = Kommiß vereinigen wollen, die Erneuerung des Fidei = Kommisses auch darauf erstreckt werden [e]).

a) Beil. VII. §. 32. 33.

b) Beil. VII. §. 38.

c) Beil. VII. §. 35. 36.

d) was aber nur die nunmehr gesezliche Fidei = Kommiß = Ordnung seyn kann. Können aber die Betheiligten, wenn sie die alte Successions = Ordnung nicht mehr wollen, ihre Befugniß „sich zu einer andern Successions = Ordnung zu verstehen" so weit ausdehnen, daß sie auch eine andere, als die in dem gegenwärtigen Fidei = Kommiß = Gesezе vorgeschriebene festsezen? Keineswegs, da es im §. 87. Beil. VII. heißt: „Bei Fidei = Kommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Erbordnung u. s. w., statt finden"; die Wiedererrichtung eines alten Fidei = Kommisses aber als eine neue Errichtung zu betrachten ist, Beil. VII. Tit. III." Von Bildung neuer Fidei = Kommisse aus den vorigen Fidei = Kommissen.

e) Beil. VII. §. 37.

§. 147.

Fortsezung.

III) In Ansehung 1) des zur Errichtung eines Fidei = Kommisses nöthigen Vermögens und 2) die Form der Errichtung gilt, was in den vorhergehenden §§en über diese Gegenstände rücksichtlich der Fidei = Kommisse überhaupt bemerkt wurde, wobei noch zu erinnern ist, daß der Konstituent mit seinem Gesuche an das Appellations = Gericht α) den Beweis zu verbinden habe, daß das neue Fidei = Kommiß = Gut

schon ehmals diese Eigenschaft oder die eines Stamm-Gutes besessen habe, und β) dabei auch zugleich die Erbfolge anzuzeigen, die damals statt gefunden hat oder künftig statt finden soll [a]). IV) Was die Gläubiger des Konstituenten betrifft, so können sich die an das neugebildete Fidei-Kommiß in der Art halten, daß 1) jene Forderungen, welche nach den ehemaligen oder nach den dermaligen Fidei-Kommiß-Gesezen auf der Substanz des Fidei-Kommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesezlichen Aufhebung der Familien-Fidei-Kommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fidei-Kommiß-Gutes kontrahirt wurden, als Fidei-Kommiß-Schulden erster Klasse, 2) alle übrigen Fidei-Kommiß-Schulden aber als Schulden zweiter Klasse angesehen werden [b]). V) Im übrigen kann nach den in diesem und dem vorigen Jen enthaltenen Bestimmungen kein Fidei-Kommiß mehr erneuert werden, indem als Termin einer solchen Erneuerung zwei Jahre von der Publikation des gegenwärtigen Fidei-Kommiß-Gesezes an gerechnet (26ten Mai 1818.) vorgeschrieben wurden [c]).

a) Beil. VII. §. 34. 40.

b) Beil. VII. §. 39.

c) Beil. VII. §. 41.

§. 148.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Fidei-Kommiß-Verbande entspringen *)

1) rücksichtlich des jedesmaligen Besizers,

α) im allgemeinen.

I) Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fidei-Kommiß-Besizers (so wie aller Mitglieder der Familie) in Ansehung des Fidei-Kommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters zu beurtheilen; jedoch 1) nur so weit seine Anordnungen überhaupt den Bestimmungen des gegenwärtigen Fidei-Kommiß-Gesezes nicht widersprechen [a]); insbesondre 2) darf er α) dem Besizer des Fidei-Kommiß den Genuß desselben gänzlich länger nicht als auf zwanzig Jahre entziehen und ihn nach Verlauf dieser Zeit nur noch so belasten, daß ihm der volle Genuß des zur Gründung eines Fidei-Kommisses gesezlich nothwendigen Vermögens bleibt [b]), β) überhaupt dieses gesezliche Vermögen durch

---

*) Strenge genommen könnte, nachdem im Staats-Rechte die Lehre von den Bedingungen der Errichtung, des Fortbestehens und der Auflösung der Fidei-Kommisse abgehandelt worden, die Darstellung der Rechte des Fidei-Kommiß-Besizers und der übrigen Interessenten dem Privat-Rechte überlassen bleiben: indeß ist zu bedenken, daß auch diese einen Theil eines zur Verfassungs-Urkunde gehörigen Ediktes ausmachen, also verfassungsmäßig als ein Theil unseres Staats-Rechtes erscheinen.

besondre Dispositionen zum Vortheile einzelner Mitglieder des Geschlechts z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen nur in so ferne belasten, als er zugleich zur Abtragung dieser Lasten einen besondern Fond anweist [c]). II) Abgesehen von besondern Verfügungen richten sich die Rechte eines Fidei-Kommiß-Besizers im Allgemeinen nach den Rechten eines Nuzniesers, so daß ihm also 1) die Verwaltung und der Genuß des Fidei-Kommisses gebührt; er dagegen 2) auch verbunden ist, alle Lasten zu tragen, so wie die Fidei-Kommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hauß-Vaters zu verwenden [d]). Insbesondre III) ist der Fidei-Kommiß-Besizer 1) in Ermanglung einer besondern Verfügung des Konstituenten zum Vortheile der Familien-Glieder α) verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens die nöthige und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussezungen, bei ihrer Verehlichung eine anständige Aussteuer zu geben; jedoch fällt β) diese Verbindlichkeit weg, wenn und so lange dem Besizer des Fidei-Kommisses der Genuß des Gutes durch Willens-Erklärung des Konstituenten entzogen ist: 2) darf und kann er eigenmächtig das Fidei-Kommiß mit einer bleibenden Bürde oder Dienst-

barkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fidei-Kommiß gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andre Weise veräussern, nicht einmal einen Pakt-Kontrakt über neun Jahre für den Nachfolger verbindlich eingehen, vielmehr ist 3) zu allen Veräusserungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fidei-Kommisses z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fidei-Kommiß-Kapitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte u. s. w. erforderlich, α) die gerichtliche Vernehmung aller Anwärter [e]), sind sie minderjährig ihrer Kuratoren, dann der Vertreter des Fidei-Kommisses, wenn einer bestellt ist, β) die Einwilligung des Grund- oder Lehen-Herrn oder des Königs, wenn zur Bildung eines Fidei-Kommisses lehn-erbzins- oder erbrechtsbare Güter, oder eine königl. Dotation verwandt wurden, und endlich γ) die Genehmigung des Gerichtes, so zwar, daß δ) jede Veräusserung oder Belästigung der Substanz des Fidei-Kommisses ohne diese Genehmigung nichtig ist und nicht nur von jedem Fidei-Kommiß-Nachfolger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fidei-Kommisses, ja selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräusserung und Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachfolgern angefochten werden, und das Veräusserte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Besizer zurückgefordert werden kann, in wie ferne aber

a) die Vindikation beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fidei-Kommisse gehörigen Kapitals durch Zahlung an den Fidei-Kommiß-Besizer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil-Gesezen zu beurtheilen; die vindizirten Bestand-Theile des Fidei-Kommisses aber müßen wieder mit demselben vereinigt werden [f]).

a) Beil. VII. §. 13.

b) Beil. VII. §. 45. vgl. §. 142. I. 1.

c) Beil. VII. §. 12. Ist kein besonderer Fond angewiesen, und wird diesem Mangel nicht auf eine der oben §. 143 III. 1. 2. angegebenen Weisen abgeholfen, so kann das Fidei-Kommiß nicht bestehen (s. oben §. 143. II. 2.), jedoch bleibt die Disposition als fideikommissarische Substitution gültig. Beil. VII. §. 28.

d) Beil. VII. §. 44.

e) d. i. der zur Nachfolge berechtigten Familien-Glieder.

f) Beil. VII. §. 46 — 52.

§. 149.

Fortsezung.

β) insbesondre. a) Schulden.

I) Rücksichtlich der Schulden eines Fidei-Kommiß-Besizers sind die Allodial- und die Fidei-Kommiß-Schulden zu unterscheiden: und zwar gehören zu jenen alle, welche nicht nach den unten folgenden Bestimmungen zu den Fidei-Kommiß-Schulden zu rechnen sind. II) Die Allodial-Schulden haften 1) auf der Substanz des Lehens gar nicht, 2) auf den Früchten desselben aber nur in so weit, als sie α) dem schul-

denden Besizer zukommen und β) nach Abzug der Fidei-Kommiß-Lasten und der Kompetenz des Besizers noch disponibel sind; weswegen denn auch 3) Fidei-Kommiß-Nachfolger für die Schulden des Vorgängers nur in so ferne in Anspruch genommen werden können, als sie α) zugleich dessen Allodial-Nachfolger sind, oder β) sich für die Schuld besonders verbürgt haben; aber auch dann haftet γ) nicht die Substanz des Fidei-Kommisses, und der Ertrag an Früchten nur unter den 2. angegebenen Bedingungen. III) Die Fidei-Kommiß-Schulden, welche aus dem Fidei-Kommisse abgezahlt werden müßen, sind doppelter Art 1) Schulden erster Klasse, die zugleich auf der Substanz und den Früchten haften, und 2) Schulden zweiter Klasse, für die sich der Gläubiger nur an die Früchte halten kann. IV) Zu den Fidei-Kommiß-Schulden erster Klasse gehören 1) nur diejenigen, welche zum Nuzen des Fidei-Kommisses selbst kontrahirt und verwendet wurden, und zwar α) diejenigen, welche bei Errichtung des Fidei-Kommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzuges angewiesen wurden, insbesondre die Pflicht-Theile der Noth-Erben des ersten Konstituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Kapital auf dem Fidei-Kommisse liegen bleiben; β) diejenigen, welche zum Ankaufe eines dem Fidei-Kommisse einverleibten Gutes verwendet oder mit demselben übernommen wurden; γ) die auf nothwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten,

welche die Substanz des Fidei-Kommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche zu deren Beendigung, oder δ) zur Abführung der in Rücksicht des Fidei-Kommisses erlegten feindlichen Kontributionen, desgleichen ε) auf Herstellung nothwendiger und nüzlicher Gebäude, endlich ζ) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwandt wurden; 2) jedoch nur in so ferne, als sie vom Gerichte nach vorläufiger Untersuchung, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fidei-Kommiß-Matrikel eingetragen worden sind. V) Fidei-Kommiß-Schulden zweiter Klasse können 1) nur unter folgenden Bedingungen gemacht werden, nemlich α) wenn der Fidei-Kommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, aber die Substanz des Fidei-Kommisses selbst nicht betreffender Ausgaben, eine Kapitals-Aufnahme bedarf, namentlich zu denen Ausgaben, die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung und Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militair-Dienstes, eintretende Verehlichung, Unglücks-Fälle in der Oekonomie oder schwere Kriegs-Lasten veranlaßt wurden, β) dergleichen Ausgaben werden aus den Früchten des Fidei-Kommisses, noch aus einem in hinlänglicher Größe vorhandenem Allodial-Vermögen bestritten werden können, bei dem Fidei-Kommisse ausser dem gesezlichen Betrage des Grund-Vermögens [a]) noch ein weiteres fruchtbrin-

gendes Vermögen vorhanden ist, dieser Ueberschuß [b]), auch nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten durch die neue Kapitals-Aufnahme nicht über ein Drittheil beschwert wird (jedoch mit Ausnahme dessen, was der Konstituent besonders verfügt hat), endlich d) das Gericht nach Vernehmung des nächsten Fidei-Kommiß-Nachfolgers, der Anwärter, und der Vertreter des Fidei-Kommisses seine Genehmigung ertheilt, die jedoch a) wenn die genannten Personen einwilligen, nicht zu versagen ist, b) sonst aber nicht ohne überwiegende Gründe gegen den Widerspruch der Interessenten ertheilt werden soll: 2) gehören zu den Fidei-Kommiß-Schulden zweiter Klasse alle mit einem Fidei-Kommisse, welches auf einem ehemal. fideikommissarischen Vermögen neu errichtet wurde, verbundenen Schulden, in so ferne sie nicht selbst zu den Schulden erster Klasse zu rechnen sind [c]). VI) Für Fidei-Kommiß-Schulden erster sowohl als zweiter Klasse haftet das Allodial-Vermögen des Besizers, ausser den ihm zukommenden Früchten nicht, da jene auf dem Fidei-Kommisse haften, und mit diesem gehen sie auch auf jeden Nachfolger über, vorbehaltlich seines Regresses gegen das Allodium des Vorgängers 1) wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen [d]) im Rückstande geblieben ist, oder 2) bei Fidei-Kommiß-Schulden zweiter Klasse sich zum Ersaze aus seinem Allodial-Vermögen ausdrücklich verpflichtet hat. VII) Was insbesondre die mit einem Fidei-Kommisse verbundenen Lehen

betrifft, so kommen die Bestimmungen des Lehen-Edikts [e]) rücksichtlich der Lehen-Schulden zur Anwendung. Endlich VIII) sollte unter den Fidei-Kommiß-Gläubigern ein Prioritäts-Streit entstehen, so entscheidet 1) die Qualität der Schulden, so daß die erster Klasse denen zweiter Klasse vorgehen, 2) unter jeder Klasse selbst wieder die Zeit nach ihrer Eintragung in die Fidei-Kommiß-Matrikel [f]).

a) s. oben §. 142. I. 1.

b) bei Berechnung des Werths des Ueberschusses ist rücksichtlich unbeweglicher Güter nicht der Schäzungs-Preis, sondern das Steuer-Kapital zu Grund zu legen.

c) s. oben §. 147. IV.

d) s. unten §. 151.

e) vom 7ten Juli 1808. (R. Bl. 1808. S. 1893 ff.) T. III. §. 143 ff.

f) Beil. VII. §. 54 — 62.

§. 150.

Fortsezung.

b) Veräusserungen.

I) Die vorhandenen Fidei-Kommiß-Kapitalien können in den Fällen, in welchen Fidei-Kommiß-Schulden erster und zweiter Klasse zu machen erlaubt ist, und unter den dabei vorgeschriebenen Bedingungen und Formen [a]) eingezogen und verwendet werden, doch vorbehältlich der Rück-Bezahlung [b]). II) Die Veräusserung der zu einem Fidei-Kommisse gehörenden Grundstücke kann 1) nur mit Einwilligung des Gerichtes 2) in dem Falle statt finden, wenn die

Gläubiger wegen Fidei=Kommiß=Schulden erster Klasse auf Bezahlung dringen und 3) nach Vernehmung der Anwärter sich zeigt, daß jene auf eine andre Weise nicht befriedigt werden können, insbesondre 4) darf das Grund=Vermögen, auf dem das Fidei=Kommiß ruht, nicht veräussert werden, so lange unter dem Fidei=Kommiß=Vermögen andre zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich finden. III) Tritt der Fall einer solchen nothwendigen Veräusserung zur Tilgung einer Schuld nicht ein, so können zu einem Fidei=Kommisse gehörige Immobilien= und Real=Rechte nur veräussert werden 1) mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fidei=Kommiß=Vertreters, 2) sodann mit Genehmigung des Gerichts, und diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn 3) die Veräusserung dem Fidei=Kommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nuzen gewährt. IV) Die zum Fidei=Kommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grund=Herrn und der Grund=Holden aufgelöst, sollen aber, wo möglich, in eine beständige Rente an Getreid verwandt werden. Dabei muß V) in den III. angegebenen Fällen, so wie, wenn bei Ablösung grundherrlicher Rechte ein Kapital bedungen worden 1) der Kauf=Preis oder das Kapital zum Beßten des Fidei=Kommisses, besonders zum Ankaufe fruchtbringender Realitäten verwendet, und bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicher=

heit verzinslich ausgelegt werden; 2) insbesondre aber darf weder der Fidei=Kommiß=Besizer noch ein Anwärter sich dabei einen Privat=Vortheil zueignen [c]).

a) s. vorherg. Jen IV. V.
b) s. folgenden Jen.
c) Beil. VII. §. 64 — 68.

§. 151.

Fortsezung.

c) Von der Schulden=Tilgung und der Ergänzung der Fidei=Kommisse.

I) Mit jeder Fidei=Kommiß=Schuld (also sowohl bei denen zweiter als erster Klasse) und mit jeder die Substanz des Fidei=Kommisses vermindernden Handlung (also auch bei Einziehung und Verwendung der Fidei=Kommiß=Kapitalien) [a]) ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fidei=Kommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehene Verminderung durch bestimmte und von dem dermaligen Besizer sowohl als von den Nachfolgern zu entrichtenden jährlichen Frist=Zahlungen ergänzt werden sollen.

II) Diese Frist=Zahlungen dürfen 1) niemals weniger als fünf vom Hundert am Kapital, wohl aber 2) mehr betragen, wenn dem Fidei=Kommiß=Besizer nur der Ertrag des gesezlichen Grund=Vermögens frei bleibt, insbesondre 3) bei Kapitalien, die zur Aussteuer der Töchter verwandt wurden, eine jährliche Summe, die ihrem vorigen Unterhalts=Betrage

gleich kömmt, überhaupt 4) so viel, daß die Schulden = Tilgung oder Ergänzung in der möglichst kurzen Zeit geschehe, in so weit es nur der Betrag, und die Lasten des Fidei = Kommisses erlauben. III) Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen verlängern, aber nur aus erheblichen Gründen. IV) In Fällen der angeführten Frist = Zahlungen sowohl, als wenn der Konstituent selbst solche zur Mehrung des Fidei = Kommisses angeordnet hat, können 1) nicht nur die Anwärter von dem Besizer den Beweis der geleisteten Frist = Zahlung verlangen, sondern 2) auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Subsstanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuld = Briefe bei Gericht niederlege[b]).

a) s. §. 150. I.
b) Beil. VII, §. 69. 70.

§. 152.

Fortsezung.

d) Administration des Fidei = Kommisses.

I) Wenn sich bei einem Fidei = Kommiß = Besizer 1) eine dem Fidei = Kommisse verderbliche Wirthschaft zeigt, oder wenn er 2) hinsichtlich α) der schuldigen Leistungen an die Familien = Glieder oder β) Tilgung der Fidei = Kommiß = Schulden oder γ) Ergänzung und Mehrung der Subsstanz seine Obliegenheit nicht erfüllt,

so kann in jedem, und soll im ersten Falle auf Anrufen der Interessenten oder des Fidei-Kommiß-Vertreters das Fidei-Kommiß vom Gerichte in Administration gesezt werden. II) Diese ist in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Gliede zu übertragen. III) Läßt sich aber aus der übeln Wirthschaft des Besizers nur eine Gefahr für die in seinen Händen befindlichen Zugehörungen des Fidei-Kommisses befürchten, so reicht es hin, wenn ihm diese auf Anrufen der Interessenten abgenommen und bei einem Familien-Gliede oder auch gerichtlich deponirt werden [a]).

a) Beil. VII. §. 71. 72.

§. 153.

Fortsezung.

2) Rechte der Anwärter.

I) Die Rechte der Anwärter sind schon in der bisherigen Darstellung, namentlich den Verbindlichkeiten des Fidei-Kommiß-Besizers enthalten. II) Sie gründen sich auf das ihnen neben dem jedesmaligen Besizer des Fidei-Kommisses auf dieses zustehende Mit-Eigenthum, und lassen sich III) auf folgende Rechte zurückführen, 1) zu verlangen, daß alle zum Fidei-Kommisse gehörige Sachen (auch die zufälligen und natürlichen Pertinenzen) [a]) in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder

Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besiz = Veränderung und bei der Absonderung des Fidei = Kommisses vom Allodium zur Richtschnur: 2) Zu verlangen, daß die Schuld = Briefe über die zum Fidei = Kommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fidei = Kommisses als Gläubiger gestellt und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden: 3) Eine üble Verwaltung des Fidei = Kommisses dem Gerichte anzuzeigen: 4) Ueberhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideikommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen [b]).

a) s. oben §. 142. I. 4 und 5.
b) Beil. VII. §. 42. 43.

§. 154.

Fortsezung.

3) Von den Rechten des Nachfolgers und Allodial = Erben.

I) Da jeder Fidei = Kommiß = Besizer als bloser Nuznieser verbunden ist, seinem Nachfolger das Fidei = Kommiß sammt Zubehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen, so haftet dem Nachfolger auch die Allodial = Masse des Vorgängers für jede von diesem in Beziehung auf das Fidei = Kommiß begangene Pflicht = Versäumniß, und für jede hieraus entsprungene Deterioration oder Verminderung der Substanz. II) Hin=

sichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen dem Allodial=Erben und Fidei=Kommiß=Folger treten, in so ferne hierüber nicht besondre Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nuznießers ein. III) Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fidei=Kommiß=Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger noch während seines Genußes als Rückzahlungs=Fristen hätte entrichten müßen, wenn er wegen der Melioration eine Fidei=Kommiß=Schuld kontrahirt hätte [a]). IV) Dem Allodial=Erben steht übrigens weder für den Ersaz der Meliorationen, noch für den Antheil an der Früchte=Theilung das Retentions=Recht am Fidei=Kommisse zu [b]).

a) Auf wie hoch ist aber die Frist=Zahlung anzusezen? Auf das Minimum einer jährlichen Frist=Zahlung, nemlich 5 Prozent am Kapitale: 1) einmal als die Regel (s. oben §. 151. II. 1), und 2) weil, wenn man annimmt, daß die Melioration durch den Gebrauch und die Zeit konsummirt werde, man die gänzliche Konsummtion doch eher nicht als nach 20 Jahren, gewöhnlicherweise, annehmen kann. Demnach beträgt das jährliche Konsummo des Besizers, welches seinen Erben zur Last fällt, nur 5 Prozent am Kapitale; und sie erhalten demnach, wenn man die abzuziehende jährliche Frist=Zahlung auch nicht höher berechnet (das was der Fidei=Kommiß=Nachfolger herauszahlen muß, und das was der Besizer schon konsummirt hat, zusammengerechnet) das volle in die Melioration verwandte Kapital wieder, was recht ist.

b) Beil. VII. §. 73 — 76.

§. 155.

Von der Erb=Folge im Fidei=Kommisse

1) überhaupt.

I) Kein Besizer eines Familien=Fidei=Kommisses kann, so lange der fideikommissarische Verband dauert, darüber durch lezten Willen verfügen oder durch diesen die Erb=Folge reguliren wollen; sie beruht einzig und allein auf der Anordnung des Stifters [a]) und dem Geseze [b]). II) Bedingungen der Successions=Fähigkeit sind: 1) Die Abstammung vom Konstituenten oder von dem, zu dessen Gunsten dieser das Fidei=Kommiß errichtet hat, und zwar durch ehliche, oder vermittelst nachfolgender Ehe legitimirte Geburt: 2) Die adeliche Qualität, weswegen ein sonst durch Abstammung zur Nachfolge Berufener α) wenn er den Adel noch vor Eröffnung der Nachfolge verliert, diese nicht antreten darf, und verliert er ihn β) nach dem Antritte, das Fidei=Kommiß dem nächsten Nachfolger überlassen muß, wobei dieser jedoch dem vorigen Besizer die Kompetenz zu reichen subsidiarisch verbunden ist [c]): 3) An die gleichmäßige Nachfolge im Allode des Vorgängers ist die Nachfolge im Fidei=Kommisse nicht geknüpft, vielmehr ist der Fidei=Kommiß=Folger die Allodial=Erbschaft selbst seines Vaters auszuschlagen berechtigt: und 4) auch der Verzicht eines zur Nachfolge berufenen Familien=Gliedes schadet nur ihm, keineswegs aber seiner schon gebohrnen oder noch ungebohrnen Nachkommenschaft [d]). III) Was

die Erb=Ordnung angeht, 1) so kann bei neuerrich=teten [e]) Fidei=Kommissen keine andre Erb=Ordnung eintreten als die agnatisch=lineallische mit dem Vor=rechte der Erst=Geburt, also daß α) die weibliche Nachkommenschaft, so lange männliche Nachkommen vorhanden sind, ausgeschlossen bleibt und β) immer der Erst=Gebohrne in der ältern Linie zum Fidei=Kommiß gelangt, wornach der Bruder des lezten Be=sizers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Deszendenten weichen muß [f]): 2) Ist der männliche Stamm ausgestorben, und kommt der weibliche zur Nachfolge, so ist zu unterscheiden α) der Fidei=Kom=miß=Stifter hat blos erklärt, daß das Fidei=Kommiß nach Erlöschung des Manns=Stammes an die weib=liche Linie fallen solle, so ist diese Disposition als eine fideikommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fidei=Kommiß vom lezten Besizer mit Allodial=Eigenschaft an die weibliche Nachkom=men nach der Erb=Folge=Ordnung übergeht, welche in den Civil=Gesezen bestimmt ist: oder β) der Stif=ter hat die weibliche Deszendenz nach Abgang des Manns=Stamms zum Fidei=Kommisse mit fort=dauerndem fideikommissarischen Verbande berufen, so bleibt es a) auch unter den weiblichen Nachkommen bei der Lineal= und Erst=Geburts=Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen dergestalt, daß bei Ab=gang des Manns=Stammes das Fidei=Kommiß an die älteste Tochter des lezten Besizers und deren Des=

zendenten fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erst-Geburt auch unter ihren weiblichen Deszendenten so lange fortgeht, bis sich unter jenen Deszendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Nachkömmling findet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältesten, ausschließt. Stirbt die älteste Tochter, ohne Deszendenten zu hinterlassen, so geht die Fidei-Kommiß-Folge nach den angegebenen Regeln an die zweite Tochter des lezten Besizers und deren Nachkommenschaft über, und nach gleichen Grundsäzen an die dritte, vierte Tochter u. s. w. b) Ist einmal den vorstehenden Regeln zu Folge ein vom lezten Besizer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Deszendent zum Besize des Fidei-Kommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach III. 1. wieder ein [g]). IV) Was die Berechnung des Pflicht-Theils derjenigen betrifft, die nicht zur Fidei-Kommiß-Nachfolge gelangen, so wird der für sie blos nach Abzug des fideikommissarischen Vermögens von dem Uebrigen berechnet [h]); dem Fidei-Kommiß-Nachfolger aber das Fidei-Kommiß in seinen Pflicht-Theil nicht eingerechnet [i]).

a) Successio ex pacto vel providentia majorum.

b) Beil. VII. §. 81 und 77.

c) Beil. VII §. 77—79.

d) Beil. VII. §. 82. 83.

e) Bei den auf alten Fidei-Kommissen begründeten kann es bei der alten Erb-Folge bleiben, die sich nach den alten Gesezen richtet s. oben §. 146. II. 2.

f) Jedoch werden nebenbei die besondern Verfügungen aufrecht erhalten, welche der erste Konstituent allenfalls zu Gunsten der nachgebohrnen Söhne oder weiblicher Nachkommen gemacht hat. s. oben §. 148. I. 2. β.

g) Beil. VII. §. 87—91. Gesezt aber, der Konstituent erklärte sich gar nicht über die weibliche Nachfolge? So nimmt das Fidei-Kommiß in der Hand des lezten Besizers die Natur eines blosen Allodial-Gutes an, von dem dieser seinen Erben nichts weiter schuldig ist, als den Pflicht-Theil (nicht also, daß er wie oben III. 2. α. den weiblichen Nachkommen das Ganze hinterlassen muß), wornach er über das Andre frei durch Testament verfügen kann. S. Beil. VII. §. 99.

h) vorbehältlich dessen, was für die Noth-Erben des ersten Konstituenten festgesezt ist s. oben §. 141. II. 2.

i) Beil. VII. §. 80.

§. 156.

Fortsezung.

2) von einigen besondern Fällen.

I) Ein Fidei-Kommiß kann nicht nur zum Vortheile einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie oder des Manns-Stamms derselben zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden: in diesem Falle hat die lezte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen, nur die Rechte der Anwärter [a]). II) Mit einem Fidei-Kommisse kann auf den Fall, daß die Familie oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden: in diesem Falle geht bei dem Substituirten das Fidei-Kommiß nach dem Anfalle in ein Allodium über, und ist als solches nach den Civil-Gesezen zu beur-

theilen. III) Es können in einer Familie nebst dem Fidei-Kommisse für die erstgebohrne Linie noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet seyn, in diesem Falle gelangt 1) der Besizer des ersten Fidei-Kommisses und seine Nachkommenschaft erst dann zum Besize eines andern Fidei-Kommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fidei-Kommisse berufene Nachkommen vorhanden sind [b]); 2) bleiben solche Fidei-Kommisse nur so lange vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Konstituenten nicht eine andre Disposition getroffen worden ist [c]).

a) s. oben §. 153.

b) also wenn eine nachgebohrne Linie erlischt, fällt ihr Fidei-Kommiß nicht nach dem Rechte der Erstgeburt sofort an die erstgebohrne Linie, sondern an die nach Erst-Geburts-Rechts zuerst berufene Nachgebohrne.

c) Beil. VII. §. 84—86.

§. 157.

Von der Auflösung der Fidei-Kommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

I) Der Fidei-Kommiß-Verband kann aufgelöst werden 1) in Ansehung einzelner Theile oder 2) des ganzen Fidei-Kommisses. II) In Ansehung einzelner Theile wird er aufgelöst 1) wenn diese auf die vorbeschriebene Weise rechtlich veräussert worden sind [a]), oder von dem dritten Besizer nicht vindizirt werden können [b]); 2) wenn sie durch einen Dritten als sein

Eigenthum vindizirt werden; 3) durch den gänzlichen Untergang des Objekts; 4) durch den Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fidei-Kommiß aus einer königl. Dotation entsprungen ist; 5) endlich in Ansehung der mit einem Fidei-Kommiß verbundenen Lehen, so daß das Lehen von dem übrigen Fidei-Kommiß-Vermögen gesondert werden muß, wenn α) entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt oder β) nicht mehr dieselbe Person Fidei-Kommiß- und Lehen-Folger ist [c]).

a) s. oben §. 151.
b) s. oben §. 148. III. 3. γ. ε.
c) Beil. VII. §. 92.

§. 158.

Fortsezung.

III) Im Ganzen wird das Fidei-Kommiß aufgelöst 1) durch den Untergang des ganzen Fidei-Kommiß-Vermögens: 2) Durch den Widerruf des Konstituenten, wozu dieser zwar (so wie auch zu Abänderungen) selbst nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung befugt ist, jedoch nur so lange, als noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht auf Fidei-Kommisse erworben hat: 3) Durch Verminderung unter die zu Errichtung eines Fidei-Kommisses erforderlichen Summe des Grund-Vermögens [a]), jedoch α) nur unter der Bedingung, daß diese Verminderung a) durch den Untergang einzelner Bestand-Theile, durch deren Veräusserung wegen Fi-

dei=Kommiß=Schulden erster Klasse, durch Vindikation andrer Eigenthümer, durch andre Unfälle, oder durch die §. 157. 4 und 5. bemerkte Absonderung sich ereignet habe, und b) weder der Fidei=Kommiß=Besizer noch ein Anwärter das Mangelnde in einem Jahre zu ergänzen sich verbindlich mache. In diesem Falle bleibt denn, was vom Fidei=Kommisse nach Tilgung aller Schulden übrig ist, als Allodium in den Händen des lezten Besizers, jedoch unter der Verbindlichkeit, die auf dem erloschenen Fidei=Kommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten ferner zu entrichten, in so weit dies nach Abzug der den Besizern gebührenden Kompetenz noch geschehen kann: β) ist aber die Verminderung des Fidei=Kommiß=Vermögens aus eignem Verschulden des Besizers entstanden, so tritt der Fall einer Administration[b]) so lange ein, bis das Fidei=Kommiß=Vermögen ergänzt ist, wobei jedoch die den Fidei=Kommiß=Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fidei=Kommisse bereits liegenden Alimente und Witthum, leztere, soweit sie nicht wegen des Uebermaases eine Minderung erleiden, fort verabreicht werden müßen: 4) Durch Einverständniß der Familien=Glieder unter folgenden Bedingungen, α) daß durch die Auflösung des Fidei=Kommisses der Familie ein ausgezeichneter und fortdauernder Nuzen zugeht, oder wenigstens so gebietende Umstände vorhanden sind, daß sie die Auflösung

des Fidei-Kommisses nöthig machen; β) daß neben dem Besizer alle Anwärter, oder, wenn sie minderjährig sind, deren Kuratoren, so wie auch die allenfalls Substituirten ihre Einwilligung geben; endlich γ) daß die Auflösung auch die Genehmigung des Gerichtes erhält, die aber a) nur nach Vorlegung der Gründe und des umständlichen Planes der Auflösung, b) nach Vernehmung aller β. genannten Betheiligten, wozu diesmal auch ein Fidei-Kommiß-Vertreter ernannt werden muß, wenn sonst keiner bestellt ist; und c) nach reiflicher Ueberlegung aller für und gegen die Auflösung sprechenden Gründe zu ertheilen ist: δ) die rechtlichen Folgen der Auflösung des Fidei-Kommisses werden durch die bei derselben gemachten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesezt wurde, bleibt dem lezten Besizer [c]). 5) Durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft, in welchem Falle (vorausgesezt, daß auch keine Subsstitution gemacht ist) der lezte Besizer das Recht hat, über das Fidei-Kommiß-Vermögen von Todeswegen frei zu disponiren; thut er dies nicht, so tritt nach seinem Absterben die gewöhnliche Intestat-Erb-Folge ein [d]). IV) Uebrigens versteht sich von selbst 1) daß das aus einer königl. Dotation herrührende Vermögen eines Fidei-Kommisses bei Auflösung desselben an den Staat, so wie die Lehen an den Lehen-Herrn oder sonst an den fallen, der nach den baierschen Lehen-Gesezen dazu berechtigt ist;

2) daß die Auflösung des Fidei-Kommisses öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung desselben in den Matrikel- und Hypotheken-Büchern veranlaßt werde [c]).

a) s. oben §. 142. I. 1. und 143. II.

b) s. oben §. 152.

c) Unter denselben Bedingungen kann auch eine Abänderung der ursprünglichen Disposition des Konstituenten statt finden s. B. VII. §. 13.

d) Beil. VII. §. 93 — 99.

e) Beil. VII. §. 100. 101.

§. 159.

Von einigen besondern Arten fideikommissarischer Verhältnisse.

I) Was die ehmals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren betrifft, so werden nicht nur ihre nach den Grund-Säzen der frühern deutschen Reichs-Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, sondern sie haben auch die Befugniß, ohne an die bisher entwickelten Bestimmungen des Fidei-Kommiß-Ediktes gebunden zu seyn, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse neue verbindliche Verfügungen zu treffen [a]). II) Der Konstituent eines nach Aufhebung der Familien-Fidei-Kommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten [b]) fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fidei-Kommiß nach den vorausstehenden Bestimmungen innerhalb zwei [c]) Jahren verwandeln. III) Werden 1) aufrecht erhalten α) die Fidei-Kommisse des vormals unmittelba-

ren Reichs=Adels, welche noch in ihrem alten Kom=plexe bestehen und nicht inzwischen an andre Besizer übergegangen sind, so wie β) die noch bestehenden Fidei=Kommisse andrer adelicher Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Geseze und Verordnungen über die Fidei=Kommisse nichts verän=dert wurde; wobei noch 2) zu bemerken ist α) daß die vorgenannten noch bestehenden oder wiederaufle=benden Familien=Fidei=Kommisse in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts=Verhältnisse, in so weit als die Dispositionen der Konstituenten und die Fa=milien=Verträge nicht ausdrücklich etwas andres fest=sezen, nach den allgemeinen Fidei=Kommiß=Gesezen zu beurtheilen sind; β) daß jeder Besizer eines der vorgenannten Fidei=Kommisse der innerhalb zwei Jah=ren von der Publikation der gegenwärtigen Verord=nung an die auf sein Fidei=Kommiß sich beziehenden Dispositionen und Familien=Verträge dem zuständigen Appellations=Gerichte nicht vorgelegt hat, wenn er in Zukunft entdeckt werden sollte, zur Strafe für seine Lebens=Zeit den dritten Theil der Fidei=Kom=miß=Nuzung verlieren soll, der so fort auf seinen nächsten Fidei=Kommiß=Folger übergeht; daß insbe=sondre γ) alle auch von den ehmaligen Reichs=Unmit=telbaren neuerrichtete Fidei=Kommisse ganz nach In=halt des allgemeinen Fidei=Kommiß=Gesezes einge=richtet werden müßen. IV) Endlich kann jeder baiersche Unterthan durch rechtsgültige Handlungen,

unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen; jedoch erstreckt sich 1) eine solche fideikommissarische Substitution nicht weiter, als auf einen Substituten, selbst wenn die Disposition das Gegentheil enthalten sollte, und 2) sind diese fideikommissarischen Substitutionen ganz nach den Civil-Gesezen zu beurtheilen [d]).

a) s. oben §. 88. III.

b) Ueber die Rechts-Verh. bei Majoraten s. Verordn. v. 22ten Dez. 1811. (R. Bl. 1812. S. 14 ff.)

c) Da dieser Termin schon verstrichen ist, so kann jezt eine solche Umwandlung nicht mehr geschehen: jedoch existiren die Majorate nach den früheren Rechts-Bestimmungen fort.

d) Beil. VII. §. 102 — 109.

§. 160.

Von den Fremden und Forensen.

I) Auch die Fremden sind, so lange sie sich in Baiern aufhalten, im allgemeinen den Landes-Gesezen unterworfen. II) Was die Ausübung der bürgerlichen Privat-Rechte angeht, so haben sie alle, welche der Staat, zu dem ein solcher Fremde gehört, den königl. Unterthanen zugesteht. Werden daher III) in einem auswärtigen Staate durch Gesezе oder besondre Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder baiersche Unterthanen insbesondre von den Vor-

theilen gewisser Privat-Rechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Grund-Säzen den einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsaz anzuwenden; jedoch muß zur Ausübung einer solchen Retorsion allemal die besondre königl. Einwilligung eingeholt werden [a]). IV) Fremde, welche sich mit königl. Erlaubniß in dem Königreiche aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privat-Rechte, so lange sie da zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist [b]). V) Auch können (in der Regel) fremde Unterthanen im Königreiche Grund-Eingenthum gleich den königlichen Unterthanen besizen; sie werden dadurch (in so ferne ihr Wohn-Siz in fremdem Lande bleibt) zu Forensen und haben folgende Verbindlichkeiten 1) alle nach den Gesezen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staats-Lasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; 2) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten eine Stellvertretung und in Ansehung der Lehen-Güter einen Lehen-Träger aus baierschen Unterthanen anzuordnen; 3) sie können sowohl von dem Fiskus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klag-Sachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen hinlänglichen Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden; 4) in den übrigen Verhältnissen sind sie als Fremde zu behandeln [c]).

a) Insbesondre über die Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen Baiern und Würtemberg. S. die Bekanntmachung vom 23ten Sept. 1821. (Allg. Int. Bl. 1821. S. 867.)
b) Beil. I. §. 16 — 19.
c) Beil. I. §. 13 — 15.

II.
Von der Justiz-Gewalt.

§. 161.
Allgemeine Grund-Säze.

I) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus, woraus folgt 1) daß Niemand in Baiern Gerichtsbarkeit üben könne als mit Bewilligung des Königs, 2) nur innerhalb der Gränzen, welche die königl. Bewilligung selbst vorgezeichnet hat und 3) unter beständiger königl. Ober-Aufsicht. Denn die Pflicht, jedem Unterthanen prompte und unpartheiische Gerechtigkeits-Pflege zu verschaffen, ist eine so wesentliche Regenten-Pflicht, daß sie selbst durch Uebertragung der Gerichtsbarkeit an Andre nicht aufgehoben wird, sondern den Regenten verbindet, wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß die Gerichtsbarkeit durch andre, als von ihm ernannte Beamte ausgeübt, ihren wesentlichen Zweck, jedem prompte und unpartheiische Gerechtigkeit zu ertheilen, nicht verfehle. II) Die Gerichtsbarkeit wird durch eine geeignete Anzahl von Aemtern und Ober-Gerichten in einer gesezlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. (Da von der Unterordnung der Gerichte untereinander und dem

Appellations-Zuge die Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Eigenthums wesentlich abhängt, so kann an den bestehenden Gesezen hierüber nichts ohne Zustimmung der Stände geändert werden). III) Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig, also daß, 1) wenn sich ein Gericht einmal in einer anhängigen Privat-Rechts-Sache [a]) für kompetent erklärt hat, dieser Beschluß nur durch ein höheres Gericht auf dem Wege der gesezlichen Berufung aufgehoben werden kann [b]); so wie auch 2) in dem, was sie thun, keine andre Richtschnur ihre Handlungen zu leiten hat, als die bestehenden Gesezе, bei deren doktrineller Interpretation selbst sie 3) keiner fremden Ansicht, sondern der eignen gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen berechtigt und verpflichtet sind. IV) Eben um der Gewähr dieser Unabhängigkeit willen können die Richter nur durch einen Rechts-Spruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder derselben entsezt werden. V) Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern, oder erlassen (also nicht Gnaden-Fristen oder Schuz gegen ein Urtheil in Civil-Sachen gewähren), so wie überhaupt in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen. VI) Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königl. Gerichts-Höfen Recht nehmen.

VII) Die Vermögens-Konfiskation (sowohl die des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben) [c]) hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. VIII) Alle Gerichts-Stellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungs-Gründe beizufügen [d]).

a) Beschwerden über angebliche Rechts-Verlezung durch eine Amts-Handlung einer Regirungs-Stelle gehören nicht zur Kompetenz der Gerichte. Verordn. v. 8ten Aug. 1810. (R. Bl. 1810. S. 641.) bes. T. I. Art. 1. nr. 17., und die oben (§. 121.) angef. Staats-Raths-Instrukt. §. 7. nr. 11. Dasselbe spricht die Verf.-Urkunde durch den Beisaz amtliche Befugniß aus, indem nach den zur Zeit der Entwerfung der Verfassung bestehenden Gesezen die angeführten Gegenstände nicht in die Gränzen der amtlichen Befugniß der Gerichte fielen.

b) vgl. die oben angef. Instrukt. des Staats-Rathes (s. §. 121.) §. 7. nr. 10. Kompetenz-Konflikte unter zwei Gerichts-Höfen selbst entscheidet das Justiz-Ministerium s. oben §. 126. 8.

c) vgl. Ed. v. 29ten Aug. 1808. (R. Bl. 1808. S. 1937.) Damit sind jedoch weder Geldstrafen, noch die Konfiskationen einzelner Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient haben, ausgeschlossen.

d) S. über I—VIII. V. U. T. VIII. §. 1—6.

§. 162.

Ausübung der Justiz.

I) Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt 1) in erster Instanz α) durch die Landgerichte [a]) auf dem Lande und in der Regel, ausgenommen β) in den städtischen Bezirken, welche den (Kreis- und) Stadt-

Gerichten angewiesen sind [b]) und γ) durch die guts-herrlichen Gerichte; 2) in zweiter Instanz α) durch die Appellations-Gerichte [c]), von denen in jedem Kreise [d]) eines ist, und β) durch die Justiz-Kanzleien des Fürsten von Eichstädt und der ehmals reichsständischen Fürsten und Grafen; 3) in lezter Instanz durch ein einziges Ober-Appellations-Gericht [e]). II) Die volle Gerichtsbarkeit umfaßt sowohl 1) die Civil- als die Straf-Sachen, und erstreckt sich 2) zugleich auf Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten (streitige) und Legalisirung der Handlungen von Privat-Leuten (unstreitige, freiwillige). III) Alle Justiz-Geschäfte (was Prozesse angeht) werden bei den Appellations-Gerichten und dem Ober-Appellations-Gerichte kollegialisch behandelt; eben so bei den Kreis- und Stadt-Gerichten in der Regel, so daß nur geringere Sachen (welche die Gerichts-Ordnung dafür erklärt) können von dem Stadt-Richter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protokoll-Führers verhandelt und geschlichtet werden; bei den Land-Gerichten können gleichfalls jene Civil-Streitigkeiten, bei denen nach der Gerichts-Ordnung kein Schriften-Wechsel statt findet, von dem Land-Richter allein, oder auf seinen Auftrag von einem Beisizer mit Zuziehung eines Protokoll-Führers ausgemacht werden, eben so ist erlaubt bei den übrigen Civil-Prozessen zu verfahren bei Handlungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen;

Dekrete und Bescheide hierin erläßt der Land-Richter allein, wenn sie nicht definitiv sind, dagegen bei definitiven wird in einer Versammlung der Gerichts-Mitglieder [f]) kollegialisch entschieden. Die Instruktion in peinlichen Sachen bei Stadt- und Land-Gerichten haben der Stadt- und Land-Richter, oder wem die sonst dazu Auftrag ertheilen [g]). IV) Noch sind folgende Grundsäze zu beachten: 1) Da die Justiz-Pflege ein wesentliches Hoheits-Recht ist, so macht die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die vom König ernannte Beamte die Regel aus, eine Ausnahme bilden die gutsherrlichen Gerichte und Justiz-Kanzleien: 2) In der Regel wird jeder, der auf dem Lande oder in einer Stadt wohnt, die kein Stadt-Gericht hat, in erster Instanz vor dem Land- oder Grund-Gerichte, in welchem er seinen Wohn-Siz, beklagt, die Bewohner einer Stadt mit einem Stadt-Gerichte vor diesem; eine Ausnahme bilden die gefreiten Gerichtsstände (sowohl rücksichtlich der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit): 3) Handlungen der Privaten, die zu ihrer Legalisirung eine Dazwischenkunft der Gerichte fordern, sind ungültig, wenn diese fehlt: eine Ausnahme bilden α) die Siegelmäßigkeit und β) die besondern bei dem Fürsten von Eichstädt und den ehmals reichsständischen Fürsten und Grafen eintretenden Verhältnisse.

a) Ueber den Geschäfts-Kreis und die Einrichtung der Land-Gerichts-Verordn. v. 24ten März 1802. (R. Bl. 1802.

S. 233 ff.): organ. Ed. vom 24ten Jul. 1808. (R. Bl. 1808. S. 1785 ff.) Instrukt. v. 18ten Jun. 1810. (R. Bl. 1810. S. 505 ff.)

b) Ueber den Geschäfts-Kreis und die Einrichtung so wie Zahl und Ort der Stadtgerichte: die angef. Verordn. v. 24ten Jul. 1808.: die Verordn. vom 3ten Dez. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2803 ff.) und die Verordn. vom 19ten Jun. und 29ten Sept. 1818. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 700. und 1132 ff.)

c) Ueber den Wirkungs-Kreis der Appellations-Gerichte: angef. Verordn. v. 24ten Jul. 1808. und Verordn. vom 2ten Febr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 52. VIII. Durch eine neuere Verordnung ist die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten, mit Ausnahme des Rhein-Kreises, den Appellations-Gerichten des Rezat- und Ober-Main-Kreises (bei denen zu diesem Zwecke ein Senat aus protestantischen Mitgliedern gebildet werden soll) als Ehe-Gerichten erster Instanz übertragen, und die Kompetenz der übrigen Appellations-Gerichte aufgehoben; ausgenommen beide streitende Theile erkennen dieselbe vermittelst besondrer und ausdrücklicher Uebereinkunft. Die Appellation geht, wie vor dem, an das Ober-Appellations-Gericht als zweite und lezte Instanz. Verordn. vom 12ten Dez. 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 1313 ff.)

d) Die acht Kreise sind der Isar — Unter-Donau — Regen — Ober-Donau — Rezat — Ober-Main — Unter-Main und Rhein-Kreis. Verordn. vom 2ten und 20sten Febr. 1817. (R. Bl. 1817. S. 52. und 113 ff.)

e) s. oben §. 127.

f) Jedes Landgericht soll nach dem angef. organ. Ed. vom 24ten Jul. 1808., 2 — 3 rechtskundige Beisizer haben §. 6. Es giebt aber noch 3 Klassen von Land-Gerichten: I. Klasse, besezt mit einem Land-Richter und zwei Assessoren: II. Klasse, mit einem Land-Richter und einem Civil-Adjunkten: III. Klasse, mit einem Land-Richter und einem verpflichteten Schreiber. Nur bei den ersten ist kol-

legialische Verfassung denkbar, und auch nur diese hat peinliche Untersuchungen.

g) Angef. Ed. §. 14., und die Verordn. v. 1810. T. II. §. 19.

A.

Erste Ausnahme.

§. 163.

Arten der gutsherrlichen Gerichte.

I) Die gutsherrlichen Gerichte sind entweder 1) Herrschafts-Gerichte oder 2) Patrimonial-Gerichte [a]). II) Die leztern zerfallen in Patrimonial-Gerichte I. und II. Klasse, je nachdem sie wie die zweiten blos zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder wie die ersten auch zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Sachen befugt sind [b]). III) Auch die Herrschafts-Gerichte erleiden wieder eine Unterabtheilung: es sind nemlich zu unterscheiden 1) die Stadt- und Herrschafts-Gerichte der ehmal. reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn und des Fürsten von Eichstädt, denen ausser der, den Patrimonial-Gerichten erster Klasse zukommenden Civil-Gerichtsbarkeit auch noch die Untersuchung in Straf-Sachen zusteht (Herrschafts-Gericht I. Klasse) [c]); und 2) die Herrschafts-Gerichte andrer Guts-Besizer, die keine Gerichtsbarkeit in Straf-Sachen besizen, und sich eben darum von den Patrimonial-Gerichten I. Klasse durch nichts unterscheiden als den Namen (Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse) [d]). IV) Uebrigens bestehen 1) Herrs

schafts-Gerichte der zweiten Art nur unter folgenden Bedingungen [e]), α) wenn sie schon im Jahre 1806. unter dieser Benennung bestanden hatten, β) ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt ward, γ) eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen [f]); 2) alle andere Gerichte sind Patrimonial-Gerichte, und üben die streitige oder blos freiwillige Gerichtsbarkeit nach dem Besiz-Stande von 1806 [g]).

a) Beil. VI. §. 31.

b) Beil. VI. §. 31. 47. 48.

c) Beil. IV. §. 19., und die §. 72 angef. königl. Erklär. v. 15ten Nov. 1817. T. IV. §. 6.

d) Beil. VI. §. 32 und 72.

e) und konnten unter denselben, waren sie erloschen, bis zum 1ten Jan. 1820. wieder hergestellt werden. Beil. VI. §. 40 und 134.

f) Beil. VI. §. 32.

g) Beil. VI. §. 35. Also gehören zu den Patrimonial-Gerichten: 1) Alle Herrschafts-Gerichte II. Klasse, bei denen die im Texte 1. α — γ. angeführten Bedingungen nicht statt finden, es mag nun darum seyn, weil die ihnen zu Lehen gegebenen königl. Gerichts-Unterthanen wieder eingezogen wurden (s. oben §. 84. n. f.), oder aus andrer Ursache; 2) Die gemäß der Verordn. vom 16ten Aug. 1812. (s. oben §. 84. n. b.), gebildeten und bereits ausgeschriebenen und bestätigten Orts-Gerichte (denen nur gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukommen, s. angef. Verordn. §. 71 ff.) in so ferne sich ihre Bildung gleichfalls auf ein im Jahre 1806. bestandenes Patrimonial-Gericht gründet; 3) Die übrigen im Jahre 1806. bestandenen Patrimonial-Gerichte, wenn sie auch bisher noch nicht in Ort- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet waren, in so ferne sie nach Beil. VI. als Patri-

monial-Gerichte wieder hergestellt werden konnten: über die Bedingungen s. oben §. 84.: über den Inhalt dieser ganzen Note. Beil. VI. §. 35.

§. 164.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte und dem Verhältnisse der Guts-Herrn zu denselben.

I) Die Herrschafts-Gerichte[a]) werden mit einem Herrschafts-Richter und Aktuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichts-Halter besezt, dem anstatt des Aktuars, ein mittelst Handgelübdes verpflichteter Schreiber beigegeben werden kann. II) Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können 1) nur bei einem Gerichte angestellt seyn, jedoch 2) bei andern gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten in dringenden Fällen provisorisch übernehmen, 3) solches aber muß bei den Kreis-Regirungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Bewilligung 4) jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch provisorisch substituirt werden können. III) Ein Patrimonial-Gerichts-Halter kann mehreren Patrimonial-Gerichten vorstehen, jedoch darf er 1) nicht über 4 Stunden von den entferntesten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen, und 2) soll der Siz des Amtes an einem ein und für allemal bestimmten Plaze seyn; 3) die Substitution ist wie bei den Herrschafts-Gerichten zuläßig. IV) Die Verwaltung 1) eines

Herrschafts-Gerichtes kann einem königl. Land-Gerichte nicht übertragen werden; 2) bei Patrimonial-Gerichten wird jedoch dem Guts-Herrn gestattet, daß, wenn der aufgestellte Patrimonial-Gerichts-Halter durch Krankheit oder andre Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten ausser Stand wäre, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen: eine solche Uebertragung 3) kann aber α) nur nach Genehmigung der Kreis-Regirung und des Appellations-Gerichtes erfolgen und β) in keinem Falle über zwei Jahre währen. V) Was die Anstellung eines gutsherrlichen Beamten angeht, so müßen diese 1) folgende Eigenschaften besizen: α) ein Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Richter I. Klasse alle, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren königl. Land-Gerichten erfordert werden, wobei jedoch der Guts-Herr an die Klassen-Reihe der für den Staats-Dienst geprüften Kandidaten nicht gebunden ist, β) die Patrimonial-Richter II. Klasse müßen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen, auch können γ) Advokaten nicht zugleich neben der Anwaltschaft eine gutsherrliche Gerichts-Stelle übernehmen [b]), so wie δ) den gutsherrlichen Richtern und Aktuaren gleich

den königl. Justiz- und Polizei-Beamten verboten ist, eine Guts-Realität in ihrem Gerichts-Bezirke zu erwerben [c]); 2) das Vorhandenseyn der erforderlichen Eigenschaften wird aber durch die Regirung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht und beide Stellen sind befugt, entweder die Bestätigung zu ertheilen oder den Guts-Herrn zu Ernennung eines tauglicheren Subjektes aufzufordern: nur die Justiz-Beamten der ehmals reichsständischen Fürsten und Grafen werden von diesen ohne besondre Bestätigung ernannt; jedoch hat die Justiz-Kanzlei derselben, (oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations-Gericht) jedesmal die Beweise der nöthigen Qualifikation zu den Akten zu nehmen, und die Anzeige der Ernennung, nebst Qualifikations-Beweisen so fort dem Ober-Appellations-Gerichte vorzulegen [d]); 3) wenn der Guts-Besizer ein ihm zuständiges Gericht bei eingetretener Erledigung mit einem gutsherrlichen Beamten zu besezen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreis-Behörde an ihn ergangenen Aufforderung zur Besezung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regirung bestellt [e]). VI) Rücksichtlich des Verhältnisses der Guts-Herrn zu ihren Gerichten ist zu bemerken, 1) daß ein Guts-Herr α) bei dem Herrschafts-, oder Patrimonial-Gerichte an seinem

Wohn-Orte das Richter-Amt selbst übernehmen kann, jedoch β) sich der Prüfung gleich andern Bewerbern unterwerfen muß, wobei γ) nur da eine Ausnahme statt findet, wenn seine Tauglichkeit durch frühere Staats-Dienste auffer Zweifel gesezt ist [f]), sollte aber δ) ein Guts-Herr die Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der Unterthanen ausüben, so wird er von der betreffenden Ober-Behörde durch Straf-Befehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt [g]): 2) andern Guts-Herrn kommt auffer dem Rechte, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen und insbesondre von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Verbesserung der Mängel veranlassen zu können, keine Konkurrenz mit ihren Gerichten zu, vielmehr haben sie sich aller Einmischung bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersazes nebst weiterer angemessener Bestrafung zu enthalten [h]); wohl aber haftet 3) jeder Guts-Herr für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entspringenden Schaden in dem nemlichen Maase, wie der königl. Fiskus für die unmittelbaren Beamten [i]). Sollte endlich VII) ein Guts-Herr sein Gericht auf die angegebene Weise bis zum 1ten Jan. 1820. nicht bestellt haben, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine ehemaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt [k]).

a) jeder Klasse s. §. 164. III.
b) Beil. VI. §. 49.
c) Beil. VI. §. 64.
d) vgl. rücks. der Beamten des Fürsten von Eichstädt die (oben §. 72.) angef. Erklär. T. IV. §. 3.: und rücksichtl. der ehmals reichsständ. Fürsten und Grafen Beil. IV. §. 22. 23.
e) Beil. VI. §. 30.
f) Ueber I—VI. 1. α—γ. s. Beil. VI. §. 42—50.
g) Beil. VI. §. 59.
h) Beil. VI. §. 62. und 83.
i) Beil. VI. §. 59.
k) Beil. VI. §. 56.

§. 165.

Von den Verhältnissen der gutsherrlichen Gerichte zu den königlichen Stellen.

Ausserdem, was I) rücksichtlich der Verwaltung mehrerer Gerichte eines Guts-Herrn[a]) durch einen Beamten, II) die Verwaltung eines gutsherrlichen Gerichtes durch einen fremden Beamten[b]), III) der Prüfung gutsherrlicher Beamten, der Ernennung derselben, falls der Guts-Herr säumig ist, und der Entfernung eines untauglichen Guts-Herrn vom Gerichte[c]) über die Einwirkung der königl. Stellen schon bemerkt ward, so werden IV) die Herrschafts-Richter und Patrimonial-Richter I. Klasse, so wie Guts-Herrn, die ihr Gericht selbst versehen, von der vorgesezten Kreis-Regirung unmittelbar, Patrimonial-Gerichts-Halter II. Klasse auf Auftrag der Regirung von dem einschlägigen Land-Gerichte verpflichtet,

auch leisten sie dabei den für die königl. Beamten vorgeschriebenen Verfassungs-Eid [d]). Ueberhaupt V) sind die gutsherrlichen Gerichte in Beziehung auf ihre Wirksamkeit den königl. Stellen untergeordnet, und zwar 1) die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte I. Klasse [e]) unmittelbar dem Appellations-Gerichte des Kreises (vorbehaltlich der von diesem an ein Land-Gericht besonders ertheilten Aufträge), die Patrimonial-Gerichte aber dem Land-Gerichte, in dessen Sprengel sie liegen: 2) Eben diesen Land-Gerichten steht, wenn von einem solchen Patrimonial-Gerichts-Halter die Amts-Pflichten versäumt worden, die Befugniß der Erinnerung zu, und wird diese vernachläßigt, die Verbindlichkeit zur Anzeige bei den obern Behörden: 3) Auch werden den gutsherrlichen Gerichten durch die königl. Stellen die allgemeinen Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht und zwar den Herrschafts-Gerichten durch das Appellations-Gericht, den andern durch das betreffende Land-Gericht, worauf jene die weitere Publikation selbst in ihren Bezirken verfügen [f]).

a) s. oben §. 164. II. 3. 4.
b) s. oben §. 164. IV. 3. α.
c) s. §. 164. V. 2. 3. und VI. 1. δ.
d) s. oben §. 49. IV. und Beil. VI. §. 51. 52.
e) vorausgesetzt, daß sie nicht einem Herrn angehören, der selbst eine Justiz-Kanzlei besetzt, der dann alle Zuständigkeiten der Appellations-Gerichte zukommen s. unten §. 168.
f) Beil. VI. §. 67—70. Ueber die Mitwirkung der königl. Stellen bei Entfernung gutsherrlicher Beamten s. unten §. 240 ff.

§. 166.

Von dem Umfange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

I) Im allgemeinen haben sich die Guts-Herrn bei Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs festgesezten Bestimmungen zu achten [a]). Insbesondre haben II) die Stadt- und Herrschafts-Gerichte des Fürsten von Eichstädt und der ehmals reichsst. Fürsten und Grafen in der Rechts-Pflege mit den königl. Land-Gerichten ganz gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, also auch die Untersuchung in Straf-Sachen, worauf die Akten zur Schöpfung des Urtheils bei den zweitern, die selbst mittlere Gerichtsbarkeit üben, an die Justiz-Kanzleien [b]), bei dem Fürsten von Eichstädt immer an die einschlägigen Appellations-Gerichte eingesendet werden [c]). III) Die übrigen Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte I. Klasse stehen den königl. Land-Gerichten nur in der Civil-Rechts-Pflege gleich, was die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen betrifft, so gebührt ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten [d]), mit der Verpflichtung, denselben ohne alles weitere Verfahren spätestens binnen 48 Stunden dem kompetenten königl. Untersuchungs-Gerichte abzuliefern [e]).

a) Beil. VI. §. 71.
b) Beil. IV. §. 19. 20.

c) Angef. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. IV. §. 6.
d) Sie sind darum auch nicht zur Bestrafung der Defraudationen befugt, da, troz der zufälligen Kompetenz der Land-Gerichte bei diesen Vergehen, die Bestrafung derselben doch nur einen Theil der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit ausmacht, die den angeführten Gerichten nicht zukommt.
e) Beil. VI. §. 72.

§. 167.

Fortsezung.

IV) Patrimonial-Gerichten II. Klasse steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Rechts-Gegenstände niemals zu, und namentlich haben sie bei erhaltener Kenntniß von begangenen Verbrechen und Vergehen davon sofort dem vorgesezten Land-Gerichte Anzeige zu machen, und im übrigen nur dafür Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des That-Bestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme. Ihr eigentlicher Wirkungs-Kreis beschränkt sich auf solche Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils auf die richterliche Beurkundung ankömmt; und es ist zu bemerken, daß sie selbst bei den zu ihrem Wirkungs-Kreise gehörigen Gegenständen, sobald eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig wird, nicht nur die Theile

vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die gesammelten Aktenstücke alsbald dahin zu übergeben haben. Insbesondre steht ihnen zu: 1) Die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme der prommissorischen Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften (wenn darüber kein Streit entsteht) und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amts-Behörden gehörigen Gegenstände: 2) Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so verfertigt die das einschlägige Patrimonial-Gericht auf vorausgegangene Meldung des Land-Gerichtes, und schickt davon Abschriften zu den Judizial-Akten ein: 3) Sind die genannten Patrimonial-Gerichte befugt, über Privat-Rechts-Sachen, auch wenn darüber ein Streit anhängig ist, gültige Vereinigungen und Vergleiche der Theile, mit der nemlichen Wirkung, welche gerichtliche Vergleiche haben, zu Protokoll zu nehmen und die Vergleichs-Urkunden auszufertigen, unter folgenden Bedingungen, α) daß wenigstens einer der sich vergleichenden Theile seinen Wohn-Siz im Bezirke des Patrimonial-Gerichtes habe, β) beide Theile sich freiwillig und ohne Zwang bei dem Gerichte einfinden, γ) alle in den Gesezen vorgeschriebene Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten genau

beobachtet werden, auch sind δ) dergleichen Vergleiche über bereits anhängige Streit-Sachen dem betreffenden Gerichte durch eine Abschrift des Vergleiches sofort kund zu thun: 4) Steht den Patrimonial-Gerichten II. Klasse auch die Führung der Hypotheken-Bücher in ihren Bezirken zu, sie besorgen das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellungen der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit entsteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft: 5) Endlich sollen landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen selbst in den Fällen, wo sie den Land-Gerichten unmittelbar untergeordnet sind, nur durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt werden; so wie auch die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen nur von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Land-Gerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden können [a]). V) Noch ist zu bemerken 1) rücksichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit, daß keiner Klasse von Patrimonial-Gerichten eine Verhandlung oder Entscheidung in solchen Streit-Sachen zukömmt, bei welchen die Gerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern es müßen dergleichen Gegenstände an die königl. Land-Gerichte verwiesen werden [b]); nur dürfen die Patrimonial-Gerichte I. Klasse, gleich den Herrschafts-Gerichten von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grund-Holden sind, die liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle,

dann andre unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke (keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Guts-Herrn) auf Verlangen desselben im Wege der gesezlichen Exekution beitreiben; so wie ihnen dieselbe Befugniß bei den liquiden Dominikal-Renten der übrigen Guts-Herrn zusteht, die in ihrem Gerichts-Bezirke grundherrliche Gefälle besizen [c]; vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rent-Aemter nach Inhalt der Verordnung vom 12ten Sept. 1809. [d]): 2) Eben so können die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit von einem Patrimonial-Gerichte weder über die Person, noch über die Güter des Gerichts-Herrn ausgeübt, noch vor demselben Vergleiche geschlossen werden, bei denen der Guts-Herr selbst betheiligt ist [e]). VI) Allen gutsherrlichen Gerichten steht bei geistlichen Verlassenschaften das Recht der provisorischen Versieglung zu [f]). VII) Endlich führen die gutsherrlichen Gerichte bei ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen und der Bezeichnung des Guts-Herrn [g]).

a) Beil. VI. §. 73 — 79. 81. 82.

b) Beil. VI. §. 62. Anders ist es bei den Herrschafts-Gerichten sowohl 1) weil das Gesez die Beschränkung ausdrücklich auf die Patrimonial-Gerichte beschränkt, als auch 2) nach Beil. VI. §. 120., wo dem Gerichts-Herrn eines Herrschafts-Gerichtes erlaubt wird, seine Forderungen gegen Grund-Holden bei jenem anzubringen. Eine Ausnahme findet statt bei administrativ-kontentiösen Gegenständen s. unten §. 198. I. 3.

c) Beil. VI. §. 117.
d) R. Bl. 1809. S. 1537 ff.
e) Beil. VI. §. 80. Obgleich dieser §. nur in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichte II. Klasse ausgesprochen scheint, so spricht er doch ganz allgemein von allen Patrimonial-Gerichten ohne Unterschied der Klassen. Eine Beschränkung der Herrschafts-Gerichte in Beziehung auf die willkührliche Gerichtsbarkeit ist nirgendwo festgesezt.
f) Beil. VI. §. 95.
g) Beil. VI. §. 65.

§. 168.

Von den Justiz-Kanzleien.

I) Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz wird in den Besizungen der ehmals reichsständischen Fürsten und Grafen (wo sie hergebracht ist) und in denen des Fürsten von Eichstädt ausgeübt durch ein förmlich konstituirtes aus gesezmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern in vorgeschriebener [a]) Anzahl zusammengesezтes Kollegium, welches den Namen Justiz-Kanzlei führt [b]). II) Diese Justiz-Kanzleien haben 1) in Civil-Sachen dieselbe Zuständigkeit, wie die königl. Appellations-Gerichte, und in so ferne sie ehmals reichsständischen Fürsten und Grafen angehören, auch in Straf-Sachen [c]), das Begnadigungs-Recht steht jedoch überall nur dem Souverain zu [d]): 2) Die Berufung geht von ihnen in Civil- und Kriminal-Sachen, so wie in den vor sie in erster Instanz gehörigen streitigen Konsistorial- und Ehe-Gerichts-Sachen an das Ober-Appellations-Gericht, in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appel-

lations=Gericht des Regirungs=Bezirkes [e]). III) Die Justiz=Kanzleien sind 1) der Ober=Aufsicht des Ober=Appellations=Gerichtes unterworfen, dem es zusteht, von den Akten desselben Einsicht zu nehmen und mit Genehmigung des Staats=Ministeriums der Justiz auf vorgängigen dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondre den Zustand des Pupillen=Hypotheken= und Depositen=Wesens untersuchen zu lassen [f]): 2) Haben sie bei der Verpflichtung und Einweisung der niedern Justiz=Beamten und der Subalternen in der Kanzlei über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation sorgfältig zu den Akten zu nehmen und jährlich dem Ober=Appellations=Gerichte eine Liste darüber vorzulegen [g]). IV) Die in den Justiz=Kanzleien angestellten Direktoren und Räthe müßen, nachdem ihre Befähigung durch das königl. Ober=Appellations=Gericht wird hergestellt seyn, die königl. Bestätigung durch den Weg des Staats=Ministeriums der Justiz erhalten [h]). V) Rücksichtlich der Aufsicht der Gerichts=Herrn über die Justiz=Kanzleien, des Amts=Siegels und der Verbindlichkeit, nur nach den bestehenden Gesezen Recht zu ertheilen, gilt von den Justiz=Kanzleien dasselbe, was bei den Gerichten erster Instanz bemerkt ward [i]).

a) Nach der oben §. 84. n. b. angef. Verordn. vom 16ten Aug. 1812. §. 143. sollen die Justiz=Kanzleien wenigstens aus einem Direktor und zwei Räthen bestehen.

b) Beil. IV. §. 20. und oben (§. 72.) angef. Erkär. v. 15ten Nov. 1817. T. IV. §. 2.

c) Beil. IV. 20. Angef. Erklär. v. 15ten Nov. 1817. T. IV. §. 2. vgl. mit §. 6. Defraudations=Fälle gehören

nach ausdrücklicher Bestimmung des Zoll = Gesetzes §. 79. in der Appellations = Instanz nur vor die Appellations = Gerichte des Kreises: Ges. Bl. 1819. S. 138.

d) Beil. IV. §. 25. Angef. Erklär. von 1817. T. IV. §. 7.

e) Beil. IV §. 20. und 46. Angef. Erklär. v. 1817. T. IV. §. 8. T. VI. §. 2.

f) Beil. VI. §. 24. Angef. Erklär. von 1817. T. IV. §. 5.; wobei zu bemerken ist, daß rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt die angeführten Befugnisse ausdrücklich nur dem Justiz = Minister zugeschrieben sind vgl. T. V. §. 5.

g) Beil. IV. §. 23. Angef. Erklär. v. 1817. T. IV. §. 4.

h) Beil. IV. §. 21. Angef. Erklär. v. 1817. T. IV. §. 3.

i) s. oben §. 164. VI. 2. §. 167. V. und VII. vgl. B. IV. §. 28. und 18.

B.

Zweite Ausnahme.

§. 169.

Von dem Gerichts = Stande des königlichen Hauses.

Von dem Gerichts = Stande des königl. Hauses ward schon früher gehandelt [a]), wobei, was den Familien = Rath betrifft, noch zu bemerken ist: 1) Er besteht aus dem Könige, dem Kron = Prinzen, denjenigen Prinzen des königl. Hauses, die das 21ste Jahr zurückgelegt haben, den Kron = Beamten und Ministern: 2) Er wird immer vom Könige, oder in dessen Abwesenheit vom Kron = Prinzen und nur in beider Abwesenheit von dem präsidirt, den der König dazu zu ernennen für gut findet [b]).

a) s. oben §. 8. IV.

b) s. oben (§. 8.) angef. F. St. §. 4. 6.

§. 170.

Von dem Gerichts-Stande des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn.

I) Bei allen Civil- und persönlichen Rechts-Sachen des gegenwärtigen Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt behält sich der König unmittelbar das Erkenntniß vor, indem er seine richterliche Gewalt dem Staats-Ministerium der Justiz übertragen wird [a]). II) Die Nachkommen des Herzogs von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, so wie die Familien der ehmals reichsständischen Fürsten und Grafen haben 1) in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen einen privilegirten Gerichts-Stand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweiter und lezter bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte: 2) Sollten bei einem der standesherrlichen Häußer durch Familien-Verträge besondre Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so können sie nach vorausgegangener Prüfung durch den König bestätigt, so wie auf dieselbe Weise ein ähnliches Austrägal-Gericht auch in dem Hauße des Herzogs von Leuchtenberg eingeführt werden [b]): 3) Die angeführten Gerichte sind zugleich kompetent in Civil-Straf-Rechts-Fällen, so daß das Appellations-Gericht zugleich untersuchende und in erster Instanz erkennende Behörde ist, die Berufung aber an das königl. Ober-Appellations-Gericht ergeht [c]). III) In peinlichen Fällen (mit Ausnahme der Militair- und der im

königl. Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen) genießen 1) die Häupter der standesherrlichen Familien, so wie der jedesmalige Chef des fürstl. eich-städt'schen Haußes das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden: α) Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Kommissarien unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesez-Buches: β) Diese Kommission hat alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit eines provisorischen Verhaftes, welches Unter-Behörden mittelst Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesezlich veranlaßt finden: γ) Die Untersuchungs-Kommission schikt die Akten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständiger mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Spezial-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenberuft: δ) Das Standes-Gericht wird in der Residenz-Stadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesez-Buches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten, und in Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen, was die Fehlenden betrifft, aus Reichs-Räthen zusammengesezt: ε) Den Vorsiz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichtes und in

der zweiten der Minister der Justiz in seiner Eigenschaft als Groß-Richter: Zwei Ober-Appellations-Gerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Koreferenten ernannt, die jedoch nur eine berathende Stimme haben: das Protokoll führt der erste Geheime Sekretair der Justiz: ζ) Das von den Gerichts-Beisizern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, weswegen die Anträge des Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesezlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht: η) Die Güter des Verurtheilten können in keinem Falle konfiszirt, sondern nur während der Zeit seines Lebens sequestrirt werden: 2) Die übrigen Mitglieder der angeführten Familien sind in peinlichen Sachen lediglich dem gewöhnlichen privilegirten Forum untergeben [d]).

a) Angef. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. I. §. 7.

b) Beil. IV. §. 6. Angef. Erklär. von 1817. T. I. §. 7.

c) Beil. IV. §. 8. Rücksichtl. der Nachkommen des Herzogs von Leuchtenberg ist dieser Punkt ganz übergangen: jedoch tritt die Anwendbarkeit des im Texte angeführten ex analogia ein, da überhaupt das Hauß des Herzogs von Leuchtenberg Standes-Herrlichen Häußern gleichgestellt wird, für deren erstes es die königliche Deklaration erklärt. s. oben §. 72. III.

d) Beil. IV. §. 8. Angef. Erklär. von 1817. T. I. §. 9. Rücksichtl. des Chefs des fürstl. Haußes von Eichstädt heißt es jedoch ohne weitere Ausführung des Verfahrens nur: daß er das Recht genieße, von seines gleichen ge-

richtet zu werden, und der Justiz-Minister als Groß-Richter dabei seine Funktionen auszuüben, das Gericht zu eröffnen und demselben vorzusizen habe.

§. 171.

Von den andern persönlich befreiten Gerichtsständen.

I) Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Land-Gerichte befreiten Gerichts-Stand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, und zwar 1) die erblichen Reichs-Räthe vor dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohn-Ort haben, oder in dem ihre Besizungen liegen, in erster, und vor dem königl. Ober-Appellations-Gerichte in zweiter und lezter Instanz: 2) Die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises [a]), in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen: 3) Insbesondre für dingliche Klagen beschränkt sich der befreite Gerichtsstand der Adelichen (Reichs-Räthe und Andrer) auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Komplexe gehören, auf den ihnen verfassungsmäßig die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zukömmt [b]). II) Die Geistlichen, die Kollegial-Räthe (die Vorstände und Räthe der herrschaftlichen Justiz-Regirungs- und Domänial-Kanzleien) und die mit jenen in gleicher Kathegorie stehenden höhern Beamten haben in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen denselben befreiten Gerichtsstand,

wie die Adelichen überhaupt [c]). III) Was die andern gutsherrlichen Beamten angeht, so sind 1) die Herrschafts-Richter und Patrimonial-Richter erster Klasse den Land-Richtern gleichgestellt [d]): 2) Die Aktuare und Patrimonial-Richter zweiter Klasse haben ihren Gerichtsstand bei den Land-Gerichten; ist aber ihr Wohn-Siz nicht bei dem nemlichen Land-Gerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohn-Orts unterworfen [e]). IV) Die Militair-Personen genießen den ihnen in den geeigneten Fällen [f]) zustehenden befreiten Gerichts-Stand 1) in erster Instanz bis zu dem Obersten und den Kommandanten der selbstständigen Bataillons und der Legionen der Gensdarmerie aufwärts bei den Regiments- und Bataillons-Kommandantschaften und bei den Legionen der Gensdarmerie: 2) In zweiter Instanz bei den General-(Divisions-) Kommandos (zu München und Nürnberg), die zugleich für die Kommandanten der selbstständigen Bataillons, für die der Gensdarmerie-Legionen und für alle Militair-Personen vom Obersten aufwärts, so wie für alle mit diesen im gleichen Range stehende Militair-Personen nebst ihren Frauen und Kindern die erste Instanz bilden: 3) Die dritte und lezte Instanz ist bei dem General-Auditoriat [g]).

a) Ueber die Sprengel der Kreis- und Stadt-Gerichte als privilegirte Instanz R. Bl. 1818. S. 1132 ff.

b) V. U. T. V. §. 4. nr. 3. und Beil. V. §. 11.

c) V. U. T. V. §. 5. und unten §. 241. IV. vgl. zu I.

2. und II. Verordn. v. 28ten Jul. 1818. (G. Bl. 1818. S. 472.)

d) Ueber den Gerichts-Stand der Land-Richter s. Verordn. v. 3ten Dez. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2810.)

e) Beil. VI. §. 53.

f) s. oben §. 92. III.

g) Schmelzing: baierſches Staats-Recht Th. II. §. 20. 10. α. und §. 68. vgl. oben §. 138. II. 2.

§. 172.

Von den ſächlich privilegirten Gerichts-Ständen.

So wie die in den vorigen §§en angeführten Perſonen einen befreiten Gerichts-Stand in Rückſicht auf ihre perſönlichen Verhältniſſe genießen, ſo erkennt I) die Verfaſſung einen in Rückſicht auf die Sache privilegirten Gerichts-Stand in all den Verhandlungen und Streitigkeiten zwiſchen den Betheiligten, welche ſich auf die Errichtung, Veränderung oder Auflöſung eines Fidei-Kommiſſes beziehen [a]). Dieſe Fidei-Kommiß-Sachen gehören vor die Appellations-Gerichte, gegen deren Entſchließungen die Rechts-Mittel, wie in andern ſtreitigen Sachen, ſtatt finden [b]). II) Für Wechſel- und Merkantil-Sachen giebt es zu München, Augsburg und Nürnberg beſondre, obgleich mit den Stadt-Gerichten verbundene, aus Richtern und (kunſtverſtändigen) Kaufleuten zuſammengeſezte Gerichte erſter Inſtanz, und eben daſelbſt auch eigne, auf dieſelbe gemiſchte Weiſe gebildete Appellations-Gerichte für die zweite und

zugleich lezte Instanz [c]). III) Endlich sind von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ausgenommen solche Fälle, wo es sich blos um Anwendung oder Uebertretung administrativer Gesezе handelt, deren Entscheidung den Administrativ-Behörden, welchen die Exekution der Gesezе obliegt, überlassen ist, doch so, daß Berufung an die höheren Stellen, zulezt auch an den Staats-Rath statt findet [d]).

a) Andre Rechts-Streitigkeiten, welche über ein Fidei-Kommiß oder über die dazu gehörigen Güter sich erheben, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen. Beil. VII. §. 15.

b) Beil. VII. §. 14. s. oben §. 144. II. 1—3.

c) Döllinger Repert. B. VII. S. 220. X. Wechsel-Sachen. und Verordn. v. 3ten Okt. 1820. (Allg.Int.Bl. 1820. S. 827.) Das Wechsel-Appellations-Gericht zu München ist gleichfalls mit dem Appellations-Gerichte daselbst verbunden.

d) Ueber die hieher gehörigen Fälle s. Döllinger Repert. B. VII. Kompetenz. und oben §. 122. III. 2. β. vgl. rücksichtl. der Post-Sachen: die Verordn. vom 31ten Jul. 1817. (R. Bl. 1817. S. 724.) §. 7.: und über Zoll-Sachen das Zoll-Gesez von 1819. (Ges.Bl. 1819. S. 99 ff.) §. 72 ff.

C.

Dritte Ausnahme.

§. 173.

Rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn.

I) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der genannten Familien betreffen, kann das

jedesmalige Haupt dieser Familien durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechts-Streit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht [a]) zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgegeben werden müßen [b]). II) Die Vormundschaften 1) der standesherrlichen Familien-Glieder können vom Haupte des Haußes bestellt werden. Ist dasselbe betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits-Wegen aufzustellen, so geschieht dies durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regirungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Ober-Appellations-Gericht [c]): 2) eben dies wird in Zukunft auf dieselbe Weise in dem fürstlich eichstädtischen Hauße statt finden: die Vormundschafts-Bestellungen des gegenwärtigen Chefs des Haußes sind gültig, sobald sie die Bestätigung des Königs empfangen haben [d]).

a) rücksichtl. des gegenw. Herzogs von Leuchtenberg vgl. oben §. 170. I.

b) Beil. IV. §. 7. Angef. Erklär. vom 13ten Nov. 1817. T. I. §. 8.

c) Beil. IV. §. 10.

d) Angef. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. I. §. 10.

§. 174.

Von der Siegelmäßigkeit.

I) Die Rechte der Siegelmäßigkeit 1) stehen zu α) dem Adel, den Kollegial-Räthen und den höhern Beamten [a]), β) der Gattin und Wittwe eines Sie-

gelmäßigen, so lange sie den Wittwen-Stand nicht verändert, γ) seinen Kindern nur in so ferne, als sie ihnen wegen ihres eignen Standes zukömmt: 2) sie gehen verloren mit dem Verluste des Standes, dem die Siegelmäßigkeit beigelegt ist: 3) Diejenigen Personen, denen nach den neueren Bestimmungen die Siegelmäßigkeit nicht mehr zusteht, können sie auch in Zukunft nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren früheren Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte [b]). II) Die Rechte siegelmäßiger Personen sind: 1) können sie über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nöthig ist z. B. Ehe-Verträge, Vollmachten, Vergleiche u. d. gl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft ausfertigen: 2) Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechts-Wohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten [c]): 3) Siegelmäßige Grund-Herrn können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehende Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen:

4) Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versieglung dessen männlichen Bluts-Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie α) ebenfalls siegelmäßig und β) bei der Erbschaft nicht betheiligt sind, so zwar, daß sie es γ) in eigner Person und in Gegenwart nicht betheiligter Zeugen ausüben, δ) befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sogleich wieder abgenommen werden, ε) eben diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Verhandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist, hat aber ζ) eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres lezten Willens ernannt, unter gleicher Bedingung diesem[d]): 5) Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind: im übrigen aber sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen obrigkeitlicher Aufsicht, als wegen Vormundschafts-Rechnungen die allgemeinen gesezlichen Vorschriften eingehalten werden: 6) Der Siegelmäßige, dem eine Vormundschaft übertragen ist, reicht die Vormundschafts-Pflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein; 7) Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civil-Sache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist,

so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eides-Formel vom Kommissaire vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eides-Leistung gleich gilt: 8) Siegelmäßige können ihre Prozeß-Schriften in eignem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen [e]). III) Uebrigens gelten in Beziehung auf die Vorrechte der Siegelmäßigen folgende Beschränkungen: 1) Wird ein zweiseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der leztern vor Gericht errichtet werden: 2) Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und denselben gleichgeachtete Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden: 3) Hypothekar-Verschreibungen Siegelmäßiger erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesezes in die öffentlichen Bücher eingetragen worden [f]), wo diese noch nicht bestehen, müßen sie vor Gericht zu Protokoll genommen werden [g]); 4) Die Auszeichnung und Nuznießung des Mutter-Gutes richtet sich nach den bestehenden Gesezen [h]).

a) V. U. T. V. §. 4. 5. Beil. VIII. §. 1.: eine genauere Bestimmung darüber, welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, steht zu erwarten. Ueber die Perso-

nen, denen ehedem Siegelmäßigkeit zukam s. Feßmaier: baiersch. Staats-Recht §. 131.

b) Beil. VIII. §. 15 — 18.

c) Beil. VIII. §. 2. 3.

d) Gesezt aber, es ist eine nicht siegelmäßige Person zum Exekutor ernannt, wie steht es mit dem Rechte der siegelmäßigen Verwandten? Daß die siegelmäßigen Verwandten von dem ihnen durch das Gesez ertheilten Rechte durch ausdrückliche Disposition des Erblassers ausgeschlossen werden dürfen, zeigt die angeführte Bestimmung (rücksichtl. der Ernennung eines siegelmäßigen Exekutors): ein solches Ausschließen liegt aber auch in der Ernennung eines nicht siegelmäßigen Exekutors: demnach tritt in einem solchen Falle die gesezmäßige Thätigkeit der Gerichte (unter Mitwirkung des ernannten Exekutors) wieder ein: um so mehr als Ausnahmen von der Regel nie ausdehnend zu erklären sind, und weil bei dem Gegensaze zwischen §. 9 und 8. (der Beil. VIII.), da jener besonders von dem Falle einer testamentarischen Disposition handelt, dieser, welcher das Recht der siegelmäßigen Verwandten festsezt, nur von dem Falle zu verstehen scheint, wenn der Erblasser keine besondre Disposition (überhaupt, oder rücksichtl. dieses Punktes) getroffen hat.

e) Beil. VIII. §. 7 — 11. §. 13 und 14.

f) S. das Hypotheken-Gesez als Beil. I. zum Land-T. Absch. 1822. (G. Bl. 1822. S. 17 ff.) §. 22 ff.

g) Beil. VIII. §. 4 — 6.

h) Beil. VIII. §. 12. Nach welchen Gesezen? Nach dem organ. Gesezе vom 20ten Apr. 1808. (R. Bl. 1809. S. 115 ff.)? Dieses hebt das Recht der Siegelmäßigen auf den Genuß des Mutter-Gutes auf: es selbst ist durch die Beil. VIII. nur theilweise aufgehoben, nirgend ganz. Nach dem baierschen Land-Rechte? Dieses schreibt dem Siegelmäßigen den Genuß des Mutter-Gutes der Kinder bis zu seinem Tode zu (Kreitmayers Anmerk. zum Land-

Rechte Th. V. S. 1689.); so also, daß die Siegelmäßigen dieses Recht in allen Provinzen genößen, in denen das baiersche Land-Recht gilt. Da es heißt „nach den bestehenden Gesezen", und nicht „nach dem bestehenden Geseze", also die Verordnung eine Mehrheit und Verschiedenheit der Gesezgebungen anerkennt, was nicht der Fall seyn könnte, wenn sie das organ. Ed. v. 1808. im Auge hätte, so ist anzunehmen, daß die Verordnung die verschiedenen Provinzial-Gesezgebungen im Auge habe, und das Recht auf das Mutter-Gut da anerkenne, wo das buiersche Land-Recht gilt.

III.

Von der Regirungs- und Polizei-Gewalt.

§. 175.

Begriff.

Die Regirungs-Gewalt des Staates begreift das Recht in sich, im Innern alle die Anordnungen zu treffen und zu exequiren, und alle die Aufsicht über Individuen und Korporationen auszuüben, welche zur Erreichung des Staats-Zweckes als nothwendig erscheint [a]); Einen Haupt-Zweig derselben macht die Polizei-Gewalt aus, deren spezielles Objekt die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ist. Hier wird zugleich insbesondre von dieser, und im allgemeinen von dem Umfange der Wirksamkeit der Regirung (mit Ausnahme der Verwaltung des Staats-Einkommens, welches zur Kompetenz der Finanz-Kammern gehört) die Rede seyn.

a) mit Ausnahme der Ertheilung der Gerechtigkeit, welche Sache der Gerichte ist.

§. 176.

Von der Ausübung der Regirungs- und Polizei-Gewalt.

Die Regirungs- und Polizei-Gewalt liegt I) rücksichtlich des ganzen Königreichs und in lezter Instanz in den Händen des Ministeriums des Innern [a]): II) Rücksichtlich der einzelnen Kreise und in zweiter Instanz 1) in den Händen der acht Kreis-Regirungen (Kammer des Innern) [b]), wobei 2) der Fürst von Eichstädt und die Standes-Herrn zur Ausübung der ihnen zustehenden beschränkteren Polizei- und Regirungs-Gewalt befugt sind, in zweiter Instanz ein Kollegium unter dem Namen Polizei- und Regirungs-Kanzlei zu haben [c]). III) Die Polizei erster Instanz (Distrikts- und Orts-Polizei) ist übertragen 1) in der königl. Haupt- und Residenz-Stadt München der Polizei-Direktion [d]) (jedoch nicht ohne Theilnahme des Magistrats): 2) In andern Städten erster Klasse und den Städten zweiter Klasse, die einen besondern königlichen Kommissaire haben (also in denen, die unmittelbar unter der Regirung stehen) dem Magistrate [e]) (unter Mitwirkung des Kommissairs): 3) In den kleinern Städten und Märkten, welche einem Land-Gerichte oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Gesezе über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen (der Patrimonial-Gerichte)

gegeben sind [f]), also, daß er überhaupt nur die beschränkte Polizei-Gewalt übt, deren sich die gutsherrlichen Patrimonial-Gerichte [g]) erfreuen [h]); vorbehaltlich noch der besondern Befugnisse, die diesen in gutsherrlichen Orten zustehen [i]): 4) Auf dem Lande ist α) in dem unmittelbar königl. Gebiete a) die Polizei überhaupt in den Händen des Land-Gerichts [k]) (welches in dieser Beziehung eben so unter der Kreis-Regirung steht, wie die Magistrate in den Städten, welche vom Land-Gerichte eximirt sind, und die Herrschafts-Gerichte), b) die Handhabung der Dorf- und Feld-Polizei insbesondre in den Händen der Rural-Gemeinden [l]); β) in den gutsherrlichen Besizungen in den Händen der gutsherrlichen Gerichte unter Beiziehung des Gemeinde-Ausschusses [m]) nach den unten [n]) nachfolgenden genauern Beschränkungen theils der gutsherrlichen Gerichte durch die Land-Gerichte, theils durch den Gemeinde-Ausschuß: 5) In den drei Universitäts-Städten (Erlangen, Landshut, Würzburg) wird die Polizei durch eine besondre Kommission besorgt [o]).

a) s. oben §. 128 ff.

b) Königl. Verordn. vom 27ten März 1817. (R. Bl. 1817. S. 233 ff.) die Formation, den Wirkungs-Kreis und Geschäfts-Gang der obern Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend (insbesond. über die Regirung im Rhein-Kreise vgl. Verordn. vom 18ten Aug. 1816. R. Bl. 1816. S. 586 ff.)

c) Angef. Erklär. vom 17ten Nov. 1817. T. IX. §. 4. und Beil. IV. §. 33.

d) Oben (§. 100. n. c.) angef. Gemeinde-Ed. vom 17ten Mai 1818. §. 67. und Verordn. v. 15ten Nov. 1818. (G. Bl. 1818. S. 573 ff.)

e) Angef. Gem. Ed. §. 67 und 69. vgl. mit §. 122 und 126.

f) Angef. Gem. Ed. §. 68.

g) s. unten §. 198. II.

h) s. Barth Handb. Th. I. §. 101. S. 127. Obgleich diese Meinung nach dem Wort-Laute des §. 68. des Gemeinde-Edikts noch zweifelhaft seyn könnte, so bekenne ich mich doch um so lieber zu ihr, als wie aus Barth Th. I und II. a. m. O. erhellt, für sie die Praxis sich schon entschieden hat.

i) s. unten §. 199.

k) s. die oben §. 162. n. a. angef. Verordn.

l) Angef. Ed. §. 107.

m) Angef. Ed. §. 84. 106.

n) s. unten §. 201.

o) Verordn. v. 15ten Sept. 1818. (G.Bl. 1818. S. 623 ff.)

§. 177.

Von dem Wirkungs-Kreise der Kreis-Regirungen.

Zu dem Wirkungs-Kreise der Kreis-Regirungen [a]) gehören I) Staatsrechtliche Angelegenheiten: 1) Die Aufsicht über die Landes-Gränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten: 2) Behandlung der Nachsteuer-Sachen, auch im streitigen Wege der Ein- und Auswanderungs-Verhältnisse: 3) Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung im Allgemeinen, insbesondre Bewahrung der Rechte des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen

Fürsten, Grafen und Herrn und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, benehmlich mit den Appellations-Gerichten, nach den bestehenden Gesezen[b]). II) Militairische Angelegenheiten: 1) Die Militair-Konskription und Entscheidung desfallsiger Reklamationen: 2) Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten rücksichtlich des Kreises überhaupt: 3) Die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten und Entscheidung sich hierauf beziehender Beschwerden nach dem Gesezе von 1819.[c]): 4) Polizeiliche Oberaufsicht über die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militair-Behörden: 5) Verfügungen zur Anhaltung inländischer und Aufsicht gegen fremde Deserteurs: 6) Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegs-Dienste: 7) Sorge für Vollziehung der über das Salpeter-Wesen und die Pulver-Fabrikation bestehenden Verordnungen: Entscheidung über Salpeter-Defraudation: Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung: Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlage von Salpeter-Pflanzungen: 8) Leitung der Landwehr[d]) im Kreise, benehmlich mit den angestellten Kreis-Kommandos[e]).

a) vgl. die Organis. und den Wirkungs-Kreis der frühern General-Kreis-Kommissariate R. Bl. 1808. S. 1649 ff.

b) vergl. oben §. 129. 10.

e) Verordn. über Peräquation der Kriegs-Lasten vom 8ten Aug. 1819. (G. Bl. 1819. S. 261 ff.)

d) Hieher gehörige Verordn. bei Dörrer unter Bürger-Militair: Landes-Bewaffnung: National-Garde S. 48. S. 146. S. 182., zusammengestellt bei Barth. Handb. Th. II. S. 145 ff.

e) Königl. Verordn. vom 27ten März 1817. (R. Bl. 1817. S. 244 ff.) §. 4—9.

§. 178.

Fortsezung.

III) Religion und Kultus: 1) Aufrechterhaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinde- und Körperschaften: Handhabung der gesezlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt: Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Interessen und Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter: Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Amortisations-Geseze[a]): 2) Sorge für die Reinheit und den ungestörten Gang des Kultus, und überhaupt Handhabung der gesammten religiösen und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf alle äussere Handlungen der Kirchen-Gemeinde und ihre Angehörigen[b]): 3) Anordnung und Leitung der Prüfungs-Konkurse zur Erlangung geistlicher Stellen[c]); Besezung der nicht stabilen geistlichen und der subalternen weltlichen Kirchen-Dienste[d]);

Einsezung der Kirchen = Diener in die Temporalien: die vorschriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbesezung erledigter Pfründen [e]); Regulirung des Nachsizes und der Inter = Kalar = Früchte nach den bestehenden Bestimmungen, Unterstüzung dürftiger Geistlichen [f]).

IV) Erziehung, Bildung, Unterricht, öffentliche Sitten: 1) Sorge für Beförderung des gesammten Schul = und Erziehungs = Wesens und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechterhaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts = Normative und Lehr = Ordnung; auf alle Volks = Bürger = und Feier = Tags = Arbeits = und Industrie = Schulen; Leitung der im Kreise gelegenen Schul = Lehrer = Seminarien, öffentlichen Erziehungs = Häußer, Studien, Schulen, Gymnasien, Lyzeen und Bibliotheken mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt = und Residenz = Stadt: 2) Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewiesenen Dotations = Raten; Ausmittlung örtlicher Hülfs = Quellen; Einführung und Regulirung des Schul = Geldes; Aufrechterhaltung des gesezlichen Anspruchs auf die quarta Scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommung der Attribute; Ausmittlung und Unterhaltung zweckmäßiger Gebäude; Unterdrückung der Winkel = Schulen;

Beförderung des ordentlichen Schul-Besuchs; Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammen-Schmelzung bestehender Volks-Schulen; Bildung und Berichtigung der Schul-Sprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen [g]); Herstellung genauer Schul-Beschreibungen: 3) Berechtigung befähigter Subjekte zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unter allgemeiner Aufsicht; Prüfung aller Individuen [h]), die sich für die Volks-Schulen oder die niedern und höhern Studien-Schulen und Anstalten widmen wollen; Aufnahme der fähigen Kompetenten in die Schul-Lehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Handhabung der innern Ordnung: 4) Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürger-Schulen [i]), an den Feier-Tags-Arbeits- und Industrie-Schulen, so wie an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten; Versezung, Quieszirung und Entlassung dieses Personals; Unterstüzung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer und Wahrung der landesherrlichen Interessen in Beziehung auf solche Präsentationen; Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studien-Wesen; Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schul-Konfe-

renzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studirende; Dispensation derselben von einzelnen Lehr-Gegenständen; Zulassung zum Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewißen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien [k]): 5) Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schul-Lehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schul-Ordnung; Entscheidung der Anstände über Schul-Gebäude und Bau-Last; über Schul-Gründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige und hergebrachte Reichnisse [l]): 6) Handhabung des Edikts über die Preß-Freiheit, Aufsicht auf die Tage-Blätter und Zeitschriften, auf die Kalender und Volks-Schriften; Leitung und Redaktion der Kreis-Intelligenz-Blätter, Aufsicht auf Leih-Bibliotheken und Lese-Institute und Bewilligung zu deren Errichtung, Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien [m]), Aufsicht auf Theater, Schauspiele und andre öffentliche Vorstellungen, auf Volks-Feste und öffentliche Belustigungen. Sorge daß der öffentlichen Unsittlichkeit gesteuert werde [n]).

a) Döllinger Repert. B. III. Amortisations-Gesetze.

b) Ueber 1 und 2. s. Beil. II. zur V. U. vgl. oben §. 63 — 65., §. 94 ff., und unten von der Kirchen-Hoheit.

c) Mit Vorbehalt dessen, was rücksichtlich der Prüfungen der protestantischen Pfarr-Amts-Kandidaten verordnet ist.

Anh. II. §. 8. Die Verordn. über die Konkurse bei Dörrer: Real-Ind. S. 201. 202.

d) S. Verordn. v. 30ten Dez. 1810. (R.Bl. 1811. S. 17 ff.) und v. 3ten Sept. 1812. (R. Bl. 1812. S. 1561.) Rücksichtl. der protestant. Kirchen-Dienste ist es den Konsistorien vorbehalten Anh. II. §. 11. vgl. auch Entschließ. v. 18ten Mai 1820. (Allg. Int. Bl. 1820. S. 416.)

e) Bemerke hierüber und über das folgende (der Num. 3.) gleichfalls Anh. II. §. 11. und 9. S. auch Verordnung v. 12ten Nov. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2709 ff.)

f) S. überhaupt über Religion und Kirchen-Angelegenheiten Döllinger: Repertor. Th. III. — Die Ausübung der Episkopal-Rechte in den protestantischen Bezirken der Kreise ist nur unter Oberleitung des General-Konsistorium an die, den Regirungen koordinirten Konsistorien übertragen: s. Anh. II. §. 4. 16.

g) vorbehaltlich der Theilnahme der Gemeinden, insbesondre in Beziehung auf alles, was neue Gemeinde-Umlagen erfordert: s. Anh. II. zum Stände-Absch. 1819. Art. I. b. und Art. IX.

h) Verordn. v. 26ten März 1818. Prüfung der Kandidaten des Lehr-Amts betreff. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 361 ff.)

i) Mit Ausnahme der den Guts-Herrn zustehenden Befugnisse: s. oben §. 77. 1. 2.

k) in so ferne sie nicht Sache der vom Stifter aufgestellten Kuratoren ist: vergl. auch das Reskr. v. 2ten März 1820. bei Barth Handb. Th. II. S. 542.

l) Ueber Unterricht und Bildung überhaupt Döllinger Repert. Th. IV. Ueber das Volks-Schul-Wesen insbesondre Kopp: das Volks-Schul-Wesen im Königreiche Baiern. 1817. vgl noch Entschl. vom 20ten Aug. 1820. (Allg. Int. Bl. 1820. S. 699.) Entschl. vom 15ten März 1821. (Allg. Int. Bl. 1821. S. 277.)

m) s. oben §. 66.

n) Angef. Verordn. v. 27ten März 1817. §. 10—21.

§. 179.

Fortsezung.

V) Medizinal-Wesen: 1) Aufrechterhaltung und Beförderung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen [a]). Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medizinischen Statistik und Topographie: 2) Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und deren Verbreitung. Leitung aller Geschäfte der Schuzpocken-Einimpfung [b]). Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Schein-Todten: Anordnung und Handhabung der Leichen-Beschau: Aufsicht auf die Begräbniß-Pläze, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versezung: 3) Aufsicht und Leitung der öffentlichen Kranken-Anstalten, Spitäler, Siechen-Irren-Gebähr- und Findel-Häußer; ferner der im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der diesfallsigen Prüfungen; Handhabung der Schuldisziplin: 4) Aufsicht auf das gesammte für das Medizinal-Wesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und Land-Gerichts-Aerzte und auf die genaue Einhaltung ihrer Instruktionen [c]). Entscheidung allenfallsiger Dienst-Konflikte derselben mit andern Beamten: Aufstellung geprüfter Hebammen und Neben-Aerzte auf dem Lande, dann befähigter Thier-Aerzte und bewährter Huf-

und Beschlag-Schmiede: Eintheilung derselben in die nach Vorschrift gebildeten Bezirke: Versezung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstüzung dieser Personen: Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Neben-Aerzte auf dem Lande; 5) Unterdrückung medizinischer Pfuscherei, Aufsicht gegen unberechtigten Medizin- und Gift-Handel; Zulassung zur ärztlichen Praxis; Zulassung fremder durch den Kreis reißender Aerzte und Operateurs, Regulirung der Bade-Gerechtigkeiten und Ehehaften; Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender Apotheken; Aufsicht auf die Medizinal- und Apotheker-Taxen; Super-Revision von dergleichen Rechnungen; Anordnungen zur Visitation der Apotheken[d]).

a) vgl. Dörrer Real-Ind. Medizinal-Wesen S. 169.
b) Hieher gehör. Verord. bei Dörrer. Real-Ind. S. 37. Blattern: vgl. Entschl. v. 19ten Apr. 1821. (Int. Bl. 1821. S. 483.)
c) Instrukt. vom 28ten Okt. 1803. (R. Bl. 1804. S. 196.) Vergl. Geretsche Sammlung B. III. S. 29. R. Bl. 1815. S. 202.
d) Angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 22—26.

§. 180.

Fortsezung.

VI) Allgemeine Landes-Polizei: 1) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Aufsicht auf geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen;

Vollziehung der Verordnungen über das Post-Wesen und über Land-Streicher, Gesindel und Bettler[a]): Anordnung der nöthigen Maas-Regeln gegen Diebs- und Räuber-Banden: Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben. Leitung der zur Landes-Sicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmerie in allen polizeilichen Verrichtungen benehmlich mit den Legions- (Kompagnie-) Kommandos. Veranlassung ausserordentlichen bewaffneten Beistands durch die Landwehr, und im Falle des Bedarfs durch das Linien-Militair: 2) Aufsicht auf die Polizei-Gefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalten, Leitung der sich hierauf beziehenden Angelegenheiten, so wie der bisher von der zentralisirten Administration geführten Geschäfte rücksichtlich der Zucht- und Straf-Arbeits-Häußer, vorbehaltlich der Mit-Aufsicht der Justiz-Behörden und vorbehaltlich der Mitwirkung der Finanz-Kammern in Ansehung der Regie[b]): 3) Vorsorge gegen öffentliche Unglücks-Fälle, für Abwendung der Feuer- und Wasser-Schäden, Verbreitung der Bliz-Ableiter, Handhabung der Feuer-Polizei, Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungs-Geräthe[c]), Einrichtung zweckmäßigerer Lösch-Anstalten und Lösch-Ordnungen: Beförderung und Leitung der desfallsigen Detail-Geschäfte in den Kreisen[d]), Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme der Brand-

Kollekten: 4) Aufrechterhaltung der Bau-Ordnungen [e]); Entscheidung über Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Bau-Streitigkeiten; Sorge für Herstellung angemessener Bau-Pläne und Genehmigung derselben [f]) mit Ausnahme für die Haupt- und Residenz-Stadt [g]) in bestimmten Fällen; Dispensation von einzelnen Bau-Vorschriften auf dem Lande; Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtungen in den Städten und Märkten [h]): 5) Sorge für das Kredit- und Nahrungs-Wesen; Einrichtung und Beförderung der Armen-Pflege; Herstellung und Beförderung der Leih-Anstalten; Bewilligung zu Privat-Unternehmungen der Art; Unterdrückung von Winkel-Leih-Häußern; Aufsicht über Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde; Aufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien; Errichtung und Leitung der Viktualien-Getreide- und Vieh-Märkte; Handhabung der Markt-Ordnungen; Aufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungs-Mittel; Regulirung und Handhabung der Fleisch-Mehl-Brod- und Bier-Taxen; Entfernung aller Baun- und Zwangs-Rechte und Beschüzung des freien Verkehrs: 6) Aufsicht auf die gesammte Gewerbs und Handels-Polizei; Verleihung aller Gewerbs-Gerechtigkeiten ohne Ausnahme [i]) und mit Einschluß der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien in der für diesen Geschäfts-Kreis vorgeschriebenen Verfahrungs-

Weise; Erkenntniß über den Verkauf von Gewerbs-Gerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung; Vererbung über die Erneuerung ödliegender Gewerbe, und über Gewerbs-Streitigkeiten; Bestimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe bestehenden Distrikte; Herstellung genauer Gewerbs-Kataster; Abstellung von Hand-Werks-Misbräuchen; Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensationen davon in geeigneten Fällen [k]); Beförderung der Fabriken und Manufakturen; Beförderung des Acker-Baus und der Vieh-Zucht; Aufrechterhaltung der Kultur-Geseze [l]); Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe und Waldungen; Handhabung der Forst-Polizei in allen Privat-Kommunal- und Stiftungs-Waldungen: 7) Beförderung des Handels; Aufsicht auf Münze, Maas und Gewicht, auf alle Gefährden bei Handel und Wandel: 8) Bewilligung zur Errichtung von Jahr-Märkten; Aufsicht auf dieselben und die Handels-Messen, auf die Land-Krämer und herumziehenden Mäkler [m]); Herstellung und Unterhaltung der Handlungs-Matrikel; Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vizinal- und Kommunikations-Wege; Entscheidung der Streitigkeiten über die diesfallsigen Konkurrenz-Verbindlichkeiten; Leitung des Wasser-Brücken- und Straßen-Baues der Kommunen [n]); Aufsicht auf öffentliche Gast-Höfe und Niederlagen; Vollziehung

der Verordnungen °) über das Post- und Land-Fracht-Wesen; Entscheidung über Post-Reklamationen; Handhabung der Post- und Schiffahrts-Ordnungen; Entscheidung der Streitigkeiten über die Benüzung öffentlicher Gewässer und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien: 9) Bewilligung und Beförderung neuer Ansiedlungen und Ansäßigmachungen unter Voraussezung der erforderlichen Bedingungen [p]); Vollziehung der Verordnungen über Erleuchterung der Heirathen auf dem Lande und Verehligung in auswärtige Staaten [q]); Ratihabition auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besondern Motiven; Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten dieser Art, über das polizeiliche Domizil, und die Alimentation unstäter, herrenloser, unbekannter Menschen: 10) Vollziehung der Polizei und Konfiskations-Fälle [r]).

a) Verordn. v. 28ten Nov. 1816. (R. Bl. 1816. S. 859 ff.) vgl. Barth Handb. Th. II. S. 362. §. 122 ff.

b) Gerets Sammlung B. VII. 502. Insbes. über die Beschäftigung der Inkulpaten und Sträflinge s. Verordn. v. 31ten Jan. 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 97.) und über Zwangs-Arbeits-Anstalten überhaupt Barth Handbuch Th. II. S. 441 ff.

c) was in den Gemeinden zunächst Sache der Magistrate ist §. 106. IV. 2. β.

d) Ueber die Verordn. rücksichtlich der Brand-Assekuranz Dörrer. Real-Ind. S. 40 ff.

e) Bau-Ordn. vom 28ten Dez. 1804. für Städte, Märkte und Dörfer (R. Bl. 1805. S. 322.) Ueber die Bau-Ordnungen für München s. unten §. 192. 4. n.

f) All das angef. gehört in der Regel und in erster Instanz zu dem Wirkungs-Kreise der Bau-Kommissionen in den Magistraten: s. Instrukt. für die Polizei-Direkt. v. 27ten Sept. 1808. (R. Bl. 1809. S. 2509 ff.) §. 69. 70. und vgl. oben §. 111. II. 5.

g) Vgl. Verordn. vom 19ten Sept. 1818. über das Verhältniß der Polizei-Direktion zu dem Magistrate in München (G. Bl. 1818. S. 573 ff.) §. 66—69. und s. unten §. 192. γ. δ.

h) d. s. Ges. Bl. 1819. S. 86. nr. 4., wornach die Einführung der Straßen-Beleuchtung, wo sie noch nicht ist, lediglich den Magistraten überlassen bleibt.

i) Ist in den Städten, mit Ausnahme der der Staats-Behörde besonders vorbehaltenen zunächst Sache der Magistrate s. oben §. 106. III 3.

k) Ueber ganz nr. 6. Döllinger Repert. Th. V. unter Gewerbe und Hand-Werk: vollständiger bei Dörrer S. 98. Gewerbs-Gegenstände, S. 103. Hand-Werks-Sachen.

l) Ueber das ältere Kultur-Gesez: v. Hellersberg das baierf. Kultur-Gesez. 1818. Ein neueres wird erwartet.

m) Verordn. vom 18ten Aug. 1806. und 8ten Mai 1811. (R. Bl. 1806. S. 316., 1811. S. 649.)

n) vergl. oben §. 106. IV. 3.

o) gesammelt bei Dörrer Real-Ind. S. 38.: seze bei Verordn. vom 19ten Dez. 1818. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 1415.), Verordn. vom 2ten Dez. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 1169.), Verordn. vom 11ten Sept. 1821. (Allg. Int. Bl. 1821. S. 835.) Verordn. v. 16ten Nov. 1822. (Allg. Int. Bl. S. 1129.)

p) vgl. oben §. 106. III. 1. §. 112. IV. 1. §. §. 101. II. 1.

q) Reskr. vom 12ten Jun. 1808. (R Bl. 1808. S. 1505.)

r) Angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 27—36. Ueber die hier einschlagenden polizeilichen und staatswirthschaftlichen Verordnungen s. überhaupt Döllinger Repert. Beil. II. V. VI. Namentlich über die Polizei, Dörrer Real-Ind. Polizei-Gegenstände S. 205.

§. 181.

Fortsezung.

VII) Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten: 1) Die Handhabung der Gemeinde-Ordnungen; die Ober-Aufsicht auf die Markt-Dorf- und Feld-Polizei, und auf die sämmtlichen Kommunal-Anstalten; Erkenntniß über streitige Gemeinde-Rechte; Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Sprengel; Bestätigung der (höhern) [a]) Kommunal-Beamten und ihrer Wahlen; Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen; Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Fürsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung [b]) und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und schädlichen Misbräuche: 2) Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen, insbesondre Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüßigkeit und Perzeption [c]), dann successive Erhöhung und stiftungsgemäße Verwendung der Jahres-Rente und für eine zuläßige Verminderung der Lasten; Ober-Aufsicht auf die Bewirthschaftung des Vermögens, durch die untergeordneten Verwaltungen der Munizipal- und Rural-Gemeinden, und demzufolge Würdigung und Bescheidung der Angelegenheiten in Bezug auf die Veräusserung von Aktiv-Obligationen, Realitäten, nuzbaren Rechten und Gewerben [d]), auf die

Abschreibung von Vermögens = Theilen wegen erlittenen Verlustes und auf die Aufnahme von Passiv = Kapitalien [e]): 3) Kognition und Bestätigung neuer Fundirungs = Zuflüsse für bestehende Stiftungen und Gemeinden [f]); Kognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu neuen Stiftungen: 4) Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions = Theile und Zwecke; Aufsicht auf Vermischung des Stiftungs = Vermögens mit dem separat zu haltenden Kommunal = Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs = Kassen zu Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben [g]); Regulirung der Personal = und Real = Ausgaben der Stiftungs = und Kommunal = Kassen, so ferne diese Ausgaben nicht schon durch bestätigte Stiftungs = Urkunden oder frühere Anweisungen festgesezt sind, oder in die Kompetenz der untergeordneten Verwaltungen verweisen werden [h]); Reduktion der fundationsmäßigen Ausgaben, wenn die Jahres = Rente wegen unwiderbringlichen Verlustes erweislich nicht ausreicht: 5) Ober = Aufsicht auf die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande, ihre Einverleibung in die Brand = Versicherungs = Anstalt, Mehrung oder Minderung des Assekuranz = Kapitals [i]); Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten = Vorschläge, der Neu = Bauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bau=

ten der Stiftungen und Kommunen[k]): 6) Ober-Aufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien, insbesondre auf Erhaltung und Versicherung der Pfarr-Gebäude; (Entscheidung über) Unterstüzung der Pfarrer aus Stiftungs-Mitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Bauten ad onus Successorum und Regulirung der Aussiz-Fristen; Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen ruhenden Schulden; subsidiarische Ergänzung dieses Vermögens zum Zwecke der Schulden-Tilgung oder zur Befriedigung unabweislicher Gemeinde-Bedürfnisse durch indirekte Abgaben und Steuer-Beischläge[l]): 7) Inspektion der Stiftungs- und Kommunal-Kassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten gelegentlich andrer Visitationen[m]); Sorge für eine zeitliche Personal-Bestellung der Verwaltung im Falle der Erledigung (wenn die betreffenden Gemeinden in Besezung der ihnen überlassenen Pläze saumselig seyn sollten) und für regelmäßige Extradition des Vermögens (die wieder zunächst Sache der Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse ist, so wie auch die): Sorge für die zeitige Verfolgung der Regreß-Ansprüche an die Verwalter, durch deren Schuld ein Vermögens-Theil zu Verlust gegangen ist und Sorge für ordentliche Vertretung der Stiftungen und Kommunen in ihren Rechts-Angelegenheiten[n]): 8) Ober-Aufsicht auf das Rechnungs-Wesen der Stiftungen in

den Land-Gemeinden auf die im §. 112. III. 2. γ. vorgeschriebene Weise; und unmittelbare Revision der Rechnungen über das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen der Städte und Märkte, welche Magistrate haben °).

a) s. oben §. 105. I. 2.

b) vorbehältlich der Rechte der Gemeinden, deren unmittelbarer Verwaltung sie anvertraut sind, ohne deren Mitwissen und Zustimmung also auch keine Veränderungen gemacht werden können. Der ganze Geist des Gemeinde-Ediktes will, daß in wichtigen Gemeinde-Sachen nichts einseitig geschehe, weder den Gemeinden ohne höhere Genehmigung, damit das Vermögen auch den kommenden Geschlechtern erhalten werde, nicht von den höheren Stellen, weil die Gemeinden wieder selbstständige Korporationen seyn sollen.

c) in so ferne die unmittelbaren Verwalter den Beistand der Regirung bedürfen.

d) Ueber den Werth von 1000 fl. bei größeren Städten s. §. 116. III. 1. α.: von 500 fl. bei den andern und den Rural-Gemeinden §. 117. IV. 2. β. und V. 4.

e) Ueber 2000 fl. bei größern Städten s. a. a. O. III. 1. ζ.: und 500 fl. bei den übrigen s. a. a. O.

f) wenn damit Lasten verbunden sind s. §. 116. III. 1. β. und die andern (n. d.) angef. Stellen.

g) in so ferne sie nicht schon in demselben Etats-Jahre zurückgegeben werden, wo es keiner Genehmigung der Regirung bedarf. s. oben §. 116. III. 1. δ.

h) In diese gehört alles, was (ohne Vernachläßigung der nothwendigen Zwecke und bestehenden Verbindlichkeit s. oben §. 102. III.) durch die ordentlichen Mittel (also ohne neue Gemeinde-Dienste und Umlagen) bestritten werden mag, selbst Neu-Bauten, in so ferne sie nicht bedeutend sind s. oben §. 116. III. 1. ε. und ζ.

i) Alles, in so ferne die ordentliche Verwaltung etwas vernachläßigen sollte.

k) vlg. das öfter angef. Ed. über die Gemeinde-Umlagen von 1819. Art. 1. b.

l) Zu jenen gehört der Getreide- und Fleisch-Aufschlag, der keiner Gemeinde verweigert werden soll: die Steuer-Beischläge aber sollen aufhören: S. das angef. Ed. über die Gemeinde-Umlagen von 1819. Art. I. a. b. und Art. XI. Im allgemeinen ist das Bewilligungs-Recht der Gemeinden rücksichtl. der Gemeinde-Umlagen dem Bewilligungs-Rechte der Stände in Beziehung auf allgemeine Auflagen analog, also frei s. angef. Ed. Art. IX.

m) Diese Inspektion ist zunächst Sache der Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse.

n) Diese Rechts-Anwälte bestellen in den Städten und Märkten die Magistrate s. oben §. 106. V. angef. Instruktion über die Geschäfts-Führer u. s. w. §. 13. In den Rural-Gemeinden bestellt sie die Regirung s. oben §. 113. V. angef. Regul. über die Gesch.-Führ. in den Rural-Gem. §. 23.

o) s. die angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 37—48. vgl. insbes. die Verordn. vom 6ten Sept. 1811. Die Erweiterung der Kompetenz der Kreis-Administration betreff. nebst den einschläg. Verordn. Döllinger Repert. Suppl. Th. IV. S. 102 ff.‖

§. 182.

Fortsezung.

VIII) Statistik und Dienst-Uebersicht:

1) Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises; Benüzung der diesfallsigen Angaben der Pfarrer und Gerichts-Aerzte; insbesondre Sammlung der Geburt-, Trauungs- und Todten-

Listen; jährliche Berichtigung der Bevölkerungs-Verzeichnisse: 2) Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungs-Gegenstände und die Geschäfts-Führung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten bereits vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden, Vorlegung der hieraus hervorgehenden Resultate und ausserdem augenblickliche Anzeige ausserordentlicher Fälle: 3) Erstattung des Jahres-Berichtes über alle Theile der Verwaltung, worin auch statt der bisherigen gesönderten Rechenschafts-Berichte über die Administration der Stiftungen und Kommunen die Darstellung des Zustandes dieser Administration mit aufgenommen wird. IX) Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizei: 1) Die provisorische Ernennung aller Polizei-[a]) und Land-Gerichts-Diener, untergeordneter Aufseher und Verwalter in öffentlichen[b]) unter der Leitung der obersten Kreis-Stellen stehenden Anstalten; der Polizei-Offizianten (s. n. a.) und andrer subalterner Diener gleicher Klasse, besonders aus tüchtigen Quieszenten. Am Ende jedes Quartals ist eine genaue tabellarische Nachweisung zur Einholung der allerhöchsten Bestätigung einzusenden. Ueber die Besezung aller übrigen Stellen im Regirungs-Fache erstattet die Regirung gutachtliche Berichte; Bestätigung der gutsherrlichen nach den oben gegebenen Vorschriften[c]); Aufsicht

auf das höhere Amts-Personal, dessen Verpflichtung und Einweisung, Vorsorge für die provisorische Verwesung der erledigten Stellen: 2) Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden; Beilegung der Irrungen und Konflikte unter denselben; Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter [d]); Veranlassung von Visitationen und administrativen General-Untersuchungen; Erkenntniß in allen Disziplinar-Sachen; Verfügungen provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen; Ueberweisung der Untersuchungs-Akten an den ordentlichen Richter oder gutachtlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rücksicht auf das Straf-Gesez-Buch und benehmlich mit den Appellations-Gerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justiz-Pflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände nicht möglich ist: 3) Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener, der Klagen gegen Grund und Gerichts-Herrn, wenn sie nicht streitige Rechts-Verhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel und Tax-Exzesse [e]) und Entscheidung in streitigen Tax-Gegenständen gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen; Aufsicht auf die Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disziplin gegen denselben und Aufsicht gegen Winkel-Advokaten und unberechtigte Schriften-Verfertiger [f]): 4) Ertheilung der Heiraths-Lizenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die

Rechte der Staats-Dienst-Pragmatik genießen, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten, wegen des übrigen Personals, welches nach Beschaffenheit seiner Dienste an sich oder wegen noch nicht verlaufener konstitutionsmäßiger Dienst-Zeit jener Rechte nicht theilhaftig ist, wird noch besondre Verfügung erfolgen, in welchen Fällen die Entschließung des Ministeriums einzuholen ist. Blosen Diurnisten kann von der Polizei-Behörde die Heiraths-Bewilligung nur bei hinreichend nachgewiesenem Vermögen und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeide ihres Domizils ertheilt werden[g]): 5) Ertheilung der Reise-Lizenzen im Inlande auf 14 Tage und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellations-Gerichten; gutachtlicher Antrag über Verehligungs-Gesuche wirklicher stabiler Staats-Diener und über gebetene Reise-Lizenzen öffentlicher Diener in das Ausland oder in die Haupt- und Residenz-Stadt[h]).

a) diese steht nun den Gemeinden zu. Gemeinde-Ed. §. 72.
b) nicht blos lokalen, wo die Gemeinden eintreten.
c) s. §. 164. 165.
d) Verordn. vom 15ten Dez. 1819. (Allg. Int. Bl. 1819. S. 1183 ff.)
e) Bis zum Erscheinen der versprochenen revidirten Tax-Ordnung (G. Bl. 1819. S. 43.) s. einstweilen Schwemmer Tax-Ordnung nach dem Edikte von 1810. u. s. w. 1820. Rücksichtlich des Rhein-Kreises s. noch Anh. III. IV. zum Stände-Absch. 1822.: die Forst-Strafen und Zwang-Veräusserungen betr. (G. Bl. 1822. S. 147 ff.)
f) Ueber die Advokaten s. Dörrer Real-Ind. S. 6 ff.

Seze bei: Verordn. vom 23ten März 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 85.)

g) vergl. oben §. 106. III. 2. vgl. mit §. 108. I. 2.

h) s. die angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 49—56. vgl. zu 4 und 5. Dörrer Real-Ind. unter Heiraths-Bewilligung S. 106. und Reise-Lizenzen S. 231. In Beziehung auf die Magistrats-Glieder s. Rescr. v. 30ten Sept. 1819. (in Barth Handb. Th. I. S. 569.)

§. 183.

Von den Regirungs- und Polizei-Kanzleien.

1) Umfang ihrer Gewalt.

I) Zu dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der dem Fürsten von Eichstädt und den Standes-Herrn zustehenden Polizei-Gewalt gehören überhaupt die untere Polizei, insbesondre 1) die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts [a]), der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei; 2) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Kommunal-Beamten [b]), die Aufsicht und Vollziehung in Rücksicht der Anordnungen über Straßen-Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung in Beziehung auf die Gesetze, die Landes-Kultur, den Handel und das Zunft-Wesen betreffend, so wie Entscheidung der Zunft- und Kultur-Streitigkeiten in erster Instanz [c]); 3) die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen [d]); 4) die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-

Gerichtsbarkeit sowohl in den standesherrlichen Waldungen als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; 5) das Konskriptions- und Marsch-Wesen, so wie andre Militair-Angelegenheiten, so weit diese zum Wirkungs-Kreise der untern Polizei-Behörden gehören [e]), überhaupt die Lokal- und Distrikts-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen, immer nach den bestehenden Gesezen [f]); 6) sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Konfession und Juden, jedoch nach Maasgabe der Landes-Gesetze; 7) sie können zur Handhabung der Sicherheit in ihrem Gebiete eigne Polizei-Wachen anordnen [g]), mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen [h]); 8) die Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der Gesetze [i]); 9) Endlich sind die in den standesherrlichen Gebieten und in dem Fürstenthum Eichstädt befindlichen weltlichen (so wie geistlichen) Behörden berechtigt und verpflichtet, die in den Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains zu vollziehen und über ihre Erfüllung zu wachen [k]).

a) Oft angef. königl. Erklär. vom 17ten Nov. 1817. T. V. §. 4. T. VI. §. 1.

b) ist dem Fürsten von Eichstädt nicht ausdrücklich zugesprochen, liegt aber im Begriffe der gutsherrlichen Rechte

(s. oben §. 116. 117.) und der allgem. Bestimmung der T. V. §. 6. der angef. Erklär.

c) Beil. IV. §. 31. 32.

d) bei dem Fürsten von Eichstädt sind die beiden lezten nicht (ausdrücklich) ausgenommen: Angef. Erklär. T. V. §. 8.

e) Angef. Erklär. T. VII. §. 2.

f) Beil. IV. §. 38.

g) Angef. Erklär. T. VII. §. 4.

h) Ueber 1 — 8. überhaupt s. Beil. IV. §. 26 — 28. und Angef. Erklär. T. V. §. 1—11.

i) Beil. IV. §. 47. Angef. Erklär. T. VI. §. 3.

k) Beil. IV. §. 43. Angef. Erklär. T. VI. §. 1.

§. 184.

Fortsezung,

2) Beschränkungen.

II) Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der einschlägigen Kreis-Regirung sind vorbehalten 1) die Aufsicht auf die Landes-Gränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen fremde Staaten; 2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen; 3) die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und Souverainitäts-Rechte; 4) die Bewahrung und Vertretung der Souverainitäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Konfessionen, so wie die Aufrechterhaltung des hierüber erlassenen Religions-Edikts[a]); 5) die obere Leitung aller Gegenstände, welche die Militair-Konskription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reklamationen in Konskriptions-Sachen;

6) die (obere) Leitung der Marsch=Vorspanns= und Einquartirungs=Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs=Lasten, so wie die Bescheidung der Reklamationen in Konskriptions=Sachen [b]); 7) die Bezirks=Konkurrenz=Sachen [c]); 8) die Anlegung und Erhaltung der Heer=Straßen, Brücken= und Fluß=Bauten [d]); 9) Auswanderung der Unterthanen [e]); 10) die Sicherheits=Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht; 11) Gegenstände der Brand=Assekuranz [f]); 12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an denen die Mediat=Gebiete Antheil nehmen [g]); 13) die Konkurs=Prüfungen für den Staats=Dienst, einschließlich der Aerzte, Wund=Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes [h]); 14) die Bewilligung von Getreide= und Jahr=Märkten [i]); das Maut= und Zoll=Wesen [k]) dann die oberste Leitung des Zunft=Wesens; 15) die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes=Kultur; 16) die allgemeine Gesundheits=Polizei; 17) die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts [l]).

a) 1—4. sind rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt nicht ausdrücklich der Staats=Gewalt vorbehalten, allein es liegt im Begriffe des §. 1. T. V. der angef. Erklär., nach welchem die obere Polizei als ein unveräusserliches Recht dem Könige vorbehalten bleibt.

b) vgl. angef. Erklär. T. VII. §. 1. und T. V. §. 1., nach welchen dem Fürsten von Eichstädt nur bestimmte Po-

lizei-Gegenstände zugewiesen sind, welche nr. 5. und 6. nicht unter sich enthalten.

c) Alle diese Gegenstände gehören zur höhern Polizei, und liegen daher gleichfalls auſſer der Wirksamkeit des Fürsten von Eichstädt.

d) T. V. §. 7. der angef. Erklär. spricht hier von der Kompetenz der königl. deshalb angeordneten Ober-Behörde: ist die das Ober-Bau-Kommissariat, oder die Kreis-Regirung? Ober-Behörde und Landes-Stelle werden an mehreren Orten unterschieden s. T. V. §. 4. 8. 11.

e) Rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt heißt es a. a. O. T. V. §. 3.: Seine Behörden können sie ohne Bestätigung der königlichen obern administrativen Stellen nicht ertheilen.

f) Sind dem Fürsten von Eichstädt nirgend besonders zugewiesen.

g) Gehört auch rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt zur höhern Polizei.

h) Rücksichtl. des Fürsten von Eichstädt heißt es T. V. §. 11. der angef. Erklär.: „Die von ihm zur Ausübung der Arznei-Kunde ernannten Behörden seyen der Ober-Medizinal-Behörde (vgl. oben n. d.) unter Ausweisung ihrer Qualifikation vorzulegen".

i) s. T. V. §. 8. der angf. Erklär.: „Die Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels". Das im Texte folgende ist bei den Standes-Herrn nicht ausdrücklich bemerkt, liegt aber im §. 30. der Beil. IV. „In allen oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen ist die einschlägige Kreis-Regirung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes".

k) respective Kammer der Finanzen.

l) Beilage IV. §. 29. 30. Angeführte Erklärung T. V. §. 1 — 11.

§. 185.

Fortsezung.

3) Bestellung der Regirungs- und Polizei-Kanzleien:
4) Verhältniß zu den königlichen Stellen.

III) Diejenigen Standes-Herrn, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 — 20,000 Mann besizen, können — so wie für Gegenstände der Justiz — auch für Gegenstände der ihnen nach §. 183. zustehenden Polizei eine zweite Instanz in einem für beide vereinigtem Kollegium bilden, welches den Namen Regirungs- und Justiz-Kanzlei führt; der Fürst von Eichstädt aber auch ein von der Justiz-Kanzlei getrenntes Kollegium unter dem Namen Polizei-Kanzlei aufstellen [a]). IV) Bei allen Benennungen zu Polizei-Stellen haben die Standes-Herrn und der Fürst von Eichstädt der königl. Ober-Polizei-Behörde des Regirungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, und damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden und insbesondre die Standes-Herrn an dieselbe Ober-Polizei-Behörde jährlich eine Liste der für die Polizei angestellten (Beamten und) Räthe mit Bemerkung ihrer Qualifikation einzusenden, die ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien werden von den Vorständen der leztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet [b]). V) Der Fürst von Eichstädt und die Standes-Herrn sind befugt, ihre Regirungs- und Polizei-Kanzleien 1) mit Bericht zu vernehmen und 2) Entschließungen darauf zu ertheis-

len, welche jedoch 3) nach den Vorschriften der allgemeinen Landes-Geseze eingerichtet seyn müßen, auch dürfen sie sich 4) in die Entscheidung der kontentiösen Gegenstände, welche zur Kompetenz ihrer Behörden gehören, nicht mischen [c]). VI) Die gedachten Regirungs- und Polizei-Kanzleien verwalten 1) in den ihnen untergebenen Gebieten die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungs-Kreise der königl. Regirung gehören, und dieser nach §. 184. nicht vorbehalten sind: 2) Dieselben ertheilen den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfangen in ihrer Eigenschaft einer unmittelbar vorgesezten Behörde ausschließend Bericht, sie führen die Aufsicht über das untergeordnete Polizei-Personal, üben alle Befugnisse der Disziplin aus und verfügen die nöthigen Amts-Untersuchungen; sie entscheiden endlich als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen mit Vorbehalt des Rekurses an die königl. Staats-Raths-Kommission [d]). VII) Was die Einwirkung der Staats-Gewalt angeht, so steht 1) dieser, resp. der königl. Kreis-Regirung in allen den Dingen, die ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise nach §. 184. nicht vorbehalten sind, auch keine unmittelbare Einwirkung, wohl aber eine Aufsicht über die Mediat-Kanzleien zu, so daß sie α) über die genaue Erfüllung der königl. Geseze und Verordnungen zu wachen und der Präsident deswegen von Zeit zu Zeit Visitationen vorzunehmen befugt ist: β) die

wahrgenommenen Gebrechen sind dem Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen, auch ist die Regirung ermächtigt, bei Ueberschreitungen der Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessene Ordnungen provisorisch zu treffen [e]):

2) Wo eine Mediat-Kanzlei existirt, hat die königl. Regirung ihre Befehle und Weisungen nur an diese und nicht an die untergeordneten Beamten zu erlassen; wohl aber stehen die Mediat-Unter-Behörden unmittelbar unter der königl. Regirung, wo keine Mediat-Kanzlei ist, doch vorbehaltlich der den Mediat-Herrn oben V. 1 — 4. eingeräumten auch auf die Unter-Behörden sich beziehenden Rechte [f]).

a) Beil. IV. §. 33. Angef. Erklär. T. IX. §. 4.

b) Beil. IV. §. 41. Angef. Erklär. T. IX. §. 3.

c) Beil. IV. §. 31. 36. Angef. Erklär. T. V. §. 1. Was nr. 4. betrifft, so versteht es sich, obgleich vom Fürsten von Eichstädt nicht ausdrücklich gesagt, doch nach allgemeinen Grund-Säzen von selbst.

d) Beil. IV. §. 35. Dies und das nachfolgende (VII. 2.) ist in Beziehung auf den Fürsten von Eichstädt nicht ausdrücklich ausgesprochen: allein die blose Existenz einer Polizei-Kanzlei als zweite Polizei-Instanz bringt es mit sich: und überhaupt ist ja das fürstl Hauß Eichstädt als das Erste unter den standesherrlichen Häußern erklärt und sonst diesen in Rechten gleich gestellt.

e) Beil. IV. §. 38. Rücksichtl. des Fürsten von Eichstädt ist blos gesagt: „daß der König sich die Befugniß vorbehalte, das Pupillen-Depositen- und Hypotheken-Wesen durch die einschlägigen Behörden untersuchen zu lassen". Es scheint also, daß hier Visitationen nur unmittelbar

vom Könige, oder nach Analogie des T. IV. §. 5. wenigstens nur vom Minister des Innern angeordnet werden können.

f) Beil. IV. §. 37. 39.

§. 186.

Von der Ausübung der Polizei in der königlichen Haupt- und Residenz-Stadt.

1) Allgemeine Bestimmungen.

I) Die polizeilichen und Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt München werden besorgt theils ausschließend vom Magistrate, theils ausschließend von der Polizei-Direktion, theils von beiden gemeinschaftlich, theils von besondern Kommissionen. II) Die Polizei-Direktion und der Magistrat stehen als selbstständige, nebengeordnete Behörden auf gleicher Linie unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis-Regirung [a]). III) Im allgemeinen richtet sich der Wirkungs-Kreis des Magistrats nach dem Gemeinde-Edikt, der der Polizei-Direktion nach der Instruktion vom 24ten Sept. 1808. [b]), insbesondre der Wirkungs-Kreis beider nach den folgenden Bestimmungen [c]). IV) Alle Befugnisse, welche der Polizei-Direktion als Vorstand des Gemeinde-Raths und in demselben zukamen [d]) hören auf [e]). V) Die vom Magistrate ernannten Distrikts-Vorsteher haben in allen den ihnen zugewiesenen Fällen [f]), welche zu dem Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion gehören, dieser Anzeige zu machen, und zur Aus-

führung der Anordnungen dieser Behörde mitzuwirken [g]).

a) Verordnung vom 15ten Sept. 1818. (Gesez-Bl. 1818. S. 573 ff.) §. 6.
b) R. Bl. 1808. S. 2509 ff
c) Angef. Verordn. §. 2.
d) Die (n. b.) angef. Instrut. §. 28. 29.
e) Angef. Verordn. §. 3.
f) Gemeinde-Edikt §. 91.
g) Angef. Verordn. §. 5.

§. 187.

Fortsezung.

2) Von dem Wirkungs-Kreise des Magistrats.

VI) Zum Wirkungs-Kreise des Magistrats gehören: 1) Die Sorge für Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der Stadt (unter Mitwirkung der Bau-Kommission); 2) Anlegung und Unterhaltung des Gemeinde- und Lager-Buchs (so daß der Polizei-Direktion Einsicht von allen diesen Büchern offen, von dem topographischen Plane aber ein Dupplikat zusteht [a]); 3) die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schuz-Verwandten, und auch die Aufnahme solcher, welche die gesezlichen Eigenschaften eines Gemeinde-Gliedes nicht besizen, mit besondrer durch die Regirung nachzusuchender königl. Bewilligung [b]); 4) die Heiraths-Bewilligungen für die genannten Personen [c]); 5) die Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich auf das Gemeinde-Recht beziehen, in erster Instanz; 6) die Anlegung und Fort-

führung genauer Register über alle wirkliche Gemeinde-Glieder, womit namentlich diejenigen Ur-Wahl-Listen zu verbinden sind, welche die Gemeinde-Wahl-Ordnung [d]) vorschreibt; die Daten zur Beschreibung erhält der Magistrat durch die Polizei-Direktion, er selbst benachrichtigt die Direktion von Aufnahme neuer Bürger [e]); 7) die ganze Verwaltung der zur örtlichen Armen-Pflege gehörigen Waisen-Kranken-Pfründen-Beschäftigungs- und andrer wohlthätigen Anstalten und Stiftungen [f]) durch einen Stadt-Kämmerer oder andre vom Magistrate ernannte Verwalter, (vorbehältlich der Einsicht und Erinnerungen des Armen-Pflegschafts-Rathes) [g]); 8) der Vorschlag zur Ernennung derjenigen Hebammen und zur Wahl derjenigen Hebammen-Schülerinnen, welche aus der Gemeinde-Kasse Unterhaltungs- und Lehr-Beiträge erhalten; 9) Sorge für zweckmäßige Begräbniß-Anstalten und Leichen-Häußer; 10) die Anstellung der Wasen-Meister [h]); 11) die Bestrafung α) der Gewerbs-Leute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Viktualien-Polizei schuldig machen (ausgenommen in den der Polizei vorbehaltenen Fällen, von denen unten), β) die Festsezung der Taxen der Lebens-Mittel, die einer Taxe unterliegen, γ) die Aufstellung der für die Handhabung der Viktualien-Polizei unentbehrlichen Beschau-Leute, Messer und andrer Sach-Verständiger und die Disziplin über genannte Personen (jedoch β. und γ. unter

sorgfältiger Berücksichtigung der Erinnerungen der Polizei und β. noch überdies unter Genehmigung der Kreis-Regirung) [i]); 12) die ordentlichen Veranstaltungen zur Verhütung von Wasser-Schäden beim Wasser-Bau; 13) die Anschaffung und Unterhaltung α) einer hinlänglichen Anzahl von Feuer-Lösch-Geräthschaften aller Art, so wie β) die Bestellung der Thurm- und Feuer-Wächter und des zu den Feuer-Lösch-Anstalten nöthigen Personals (jedoch benehmlich mit der Polizei-Direktion) und die Aufsicht und Disziplin über genannte Personen; endlich γ) die Besorgung aller Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt, so weit sie den Unter-Behörden obliegt [k]); 14) alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadt-Gemeinde angehörigen oder aus örtlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft [l]); 15) Sorge für Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Vernachläßigung des Schul-Besuchs, was Bürger und Schuz-Verwandte angeht [m]); 16) Sorge α) für regelmäßige Reinigung der öffentlichen Pläze und für die Reinigungs-Geräthschaften, β) die Herstellung und Unterhaltung des Straßen-Pflasters, der Wege und Stege, der Brunnen und Wasser-Leitungen, γ) die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung und die ganze diesfallsige Oekonomie und Regie, mit der Aufnahme und Leitung des dazu gehörigen Personals (β. und γ. vorbehältlich der Erinnerungen der

Polizei=Direktion und derselben Kontrole bei Vernachläßigung der Mängel und Gebrechen), δ) die Ausführung des der Kommune obliegenden Brücken= und Wasser=Baues, so wie die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der Städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäuden (vorbehältlich der Einwirkung der Bau=Kommission)[n]); 17) die Verleihung α) der Gewerbs=Gerechtigkeiten im Stadt=Bezirke, ausgenommen die der höheren Stelle vorbehaltenen, (wobei jedoch auch dem Magistrate die vorläufige Instruktion zusteht) und unter der weitern Beschränkung, daß Gesuchen um Verleihung des Rechts zum Buchhandel oder zur Errichtung einer Leih=Bibliothek die Polizei=Direktion mit ihren Erinnerungen zu hören ist, β) Entscheidung der Gewerbs=Streitigkeiten in erster Instanz und γ) Anlegung und Fortführung der Gewerbs=Matrikel (deren Einsicht der Polizei immer offen steht, so wie sie von jeder neuen Verleihung zu unterrichten ist), — δ) die Aufsicht über die Hand=Werks=Zünften, die Erfüllung der Zunft=Ordnungen und Abstellung der Misbräuche, ε) Entscheidung der Beschwerden zwischen Meister, Gesellen und Lehrjungen über die aus ihrem Hand=Werke hervorgehenden Verhältnisse, so wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, so lange es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, ζ) die Aich=Anstalt, so wie die Untersuchung des Maases und Gewichtes

in den Häußern und Läden der verkaufenden Hand= Werks= Leute und Kaufleute o); 18) die Anordnung und Vertheilung der Gemeinde= Lasten bei Militair= Einquartirungen und Durchmärschen p) (jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizei= Direktion und mit Vorbehalt der Erinnerung der Leztern über den Konkurrenz= Fuß); 19) alle Geschäfte der Land= wehr und National= Garde, so weit dieselben die Ci= vil= Obrigkeit berühren q); 20) die Ausmittlung und Verwaltung der Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen und Gefälle für die öffentlichen Polizei= Anstalten, so ferne die Last der Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadt= Gemeinde r) obliegt, es möge nun die Leitung dieser Anstalten ihr selbst oder der Polizei= Direktion über= tragen seyn s); 21) die (normalmäßige) Erhebung der Sporteln und Taxen von Verhandlungen und Aus= fertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Be= handlung dem Magistrate zusteht, und zwar für die Gemeinde= Kasse t); 22) Sorge für einen angemes= senen bürgerlichen Arrest= Ort und ausschließende Auf= sicht auf denselben u); 23) endlich die besondre Ver= kündigung der Verordnungen rücksichtlich aller in den Wirkungs= Kreis des Magistrats einschlagender Ge= genstände auf Auftrag der Kreis= Regirung v).

a) Angef. Verordn. §. 7 — 10.
b) s. oben §. 106. III. 1. und §. 101. I. 3.
c) s. oben §. 106. III. 2.

d) ſ. die angef. Wahl-Ordn. vom 16ten Aug. 1818. (G.Bl. 1818.) Kap. II. S. 491 ff.
e) Angef. Verordn. §. 12 — 16. 19.
f) ſ. oben §. 105. II. und §. 106. IV. 1.
g) Angef. Verordn. §. 28.
h) Angef. Verordn. §. 35. 39. 40.
i) Angef. Verordn. §. 44. 46. 48.
k) Angef. Verordn. §. 51. 52. 54. 56.
l) ſ. oben §. 106. IV. 1. und 5.
m) Angef. Verordn. §. 58. 61.
n) Angef. Verordn. §. 63 — 66.
o) Angef. Verordn. §. 70 — 75. §. 85.
p) ſ. oben §. 106. IV. 4.
q) Angef. Verordn. §. 87. 88.
r) ſ. oben §. 106. IV.
s) Angef. Verordn. §. 89.
t) Angef. Verordn. §. 93 und 100. nach Analogie des Edikts über die gutsherrlichen Rechte (ſ. oben §. 76. II.) und der Rechte des Ausſchuſſes in Rural-Gemeinden (ſ. oben §. 113. V.)
u) Angef. Verordn. §. 101.
v) Angef. Verordn. §. 83.

§. 188.

Fortſezung.

3) Von dem Wirkungs-Kreiſe der Polizei-Direktion.

VII) Zum Wirkungs-Kreiſe der Polizei-Direktion gehören 1) die Heiraths-Bewilligungen an diejenigen Perſonen, die nicht Bürger und Schuz-Verwandte ſind (vorbehaltlich der beſondern Verordnungen rückſichtlich der Staats-Diener und unter Berückſichtigung deſſen, was oben §. 106. a. in Beziehung auf unangeſeſſene Leute bemerkt iſt); 2) die

allgemeine Beschreibung der sämmtlichen Einwohner, sie mögen in der Stadt ihren bleibenden oder nur vorübergehenden Aufenthalt nehmen, weswegen der Polizei alle Veränderungen in den Wohnungen, der Zahl der Familie, die Dienst-Boten anzuzeigen sind; 3) Entscheidung der Differenzen zwischen Haus-Eigenthümern und Mieth-Leuten, wenn nicht beide ihr Recht durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben[a]); 4) die Aufsicht auf die Fremden und die Vollziehung der Gesetze über die Pässe (also das gesammte Paß-Wesen, die Aufzeichnung der Fremden nach den Thor-Zetteln und den Anzeigen der Gast-Wirthe und Andrer, die Fremde beherbergen, die Ausstellung der Aufenthalts-Karten)[b]); 5) die Sorge α) für die öffentliche Sicherheit, wohin alles gehört, was die Erhaltung der Ruhe, die Aufsicht auf die erwerblose Klasse der Einwohner, auf Land-Streicher, Abentheurer und andres verdächtiges und müßiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Vergehen und Verbrechen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, Ablieferung derselben an das Gericht u. s. w. zum Zwecke hat (wobei der Magistrat nach Kräften die Polizei unterstüzen soll); β) Entscheidung über Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Inju-

rien-Händel, Verlezung des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, ferner Defraudation öffentlicher Gefälle, so ferne jene nicht zu den Verbrechen und Vergehen gehören, diese aber andern Behörden zugewiesen sind; γ) die Befugniß zur Requisition der Militair-Kommandantschaft und Gensdarmerie, in so ferne es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe nöthig ist [c]); 6) Wachsamkeit gegen unberechtigte Pfänder-Verleiher und Winkel-Leih-Häußer, so wie Einschränkungen gegen den Wucher, so weit sich solche nicht zu dem gerichtlichen Wirkungs-Kreise eignen; 7) Unterdrückung der Bettelei nach den bestehenden Verordnungen [d]) und Entfernung verdächtiger müßiger und dienstloser Menschen, so wie die Aufsicht und Leitung der Korrektions-Anstalt arbeitsscheuer Bettler (jedoch rücksichtlich des Oekonomischen vorbehältlich der Einsicht des Magistrats, in so ferne zu jener Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde und der Armen-Pflege Zuschüsse gemacht werden) [e]); 8) das Recht α) über sämmtliche Stadt-Aerzte, Chirurgen, Hebammen in polizeilichen Angelegenheiten zu verfügen, β) die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität, Sammlung und Benüzung der Krankheits- und Sterbe-Listen; Verbot des unberechtigten oder vorschriftswidrigen Arznei-Verkaufs und der Pfuscherei der After-Aerzte, Verfügung der erforderlichen Vorsichts-Maas-Regeln bei einer Seuche und Veranlassung der Anwendung

ärztlicher Hülfe (alles mit Zuziehung der Stadt-Aerzte), γ) Ausführung der Gesetze über Schuz-Pocken-Einimpfung (wobei der Magistrat besonders bei Fertigung der Impf-Listen, so wie zur Herstellung einer strengen Kontrole die Polizei zu unterstüzen hat), δ) Handhabung der Ordnung in den Begräbniß-Anstalten und Leichen-Häußern, so wie die Vollziehung der Vorschriften über die Todten-Beschau, ε) Aufsicht über die Wasen-Meisterei in allen Beziehungen, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen [f]; 9) die Bestrafung aller Uebertretungen der Viktualien-Polizei, welche auf öffentlichem Markte, oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufs-Anstalten, oder durch Verfälschung der Waaren oder sonst auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise geschehen, so wie Für-Sorge, daß die freie Zufuhr von Lebens-Mitteln nicht auf eine ungesezliche und zweckwidrige Weise beschränkt, sondern daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt und die Mittel des Absazes erleichtert werden [g]).

a) Angef. Verordn. §. 14. 17. 19.
b) Angef. Verordn. §. 20.
c) Angef. Verord. §. 21—23.
d) s. oben §. 180. n. a) und Döllinger Repert. Th. V. Bettel — Bettler: vollständiger bei Barth Handb. Th. II. S. 362 ff. §. 122 ff.
e) Angef. Verordn. §. 31. 32. 34.
f) Angef. Verordn. §. 35. 36. 37—39.
g) Angef. Verordn. §. 44. 45.

§. 189.

Fortsezung.

3) Von dem Wirkungs=Kreise der Polizei=Direktion.

10) Die Sorge für Verhütung von Unglücks=Fällen, und wenn solche eingetreten sind, die Sorge für schnelle Abhülfe und Abwendung weiterer Uebel, weswegen die Polizei=Direktion α) auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte oder wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten, so wie auf die Beseitigung von Gegenständen, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können, eine thätige Aufmerksamkeit zu richten, β) für Anschaffung, Verwahrung und Instandhaltung aller erforderlichen Rettungs=Apparate und Instrumenten zu sorgen hat[a]); 11) die Aufsicht auf das Gesinde und dessen Verhältnisse zu den Dienst=Herrschaften, die Vollziehung der Gesinde=Ordnung[b]), die Ausstellung und Beglaubigung der Dienstboten=Bücher, die Anlegung und Unterhaltung der Verzeichnisse über sämmtliche Dienstboten und deren Wanderungen, so wie die Einscheidung der Streitigkeiten zwischen Dienst=Herrn und Dienst=Boten in allen durch die Gesinde=Ordnung ausgedrückten Fällen[c]); 12) Wachsamkeit α) gegen Störungen des öffentlichen Gottes=Dienstes, gegen verfassungs= und gesezwidrige Anmassungen unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Brü=

der und Körperschaften, gegen unzuläßige Prozessionen und Andachten, β) Sorge für Vollziehung der Geseze gegen muthwillige Vernachläßigung des Schul-Besuchs von Seite solcher, die nicht Bürgern und Schuz-Verwandten der Stadt angehören, γ) Unterdrückung der Winkel-Schulen und Entfernung der Winkel-Schul-Lehrer, δ) endlich Sorge, daß die öffentliche Sicherheit durch grobe Unanständigkeit oder ärgerliche Handlungen und Auftritte nirgends verlezt werde[d]); 13) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen, Festsezung der Reinigungs-Ordnung, der diesfallsigen Obliegenheiten der Hauß- und Grund-Besizer und Wachsamkeit über deren Erfüllung[e]); 14) die Führung α) der Listen über die Handlungs-Diener, Handwerks-Gesellen oder Lehr-Jungen, die nicht ohne Anzeige der Polizei angenommen werden dürfen, Ausstellung und Beglaubigung der Wander-Bücher, Aufsicht über die öffentliche Aufführung der Gesellen und Lehr-Jungen und ihre Wanderungen; β) Einschreitung gegen unberechtigte Anmassung eines Gewerbes oder Handels, gegen verbotenen Hausir-Handel, gegen den Umlauf fremder Münzen oder fremder Scheid-Münzen, γ) das Post- und Boten-Wesen, so weit es in den Wirkungs-Kreis untergeordneter Behörden fällt[f]); 15) Aufrechterhaltung α) der Ordnung und Sicherheit β) bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volks-Festen, γ) Be-

willigung zu dergleichen Veranstaltungen, so wie aller öffentlichen Vorstellungen, ambulanter Theater, Frei-Nächte, δ) Ausübung der Verordnungen über verbotene Hazard- und Lotterie-Spiele [g]), ε) Aufsicht über Gast-Höfe und öffentliche Erholungs-Orte, genaue Beobachtung der polizeilichen Feier-Stunden, Entscheidung der Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, zwischen Vermiethern von Wagen und Pferden und den Miethern in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w. vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen [h]); 16) Redaktion α) des Anzeige-Blattes über alle Anfragen, Anerbietungen, Bekanntmachungen und öffentliche Erinnerungen (auch) von Seiten des Magistrats), womit fortwährend eine Anstalt zu verbinden ist, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiten, um Dienste, Käufe, Verkäufe, Feilschaften u. s. w. aufgenommen und mitgetheilt werden; β) besondre Verkündigung aller in den Wirkungs-Kreis der Polizei einschlagender Verordnungen nach Anweisung der Kreis-Regirung, γ) vorgängige Prüfung und Bewilligung öffentlicher Bekanntmachungen von Privaten und Anschlag-Zettel, δ) Revision der einer Censur gesezlich unterworfenen periodischen Blätter, ε) Vollziehung des Edikts über Preß-Freiheit [i]); 17) Erhebung der normalmäßigen Taxen bei Verhandlung und Ausfertigung der Gegenstände, die zum Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion gehören, zum Beßten des Aerars [k]).

a) Angef. Verordn. §. 49. 50.
b) Döllinger Repert. Th. V. Dienstboten.
c) Angef. Verordn. §. 57.
d) Angef. Verordn. §. 59. 61. 62.
e) Angef. Verordn. §. 63.
f) Angef. Verordn. §. 74. 76. 77.
g) Döllinger Repert. Th. V. Hazard-Spiele und Th. VI. Lotterie.
h) Angef. Verordn. §. 78—80.
i) Angef. Verordn. §. 81—85.
k) Angef. Verordn. §. 93. 100.

§. 190.

Fortsezung.

4) Von dem gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion und des Magistrats.

VIII) Zu dem gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion und des Magistrates gehören einmal schon alle Gegenstände, bei denen eine dieser Behörden, obgleich in dem ihr ausschließend zugewiesenen Wirkungs-Kreise handelnd doch die Erinnerungen der andern empfangen und beachten soll[a]: insbesondre 1) Angelegenheiten, welche sich auf die Begränzung und Richtigstellung des Burg-Friedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke und die Numerirung der Gebäude beziehen, so zwar, daß dabei die Berichts-Erstattung vom Magistrate nach vorgängigem Benehmen mit der Polizei-Direktion geschieht, und jenem auch die Vollziehung des genehmigten Planes obliegt[b]); 2) die Verabredung eines gemeinschaftlichen Planes rücksichtlich der beiden

Behörden obliegenden Beschreibungen [c]) der Einwohner Münchens und gemeinschaftliche Ausführung desselben [d]); 3) Fürsorge für Arbeit und Erwerbs-Mittel der Dürftigen und Begründung, Leitung und Belebung der Beschäftigungs-Anstalten (unter Zuziehung des Armen-Pflegschafts-Rathes) [e]); 4) die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Materialien-Handlungen [f]); 5) die Polizei rücksichtlich der Lebens-Mittel und zwar α) in der Regel durch beiderseitige Kommissarien, welche in beständiger Verbindung mit ihren respektiven Vorständen stehen; sie selbst handeln β) nach einer Anleitung, deren erster Entwurf der Polizei-Direktion, Prüfung dem Magistrate, Genehmigung der Regirung angehört, γ) eben diese Kommissarien nehmen der Anleitung gemäß die Visitation der Viktualien vor, und führen die nächste unmittelbare Aufsicht auf die Getreide, Viktualien und andre Märkte, auf die Beobachtung der Markt-Ordnungen [g]), auf die Niederlagen von Lebens-Mitteln, Schlacht-Häußer, Fleisch-Bänke, Mühlen, Mehl-Niederlagen, Bäckereien, Brauereien, Wirthschaften und Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Viktualien, überhaupt auf Vor- und Winkel-Käufe, Ueberschreitung der Taxen u. s. w., δ) sie sorgen für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide- und Viktualien-Märkte, über die gemachten Käufe und Verkäufe, für die Zusammenstellung der diesfallsigen Ergebnisse, für die rich-

tige Berechnung der Preise, besonders des Getreides, ε) endlich, wenn es darauf ankömmt, die Stadt-Gemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erforderlichen Vorrathe der ersten Lebens-Mittel zu versorgen, so vereinigen sich gleichfalls Polizei-Direktion und Magistrat zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme, deren Exekution sie nach erwirkter höherer Genehmigung wieder einer gemeinschaftlichen Kommission übertragen [h]). Weiter gehören zu dem gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreise der genannten Behörden: 6) die Vorkehrungen α) zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums bei wirklich obwaltenden Wasser-Gefahren, β) die Feuer-Beschau und Abstellung der dabei gefundenen Gebrechen und die Bestrafung der Uebertretungen der Feuer-Ordnung [i]), (und zwar durch den Magistrat an den Bürgern und Schuz-Verwandten, durch die Polizei-Direktion an den andern Einwohnern); γ) die Vollziehung und Handhabung der Feuer-Lösch-Ordnung und die Leitung der Lösch-Anstalten [k]); δ) die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens [l]); 7) die geeignete Verfügung rücksichtlich der Hand-Werks-Misbräuche, wenn sie in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, so wie die Untersuchung des Maases und Gewichtes der Hand-Werks- und Handels-Leute auf den öffentlichen Märkten [m]); 8) die besondere Verkündigung

der in den Wirkungs=Kreis beider Behörden einschlagenden Verordnungen nach Anweisung der Kreis=Regirung, so wie bei eben diesen gemeinschaftlichen Gegenständen die Verhandlung und Ausfertigung, wo denn eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andre der Gemeinde=Kasse zufällt [n]); endlich 9) wo es darauf ankömmt, zum Beßten örtlicher Anstalten, welche unter Aufsicht und Leitung der Polizei stehen, die Gemeinde=Kasse mit neuen Ausgaben zu belasten, und hiezu die Hülfs=Mittel auf dem Wege des Anlehens, oder besondrer direkter und indirekter Abgaben, oder durch das Mittel von Umlagen zu finden, vereinigt sich die Polizei=Behörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung [o]).

a) s. oben §. 187. nr. 10. β. γ. — nr. 13. — nr. 16. β. γ. — nr. 17. α. — nr. 18.; und §. 188. nr. 7.

b) Angef. Verordn. §. 11.

c) s. oben §. 187. 6. und § 188. 2.

d) Angef. Verordn. §. 18.

e) Angef. Verordn. §. 32.

f) Angef. Verordn. §. 37.

g) Döllinger Repert. Th. VI. Märkte.

h) Angef. Verordn. §. 41—43. 45. 47.

i) Döllinger Repert. B. V. Feuer=Ordn. Feuerbeschau.

k) Döllinger a. a. O. Entdeckung des Feuers: Feuerlösch=Geräthschaften und Ordnung.

l) Angef. Verordn. §. 51—53. 55. 56.

m) Angef. Verordn. §. 72. 75.

n) Angef. Verordn. §. 83. 93. 100.

o) Angef. Verordn. §. 90.

§. 191.

Fortsezung.

5) Von den Kommissionen.

IX) Zu den Kommissionen gehört 1) der Armen-Pflegschafts-Rath: α) In ihn treten der Polizei-Direktor, der Bürger-Meister, ein rechtskundiger und drei bürgerliche Räthe, der Vorstand des Land-Gerichts München, die Pfarrer des ganzen Armen-Pflege-Bezirks, der Stadt- und Land-Gerichts-Arzt, überdies einige zur eigentlich bürgerlichen Gemeinde nicht gehörige Einwohner; β) die Bezirks-Vorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehülfen des Armen-Pflegschafts-Rathes, namentlich geschieht unter ihrer Mitwirkung die Aufzeichnung der Armen, und die Aufnahme der Gesuche um Unterstüzung, und zwar, was Bürger und Schuz-Verwandte betrifft, durch den Magistrat, rücksichtlich andrer Einwohner, durch die Polizei-Direktion [a]); γ) sowohl diese als der Magistrat sind bei Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß unangesessener Leute an die Erinnerung des Armen-Pflegschafts-Rathes gebunden [b]); δ) eben dieser Armen-Pflegschafts-Rath tritt mit dem Magistrate zu gemeinsamer Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung zusammen, wenn die Rede davon ist, für das Armen-Wesen und die dazu gehörigen Anstalten ausser den festgesezten gewöhnlichen Einnahmen neue Mittel aufzubringen [c]), so wie

er auch für Armen-Beschäftigungs-Anstalten mitwirkt [d]); ε) im übrigen richtet sich die Kompetenz des Armen-Pflegschafts-Rathes nach der Verordnung vom 17ten Nov. 1816. [e]). 2) Leih-Hauß-Kommission. α) Diese besteht aus zwei Kommissarien, von denen einen die Regirung, den andern der Magistrat aus ihrer Mitte wählen, β) beide Kommissarien nehmen von dem ganzen Zustande der Leih-Anstalt und ihrer Verwaltung Einsicht und veranlassen die allenfalls nöthige Verbesserungen durch ihre Anträge, γ) sie schlagen das zur Verwaltung erforderliche Personal vor, dessen Genehmigung der Regirung zusteht, δ) die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreis-Regirung gestellt, und vor der Revision einem Ausschusse des Magistrats, bestehend aus einem Bürger-Meister, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistrats-Rathe zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt [f]). 3) Lokal-Schul-Kommission. In diese tritt nächst dem Vorstande der Polizei-Direktion auch einer der Bürger-Meister als zweiter Dirigent und ein Magistrats-Rath als Mitglied ein [g]).

a) Angef. Verordn. §. 25—27.

b) Angef. Verordn. §. 33.

c) Angef. Verordn. §. 91. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier und in jedem Falle, wo der Gemeinde neue Lasten aufgelegt werden, die Bestimmungen des Gemeinde-Edikts s. oben §. 105. I. 2. und §. 116. III. 1. so wie insbesondre die des Gesezes über die Gemeinde-Umlagen (G.Bl. 1819. S. 83 ff.) zu beobachten seyen.

d) s. oben §. 191. 3.
e) R. Bl. 1816. S. 779 ff.
f) Angef. Verordn. §. 30.
g) Angef. Verordn. §. 60.

§. 192.

Fortsezung,

5) Von den Kommissionen.

4) Bau=Kommission. α) Sie besteht unter dem Vorsize des Vorstandes der Polizei=Direktion und eines Bürger=Meisters aus einem oder zwei von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem technischen Bau=Rathe des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magistrats=Räthen, dann aus zwei untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benüzt werden können; β) es liegt ihr ob die ganze exekutive Lokal=Polizei, die Aufsicht auf öffentliche Bau=Gebrechen, die Beseitigung desfallsiger Gefahren, die Verfügung der unabweisbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen, die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler und Inschriften und die Sorge für ihre Unterhaltung u. s. w., ferner die Instruirung aller einzelnen Bau=Sachen, die gutachtliche Würdigung der Pläne für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Bau=Reparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Planen und der Bau=Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftig=

keit derselben, und die geeignete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Bau = Materialien und Werk = Leute, und endlich die Beilegung und Entscheidung der Bau = Streitigkeiten, in so ferne sie nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeignet sind, welche jedoch bei den Gerichten nicht eher vorzunehmen ist, bis ihnen Belege von dem vorausgegangenen Vermittlungs = Versuche der Bau = Kommission vorgelegt worden; γ) in Beziehung auf alle diese Gegenstände bildet die Kreis = Regirung die Mittel = Instanz und nächste oberaufsehende Behörde; insbesondre ist derselben noch besonders die Genehmigung der von der Bau = Kommission instruirten Bau = Plane, so wie der Plane für solche Reparaturen, durch welche die Facaden der Gebäude verändert werden, ausschließend vorbehalten; δ) treten in diesen Fällen höhere architektonische Rücksichten ein, so steht die Genehmigung allein dem Ministerium des Innern zu, welchem auch alle die Gegenstände vorbehalten bleiben, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebene Gebäude Beziehung haben, so wie die oberste Leitung des Bau = Wesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General = Plane, die Bestimmung der Bau = Linien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung; ε) es versteht sich dabei, daß

auch das in den Wirkungs=Kreis des Magistrats gehörige städtische Bau=Wesen [a]) unter der Kontrole der Bau=Kommission stehe, so wie sie mit zur Berathschlagung und Beschlußfassung gezogen werden soll, wenn von dem Magistrate besondere Mittel für Bau=Anlagen und Verschönerungen (zu welchen Zwecken immer) ausser den festgesezten gewöhnlichen Einnahmen aufzubringen sind [b]); δ) das Kanzlei=Personale der Bau=Kommission wird wie das des Armen=Pflegschafts=Rathes aus dem der Polizei=Direktion und des Magistrats nach besondrer Uebereinkunft unter diesen Stellen gebildet; η) im übrigen verfährt die Bau=Kommission nach den Instruktionen vom 9ten März 1805. und 20sten Sept. 1809. [c]). 5) Militair=Kommission. α) Für die Gegenstände der Militair=Konskription wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet, welcher unter der Leitung des Polizei=Direktors und eines Bürger=Meisters aus einem Polizei=Kommissair, einem rechtskundigen Magistrats=Rathe, zwei bürgerlichen Magistrats=Räthen und den nöthigen Schreibern und Dienern besteht; β) er verfährt auf dieselbe Weise, wie der Armen=Pflegschafts=Rath d. h. der Polizei=Direktor und der Bürger=Meister verfertigen ihre Listen besonders, jener für die Mitglieder der Gemeinde, dieser für die andern Bürger; γ) das Kanzlei=Personale stellen beide Stellen und öffentliche Bekanntmachungen werden von dem Polizei=Direktor und Bürger=Meister unterzeich=

net [d]); δ) endlich ist der Kreis-Regirung vorbehalten, zur Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Lasten bei Einquartirungen und Durchmärschen (welche dem Magistrate unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizei zustehen) [e]) in dringenden Fällen einen erweiterten Ausschuß zu bestellen [f]).

a) s. oben §. 187. 16. δ.
b) Angef. Verordn. §. 91.
c) R. Bl. 1805. S. 375 ff. und R. Bl. 1809. S. 84 ff.
d) Angef. Verordn. §. 86.
e) s. oben §. 187. 18.
f) Angef. Verordn. §. 87.

§. 193.

Fortsezung.

6) Von den Gränzen der Befugnisse der Polizei-Direktion und des Magistrats.

X) Die der Polizei-Direktion und dem Magistrate anvertrauten polizeilichen Befugnisse erstrecken sich 1) abgesehen davon, durch welche Behörde sie ausgeübt werden, über alle Personen und Einwohner der Stadt, ohne alle persönliche und dingliche Ausnahme, die der Polizei-Direktion bei Gefahren für die öffentliche Ruhe und Sicherheit noch überdies auf alle Umgebungen der Stadt ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit [a]): 2) Beide Stellen haben sich dabei blos als untergeordnete vollziehende und verwaltende Behörden zu betrachten und in allen Dingen nach den Gesezen zu richten: 3) Eigentliche Rechts-Sachen

sind an die Gerichte zu verweisen, bei den vor die eine oder die andre Behörde gehörenden Polizei-Straf-Sachen aber wird zu gleicher Zeit auch die Zuerkennung des Schadens-Ersazes ausgesprochen: 4) Bei den zum Wirkungs-Kreise beider Behörden gehörigen Polizei-Straf-Sachen wird, wenn auch das Urtheil in Fällen, wo zugleich Gemeinde-Glieder und andre Einwohner betheiligt sind, gemeinschaftlich gefällt wird, die Exekution von jeder Behörde doch nur gegen die ihr vorzugsweise Untergebenen, vom Magistrate gegen Bürger und Schuz-Verwandte, von der Polizei-Direktion gegen andre Einwohner der Stadt verfügt: 5) Die Strafen selbst bestehen α) in der Konfiskation verbotener Gegenstände, β) im Arrest, γ) in Geld-Busen vorbehaltlich δ) der besondern gesezlichen Strafen gegen Bettler und Land-Streicher: dabei ist 6) zu bemerken, daß, wenn die Verordnungen das Maas der Strafe nicht selbst bestimmen, die genannten Behörden nicht über 8 Tage Arrest und 50 Gulden an Geld (die Entschädigung eingerechnet) ohne Anfrage bei der Kreis-Regirung erkennen dürfen, der auch sonst alle in den Verordnungen ausgedrückte Fälle zum Erkenntniß vorbehalten bleiben: 7) Von den Straf-Geldern gilt übrigens, was von den Taxen, daß nemlich die von der Polizei-Direktion in ihrem Wirkungs-Kreise erhobenen allein dem Aerare, die eben so von dem Magistrate allein erhobenen allein der Gemeinde-Kasse, die in dem gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreise erho-

benen der einen und der andern Kasse zugehören, so daß die von Bürgern und Schuz-Verwandten bezahlten in die Gemeinde-Kassen fließen, die von andern in das Aerar (vorbehaltlich der besondern Ausnahmen bei gewißen Uebertretungen) [b]).

a) Angef. Verordn. §. 102. 103.
b) Angef. Verordn. §. 94 — 100.

§. 194.

Fortsezung.

7) Von der Behandlung gemeinschaftlicher Geschäfte.

XI) In allen den Fällen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizei und des Magistrats erfordern, kann, wo die Art desselben nicht ausdrücklich bestimmt ist 1) die wechselseitige Kommunikation nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen α) durch blose Protokolls-Auszüge, β) durch mündlichen Aufschluß eines Deputirten, γ) durch Abordnung gemeinschaftlicher Kommissarien, δ) durch ausführlichen Schriften-Wechsel oder ε) auch durch gemeinschaftliche Sizungen geschehen: 2) In allen solchen gemeinschaftlichen Sachen kann von einer Behörde kein Beschluß einseitig gefaßt oder ausgeschrieben werden, wenn die andre vor der Beschlußnahme noch die Ersezung eines wesentlichen Punktes in der Verhandlung verlangt, oder einen den Ansichten der andern entgegengesezten bestimmten Antrag stellt: 3) In solchen Fällen steht, wenn die Meinungen sich nicht vereinigen lassen, die

Entscheidung der Kreis=Regirung zu, doch so, daß in dringenden Fällen die Polizei=Direktion auf ihre Verantwortung ihr nöthig scheinende Verfügungen provisorisch treffen kann (vorbehaltlich der definitiven Entscheidung der Kreis=Regirung): 4) Auch sonst sind in gemeinschaftlichen Sachen beide Behörden und auch ihre Kommissarien befugt und verpflichtet, bei besondern Wahrnehmungen und Anzeigen sogleich selbst und allein, auch ohne das sonst vorgeschriebene Benehmen, jedoch mit Vorbehalt nachträglicher gegenseitiger Benachrichtigung (und können sie sich nicht vereinigen, Berichts=Erstattung) alsdann einzuschreiten, wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern: 5) Alles bisher gesagte ist auch auf die Art und Weise des Benehmens zwischen den genannten Behörden und Kommissionen analogisch anzuwenden [a]).

a) Angef. Verordn. §. 104—105.

§. 195.

Von der Ausübung der Polizei in den Städten, die königl. Kommissarien haben.

7) Von den Befugnissen des Magistrats.

I) In den größern Städten, welche den Kreis=Regirungen unmittelbar untergeben sind, besorgt 1) der Magistrat die Polizei ganz nach der Instruktion

für die Polizei = Direktionen vom 24ten September 1808. [a]) aus Auftrag des Staates als vollziehende Behörde und in Unterordnung gegen die Kreis = Regierung [b]): 2) Die vorzüglichsten Gegenstände seiner Thätigkeit sind α) Sicherheit β) Armen = Pflege γ) Sanität δ) Lebens = Mittel ε) Unglücks = Fälle ζ) Dienstboten = Ordnung η) Religion und Unterricht ϑ) Reinlichkeit ι) das Bau = Wesen κ) Gewerbe λ) öffentliche Vergnügungen μ) das Intelligenz = Wesen; und er übt in allen diesen Beziehungen im wesentlichen alle die Befugnisse, welche oben bei Darstellung der Polizei = Verwaltung in München sowohl dem Magistrate als der Polizei = Direktion einzelnen oder in Gemeinschaft, und den Kommissionen (mit Ausnahme der Rechte des Armen = Pflegschafts = Rathes) zugewiesen wurden [c]): 3) Ausgeübt wird die Polizei durch einen Polizei = Senat aus der Mitte des Magistrats, welcher unter einem Bürger = Meister aus der nöthigen Anzahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats = Räthen gebildet wird [d]): 4) Was die Kommissionen betrifft, so besteht α) die Bau = Kommission nicht wie zu München aus einer getrennten und selbstständigen Behörde, sondern nur als eine besondre Geschäfts = Abtheilung im Magistrate selbst, die aus einem Bürger = Meister als Vorstand, einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Räthen, dann dem technischen Bau = Rathe gebildet wird, wozu noch ein oder zwei Bau = Verständige aus der Gemeinde berufen

werden; β) für die vorübergehenden Geschäfte der Militair-Konskription, dann für die ausserordentlichen Geschäfte bei dem Marsche oder der Kantonnirung baierscher oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürger-Meisters ein besondrer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Anzahl von bürgerlichen Magistrats-Räthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartirungs-Vorspanns- oder Lieferungs-Geschäfte auch andre Einwohner der Stadt berufen werden können; γ) in den Armen-Pflegschafts-Rath, der neben dem Magistrate fortbesteht, treten ein Bürger-Meister und 2 — 4 Magistrats-Räthe als Deputirte[e]): 5) Die Vertheilung der Geschäfte, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäfts-Abtheilungen und Kommissionen ist (überall, auch in München) Sache der Bürger-Meister[f]): 6) Von den besondern Senaten, Geschäfts-Abtheilungen und Ausschüssen werden büreaumäßig α) nur die einfachen Gegenstände behandelt, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, nämlich Ausfertigungen zu näherer Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe oder zur formellen Instruktion einer Sache, Remmiß-Berichte, Signate zur Sammlung, zur Registratur, zur Erinnerung, zur Ertheilung von Abschriften, Notifikationen u. d. gl.; β) dann diejenigen Gegenstände der Lokal-Polizei, welche einer mündlichen Behand-

lung und Bescheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder beschleunigte Behandlung oder Erledigung fordern, γ) alle andere wichtigere Gegenstände gehören vor die Plenar-Sitzungen des Magistrats, in denen kollegialisch durch Stimmen-Mehrheit Beschlüsse gefaßt werden, und δ) der erste oder einzige Bürger-Meister bei Stimmen-Gleichheit ausser seiner ordentlichen Stimme noch eine entscheidende hat [g]).

a) R.Bl. 1808. S. 2509 ff. oder bei Döllinger Repert. Th. IV. Suppl. S. 337 ff., der zugleich die einschlägigen Verordnungen mit enthält.

b) s. unten n. c. und angef. Verordn. vom 24ten Sept. 1808. §. 86 ff.

c) §. 187—92. Auch tritt im wesentlichen alles ein, was im §. 193. über die Gränzen der Befugnisse der Polizei und des Magistrats gesagt wird.

d) s. das oben §. 106. V. angef. Regul. über den Geschäfts-Gang bei den Magistraten §. 1 und 4.

e) s. das angef. Regul. §. 5—7. Der Armen-Pflegschafts-Rath wählt sich übrigens seine Vorstände selbst: er steht in Städten mit königl. Kommissarien unmittelbar unter der Regierung (sonst unter dem einschlägigen Land- oder Guts-Gericht): eben die unmittelbar vorgesetzten Behörden haben auch die Revision der Rechnungen.

f) Angef. Regul. §. 10.

g) Angef. Regul. §. 21—25. Alles dieses gilt auch für den Magistrat der Residenz-Stadt in allen zu seinem besondern Wirkungskreise gehörigen Gegenständen.

§. 196.

Fortsezung,

2) Von den königlichen Kommissarien.

II) Die eigentliche Bestimmung [a]) der Kommissarien [b]) ist die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Lokal-Polizei; vorzüglich haben sie darauf zu sehen, daß nichts unterlassen und versäumt werde, was erforderlich ist zur Erhaltung der Sicherheit — zur Handhabung der Sanitäts-Polizei, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen und zur Ausführung der Verordnungen über die Schuzpocken-Impfung, — endlich zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den ebengenannten Polizei-Zweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten [c]): Sie sind in diesen Beziehungen berechtigt und verpflichtet 1) sich in einer beständigen Uebersicht des gesammten Polizei-Wesens zu erhalten und deswegen jederzeit von den Akten des magistratischen Polizei-Senats Einsicht zu nehmen [d]): 2) Weiter dabei α) über genaue Erfüllung der bestehenden Gesese zu wachen, β) Erinnerungen zu machen oder nachzutragen, die auf ihr Verlangen immer Bestand-Theile des magistratischen Protokolls ausmachen müßen, γ) wenn die Erinnerungen und Anträge rücksichtlich der Abstellung bestehender Gebrechen nicht beachtet werden, durch Anzeige bei den höheren Stellen amtliche Veranlassung zur Abstellung zu geben;

weiter kann δ) kein in Rücksicht des Grundsazes oder der Folgen wichtiger und entscheidender Beschluß ohne ihre Zuziehung gefaßt oder vollzogen werden, viel= mehr ist ε) bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihnen und den Magistraten die Sache zur Entscheidung an die Kreis=Regirung zu bringen [e]); sollte endlich ζ) eine polizeiliche Verfügung oder Handlung des Magistrates von der Art seyn, daß durch dieselbe die landesfürstliche Gerechtsame beeinträchtigt, die Grän= zen der den Magistraten anvertrauten Amts=Gewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Verordnungen und Gesezе übertreten oder die öffent= liche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesezt würden, so haben sie sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird [f]): 3) Der ausschließenden Beschäftigung der Kommissarien sind vorbehalten α) die Revision der einer Censur gesezlich unterworfenen periodischen Blät= ter (so ferne dieses Geschäft keinem Andern überwie= sen wird), β) die Vollziehung des Edikts über Preß= freiheit, γ) die Leitung der Polizei in Ansehung der Reißenden und Fremden, die Vollziehung der Verord= nungen über das Paß=Wesen, die Ausstellung und Visirung der Päße, so wie die Visirung der vom Magistrate ausgestellten Wander=Bücher, δ) die Voll= ziehung der Polizei=Verordnungen wider verfassungs= oder gesezwidrige Anmassungen oder Antastungen lan= desfürstlicher Rechte und wider unerlaubte Verbindun=

gen und geheime Gesellschaften, ε) die Einleitung der nöthigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits gestörte öffentliche Ruhe und Sicherheit, und zwar, ζ) wenn in dem zulezt bezeichneten Falle auf-ferordentliche Maas-Regeln ergriffen werden müßen, und etwa sogar die Aufbietung der bewaffneten Macht nöthig wird, sollen die Kommissaire den Magistrat zum Beirathe und zur Mitwirkung schleunigst versammeln, und sind von diesem Augenblicke an bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umständen zu verstärkenden Polizei-Senat als Vorstände mit voller Amts-Gewalt und überwiegender Entscheidung unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder als vollziehende Gehülfen zu vertheilen [g]): 4) Was die Geschäfts-Führung betrifft, so findet α) zwischen den Kommissarien und dem Magistrate und seinen Kommissionen immer nur mündliches Benehmen oder gegenseitiges Erklären zum Protokolle statt; β) das für den niedern Polizei-Dienst und die Schreiberei angestellte Personal steht nach einer mit dem Bürger-Meister zu treffenden Uebereinkunft auch dem Kommissaire zu Gebote [h]): 5) Taxen und Straf-Gelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenständen, welche den Kommissarien ausschließend übertragen sind, werden dem Aerare verrechnet; alle übrigen Taxen und Straf-Gelder von solchen Verhandlungen,

welche dem Magistrate allein oder auch gemeinschaftlich mit den Kommissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Kassen [i]).

a) Von ihrem Verhältnisse zu den Magistraten rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten s. §. 187. III. 2. 3.

b) Ueber die Städte, in denen sich Kommissarien befinden s. die Verordn. vom 23sten Sept. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 1079. insbes. S. 1083.)

c) Verordn. vom 15ten Sept. 1818. (G.Bl. 1818. S. 616 ff.) §. 2. 4.

d) Angef. Verordn. vom 15ten Sept. §. 3.

e) Angef. Verordn. vom 15ten Sept. §. 5—9. vgl. oben §. 116. III. 2. bes. n. e.

f) Angef. Verordn. vom 15ten Sept. §. 10.

g) Angef. Verordn. vom 15ten Sept. §. 11—13.

h) Angef. Verordn. vom 15ten Sept. §. 14. 15.

i) Angef. Verordn. §. 16.

§. 197.

Von der Ausübung der Polizei in jenen Städten und Märkten, die einem landesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichte unterworfen sind.

1) Von den Bedingungen zur und der Art der Ausübung der gutsherrlichen Polizei.

I) Den Guts-Herrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besizen, auch die Polizei zu. II) In Orten, wo Gerichts-Unterthanen verschiedener Guts-Herrn wohnen, oder wo die Gerichtsbarkeit der Guts-Herrn

mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königl. Behörden zusammentrifft, gebührt die Orts-Polizei demjenigen Gerichts-Herrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerb-Steuerbaren Unterthanen zusteht [a]). III) Die Guts-Herrn üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist [b]). IV) Diese Beamten sind gehalten, in Polizei-Sachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und Weisungen der vorgesezten Stellen zu richten, Anzeigen an den Guts-Herrn zu machen, und wenn er am Size des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber [c]) zu erholen [d]). Die vorgesezten Behörden aber sind V) rücksichtlich 1) der Polizei-Stellen des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn, die Polizei-(Regirungs-) Kanzleien haben, diese [e]); 2) rücksichtlich andrer Herrschafts-Gerichte die Kreis-Regirungen (nur daß diese in ihrem Namen den Land-Gerichten gewiße Befugnisse auszuüben übertragen können); 3) rücksichtlich der Patrimonial-Gerichte erster und zweiter Klasse die Land-Gerichte, so zwar, daß, wenn diese in der Polizei-Verwaltung oder andern administrativischen Gegenständen Gebrechen bemerken, sie α) berechtigt und verpflichtet sind, Erinnerungen und bleiben diese unbeachtet, sogleich bei der Ober-Behörde des Kreises Anzeige zu machen und β) insbesondre von den Patrimonial-Gerichten zweiter

Klasse alle drei Monate das über ihre Polizei = Verwaltung (abgesondert von den Justiz = Gegenständen) geführte Protokoll abzuverlangen, welches sie mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesezten Kreis = Stellen einsenden, die dann die geeigneten Bescheide und Zurecht = Weisungen erlassen. VI) Von eben den vorgesezten Stellen werden den gutsherrlichen Gerichten auch die königlichen Verfügungen und andre Verordnungen der höheren Stellen bekannt gemacht, deren weitere Bekanntmachung sie dann, wenn es nöthig ist, besorgen [f]).

a) Beil. VI. §. 84. 85.

b) Beil. VI. §. 86. Beil. IV. §. 31. 32. und oben (§. 72.) angef. königl. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. IX. §. 1.

c) vgl. auch oben §. 185. V.

d) Beil. VI. §. 86.

e) s. oben §. 185. III. IV. VI.

f) Beil. VI. §. 67—70.

§. 198.

Fortsezung.

2) Von dem Umfange der Polizei = Gewalt der gutsherrlichen Gerichte.

I) Zur polizeilichen Gewalt der Herrschafts = Gerichte gehört 1) die Bezirks = und Orts = Polizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen, wie zur Amts = Befugniß der königlichen Land = Gerichte [a]): 2) Sie sind in kontentiös administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Guts = Herr sich nicht einmischen darf; ist derselbe

bei solchen Gegenständen betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesezten Kreis-Regirung auf diesfalls zu erstattende Anzeige an ein andres Herrschafts-Gericht oder an ein Land-Gericht verwiesen [b]): 3) Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Polizei-Wachen gestattet, jedoch nur in einer mit den Gesezen über die Gensdarmerie vereinbarlichen Art [c]). II) Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt und stehen auch in dieser Beziehung unter Aufsicht und Leitung des vorgesezten Land-Gerichts. Diesem sind vorbehalten 1) bei Polizei-Uebertretungen die Bestätigung aller Geld-Strafen von mehr als zehn Gulden und eines Polizei-Arrestes von mehr als drei Tagen; 2) alle Polizei-Uebertretungen, bei denen die That-Sache der Uebertretung gegen die Ableugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweise hergestellt werden muß; 3) desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur und Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Konkurrenz-Pflichtigkeit und Maasstab Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt, ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber von dem Richter erkannt werden soll; 4) alle allgemeinen Verfügungen in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-

Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesezten Land-Gerichte in den sich diesfalls ergebenden Fällen, und der nöthigen augenblicklichen Einschreitung; 5) die Ertheilung der Reiße-Pässe an die gutsherrlichen Hintersassen, die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden werden, und die gesezliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Land-Streicher[d]); 6) die Leitung der Armen-Pflege, in so weit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Land-Gericht-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht; 7) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in so ferne diese auch ausser dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen; 8) die gesezliche Einschreitung und Verfügung wegen Misbrauchs der Preß-Freiheit und entdeckter Winkel-Pressen; 9) die Annahme von Handwerkern und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben; 10) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüße, Brücken, Straßen und Vizinal-Wege, wobei die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Land-Gerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-Brücken- und Wasser-Baues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reißende und fremde Fuhrleute im Namen der Land-Gerichte einzuschreiten haben; 11) die Herstellung und Leitung der

Feuer-Lösch-Ordnung für den ganzen Bezirk, die Untersuchung aller Feuer- und andrer Elementar-Schäden, und alle Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt; 12) die Forst- und Jagd-Polizei und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichts-Herrn selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden gehören; 13) die Medizinal-Polizei, unbeschadet augenblicklicher Verkohrung in dringenden Fällen durch die Patrimonial-Gerichte; 14) die Gegenstände der Militair-Konskription und des Marsch-Wesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Land-Gerichte zu richten ist; 15) die Angelegenheiten in Beziehung auf die Landwehr und Gensdarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt sind; 16) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Konkurrenz [e]). III) Neben den gutsherrlichen Beamten in der Eigenschaft als Polizei-Beamten können die Guts-Herrn (also alle ohne Unterschied) in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreis-Regirung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medizinal-

Wesens zwischen den königlichen Land=Gerichten und dem mit denselben in Verbindung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist [f]). IV) Die niedere Kirchen=Polizei haben die gutsherrlichen Beamten in ihren Gerichts=Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen [g]).

a) Beil. VI. §. 87. Beil. IV. §. 32. Angef. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. V. §. 6. Die untere Polizei hat überall dieselben Gegenstände, sie erstreckt sich also auch hier im wesentlichen auf alles, was in den gröſseren Städten zum polizeilichen Wirkungs=Kreise der Magistrate gerechnet wurde s. oben §. 195. I. 1. 2.; sie kann sich aber auf nichts mit dem Rechte der Entscheidung erstrecken (vorbereitende Handlungen, welche die Umstände nöthig machen, sind nicht ausgeschlossen) was oben §. 184. den Regirungen vorbehalten ward: in wie ferne aber die Gerichte die ihnen zustehenden Befugnisse selbst oder durch die Magistrate ausüben, davon unten §. 199. II.

b) Beil. VI. a. a. O.

c) Beil. VI. §. 91. Beil. IV. §. 28. und angef. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. VII. §. 4. (s. oben §. 183. 8.)

d) Die Behandlung und Bestrafung der Bettler, die nicht unter die angeführte Klasse von Landstreichern gehören, wie die Bettler, die nur im Orte ihr Wesen treiben, steht unstreitig dem gutsherrlichen Gerichte zu, da es ja überhaupt die Orts=Polizei hat, und die Bettler nirgend ausgenommen sind, wobei jedoch, was oben II. 1. über die Gränzen der Straf=Gewalt bemerkt ward, zu beachten ist.

e) Beil. VI. §. 89. 90.

f) Beil. VI. §. 92. vgl. auch oben §. 184. nr. 13.

g) Beil. VI. §. 94.

§. 199.

Fortsezung.

3) Von dem Verhältnisse der lands- und gutsherrlichen Gerichte zu den Magistraten.

I) Rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten: 1) In Beziehung auf das Gemeinde-Vermögen und die Lokal-Stiftungen [a]) liegt den gutsherrlichen Behörden blos ob, über die zweckmäßige Verwaltung der Magistrate zu wachen, die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nemlichen Art, wie die Land-Gerichte [b]), die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Land-Gerichte [c]): 2) Die Gemeinde und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrate besezten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen α) vor der Einsendung an die Kreis-Regirung den Guts-Herrn oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden, dann werden sie β) von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesezten Land-Gerichte, welchen desfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Kognition zusteht, an die Kreis-Regirung eingesendet [d]): 3) Bei den Magistraten und Bevollmächtigten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Guts-Herrn die Wahlen durch einen eignen Kommissair oder durch ihre Gerichts-Be-

ämten, erstatten rücksichtlich der erstern an die Kreis-Regirung den Wahl-Bericht und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürger-Meister vor [e]): 4) Bei denjenigen Gemeinde-Handlungen, wozu die Genehmigung der vorgesezten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist [f]), kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden, die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müßen die fragliche Genehmigung von dem Land-Gerichte einholen, dem sie untergeben sind [g]): 5) In den gutsherrlichen Gerichten (ohne Unterschied) unterworfenen Städten und Märkten, wo die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schuz-Verwandten dann die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten (und die Heiraths-Bewilligungen [h]) jenen zukommen, können die Magistrate über diese Gegenstände nicht verfügen, eben so wenig als die gutsherrlichen Gerichte etwas ohne Einwilligung des Magistrates vornehmen: im Falle die Bewilligung ohne hinlängliche Gründe verweigert werden sollte, entscheidet die Kreis-Regirung [i]). Endlich 6) hat ein gutsherrliches Gericht die angeführten Befugnisse nur da, wo ihm die Polizei zusteht [k]). II) Rücksichtlich der Polizei. In den Städten und Märkten, welche einem landesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, können 1) die Magistrate die ihnen zustehenden Polizei-Befugnisse überhaupt nur unter Aufsicht und Leitung

des vorgesezten Gerichtes ausüben [l]): 2) Was insbesondre α) die unmittelbaren königlichen Magistrate angeht, so haben sie die Orts-Polizei in demselben Umfang wie die Patrimonial-Gerichte [m]); β) wo aber die Magistrate unter einem gutsherrlichen Gerichte stehen, so hat dieses überdies noch die Behandlung der Straf-Fälle und der kontentiösen Gegenstände (versteht sich nur in dem Umfange, der ihm nach seiner Qualität, ob Herrschafts- oder Patrimonial-Gericht, zusteht), die übrige Orts-Polizei aber wird durch die Magistrate ausgeübt [n]).

a) Deren Administration nicht vielleicht dem Guts-Herrn aus einem besondern Rechts-Titel zusteht s. oben §. 77. III.

b) s. oben §. 117. IV. 2. α—δ.

c) Beil. VI. §. 97.

d) Beil. VI. §. 99. vgl. oben §. 105. II. 1. γ. Dürfen die Städte und Märkte, die unter einem Land-Gerichte stehen, ihre Rechnungen unmittelbar an die Regirung einsenden? Es scheint nach §. 59. des Gem.Ed. auch der angef. §. 99. der Beil. VI. schweigt von den Land-Gerichten: dennoch muß die Frage verneint werden 1) nach dem allgemeinen Grundsaze, daß untergeordnete Stellen mit höheren nur durch die ihnen unmittelbar vorgesezten (ausser bei Beschwerden über diese selbst) zu kommuniziren haben, 2) weil die Erinnerungen des Land-Gerichts über die zur Einschickung mitgetheilten Rechnung mit zu der ihm zustehenden Aufsicht gehört vgl. Gem.Ed. §. 127. und Beil. VI. §. 97.

e) Beil. VI. §. 101. vgl. oben §. 104. III. 4. und §. 107. III. 4.

f) s. oben §. 116. III.

g) Beil. IV. §. 102. vgl. oben §. 117. IV. 2. Die bei 1. 2. 3. 4. erwähnten Befugnisse der Herrschafts-Gerichte haben

auch die Land-Gerichte in den ihnen untergebenen Städten und Märkten.

h) Obgleich §. 105. Beil. VI. die Heiraths-Bewilligungen nicht besonders erwähnt, so gehören sie doch auch nach der Observanz zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte s. Barth Handb. Th. II. S. 270.: wobei sie, was die Magistrate zu beobachten haben s. oben §. 106. n. a.

i) Beil. VI. §. 105. vgl. oben §. 106. III. Die eben angeführte Beschränkung ist in den, Land-Gerichten untergebenen Städten und Märkten sowohl nach §. 62. und 63. des Gem.Ed. als auch nach §. 127. desselben nicht anwendbar: das Land-Gericht kann nur Erinnerungen und Anzeige bei der Regirung machen, und in dringenden Fällen provisorische Verfügung treffen.

k) Beil. VI. §. 110. vgl. oben §. 198. I.

l) Beil. VI. §. 88. und 108.

m) s. oben §. 176. III. 3. vgl. §. 198. II. Es versteht sich dabei, daß die Magistrate so gut wie die Patrimonial-Gerichtshalter, ja sogar wie die Vorsteher der Rural-Gemeinden (s. unten §. 201.) berechtigt sind, in dringenden Fällen die augenblicklichen durch die Umstände nöthigen Vorkehrungen auch bei solchen Angelegenheiten zu treffen, die sonst nicht zu ihrer Kompetenz gehören: wobei sie aber immer die definitive Entscheidung dem vorgesezten Gerichte vorbehalten müssen.

n) Beil. VI. §. 108.

§. 200.

Von der Ausübung der Polizei in den Rural-Gemeinden.

I) Was oben in Beziehung auf Städte und Märkte 1) über die Bedingungen zur Ausübung der Polizei durch die Guts-Herrn, 2) über die Gerichte, durch die jene geschieht, 3) über den verschiedenen

Umfang der Gewalt und das Verhältniß der gutsherrlichen Gerichte zu den landesherrlichen bemerkt ward, gilt auch hier [a]). II) Was die Einwirkung eines gutsherrlichen Gerichtes auf die Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden betrifft, so gebührt sie 1) jenem nur da, wo dem Guts-Herrn die Polizei zusteht [b]); 2) in Beziehung auf die Leitung der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens, welche den Rural-Gemeinden zukömmt [c]) und die Fälle, in denen die Genehmigung des vorgesezten Gerichtes einzuholen ist, bleibt es bei dem in der Gemeinde-Ordnung oben [d]) angeführten, mit dem im vorigen Jen zwischen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten gemachten Unterschiede [e]); 3) eben so bleibt es in Beziehung auf die Leitung und Bestätigung der Wahlen und die Einweisung und Verpflichtung des Gemeinde-Ausschusses [f]), so wie auf die Revision der Rechnungen [g]) gleichfalls bei der Gemeinde-Ordnung, wieder mit dem im vorigen Jen zwischen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten rücksichtlich des Rechnungs-Wesens bemerkten Unterschiede [h]); 4) was die Befugnisse des Gemeinde-Vorstehers [i]) angeht, so kann der gutsherrliche Gerichts-Halter in der Gemeinde, in welcher er selbst seinen Wohn-Siz hat, die Verkündigung der königl. Verordnungen, so wie in der angeführten Stelle unter nr. 3. bemerkte Führung der Bücher selbst vornehmen, wobei er den Gemeinde-Vorsteher blos als

seinen Gehülfen zuzuziehen verbunden ist, in den übrigen von dem Size des Gerichts-Halters entfernten Gegenden behält der Gemeinde-Vorsteher die ihm in der Gemeinde-Ordnung angewiesenen Befugnisse [k]); 5) weiter übt das gutsherrliche Gericht in den Rural-Gemeinden die unter §. 198. 5. in Beziehung auf die untergebenen Städte und Märkte eingeräumten Rechte [l]); 6) im übrigen bleibt es, was die Rechte der Rural-Gemeinden, namentlich das den Gemeinden ausschließend zustehende Vermittlungs-Recht und das unter Aufsicht des gutsherrlichen Gerichtes auszuübende Straf-Recht betrifft [m]), so wie was die Unter-Ordnung unter die landesherrlichen Gerichte (bei denen ganz die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung ohne die in diesem Hen enthaltenen Vorbehalte eintreten) und die gutsherrlichen Gerichte betrifft, ganz bei den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung [n]).

a) s. oben §. 197. I—VI. und 198. I. II. III.
b) s. den vorherg. Hen n. a.
c) s. oben §. 112. III.
d) §. 117. V. 1 und 4.
e) §. 198. I. 1. und I. 4.
f) s. oben §. 110. II. 3. αα.
g) s. oben §. 112. III. 2. γ.
h) s. §. 198. I. 2. β.
i) s. oben III. 1. 2. 3.
k) Beil. VI. §. 103.
l) Auch das Land-Gericht kann in den Rural-Gemeinden die Gewerbs-Konzessionen ertheilen, da der §. 101. des

Gemeinde-Edikts diese dem Gemeinde-Ausschusse nicht wie den Magistraten einräumt.

m) s. oben 113. V. VI.

n) vgl. oben §. 117. V. bes. 2. und 3. (Die Beweis-Stellen für das im Texte Gesagte finden sich überall an den in den Noten zitirten Stellen.)

§. 201.

Fortsezung,

Insbesondre von der Dorf- und Feld-Polizei.

I) Rücksichtlich der Polizei-Sachen überhaupt gilt zuerst der allgemeine Grundsaz, daß in den gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden und insbesondre die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten stehen, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar königl. Bezirken und Orten unter den Land-Gerichten: und auch den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken in allen polizeilichen Dingen untergeordnet [a]). II) Die gutsherrlichen Gerichts-Halter besorgen insbesondre die gesammte Dorf- und Feld-Polizei in den Orten ihres Amts-Sizes selbst, mit Beiziehung und Hülfe der Gemeinde-Vorsteher; in den ausserhalb des Sizes der gutsherrlichen Gerichte gelegenen Gemeinden wird die Dorf- und Feld-Polizei durch die Gemeinde-Vorsteher versehen, unter Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes [b]). III) In Beziehung auf uns-

mittelbar königl. Rural = Gemeinden bleibt es lediglich bei den Bestimmungen des Gemeinde = Edikts c).

IV) Es haben aber die Gemeinde = Vorsteher nach dem Gemeinde = Edikte folgende Befugnisse: 1) Rücksichtlich der Dorf = Polizei: α) der Gemeinde = Vorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammen = Rottirungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizei = Stunden in den Wirths = Häusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Haußirer, unberechtigte Arznei = Händler; verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm mit Hülfe der Dorf = und Flur = Wächter, dann der Gemeinde = Glieder selbst, die ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten verbunden sind, verhaftet werden; β) fremde Reißende müßen ihm von den Wirthen angezeigt werden; liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde = Einwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherbergt, sondern müßen sogleich dem Orts = Vorsteher zur Anzeige gebracht werden; γ) bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; er hat zu wachen, daß die vom Verbrecher zurückgelassene Spuren bis zu genommenem Augenscheine unverändert erhalten werden; in eilenden Fällen, wo nemlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er alles,

was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, zu veranlassen und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu sezen; δ) er hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen Schuz-Pocken-Einimpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; bei Unglücks-Fällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Vieh-Seuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maasregeln zu treffen; ε) er hat die Feuer-Beschau, nemlich die Besichtigung der Feuer-Gefährlichkeiten in den Häußern und sonstigen Gebäuden mit Zuziehung sachverständiger Handwerker, jährlich zweimal im Früh- und Späth-Jahre vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Anzahl von Lösch-Geräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen; ζ) es gehört ferner zu seinen Pflichten a) die Aufsicht auf die öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasser-Leitungen, b) die Visitation der Viktualien, des Maases und Gewichtes, welches öfter und unvermuthet vorzunehmen ist, c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen und die schleunige Anzeige an die vorgesezten Behörden von den wahrgenommenen Gebrechen und Misbräuchen, d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Einwohner.

Die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen, jedoch von dem gesammten Gemeinde-Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Amte und unentgeltlich ausgestellt werden; η) Todes-Fälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem kompetenten Unter-Gerichte anzuzeigen, und besonders, wo kein Erbe im Hauße ist, Sorge zu tragen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde: 2) Feld-Polizei: α) der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur und Markungs-Gränzen, die er deshalb zu gewißen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat, die dabei allenfalls gefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen; β) er hat die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- und andern nüzlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen, die Aufnahme der Vieh-Zucht, die Einführung der Stallfütterung u. s. w. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und dabei soviel möglich mit gutem Beispiele voranzugehn [d]).

a) versteht sich vorbehaltlich der Beschränkungen der Patrimonial-Gerichte §. 198. II.; wobei die Orts-Vorsteher den ihnen durch das Patrimonial-Gericht zukommenden Befehlen des Land-Gerichts unterworfen sind.

b) Beil. VI. §. 106.
c) s. das oft angef. Gem.Edikt §. 107.
d) Oben angef. Gem.Edikt §. 108—116.

§. 202.

Von der Polizei in den Universitäts-Städten.

I) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich einzig und allein auf die Polizei-Sachen der Studirenden an Universitäten. II) Sie sind einer Kommission anvertraut, welche in jeder Universitäts-Stadt gebildet wird aus dem königlichen Kommissair, zwei von dem akademischen Senate zu wählenden Deputirten, und zwei Abgeordneten des Magistrats, die dann alle diejenigen Befugnisse auszuüben haben, welche vordem den ordentlichen Polizei-Behörden entweder ausschließend oder gemeinschaftlich mit dem Rektorate und akademischen Senate zustanden, vorbehaltlich der Kompetenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disziplin, welche allein der zulezt genannten Stelle bleibt. III) Dem königl. Kommissair gebührt 1) der Vorsiz bei der Kommission, die formelle Leitung des Ganzen und die Instruirung der laufenden einfachen Geschäfte, 2) bei Stimmen-Gleichheit eine entscheidende zweite Stimme. IV) In der Regel gehören alle Sachen vor die Kommission, wo sie durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden, namentlich definitive Bescheide, Straf-Erkenntnisse, allgemeine Anordnungen und Reglements,

allgemeine Maas=Regeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichts=Erstattungen an die betreffenden höheren Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsazes, der besondern Umstände und der Folgen willen von Wichtigkeit sind; so daß in allen diesen Dingen jeder einseitige Vorschritt als verboten erscheint; jedoch ist V) der Kommissair befugt 1) die Vollziehung der Beschlüsse der Kommission auch in den obengenannten Fällen α) auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine beträchtliche Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtsame befürchtet, und er ist dazu verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Geseze oder einer bestimmten Anordnung der vorgesezten Stellen zuwiderlaufe, deren Entscheidung dann unverzüglich einzuholen ist, er darf sogar β) wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, einstweilen mit Rücksicht auf die Geseze und Umstände die ihm nöthig scheinenden Verfügungen rücksichtlich der Abwendung der Gefahr treffen: 2) Kann er in solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uebertretungen der Geseze und Verordnungen zu verhüten oder abzustellen, geheime Verbindungen zu entdecken oder zu zerstören, die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wiederherzustellen, auf der Stelle selbst und allein, so ferne ein gleichzeitiges Beneh=

men mit dem Rektorate nicht mehr möglich ist, die augenblicklich nothwendigen und unaufschiebbaren Verfügungen treffen, indeß sich, sobald es möglich ist, einstweilen mit dem Rektorate vereinigen, bis die gesammte Kommission zur Berathung und Ausführung der weiteren Verfügungen zusammengetreten seyn wird. VI) Wenn die Deputirten des akademischen Senates oder die Abgeordneten der Stadt der Meinung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmen-Mehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen der Universität oder der Stadt Eintrag thun möchte, so sind sie befugt, die Vertagung der Exekution zu verlangen, mit den Stellen, denen sie angehören, Rücksprache zu nehmen, und falls diese ihrer Meinung beitreten auf Berichterstattung anzutragen, jedoch vorbehaltlich der dem Kommissaire oben V. 1. β. eingeräumten Befugniß. VII) Bei Angelegenheiten, welche das Interesse von Militair-Personen mitberühren, oder den Beistand der bewaffneten Macht fordern, soll die Kommission mit der Stadt-Kommandantschaft ohne Verzögerung ins Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen (ohne daß jedoch die Anwesenheit eines Abgeordneten der Kommandantschaft die bis jezt auseinandergesezten Befugnisse des Kommissairs mindert) [a]).

a) Ges. vom 15ten Sept. 1818. (Gem.Bl. 1818. S. 623.) Art. I — IX. Die den königl. Ministerial-Kommissairen gemäß der Bundes-Tags-Beschlüsse vom 20sten Sept. 1819. (s. unten §. 265. I.) eingeräumten Befugnisse, sind nur vorübergehend.

IV.

Von der Kirchen-Hoheit und Erziehungs-Gewalt.

A.

§. 203.

Von der Kirchen-Hoheit.

I) Wenn gleich das Gewissen frei bleiben muß [a]) so hängt doch die Aufnahme neuer Religions- und Kirchen-Gesellschaften von der Bewilligung des Staates ab, weswegen denn solche, die nicht zu den bereits gesezlich aufgenommenen gehören, nur mit besondrer königl. Bewilligung eingeführt werden können, und vor ihrer Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Ministerium des Innern vorlegen müßen [b]). Und wenn gleich II) die geistliche Gewalt einer aufgenommenen Kirchen-Gesellschaft in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise, der sich auf Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre beschränkt, volle Unabhängigkeit genießt [c]), und, so ferne sie jenen nicht überschreitet, gegen jede Verlezung ihrer Rechte und Geseze den Beistand des Staates anrufen und erwarten darf [d]); so steht doch auch dem Staate in Beziehung auf jede kirchliche Gesellschaft, so gut wie auf jede andre Gesellschaft 1) das Recht der Ober-Aufsicht und respekt. Verwahrungs-Recht zu [e]); 2) bleiben die Mitglieder einer jeden kirchlichen Gesellschaft immer auch Bürger und können als

solche gegen jeden Misbrauch der Gewalt und Verletzung ihrer Rechte, von wem sie auch herrühre, den Schuz des Staates ansprechen, den dieser zu leisten schuldig ist [f]); 3) kann keine kirchliche Gesellschaft die ihr zustehende Unabhängigkeit weder für sich überhaupt, noch für ihre Mitglieder auf solche Gegenstände und Handlungen ausdehnen, die mit den kirchlichen Zwecken in keiner Beziehung stehen, sondern zunächst weltliche (bürgerliche) Zwecke betreffend zu dem Wirkungs-Kreis der Staats-Gewalt gehören [g]); endlich 4) giebt es auch Gegenstände, welche zwar geistlich sind, als Mittel zur Erreichung des kirchlichen Zwecks, wenn sie gleich die Religion nicht wesentlich betreffen, auf der andern Seite aber auch auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner Einfluß haben, also als Gegenstände gemischter Natur sowohl in das Gebiete der Staats- als der Kirchen-Gewalt fallen [h]). Der Inbegriff aller dem Staate in Rücksicht auf eine kirchliche Gesellschaft aus den angegebenen Gründen (also wegen der Selbst-Erhaltung oder wegen Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks rücksichtlich seiner Glieder) zustehenden Befugnisse macht die Hoheit in Kirchen-Sachen aus [i]).

a) s. oben §. 63. I.
b) Beil. II. §. 25. 26.
c) Beil. II. §. 50. V. U. T. IV. §. 9.
d) Beil. II. §. 51.
e) Beil. IV. §. 50. 57.

f) Beil. II. §. 50. 52.
g) Beil. II. §. 62.
h) Beil. II. §. 76.
i) Diese Hoheit kann sich in Akten der gesezgebenden, oder vollziehenden Gewalt äußern. Ausflüsse jener sind die früher schon entwickelten konstitutionellen Rechte, welche sowohl den einzelnen Bürgern in religiöser Beziehung (s. §. 63 ff. und §. 94.) als den Kirchen-Gesellschaften als äußere Gesellschaften (s. §. 95 ff.) im Staate zustehen.

§. 204.

Von dem Aufsichts- und Schuz-Rechte.

I) Da die hoheitliche Ober-Aufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staats-Gewalt 1) berechtigt, überhaupt von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen; eben darum dürfen 2) keine Gesezе, Verordnungen, oder sonstige Anordnungen (ausgenommen solche Ausschreiben der geistlichen Behörden, die α) sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und β) aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen) ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden; vielmehr sind die geistlichen Obrigkeiten gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publikation (Placet, das Placetum regium) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit Erwähnung zu thun [a]). II) Die

Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordnete Gerichte, so wie ihre Verfassung müßen aber 1) vor ihrer Einführung vom Könige bestätigt werden, und 2) die einschlägigen königl. Landes-Stellen aufmerksam seyn, damit die Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesezwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf irgend eine Weise beläftigt werden [b]). III) Ueberhaupt steht den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschwert werden, 1) die Befugniß zu, dagegen den landesfürstlichen Schuz anzurufen, und zwar sich deswegen an die einschlägige Regirungs-Behörde, (welche hierüber alsbald an das königliche Staats-Ministerium des Innern Bericht abzustatten hat) oder unmittelbar an den König zu wenden; 2) das königl. Staats-Ministerium des Innern aber wird die angebrachten Beschwerden untersuchen lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der geeigneten geistlichen Behörde darauf verfügen [c]). IV) Der Regent ist befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen und Misbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schuze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religions-Lehre sich selbst einzumischen [d]).

a) Beil. II. §. 57—59. V. U. T. IV. §. 9.
b) Beil. II. §. 60.
c) Beil. II. §. 52—54.
d) Beil. II. §. 56.

§. 205.

Von den bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

I) Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müßen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesezen des Staates richten. II) Diesen Gesezen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen. III) Zu den weltlichen Gegenständen gehören 1) alle Vorträge und leztwillige Dispositionen der Geistlichen; 2) alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nuzung, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; 3) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Vergehen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben; 4) Ehe-Gesezе, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkung betreffen; 5) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Beßten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; 6) allgemeine Nor-

men über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen- und geistlichen Gebäude; 7) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen; 8) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente. IV) In allen diesen Beziehungen kömmt der Staats-Gewalt allein sowohl Gesezgebung als Gerichtsbarkeit zu [a]): dem gemäß ist bestimmt, 1) daß die Geistlichen in allen Personal-Klag-Sachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streit-Sachen, in den Verhandlungen über Verlassenschaften u. s. w. einzig den weltlichen Gerichten untergeben seyen; 2) auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche kömmt nur den königl. weltlichen Gerichten zu [b]); endlich können 3) Kirchen so wie Geistliche in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von der Landes-Unterthänigkeit, noch von der Gerichtsbarkeit, noch von den Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen, so daß vielmehr 4) alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, für nichtig erklärt werden [c]); 5) das Verfahren der weltlichen Gerichte endlich darf in allen nach dem Obigen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenständen durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden [d]). V) Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaft-

liche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt gestattet [c]). VI) Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesezen unter dem obersten Schuze und der Aufsicht des Königs [f]).

a) Beil. II. §. 62—65.
b) s. oben §. 92. I.
c) Beil. II. §. 73. 74.: wohin jedoch die Befreiungen, welche Pfarreien unter 600 fl. reinen Ertrag verliehen worden, nicht gehören s. die Verordn. vom 19ten Jun. 1810. und 29ten Mai 1812. (R.Bl. 1810. S. 585. und 1812. S. 994.) vgl. R.Bl. 1811. S. 65— R.Bl. 1812. S. 1355. und 1357. so wie Geret Sammlung Th. VII. S. 311 — 313.
d) Beil. II. §. 72.
e) Beil. II. §. 71.
f) Beil. II. §. 75.

§. 206.

Von den Gegenständen gemischter Natur.

I) Hieher gehören 1) alle Anordnungen über den äussern Gottes-Dienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w.; 2) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuz-Gängen und Bruderschaften; 3) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; 4) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-Verpflegungs- und Straf-Anstalten; 5) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel; 6) alle Gegenstände der

Gesundheits = Polizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mitberühren. II) Bei diesen Gegenständen dürfen von der kirchlichen Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen, vielmehr steht der Staats = Gewalt die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn möchte; insbesondre aber, wenn dergleichen äussere Handlungen die öffentliche Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions = Partheien stören könnten, das nöthige rücksichtlich jener zur Erhaltung dieser zu verfügen [a]). III) Zu allen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werk = Tagen gehalten werden sollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden [b]). IV) Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dank = Feste anordnen [c]).

a) Beil. II. §. 83.
b) Ueber I—III. s. Beil. II. §. 76—79.
c) Beil. II. §. 55.

§. 207.

Von dem innern Kirchen = Regimente.

I) Die Darstellung des innern Kirchen = Regiments der bestehenden christlichen Kirchen = Gesellschaften ist Sache einer besondern Wissenschaft, des Kirchen =

Rechts. II) Was insbesondre die katholische Kirche angeht, so ist zu den Quellen ihres Kirchen = Rechts noch eine neue hinzugekommen, das mit dem päbstlichen Stuhle unter dem 5ten Jun. 1817. abgeschlossene Konkordat, welches selbst einen Bestand = Theil des Verfassungs = Gesezes ausmacht [a]). III) Hier ist über die Quellen dieses Kirchen = Rechts blos zu bemerken 1) rücksichtlich der Aeltern, daß, in so ferne die Kirchen = Gesezе, überschreitend den der Kirche eigenthümlichen Wirkungs = Kreis, etwas enthalten, was der Verfassung überhaupt, und insbesondre dem landesherrlichen Schuz = und Aufsichts = Rechte, so wie der Staats = Gewalt in rein bürgerlichen Sachen und in gemischten Angelegenheiten zuwider wäre, dies als ungültig in Baiern angesehen werden müße; 2) das neueste Konkordat aber ist in allen Punkten, deren Auslegung einem Zweifel unterworfen seyn könnte, in Uebereinstimmung mit andern unzweifelhaften Artikeln des Verfassungs = Gesezes, von dem es einen Theil ausmacht, zu erklären, da sich nicht annehmen läßt, daß ein Gesez sich selbst widerspreche [b]). IV) Was die innere Kirchen = Regirung in der protestantischen Kirche betrifft, so soll 1) das mit der Staats = Gewalt verbundene Episkopat [c]) durch ein selbstständiges Ober = Konsistorium, welches dem Ministerium des Innern untergeordnet ist, der Verfassung gemäß ausgeübt werden; 2) unter dem Ober = Konsistorium drei Unter = Konsistorien seyn, welche in ihrem Wirkungs =

Kreise gegen die Regirungen als koordinirte Stellen zu betrachten sind[d]); 3) der Entschließung des Königs aber, die von dem Ober-Konsistorium durch das Ministerium des Innern einzuholen ist, folgende Gegenstände vorbehalten bleiben, α) alle Gegenstände neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Anordnungen, β) Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und ausserordentlicher Kirchen-Feste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feier-Tage, γ) Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankömmt, wohin insbesondre die Purifikation gemischter Pfarreien gehört, δ) Dispensations-Gesuche wegen verbotener Verwandtschafts-Grade, ε) alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amts-Stellen, Versezungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionnirungen, Entsezungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte, ζ) Eintheilung der Pfarr-Sprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei, η) Anordnungen ausserordentlicher Synodal-Versammlungen, ϑ) die Genehmigung der Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen, ι) die Genehmigung der Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regirungen in administrativer Beziehung[e]), κ) Fälle, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien

erforderlich ist: [f]) 4) Dabei versteht sich, daß zur Kompetenz der Konsistorien, die eigentlich nur um der innern Kirchen-Regirung willen da sind [g]), nichts sich eigne, was die äussere Kirchen-Polizei, so wie die Hoheit des Staates in Kirchen-Sachen [h]) betrifft [i]): 5) Im übrigen gehört die weitere Darstellung des innern protestantischen Kirchen-Regiments lediglich dem Kirchen-Rathe an.

a) Anh. I.
b) vgl. Allerh. Entschl. vom 15ten Sept. 1821. (Allg. Int.Bl. 1821. S. 803.)
c) Anh. II. §. 11.
d) Anh. II. §. 4. und 16.
e) vgl. oben §. 178. III. 1. und 181. VII. 3.
f) Anh. II. §. 18. 19.
g) Anh. II. §. 1. und 11.
h) s. oben §. 203 ff.
i) Anh. II. §. 10.

§. 208.

Ausübung der Kirchen-Hoheit. Besondre Bestimmungen rücksichtlich der Standes-Herrn.

I) Die Ausübung der Kirchen-Hoheit schlägt, was die vollziehende Gewalt betrifft, in die Kompetenz der Kreis-Regirungen [a]) und des Ministerium des Innern ein [b]), so zwar, daß auch die Polizei- und Regirungs-Kanzleien des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn hierin als inkompetent zu betrachten sind [c]); wohl aber II) wo eigne prote-

stantische Konsistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standes-Herrn sie wiederherstellen wollen, haben diese die Konsistorial-Sachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Konsistorien[d]) nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln und sind wie diese dem königlichen General-Konsistorium untergeordnet; wo aber keine eignen Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorial-Sachen das königliche einschlägige Konsistorium die kompetente Behörde[e]). III) Eine weitere Ausnahme von der Gewalt des Staates oder der Kirche bilden die Patronat-Rechte[f]).

a) s. oben §. 178. III. 1. 2.
b) s. oben §. 128. I. 1. Anh. II. §. 10.
c) s. §. 185. II. 4.
d) Anh. II. §. 11. 12. 14.
e) Beil. IV. §. 44. 45.
f) s. oben §. 77.

B.

Von der Erziehungs-Gewalt.

§. 209.

Gegenstand derselben, und Ausübung.

I) Es kann wohl dem Staate gleichgültig seyn, auf welche Weise jeder die Kenntnisse erwerbe, welche er zur rechten Erfüllung der Obliegenheiten seines Standes bedarf, wenn er sie nur besizt; aber der Staat ist berechtigt, 1) darüber zu wachen, daß sich jeder seinem Stande gemäß die erforderlichen Kennt-

nisse erwerbe, 2) in dieser Beziehung die zweckdienlichen und nach den Umständen nöthigen Vorschriften zu erlassen und sie geeigneten Prüfungen anzuordnen, 3) für Unterrichts-Anstalten jeder Art, nach den Bedürfnissen und dem Vermögen zu sorgen, sie zu leiten und unter Aufsicht zu erhalten, so wie ihm auch 4) in Beziehung auf Privat-Unterrichts-Anstalten das Prüfungs-Genehmigungs- und Aufsichts-Recht zusteht. Als Ausnahme 5) von der Regel, nach welcher der Staats-Gewalt die Ernennung der Lehrer an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten, so wie die Anordnung dieser selbst zusteht, sind die den Guts-Herrn verfassungsmäßig vorbehaltenen Rechte zu betrachten [a]).

II) Die Ausübung der dem Staate in allen diesen Beziehungen zustehenden Gewalt geschieht 1) in höchster Instanz durch das Ministerium des Innern [b]); 2) in den einzelnen Kreisen durch die Kreis-Regierungen [c]), 3) und zulezt durch die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen [d]), an denen auch den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen ihr Antheil gebührt [e]). Ausnahms-Weise 4) haben α) die Herrschafts-Gerichte rücksichtlich der Schulen die nemlichen Befugnisse (aber auch Obliegenheiten) wie die Land-Gerichte; β) die Patrimonial-Gerichte hingegen, die zwar gleichfalls Antheil an der Lokal-Schul-Inspektion nehmen und die örtliche Schul-Polizei handhaben, stehen in allen Fällen unter der Aufsicht der Land-Gerichte [f]); γ) dabei haben die gutsherrli-

chen Beamten, wie in allen polizeilichen Sachen, die Befehle der Guts-Herrn zu empfangen [g]), und d) diejenigen, welche Polizei- und Regirungs-Kanzleien besizen, können diesen die Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse übertragen, jedoch ohne Antheil an der obern Leitung und Aufsicht in Gegenständen der Bildung und des Unterrichts [h]).

a) s. oben §. 77. I.
b) s. oben §. 128. I. 2. und §. 130. II. und 12.
c) s. oben §. 178. IV.
d) s. Döllinger Repert. Th. IV. Suppl. S. 403 ff.
e) s. oben §. 106. IV. 5. u. §. 111. II. 4. u. §. 192. VI. 8.
f) Beil. VI. §. 93.
g) s. oben §. 185. III. und 197. IV.
h) Beil. IV. §. 26. und angef. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. V. §. 4. s. oben §. 184. nr. 17.

V.

Von der Militair-Gewalt.

§. 210.

Militair-Verfassung.

I) Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den bestehenden Gesezen mitzuwirken, doch so, daß die Pflicht, die Waffen zu tragen, sich nicht auf den geistlichen Stand erstreckt [a]).
II) Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militair-Konskription [b]) ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird, neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Land-Wehr [c]).

III) Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft [d]), die zu den Waffen-Uebungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesezen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohn-Sizes, der Ansäßigmachung oder Verehlichung gehindert zu seyn [e]). IV) Die Landwehr (National-Garde III. Klasse) kann in Kriegs-Zeiten zur Unterstüzung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkte Armee auf besondern königl. Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reiches in militairische Thätigkeit treten: zur zweckmäßigen Benüzung wird diese Masse in zwei Abtheilungen geschieden [f]), deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen enthält, und in keinem Falle auſſer ihrem Bezirke gebraucht werden soll. In Friedens-Zeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht ausreichen [g]). V) Die Armee handelt gegen den äussern Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militair-Macht von der kompetenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird [h]).

a) B. U. T. IX. §. 1.

b) Konskript. Ges. vom 29ten März 1812. (R.Bl. 1812. S. 593 ff) und Vorschriften zur Vollziehung desselben vom 18ten Jun. 1812. (R.Bl. 1812. S. 1017 ff.) Die Militair-Konskription umfaßt die ganze männliche Jugend vom Anfange des 19ten bis zur Zurücklegung des 23ten Jahres. Konskr.Ges. T. II. Abschn. I. Art. 16. Ueber das Ganze der Milit.Konskr.: s. Schmelzing Nachtrag zum Militair-Konskriptions-Gesez u.s.w. 1817. Seze bei: Verordn. vom 9ten Febr. 1818. (G.Bl. 1818. S. 21.) und vom 12ten Apr. 1821. (Allg. Int.Bl. 1821. S. 419.) Ausführlicher noch ist: Stiwel vollständige Sammlung der Novellen zum Konskriptions-Gesez. 1821.

c) V. U. T. IX. §. 2. 3. vgl. königl. Verordn. vom 21ten Okt. 1814. (R.Bl. 1814. S. 1650 ff.)

d) sie umfaßt alle unverheirathete, nicht ansäßige Männer, die nicht im stehenden Heere dienen, bis zum erreichten vollen 40ten Lebens-Jahre (ehmals mobile Legionen, oder National-Garde II. Klasse). R.Bl. 1814. S. 1651.

e) V. U. T. IX. §. 4. Sie stehen also unter militairischen Gesezen und Gerichten nur während der Waffen-Uebungen (und da nur wegen Dienst-Verbrechen und Dienst-Vergehen), oder wenn sie, ohne aus den Reserve-Bataillons gesezlich ausgetreten zu seyn, sich der Pflicht zur Dienstleistung meineidig entziehen wollen.

f) Die erste begreift die verheiratheten Männer bis zur Vollendung des 40ten Jahres (also, daß, wer heirathet, aus den Reserve-Bataillons in die Landwehr I. Klasse übertritt); die zweite alle verheirathete und unverheirathete Männer über 40 Jahre bis zur Vollendung des 60sten. vgl. Verordn. v. 28ten Okt. 1813. (R.Bl. 1813. S. 1325.), Verordn. vom 27ten Jan. 1819. (Allg. Int.Bl. 1819. S. 93.)

g) V. U. T. IX. §. 5. vgl. Barth Handb. Thl. II. S. 159. §. 86 ff.

h) V. U. T. IX. §. 6.

§. 211.

Ausnahmen.

I) Eine Ausnahme von §. 210. I. bilden die Standes-Herrn, die für sich und ihre Familien von aller Militair-Pflichtigkeit befreit sind [a]); was auch auf das fürstliche Haus von Eichstädt auszudehnen ist, nicht nur wegen Erklärung desselben für das Erste unter den standesherrlichen Häußern, sondern auch wegen der den Mitgliedern desselben zustehenden Befugniß, ihren Aufenthalt unbeschränkt in jedem deutschen oder mit dem deutschen Bunde im Frieden lebenden Staate zu nehmen und in fremde Militair-Dienste zu treten [b]), was sich mit der Militair-Pflichtigkeit nicht verträgt. II) Eben die Genannten machen eine zweite Ausnahme und zwar von dem Grundsaze, daß nur der Souverain Soldaten unterhalten darf, durch ihre Ehren-Wache [c]).

a) s. oben §. 88. IV.
b) s. oben §. 73. I.
c) s. oben §. 72. VII. und §. 87. IV.

§. 212.

Ausübung der Militair-Gewalt.

I) Militair-Konskriptions- (oder Rekrutirungs-) Geseze, Geseze über die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Reserve-Bataillons oder in die Landwehr erster und zweiter Klasse gehören, als die Freiheit der Personen betreffend [a]), so wie der Beistand und die Un-

terhaltung der Armee, in so fern die dazu nöthigen Summen mit Zustimmung der Stände zu erheben sind [b]), zum Wirkungs-Kreise derselben. III) Was die Aufstellung und Bewegung der militairischen Streit-Kräfte angeht, so gehört, was nicht in den Wirkungs-Kreis des Armee-Ministeriums einschlägt [c]), 1) rücksichtlich des Ganzen und in lezter Instanz zum Ministerium des Innern [d]); 2) in den einzelnen Kreisen zur Kompetenz der einzelnen Kreis-Regirungen [e]); 3) an den einzelnen Orten (als Zweig der untern Polizei) und zwar α) zu München zugleich zum Wirkungs-Kreise der Polizei-Direktion und des Magistrates [f]); β) in den Städten mit einem Kommissaire zum Wirkungs-Kreise dieses und des Magistrats [g]); γ) in den unter einem landes- oder gutsherrlichem Gerichte stehenden Städten und Märkten zu den landes- oder gutsherrlichen Gerichte [h]), wobei aber die Patrimonial-Gerichte lediglich unter Leitung der Land-Gerichte stehen [i]), vorbehältlich der Rechte der Magistrate [k]), deren sich die Gerichte auch bei dem Konskriptions-Wesen als Gehülfen bedienen können, δ) in den Rural-Gemeinden zu dem landesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichte (mit dem eben bemerkten Unterschiede rücksichtlich der leztern) welches seine Befehle darüber an die Gemeinde-Vorsteher erläßt [l]).

a) V. U. T. VII. §. 2.
b) V. U. T. VII. §. 3.

e) ſ. oben §. 137. I. vgl. auch das königl. Handſchreiben vom 30ten Sept. 1822. (Allg. Int.Bl. 1822, S. 1035.)
d) ſ. oben §. 129.
e) ſ. oben §. 177. III. und §. 184. II. 5. und 6.
f) ſ. oben §. 190. nr. 5. und 6.
g) ſ. oben §. 116. III. 2.
h) ſ. oben §. 182. I. 5.
i) ſ. oben §. 189. II. 14.
k) Gemeinde-Edikt §. 62.
l) Gem.Ed. §. 129. 134.

VI.

Finanz-Gewalt.

§. 213.

Ueberhaupt.

I) Das Recht eines jeden Staates zur Beſtreitung ſeiner wahren Bedürfniſſe Beiträge von ſeinen Mitgliedern, welche die Vortheile der Geſellſchaft genießen, zu erheben, iſt noch nie einem gegründeten Zweifel unterworfen worden. II) Dabei gilt es, insbeſondre in Deutſchland, von jeher als Grundſaz, daß die erſte Pflicht zur Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe auf dem Staats-Gute (Kammer-Gute) ruhe, alſo das Defizit[a]) nur durch die Auflagen zu decken ſey. III) Auch Baiern kennt die beeden Haupt-Arten des Einkommens 1) aus dem Staats-Gute[b]), 2) aus den Auflagen, wozu noch 3) das aus den Regalien und andern Staats-Anſtalten kommen kann.

a) welches nun freilich bei Fort-Entwicklung der europäiſchen Verhältniſſe die urſprüngliche Einnahme weit überſteigt.

b) sowohl 1) aus dem vollen Eigenthum als α) Forst- und Jagd-Gefälle β) aus Oekonomien, Bräuereien und Fabriken; als auch 2) Lehen- Grund-Zehent- und gerichtsherrliche Gefälle. G.Bl. 1819. S. 239.

§. 214.

Von dem Staats-Gute.

I) Zu dem Staats-Gute gehört 1) der ganze Inbegriff dessen, was jezt als solches zum Königreiche Baiern zu rechnen ist[a]); 2) jede neue Erwerbung an unbeweglichen Gütern, auch aus Privat-Titeln, sie mag in der Haupt- oder in der Neben-Linie geschehen, sobald der erste Erwerber darüber während seines Lebens nicht verfügt hat[b]); 3) insbesondre gehören (im Falle einer Sonderung der Privat-Verlassenschaft vom Staats-Gute) zu lezterem α) alle Archive und Registraturen, β) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör, γ) alles Geschüz, Munition, alle Militair-Magazine und was zur Landwehr nöthig ist, δ) alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofs bestimmt sind, ε) alles was zur Einrichtung und Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, ζ) der Hausschaz und was vom Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden, η) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische Naturalien- und Münz-Kabinete, An-

tiquitäten, Statüen, Stern-Warten mit ihren Instrumenten, Gemählde und Kupfer-Stich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 3) alle vorhandenen Vorräthe am baaren Gelde und Kapitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staats-Gefällen; 4) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde [c]). II) Sämmtliche Bestand-Theile des Staats-Gutes sind 1) auf ewig als unveräusserlich erklärt; 2) als Veräusserung aber ist anzusehen nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter Lebenden, oder eine Vergebung durch eine lezte Willens-Veränderung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung, oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes; 3) insbesondre sind alle Anwartschaften auf künftighin der Krone heimfallenden Güter, Renten und Rechte verboten [d]). III) Vom obigen Verbote sind ausgenommen 1) die bisher zur Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter, Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten, so wie die Wieder-Verleihung heimfallender Renten, welche dem Könige jederzeit freisteht; 2) auch können andre Staats-Domainen oder Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste, jedoch nur mit Zustimmung der Stände,

und in der Eigenschaft als Mann=Lehen der Krone verliehen werden; 3) sind unter dem Veräusserungs=Verbote nicht begriffen α) alle Staats=Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regirungs=Rechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfarth des Staates mit Auswärtigen oder Unterthanen im Lande über Stamm= und Staats=Güter vorgenommen werden; insbesondre β) was an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung andrer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränz=Berichtigung mit benachbarten Staaten gegen andere angemessenen Ersaz abgetreten wird; γ) was gegen andre Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; δ) alle einzelnen Veräusserungen oder Veränderungen, welche bei Staats=Gütern dem Staats=Zwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsäzen der fortschreitenden Staats=Wirthschaft zur Beförderung der Landes=Kultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Beßten des Staats=Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbst=Verwaltung für gut befunden werden; jedoch dürfen ε) in allen diesen Fällen die Staats=Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersaz entweder eine Dominikal=Rente, wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schulden=Tilgungs=Fonds oder zu andern das Wohl

des Landes bezielenden Absichten verwandt werden; 4) endlich kann der Monarch mit dem unter dem Staats = Gute begriffenen beweglichen Vermögen (s. oben I. 3.) nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen [e]).

a) V. U. T. III. §. 1.
b) V. U. a. a. O., wo sie dann als ein Theil der unveräusserlichen und untheilbaren Gesammt = Masse betrachtet und nach dem Rechte der Erstgeburt im Manns = Stamme vererbt wird s. oben §. 1. II. und §. 10. I. 1.
c) V. U. T. III. §. 2.
d) V. U. T. III. §. 4. 5.
e) V. U. T. III. §. 5—7. vgl. auch oben §. 38. II.

§. 215.

Von den Auflagen und Regalien.

I) Die Erhebung der direkten Auflagen [a]) und die Einführung neuer, so wie die Erhöhung oder Veränderung der bestehenden indirekten [b]) Steuern geschieht mit Zustimmung der Stände [c]). II) Regalien und Staats = Anstalten [d]) in so ferne sie nicht minder das Eigenthum der Staats = Angehörigen betreffen, oder indirekte Auflagen sind, gehören gleichfalls in der angeführten Art zu dem Wirkungs = Kreis der Stände [e]).

a) Sie sind 1) Grund = Steuer, 2) Häußer = Steuer, 3) Dominikal = Steuer, 4) Gewerb = Steuer, 5) Familien = Steuer. G.Bl. 1819. S. 239. Die Zugvieh = Steuer ist aufgehoben. G.Bl. 1822. S. 14.
b) Indirekte Steuern sind 1) Zoll, 2) Stempel, 3) Aufschlags = Gefälle, 4) Taxen und Sporteln. G.Bl. 1819. S. 239. Namentlich über das Zoll = Wesen s. Beil. III. zum Stände =

Absch. 1819. S. 199 ff. vgl. auch Allg. Int.Bl. 1822. S. 625 ff.

c) s. oben §. 36.

d) Dahin gehören 1) Salinen und Bergwerke, 2) die Post, 3) die Münze, 4) das Lotto, 5) die Redaktion des Gesez- und allgemeinen Intelligenz-Blattes. Ges.Bl. 1819. S. 240.

e) V. U. T. VII. §. II. und III.

§. 216.

Finanz-Verwaltung.

I) Die Finanz-Verwaltung, namentlich die Sorge für die Perzeption und die Verausgabung des Staats-Einkommens ist Sache der Staats-Gewalt [a]).

II) Sie geschieht 1) in lezter Instanz und rücksichtlich des ganzen Landes durch das Ministerium der Finanzen [b]); 2) in zweiter und rücksichtlich der Kreise durch die Kammern der Finanzen [c]); 3) in dritter und in den einzelnen Amts-Bezirken durch die den Finanz-Kammern untergeordnete Behörden.

a) vgl. oben §. 36. II. und III.

b) s. oben §. 132 ff.

c) Und zwar nach dem organischen Edikte vom 8ten Aug. 1808. (R.Bl. 1808. S. 1869 ff.) und den nachfolgenden Bestimmungen. Rücksichtlich des Staats-Organismus ist noch zu bemerken, daß die Finanz-Kammern und die Kammern des Innern (s. oben §. 176. II) vereinigt die obersten Kreis-Stellen unter den General-Kreis-Kommissairen bilden: s. die oben angef. Verordn. vom 27ten März 1817. (R.Bl. 1817. S. 233 ff.). Ueber den Umfang der Gewalt der Kreis-Stellen, die sich nur als vollziehende Behörden zu betrachten haben s. die angef. Verordn. R.Bl. 1817. S. 277.: über den Geschäfts-Gang s. die angef. Verordn. R.Bl. 1817. S. 279. vgl. Geret Samml. Th. VIII. S. 645 ff.

§. 217.

Von den Finanz-Kammern.

Zu dem Wirkungs-Kreise der Finanz-Kammern gehört I) Die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen: 1) die Herstellung des Finanz-Inventars[a]), 2) Konservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens, 3) Sorge für genaue Vollziehung der Finanz-Geseze im Allgemeinen. II) Insbesondre Aufsicht über das Staats-Einkommen: 1) Behandlung und Leitung des Forst- und Jagd-Wesens nach den diesfallsigen besondern Verordnungen[b]); 2) Behandlung und Leitung des Aufschlags- und Siegel-Wesens nach der Verordnung v. 4ten Jul. 1815.[c]); 3) Aufsicht und Leitung des Land-Bau — des Wasser-Brücken- und Straßen-Baues nach der Verordnung vom 8ten Okt. 1815.[d]) und den erfolgten weiteren Bestimmungen[e]); 4) Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräusserung schon vorläufig bestimmten Staats-Realitäten und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 Gulden, in so ferne die zum Grunde liegende Schäzung, und durch die Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag überschritten wird[f]); 5) Behandlung der Erb- und Zeit-Pächte, deren Genehmigung, die erstern bis zum Ertrage von 500 Gulden, die leztern bis zum Ertrage von 1000 Gulden unter der angeführten Beschränkung; 6) Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grund-Gerech-

tigkeiten nach den hierüber erlassenen[g]) oder noch zu erlassenden Verordnungen; 7) verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaß-Wesens, der Steuer- und Gült-Moderation, der Ausstände und ruhenden Gefälle[h]).

III) Aufsicht über den Staats-Aufwand in den Kreisen: 1) Die Sorge für die richtige Bezahlung und Berechnung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanz-Kassen zu bestreitenden, durch besondre allerhöchste Entschließung angewiesenen, oder durch die Etats-Sanktions-Reskripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Büreau-Exigenzen, öffentliche Anstalten der Erziehung, des Kultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Industrie, der Bauten[i]) u. s. w. unter strenger Beobachtung der Kassen-Instruktion vom 2ten März 1814.[k]); 2) Anweisung der Diäten, und Reiße-Kosten nach den bestehenden Verordnungen[l]); Bestimmung und Anweisung der Umzugs-Kosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesezlichen Normen[m]); 4) Regulirung und Anweisung der Pensionen, in so ferne sich diese ganz entschieden auf die Dienst-Pragmatik[n]), oder die besondern Verordnungen und Regulative beziehen; 5) über diese so eben bemerkten, aus eigner Kompetenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Super-Revision dem obersten Rechnungs-Hofe vorbehalten. Auch haben die Kammern der Finanzen über die so eben (2 — 4.) bemerkten Anweisungen, so wie

über die oben II. 4 und 5. bemerkten Verhandlungen alle Quartale tabellarische Nachweisungen an die allerhöchste Stelle einzusenden, welche die die Anweisung oder Verfügung begründenden Umstände, Normen, und gesezliche Verfügungen genau enthalten. Pensionen und Unterstüzungen, welche sich nicht auf die genannten Verordnungen und Regulative, sondern auf die Normal-Verordnung vom 14ten Jun. 1813., auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803., auf die verschiedenen Lokal-Normative voriger Regirungen u. s. w. gründen, werden der allerhöchsten Entscheidung vorbehalten; jedoch sind die Kammern der Finanzen ermächtigt, verhältnißmäßige Vorschüsse darauf anzuweisen; 6) Anweisungen von Vorschüssen bis zum Betrage von 1000 Gulden in allen unvorhergesehenen, in den Etats-Sanktionen nicht bestimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, unter der Verbindlichkeit gleichzeitiger motivirter Anzeige und Nachholung der Genehmigung; 7) Disposition über die für Untersuchung einzelner Individuen oder für andre bestimmte oder unbestimmte Zwecke in den Etats-Sanktions-Reskripten ausgesezten Summen und Reserve-Fonds; Vertheilung der Büreau-Exigenz-Ersparniß-Hälfte auf den Grund der von dem obersten Rechnungs-Hofe richtig gestellten Büreau-Exigenz-Rechnungen °); 8) Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats nicht überschritten werden p), mit Ausnahme der Fälle, wo

das Uebertragen der Ersparnisse bei einer Rubrik auf die andre ausdrücklich gestattet ist[q]).

a) Instrukt. für die Finanz-Buchführung vom 14ten Sept. 1818. (Geret Sammlung Th. VIII. S. 686.)

b) Entschl. v. 18ten Jul. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 771 ff.) Frühere Verordn. s. bei Dörrer Real-Index S. 74 ff.: die neueste vom 22ten Dez. 1821. (Reg.Bl. 1822. S. 25 ff.) vgl. auch Döllinger Repert. Th. X. Holz.

c) Geret Samml. Th. V. S. 15 ff. S. 18 ff. (Der Mehl- und Vieh-Aufschlag gebührt nun den Gemeinden.)

d) Geret Samml. Th. V. S. 119 ff.

e) Verordn. v. 5ten Nov. 1817. (R.Bl. 1817. S. 915 ff.), Verordn. v. 17ten Apr. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 555.), Verordn. v. 30ten Jun. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 681.)

f) Frühere Bestimmungen hierüber bei Dörrer a. a. O. S. 253. Staats-Realitäten. Dann Verordn. vom 16ten Okt. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 1215.) Verordn. vom 9ten Nov. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 663.) Verordn. vom 2ten Aug. 1819. (Allg. Int.Bl. 1819. S. 655.)

g) s. insbesondre §. 76. III. Döllinger Repert. B. VIII. Ablösungen.

h) vgl. Döllinger Repert. Th. VIII. Abgabe-Moderationen, Abgabe-Nachlässe S. 19 ff. S. 27 ff. Ausstände Ebenda: S. 232. Auch gehören noch hieher die Verordnungen v. 17ten Nov. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 653. 655.)

i) Ueber die Unterhaltung der Aerarial-Gebäude s. Entschl. v. 19ten Aug. 1820. (Allg. Int.Bl. 1820. S. 323 ff.)

k) Geret Samml. Th. IV. S. 245 ff.

l) Döllinger Repert. Th. VIII. Diäten.

m) Verordn. v. 16ten Aug. 1817. (R.Bl. 1817. S. 835 ff.)

n) S. Verordn. v. 1ten Jän. 1805. (R.Bl. 1805. S. 225 ff.) vgl. auch unten §. 234.

o) vgl. die Verordn. v. 15ten Nov. 1811. und 8ten Okt.

1813. (Geret Samml. B. I. S. 182. B. III. S. 78.) Insbes. über die Gratifikationen Verordn. v. 18ten Jän. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 95.)

p) vgl. Verordn. v. 14ten Febr. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 202.)

q) Angef. Verordn. v. 27ten März 1817. S. 57—75.

§. 218.

Fortsezung.

IV) Etats-Wesen: 1) Die Sorge für rechtzeitige und vorschriftmäßige Fertigung der Spezial-Etats der Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats in Form und Materie; Zusammen-Stellung der einzelnen Aemter- und Kassen-Etats und Fertigung eines Kreis-Haupt-Etats; Einsendung desselben nebst einem umständlichen Erläuterungs-Berichte nach der Vorschrift [a]); 2) Sorge und Wachsamkeit über Realisirung der Etats, Obsorge für die richtige und rechtzeitige Fertigung der Monats-Extrakte u. s. w., Besorgung der Ingrossation zur Konservirung der Etats, Kreis-Buchführung bei dem Rechnungs-Kommissariate nach der besondern Instruktion [b]). V) Rechnungs-Wesen 1) Wachsamkeit und Sorge über die rechtzeitige Fertigung und Stellung der Rechnungen von Seiten der Aemter und Kassen; 2) Prüfung und Aufnahme der Aemter und Kassen-Rechnungen; 3) Jahres- und Rechenschafts-Bericht über die ganze Finanz-Verwaltung des Kreises nach allen ihren Zweigen am Schlusse jedes Finanz-Jahrs. VI) Direk-

tion der Kassen: 1) Die Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreis-Kassen; 2) Etat und vorschriftmäßige Verwendung der bereits eingeflossenen in den Kreis-Kassen befindlichen Geld-Vorräthe und Bestimmung über Verwendung der hierauf bereits angewiesenen Posten (Repartition); 3) Obsorge über den Vollzug der Repartition; 4) pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staats-Kasse-Dotation und der Dotations-Nachträge; 5) pünktliche Honorirung der von der Central-Staats-Kasse auf ihre etatmäßige Dotation [c]) ausgestellten Assignationen, vorzüglich für das Militair; 6) Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand und die ganze Amts-Buchführung; 7) vierteljährig, jedoch zu unbestimmter Zeit vorzunehmender Kassen-Sturz und Einsendung des Sturz-Protokolls; 8) Aufsicht auf das Kassen-Personale; 9) Besorgung der Amts-Ein- und Auswartungen bei allen Aerarial-Gelder perzipirenden und verrechnenden Beamten und Berichts-Erstattung darüber [d]); 10) Konkurrenz bei den Amts-Ein- und Auswartungen der Land-Richter und Taxatoren, benehmlich mit der Kammer des Innern und der Justiz-Behörde in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln; 11) Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassen-Visitationen [e]) und sonst zu jeder Zeit, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasse-Führung eines Beamten gegeben ist [f]).

a) Döllinger Repert. Th. IX. Etat.
b) Döllinger Repert. Th. IX. Finanz-Buchführung in den Kreisen.
c) vgl. Verordn. vom 4ten Okt. 1813. und 31ten Jän. 1815. bei Geret Samml. B. III. S. 42. und B. V. S. 124.
d) Geret Repert. 1816. Amts-Extraditionen. S. 258.
e) Ueber die Visitationen Verordn. vom 11ten Febr. 1819. bei Döllinger: Repertor. B. VIII. S. 151 ff.
f) Angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 76—84.

§. 219.

Fortsezung.

VII) Aufsicht über das gesammte Dienst-Personale: 1) Beobachtung der auf die Prüfung der Adspiraten und über die Aufnahme der Accessisten im Finanz-Fache sich beziehenden Verordnungen[a]); 2) provisorische Ernennung der Boten, Diener u. s. w. bei den allgemeinen und besondern Rent-Aemtern und andern untergeordneten Administrativ-Stellen unter Berücksichtigung der rücksichtlich der Kammer des Innern gegebenen Bestimmungen[b]); 3) Untersuchung der Dienst-Gebrechen der untergeordneten Finanz-Beamten und Diener auf höheren Auftrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts; berichtliche Vorlage der Resultate hierüber, nebst dem Gutachten über Bestrafung und Stellung derselben vor Gericht; 4) Suspension eines solchen Beamten in dringenden Fällen, und provisorische Sorge für Verwaltung des Amtes; Verfügung von Disziplinar- und Ordnungs-Strafen[c]) bei kleineren Vergehen oder

bei unverbesserlicher Nachläßigkeit untergeordneter Beamten und Diener, ohne Anfrage; 5) Heirathsbewilligungen und Reiße-Lizenzen nach den Bestimmungen für die Kammer des Innern[d]). VIII) Amts-Bürgschaften: nach den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 19ten Febr. 1819.[e]). IX) Fiskalische Prozesse: In den laufenden fiskalischen Angelegenheiten hat der Finanz-Fiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kammer der Finanzen mit Siz und Stimme eintritt, bei der Kammer vorzutragen: bei Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bei neuen Prozessen über den Haupt-Prozeß-Plan hat die Kammer Bericht an das Ministerium zu erstatten[f]). X) Aburtheilung der Stempel-Defraudationen[g]) in zweiter Instanz, so zwar, daß ein Rath der Finanz-Kammer darüber in der des Innern vorträgt; in wichtigen Fällen aber beide Kammern gemeinschaftliche Sizungen halten, in allen Fällen aber ein förmliches Erkenntniß mit beigefügten Entscheidungs-Gründen erlassen wird[h]).

a) Döllinger Repert. Th. VIII. Adspiranten. vgl. auch die oben §. 130. n. a. bemerkten Verordn.

b) s. oben §. 182. IX.

c) s. unten §. 235.

d) s. oben §. 181. IX. 4. 5. vgl. Döllinger B. X. Heirathen.

e) Allg. Int.Bl. 1819. S. 865 ff.

f) vgl. Döllinger Repert. Th. IX. Fiskalate.

g) Mauth- und Zoll-Aufschlags-Defraudationen gehören

nunmehr in allen Instanzen vor die ordentlichen Civil-Gerichte G.Bl. 1819. S. 136 ff. §. 73—82. In Streitigkeiten zwischen den Zoll-pflichtigen und Zoll-Beamten über die Anwendung der Zolltarife und Entrichtung des Zoll-Sazes steht die Entscheidung der General-Zoll-Administration und im Wege des Rekurses dem Staats-Ministerium des Innern zu. Ebenda §. 72.

h) Angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 87—89. Das unter T. IX. angeführte fällt weg, da die Steuerbeischläge für Kommunal-Angelegenheiten verboten sind: s. das Edikt über die Gemeinde-Umlagen Art. IX. Ges.Bl. 1819. S. 95.; und rücksichtlich der Peräquation der Kriegslasten s. Ebendaselbst S. 271. Art. XII.

§. 220.

Untergeordnete Stellen.

Ausser der den Finanz-Kammern I) rücksichtlich des Forst- und Jagd-Wesens, so wie in Beziehung auf den Landbau, Wasser-Brücken- und Straßen-Bau untergebenen Stellen [a]); dann II) den gleichfalls auf die Finanz-Verwaltung sich beziehenden, aber besondern Central-Behörden untergebenen Stellen, wie die Zoll-Lotto-Berg-Hütten-Salz- und Post-Aemter [b]); sind III) zum Zwecke der Finanzen unmittelbar den Finanz-Kammern untergeordnet 1) die allgemeinen Rent-Aemter [c]); 2) die Ober-Aufschlag-Aemter [d]); 3) die Siegel- (Stempel-) Aemter [e]).

a) s. oben §. 217. II. 1. 3.

b) s. oben §. 136. II.

c) Ueber ihren Geschäfts-Kreis und ihre Geschäfts-Führung s. bes. das General-Reskr. vom 9ten Nov. 1810. (Geret

Samml. B. IV. S. 279 ff.) Die Instrukt. vom 1ten Okt. 1816. (Geret Samml. B. VI. S. 368 ff.) Verordn. vom 6ten Nov. 1816. (Geret Samml. B. VI. S. 365 ff.) Verordn. vom 8ten Okt. 1817. (Geret Samml. B. VI. S. 507.)

d) Formation und Geschäfts-Kreis s. die angef. Verordn. v. 27ten März 1817. §. 8. nr. 2. Siehe überhaupt Döllinger Repert. Th. VIII. Auflag.

e) Formation und Geschäfts-Kreis s. angef. Verordn. vom 27ten März 1817. §. 8. nr. 3. (vgl. Verordn. v. 4ten Jul. 1815. bei Geret Samml. B. V. S. 18 ff.) Verordn. über das Stempel-Wesen vom 18ten Dez. 1812. (R.Bl. 1813. S. 65 ff.): vgl. auch Dörrer Real-Index S. 258. Stempel, und die Verordn. v. 3ten Apr. 1822. (Allg. Int.Bl. 1822. S. 441.) Instrukt. für das Rechnungs-Wesen der Siegel-Aemter (Geret Samml. B. II. S. 330.) vgl. auch das organ. Ed. vom 8ten Aug. 1808. (R.Bl. 1808. S. 1869 ff.)

f) Formation und Wirkungs-Kreis s. angef. organ. Edikt v. 8ten Aug. 1808. Art. 7. (R.Bl. 1808. S. 1871.) vgl. Verordn. v. 14. Okt. 1803. (R.Bl. 1803. S. 940 ff.) Ueber das Kreis-Kassen- und Rechnungs-Wesen s. Verordn. vom 6ten Mai 1815. (Geret Sgmml. B. V. S. 128. und vgl. B. II. S. 339 ff.

§. 221.

Erste Ausnahme rücksichtlich der Domainial-Kanzleien u. s. w.

Daß die Guts-Herrn zur Verwaltung ihrer Einkünfte besondre Beamten ernennen können, versteht sich von selbst, wie überhaupt bei jedem Privat-Mann; daß aber diese Personen einen öffentlichen Amts-Karakter haben, macht eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsaze, daß nur der Staat

Beamten mit einem öffentlichen Amts-Karakter zu ernennen befugt sey. Und zwar sind I) der Fürst von Eichstädt und die Standes-Herrn befugt, zur Verwaltung ihrer Einkünfte neben den Justiz- und Polizei-(Regirungs-) Kanzleien noch besondre Domainial-Kanzleien zu errichten [a]), wobei rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt bestimmt ist, daß die zur Verwaltung seiner Einkünfte ernannten Beamten (ohne Unterschied auch in den untern Stellen) die nach den Gesezen erforderlichen Eigenschaften besizen, und sich darüber bei den einschlägigen unmittelbar vorgesezten Stellen müßen ausgewiesen haben [b]): II) Auch können die angeführten Personen, zur Verwaltung ihrer Einkünfte auch niedere Verwaltungs-Beamte ernennen [c]); so wie den Patrimonial-Gerichts-Herrn gestattet ist, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen und beide Stellen einem und dem nemlichen Individuum zu übertragen; jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richter-Amtes gesezlich vorgeschriebene Eigenschaften besizen, und demselben müßen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staats-Dieners gegründete [d]) Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert bleiben [e]).

a) Oft angef. königl. Erklär. vom 15ten Nov. 1817. T. IX. §. 4. und Beil. IV. §. 53.

b) Angef. Erklär. T. IX §. 3.

c) s. die n. a und b. angef. Stellen.

d) ſ. darüber unten §. 240. II.

e) Beil. VI. §. 55. Die bloſen Verwalter hängen alſo (ohne beſondern Vertrag) unbedingt von ihren Herrn ab: daſſelbe gilt auch von andern bloſen Verwaltungs-Beamten und Räthen vgl. Beil. IV. §. 64. und ſ. unten a. a. O.

§. 222.

Zweite Ausnahme. Befreiung von Abgaben.

Eine zweite Ausnahme, und zwar von dem Grundſaze, nach welchem die Theilnahme an den Staats-Laſten für alle Einwohner des Reiches allgemein und (verhältnißmäßig) gleich ſeyn ſoll[a]), bilden die Befreiungen des fürſtlichen Haußes von Eichſtädt, und der Standes-Herrn, und zwar genießen I) beide die Zoll-Befreiung von allen, zu ihren eignen Hauß-Bedürfniſſen erforderlichen Konſumtibilien, jedoch müßen ſie ſich den Verfügungen gemäß benehmen, die zur Verhütung des Unterſchleifs getroffen worden; auch iſt den Standes-Herrn geſtattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dieſſeitigen Herrſchaften angränzenden Beſizungen mauthfrei einzuführen[b]): II) Befreiung vom Chauſſee-Gelde für ſich und ihre Familien, und zwar der Fürſt von Eichſtädt im ganzen Umfange des Königreichs, die Standes-Herrn nur in ihren Mediat-Gebieten[c]): III) Genießen die Standes-Herrn als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des königl. Haußes zugeſtandene Freiheit

von allen Personal = Steuern für sich selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloß = Gebäude, welche sie bewohnen, von der Häußer=Steuer [d]): IV) Ihre übrigen Besizungen bleiben zwar den sämmtlichen Staats = Auflagen ohne Ausnahme und Unterschied unterworfen, da jedoch die Bundes = Akte Art. 14. die Standes = Herrn für die privilegirteste Klasse namentlich in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so solle ihnen zur Entschädigung für das hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund = Steuer, Hauß = Steuer und Dominikal = Steuer von ihren vormals reichsständigen Besizungen gleichkömmt, bei einem königlichen Rent=Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhtem Kapital = Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats = Kasse übernommen werden [e]): V) Zu allen ausserordentlichen Umlagen aber sowohl auf das ganze Königreich als auf den Bezirk, in welchem ihre Besizungen liegen, haben die Standes = Herrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuer = Fuße beizutragen [f]): Auch ist VI) der Herzog von Leuchtenberg und seine Deszendenz zur Leistung aller Steuern und Auflagen, welche nach den allgemeinen Gesezen des Königreichs zu entrichten sind, verpflichtet [g]).

a) s. oben §. 70. III.

b) Angef. königl. Erklär. v. 15ten Nov. 1817. T. VIII. §. 4.: die Deklar. v. 19ten März 1807. (R.Bl. 1807. S. 465 ff.) H. 12. und Beil. IV. §. 56.

c) Angef. Erklär. v. 15ten Nov. 1817. T. VIII. §. 5. Angef. Deklar. H. 13. Beil. IV. §. 56.

d) Beil. IV. §. 53.

e) Beil. IV. a. a. O.

f) Beil. IV. §. 54.

g) Angef. Erkl. v. 15ten Nov. 1817. T. VIII. §. 6.

§. 223.

Dritte Ausnahme. Erhebung von Abgaben.

Privat-Leute haben sonst von andern nur diejenigen Gefälle zu erheben, welche aus dem diesen überlassenen Genuß ihres Eigenthums fließen; jede aus andern Titeln entspringende Abgabe sowohl anzuordnen als zu beziehen ist nur Sache des Staats. Eine Ausnahme von diesem Grundsaze bilden 1) die dem Herzoge von Leuchtenberg noch ausser den aus seinem Eigenthume fließenden überlassene Einkünfte [a]); 2) die den Standes-Herrn zugesprochene Nuzungen und Einkünfte aus dem ihnen zustehenden Antheil an der Justiz- und Polizei-Verwaltung (sowohl in erster, als in zweiter Instanz) und die Nach-Steuer [b]); 3) desgleichen die auch den andern Gerichts-Herrn zukommenden Früchte α) der niedern Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, besonders der Geld-Strafen (mit Ausnahme derjenigen, die von dem vorgesezten Land-Gerichte nicht blos bestätigt, sondern von diesem in eigenem Namen auferlegt und von den Patrimonial-

Gerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben werden), β) und der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte gehören, γ) die Nachsteuer [c]); 4) weiter die allen Guts-Herrn (auch ohne Gerichtsbarkeit) zugesprochenen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen zugestandenen gutsherrlichen Rechte fallen [d]); 5) endlich die den Gemeinden angewiesenen Sporteln-Taxen und Straf-Gelder [e]); insbesondre der allen Gemeinden zu bewilligende Greit- und Fleisch-Aufschlag [f]); wobei sich übrigens von selbst versteht, daß in allen 1 — 5 erwähnten Fällen die Strafen, Taxen, Sporteln nur nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu erheben sind.

a) s. oben §. 73. V.

b) s. oben §. 89. II. 3. 4. Alle andere Abgaben, welche ehmals die Standes-Herrn als Landes-Herrn von ihren Unterthanen erhoben, fließen dem königl. Aerar zu Beil. IV. §. 62. Siehe angef. Deklar. vom 19ten März 1807. H. 1 — 10. Insbesondre haben die Mediat-Behörden sich auch bei ihren Ausfertigungen nach den Vorschriften der Stempel-Ordnung zu richten, deren Ertrag gleichfalls dem Staate zukömmt. Beil. IV. §. 59.

c) Beil. VI. §. 112. 113. vgl. oben §. 83. I. 4.

d) s. oben §. 76. II. Ueber die Beschwerden rücksichtlich der Tax-Ansäze (bei 2. 3. 4.) und die Prüfung derselben s. Verordn. vom 11ten Febr. 1818. (Allg. Int.Bl. 1818. S. 189.)

e) s. oben §. 187. nr. 21. und 193. nr. 7. §. 196. nr. 5. — 113. V.

f) Ges.Bl. 1819. S. 83.

VII.
Lehn-Hoheit.

§. 224.
Begriff.

Das Lehen-Institut, so wie jedes im Staate bestehende Institut, steht unter der obersten Aufsicht der Regirung, und darf, wenn es auf gesezlichen Schuz Anspruch machen will, nichts enthalten, was dem Staats-Zwecke widerspräche. Das Recht des Staates, dem Lehen-Institute diejenigen Einrichtungen zu geben oder in Beziehung auf dasselbe diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, durch welche es mit den wesentlichen Bedürfnissen und Einrichtungen der Gesellschaft in Uebereinstimmung gesezt wird, ist die Lehn-Hoheit [a]).

a) In so ferne in Beziehung auf das Lehen-Institut neue Gesezе gegeben werden sollen, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Staats-Angehörigen betreffen, gehört dazu die Zustimmung der Stände s. oben §. 35. I. Die Privilegien-Gewalt übt der König unter den oben §. 35. IV. gegebenen Bestimmungen.

§. 225.
Von den Arten der Lehen.

Alle Lehen können in Zukunft nur vom Könige ausgehen, so also, daß 1) in Baiern kein Lehen-Herr ausser dem Könige besteht [a]); und es 2) in Zukunft nur Lehen der Krone giebt und zwar 3) Mann-Lehen [b]). II) Die Mann-Lehen der Krone sind 1) ent-

weder Thron-Lehen, welche vom Könige selbst verliehen werden und bestehen α) in thronlehnbaren Würden, wohin zu rechnen sind, a) das Kron-Oberst-Hofmeister-Amt, b) das Kron-Oberst-Kämmerer-Amt, c) das Kron-Oberst-Marschall-Amt, d) das Kron-Oberst-Post-Meister-Amt; β) in thronlehnbaren Gütern, nemlich in jenen größern Herrschaften, mit deren Besiz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist: 2) Kanzlei-Lehen, welche vom obersten Lehen-Hofe verliehen werden, und in solchen Land-Gütern bestehen, welche mit eigenem Gerichte versehen sind [c]). III) Alle königl. Lehen, die nicht unter eine der angeführten Klassen gehören, so wie alle Privat- und After-Lehen zessiren [d]).

a) Lehen-Edikt vom 7ten Juli 1808. (R. Bl. 1808. S. 1893 ff.) §. 21.
b) Lehen-Ed. §. 1.
c) Lehen-Ed. §. 2—6.
d) Lehen-Ed. §. 7—11. und §. 23.

§. 226.

Von der Auflösung und Eignung der königlichen Lehen.

Die Auflösung der königl. gemeinen Lehen, die nach den vorhergehenden Sen nicht mehr bestehen können, mag 1) entweder durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Betheiligten geschehen (wozu jedoch der äusserste Termin, der erste Januar 1817. verstrichen ist) oder 2) nach gesezlicher Norm [a]). II) Zur Auf-

lösung eines Lehens nach gesezlicher Norm ist 1) vor allem erforderlich der Werth-Anschlag desselben, und zwar ist α) als der wahre Werth von Lehen, die in Gebäuden und Zubehörungen bestehen, das im Steuer-Provisorium festgesezte Gesammt-Steuer-Kapital anzunehmen; β) den Werth lehnbarer Gründe bestimmt das für die provisorische Steuer-Rektifikation abgegebene amtliche Gutachten (ist die definitive Steuer-Rektifikation eingeführt, so wird diese in beiden Fällen zu Grunde gelegt)[b]; γ) der Werth grundherrlicher Renten wird ausgemittelt, indem die beständigen mit 18, die unbeständigen aber, so wie auch Zehent-Gefälle nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte mit 16 zu Kapital erhöht werden; δ) dabei richtet sich der Anschlag des Getreides nach der Verordnung vom 12ten Dezember 1811.[c]); und ε) von dem dergestalt erhobenen Werthe sind weder für Steuern, noch für Lehen-Bürden, noch sonst für irgend einen Aufwand Abzüge gestattet. Insbesondre 2) bei After-Lehen, die α) mit Bewilligung des Lehen-Hofes verliehen worden sind, wird nur dasjenige nuzbare Recht, welches der königliche Vasall durch den neuen in Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Aug. 1810. mit seinem After-Lehn-Manne abgeschlossenen Vertrag erworben hat[d]), als Werth des Lehens in Anschlag gebracht; β) ist aber zur Verleihung die lehenherrliche Genehmigung nicht ertheilt worden, so ist der ganze Werth des Lehens in Anschlag zu bringen,

gerade so, als wenn der Vasall im Besize desselben wäre. 3) Die Ablösung und Eignung des Lehens geschieht nun α) entweder a) durch einen Boden-Zins-Vertrag oder b) durch baare Ablösung des Lehen-Verbandes, wobei das Ablösungs-Kapital so groß ist, wie das Boden-Zins-Kapital [e]); β) es beträgt aber den vierten Theil des Lehen-Werthes, wenn der Heimfall des Lehens entfernt oder wenn die bisherige lehensherrliche Nüzung nicht bedeutend ist; es erhöht sich dagegen bis auf den dritten Theil desselben, wenn der Heimfall binnen 30 Jahren wahrscheinlich, oder wenn das Lehen-Reichniß ansehnlich z. B. 10 vom Hundert in Herren-Fällen, und 5 in Vasallen-Fällen ist; γ) dieses Boden-Zins-Kapital ist in das Hypotheken-Buch und in Ermanglung desselben in das gerichtliche Brief-Protokoll einzutragen, und zwar bei Besizern mehrerer Lehen, für jedes besonders [f]); δ) die Verzinsung des Boden-Zins-Kapitals geschieht mit jährlichen 5 vom Hundert; ε) es kann aber auch abgelöst werden durch Bezahlung der ganzen Summe, welche das Boden-Zins-Kapital beträgt, und zwar auf einmal oder in Frist-Zahlungen, doch nie unter 100 Gulden [g]), so wie ζ) der Vasall gleich nach Ausmittlung des Lehen-Werthes durch Auszahlung einer dem Boden-Zins-Kapitale gleichen Summe den Lehen-Verband baar ablösen kann; η) sowohl die Ablösung des Boden-Zins-Kapitals als die Bezahlung einer Ablösungs-Summe kann zur Hälfte in Staats-Pa-

pieren, welche in die Staats-Schulden-Kasse eingetragen sind, ohne Unterschied des Zins-Fußes berichtigt werden[h]): 4) Folgen der Lehen-Eignung sind α) das Aufhören aller Lasten, die aus dem Lehen-Verbande entsprangen (Abgaben andrer Art sind fortzuzahlen); β) das Recht des Besizers, jegliche Verfügung vorzunehmen (wodurch er jedoch dem neuen Vertrage, wenn einer an die Stelle des Lehn-Verbandes getreten ist, nicht widersprechen darf) und es auch Stückweise zu veräussern, unter der Bedingung, daß auf jedes Stück ein verhältnißmäßiger Antheil der auf das Ganze bei der Lehn-Eignung gelegten Last haften bleibe[i]): 5) Das Bisherige ist nicht anzuwenden α) auf Güter, die nur uneigentlich Lehen genannt werden, aber eigentlich Erb- oder Zins-Güter sind, β) noch auf Lehen, deren Heimfall als nah zu betrachten ist, doch sollen γ) auch jene nach einer zu erwartenden Norm freigekauft und diese als freies Eigenthum erworben werden können, wenn der Besizer einen dem wahren Werthe gleich kommenden Kauf-Schilling entrichtet[k]).

a) Lehen-Ed. §. 12. 13. Verordn. vom 6ten Aug. 1815. (R. Bl. 1815. S. 481 ff.) Art. IV. V. VI.

b) Doch s. Verordn. vom 26ten Febr. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 649.)

c) R. Bl. 1811. S. 1863 ff.

d) s. folgenden §en III. IV.

e) Angef. Verordn. v. 6ten Jun. 1815. Art. X — XIX.

f) Angef. Verordn. vom 6ten Jun. 1815. Art. XX. XXI. und Lehn-Ed. §. 14. 15.

g) Angef. Verordn. vom 6ten Jun. 1815. Art. XIX. XXII. Lehn-Ed. §. 17. 18.

h) Ang. Verordn. vom 6ten Jun. 1815. Art. XXIII. Lehn-Edikt §. 19.

i) Angef. Verordn. vom 6ten Jun. 1815. Art. XXVIII. Lehn-Ed. §. 16.

k) Angef. Verordn. vom 6ten Jun. 1815. Art. II. III. Lehn-Ed. §. 20.

§. 227.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

I) Auch die Ablösung der Privat- und After-Lehen mag durch besondre Uebereinkunft der Betheiligten oder nach gesezlicher Norm geschehen [a]). II) Der zur freiwilligen Uebereinkunft den Interessenten bis zum 2ten Jan. 1812. verlängerte Zeit-Raum ist schon verstrichen [b]). III) Für den Fall der Umwandlung des Lehens in bodenzinsliches Eigenthum ward 1) bestimmt: der im §. 28. des Lehen-Edikts festgesezte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Boden-Zinses sey so zu verstehen, daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und ein Neben-Fall zusammen mit 10 Prozent des wahren zur Zeit der Verhandlungen (über die Umwandlung) bestehenden Werthes mit Zuschlagung der Taxen, Sporteln und andrer Lehen-Bürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil als Boden-Zins festgesezt werde [c]); wo aber 2) durch rechtliches Herkommen oder durch Ver-

träge ein höheres als fünfprozentliches Relevium bisher eingeführt gewesen, sei dieses für einen Haupt- und einen Nebenfall anstatt der angeführten zehn Prozente anzusezen [d]); weiter sey 3) der Boden-Zins jährlich zu gleichen Hälften am ersten Oktober und ersten April abzutragen; das Boden-Zins-Kapital, wie im vorigen §en II. 3. γ. erinnert ward, vorzumerken, und auf einmal oder theilweise ablösbar durch Entrichtung von 25 Gulden Kapital für jeden Gulden Zins [e]). Wo aber IV) auf die oben angeführte oder eine andre Weise eine Umwandlung des Lehens bis zu dem bemerkten Termine nicht zu Stande gekommen ist, da tritt die gesezliche Norm der Umwandlung in Erbrecht mit Aufhören aller aus dem Lehen-Verbande entspringenden Verbindlichkeiten [f]) in folgender Art ein: 1) bei Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse des in Erbrecht zu verwandelnden Privat- oder After-Lehens wird der Codex Maximilianus Civilis. P. IV. c. 7. verglichen mit den neueren Edikten zu Grunde gelegt; 2) der Erbrechts-Verleiher ist vom Erbrechter als Grund-Herr anzuerkennen; 3) der leztere hat zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräusserungen aller Art die Einwilligung des Grund-Herrn bei Strafe der Nichtigkeit einzuholen, dieser aber selbe nicht ohne besonders erhebliche Ursache zu verweigern; 4) der Grundhold ist verbunden, das Gut im wesentlichen baulichen Stande zu erhalten, so daß bei Guts-Ab-

schleifen der Erbrechts-Verleiher auf Schadloshaltung klagen kann; 5) es darf kein neuer Kanon bestimmt werden, da aber, wo von dem ehmaligen Lehen bisher jährliche Abgaben an den Lehen-Herrn zu entrichten waren, welche in den Erbrechts-Briefen ausdrücklich aufzuführen sind, werden diese fortan unter dem Namen einer Grund-Stift abgeführt; 6) das Laudemium ist bei allen Veränderungen in dienender Hand zu entrichten, und zwar jedesmal 7 1/2 Prozent des nach unpartheiischer Schäzung zu erhebenden Grund-Werthes, wo aber durch Herkommen oder Verträge ein höheres als fünf prozentliches Laudemium eingeführt ist, soll dieses ferner bestehen und für den Entgang des Herren-Falls weitere 2 1/2 Prozent gereicht werden[g]); von Kindern und Deszendenten ist dieses Laudemium bei dem Tode ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen oder auch ein Fremdes das Gut an sich bringt, zu entrichten; 7) die nach obigen Bestimmungen festzusezenden Prozente des wahren Guts-Werthes, welche als Laudemium bei künftigen Veränderungen zu nehmen sind, sollen dem neuen Erbrechts-Briefe ausdrücklich einverleibt werden; 8) wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erben oder rechtmäßigen Nachkommen mit Tode abgeht, soll das Erbrechts-Gut auf den Grund-Herrn heimfallen[h]).

a) Lehn-Ed. §. 25. Verordn. v. 16ten Aug. 1810. (R. Bl. 1810. S. 657 ff.) Art. II.

b) Angef. Verordn. v. 1810. Art. I.

e) Angef. Verordn. v. 1810. Art. IV.

d) Erklär. v. 26ten Sept. 1816. (R. Bl. 1816. S. 612.)

e) Lehn-Ed. §. 29 — 32.

f) Angef. Verordn. v. 1810. Art. VII. VIII.

g) Angef. Verordn. v. 1810. Art. III. b. Verordn. v. 3ten Jan. 1814. (R.Bl. 1814. S. 209 ff.)

h) Ueber 1 — 8. §. Verordn. vom 7ten Aug. 1815. (R. Bl. 1815. S. 721 ff.)

§. 228.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

I) Niemand kann im Umfange des baierschen Reiches Lehen verleihen, als der König. II) Jeder baiersche Staats-Bürger kann Lehen empfangen. III) Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höhere Kron-Aemter und liegende Güter. IV) Zur Belohnung dem Staate geleisteter Dienste kann der König heimgefallene Lehen oder auch andre bisher zu obigem Zwecke verwandten Staats-Domainen und Renten zu Lehen verleihen, andre Domainen nur mit Zustimmung der Stände [a]). V) Der Reichs-Verweser kann weder neue Lehen konstituiren, noch heimgefallene wieder verleihen [b]). VI) Ein Lehen kann auf Lehens-Zeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden [c]). VII) Was die übrigen Bestimmungen rücksichtlich der Lehen betrifft, so werden sie, obgleich Ausflüsse der Lehen-Hoheit, doch in einer besondern Wissenschaft dem Lehen-Rechte vorgetragen, wobei hier nur noch bemerkt

werden soll, daß keine besondre Lehn-Gerichtsbarkeit besteht, sondern die Lehen-Streitigkeiten vor denselben Gerichts-Höfen und in derselben Form, wie andre privatrechtliche Streit-Sachen zu verhandeln sind [d]).

a) s. oben §. 214. III. 1. 2.
b) s. oben §. 12. I. 3.
c) Ueber I — VI. s. Lehen-Ed. §. 33 — 39.
d) Lehen-Ed. §. 213. 214.

§. 229.

Ausübung der Lehn-Hoheit und Lehn-Herrlichkeit.

I) Was die Einordnung der königlichen Lehen unter eine der oben angegebenen Klassen der Thron-Lehen betrifft, so ward diese dem Ministerium des Aeussern zugewiesen; die Behandlung der Beutel-, Gemeinen-Bauer- und Zins-Lehen aber an das Finanz-Ministerium [a]), und eben so sollten die Berichte über die Umwandlung der After- und Privat-Lehen an jenes erstattet werden [b]): II) Damit stimmt im wesentlichen auch die neueste Verordnung überein, welche die Ausübung der Rechte der Lehen-Hoheit so wie auch die der Lehen-Herrlichkeit dem General-Fiskalate überträgt, was die Thron-Lehen betrifft, unter Leitung des Ministerium des Aeussern, rücksichtlich aller Andern unter das des Finanz-Ministeriums, mit Ausnahme der Beutel-Lehen, die bereits den Kammern der Finanzen zugewiesen sind [c]).

a) Lehen-Ed. §. 7 — 10.

b) Oben angef. Verordn. v. 16ten Aug. 1810. Art. V. VI.
c) Kabinet=Befehl vom 16ten April 1817. (R. Bl. 1817. S. 380 ff.)

§. 230.

Ausnahme: Aktiv=Lehen der Standes=Herrn.

Den ehmalig reichsständ. Fürsten und Grafen werden ihre Aktiv=Lehen ferner belassen, nebst allen aus dem Lehen=Verbande entspringenden Gefällen: jedoch können 1) die Ritter=Dienste nur für den Souverain gefordert werden, und geht 2) in allen streitigen Lehen=Sachen die Appellation von den Justiz=Kanzleien an das Ober=Appellations=Gericht [a]); auch bleibt es 3) in Beziehung auf sie bei der Aufhebung der aus den Staats=Passiv=Lehen entspringenden Vasallen=Verhältnisse des Königs [b]).

a) Beil. IV. §. 57. vgl. oben §. 89. II. 5.
b) Reskr. vom 7ten April 1807. (R. Bl. 1807. S. 1346.)

VIII.

Von dem Staats=Organisations=Rechte.

§. 231.

Begriff.

I) Das Staats=Organisations=Recht begreift unter sich 1) die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen einander ko= oder subordinirten Behörden, 2) die Bestimmung der Zahl derselben, der Size und des geographischen Umfangs ihrer Gewalt, 3) die Ernennung der Beamten, 4) die Festsezung ihrer Ge-

schäfts-Vollmacht und 5) die Ertheilung der Instruktion über die Geschäfts-Führung. II) Das Staats-Organisations-Recht wird durch den Souverain ausgeübt [a]); und so ernennt er auch unmittelbar alle Beamte, wenn er nicht die Vergebung untergeordneter Stellen den bestehenden Behörden übertragen hat. III) Nothwendig schon durch die Verfassung ist 1) der Staats-Rath als oberste berathende und entscheidende von den Ministerien unabhängige Behörde [b]); 2) eine das Recht sichernde Instanzen-Ordnung bei all denjenigen Stellen, welche Recht zu sprechen bestimmt sind [c]).

a) s. oben §. 35. II. vgl. mit §. 36. VIII.
b) s. oben §. 121. 122.
c) s. oben §. 161. II.

§. 232.

Von den Rechts-Verhältnissen der Staats-Diener.

1) Erwerbung der Eigenschaft eines Staats-Dieners und Rechte desselben.

I) Der Stand eines Staats-Dieners wird durch das Anstellungs-Reskript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Dekrete verbunden oder nicht, erworben. II) Die erste Anstellung im Staats-Dienste ist 1) drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachfolgende Rechte eines Staats-Dieners nicht, und wird erst mit Ablauf derselben definitiv [a]); 2) selbst definitiv Angestellte können bei

Beförderungen vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch α) gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehalts, β) und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie als definitiv eintreten; leisten sie aber γ) in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversezt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung; 3) eine Ausnahme machen alle Richter-Amts-Funktion versehende Staats-Diener sämmtlicher Ober- und Unter-Gerichte ohne Unterschied, deren erste Anstellung sowohl als jede Beförderung sogleich definitiv ist [b]). III) Der definitiv Angestellte erwirbt durch diese Anstellung auf Lebens-Zeit ein Recht auf den verliehenen Diener-Stand und den Standes-Gehalt, so daß ihm diese nur durch richterliches Urtheil entzogen werden können, keineswegs aber auf die Dienst-Leistung und den Dienst-Gehalt, die immer widerruflicher Natur bleiben [c]). Die Besoldungen selbst aber werden IV) auf folgende Weise in den Standes- und Dienst-Gehalt abgetheilt: 1) Ist die Ausscheidung dieser Bestand-Theile in dem Anstellungs-Reskripte [d]) oder in allgemeinen organischen Einrichtungen [e]) ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung: 2) Fehlt eine solche, und besteht α) der Gehalt blos in einem Haupt-Geld-Bezuge, ohne irgend einen Neben-Bezug, so bilden der Standes-Gehalt a) im ersten

Jahr=Zehent des Dienstes 7/10, b) im zweiten Jahr=Zehent 8/10, und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahr=Zehent des Dienstes für die ganze Folge=Zeit 9/10 des Gesammt=Gehaltes, der übrige Theil einer jeden Periode ist zu 3/10, 2/10 und 1/10 als Gehalt des Dienstes anzusehen; β) ist aber neben dem Haupt=Geld=Bezuge noch ein Neben=Bezug an Geld, Naturalien, oder an beiden verliehen, so besteht der Standes=Gehalt mit gänzlicher Weg=Rechnung der Neben=Bezüge a) im ersten Jahr=Zehent des Dienstes in 8/10, b) nach dem Eintritte in das zweite Jahr=Zehent des Dienstes für die ganze Folge desselben in 9/10 des Haupt=Geld=Bezuges, und die übrigen 2/10 und 1/10 bilden den Dienstes=Gehalt [f]).

a) Soll in Beziehung auf die Lehrer an den höheren Lehr=Anstalten noch das Reskript vom 14ten Aug. 1810. (R. Bl. 1810. S. 689.) gültig seyn, nach welchem sie die Vortheile der Dienst=Pragmatik erst nach sechsjähriger Dienst=Zeit anzusprechen haben? Da die Beil. IX. von allen Staats=Dienern spricht; so wird, was von ihnen, auch von den Professoren gelten, in so ferne man sie als Staats=Diener betrachtet.

b) Beil. IV. §. 1—4. Damit sind dann die Bestimmungen der Verordn. v. 28ten Nov. 1812. (R.Bl. 1813. S. 761.) rücksichtlich der Stabilität der Staats=Diener und ihre Ansprüche auf die Dienstes= und Pensions=Pragmatik aufgehoben.

c) Beil. IX §. 17. 18.

d) Dies soll namentlich immer bei Gesandtschafts=Posten geschehen und zwar so, daß der Standes=Gehalt eines austretenden Gesandten sich nie über den eines Kollegial=

Präsidenten erhebe. Darnach richtet sich denn auch der Pensions = Anspruch der von einem Gesandten hinterlassenen Wittwe und Kinder. Pragmat. Verordn. vom 1ten Jan. 1805. (R. Bl. 1805. S. 225 ff.) §. 5.

e) s. z. B. die königl. Entschl. rücksichtlich des im Zoll-Dienste angestellten Personals vom 10ten Sept. 1819. (R. Bl. 1819. S. 882 ff.)

f) Beil. IX. §. 5—8.

§. 233.

Fortsezung.

2) Von dem Anspruche der Staats-Diener auf Quieszens.

I) Jeder Staats = Diener hat Anspruch in die Quieszens zu treten 1) wegen Dienst = Alters: α) hierzu werden durch alle Dienstes = Klassen volle 40 Dienst = Jahre erfordert: β) zur Ergänzung des Dienst = Alters dürfen alle, unter den vorigen Regirungen aller Gebiets = Theile des Königreichs und in den verschiedenen Dienst = Klassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs = Stellen gezählt werden: γ) der nach vollendetem Dienstes = Alter in die Quieszens tretende Staats = Diener behält den Standes = Gehalt mit dem Titel und Funktions = Zeichen und verliert den Dienstes = Gehalt; 2) wegen Lebens = Alters: α) hierzu werden in allen Dienstes = Klassen volle siebenzig Lebens = Jahre erfordert: β) der nach vollendeten siebenzig Lebens = Jahren in die Quieszens tretende Staats = Diener behält den Gesammt = Geld = Gehalt, den Titel und das Funktions = Zeichen; 3) noch vor Erfüllung des festgesezten Dienstes und

Lebens = Alters wegen physischer Gebrechlichkeit, als Folge eines äussern, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglücks oder der innern Anstrengung: α) ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäfts = Männer hergestellt seyn: β) von der Natur des hergestellten einzelnen Falls hängt jedesmal das besondre Erkenntniß ab, ob der Staats = Diener für immer oder nur auf einige Zeit zu quiesziren sey [a]): γ) er behält den Standes = Gehalt, den Titel und das Funktions = Zeichen [b]); 4) wenn ein Staats = Diener ausser diesen Fällen seine Entlassung begehrt, so übt er zwar nur sein Recht, und das zu jeder Zeit und ohne alle Motivirung gestellte Gesuch kann ihm nicht abgeschlagen werden; allein er verliert in diesem Falle auch den Standes = und Dienst = Gehalt nebst dem Titel und den Funktions = Zeichen [c]). II) Der Staats = Diener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quieszens ausübt, darf in Beziehung auf den Dienst sich in keinem Rückstande weder an anvertrautem Staats = Gute noch an übertragener Haupt = Arbeit befinden (im entgegengesezten Falle wird die Entlassung oder Quieszenz bis nach Erfüllung der Verbindlichkeiten suspendirt) [d]). III) Die Vorstände und Räthe der Justiz = Kollegien bleiben ausnahmsweise von den oben I. 1. und 3. gegebenen Bestimmungen als Richter im Bezuge des verliehenen Gesammt = (also Dienstes = und Standes =)

Gehalt: die Land = Richter, Land = Gerichts = Assessoren und Aktuare behalten gleichfalls ihren ganzen fixen Geld = Gehalt [e]).

a) Beil. IX. §. 22. B. C. D.
b) Beil. IX. §. 19.
c) Beil. IX. §. 22. A.
d) Beil. IX. §. 24.
e) Beil. IX. §. 23.

§. 234.

Fortsezung.

3) Von den Pensionen der Wittwen und Waisen.

I) Es erhält 1) die Wittwe eines Staats = Dieners, der α) in der Dienstes = Aktivität stirbt, vom ständigen Gesammt = Gehalte des Gatten (d. h. dem an fixen Geld = Betrage verliehenen Standes = und Dienstes = Gehalt ohne Berücksichtigung aller Neben = Bezüge) ein Fünftheil als Pension [2]); β) stirbt aber der Staats = Diener in der gegebenen oder genommenen Quieszens, oder in einer während der Quieszens ihm übertragenen provisorischen Funktion, so erhält die Wittwe das Fünftheil nur von dem ihm als Quieszenten verbliebenen Gehalte [b]); 2) in beiden Fällen erhält das Kind α) als einfache oder vaterlose Waise den fünften Theil und β) als doppelte, oder vater = und mutterlose Waise drei Zehn = Theile der Wittwen = Pension [c]). II) Der Pensions = Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe = und Nach = Monat folgt,

für welche beide die Gehalts = Raten noch abgereicht werden [d]). III) Der Pensions = Bezug 1) der Wittwe dauert so lange, als sie ihren Wittwen = Stand nicht ändert: 2) Der Kinder bis zum Eintritte des 21ten Jahrs und endigt noch früher bei dem Eintritte einer frühern Versorgung: ausgenommen (von der Regel des 21ten Jahres) sind α) die Kinder der Staats = Minister, der Ministerial = Referenten [e]), der Kollegial = Präsidenten und Vize = Präsidenten und der Chefs der Hof = Stäbe, weiter der Kollegial = Direktoren und der Chefs der Hof = Intendanzen, endlich jener Kollegial = Räthe, welche in einer 35jährigen Dienstes = Aktivität gestorben oder aus dem Titel des Dienstes oder Lebens = Alters in der Quieszens befindlich sind; welchen allen der obenbeschriebene Unterhalts = Beitrag bis zu ihrer Versorgung, und fänden sie keine, bis zu ihrem Tode bleibt; β) die Kinder aller übrigen Klassen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen im Selbst = Erwerbe gehindert sind, und zwar a) tritt eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hauß ein, welche zwar nicht allen Erwerb ausschließt, aber doch die Unentbehrlichkeit einer Neben = Unterstüzung zurückläßt, so wird dem Kinde auch nach Eintritt des 21ten Jahrs die Hälfte des vorigen Unterhalts = Bezuges gelassen oder verliehen, b) tritt eine gänzliche, temporelle oder lebenslängliche Erwerbs = Unfähigkeit ein, das Ganze, c) findet aber

der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit statt, oder einer gänzlichen Blindheit, oder einer unausgesezten Bettlägrigkeit, oder sonstiger Krüppelhaftigkeit, welche neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, so wird zu dem Ganzen des normalmäßigen Unterhalts-Betrages (der wie im Falle b. bleibt) noch die Hälfte seiner Zulage gefügt, lezteres aber nur dann, wenn zu den angeführten Gebrechen auch noch erwiesene wahrhafte Dürftigkeit, und das Entbehren einer Theilnahme an einer öffentlichen Verpflegungs- und Armen-Anstalt kömmt [f]): 3) Der Unterhaltungs-Beitrag der Kinder bleibt derselbe, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert: 4) Stief-Mütter treten in die Pensions-Rechte der leiblichen Mütter und in diesem Falle bleiben die Kinder in der Kathegorie der einfachen Waisen: 5) Angeheirathete Kinder haben nur Anspruch auf den Unterhalts-Beitrag, wenn ihr Vater Staats-Diener war, und zwar in der Klasse, welcher er angehörte: 6) Jener Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben [g]) noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das einundzwanzigste Jahr von einem Pensions-Bezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhalts-Bezuge ihrer Klasse als augenblickliche Unterstüzung bewilligt [h]): 7) Bei erfolgtem Tode pensionnirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbe-Monate erloschen [i]). III) Der

Pensions = Anspruch fällt weg 1) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel und Karakter einer Stelle bekleidet waren, 2) bei Wittwen und Kindern derjenigen Staats = Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heiraths = Bewilligung oder 3) auch mit derselben im Quieszenten = Stande sich verehlicht haben; jedoch trifft lezters nicht die während der Dienstes = Aktivität aus einer früheren Ehe entsprungenen Kinder, und die angeführten auch dann nicht mehr, wenn der Quieszent nach seiner Verehlichung wieder in einen definitiven Aktivitäts = Stand trat [k]); endlich 4) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezug von Präbenden und Stipendien stehen, die dem normalen Pensions = Bezuge wenigstens gleich kommen; sind sie geringer, so wird das Fehlende als Pension darauf bezahlt, und hört ein Stipendium vor Ablauf der Pensions = Jahre auf, so wird der Eintritt in die volle Pension zugestanden [l]). IV) Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebens = Standes durch den Polizei = Vorstand des Aufenthalts = Ortes abhängig [m]). V) Hof = Diener und ihre Hinterlassenen, welche in jenen ferusten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats = Regie zu gehören, nur prebair ist, oder welche mit dem auf Tag = Lohn gedungenen Subjekten in gleicher Kathegorie sich befinden, haben zwar keine Pension

nach den angeführten Normen, allein in Fällen eines im Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder eine augenblickliche oder ständige Unterstüzung aus der Hof-Elemosinariats-Kasse anzusprechen; und auf eben diese sind, aber nach den angegebenen Normen, auch die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Hof-Diener anzuweisen, welche eine Besoldung zwischen 1 und 5 Hundert Gulden (inclus.) beziehen[n]). VI) Die den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staats-Diener nach den vorausgegangenen Bestimmungen zugewiesenen Pensions-Bezüge sind denselben aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staats-Diener[o]) für die Zukunft garantirt[p]).

a) Der Gesammt-Gehalt der Land-Richter und Rent-Beamten, der bei Pensionirung ihrer Wittwen zu Grunde gelegt wird, ist auf 1500 fl. angesezt. Reskr. v. 8ten Febr. 1805. (R.Bl. 1805. S. 242.): eben so auch der der Ober-Aufschläger Verordn. vom 26ten Jan. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 663.

b) nicht Standes-Gehalte: denn im Falle §. 233. I. 2. hätten Wittwen und Kinder allerdings die Pension vom Gesammt-Gehalte anzupsprechen.

c) s. oben §. 232. c. angef. Pragmatische Sanktion §. 1—4.

d) Pragm. Sankt. §. 6.

e) Nur der Staats-Räthe und Ministerial-Räthe.

f) Unter den beiden Voraussezungen des Falles c haben auch Wittwen auf die Zulage der Hälfte ihrer ordentlichen Pension Anspruch. Pragmat. Sankt. §. 7—13.

g) also bei dem des Vaters oder der Mutter, wenn der andre Theil schon vorher verstorben ist.

h) also da mutterlose Waisen (sie mag nun schon vor dem Vater oder nach demselben gestorben seyn) auf drei Zehn=Theile der Mutter=portion Anspruch haben, so werden sie in dem angeführten Falle auch diese drei Zehn=Theile als augenblickliche Unterstüzung ansprechen können vgl. oben I. 2. β.: eben so wird auch denen, die bei dem Tode der Aeltern das zwanzigste Jahr schon zum Theil zurückgelegt haben, dennoch die ganze Jahres=Pension bewilligt Verordn. v. 3ten Jan. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 363.)

i) Pragm. Sankt. §. 14—18.

k) Und es ist dann gleichgültig, ob er bis zu seinem Tode in Aktivitäts=Stand blieb, oder nicht.

l) Pragm. Verordn. §. 23.

m) Pragm. Verordn. §. 22.

n) Pragm. Verordn. §. 20, 21.

o) s. unten §. 138.

p) Beil. IX. §. 28. Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf den Rhein=Kreis s. Verordn. vom 12ten Jun. 1818. (Geret Samml. Th. VIII. S. 664.)

§. 235.

Fortsezung.

4) Von den Disziplinar=Strafen der Staats=Diener.

I) Die Diszipliner=Strafen der Staats=Diener bestehen 1) in Verweisen, Geld=Busen, Hauß= und Civil=Arrest, α) sie sind verschiedener Grade fähig, doch kann β) die Geld=Strafe nicht unter fünf und nicht über fünfzig, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden: 2) Die Disziplinar=Strafen sind einfache (Ordnungs=Strafen) oder qualifizirte (eigentliche Disziplinar=Strafen), lezteres wenn sie mit der

ausdrücklich beizufügenden Bemerkung verhängt werden, daß die Strafe die erste, zweite oder dritte sey, die zur Vorgerichtstellung führt; erstere, wenn diese Bestimmung nicht beigefügt ist[a]). II) Die Befugniß, Staats-Diener mit Strafen dieser Art zu belegen, kömmt 1) bei dem subalternen Personale dem Vorstande jeder Stelle und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Direktorium, 2) gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesezten Behörde zu; und zwar III) was die qualifizirten Disziplinar-Strafen angeht, unter folgenden Bedingungen: 1) Die erste Strafe wird ohne alle Förmlichkeit verhängt: 2) Das Erkenntniß der Zweiten erfordert α) vorheriges schriftliches Benehmen des Fehlenden und β) kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag, weswegen γ) wenn eine solche nicht angestellt werden kann, die Akten mit der Vernehmung an die vorgesezte Amts-Behörde einzuschicken sind, welche die Strafe zu verfügen hat: 3) Die dritte bedarf ausser dem eben angeführten Verfahren zu ihrer Zulässigkeit noch die Bestätigung des kompetenten Ministeriums: 4) Ueber jede Strafe ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügten Ursachen dem Straffälligen auszustellen und die Empfangs-Bescheinigung zu den Akten zu nehmen: Endlich 5) ist gegen jede der drei angeführten Disziplinar-Straf-Verfügungen ein α) in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzei-

gender und β) in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amts-Behörde γ) gegen von den Staats-Ministerien ausgegangenen Straf-Verfügungen bei dem Staats-Rathe einzureichender Rekurs gestattet [b]). IV) Disziplinar-Strafen können 1) verhängt werden wegen Fahrläßigkeit, Leichtsinn, Unfleiß, Unsittlichkeit und zwar so oft sie sich zeigen, ja Wiederholung derselben kann sogar 2) zur Vorgerichtstellung führen, unter folgenden Bedingungen: α) daß der Fehlende schon drei Disziplinar-Strafen bestanden habe und zwar qualifizirte d. h. solche, bei denen ausdrücklich bemerkt ist, daß sie die erste, zweite, dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führe; β) eine solche Disziplinar-Strafe aber (nemlich mit der angegebenen Folge) kann als die zweite und dritte nicht wegen jedes einzelnen neuen Fehlers (ausgenommen in den von dem Geseze ausgezeichneten Fällen) verhängt werden, sondern nur wegen gröberer Fehler der angeführten Art, und unter Umständen, aus denen, weil Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest von den Vorständen und höhern Stellen wiederholt angewandt fruchtlos blieben, die Unverbesserlichkeit des Fehlenden sich annehmen läßt [c]).

a) Wenn nach Beil. IX. §. 11. auf die zweite eigentliche Disziplinar-Strafe nicht sogleich wegen jedes einzelnen Fehlers die dritte folgen soll, sondern nur dann, wenn die Fehler Troz den von den Vorständen und höheren Stellen verhängten Ermahnungen, Verweisen und Arrest fortgesezt werden, so müßen wohl zwischen die verschiedenen qualifizirten Disziplinar-Strafen auch andre einfa-

che (Ordnungs-Strafen) fallen können. Dies fordert auch die Natur der Sache und die Praxis stimmt damit überein.

b) Beil. IX. §. 12—15. Rücksichtlich der Ordnungs-Strafen sind keine Förmlichkeiten durch das Gesez vorgeschrieben: die schriftliche Ausfertigung über die Strafe nebst Beifügung der Ursachen, so wie das Recht der Beschwerde, wenn der Gestrafte sich verlezt glaubt, sind aber ganz der Natur der Sache und des Rechts in Beziehung auf Ordnungs-Strafen gemäß.

c) Beil. IX. §. 11. 12. Kann einem Beamten, der die erste qualifizirte Disziplinar-Strafe z. B. wegen Unfleißes erhielt, und nun einer andern z. B. wegen Unsittlichkeit unterliegt, diese als die zweite angerechnet werden, die zur Vorgerichtstellung führt, oder ist dazu nothwendig, daß einer drei Disziplinar-Strafen wegen derselben Art von Fehler ausgestanden habe? Da 1) das Gesez (Beil. IX. §. 11.) sagt, daß überhaupt die dritte Disziplinar-Strafe wegen Unfleiß, Fahrlässigkeit, Leichtsinn, Unsittlichkeit zur Vorgerichtstellung führt (und nicht, daß dazu drei Disziplinar-Strafen gerade wegen eines dieser Fehler nothwendig seye); da 2) das Gesez (Beil. IX. §. 12.) nur die Zahl, nicht aber den Grad der Disziplinar-Strafen berücksichtigt wissen will (also auch nicht die Art und Qualität des Fehlers, wornach sich der Grad bestimmt), so muß man annehmen, daß die Vorgerichtstellung sobald eintrete, als drei Disziplinar-Strafen fruchtlos bleiben, gleichgültig, ob sie wegen eines oder wegen verschiedener Arten von Fehler verhängt wurden; um so mehr, als der Beamte, wegen welchen Fehlers er immer gestraft wird, sich eine Ueberschreitung der ihm obliegenden Amts-Pflicht hat zu Schulden kommen lassen, und derjenige das Amt nicht verdient, der durch wiederholte Verlezung der Amts-Pflicht (durch welche Fehler immer) sein Unvermögen oder seinen Mangel an Willen, sie zu erfüllen, genug erwiesen hat.

§. 236.

Fortsezung.

3) Von der Kassation und Dimission zur Strafe.

I) Die Dienst-Entsezung (Kassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verluste des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission zur Strafe) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichts-Behörde erfolgen, wobei noch zu bemerken ist, daß die ersten schon als gesezliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens gegen einen Staats-Diener erkannten Kriminal-Strafe eintrete[a]). II) Degradation (Herabsezung auf eine im Rang oder Gehalt geringere Stelle) und Entlassung (zur Strafe) eines Staats-Beamten und öffentlichen Dieners kann vermittelst richterlichen Erkenntnisses auch wegen Verlezung der Amts-Pflicht durch solche Handlungen und Unterlassungen statt finden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Geseze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Kriminal-Gesez-Buches eine dreimalige Disziplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist[b]). III) In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen und Vergehen gegen wirkliche Kollegial-Vorstände und allen diesen gleich oder höher stehende Beamte entscheidet der Staats-Rath, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sey[c]). IV) Was die Folgen der Spezial-Inquisition betrifft, die gegen einen Staats-Diener

wegen eines in oder ausser dem Amte begangenen Verbrechens erkannt wurde, so bestimmt diese das Straf=Gesez=Buch [d]).

a) Beil. IX. §. 9.
b) Beil. IX. §. 10. vgl. §. 235. IV. 2.
c) Beil. IX. §. 16. vgl. oben §. 122. III. 1. B. a.
d) Beil. IX. §. 17.

§. 237.

Fortsezung,

6) Von der einfachen Dimission, Versezung und Quieszirung.

I) Die Dienst=Leistung und der Dienst=Gehalt können einem Staats=Diener, ohne eine gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes=Gehalts und Titels für immer mittelst (einfacher) Dimission oder für eine Zeit mittelst Quieszirung genommen werden, wobei noch zu bemerken ist, daß der Entlassene die äussern Zeichen seiner Standes=Klasse, die Amts=Kleidung verliert, welche dem quieszirten Diener bis zum Wieder=Eintritte in eine Amts=Verrichtung und in die mit derselben verbundene Zeichen bleiben können [a]). II) Versezung eines Staats=Dieners kann gleichfalls aus administrativen Rücksichten, oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, doch darf damit 1) keine Zurücksezung in Beziehung auf die Dienstes=Klasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden

seyn und 2) bleiben dem Versezten die auf Vergütung der Umzugs-Kosten durch die Verordnung vom 16ten Okt. 1817.[b]) begründeten Rechte[c]). III) Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung oder wegen Gebrechen auf sein Verlangen[d]) temporair in Quieszens gesezter Staats-Diener bleibt 1) verbunden, der Berufung in eine seiner vorigen Dienst-Kathegorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden soll, zu folgen; 2) im Falle der Berufung zu einer provisorischen Aktivität erhält der Quieszent für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle; 3) im Falle der Wiedereinsezung in eine definitive Aktivität tritt er α) in den Standes- und Dienst-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der so groß oder noch größer ist, als der seiner vorigen Stelle, und es wird dann sowohl bei der Pension der Wittwen und Waisen, als bei seiner eignen vielleicht später wieder eintretenden Quieszens dieser neue fixe Geld-Gehalt zu Grund gelegt, β) ist der Gesammt-Geld-Gehalt der neuen Stelle aber geringer, so wird (ihm das Fehlende während seiner Dienst-Leistung darauf gezahlt)[e]) bei der Pension seiner Wittwen und Waisen aber eben sowohl, als bei einer neuen Quieszirung seiner selbst sein voriger Aktivitäts-Gehalt zu Grund gelegt[f]).

a) Beil. IX. §. 19.

b) Die Umzugs-Kosten kommen 1) allen Bediensteten zu, mit Ausnahme α) derer, die auf ein eignes Ansuchen oder β) aus eigner Schuld a) wegen subjektiver Unfähigkeit b) Saumsals oder anderer Dienst-Gebrechen, c) selbst veranlaßter Personal-Verhältnisse, oder γ) auf einem Posten mit Gehalts-Vermehrung, die in einem Jahre der legalen Umzugs-Kosten gleich kommt (sonst haben sie das minus anzusprechen) oder δ) auf einen Posten innerhalb einer achtel Meile von ihrem frühern versezt werden; 2) sie werden nach dem Gesammt-Geld-Bezuge des Posten berechnet, von dem die Versezung geschieht, und zwar α) bezieht der ledige Mann für die ersten 5 Meilen der Reise 1 1/4 Prozent jenes Geld-Bezuges; für die weitern 10 Meilen 3/4, für die übrigen 1/2 Prozent: β) der Verheirathete ohne, oder mit nicht mehr als drei unversorgten Kindern im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten 1, im dritten 3/4; γ) der mit vier oder noch mehr unversorgten Kindern nach den nämlichen Unterscheidungs-Merkmalen 2 1/2, 1 1/2 und 1 vom Hundert; jedoch dürfen 3) die Umzugs-Gebühren bei Besoldungen bis zu 3000 Gulden (einschlüßig) nicht mehr als die Hälfte, bei Besoldungen über 3000 Gulden nicht mehr als ein Drittel des jährl. Geld-Bezuges betragen, bei leztern indeß nur dann, wenn die Umzugs-Gebühren mehr als 1500 Gulden ausmachen würden R. Bl. 1817. S. 835 ff. Ein besondres Regulativ findet statt 1) bei den Zoll-Beamten, Regul. v. 5ten Febr. 1808. (R. Bl. 1808. S. 474.) und 2) den Schloß- und Livrei-Dienern nach der Verordn. v. 31ten Jul. 1812. (Geret Samml. B. III. S. 102.)

c) Beil. IX. §. 20.

d) s. oben §. 233. I. 3.

e) vergl. Entschl. vom 6ten Jan. 1820. (R. Bl. 1820. S. 573.) 4. a.

f) Beil. IX §. 25—27. Ueber die Verhältnisse der Amts-Verweser überhaupt (s. auch oben §. 232. II. 2.) Entschl. v. 19ten Mai 1820. (Allg. Int. Bl. 1820. S. 411.)

§. 238.

Fortsezung.

7) Von einigen besondern Verpflichtungen der Staats-Diener.

I) Der in Amts-Thatigkeit stehende Staats-Diener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe[a]), von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen[b]). II) Den äussern Justiz-Polizei- und Finanz-Beamten (worunter aber die Mitglieder der Administrativ- und Justiz-Kollegien nicht begriffen sind)[c]) ist ausserdem noch untersagt, in ihren Amts-Bezirken eine Guts-Realität als Eigenthum durch Kauf oder Tausch zu erwerben oder in Pacht zu nehmen[d]); doch unter folgenden Ausnahmen, nemlich 1) daß jeder solche Beamte 4 — 6 Tag-Werk Aecker, Wiesen oder Gärten, oder auch nach den Umständen eine größere Zahl, dies aber nur mit besondrer Genehmigung der Kreis-Regirung erkaufen oder pachten darf; 2) sind unter dem Verbote nicht begriffen Güter, welche ein Beamter vor seiner Anstellung im Amts-Bezirke eingetauscht oder erkauft, oder nach derselben in demselben durch Erbschaft oder Heirath erworben hat, wobei jedoch der Beamte, wenn er wegen solcher persönlicher Verhältnisse versezt wird, keinen Anspruch auf die Umzugs-Gebühren hat[e]). III) Auch müßen alle sonst zulässige Privat-Verhältnisse der

Beamten jeder Kollision mit den Verhältnissen der Amts-Verrichtung weichen und können bei Versezungen keinen Grund zur Reklamation abgeben [f]). IV) Endlich ist durch die Verfassung ausdrücklich vorbehalten, daß die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Pensions-Bezüge vom Staate aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staats-Diener (rücksichtlich ihrer eignen Familien) zu leisten seyen [g]); diese Beiträge aber nach der Verordnung vom 8ten Jun. 1807. [h]) folgendermassen festgesezt, daß 1) von einem Gehalte bis zu 600 Gulden (inclus.) kein Beitrag gegeben werde, 2) von einem Gehalte von 601 — 2000 Gulden jährlich ein Prozent, 3) 2001 — 4000 Gulden jährlich 1 1/2 Prozent, 4) von 4001 — 6000 Gulden jährlich 2 Prozent, 5) von 6001 — 12000 Gulden jährlich 2 1/2 Prozent, endlich 6) von jedem Gehalte über 12000 Gulden jährlich 3 Prozent.

a) d. h. solcher, zu deren Ausübung der spezielle Titel des Bürger-Standes erfordert wird: Verordn. v. 1ten Jan. 1805. (R.Bl. 1805. S. 200.): auch sollen Weiber der Staats-Diener solche Gewerbe nicht ausüben, nach einer Verordn. bei Döllinger Repert. Th VI. S. 236.

b) Beil. IX. §. 21.

c) Wohl aber die Land-Gerichts-Assessoren und Aktuare Reskr. v. 16ten Jun. 1817. (Geret Samml. Th. VII. S. 427.) und auch die Ehe-Weiber der angeführten Personen: Verordn. vom 20ten Febr. 1816. (Geret Samml. Th. VI. S. 240.)

d) der am 24ten Aug. 1818. anberaumte zweijährige Termin zum Verkaufe der, wider das schon früher bestandene

Verbot, erworbenen eigenthümlichen Güter und zur Erlöschung der Pacht ist schon verstrichen.

e) Beil. IX. §. 21. und Verordn. vom 24ten Aug. 1818. (Allg. Int. Bl. 1818. S. 987 ff.)

f) Beil. IX. a. a. O.

g) Beil. IX. §. 28.

h) R. Bl. 1807. S. 1105. Einige besondre Bestimmungen s. bei Dörrer a. a. O. S. 312 ff.

§. 239.

Fortsezung,

8) Von der Geltendmachung der den Staats-Dienern zugesicherten Rechte.

Sollte ein Staats-Diener durch eine Verfügung einer Administrativ-Stelle in einem der ihm nach den vorausgehenden Bestimmungen zukommenden Rechte gekränkt worden seyn, so begründet eine solche Verfügung, als eine Civil-Rechts-Verlezung eine Klage vor dem kompetenten Richter, nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen und entweder die Entschließung verzögert oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf[a]).

a) Beil. IX. §. 29.

§. 240.

Ausnahmen,

1) rücksichtlich des Fürsten von Eichstädt.

I) Der Fürst von Eichstädt ist ausnahmsweise von dem Grundsaze, nach welchem das Recht, Beam-

ten mit einem öffentlichen Karakter zu ernennen, als ein Hoheits-Recht betrachtet werden muß, befugt, Justiz-Polizei- und Verwaltungs-Beamten sowohl für seine Kanzleien als in untergeordnete Stellen zu ernennen [a]). II) Er kann den Mitgliedern der Kanzlei den Titel Vorstand, Direktor, Rath und sonst den untergeordneten Beamten die geeigneten Titel, so wie allen ihren Rang-Verhältnissen angemessene Uniformen ertheilen, wobei sie aber zur Tragung der baierschen National-Kokarde verpflichtet sind. III) Er ernennt und bezahlt seine Beamten aus seinen Kassen und regulirt ihre Pensionen nach seinem Ermessen; nur in Ansehung der Glieder der Justiz-Tribunale (Räthe und andre Justiz-Beamten) hat er sich nach den allgemeinen Verordnungen des Königreichs zu richten [b]).

a) s. oben §. 168. §. 185. III. §. 221.

b) Oft angeführte Entschließung vom 15ten Nov. 1817. T. IX. §. 1—4. Obgleich der Nachsaz „nur — zu richten" in unmittelbarer Verbindung mit dem Vordersaze steht, wo blos vom Pensions-Wesen die Rede ist, so stehen doch die eichstädtischen Justiz-Beamten auch in Rücksicht auf Anstellung, Entlassung und Entsezung den unmittelbar königlichen gleich, 1) weil der Nachsaz doch ganz allgemein also in Rücksicht auf alle Verhältnisse Gleichstellung ausspricht; 2) weil die Unabhängigkeit der Justizpflege die in den konstitutionellen Edikten über Anstellung, Entlassung u. s. w. ausgesprochenen Bestimmungen erfordert; endlich 3) weil die Entlassung und Entsezung derjenigen nicht willkührlich seyn kann, die der Fürst nicht einmal ohne landesherrliche Bestätigung anstellen mag s. oben §. 164. und 168. Ueberhaupt ist demnach

auf die Justiz-Beamten des Fürsten das ganze Edikt über die Verhältnisse der Staats-Diener §. 234 ff. anwendbar.

§. 241.

Fortsezung,

2) rücksichtlich der Standes-Herrn.

I) Auch die Standes-Herrn sind befugt, für ihre vereinigten [a]) Justiz- und Regirungs-Kanzleien, so wie für ihre Dominial-Kanzleien Beamten mit dem Titel Vorstand, Direktor, Räthe und untergeordnete Justiz- und Polizei-Beamte, so wie Verwalter mit den geeigneten Titeln zu ernennen, und ihnen Uniformen zu ertheilen, wobei ausdrücklich bestimmt ist, 1) daß die Ertheilung eines höheren als der oben angeführten Titel die königliche Bewilligung erfordert [b]), 2) und die gewählte Uniform gleichfalls zur Bestätigung angezeigt, dabei mit der baierschen Kokarde verbunden werden muß [c]). II) Die Standes-Herrn (und so auch ohne Anstand der Fürst von Eichstädt, obgleich nichts ausdrücklich bestimmt ist) können sich von ihren Beamten einen Dienstes-Eid leisten lassen, doch soll mit diesem auch die Huldigung für den Souverain verbunden, und das Protokoll darüber an das einschlägige Ministerium eingesandt werden [d]). III) In allen administrativen Gegenständen, rücksichtlich welcher den Standes-Herrn ein Einfluß eingeräumt ist [e]), haben sie das Recht, ihre Räthe und Gerichts-Beamten zur Befol-

gung ihrer Aufträge, für welche sie (die Standes-Herrn) zu haften haben, und zwar nöthigenfalls durch Geldbusen anzuhalten; auch sind sie für den aus den Amts-Handlungen ihrer Beamten entstehenden Staaten in eben dem Maase verbindlich, wie der königliche Fiskus in Ansehung der unmittelbar königl. Beamten [f]). IV) Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und (Justiz-Polizei-) Beamten stehen mit den königl. Staats-Dienern in den nemlichen Dienst-Verhältnissen, sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand [g]), und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für privilegirte geeignete Gerichts-Stelle besteht: auch unterliegen sie gleichen Gesezen in Beziehung auf Entlassung und Entsezung [h]); ihre Heiraths-Bewilligungen hängen vom Standes-Herrn ab, der auch die Reise-Bewilligungen ertheilt, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung [i]).

a) Angef. Deklar. vom 19ten März 1807. (R. Bl. 1807. S. 465 ff.) L. 2. und oben §. 185. IV.

b) Beil. IV. §. 61.

c) Angef. Deklar. von 1807. L. 1.

d) Beil. IV. §. 14. und 62.

e) s. oben §. 185. III.

f) Beil. IV. §. 62. Das eben Gesagte gilt auch für den Fürsten von Eichstädt, bei dem ganz gleiche Verhältnisse eintreten.

g) Dies gilt auch für die Domanial-Räthe und Beamten s. Beil. IV. §. 58. und angef. Deklar. L. 1.

h) und darum auch auf definitive Anstellung. Haben die

Wittwen und Waisen der standesherrlichen (Justiz-) Beamten auch gleiche Ansprüche auf Pension, wie die der Königlichen? Es scheint nach dem allgemeinen Saze, daß die Verhältnisse der standesherrlichen Diener denen der Königlichen gleich seyen: wenn aber dieser allgemeine Saz durch „demnach" näher erklärt wird, und dabei von den bemerkten Pensionen nicht die Rede ist, dagegen diese bei der Lehre von den Rechten der andern gutsherrlichen Beamten, nach einem ähnlichen allgemeinen Saze noch ausdrücklich aufgeführt werden (s. folg. §en II.), so muß man den Rechts-Anspruch der Wittwen und Waisen (wo nicht ein besondrer Vertrag ins Mittel tritt) bezweifeln: dasselbe gilt von dem Anspruche der Beamten auf Quieszens. Dagegen aber läßt sich sagen, daß das in dem §. 64. der Beil. IV. Fehlende ergänzt werde durch die allgemeine Klausel des §. 136. Beil. VI., wornach die in der Beil. VI. enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse der Guts-Herrn rücksichtlich der Gerichtsbarkeit auch auf die Standes-Herrn anwendbar sind, also auch die Verordnungen des Edikts IX. rücksichtlich der Pensionen und der Quieszens nach dem §. 54. der Beil. VI.; und dies um so mehr, als nach demselben §. 136. Beil. VI. alle Bestimmungen der Beil. IV. in Uebereinstimmung mit der Verfassung überhaupt erklärt werden müßen, die in dem Edikte IX. die Rechte der Beamten auf Quieszens und ihrer Wittwen und Waisen auf Pensionen anerkannt.

i) Beil. IV. §. 64. Alles unter IV. Gesagte, rücksichtlich des Gerichts-Standes der Beamten, der Heiraths- und Reise-Bewilligungen ist der Natur der Sache nach, auch ohne ausdrückliche Anordnung, auf den Fürsten von Eichstädt anwendbar.

§. 242.

Fortsezung,

3) rücksichtlich der andern adelichen Gerichts-Herrn.

I) Auch die andern adelichen Guts-Herrn mit Gerichtsbarkeit sind befugt, Herrschafts-Richter, Patrimonial-Richter und Verwalter zu ernennen [a]). II) Die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staats-Diener [b]), vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt sind auch bei demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte I. Klasse, welches mit den Funktionen des Richter-Amts bekleidet ist, anwendbar. Dasselbe muß daher 1) rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsezung oder Entlassung und der Versezung in den Ruhe-Stand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Guts-Herr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edikts behandelt werden [c]): 2) Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um Bestätigung vorzulegen: 3) Es soll den Herrschafts-Richtern ein Gehalt von wenigstens 800 Gulden jährlich und den Patrimonial-Gerichts-Haltern I. Klasse wenigstens einer von 600 Gulden [d]) ausgeworfen werden [e]). III) Die Patrimonial-Gerichts-Halter II. Klasse, die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte, die blosen Verwalter [f]) haben auf die besondern Rechte eines Staats-Dieners, also auch

auf Stabilität keinen Anspruch: Die Bestimmung der diessfallsigen Verhältnisse und insbesondre des Gehalts bleibt der freien Uebereinkunft zwischen den Guts-Herrn und Beamten anheimgestellt [g]). IV) Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bei dem Guts-Herrn nachzusuchen; die Reise-Bewilligungen aber werden ihnen von der Kreis-Regirung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Guts-Herrn [h]). V) Wenn der Guts-Herr bei seinen (Justiz- und Polizei-) Beamten Dienst-Gebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regirung, oder, wenn die Sache in die Justiz-Pflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu sezen, damit die erforderliche Untersuchung und hiernach eine weitere gesezliche Einschreitung veranlaßt werde [i]). VI) Will der Guts-Herr den Justiz- oder Polizei-Beamten quiesziren, so muß er von der Quieszirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner, mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Richter und Akt[illegible]re zusteht, bei der Kreis-Regirung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen [k]). Die Renten-Verwaltung kann der Guts-Herr seinem Beamten in jedem Falle (und ohne Anzeige) abnehmen [l]). VII) In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichts-Herrn ein

Einfluß in die Verwaltung gestattet ist[m]), hat er dasselbe Recht zu Strafen gegen ungehorsame Beamte, wie die Standes-Herrn[n]), so wie er auch wie diese für die Amts-Handlungen seiner Beamten stehen muß[o]). Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände von der Kreis-Regirung und dem Appellations-Gerichte gestraft[p]). VIII) Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichts-Haltern und Aktuaren ist eben so, wie den königl. Justiz- und Polizei-Beamten[q]) untersagt, in ihrem Amts-Bezirke eine Guts-Realität zu erwerben[r]). IX) Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit der Qualifikation auch im Staats-Dienste Anstellung und Beförderung erhalten[s]) (was unstreitig auch auf die unter geeigneter Prüfung angestellten Beamten des Herzogs von Leuchtenberg und der Standes-Herrn anwendbar ist).

a) s. oben §. 164. und 221. II.

b) s. oben §. 232 ff.

c) Beil. VI. §. 54.

d) Diese Bestimmungen über die Besoldung gelten (so gut wie die über definitive Anstellung, Entlassung und Entsezung) für die Gerichts-Beamten der Standes-Herrn: vgl. auch angef. Deklar. v. 31ten Dez. 1806. B. II. 8. (R.Bl. 1807. S. 193 ff.)

e) Beil. VI. a. a. O. Die Festsezung der angeführten Summen soll die Unabhängigkeit der Richter sichern: hat einer diese Summe, so ist der gesezliche Zweck erreicht. Nimmt nun ein Gerichts-Halter mehrere Patrimonial-Gerichte an (was sein freier Wille ist) so hängt die Bestimmung jeder weitern Zulage für vermehrte Arbeit von der beson-

dern Uebereinkunft ab. Würden die oben angegebene Bedingungen der Vereinigung verlezt (s. oben §. 164. III.), oder würden unter der gehäuften Vereinigung das Amt und die Unterthanen leiden, so hätten die königl. Gerichte nach ihrem Rechte einzuschreiten.

f) über die, welche zugleich Richter sind s. oben §. 221. II.

g) Beil. VI. §. 56. Angef. Verordn. vom 31ten Dez. 1806. B. II. 8.

h) Beil. VI. §. 57.

i) Beil. VI. §. 60. Diejenigen, welche selbst Justiz- und Polizei-Kanzleien haben, wie der Fürst von Eichstädt und die Standes-Herrn, können selbst die erforderliche Untersuchung veranlassen, sie durch ihre für privilegirte geeignete Gerichts-Stellen führen (s. vorherg. §en IV.) und selbst, in so ferne sie Straf-Gerichtsbarkeit besizen, Urtheil sprechen lassen. S. oben §. 168.

k) Ueber die Form der Anzeige der im Unter-Personale des Fürsten von Eichstädt und der Standes-Herrn vorgegangenen Veränderungen vgl. oben §. 168. III. 2.

l) Beil. VI. §. 61.: gilt auch für den Fürsten von Eichstädt und die Standes-Herrn.

m) s. oben §. 198. IV. und §. 200. II.

n) Beil. VI. §. 63. vgl. §. 241. III.

o) s. oben §. 164. VI. 3.

p) Anders ist es bei denen, die selbst Justiz- und Regirungs-Kanzleien besizen s. oben n. i).

q) s. oben §. 238. II.

r) Beil. VI. §. 64. Dies gilt auch für die niedern Beamten des Herzogs von Leuchtenberg und der Standes-Herrn wegen Gleichheit des Grundes, für die leztern insbesondre nach Beil. VI. §. 136.

s) Beil. VI §. 58.

§. 143.

Fortsezung.

4) rücksichtlich der Gemeinden.

Endlich erwählen auch die Gemeinden in ihren Magistraten, denen zugleich die Polizei anvertraut ist, Beamten mit einem öffentlichen Karakter: insbesondre sollen die rechtskundigen Bürger-Meister und Räthe, wenn sie nach Ablauf der ersten drei Jahre wieder erwählt werden, analog in die Rechte der unmittelbaren königl. Staats-Diener eintreten [a]), also, daß im wesentlichen für sie alles gilt, was für die gutsherrlichen Justiz-Beamten [b]).

a) s. oben §. 104. III. 2. β.
b) s. oben §. 242. insbes. II. 1.

IX.

Von der Repräsentativ-Gewalt.

§. 244.

Begriff.

Die Repräsentativ-Gewalt ist das Recht, den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen zu vertreten. Sie begreift hauptsächlich in sich 1) das Recht des Krieges und des Friedens; 2) Verträge aller Art, namentlich Bündnisse und Handels-Verträge mit andern Staaten abzuschließen, und Staats-Servituten zu übernehmen: endlich 3) das Recht, Gesandtschaften zu empfangen und abzuordnen.

§. 245.

Ausübung derselben.

I) Die Repräsentativ-Gewalt steht ausschließend dem Könige zu. II) Er allein beschließt über Krieg und Frieden; die Aufbringung aber des zu jenem nöthigen ausserordentlichen Aufwands an Geld [a]) oder an Menschen (über die Gränzen des bestehenden Militair-Gesezes hinaus) [b]) geschieht mit Zustimmung der Stände. III) Der König schließt alle Arten von Verträgen mit fremden Mächten ohne Mitwirkung der Stände ab, und vollzieht sie auch allein; nur wenn er 1) zur Vollziehung einer ausserordentlichen Beihülfe bedürfte (s. oben II.) oder wenn 2) bei einem Vertrage α) das Gesez der Unveräusserlichkeit des Staats-Gutes [c]), oder β) bei nicht verbotenen Veräusserungen das Gesez über den Ersaz [d]) verlezt würde, fiele die Sache in den Wirkungs-Kreis der Stände, nach Gestalt der Sachen entweder zur Bewilligung der nöthigen Beihülfe, oder zur verfassungsmäßigen Zustimmung bei Veränderung eines Punktes der Verfassung selbst [e]), oder zur förmlichen Anklage gegen den Minister, der wider die Bestimmungen der Verfassung einen solchen Vertrag angerathen, unterhandelt oder unterzeichnet hätte [f]). IV) In ganz Baiern ist Niemand berechtigt, Abgeordnete mit einem diplomatischen Karakter abzuordnen oder zu empfangen, als der König [g]). V) Die Besorgung

der auswärtigen Angelegenheiten geschieht durch das Staats-Ministerium des Aeussern [g]), wobei einzelne Befugnisse unter Leitung desselben zur Kompetenz der Kreis-Regirungen gehören [h]).

a) s. oben §. 36. II.
b) s. oben §. 212. II.
c) s. oben §. 214. II.
d) s. oben §. 214. III. 3. a.
e) s. oben §. 51.
f) s. oben §. 50. II. 2.
g) s. oben §. 123.
h) s. oben §. 177. I.

Vierter Theil.

Von dem Verhältnisse zum deutschen Bunde.

§. 246.

Im Allgemeinen.

I) Baiern ist ein Glied desjenigen Staaten-Bundes, welcher der deutsche Bund genannt wird [a]).
II) Wenn nun gleich Baiern sowohl seiner Verfassungs-Urkunde gemäß [b]), als nach ausdrücklichem Vorbehalte der Grund-Geseze des Bundes [c]) ein souverainer Staat ist, also sowohl in Beziehung auf seine innern als auch auswärtigen Verhältnisse (und namentlich in Beziehung auf jene, auf welche sich der Zweck des Bundes zunächst nicht erstreckt) [d]), alle diejenigen Befugnisse auszuüben hat, welche im Begriffe

eines unabhängigen und selbstständigen Staates liegen [e]); so ergiebt sich doch für Baiern aus diesem Verhältnisse zum deutschen Bunde sowohl gemäß dem eingegangenen Bundes-Vertrage und der jeder Gesellschaft überhaupt über ihre Mitglieder in Beziehung auf den Gesellschafts-Zweck und Vertrag (und innerhalb der Gränzen desselben) zustehenden Gewalt, als auch gemäß ausdrücklicher Bestimmung (s. unten n. h.) 1) die Verbindlichkeit aller bestehenden Grund-Gesezе des Bundes und namentlich der Bundes-Akte [f]) und der Schluß-Akte der Wiener-Ministerial-Konferenzen [g]), überhaupt aller verfassungsmäßigen Bundes-Beschlüsse [h]); 2) so daß im baierschen Staate nichts Rechtens seyn kann, was den angeführten Grund-Gesezen und Bundes-Beschlüssen widerspricht. Und es fragt sich demnach, III) um den Umfang der Bundes-Verbindlichkeiten Baierns ermessen zu können, 1) was gehört überhaupt dazu, damit ein Bundes-Schluß verfassungsmäßig und darum verbindlich genannt werden könne? oder welche Gränzen hat die allgemeine Verbindlichkeit jedes Bundes-Gliedes, sich den Bundes-Beschlüssen zu unterwerfen? und 2) welche besondre Verbindlichkeiten ergeben sich aus den bestehenden Grund-Gesezen und Beschlüssen des Bundes?

a) s. oben §. 1. III.

b) s. oben §. 1. I.

c) B. A. Art. I. W(iener)-Schl(uß)-Akte Art. I.

d) W.=Schl.=Akte. Art. LIII.
e) W.=Schl.=Akte. Art. II.
f) vom 8ten Jun. 1815. (Protok. B. I. S. 30 ff.)
g) vom 15ten Mai 1820. (Protok. B. IX. S. 17 ff.)
h) W.=Schl.=Akte Art. XXXI.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit der Bundes=Beschlüsse überhaupt.

§. 247.

Grundsaz.

Nur diejenigen Bundes=Beschlüsse (sie mögen Grund=Geseze, Krieg, Frieden, Exekution oder was immer sonst betreffen) sind verfassungsmäßig, also auch verbindlich, die 1) innerhalb der Gränzen der Kompetenz des Bundes (materielle Bedingung der Gültigkeit), und 2) in der durch Grund=Geseze vorgeschriebenen Form (formelle Bedingung der Gültigkeit) gefaßt wurden[a]).

a) W.=Schl.=Akte Art. X.

§. 248.

Materielle Bedingung der Gültigkeit.

Die Kompetenz des Bundes d. h. die Gränzen seiner Wirksamkeit werden bestimmt[a]): I) Durch die Vorschriften der Bundes=Akte, in so ferne er, 1) sowohl in Gemäßheit derselben als 2) zur Vollziehung derselben Beschlüsse zu fassen berechtigt ist[b]):

II) Durch die andern in Gemäßheit der Bundes-Akte beschlossenen oder zu beschließenden Grund-Gesetze, wobei aber zu bemerken ist, 1) daß jeder über Entwicklung und weitere Ausbildung der Bundes-Akte zu fassende Beschluß zur Erfüllung der in derselben ausgesprochenen Bundes-Zwecke nothwendig seyn muß, und 2) keiner vom Grund-Karakter des Bundes abweichen darf [c]): Der Grund-Karakter des Bundes besteht aber darin, daß er α) in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten [d]) und β) nur in seinen äussern Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht besteht [e]). III) Endlich wo die Bundes-Akte und andre Grund-Gesetze nicht zureichen, wird die Wirksamkeit des Bundes durch den Bundes-Zweck bestimmt, als der die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten und die Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands zu betrachten ist [f]), und zwar die Erhaltung jener in der Regel nur, in so ferne sie unmittelbar durch die Verhältnisse der Bundes-Glieder zu einander selbst gestört wird, wobei aber auch die für die Gesammtheit des Bundes aus der Störung der Sicherheit in einem einzelnen Bundes-Staate hervorgehenden mittelbaren Störungen nicht übersehen werden dürfen [g]).

a) W.-Schl.-Akte Art. IX.
b) W.-Schl.-Akte Art. III. und XXXI.
c) W.-Schl.-Akte Art. IV.
d) Also auf den Grundsaz der Souverainität der einzelnen Bundes-Staaten (vgl. auch B. A. Art. I. und W.-Schl.-Akte Art. I.) und der Gleichheit derselben als Bundes-Glieder gebaut ist.
e) W.-Schl.-Akte Art. III.
f) B. A. Art. I. W.-Schl.-Akte Art. I.
g) W.-Schluß-Akte Art. XXV. XXVI. vergl. Art. XVIII. und XXXII.

§. 249.

Formelle Bedingung der Gültigkeit.

I) Die Bundes-Versammlung (gebildet aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundes-Staaten) ist das Beständige und verfassungsmäßige Organ der Wirksamkeit des Bundes[a]), also daß alle Bundes-Beschlüsse auch nur durch die Bundes-Versammlung zu fassen sind[b]). II) Kann ein Bundes-Beschluß nur gefaßt werden 1) nach vorhergegangener Berathung, 2) durch freie Abstimmung. III) Muß jeder Bundes-Beschluß in der Versammlung (engeren Rathe oder Plenum) und durch die Stimmen-Zahl (Majorität oder Stimmen-Einhelligkeit) gefaßt seyn, welche die Grund-Geseze vorschreiben[c]).

a) W.-Schl.-Akte Art. VII.
b) W.-Schl.-Akte Art. IX.
c) W.-Schl.-Akte Art. IX.

§. 250.

Von dem engeren Rathe.

Vor den engeren Rath [a]) gehören I) in der Regel alle Sachen, wovon eine Ausnahme nur durch ausdrückliche Bestimmung der Grund-Geseze oder andrer Bundes-Beschlüsse statt findet: II) Namentlich werden die Beschlüsse im engern Rathe gefaßt 1) in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grund-Säze in Anwendung oder beschlossene Geseze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind [b]), 2) in denjenigen Fällen, in denen die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, selbst zweifelhaft ist [c]), 3) selbst rücksichlich organischer Einrichtungen, wenn über die Vorfrage, der Nothwendigkeit, des Entwurfs und der Anlage derselben in den allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen schon entschieden ist, was die Ausführung des Einzelnen betrifft [d]). III) Auch die vor das Plenum zur Beschlußfassung gehörige Gegenstände sind im engeren Rathe so weit vorzubereiten, daß dort nur darüber abgestimmt werden kann, ob der Beschluß angenommen oder verworfen werden soll [e]).

a) Eigenthümlichkeiten desselben sind 1) daß in demselben theils Viril- theils Kuriat-Stimmen bestehen (über die Vertheilung derselben s. B. A. Art. 4.); 2) daß in demselben die Beschlüsse durch absolute Stimmen-Mehrheit gefaßt werden (B. A. Art. 7.); 3) daß dort ein Bundes-Glied nie mehr als eine Stimme führen kann (selbst wenn

es ein zweites Bundes-Land, auf dem gleichfalls eine Viril-Stimme, haftete, erwürbe) Wiener-Schluß-Akte Art. XVI.

b) W.-Schl.-Akte Art. XI.

c) W.-Schl.-Akte Art. XII.

d) W.-Schl.-Akte Art. XIV.

e) W.-Schl.-Akte Art. XII. und B. A. Art. 7.

§. 251.

Von dem Plenum.

Vor das Plenum[a]) gehören alle Beschlüsse I) über Abfassung und Abänderung von Grund-Gesezen des Bundes; II) Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen (Abänderungen oder Zusäze in Beziehung auf dieselbe enthalten, nicht Beschlüsse über die bloße Vollziehung derselben)[b]); III) Beschlüsse über organische Einrichtungen; IV) über gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art[c]); V) über eine Kriegs-Erklärung oder Friedens-Schluß-Bestätigung von Seiten des Bundes; VI) über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund[d]).

a) Eigenthümlichkeiten desselben sind 1) daß es in ihm nur Viril-Stimmen giebt (Vertheilung derselben B. A. Art. 6.); 2) daß in demselben die Beschlüsse nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen gefaßt werden können (B. A. Art. 7.); 3) daß in ihm kein Bundes-Glied mehr als eine Stimme führen, und noch mehr Stimmen, als es jezt hat, erwerben kann (W.-Schl.-Akte Art. XVI.); 4) endlich daß in demselben weder Erörterung noch Berathung statt finden kann (W.-Schl.-Akte Art. XII. vergl. B. A. Art. 7.)

b) s. vorh. §en II. 1.

c) Ueber die Begriffs-Bestimmungen vgl. Meine Beiträge zum Recht des deutschen Bundes 1822. Abh. II.
d) W.-Schl.-Akte Art. XII. und B. A. Art. 7.

§. 252.

Von der Stimmen-Mehrheit und der Stimmen-Einhelligkeit.

I) Sowohl im engern Rathe als im Plenum entscheidet bei allen in der einen oder in der andern Versammlung zu fassenden Beschlüssen in der Regel die Stimmen-Mehrheit [a]), und zwar im engern Rathe absolute Stimmen-Mehrheit, im Plenum eine Mehrheit von zwei Drittheilen [b]), so also, daß dort gültige Beschlüsse nur durch eine Majorität von neun Stimmen aus den siebzehn des engern Rathes; hier nur durch eine Majorität von sechs und vierzig Stimmen aus den neun und sechszig des Plenum gefaßt werden können [c]). II) Stimmen-Einhelligkeit ist erforderlich 1) bei Annahme neuer Grund-Gesetze oder Abänderung der bestehenden [d]); 2) bei Beschlüssen über organische Einrichtungen d. h. bleibende Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke, und zwar nicht nur bei Entscheidung der Frage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nöthig seyen, sondern auch bei Bestimmung des Entwurfs und der Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen; 3) bei Aufnahme neuer Glieder in den Bund; 4) bei Beschlüssen über Religions-Angelegenheiten [e]); endlich 5) ist

Stimmen = Einhelligkeit wenigstens in so ferne erfor= derlich, als nichts ohne Zustimmung der Be= theiligten geschehen kann bei Beschlüssen über jura Singulorum [f]), welche in allen Fällen obwalten α) in welchen die Bundes = Glieder nicht in ihrer ver= tragsmäßigen Freiheit, sondern als einzelne, selbstständige, unabhängige Staaten erscheinen (also bei allen Gegenständen der innern Regirung, da die Bundes= Glieder nur rücksichtlich der äussern Verhältnisse als eine politische Einheit bestehen) [g]); oder wo β) einzelne Bundes = Glieder eine besondre nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte [h]) (also entweder etwas, was die andern gar nicht leisten, oder eine gemeinschaftliche Leistung, aber über den gleichen und verglichenen Maasstab) [i]); 6) auch kann kein Beschluß durch Stimmen = Mehr= heit gefaßt werden α) über die Frage, ob und wel= che Veränderungen in den Rechten und Pflichten ei= nes Bundes = Gliedes in Beziehung auf den Bund eine Veränderung in dem Besiz = Stande desselben hervor= bringen, namentlich ob ihm bei Erwerbung eines zweiten Bundes = Landes die auf demselben im Ple= num haftenden Stimmen zufallen sollen? so wie β) die Abtretung der auf einem Bundes = Lande haf= tenden Souverainitäts = Rechte zu Gunsten eines Frem= den nicht einmal durch einen Beschluß der Mehrheit über Zulässigkeit derselben gültig wird [k]); 7) zulezt

können auch gemeinnüzige Anordnungen, deren Zweck nur durch Zusammen=Wirken der Gesammtheit erreicht werden kann, nur durch freiwillige Vereinbarung aller Bundes=Glieder zu Stande kommen [l]); 8) in Beziehung auf alle die Gegenstände, über die ein Beschluß nur durch Stimmen=Einhelligkeit gefaßt werden kann, kann auch die authentische Interpretation des sie betreffenden Beschlusses nur durch Stimmen=Einhelligkeit geschehen [m]); auch ist es 9) in Rücksicht der angeführten Gegenstände ganz gleichgültig, ob der Beschluß als ein vorbereitender oder ein End=Beschluß, als ein provisorischer [n]) oder ein definitiver gefaßt wird, da das Gesez ganz unbedingt sagt, daß über diese Gegenstände kein Beschluß durch Stimmen=Mehrheit gefaßt werden könne [o]).

a) Baiern führt eine Viril=Stimme im engern Rathe und vier Stimmen im Plenum B. A. Art. 4. und 6.
b) B. A. Art. 7. W.=Schl.=Akte Art. XI. XII.
c) Prot. B. I S. 67.
d) B. A. Art. 7. W.=Schl.=Akte Art. XIII.
e) Vgl. Meine angef. Beiträge S. 37. IV.
f) W.=Schl.=Akte Art. XV, B. A. Art. 7.
g) s. oben §. 248. II. 2. β.
h) W.=Schl.=Akte Art. XV.
i) s. Mein öffentl. Recht des deutschen Bundes 1820. §. 36. III. 2. β. γ.
k) S. Meine Schluß=Akte der Wiener=Ministerial=Konferenzen u. s. w. 1820. §. 9. n. e.
l) W.=Schl.=Akte Art. LXIV.
m) Meine angef. Beiträge Abh. I.

n) Meine angef. Beiträge. S. 33 f.

o) W.-Schl.-Akte Art. XIII. Rudhart Recht des deutschen Bundes 1822. T. I. K. VII. §. 18. S. 51. Doch s. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes 1822. §. 120b. n. d.

§. 253.

Insbesondre 1) Von dem Beschlusse einer Kriegs-Erklärung.

I) Der Bund macht von dem Rechte des Krieges nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit des Bundes Gebrauch[a]). II) Zu dem Beschlusse einer Kriegs-Erklärung können 1) führen α) Irrungen zwischen einem Bundes-Gliede und einem fremden Staate[b]), β) Gefahr eines feindlichen Angriffs, der einen Bundes-Staat oder den ganzen Bund bedroht[c]), γ) wirklicher Ueberfall, bei dem der Stand des Krieges sogleich eintritt: jedoch 2) nur unter der Voraussezung, α) daß auf Seite dessen, dem der Krieg erklärt wird, das Unrecht, β) jedes Mittel, den Friedens- und Rechts-Zustand ohne Krieg zu erhalten, erschöpft, also γ) der Bund genöthigt sey, den Krieg als das einzige Mittel zum Zwecke zu erkennen, und δ) diese Nothwendigkeit auf die oben beschriebene Weise[d]) anerkannt werde[e]). III) Ein Beschluß darüber aber, daß der Bund oder ein Bundes-Staat mit Gefahr eines Angriffs bedroht sey,

so wie über die in diesem Falle und bei einem wirklichen Angriffe sogleich zu ergreifenden Vertheidigungs-Maas-Regeln wird im engern Rathe nach Mehrheit der Stimmen gefaßt [f]), und dann sofort, wenn auch vermittelnde Unterhandlungen statt finden sollten, exequirt [g]). IV) Eben auf die angeführte Weise hat die Bundes-Versammlung ohne Verzug die zur Aufrechterhaltung der Neutralität des Bundes erforderliche Maas-Regeln zu beschließen, im Falle diese bei einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen (bei Kriegen von Bundes-Gliedern, die zugleich europäische Mächte sind) bedroht würde [h]). V) Im übrigen bleiben dem Bunde die Kriege, welche seine Bundes-Glieder, die zugleich europäische Mächte sind, zu ihren Zwecken führen, fremd, und selbst wenn ein solches Bundes-Glied in seinen ausser dem Bunde liegenden Besizungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund keine Verpflichtung zur Theilnahme oder Hülfs-Leistung ein, er erkennte denn selbst zuvor auf die oben III. angeführte Weise eine Gefahr für das Bundes-Gebiet an [i]).

a) W.-Schl.-Akte Art. XXXV.
b) W.-Schl.-Akte Art. XXXVII.
c) W.-Schl.-Akte Art. XXXVIII.
d) s. oben §. 251. V. verglichen mit §. 252. I.
e) vgl. überhaupt Meine Schluß-Akte u. s. w. §. 26. 27.
f) W.-Schl.-Akte Art. XXXVIII. XXXIX.
g) W.-Schl.-Akte Art. XLIII.
h) Also zuerst ist der Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr zu fassen und mit diesem der über die weitern

Maas=Regeln sogleich zu verbinden. Wiener=Schluß=Akte Art. XLV.

i) W.=Schl.=Akte Art. XLVI. XLVII.

§. 254.

2) Von dem Beschlusse,

α) einer Exekution überhaupt.

I) Die Bundes=Versammlung hat das Recht und die Pflicht (auf Anrufen oder von Amtswegen) Exekution zu beschließen 1) in allen Fällen, wo sie nothwendig ist α) für die Vollziehung der Bundes=Akte und der andern Grund=Geseze des Bundes, β) der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, γ) der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, δ) der unter Gewähr=Leistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundes=Tage vermittelnden Vergleiche, so wie ε) für die Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen bestehenden Garantien, sobald 2) alle andern verfassungsmäßigen Mittel, um die erforderliche Erfüllung zu bewirken, erschöpft sind[a]). II) Die Exekution wird nur erkannt gegen eine Bundes=Regirung, welche 1) die ihr obliegende bundesmäßige Verpflichtung, ohne Rechts=Gründe und ohne unüberstreigliche Hindernisse, nicht so, wie sie sollte, erfüllt, und 2) die ihr zur freiwilligen Erfüllung gesezte drei auf einanderfolgende und nach den Umständen bemessene (wenn gleich möglichst kurze) Termine ohne alle

Erklärung über ihr Zaudern oder ohne genugthuende hat verstreichen lassen; und zwar wird α) der erste Termin vermittelst besondern Bundes-Beschlusses der säumigen Regirung zur Darlegung ihrer Entschuldigungs-Gründe überhaupt gesezt; ist er fruchtlos verstrichen, so wird β) nun die Exekution beschlossen, und ein zweiter Termin anberaumt, um durch Bedrohung jener vielleicht Folge-Leistung zu bewirken; fruchtet auch dieses nichts, so wird γ) der Beschluß über wirkliches Eintreten der Exekution gefaßt, und von der mit derselben beauftragten Regirung ein neuer Termin von drei Wochen gesezt, nach dessen fruchtlosem Verstreichen die Exekution ohne weiters eintritt; nur wo δ) Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der dritte Termin ganz wegfallen, und in Beziehung auf die beiden andern wo möglich noch eine Verkürzung eintreten [b]). III) Die Beschlüsse über das Stattfinden der Exekution, das Eintreten derselben, die verschiedenen zu sezenden Termine, so wie die obere Leitung der wirklichen Exekution sind Sache der Bundes-Versammlung [c]), werden jedoch durch die Berichte einer besondern aus der Mitte der Bundes-Versammlung ernannten Exekutions-Kommission [d]) vorbereitet. IV) In dem Beschlusse über die Exekution bestimmt die Bundes-Versammlung 1) wer die Exekution zu vollziehen habe, die immer nur α) einer Bundes-Regirung (nach Gestalt der Sachen einer oder mehreren) und zwar β) einer nicht

betheiligten aufgetragen werden kann; 2) die Größe der zu verwendenden Mannschaft und 3) wo möglich die Dauer der Exekution [e]), die immer aufhören muß, sobald der Zweck derselben erreicht ist [f]), 4) endlich, wenn mehreren Bundes-Gliedern die Exekution aufgetragen ist, wer von ihnen den Civil-Kommissair zu ernennen habe, der immer nach einer ihm von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden Instruktion die Exekution unmittelbar leitet [g]). V) Endlich entscheidet die Bundes-Versammlung die Streitigkeiten, die sich 1) über die dem Exequirten zur Last fallenden Kosten der Exekution erheben könnten, so wie 2) über die Entschädigungs-Ansprüche desselben wegen widerrechtlich verlängerten Aufenthalts der Truppen nach vollendeter Exekution [h]).

a) W.-Schl.-Akte Art. XXXI. Exekutions-Ordnung (Protok. B. IX. S. 223 ff.) Art. 7.

b) Exekutions-Ordnung Art. 2 — 5. und 10.

c) W.-Schl.-Akte Art. XXXII. Exekutions-Ordnung Art. 3. 4. 7. 11.

d) Exek.-Ordn. Art. 2.

e) W.-Schl.-Akte Art. XXXIII. Exek.-Ordn. Art. 7.

f) Exek.-Ordn. Art. 13.

g) W.-Schl.-Akte Art. XXXIV. Exek.-Ordn. Art. 8.

h) Exek.-Ordn. Art. 13. 14.

§. 255.

Fortsezung.

β) von der Exekution eines austrägalrichterlichen Erkenntnisses.

1) Der Beschluß über die Exekution eines austrägalrichterlichen Erkenntnisses ist bedingt durch das

Anrufen der Partheien. II) Rechtliche Einwendungen, die gegen die Vollziehung gemacht werden, hat das Austrägal-Gericht unverzüglich zu entscheiden, von dem das Erkenntniß ausgieng. III) Werden solche rechtliche Einwendungen bei Kompromissen oder gütlichen Vergleichen gemacht, so ist (auf die gesezliche Weise) in möglichst kurzer Zeit ein Austrägal-Gericht zu ernennen, welches über die Einwendungen rechtlich zu entscheiden hat [a]). IV) Eben so entscheidet die Streitigkeiten über die Kosten der Exekution [b]) eines austrägalrichterlichen Erkenntnisses das Gericht, welches das Erkenntniß fällte [c]).

a) Exek.-Ordn. Art. 12.
b) s. vorh. §en V. 1.
c) Exek.-Ordn. Art. 14.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen aus den bestehenden Gesezen des deutschen Bundes hervorgehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 256.

I. In Beziehung auf die Verfassung überhaupt.

I) Die besondern der Bundes-Versammlung in Beziehung auf solche landständische Verfassungen, deren Garantie sie übernommen hat, zustehenden Rechte [a]) finden in Beziehung auf die baiersche Verfassung nicht

statt, weil sie nicht unter Garantie des Bundes gestellt ist; wodurch jedoch dem Bunde das Recht nicht abgeläugnet wird, zur Aufrechterhaltung des Art. XIII. der B. A. bei etwaigen Verlezungen des verfassungsmäßig eingeführten Rechtszustandes auf Anrufen des Verlezten auf dem bundesverfassungsmäßigen Wege das Nöthige vorzukehren [b]). II) Auch ist die baiersche Verfassung ganz dem Erfordernisse des monarchischen Prinzipes [c]) gemäß [d]), weswegen nur eine Verlezung dieses Prinzips in der Zukunft die Kompetenz des Bundes zur Einwirkung begründen könnte [e]). Weiter darf III) die Regirung durch die landständische Verfassung nicht gehindert werden, ihre bundesmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen [f]), wohin aber nur solche Leistungen gehören, welche ein Bundes-Glied dem Bundes-Zwecke gemäß nach den bestehenden Gesezen übernehmen muß [g]), nicht solche, welche eine Regirung über das gesezliche Maas freiwillig übernimmt. IV) Wenn durch Ueberschreitung der in der Verfassung selbst bestimmten Gränzen der freien Aeusserung entweder bei den Verhandlungen oder durch den Druck derselben die Ruhe eines einzelnen Bundes-Staates oder des gesammten Bundes gefährdet würde, so gehörte auch dieser Fall zur Kompetenz der Bundes-Versammlung [h]) (in so ferne die Regirung nicht selbst für Abstellung des Misbrauchs sorgte). V) Da die bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege [i]) abgeändert werden kön-

nen [k]), so ist der Bund 1) verpflichtet, Baiern nicht nur gegen jede von wem immer ausgehende gewaltsame Veränderung seiner Verfassung in Schuz zu nehmen [l]), sondern kann auch 2) noch viel weniger selbst die Exekution eines Beschlusses in Baiern verlangen, der, nicht nur der Zeit sondern auch dem Inhalte nach, neuer als die Verfassung diese in einem Punkte aufheben würde. VI) Im übrigen gehören die landständischen Verfassungen zu den innern Landes-Angelegenheiten [m]), so also, daß jeder Bundes-Beschluß hierüber (der etwas anders als einen Beschluß über Anwendung und Ausführung bestehender allgemeiner Grundsäze und beschlossenen Geseze enthält) [n]), zu seiner Gültigkeit Stimmen-Einhelligkeit erfordert [o]).

a) W.-Schl.-Akte Art. LX.
b) W.-Schl.-Akte Art. LIV. LXI. XXXI. vgl. Rudhart: Recht des d. Bundes 1822. T. II. K. II. §. 15. und Klüber öffentl. Recht d. d. Bundes 1822. §. 164. I.
c) W.-Schl.-Akte Art. LVII.
d) s. oben §. 5.
e) W.-Schl.-Akte Art. LXI.
f) W.-Schl.-Akte Art. LVIII.
g) vergl. unten IV.
h) W.-Schl.-Akte Art. LIX.
i) s. oben §. 51.
k) W.-Schl.-Akte Art. LVI.
l) vgl. W.-Schl.-Akte Art. XXXVI.
m) W.-Schl.-Akte Art. LV.
n) vgl. oben §. 250. II.
o) vgl. oben §. 252. II. 5. α.

§. 257.

II. In Beziehung auf die geſezgebende Gewalt

1) im allgemeinen.

I) Es kann in Baiern 1) kein Geſez gegeben werden, welches einem Bundes-Geſeze widerſpricht, und 2) jedes Bundes-Geſez iſt auch für die baierſchen Staats-Angehörigen verbindlich [a]) II) unter folgenden Bedingungen: 1) daß das Bundes-Geſez auf die verfaſſungsmäßige Weiſe d. h. α) innerhalb der Gränzen der Kompetenz des Bundes [b]) und β) in der vorgeſchriebenen Form [c]) gegeben worden iſt, und 2) keinem Artikel der Verfaſſung auf die eben [d]) angegebene Weiſe verlezt; 3) da den Bundes-Regirungen ihre Souverainität vorbehalten iſt [e]), alſo die Gewalt des Bundes ſich (unmittelbar nur auf die Bundes-Regirungen und) nur durch dieſe auf die Unterthanen derſelben beziehen kann, ſo wird jedes für die baierſchen Staats-Angehörigen verbindliche Bundes-Geſez vom Könige förmlich publizirt ſeyn müßen: die Publikation verfaſſungsmäßiger Bundes-Geſeze iſt aber 4) Bundes-Pflicht.

a) ſ. oben §. 246. I. 1. 2.
b) ſ. oben §. 248.
c) ſ. oben §. 249.
d) ſ. vorherg. §en IV. 2.
e) ſ. oben §. 248. I. 2. α.

§. 258.

Fortsezung.

2) rücksichtlich der Standes-Herrn.

Weder die nachfolgenden Rechte, welche die Bundes-Akte[a]) den im Jahre 1806. oder seitdem mittelbar gewordenen ehmaligen Reichsständen einräumt, darf in Baiern kein Gesez gegeben werden: I) Es werden die angegebenen fürstlichen und gräflichen Häußer fortan nichts destoweniger (d. h. ob sie gleich mediatisirt, Unterthanen geworden sind) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verknüpften Sinne erhalten, also daß die Heirath einer Person aus einem regirenden Hauße mit einer Person aus einem solchen gräflichen oder fürstlichen Hauße als kein Misheirath angesehen werden kann, also auch nicht die Folgen derselben hat[b]). II) Sind die Häupter dieser Häußer die ersten Standes-Herrn in dem Staate, zu dem sie gehören (und als solche erbliche Land-Stände, doch nur so lange sie im Besize ihrer ehmals reichsständischen Güter in diesem Staate bleiben)[c]). III) Auch bilden sie und ihre Familien die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondre in Ansehung der Besteuerung. Hieraus ergiebt sich, 1) alle Privilegien, welche irgend einer andern Klasse zugestanden werden, können auch die Standes-Herrn ansprechen, nament-

lich in Beziehung auf die Besteuerung; 2) existirt aber in einem Lande keine privilegirte Klasse in Rücksicht auf die Besteuerung, so können sie auch auf ein bestimmtes Maas der Befreiung von der ordentlichen Steuer keinen Anspruch machen, weil weder die Bundes-Akte, noch die bei näherer Bestimmung der Befugnisse der Standes-Herrn zu Grunde zu legende Verordnung vom 19ten März 1807.[d]) ein solches Maas enthält; der Anspruch auf ein bestimmtes Maas kann also auch kein Gegenstand eines Rekurses an die Bundes-Versammlung werden[e]). IV) Es sollen den Standes-Herrn überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge bleiben, welche aus ihrem Eigenthume fließen und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regirungs-Rechten gehören, und zwar namentlich 1) privilegirter Gerichts-Stand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sie und ihre Familien, 2) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen und mit ihm im Frieden lebenden Staate zu nehmen (vorbehaltlich der besondern Verbindlichkeiten jener, die in Diensten des Staates sich befinden, oder Pensionen von ihm beziehen), 3) Gültigkeit ihrer Familien-Verträge (ganz übereinstimmend mit dem baierschen Staats-Rechte)[f]), endlich 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in

zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Aufsicht in Kirchen und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und Ober-Aufsicht der Regirung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben[g]). V) Die angeführten Privilegien kann auf die Grund-Lage der Bundes-Akte 1) niemand ansprechen, den Landes-Gesetze den Standes-Herrn gleich stellen, in so ferne er selbst 1806. nicht zu den Reichs-Ständen gehörte, 2) die ehmaligen Reichs-Stände selbst nur in Beziehung auf solche Güter, welche im Jahre 1806. reichsunmittelbar waren, und 3) kein Privat-Mann, der solche Güter erwirbt.

a) B. A. Art. 14. W.-Schl.-Akte Art. LXIII.
b) vgl. oben §. 87. I.
c) vgl. oben §. 17. 1. 4. und II. α.
d) s. die oben (§. 87. n. c.) angeführte Verordnung 4. 11. 12. 13.
e) Ueber die Steuer-Privilegien der Standes-Herrn in Baiern s. oben §. 222.
f) s. oben §. 88. III.
g) Unbedingt also vorbehalten sind der Regirung 1) die Gesetzgebung, 2) die Ober-Aufsicht, 3) die oberste Justiz, 4) das Besteuerungs-Recht, 5) die Militair-Gewalt in den standesherrlichen Besitzungen.

§. 259.

Fortsezung.

3) rücksichtlich des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels.

Eben so dürfen gemäß der Bundes-Akte [a]) die ehmaligen reichsunmittelbaren Reichs-Adelichen durch die Gesezgebung nicht gekränkt werden I) in der freien Wahl ihres Aufenthalts unter denselben Bedingungen wie die Standes-Herrn [b]), II) in der Gültigkeit der bestehenden Familien-Verträge (neue Familien-Fidei-Kommisse sind nach den Gesezen des Landes einzurichten) [c]), III) in dem den Begüterten zugesprochenen Antheil an der Landstandschaft (worin sie den Standes-Herrn auf keine Weise gleichgestellt sind), IV) in der Ausübung der Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, der Orts-Polizei und des Kirchen-Patronats (wobei, wie sich von selbst versteht, dem Landes-Herrn alle die Rechte bleiben, die er selbst im standesherrlichen Gebiete auszuüben die Befugniß hat) [d]), V) in dem Anspruche auf einen privilegirten Gerichtsstand (ohne daß sie, wie die Standes-Herrn, wie die privilegirteste Klasse behandelt zu werden verlangen können). VI) Rücksichtlich der Personen und Güter, auf welche die angeführten Rechte sich beziehen, gilt was von den Standes-Herrn bemerkt ward [e]). VII) In den durch den Lüneviller Frieden von Deutschland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten Rhein-Provinzen wer-

den bei Anwendung obiger Grundsäze auf den ehmaligen unmittelbaren Reichs=Adel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die fort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen (wornach dem dortigen Adel kaum etwas anders übrig bleibt, als die Anerkennung des Adels=Titels überhaupt, Theilnahme an der Landstandschaft (doch nur als Guts=Besizer überhaupt) und das Recht, den Aufenthalts=Ort frei zu wählen [f]).

a) B. A. Art. 14. W.=Schl.=Akte Art. LXIII.
b) vergl. vorherg. §en IV. 2.
c) s. oben §. 159. III. 2. γ.
d) s. vorherg. §en n. h.
e) s. den vorherg. §en V.
f) vgl. die königl. Entschl. v. 12ten Jun. 1818. rücksichtl. der Einführung der baierschen Verfassung im Rhein=Kreise.

§. 260.

Fortsezung.

4) rücksichtlich der verschiedenen Religions=Verwandten.

I) Die Verschiedenheit der christlichen Religions=Partheien (ohne alle Beschränkung) darf keinen Unterscheid in dem Genusse der bürgerlichen oder politischen Rechte für ihre Bekenner begründen. II) Den Juden dürfen bis zu einer allgemeinen Bundes=Gesezgebung über ihre bürgerl. Verbesserung und davon abhängenden Rechte die von ihnen schon im Jahre 1815. in Baiern besessene Rechte nicht entzogen werden [a])

(die neue Gesezgebung rücksichtlich der Juden aber kann nur durch Stimmen = Einhelligkeit zu Stande kommen) [b]).

a) B. A. Art. 16.

b) s. oben §. 252. II. 5. und W.-Schl.-Akte Art. LXIV.

§. 261.

Fortsezung.

5) rücksichtlich der Rechte der Unterthanen überhaupt.

Abgesehen von dem Rechte auf eine landständische Verfassung [a]) darf keinem Baiern das Recht entzogen werden 1) Grund = Eigenthum ausser Baiern zu erwerben und zu besizen; 2) die Befugniß α) des freien Wegzugs in einen andern Bundes = Staat, der ihn erweislich zum Unterthanen annehmen will, und β) die in Civil = und Militair = Dienste desselben zu treten; beides jedoch, in so ferne keine Verbindlichkeit zum Militair = Dienste im Wege steht [b]); 3) die Freiheit von aller Nachsteuer, wenn das Vermögen in einen andern Bundes = Staat übergeht [c]), gleichgültig, von wem, zu welchem Zwecke, unter welchem Titel jene bis jezt erhoben wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Abgaben, die bei einem Wechsel auch von solchem Vermögen, das im Lande bleibt, entrichtet werden [d]); 4) was die in dem an dem angeführten Artikel vorbehaltene Berathung über eine gemeinschaftliche Gesezgebung rücksichtlich der Militair-Pflichtigkeit betrifft, so kann eine solche Gesezgebung

als eine innere Landes-Angelegenheit betreffend nur durch Stimmen-Einhelligkeit zu Stande kommen [e]); bis sie aber zu Stande kömmt, steht jeder Bundes-Regirung frei, kraft der ihr zukommenden gesezgebenden Gewalt die nöthigen Anordnungen zu treffen; 5) endlich darf kein Gesez dem baierschen Unterthanen das Recht entziehen, die Berichtigung derjenigen Bestimmungen und Nachweisungen bei dem Bundes-Tage in Anregung zu bringen, deren nähere vollkommene Entwicklung durch die in der Bundes-Akte Art. 12 — 19. enthaltene besondre Verfügungen dem Bundes-Tage zugewiesen ist [f]).

a) W.-Schl.-Akte Art. LIV.

b) Bevor die gemeinsame Uebereinkunft am Bundes-Tage über die Militair-Pflichtigkeit deutscher Unterthanen zu Stande kömmt, bleibt es in Baiern bei den alten (s. oben §. 68. n. a.) Verordnungen. Verordn. vom 29ten Jul. 1817. (R.Bl. 1817. S. 747.) §. 5. Durch besondre Verträge mit den Großherzogl. und herzogl. sächsischen Häußern (Weimar, Gotha, Koburg, Meinungen, Hildeburgshausen) ist festgesezt, daß jeder Baier, der in einen der genannten Staaten wandert, er mag nun allein, oder als Familien-Sohn mit dem Vater auswandern, vor Anfang des 18ten und nach Beendigung des 27ten Jahrs gar keine Reluitions-Gebühr welcher Art immer zu zahlen habe: wandert er aber zwischen den genannten Terminen aus, in jedem Falle die 185 fl. (s. oben §. 68. a.) erlegen müße. Die Verträge siehe R.Bl. 1817. S. 979. — G.Bl. 1818. S. 17. S. 453. — G.Bl. 1819. S. 16.

c) B. A. Art. 18.

d) vergl. Mein öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 146. Verordnung vom 19ten Juli 1817. (R. Bl. 1817. S. 747.)

e) vgl. oben §. 252. II. 5. a.
f) Prov. Kompet.-Ordnung §. 5. nr. 1. Protokoll B. III. S. 178.

§. 263.

III. In Beziehung auf die vollziehende Gewalt überhaupt.

I) Wenn kein Gesez gegeben werden darf, welches einem Bundes-Geseze widerspricht[a]), so kann auch ein solches nicht vollzogen werden, wohl aber ist jeder gültige Bundes-Beschluß in jedem Bundes-Staate von der Regirung zu vollziehen (wozu sie sogar in Ermanglung eigner Kräfte die des Bundes in Anspruch nehmen darf)[b]). II) So oft die Bundes-Versammlung kraft der ihr innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz zustehenden vollziehenden Gewalt Exekution beschließt[c]), darf in keinem Bundes-Staate etwas geschehen, wodurch die vollziehende Gewalt des Bundes gelähmt würde (weil es gleichviel ist, ob man einen verfassungsmäßigen Bundes-Beschluß nicht anerkennt, was Bundes-Pflicht widrig wäre, oder die Wirkungen desselben hemmt). III) Jeder Bundes-Staat, also auch Baiern, ist verbunden, eine vom Bundes-Tage übertragene Exekution zu übernehmen[d]), und die Verweigerung einer solchen Uebernahme aus Gründen, welche die Bundes-Versammlung nicht als hinlänglich erkennt, zieht die Verpflichtung zum Schadens-Ersaze und zur Verantwortlichkeit gegen den Bund rücksichtlich aller aus der

Weigerung entstehenden nachtheiligen Folgen auf sich [e]). IV) Da die Bundes=Glieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes=Akte (Art. 12 — 19.) über einige besondre Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen [f]), so liegt der Bundes=Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken [g]); es werden demnach 1) sowohl die Betheiligten in Beziehung auf die angeführten Rechte ihren Rekurs an die Bundes=Versammlung nehmen dürfen, in so ferne die ihnen zugesicherten Rechte entweder α) durch eine einseitige zu ihrem Nachtheile erfolgte legislative Erklärung, oder β) durch Verweigerung der gesezlichen oder verfassungsmäßigen Rechts=Hülfe gekränkt worden oder γ) im Falle kein Rechts=Weg existirt, auf ihre an die Regirung (bis zur höchsten Instanz) eingereichte Beschwerde keine Abhülfe erfolgte; als auch 2) die Bundes=Versammlung selbst unter den angegebenen Bedingungen den Rekurs anzunehmen und die Abhülfe der Beschwerden zu bewirken verbunden seyn [h]). V) Im übrigen schließt die durch die Bundes=Akte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit als Regel jeder Einwirkung des Bundes in die innere Staats=Einrichtung und Staats=Verwal=

tung, also auf die vollziehende Gewalt eines Bundes-Staates aus, so also, daß diese nur in den schon hier ausdrücklich ausgenommenen und unter bei Darstellung der einzelnen Zweige der vollziehenden Gewalt noch auszunehmenden Fällen [i]) statt finden kann; und selbst die Anwendung der vom Bunde kraft seiner Kompetenz getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt den Bundes-Staaten überlassen [k]).

a) s. oben §. 257.
b) Exekut.-Ordn. Art. 5. W.-Schl.-Akte Art. XXXII.
c) s. oben §. 248. und 254.
d) W.-Schl.-Akte Art. XXXIV. Angeführte Exek.-Ordn. Art. 8.
e) Angef. Exek.-Ordn. Art. 9.
f) s. oben §. 258—261. und unten 267. 268. vergl. Mein öffentliches Recht des deutschen Bundes (§. 136. III. 1.) §. 274. II.
g) W.-Schl.-Akte Art. LIII.
h) W.-Schl.-Akte Art. LIII. LXIII. Provisor. Kompetenz-Ordnung §. 5. nr. 2. Prot. B. III. S. 178.
i) s. unten §. 263. I. und §. 264.
k) W.-Schl.-Akte Art. XXXII. Art. LIII.

§. 263.

Insbesondre: 1) in Beziehung auf die richterliche Gewalt.

I) In der Regel steht dem Bunde keine Einwirkung auf die Justiz-Verwaltung in den einzelnen Bundes-Staaten zu; wenn jedoch in einem Bundes-Staate der Fall einer Justiz-Verweigerung (oder derselben

gleich zu achtenden Verzögerung) eintritt und auf gesezlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesezen jenes Landes zu beurtheilenden Beschwerden über verweigerte und gehemmte Rechts-Pflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regirung, die zur Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken[a]): Wenn demnach ein baierscher Unterthan (oder auch ein Fremder, der eine Sache in Baiern verfolgt) 1) bei einer reinen Justiz-Sache weder durch die obern Instanzen, noch durch das Justiz-Ministerium, 2) bei einer administrativ-kontentidsen Sache weder durch die vorgesezten Regirungs-Behörden noch durch den Staats-Rath und sind 3) die Stände versammelt, auch nicht durch diese eine Abhülfe seiner Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz hätte bewirken können, so wäre die Bundes-Versammlung auf die 1) bei ihr vom Verlezten angebrachte 2) erwiesene 3) nach den baierschen Gesezen gegründete Beschwerde über Verweigerung, oder eine dem gewöhnlichen Gange der Prozesse und der Prozeß-Ordnung nicht gemäße Verzögerung auf die oben angegebene Weise einzuwirken befugt. II) Forderungen von Unterthanen oder andern Privat-Personen gegen eine Bundes-Regirung gehören nur vor deren Landes-Gerichte: sollten aber solche Forderungen deswegen nicht befriedigt werden können,

weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so gehört die Sache zur Kompetenz der Bundes-Versammlung, in so fern als sie auf Anrufen der Betheiligten 1) zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, 2) im Falle aber, daß α) dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und β) die in Anspruch genommenen Bundes-Glieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen hat[b]). III) Endlich — wenn gleich jeder Bundes-Staat seine Gerichte nur in Beziehung auf Entscheidung der Streitigkeiten seiner Unterthanen anordnet, so ist es doch für jeden Bundes-Staat, also auch für Baiern Pflicht, seine oberste Gerichte, im Fall die Wahl auf ihn fällt, als Austrägal-Instanz zur Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bundes-Gliedern herzugeben (es trete denn eine völlige Unfähigkeit der Instanzen-Uebernahme ein)[c]); und das Verhältniß der Gerichte zum Souverain leidet alsdann in so ferne eine Abänderung, als ihnen 1) der Auftrag zur Entscheidung vom Bunde selbst (wenn gleich durch die Bundes-Regirung) ertheilt wird, 2) die Publikation des Urtheils im Namen und aus Auftrag des Bundes geschieht[d]), und 3) das zur Austrägal-Instanz gewählte Gericht als solches jeder Einwirkung der Landes-Regirung entzogen bleibt,

ausgenommen, daß leztere auf Antrag der Bundes-Versammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthige Verfügungen zu erlassen hat [e]). IV) Was insbesondre die Bundes-Tags-Beschlüsse vom 20sten Sept. 1819. [f]) betrifft, namentlich 1) die Verhaftung eines Verdächtigen auf bloßes Ansinnen der Central-Kommission zu Mainz und die Auslieferung desselben [g]), 2) die eben da für Uebertretungs-Fälle ausgesprochenen Strafen [h]), so wird dies alles in Baiern und in Beziehung auf baiersche Unterthanen nur in so weit zur Anwendung kommen können, als es mit den Bestimmungen der Verfassung über den ordentlichen Gerichts-Stand eines Baiern [i]) und mit den bestehenden, nur mit Zustimmung der Stände abzuändernden [k]) Straf-Gesezen vereinbar ist [l]).

a) W.-Schl.-Akte §. 29. Kompetenz-Ordnung §. 5. nr. 3. Prot. B. III. S. 179.

b) W.-Schl.-Akte Art. XXX.

c) Beschluß vom 16ten Juni 1817. III. 4. Protokoll B. III. S. 210.

d) Angeführter Beschluß III. 3. und 5. Protokoll Beil. III. S. 210. 211.

e) Wiener-Schluß-Akte Art. XXII. Exekutions-Ordnung Art. 2. vergl. angeführten Beschluß III. 8. Protokoll B. III. S. 211.

f) Prot. B. VIII. S. 277 ff.

g) Beschl. über die Central-Kommission §. 5—7.

h) Beschlüsse über die Universität §. 2. und 3. Preß-Ges. §. 6. 7.

i) s. oben §. 60. II. III.
k) s. oben §. 35. III.
l) vergl. oben §. 256. IV. 2.

§. 264.

2) In Beziehung auf die Polizei und Regirungs-Gewalt.

α) Störungen der öffentlichen Sicherheit.

I) Obgleich die Erhaltung der innern Ordnung und Ruhe in den Bundes-Staaten den Regirungen allein zusteht, so ist doch die Bundes-Versammlung um Erhaltung der allgemeinen Sicherheit willen berechtigt, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zur wechselseitigen Hülfe-Leistung sogar verpflichtet, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken 1) im Falle einer Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Regirung oder offnen Aufruhrs, 2) gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten [a]). II) Und zwar: Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit (aus welcher Ursache immer, auch bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen den Landes-Herrn und Ständen) [b]) die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr ausgebrochen ist; so liegt der Bundes-Versammlung (unter den angegebenen Vorausſezungen) nicht nur ob, 1) die

schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, wenn α) die Regirung selbst und zwar β) nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesezlichen Mittel die Hülfe des Bundes anruft; sondern sie ist auch 2) berechtigt und verpflichtet, unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten α) im Falle eines wirklichen Aufruhrs, den β) die Regirung durch eigne Kräfte zu unterdrücken notorisch ausser Stand ist, wobei γ) zugleich vorausgesezt werden muß, daß sie durch die Umstände verhindert werde, die Hülfe des Bundes zu begehren [c]); 3) die in diesem Falle (ausnahmsweise) unmittelbar gegen die Unterthanen statt findende Exekution muß α) immer in Uebereinstimmung mit der Regirung, welcher die Hülfe geleistet wird, geschehen, in so weit dies möglich ist, also im zweiten Falle wenigstens von dem Augenblicke an, in dem diese wider in Thätigkeit gesezt wird [d]); auch darf sie β) nicht länger dauern, als die Regirung, der die Hülfs-Leistung geschah, es für nöthig hält [e]); jedoch hat diese γ) die Bundes-Versammlung von den Ursachen der eingetretenen Unruhen, und auf eine beruhigende Weise von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesezlichen Ordnung getroffenen Maas-Regeln in Kenntniß zu sezen [f]). III) Wenn 1) die öffentliche Ruhe und gesezliche Ordnung 2) in mehreren Bundes-Staaten 3) durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und 4) dagegen nur durch Zusammen-

Wirken der Gesammtheit zureichende Maas=Regeln ergriffen werden können, so ist die Bundes=Versammlung befugt und berufen, jedoch nur 5) nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regirungen solche Maas=Regeln zu berathen und zu beschließen [g]).

a) W.=Schl.=Akte Art. XXV. vergl. Ebenda Art. XVIII. XXXII. Exek.=Ordn. Art. 6.
b) W.=Schl.=Akte Art. LXI.
c) W.=Schl.=Akte Art. XXVI.
d) Wiener=Schluß=Akte Art. XXII. Exekutions=Ordnung Art. 6.
e) W.=Schl.=Akte Art. XXVI.
f) W.=Schl.=Akte Art. XXVII.
g) W.=Schl.=Akte Art. XXVIII.

§. 265.

Fortsezung.

b) Beschluß in Ansehung der Universitäten.

Was die Universitäten betrifft, so soll gemäß der schon angeführten Beschlüsse vom 20sten September 1819.[a]) I) auf jeder Universität ein ausserordentlicher Regirungs=Kommissair (provisorisch, jedoch auf unbestimmte Zeit) zur Aufsicht über die Lehrer sowohl, als die Studirenden angesezt, II) ein verdächtiger oder gefährlicher Lehrer sofort von seiner Stelle entlassen, III) die allgemeine Burschenschaft, so wie jeder Verein unter den Studirenden, der auf der Vorausseżung einer fortdauernden Gemeinschaft unter

den verschiedenen Universitäten beruht, als verboten ausgesprochen werden [b]).

a) Protokoll B. VIII. S. 279 — 81.

b) Das Genauere in Meinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes §. 104 ff.

§. 266.

Fortsezung.

γ) Preß-Freiheit.

In Ansehung der Preß-Freiheit (oder vielmehr der einstweiligen Suspension derselben) verfügt der angeführte Beschluß [a]): I) Schriften, die in Form täglicher Blätter oder Heft-Weise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, sollen in keinem deutschen Bundes-Staate ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Behörden im Druck erscheinen: II) Schriften, die nicht darunter gehören, können ohne Censur gedruckt werden; den durch Misbrauch der Preß-Freiheit Verlezten steht aber immer die gerichtliche Verfolgung gegen den Verfasser und Verleger frei, und wird die Klage von einer Regirung erhoben, so soll sie im Namen der Regirung, an die sie gerichtet ist, erledigt werden. Ueberdies müßen III) alle in Deutschland erschienene Druckschriften ohne Unterschied mit dem Namen des Verlegers und in so ferne sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. IV) Endlich hat sich die Bundes-Versammlung vorbehal-

ten, Schriften, welche wider die Würde des Bundes, die Sicherheit einzelner Bundes-Staaten, oder die Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Deutschland laufen, sowohl auf Beschwerde der Gefährdeten, als aus eignem Antrieb durch einen entscheidenden Ausspruch zu unterdrücken, der so fort in jedem einzelnen Bundes-Staate exequirt werden muß. In wie ferne der angeführte Beschluß auf Baiern anwendbar sey, ist nach dem verfassungsmäßigen [b]) Preß-Gesetze zu beurtheilen [c]).

a) Protokoll B. VIII. S. 281 — 283.

b) s. oben §. 66.

c) vergl. auch die Bekanntmachung dieser Beschlüsse vom 16ten Oktober 1819. (Allg. Int.Bl. 1819. St. XLIX.)

§. 267.

Fortsezung,

δ) Post-Wesen.

Man rechnet allgemein die Posten zu den Regalien, als eine wichtige Anstalt zur Beförderung des Verkehrs überhaupt, und insbesondre des Handels. Indeß bestimmt die Bundes-Akte [a]), daß dem Fürsten von Thurn und Taxis in allen Bundes-Staaten, wo ihm nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluße von 1803. [b]) der Besiz der Posten gebühre, dieser entweder belassen, oder eine angemessene Entschädigung gegeben werde: überdies, wo er gemäß des erwähnten Beschlusses oder späterer Verträge wirklich noch [c]) im Besize der Posten sey, solle er in demsel-

ben bleiben, so lange, bis nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge (über seine Entschädigung) abgeschlossen werden sollten. Da nun der Fürst von Thurn und Taxis sich nicht mehr im Besize der Posten in Baiern zur Zeit des Abschlusses der Bundes-Akte befand, ihm aber dort der Besiz der Posten nach dem Reichs-Deputations-Haupt-Schlusse gebührt, so kann er die Ueberlassung der Posten wenigstens in so ferne ansprechen, als die Regirung ihn zu entschädigen nicht vorzieht.

a) B. A. Art. 17.
b) Art. 13. Martens Recueil. P. III. Suppl. p. 263.
c) am 8ten Juni 1813.

§. 268.

Fortsezung.

ε) Schiffahrt.

Die Grundsäze, welche auf dem Wiener-Kongresse über Schiffahrt und Handel in Beziehung auf Flüsse, welche verschiedene Staaten durchfließen oder theilen [a]), festgesezt wurden und auch als Gesez für den deutschen Bund gelten [b]), stellen fest: I) Die Schiffahrt auf den genannten Flüssen soll in ihrem ganzen Laufe von da an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Mündung frei seyn, und in Beziehung auf Handel Niemand untersagt werden; jedoch daß Jeder sich den Vorschriften der Schiffahrts-Polizei unterwerfe, die gleichförmig für alle und für den Handel

günstig sollen festgesezt werden, auch so viel thunlich dieselben für den ganzen Lauf des Flusses seyn, so wie sich, wenn besondre Umstände nicht im Wege stehen, auf diejenigen seiner Arme und Zusammen-Flüsse erstrecken, die in ihrem Laufe verschiedene Staaten durchströmen und theilen [c]): II) Jedem Ufer-Staate fällt die Unterhaltung der Lein-Pfade in seinem Gebiete zur Last, so wie die für ungehinderte Schiffahrt nöthigen Arbeiten, und wenn die entgegengesezten Ufer zwei verschiedenen Regirungen gehören, leztern beiden [d]). III) Stapel-Recht oder gezwungener Umschlag oder Nationen-Recht sollen nirgend neu eingeführt werden, die bestehenden aber nur in so ferne erhalten, als sie die Ufer-Staaten, ohne Rücksicht auf das Lokal-Interesse des Ortes und Landes, wo sie sich befinden, zum Beßten des Handels und der Schiffahrt überhaupt für nothwendig halten [e]). IV) Man wird durch Verordnungen dafür sorgen, daß die Amts-Verrichtungen der Zoll-Beamten die Schiffahrt nicht hindern, zugleich aber durch eine genaue Ufer-Polizei dafür, daß die Anwohner nicht mit Hülfe der Schiff-Leute Zoll-Unterschleif treiben [f]). V) Die angeführten Grundsäze gelten namentlich für den Rhein [g]) und den Main [h]), mit der ausdrücklichen Bestimmung: 1) daß das Stapel-Recht so wie das Umschlags-Recht der Städte Mainz und Kölln, so wie alle erzwungene Stapel- und Umschlags-Rechte am Main nicht

mehr statt finden; 2) auf den genannten Flüßen keine Schiffer=Gilde und noch viel weniger ein Einzelner ein ausschließendes Recht zur Schiffahrt (nicht einmal auf einem Theile) anspreche; 3) wohl aber die Umwohner des Mains dieselben Rechte für die Schiffahrt, wie jene des Rheins genießen sollten, vorausgesezt, daß sie sich den bestehenden Gesezen unterwerfen. VI) Den angegebenen Bestimmungen dürfen also die von Baiern in Beziehung auf Schiffahrt und Handel zu treffenden Anordnungen nicht widersprechen.

a) Acte final. du Congres de Vienne: (Klüber Akten des Wiener=Kongr. B. III. S. 254.) Art. 108.
b) B. A. Art. 19. Prot. B. IX. S. 227.
c) Acte final. Art. 109. 110.
d) Acte final. Art. 113.
e) Acte final. Art. 114.
f) Acte final. Art. 115.
g) Articles concernant la navigation du Rhin in Klübers Akten B. III. S. 275—277. (bes. Art. 19. 21.)
h) Die hieher gehörigen Artikel bei Klüber a. a. O. B. III. S. 245 ff. (bes. Art. 2 und 6.)

§. 269.

3) In Beziehung auf die Kirchen=Hoheit.

In Rücksicht auf die Rechte der Kirchen=Hoheit ist jede Bundes=Regirung in so ferne beschränkt, als die Bundes=Akte [a]) im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte allen Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Religions=Partheien

aufhebt. Wenn demnach auch die Anerkennung einer Kirchen-Gesellschaft in einem Staate, die Festsezung der äussern Verhältnisse einer Kirchen-Gesellschaft zum Staate und zu andern Kirchen-Gesellschaften Sache jeder Bundes-Regirung ist, so kann diese Befugniß doch nur in so weit unbeschränkt geübt werden, als nichts gegen die oben ausgesprochene Gleichheit der verschiedenen christlichen Religions-Partheien geschieht.

a) B. A. Art. 15.

§. 270.

4) In Beziehung auf die Militair-Gewalt.

α) Bundesgemäße Verpflichtungen in der Beziehung überhaupt.

I) Jeder Bundes-Staat ist in Beziehung auf seine Militair-Einrichtungen in so weit gebunden, als dies nothwendig ist, damit der ganze Bund versichert seyn könne, jeder aus seiner Mitte sey im Stande, im Falle eines Krieges die ihm obliegende bundesmäßige Verpflichtung zu erfüllen. II) Es beträgt aber der ordentliche Beitrag, den jeder Bundes-Staat an vollständig ausgerüsteter und streitbarer Mannschaft zu dem Bundes-Herrn zu stellen hat, ein Prozent seiner Bevölkerung als (erstes) Kontingent und überdies, wenn es nothwendig ist, in einem Kriegs-Jahre noch ein halb Prozent als Reserve[a]).

III) Demnach hat Baiern, gemäß der Bundes-Matrikel [b]) und den über das Verhältniß der Waffen-Gattungen zu einander ausgesprochenen Grundsäzen [c]) zu stellen 1) als Kontingent überhaupt 35,600 Mann, und zwar darunter an Linien-Infanterie 26,215, Jäger, Büchsen- oder Scharf-Schüzen 1,380, Kavallerie 5,086, Artillerie und streitbare Train-Mannschaft 2,563, Pionniers und Pontonniers 356, und dazu auf jedes 1000 Mann 2 Stücke Geschüz: 2) Als Reserve überhaupt 17,800 Mann, und darunter Linien-Infanterie 13,107, leichte Infanterie 690, Kavallerie 2,543, Artillerie und streitbare Train-Mannschaft 1,282, Pionniers und Pontonniers 178 [d]). IV) Dieses Kontingent (von einem Prozent) ist nun schon in Friedens-Zeiten dermassen im Stande zu erhalten, daß es in allen Theilen vier Wochen nach der Aufforderung (auf den für dasselbe schon in Friedens-Zeiten zu bestimmenden Sammelplaz) marsch- und schlagfertig gestellt werden könne; zu diesem Zwecke aber ist nothwendig, 1) daß jede Waffen-Gattung und alles Materiale der Rüstung stets in gehöriger Anzahl vorhanden sey, überdies in den Zeughäußern die nothwendigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell zu ersezen; namentlich sollen, was die Artillerie angeht, in den Zeughäußern und Depots nicht nur auf jedes 1000 Mann des Kontingents zwei Stücke Geschüz nebst Ausrüstung (die bei dem ersten Aufgebote gleich mit ins

Feld rücken) vorhanden seyn, sondern überdies noch auf jedes 1000 Mann des ganzen Kontingents ein Stück Geschüz zum Ersaz des Abgangs [c]); 2) daß das Kontingent auch in Friedens-Zeiten vollständig erhalten und deswegen die allerdings erlaubten zeitlichen Beurlaubungen nie so weit ausgedehnt werden, daß nicht α) beim Fuß-Volk 1/6 der eingeübten Mannschaft und 2/3 der Unteroffiziere, bei der Reiterei und der reitenden Artillerie 2/3 der Mannschaft und der Dienst-Pferde (falls nicht die besondere Landes-Einrichtungen die Beschränkung auf 1/3 unbeschadet des Zwecks erlauben), bei der Artillerie-Mannschaft, bei der Bespannung des Geschüzes und und der ersten Munitions-Wagen 1/3 der ganzen Mannschaft im Dienste behalten werde; β) dabei ist, in so ferne keine Beurlaubung der Dienst-Pferde statt findet und keine Landwehr-Kavallerie gestellt wird, eine Vakauthaltung der Dienst-Pferde, welche jedoch 1/5 des präsenten Standes nicht übersteigen darf, gestattet; 3) daß das ganze Kontingent alle Jahre vom Urlaub einberufen und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauch der Waffen geübt werden [f]). V) Rücksichtlich der Reserve ist bestimmt, daß schon in Friedens-Zeiten Kaders von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten wenigstens für den 300ten Theil der Bevölkerung nebst dem nöthigen Material vorhanden, überhaupt solche Einrichtungen getroffen seyn müßen, daß 10 Wochen

nach dem gefaßten Beschlusse die erforderlichen Heeres-Abtheilungen vollständig geübt und gerüstet können aufgestellt werden[g]). VI) Die Bundes-Versammlung hat darüber zu wachen, daß die in Beziehung auf das Militair-Wesen der Bundes-Staaten gefaßten Bundes-Beschlüsse gehörig beobachtet werden[h]), weswegen jeder Bundes-Staat immer am ersten Januar jedes Jahrs der Bundes-Versammlung den Stand seines Kontingents vorzulegen hat[i]). VII) Das baiersche Kontingent bildet ein unvermischtes und zwar das VIIte Armee-Korps[k]).

a) Kriegs-Verf. des deutschen Bundes (Protokoll B. XI. S. 204 ff.) §. 1 und 2. Allgemeine Artikel (Protokoll B. XI. S. 193.) Art. 1.
b) Prot. B. VIII. S. 56. und B. IX. S. 236.
c) Kriegs-Verf. §. 11 — 20.
d) vergl. Prot. B. IX. S. 250.
e) Kriegs-Verfass. §. 12.
f) Ueber IV. s. Kriegs-Verf. §. 28 — 32.
g) Kriegs-Verf. §. 33.
h) W.-Schl.-Akte Art. LI.
i) Kriegs-Verf. §. 34.
k) Kriegs-Verf. Art. 23.

§. 271.

Fortsezung.

e) Bundes-Festungen.

I) Bundes-Festungen können in einem Bundes-Staate als eine besondre Last nur angelegt werden mit dessen Bewilligung[a]). II) Sie sind, was die

Befestigung betrifft, unbeschadet der Souverainität des Bundes-Staates über Stadt und Gebiet, als Eigenthum des Bundes zu betrachten, in Beziehung auf welches die Lasten und Vortheile, die Unterhaltungs-Verbindlichkeit und das Garnisons-Recht (im Verhältnisse zur Matrikel) gleich sind. III) Schon durch europäische Verträge sind 1) zu Bundes-Festungen bestimmt, im baierschen Gebiete α) Landau und β) ein Punkt am OberRheine, 2) auch soll von Baiern ein Punkt zwischen dem Rhein und den preussischen Rhein-Staaten (jezt Germersheim) befestigt werden. IV) Für Errichtung jener Bundes-Festung am Ober-Rheine sind 20 Millionen Franken angewiesen; zur Befestigung des andern Punktes 15 Millionen. V) Ausnahms-Weise steht im Frieden Baiern das Besazungs-Recht in Landau allein zu, im Kriege kann es von Baden ein Drittheil der zur Besazung des Plazes nothwendigen Mannschaft fordern; rücksichtlich der Befestigung zu Germersheim ist Baiern nicht weiter gebunden, als zur traktatenmäßigen Verwendung der bestimmten Summe: in Beziehung auf die Festung am Ober-Rheine treten, wann sie errichtet seyn wird, die allgemeinen Grundsäze rücksichtlich der Bundes-Festungen ein[b]).

a) W.-Schl.-Akte Art. XV.

b) Pariser-Vertr. vom 3ten November 1815. und Münchner-Vertrag vom 14ten April 1816. Art. II. §. 4. Rudhart Recht des deutschen Bundes 1822. S. 182. §. 22.

§. 272.

5) In Beziehung auf die Finanz-Gewalt.

α) Beiträge zu den Bundes-Bedürfnissen β) Verpflichtungen aus frühern Zeiten.

I) Baiern ist 1) wie jeder Bundes-Staat verbunden, zur Bestreitung sowohl der ordentlichen als der ausserordentlichen Bedürfnisse des Bundes gemäß den verfassungsmäßigen Bundes-Beschlüssen nach der Bundes-Matrikel beizutragen [a]), also in demselben Verhältnisse zur nöthigen Summe, in dem 3,560,000 zu 30,163,488 steht [b]); überdies trägt 2) Baiern den 17ten Theil zur Bestreitung der Bundes-Kanzlei-Kosten bei [c]). II) Aus den Zeiten des deutschen Reichs und des Rhein-Bundes lasten auf den baierschen Finanzen noch folgende Verpflichtungen: 1) die Theilnahme an Bezahlung der durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß auf die Rhein-Schiffahrts-Oktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten [d]), die jedoch gegen ein Kapital von 2 1/2 vom Hundert oder nach einer andern Uebereinkunft den Interessenten ablösbar sind [e]); 2) zur Haftung für die Schulden, die auf den überrheinischen und an Frankreich abgetretenen Besizungen ruhend auf die diesseitigen Entschädigungs-Lande mit übergiengen oder mit säkularisirten Stiftern übernommen werden mußten [f]); 3) Verbindlichkeit zur Bezahlung der durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß bestimmten Pensionen an geistliche und weltliche Personen der aufgelösten,

Baiern zugefallenen Stifter, wozu jezt noch die Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen kommen, im Verhältniß zum Antheil Baierns an den Frankreich wieder abgenommenen Landstrichen [g]), auch bestimmt die Bundes-Akte (a. a. O.), daß die Mit-Glieder der Dom- und freien Reichs-Stifter befugt seyen, ihre Pensionen in jedem mit dem Bunde im Frieden lebenden Staate, und zwar ohne Abzug zu verzehren; 4) weiter verordnet die Bundes-Akte (a. a. O.), daß die Mitglieder des deutschen Ordens nach den im Reichs-Deputations-Haupt-Schlusse für die Dom-Stifte festgesezten Maas-Stabe Pensionen erhalten sollten, diese aber von jedem Fürsten, der Güter des Ordens erhalten, im Verhältnisse zu seinem Antheile zu bezahlen seyen. Bundes-Beschlüsse selbst dehnten 5) die den Mitgliedern des deutschen Ordens geschehene Bewilligung auch auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens aus [h]); so wie auch 6) das Pensions-Wesen der Mitglieder und Angehörigen des ehmaligen Reichs-Kammer-Gerichts noch zu den Lasten jedes Bundes-Staates gehört [i]). 7) Auch können zu den angeführten Verpflichtungen noch solche kommen, die aus den Forderungen an das alte deutsche Reich in seiner Gesammtheit entspringen, in Beziehung auf welche jedoch der Bund keine strenge Rechts-Pflicht anerkennt [k]).

a) W.-Schl.-Akte Art. LII.

b) s. oben §. 270. n. b.

c) Protokoll B. VI. S. 139. Mein öffentliches Recht §. 53. n. i.

d) R. D. H. Schluß §. 7. 9. 14. 17. 19. 20. 27. 39. Martens Recueil. P. III. Suppl. p. 257. 259. 263. 265. 267. 269. 285. 303.

e) R. D. H. Schluß §. 30. Martens l. c. p. 291.

f) R. D. H. Schluß §. 38. §. 77—85. Martens l. c. p. 301. p. 333—339.

g) B. A. Art. 15.

h) vom 17ten Jul. 1817. Protokoll B. III. S. 457.

i) Beschluß vom 14ten Juli 1817. Protokoll B. III. S. 457.

k) Prot. B. V. S. 162. B. X. S. 93. Gemäß der Rhein-Bundes-Akte lasten noch auf Baiern (besonders in Beziehung auf die bei Auflösung des Reichs 1806. zu seinen Gunsten mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften) 1) die Verpflichtung zur Tragung der ehmal. Kreis-Schulden im Verhältniß zu seinem Antheile an den den Kreisen zugeschriebenen Besizungen; 2) Mittragung der Schulden der Mediatisirten, in so ferne sie auf ihren Besizungen haften; 3) die Pensionen der Beamten der Mediatisirten Rhein-Bundes-Akte Art. XXIX. XXX. XXXII. In Beziehung auf diese Verbindlichkeiten ward durch die deutsche Bundes-Akte nichts neues festgesezt.

§. 273.

Fortsezung.

γ) Schiffahrts-Tarif und Zoll-Wesen.

In Beziehung auf die §. 268. bezeichneten Flüsse ist festgesezt[a]): I) Es soll über die Abgaben auf denselben ein so viel thunlich für den ganzen Lauf des Flußes gleichformiges System eingeführt, und dieses auch, wenn besondre Umstände nicht im

Wege stehen, auf diejenigen seiner Arme und Zusammen-Flüsse sich erstrecken, die in ihrem Laufe verschiedene Staaten durchströmen oder theilen [b]): Insbesondre sollen II) die Schiffahrts-Abgaben auf eine gleichförmige, unveränderliche und von der Beschaffenheit der Waaren unabhängige Weise festgesezt werden, um eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Ladung, ausgenommen wegen Betrug und Einschwärzung, unnöthig zu machen. Der Betrag dieser Abgaben, welche in keinem Falle die vom 9ten Juni 1815. überschreiten dürfen, wird nach örtlichen Umständen, die nicht wohl die Fest-Stellung einer allgemeinen Regel erlauben, bestimmt. Nichts destoweniger wird man bei Entwerfung des Tarifs von dem Gesichts-Punkte, den Handel durch Erleichterung der Schiffahrt zu ermuntern, ausgehen, und dabei kann der Rhein-Schiffahrts-Oktroi [c]) zum annähernden Maas-Staabe dienen. Der einmal geregelte Tarif kann nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft aller Ufer-Staaten erhöht, und die Schiffahrt durchaus mit keinen andern Abgaben als den in der Schiffahrts-Ordnung festgesezten belastet werden [d]). III) Die Erhebungs-Behörden, deren so wenige als möglich seyn werden, sezt die Schiffahrts-Ordnung fest, und nur gemeinschaftlich kann darin für die Zukunft eine Aenderung getroffen werden, es wollte denn ein Staat die ihm ausschließend zustehenden Erhebungs-Behörden vermindern [e]). IV) Die Zölle haben nichts gemein

mit den Schiffahrts-Gebühren, doch sollen die auf dem Main den im Jahre 1802. üblichen Tarif nicht überschreiten [f]). V) Die einmal über diese und andre Punkte verträgsmäßig begründete Schiffahrts-Ordnung kann auch nur vertragsmäßig abgeändert werden [g]). VI) Noch ist ausserdem besonders in Beziehung auf die Rhein-Schiffahrt ausgemacht: 1) Die Oktori-Gebühr (erhoben von Waaren und Lebens-Mitteln nach der Quantität) darf für die ganze Strecke zwischen Strasburg und der niederländischen Gränze mehr nicht betragen, als 1 Franken 38 Centimen bei der Thalfahrt, 2 Franken bei der Bergfahrt: Die Rekogini-tions-Gebühr (erhoben von den Schiffen über 40 Centner nach ihrer Ladungs-Fähigkeit) regulirt sich dort nach der Oktroi-Konvention von 1804. [h]), doch darf die stufenmäßige Erhöhung der Abgaben anders festgesezt werden [i]): 2) Diese Abgaben machen das Maximum, so wie die einzigen Abgaben für die Schiffahrt aus, und auch Kran-Kai- und Magazin-Geld sind nur da, wo Einrichtungen dieser Art bestehen, beizubehalten, gleichförmig festzusezen, und einmal festgesezt nicht einseitig zu erhöhen [k]): 3) Es soll zur Erhebung der Rekognitions- und Oktroi-Gebühr zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze nicht mehr als 12 Erhebungs-Büreaus geben, die Erhebung in jedem Ufer-Staate durch die Beamten und auf Rechnung desselben geschehen, und zwar im Verhältniß seines Ufer-Gebiets zu dem aller andern

Ufer=Staaten, und nach demselben Verhältnisse die Abgaben unter die Ufer=Staaten vertheilt werden, wenn dasselbe Büreau über mehrere, verschiedenen Staaten gehörige Ufer=Gebiete sich erstreckt; auch ist die Verpachtung der Schiffahrts=Gebühren verboten [l]): 4) Bei jedem Erhebungs=Büreau ist ein Tribunal zu Entscheidung der Streitigkeiten über die Schiffahrts=Gebühren, und zur Aufsicht über jene eine fortdauernde Verwaltungs=Behörde, bestehend aus einem Ober=Inspektor und 3 Unter=Inspektoren anzuordnen, die selbst wieder unter der Central=Schiffahrts=Kommission stehen, welche sich wenigstens einmal jährlich zu Mainz am 1ten November zu versammeln und über genaue Erfüllung der Schiffahrts=Ordnung zu wachen, so wie alle in der Beziehung wichtige Gegenstände unter den Ufer=Staaten zu verhandeln hat [m]).

a) B. A. Art. 19.
b) Acte final. §. 110.
c) s. unten VI. 1.
d) Acte final. Art. III.
e) Acte final. §. 112.
f) Acte final. Art. 115. Articles etc. bei Klüber a. a. O. B. III. S. 245 ff. Art. 3.
g) Acte final. Art. 116.
h) Klüber Akten u. s. w. B. III. S. 280 ff. Art. 94.
i) Articles concernant etc. Klüber Akten B. III. S. 257 ff. Art. 3.
k) Angef. Articles Art. 4. 20.
l) Angef. Articles etc. Art. 5 6. 24.
m) Angef. Articles Art. 18 — 16.

§. 274.

6) In Beziehung auf die Lehen-Hoheit und 7) das Staats-Organisations-Recht.

I) In der ersten Beziehung ist nichts zu erinnern, als daß den Standes-Herrn ihre aktiven Lehen bleiben müßen [a]): Und II) in Rücksicht auf die innere Organisation schreibt die Bundes-Akte vor, daß es für keinen Bundes-Staat an einem (eignen oder gemeinschaftlichen) obersten Gerichte, dritter Instanz, fehlen dürfe [b]).

a) B. A. Art. 14. c.
b) B. A. Art. 12.

§. 275.

8) In Beziehung auf die Repräsentativ-Gewalt,

α) Krieg, a) rücksichtlich der Bundes-Genossen untereinander.

I) Die Bundes-Glieder sind verbunden, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt (Selbst-Hülfe, Repressalien) zu verfolgen [a]). Daher II) wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, (schon ex officio) vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbst-Hülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt ge-

than werde: Insbesondre hat sie vor allem für Auf-recht-Erhaltung des Besiz-Stan:des Sorge zu tra-gen [b]), und sollte III) in dem Falle, wenn sie zum Schuze desselben aufgefordert wird, der jüngste Besiz-stand streitig seyn, so ist sie für diesen besondern Fall befugt (ohne Berücksichtigung des sonst bei Be-stimmung der Austrägal-Instanz nöthigen Verfahrens) ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundes-Glied in der Nähe des zu schüzenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besizes und die Störung desselben ohne Zeit-Verlust durch seinen obersten Ge-richts-Hof untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung sey, wenn der Bundes-Staat, gegen den er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesene Mittel [c]) zu bewirken hat [d]). IV) Ueberhaupt sind alle Streitigkeiten unter den Bundes-Gliedern gütlich auszugleichen, und zwar 1) zuvörderst durch freiwillige Uebereinkunft unter den Partheien α) ent-weder durch einen Vergleich oder β) durch Gewährung der Austräge, die entweder für jeden Fall besonders bestellt werden können, oder für alle künftige Fälle, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Aus-träge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben oder abgeändert werden [e]); 2) soll-ten aber auf diesem Wege durch freiwillige Ueberein-kunft der Partheien die Streitigkeiten nicht beizulegen

seyn, so sind sie als Bundes-Glieder verbunden, jene an den Bundes-Tag zu bringen [f]), der α) zuerst durch einen besondern Ausschuß auf dem Wege gütlicher Vermittlung einen Vergleich herzustellen suchen muß [g]), und β) erst wenn dieses mislungen ist, die Entscheidung der Streitigkeiten durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen hat [h]), so zwar, daß, wenn die Partheien die bestimmten Termine zum Vorschlag oder zur Auswahl der Austrägal-Instanz versäumen, der Bundes-Versammlung dieses Vorschlags- und Auswahl-Recht obliegt [i]).

a) B. A. Art. 11.

b) W.-Schl.-Akte Art. XVII. XVIII.

c) s. oben §. 254.

d) W.-Schl.-Akte Art. XX.

e) Beschl. vom 16ten Juni 1817. I. (Protokoll B. III. S. 208.) W.-Schl.-Akte Art. XXIV.

f) B. A. Art. 11. W.-Schl.-Akte Art. XXI.

g) B. A. Art. 11. Angef. Beschl. II. III. W.-Schl.-Akte Art. XXI.

h) B. A. Art. 11. W.-Schl.-Akte Art. XXI.

i) Das Verfahren zur Entscheidung der Sache in der Austrägal-Instanz selbst gehört dem deutschen Bundes-Rechte an vergl. Mein öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 72 ff. Meine Schluß-Akte u. s. w. §. 13 ff. Mohl die öffentliche Rechts-Pflege des deutschen Bundes 1822.

§. 276.

Fortsezung.

b) rücksichtlich fremder Staaten.

I) Das Recht der Selbst-Vertheidigung gegen einen Angriff, welches auch im Staate jedem frei steht, kann keinem Bundes-Gliede abgesprochen werden [a]); vielmehr bestimmt die Wiener-Schluß-Akte ausdrücklich, daß Bundes-Glieder in Fällen, in denen sie sich bedroht glauben, ohne daß die Majorität am Bundes-Tage die Gefahr anerkennt, wenigstens unter sich die zu ihrer Vertheidigung nöthigscheinenden Maas-Regeln verabreden und ausführen können [b]). II) Einen (Angriffs-) Krieg zu beginnen scheint aber einem Bundes-Gliede (welches nicht noch ausser dem Bunde Besizungen hat) [c]) nicht wohl erlaubt, einmal da die Bundes-Geseze überhaupt den Bundes-Gliedern verbieten, fremden Staaten Veranlassung zu Rechts-Verlezungen zu geben oder ihnen selbst welche zuzufügen [d]); zum andern, weil ein solcher Krieg nothwendig die Sicherheit des Bundes aufheben müßte, deren Aufrecht-Erhaltung für jedes Bundes-Glied dem Bundes-Zwecke gemäß die erste Pflicht ist; zum Dritten weil (wie unten III. gezeigt wird) ein Bundes-Staat zu seinem vermeintlichen Rechte sicherer durch den Bund selbst gelangen kann: vielmehr wird die Bundes-Versammlung in dem vorliegenden Falle befugt seyn, alle zur Wie-

derherstellung des Friedens=Standes geeignete Mittel anzuwenden, welche ihr auch dann schon zu Gebote stehen, wenn sich ein fremder Staat über eine ihn von einem Bundes=Gliede wiederfahrne Beleidigung am Bundes=Tage beschwert, oder sonst zu befürchten steht, daß eine zwischen einem Bundes=Gliede und einem fremden Staate obwaltende Irrung zu Feindseeligkeiten führen könnte [e]). III) Dagegen ist der Bund verpflichtet, jedes Bundes=Glied gegen Verlezung oder Vorenthaltung seines Rechtes von Seiten eines fremden Staates in Schuz zu nehmen, und seine Verwendung und Vertretung so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben vollkommene Sicherheit und Genugthuung zu Theil werde [f]). IV) Auch darf sich der Krieg zweier Bundes=Staaten, die auffer dem Bunde Besizungen haben, weder auf solche Gegenstände beziehen, rücksichtlich deren sie als Bundes=Gliedes zu betrachten sind, noch auf Bundes=Land sich erstrecken; so wie ferner zu rinem Kriege einer europäischen Macht, die zugleich Bundes=Glied ist, gegen einer blosen Bundes=Staat gar keine rechtliche Nothwendigkeit sich nachweisen läßt [g]).

a) Es würde selbst gegen Bundes=Glieder statt finden, wenn der Bund den Schuz nicht gewährte, den er schuldig ist.
b) W.=Schl.=Akte Art. XLII.
c) W.=Schl.=Akte Art. XLVI.
d) W.=Schl.=Akte Art. XXXVI.
e) W.=Schl.=Akte Art. XXXVII. XXXVIII.

f) W.=Schl.=Akte Art. XXXVI. XXXVIII. vergl. auch B. A. Art. 11.

g) Meine Beiträge Abhandl. IV. S. 60 ff.

§. 277.

Fortsezung.

c) bei einem Bundes = Kriege.

I) Der Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, so wie der Beschluß über eine Kriegs = Erklärung verbinden sämmtliche Bundes = Staaten zur Theilnahme an den beschlossenen Vertheidigungs = Maas = Regeln oder am Kriege, gleichgültig, ob sie zur Majorität gehörten, die den Beschluß faßte, oder nicht [a]). II) Wenn einmal ein Bundes = Krieg erklärt ist, so darf kein Bundes = Glied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen (also auch sein Kontingent nicht vor Beendigung des Krieges zurückrufen) [b]). III) Ob von den Bundes = Gliedern bei einem Bundes = Kriege das ganze Kontingent zu stellen sey, oder nur einen Theil desselben, oder ob ausserordentliche (das gewöhnliche Kontingent übersteigende Anstrengungen) in Fällen gemacht werden sollen, wo sie zur Erfüllung der von den Bundes-Gliedern wechselseitig übernommenen Garantien [c]) nothwendig sind, das wird durch die Bundes = Beschlüsse bestimmt [d]). IV) Das ordentliche Kontingent von Baiern ist oben angegeben [e]). V) Was die Reserve [f]) betrifft, so wird

von der sogleich nach dem Ausrücken des Bundes-Heers der dritte Theil aufgestellt und unausgesezt vollzählig erhalten; die erste Nachsendung zur Ergänzung geschieht aber sechs Wochen nach dem Ausrücken des Kontingents, und zwar soll die erste Nachsendung in der Hälfte der aufgestellten Mannschaft bestehen, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material soll nach Maasgabe des Bedarfs von 2 zu 2 Monaten fortgefahren werden, doch so, daß die in einem Kriegs-Jahre von einem Bundes-Staate nachzusendende Ergänzungs-Mannschaft den 200ten Theil seiner Bevölkerung nicht übersteigen darf[g]). VI) Ueberdies hat Baiern (im gleichen Verhältnisse, wie die andern Bundes-Staaten) zu stellen 1) zum Belagerungs-Park 20 Stück schweres Geschüz und zwar 10 Kanonen, 3 Haubizen, und 7 Mörser[h]); 2) einen Brücken-Train für eine Fluß-Breite von 400 Schuhen[i]); 3) ausser dem nöthigen ärztlichen Personal für die Linie (welches unausgesezt komplet zu erhalten) noch ein besondres ohngefähr für den 10ten — 12ten Theil seines Armee-Korps hinlängliches, nebst dem auf die gleiche Zahl berechnetem Vorrathe an Arzneien, Verband Requisiten und Spitalbedürfnissen[k]); 4) so viele Backöfen als nöthig sind, um in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod zu backen, nebst dem nöthigen Bäckerei-Personale, wobei auf jedes 1000 Mann vier

Bäcker mit Einfluß der Ober-Bäcker gerechnet werden [l]); 5) so viele Transport-Mittel, daß die für die Mannschaft nöthige Natural-Verpflegung wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden kann [m]); 6) die zur ersten Ausrüstung sowohl für die Feld-Artillerie als für den Belagerungs-Park nöthige Munition in vorgeschriebener Weise [n]), wobei noch zu bemerken ist, daß 2/3 der erstern dem Armee-Korps gleichfalls mit eigner Bespannung nachgeführt werden müßen [o]).

a) Wiener-Schluß-Akte Art. XLI. vergl. oben §. 253. II. 2. d. und III.

b) B. A. Art. 11. W.-Schl.-Akte Art. XLVIII.

c) B. A. Art. 11.

d) Kriegs-Verfassung (Protok. B. XI. S. 204 ff.) §. 35 und 8. Allgemeine Kriegs-Artikel (B. XI. S. 193 ff.) §. 10.

e) s. oben §. 270. III. 1.

f) s. oben §. 270. III. 2.

g) Angef. Kriegs-Verfas. §. 4. 5. vergl. Meine Beiträge u. s. w. Abh. III.

h) Protok. B. XI. S. 248.

i) Kriegs-Verfas. §. 18.

k) Kriegs-Verfas. §. 39. 40.

l) Kriegs-Verfas. §. 41.

m) Kriegs-Verfas. §. 42.

n) Protok. B. XI. S. 256. 238.

o) Kriegs-Verfas. §. 38.

§. 278.

Fortsezung.

β) Verträge, γ) Gesandschaften.

I) In Beziehung auf Verträge sind die Bundes-Glieder in so weit beschränkt, als sie 1) keine Bündnisse und Verbindungen eingehen dürfen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundes-Staates gerichtet sind[a]), auch wird sich ein Bundes-Glied, in so ferne es keinen Angriffs-Krieg führen darf[b]), auch nicht in ein Offensiv-Bündniß einlassen dürfen: 2) Handels-Verträge können nicht den oben §. 268. und 273. angeführten Bestimmungen zu wider abgeschlossen werden: 3) Darf eine α) freiwillige Abtretung der auf einem Bundes-Gebiete haftenden Souverainitäts-Rechte zu Gunsten β) eines Fremden nur mit Zustimmung der Gesammtheit des Bundes geschehen[c]): 4) Ist keinem Bundes-Gliede die willkührliche Auflösung des Bundes-Vereins (der Austritt aus demselben) gestattet[d]): 5) Auch ist noch der allgemeine Verzicht in Kraft, zu welchem sich die ehmaligen Mitglieder des deutschen Reichs als rheinische Bundes-Fürsten in Beziehung auf alle Rechte, welche dazumal jeder auf Besizungen des Andern haben oder ansprechen konnte (eventuelle Successions-Rechte ausgenommen) verpflichteten[e]). II) Im Falle der bei dem Bunde akkreditirte Gesandte einer Macht

wegen bevorstehender oder wirklich ausgebrochener Feindseligkeiten von dem Size des Bundes weggewiesen worden ist, oder wenn der Bund sonst allen diplomatischen Verkehr mit einer Macht abzubrechen beschlossen hat, wird ein Gesandter dieser Macht auch an den Höfen einzelner Bundes-Staaten (die nicht zugleich europäische Mächte sind) nicht geduldet werden können [f]).

a) B. A. Art. 11.
b) s. oben §. 276. II.
c) W.-Schl.-Akte Art. VI.
d) W.-Schl.-Akte Art. V.
e) Rhein-Bundes-Akte Art. 34. im Anh. zu Klübers Staats-Rechte des Rhein-Bundes 1808.
f) „in seinen äussern Verhältnissen eine in politischer Einheit verbunden Gesammt-Macht" W.-Schl.-Akte Art. II.

Anhang.

M. J. K.

Es ist euch durch ein Ministerial-Rescript vom 22ten vorigen Monats vorläufig bekannt geworden, daß Wir Unserm Königreiche eine ständische Verfassung gegeben haben. Wir lassen euch nunmehr eine Anzahl Exemplare davon mit dem Auftrage mittheilen, dieselbe in gleicher Art zu verkünden, dann die Regirung und die untergeordneten Behörden darauf zu verpflichten, wie für die übrigen Regirungs-Bezirke in der oben angeführten Entschließung vorgeschrieben ist.

Da jedoch mehrere Bestimmungen in dem Titel V. vor §. 2. bis 5. einschlüßig mit den darauf sich beziehenden Edikten, so wie einige im Titel VI. so weit sie die Klasse des Adels mit einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rhein-Kreise bestehenden besondern von Uns demselben gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so soll die Vollziehung der mitgetheilten Verfassung mit

den Modifikationen geschehen, welche jene besondern Institutionen erfordern, — worüber Wir seiner Zeit die Anzeige oder bei sich ergebenden Anständen, vor der Verkündung nähern gutachtlichen Bericht erwarten.

München den 24ten Mai 1818.

An den General-Commissaire des Rhein-Kreises also ergangen.

M. J. K.

Auf den von Unserm General-Commissaire und Präsidenten der Regirung des Rhein-Kreises unterm 14ten Juni erstatteten Bericht über die allenfallsigen Modifikationen, welche die dem Königreiche Baiern gegebene Verfassung nach den im Rhein-Kreise bestehenden besondern Institutionen erheischen dürfte, wird demselben zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

A.

Titel I. II. und III. der Verfassungs-Urkunde.

Die Bestimmungen des Titel I. II. und III. der Verfassungs-Urkunde unterliegen in Beziehung anf den Rhein-Kreis keiner Abänderung.

B.

Titel IV.

Ebenso finden die im Titel IV. enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen

Beilagen sub N^is I. II. und III. auf den gedachten Kreis ihre volle Anwendung mit einziger Ausnahme der nachfolgenden Modifikationen, daß nämlich

1) die im gedachten Titel §. 7. anbefohlene Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemeßene für den Rhein-Kreis, wo derlei Frohnen nicht bestehen, von selbst cessire, daß ferners:

2) die im §. 8. angeordnete Behandlung der Privat-Eigenthums-Abtretung zu öffentlichen Zwecken nicht nach der Verordnung vom 14ten August 1815., da dieselbe in dem Rhein-Kreise noch nicht publicirt ist, sondern zur Zeit noch nach den dort selbst bestehenden Gesezen zu pflegen sey, und daß

3) durch die im erwähnten Titel §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rhein-Kreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle; doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Stände-Versammlung bei den diesfalls verordneten Bestimmungen.

C.

Titel V.

Ueber die Anwendung des Titel V. von den besondern Rechten und Vorzügen auf den Rhein-Kreis ist schon in dem Rescripte vom 24ten Mai bemerkt

worden, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen können. Hierunter gehören:

a) die im §. 2. und 3. den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beilage Nro IV.

b) Die im §. 4., dann in der Beilage sub Nro V. §. 16. dem übrigen Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte.

c) Die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro I. und der Beilage V. §. 14. und 22., dann die ganze Beilage VI.

d) Der von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand ibid. Nro 3. und Beilage V. §. 11.

e) Die Rechte der Siegelmäßigkeit ibid. Nro 4. Beilage V. §. 10. und die ganze Beilage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rhein-Kreise befindlichen Besizungen und die dort selbst abgeschlossene Contracte und Handlungen der Adelichen. Von den übrigen in der Beilage V. in der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rhein-Kreises nur jene zu, welche mit den Gesezen und besondern Institutionen dieses leztere vereinbarlich sind.

D.

Titel VI. und VII.

1) Die Anordnungen über die Stände-Versammlung und ihren Wirkungs-Kreis sind in gleichem Maaße für den Rhein-Kreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend, und es bleibt Uns daher die Ernennung von Reichs-Räthen auch aus den im erwähnten Kreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro 6. vorbehalten. Dagegen erleidet

2) die im §. 7. enthaltene Bildung der zweiten Kammer der Stände-Versammlung in so weit eine Modification, daß hievon die Klasse der Grundbesizer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in erwähntem Kreise nicht besteht, von selbst wegfällt, und der hindurch verursachte Abgang von der den Rhein-Kreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgordneten in den übrigen Klassen ergänzt und bei der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht hierauf genommen werden wird.

3) Was jedoch die Klasse der Abgeordneten der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde und der Beilage X. angeordne-

ten Bestimmungen auch auf den Rhein-Kreis ihre volle Anwendung, indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeinde-Verfassung der größeren Städte und der Landgemeinden die Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung für beide umsomehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrikation nicht immer die nämlichen wie jene der Production sind, und es sofort die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Klassen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Klasse bekannt — ihr Interesse wahren und vertreten können.

4) Da in der Beilage X. über die Stände-Versammlung §. 8. ausdrücklich festgesezt ist, daß die Abgeordneten aus der Klasse des Geistlichen nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die succursal Pfarrer aber diese Eigenschaft nicht besizen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch

5) die im §. 19. für jedes Dekanat angeordnete erste Wahl-Handlung zur Auswahl der Wahl-Männer in dem Rhein-Kreise hinweg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahl-Männer anzusehen, welche sodann

unter sich nach §. 20. die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben.

6) Nachdem in dem Rhein-Kreise keine Land- und Herrschafts-Gerichte bestehen, so ist die im §. 27. der Beilage festgesezte Leitung der Wahlen den Land-Commissariaten zu übertragen.

7) Wenn gleich der in dem Rhein-Kreise bisher bestehende Gemeinde-Rath den in der Verordnung über die künftige Verfassung der Gemeinden angeordneten Gemeinde-Ausschuß, von welchem auch nach §. 28. die Urwahl vorzunehmen ist, ersezt, so kann diesem doch die Vornahme dieser Urwahl zur Zeit nicht überlassen werden, weil nach der gegenwärtigen Verfassung des erwähnten Kreises die Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Rath nicht frei und unmittelbar von der Gemeinde gewählt wird, so hin auch nicht angenommen werden kann, daß er das zu diesem wichtigen Monate erforderliche volle Vertrauen der Gemeinde besize; sondern es ist, so lange die Bestimmungen des erwähnten Gemeinde-Edikts vom 17ten Mai dieses Jahrs nicht auch in dem Rhein-Kreis in Anwendung gebracht sind, die Urwahl von der gesammten Gemeinde nach der Anordnung des genannten Edikts §. 96. vorzunehmen, welches nämliche sich auch auf die

Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bezieht.

E.

Titel VIII.

Der Titel von der Rechts-Pflege ist für den Rhein-Kreis durchgehends verbindlich, denn obgleich in dem §. 7. bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesez-Buch bestehen soll: so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesezе der ältern Kreise des Königreiches, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesez-Buch, wobei die Verhältnisse des Rhein-Kreises auch gehörig gewürdiget werden sollen.

F.

Titel IX. und X.

In gleichem Maaße treten die Bestimmungen des Titel IX. und X. von der Militair-Verfassung und der Gewähr der Verfassung für den Rhein-Kreis ohne Ausnahme in Anwendung.

G.

Da der Wirkungs-Kreis und die Geschäfts-Führung des künftigen Land-Raths mit jenem der Stände-Versammlung nicht collidirt, so kann solcher auch nebst der Stände-Versammlung noch fer-

ner fortbestehen, nur wird hiebei festgesezt, daß die zur Stände-Versammlung allenfalls gewählten Land-Räthe bei dem Land-Rathe durch andern ersezt werden müssen, indem die Functionen eines Mit-gliedes der Stände-Versammlung und des Land-Rathes nicht vereinbarlich sind.

Nach diesen gegebenen Bestimmungen hat Unser General-Commissaire sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Modificationen auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München am 5ten Oktober 1818.

*) Was die Eigenthümlichkeiten in der Organisation der Justiz- und andrer Behörden des Rhein-Kreises angeht, so behält sich der Verf. die Auseinandersezung derselben für den mündlichen Vortrag vor: vielleicht, daß er auch darüber einen besondern kurzen Anhang noch nachliefert.

Verbesserungen und Zusäze.

Titel: st. baierschen l. baierischen (und so durchgängig).
S. 2. c Z. 3. st. Dörner l. Dörrer.
— 5. §. 4. Z. 3. st. Stände-Verfassung l. Stände-Versammlung.
— 7. zu n. e seze bei: s. unten §. 35.
— 8. k. st. 10. l. 50.
— 8. §. 6. Z. 8. v. unt. st. aus Ehen l. aus solchen Ehen.
— 9. §. 7. Z. 8. v. unten st. Verheirathung selbst, wenn l. Verheirathung, selbst wenn.
— 15. c st. §. 8. II. 3. l. §. 8 II. 4.
— 16. Z. 10. st. derselbe l. dieselbe.
— 26. §. 19. Z. 3. st. allgemeine, theils für l. allgemeine für.
— 26. §. 19. Z. 13. st. nie haben eine Bestechung der Wähler zu Schulden kommen lassen l. nie haben eine Bestechung der Wähler zu Schulden kommen oder sich selbst bestechen lassen.
S. 27. Z. 3. „so" bleibt weg.
— 38. Z. 5. v. unten st. der l. die.
— 41. a st. II. 2. l. III. 3.
— 43. a st. II. 4. l. III. 4.
— 45. Z. 6. v. unten st. Wahl-Stimmen l. Wahl stimmen.
— 45. a st. II. 5. l. III. 5.
— 47. b Z. 1. st. nur l. um, und st. kennen l. kämen.
— 47. c st. ε l. δ.
— 47. e Z. 6. st. §. X. 37. 2. l. §. 37. 2.
— 48. Z. 7. v. unten st. die l. der.
— 49 b Z. 4. st. Wahl der Letztern l. Wohl die Letztern.
— 56 c setze am Ende bei: Eine andre Frage ist die, ob die Kosten für dasjenige, was bundesmäßig geleistet werden muß, nicht zu hoch angesezt seyen: hier kaun eintreten, was unter VIII bemerkt ist.

— 58. n. h st. und n. a l. n. a und.
— 83. §. 55. Z. 4. st. Baiern l. Baierin.
— 84. c Z. 3. st. §. 56. l. §. 57.
— 89. Z. 6. v. unten nach „Kirche" seze bei „persönlich."
— 91. n. a Z. 3. nach „vertragsmäßig" seze bei: durch die Konfirmation oder Kommunion.
— 98. Z. 7. st. ohne l. oder: und Z. 8. st. oder l. ohne.
— 99. Anmerk. a Z. 1. v. unten st. §. 262. l. §. 261.
— 105. Z. 15. „er" bleibt weg.
— 107. §. 74. Z. 3. oder vererbbar, oder auf l. oder vererbbar auf. Z. 11. vor „Sie sind" setze „IV)".
— 107. n. d st. §. 11. 4 l. §. 5. VI.
— 108. §. 75. Z. 5. st. adelichen l. Adelichen,.
— 120. §. 83. Z. 6. v. unten st. Tag-Gelder l. Taxgelder.
— 124. Z. 6. st. verlangen l. erlangen.
— 124. n. a st. §. 81. 5. l. §. 82. II. 5. β.
— 131. n. f st. I. 4. l. I. 1. δ.
— 133. §. 90. Z. 5. nach „nehmen" seze bei „sind".
— 136. Z. 1. st. Regelmäßigkeit l. Siegelmäßigkeit.
— 136. n. b. seze bei: Es versteht sich, daß unter der Ausnahme privateigenthümliche Paramente u. s. w. nicht begriffen sind.
— 137. n. d st. I. 3. l. II. 3.
— 144. §. 98. Z. 7. nach „Staats-Ministerium" setze bei „des Innern".
— 151. Z. 15. st. Allem l. Allen.
— 157. Z. 1. st. Leinmund l. Leumund.
— 158. Z. 7. st. b. l. c.
— 168. n. b st. 98, l. 101.
— 169. Z. 11. st. 2. l. 3.
— 175. Z. 5. nach „die" seze bei: „Erinnerungen."
— 181. n. a st. II. 5. l. II. 3. α.
— 188. Z. 7. v. unten st. administratives l. administrativen.
— 189. n. a st. 61. l. 60.
— 191. Z. 11. st. Postwesen l. Paßwesen.
— 193. Z. 3. v. unten st. statutmäßigen l. statusmäßigen.

S. 196. n. b. st. e l. a.

— 198. §. 129. Z. 3. v. unten st. Postwesen ins Ausland l. Paßwesen im Innland.

— 202. Z. 6. st. a) l. aa).

— 202. §. 131. Hierzu bemerke, daß in Z. 2. v. unten, st. : ein, zu lesen ist, also daß das Central-Rechnungs-Büreau der Brandversicherungs-Anstalt, wie die Central-Stiftungs-Kasse in der ursprünglichen Gestalt nicht mehr bestehen. Noch aber besteht das Central-Rechnungs-Kommissariat, aber nur als eine Geschäfts-Abtheilung im Ministerium des Innern; und unt diesen Gesichtspunkt ist auch der Oberstudien-Rath eher zu stellen, als unter den einer Central-Stelle.

— 202. n. a st. „s. ob. §. 121. II. 2. δ. ε. „setze" Die jene Bedingungen festsezenden Verordnungen bei Dörrer Real-Ind. S. 4 ff. vgl. die Verordn. v. 9ten Dez. 1817 (R. Bl. 1817. S. 1011) und in Beziehung auf die Gerichts-Aerzte die Verordn. v. 8ten Dez. 1808. (R. Bl. 1808. S. 2889.).

n. aa) s. oben §. 121. II. 2. δ. ε.

— 209. n. d seze bei: Ueber die neue Eintheilung der Bergreviere s. Verordn. v. 7ten Nov. 1822 (Allg. Int. Bl. 1822. S. 1081).

— 212. zu 15. vgl. jedoch hierzu die Verordn. v. 30sten Dez. 1822. (Allg. Int. Bl. 1823. S. 5).

— 213. zu n. c seze bei: 1) Durch die Verordn. v. 23sten Nov. 1822. (Allg. Int. Bl. 1822. S. 1153) sind Beleidigungen der Militair-Patrouillen, Schildwachen und Gensdarmen im Dienste durch Civil-Personen, insoferne sie weder zu den Verbrechen noch Vergehen gehören, sondern nur polizeilich strafbar sind, mit Uebergehung der gemischten Gerichte blos von den Polizeibehörden zu strafen: 2) durch die Verordn. v. 30sten Dez. 1822 (Allg. Int. Bl. 1823. S. 5) treten die pensionirten Unteroffizieren und Soldaten, so wie ihre Wittwen ganz aus dem Militair-Verbande, und stehen demnach nur unter den bürgerlichen Gerichten. Schon anhängige Civilrechts-Sachen derselben können mit Einwilligung beider streitenden Theile vor den Militair-Gerichten noch abgeurtheilt werden; anhängige Strafrechts-Sachen müßen es.

S. 216 n. a st. 17. l. 16.
— 217. Z. 1. nach „kann" seze „in".
— 219. Z. 1. st. Acker-Eigenthums l. Ober-Eigenthums.
— 227. n. e st. I. l. II.
— 229. Z. 5. st. haftender l. haftende. Z. 8. st. werde l. werden.
— 234. Z. 4. st. Pakt-Kontrakt l. Pacht-Kontrakt.
— 237. Z. 5. v. unten st. werden l. weder.
— 251. n. a st. 151. l. 150.
— 260. n. b. nach „§. 7. Nr. 10" seze bei: Uebrigens ist das im Texte bemerkte hauptsächlich auf die eben angeführte Stelle der Staatsraths-Instruktion gegründet, wo es heißt: bei Conflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Stellen könne durch die Entscheidung derselben in die den Gerichtsstellen innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechts-Sachen, in welchen sie sich als kompetent erklärt haben, in keinem Falle, eingegriffen werden. Die Verfassungs-Urkunde sagt blos: die Gerichte seyen innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnis unabhängig (V. U. T. VIII. §. 3). Da nun zur Zeit der Entwerfung der Verfassungs-Urkunde zu der amtlichen Befugniß der Gerichte nur die Entscheidung wirklicher Privatrechts-Sachen gehörte, nicht aber bei entstandenem Conflikte die ausschließliche Entscheidung darüber, ob etwas eine Privatrechts-Sache sey; so kann man nach den blosen Worten der V. U. das im Texte angeführte noch als zweifelhaft betrachten. Wenn nun die Sich für kompetent Erklärung der Gerichte in einer Sache als Privatrechts-Sache mit Widerspruch der Verwaltungs-Stellen nicht als etwas unverrückbares angesehen würde; so hätte den Conflikt — zwar nicht der Staatsrath, der nur zu begutachten hat (s. oben §. 121. 11. 2. s) — wohl aber der König, der in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt (V. U. T. 11. §. 1), und von dem alle Gerichtsbarkeit ausgeht (V. U. T. VIII. §. 1) zu entscheiden.
— 264. Z. 3. v. unten: st. unterscheiden l. in Ansehung der Rechtspflege unterscheiden: und seze noch bei (s. jedoch unten §. 167. n. b).

S. 270. n. a. ſt. 164. l. 163.
— 271. n. e. Z. 2. ſt. beſezt l. beſizt.
— 276. n. b. Z. 4. v. unten ſt. I. 3. l. I. 2.
— 281. Z. 12. ſt. welches l. welchen.
— 295. n. d. ſt. n. c. l. n. d.
— 301. n. f. Z. 4. ſt. nur l. nun.
— 304. Z. 1. ſt. Poſt-Weſen l. Paß-Weſen.
— 308. n. g. ſt. 192. γ. δ. l. 192. 4. γ. δ.
— 308. n. o. Z. 6. nach „Allg. Int. Bl." ſeze bei "1822".
— 317. n. g. ſt. I. 2. l. I. 3.
— 319. n. d ſt. lezten — ausgenommen l. erſten allein ausgenommen: „Verleihung aller Gewerbs-Konzeſſionen mit Ausnahme der Fabriken und Bräuereien." Sollten die beiden andern nicht auch hier zur höhern Polizei zu rechnen ſeyn? (vgl. §. 184.).
— 321. n. d ſeze am Ende bei: In der angeführten Stelle iſt ohne Zweifel nur von der Kreisregierung die Rede.
— 325. Z. 2. ſt. Miniſter des Innern l. einſchlägigen Miniſterium.
— 329. Z. 12. nach „daß" ſeze „bei".
— 331. n. Z. 2. ſt. II. l. I. 3.
— 334 Zu 9: das hier bis „ſo wie Für-Sorge" bemerkte gehört zum gemeinſchaftlichen Wirkungs-Kreiſe der Polizei-Direktion und des Magiſtrats. Angef. Verordn. §. 44.
— 335. Z. 7. v. unten ſt. Einſcheidung l. Entſcheidung.
— 340. Z. 1. v. unten ſt. beſondre l. gemeinſchaftliche.
— 343. n. c. Z. 4. ſt. §. 105. I. 2. l. §. 101. V. 2.
— 344. n. d. ſt. 191. l. 190.
— 357. n. a. Z. 2. ſt. 187. l. 116.
— 363. n. c. Z. 2. ſt. 183. 8. l. 183. 7.
— 366. n. d. Z. 1. ſt. 1. γ. l. 2. γ.
— 369. Z. 6. ſt. 198. 5. l. 199. I. 5.
— 369. n. b. ſt. vorherg. Sen l. §. 197.
— 369. n. c. und h. ſt. 198. l. 199.
— 369. n. i. ſt. ſ. oben 111. l. ſ. oben §. 111. I. 1. 2. 3.
— 369. n. l. ſt. kann l. iſt berechtigt.
— 387. n. a. Dieſem Konkordate (Art. II.) gemäß hat Baiern

zwei Erzbisthümer, 1) das zu München und Freisingen, unter dem die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg stehen; 2) das zu Bamberg, dem die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speier als Suffragan-Kirchen zugetheilt sind. Eben da s. auch die genauere Bestimmung der bischöflichen Sprengel.

S. 388. n. c. st. 185. l. 184.
— 389. Z. 3. st. sie l. die.
— 390. n. d. st. 192. VI. 3. l. 191 IX. 3.
— 390. n. f. st. 185. III. l. 185. V.
— 394. Z. 4. nach „die" seze bei „nöthigen Vorkehrungen bei."
— 395. n. e. st. III. l. II.
— 395. n. f. st. §. 190. 5 und 6. l. §. 192. 5.
— 395. n. i. st. 189. l. 198.
— 400. n. c. Z. 6. st. den General-Kommissairen l. unter dem Vorstand der General-Kommissaire.
— 408. n. d. st. 181. l. 182.
— 412. n. d. st. 240. l. 242.
— 415. n. d. st. §. 76. II. l. §. 76. I. 3.
— 420. n. a. Z. 1. st. Aug. l. Jun.
— 423. Z. 17. st. fremdes l. fremder.
— 427. nach „bestimmt sind c)" seze bei 3) die von organischen Maasregeln unabhängige Unveränderlichkeit des Wirkungs-Kreises der Ministerien, der und so weit er den verschiedenen Ministerien schon durch die Verfassungs-Urkunde zugewiesen ist.
— 429. n. b. Z. 1. st. IV. l. IX.
— 433. Z. 12. st. 35. l. 25.
— 434. Z. 9. v. unten st. Jener Kindern l. Jene Kinder.
— 435. Z. 3. v. unt. st. prebair l. prekair.
— 436. n. c. st. §. 232. c. l. §. 232. d.
— 436. n. e. st. Nur l. Nun.
— 437. n. o. st. 138. l. 238.
— 441. Z. 7. st. ersten l. erste.
— 442. n. c. st. III. 1. β. a. l. III. 1. α. f.
— 443. n. a. seze bei; Indeß versteht sich, daß das hier gesagte auf die richterliche Personen nicht anwendbar ist, die um der

ihnen verfassungsmäßig versicherten Unabhängigkeit willen von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes (ohne Unterschied, also Gesammtgehaltes) nur durch einen Rechtsspruch entlassen werden könten. Diese behalten bei einfacher Entlassung oder Quieszirung ihren Gesammtgehalt; so wie namentlich die Landrichter und Aktuare ihren ganzen fixen Geld-Gehalt. s. oben §. 161. IV. und vgl. Beil. IX. §. 23. Hiernach ist denn auch die Pension ihrer Wittwen und Waisen zu berechnen.

S. 450. n. e. st. III. l. V.
— 455. n. m. st. 198. l. 197.
— 457. Z. 1. v. unten „g)" bleibt weg.
— 458. n. a. st. II. l. VI.
— 471. Z. 7. st. Bedrohung l. Androhung.
— 475. n. g. st. IV. l. V.
— 476. n. d. st. IV. l. V. — n. e. st. I. l. II.
— 477. Z. 1. st. Weder l. Wider.
— 479. n. c. st. I. 4. l. I. 1. δ.
— 485. Z. 2. v. unten st. jeder l. jede.
— 490. n. l. st. IV. l. V.
— 496. Z. 12. st. Nationen-Recht l. Stationen-Recht.
— 497. Z. 4. st. anspreche l. ansprechen.
— 500. Z. 6. v. unten st. werden l. werde.
— 503. Z. 8. v. unt. st. zur l. die.
— 510. Z. 13. st. sey l. sie.

Register

und einige

nothwendige Verbesserungen

zu dem

baierischen Staats-Rechte

von

Dr. L. von Dresch.

K. B. Hofrathe und Professor zu Landshut,
Ritter des Ordens der würtembergischen
Krone.

Ulm,
im Verlag der Stettin'schen Buchhandlung.
1825.

Register

zu dem

baierischen Staats-Rechte

von

Dr. L. v. Dresch.

Dieses Register ist das Werk eines der geschicktesten Zuhörer des Verfassers, Herrn v. Büller's, und hat zum Zwecke, den Gebrauch des baierischen Staats-Rechtes zum Nachschlagen zu erleichtern, und so einem Mangel abzuhelfen, über den sich Viele (Geschäfts-Männer und Zuhörer) bei dem Benützen der Schrift des Verfassers beklagten. L. v. Dresch.

---

§.

Abänderung in der Verfassung 41. 51.
Abgaben vide Steuern.
Abgeordnete; Ablehnung 30.
„ „ Alter 19. 22.
„ „ Bestellung 21.
„ „ Eigenschaften 19.
„ „ der Geistlichen 19. 26.
„ „ d. adeligen Gutsbesitzer 19. 24.
„ „ d. Landeigenthümer 19. 28.
„ „ der Märkte 19. 27.
„ „ der Städte 19. 27.
„ „ der Universitäten 19. 25.
„ „ deren Religion 19. 93.
„ „ Verlust ihrer Stelle 20.

§.

Abgeordnete; Wahl derselben 22.
„ „ deren Zahl 18.
Ablösbarkeit der Bodenzinse 76.
„ „ der Renten 76.
„ „ des Zehentrechts 76.
Abstimmung in d. Kammern 45.
Abtretung d. Eigenthums 60. 122.
„ „ im Rheinkreis pag. 521.
Abzugsgelder bei Verheirathung. 69.
Accessisten (Finanz-) 219.
Ackerbau 180.
Ackergeräthe 78.
Adel, baierischer 79 folg.
„ „ Adoption dabei 80.
„ „ dessen Erneuerung 81.
„ „ „ Erwerbung 80. 123.

§.

Adel, (Fideikommisse) 141.155.
„ „ Gerichtsstand 171.
„ „ Grade 79. 80.
„ „ hoher 87. 258.
„ „ Rechte 82 u. folg.
„ „ „ im Rheinkreise p. 522.
„ „ Siegelmässigkeit 174.
„ „ Suspension 81.
„ „ Vererbung 80.
„ „ Verlust 81.
Adelige m. d. Prädikat Von 79.
„ deren Gerichtsbarkeit 84.
„ Güterbesitz (Reichsräthe) 17.
Adelsbrief. 80.
Adelsmatrikel 82.
Adelsprüfung 124.
Adelsstufe 80.
Administrativbehörden 172.
Adoption beim Adel 80.
Adoptionen 125.
Advokaten, Aufsicht darauf 125. 130. 182.
„ „ Entlassung 125.
„ „ Ernennung 125.
„ „ ob Gemeinde-Vorsteher 110.
„ „ (Gemeindezwiste) 113.
„ „ (Magistratswahl) 104.
„ „ nicht Patrimonialrichter 164.
Aemter, Anspruch darauf 61.
Aerzte, reisende 179. vide Land- u. Stadtgerichts-Aerzte
Afterlehen 226. 227. 228.
Agnaten der Adeligen 80.
„ bei Fideikommissen 155.
„ königl. Reichsverweser 11.

§.

Agrikultur 128.
Aichanstalt 187.
Akademien 128
Akademiker 130.
Akten, Beglaubigung ders. 123.
Aktivlehen der Standesherrn 89. 230.
Aktuar 163. 164. 171. 233.
„ deren Pflichten 164.
Akzisen 133.
Alimentatio (Fideikommiss.) 146. 148.
„ v. Vagabunden 180.
Allodialerben (Fideik.) 154.
Allodialschulden (Fideik.) 149.
Alter der Abgeordneten 19.
„ „ Reichsräthe 17.
„ siebenzigjähriges 233.
Amortisationsgesetze 178.
Amtsbürgschaften 219.
Angelegenheiten baier. Unterthanen im Auslande 123.
Anklage wegen Verletzung der Verfassung 50.
Ansässigkeit der literären Räthe 104.
„ (Staatsbürgerrecht) 56.
Ansiedler, deren Aufnahme 112. 180.
Antiquarien 66.
Anträge (d. Stände a. d. König) 39.
„ der Ständemitglieder 47.
Antrittsgebühr 69.
Anwalt vide Advokat.
Anwärter (Fideik.) 148. 149. 150.
„ deren Rechte 153. 156. 158.

§.

Anwartschaften 214.
Apotheken 179. 190.
Appanage d. Prinzen 8.
„ d. Prinzessinnen 7. 8.
„ Intestaterbfolge darin 8.
Appellationsfatale bei Abtretung des Eigenthums 60.
Appellationsgerichte wachen üb. die Fideikommisse 144. 145. 147. 148. 150.
„ sind die zweite Instanz 162. folg.
„ deren Wirkungskreis 162. Note g.
Approbatio d. Kirchendiener 96.
Arbeitshäuser 129. 180.
Archivar der Kammern 42.
Archive 214.
Armee 210.
Armeeremontirungskommission. 138.
Arme, des Bezirkes 109.
Armenanstalten 129. 180.
„ in München 187. 190.
Armenpflege 195. 198.
Armenpflegschaftsrath 106. 111. 116. 187. 190. 191. 195.
Armenstiftungen 94.
Arrestort (München) 187. 193.
Artilleriekorps 138.
Assekuranzanstalten 128.
Assessoren 162. 233. 238.
Atribute d. Rechtspflege 125.
Aufenthalt d. Fremden 160.
„ d. ehemaligen Reichsunmittelbaren 259.
„ der Standesherren 258.

§.

Aufenthaltskarten (Münch.) 188.
Auflagen vide Steuern.
Aufnahme von Ansiedlern 112. 183.
„ z. Bürgern in München 187.
„ neuer Kirchengesellschaften 203.
„ eines Passivkapitals für die Gemeinde 112. 116.
Aufruhr 264. 180.
Aufschlag 181. 215. 223.
Aufschlagwesen 217.
Aufsichtsrecht d. Staats 204.
Augsburgs Monturdepot-Kommission 138.
„ Wahlrecht 18.
„ Wechselgericht 172.
Ausleihen v. Kapitalien (Gemeinden) 116.
Auspfändung 78.
Ausschuß der Stände 44. 46. 47. 50.
Ausserordentliche Zwischenwahlen 115.
Aussitzfristen 181.
Aussteuer (Fideik.) 146. 148. 149. 151.
Austrag 76.
Austrägal-Erkenntniß 255. 263. 275.
„ Gericht der Standesherren 170.
Ausübung d. gutsherrl. Gerichtsbarkeit 87.
„ der Justiz 162.
„ der Militärgewalt 212.
„ der Polizei 197. 195. 186.

§.

Ausübung d. Polizeigewalt 176. 200.
„ der Regierungsgewalt 176.
„ der Repräsentativ-Gewalt 245.
Auswanderung 55. 68. 123. 177. 184.
„ in ein. and. Bundesstaat 261.
Auszeichnungen 130.

Backöfen 277.
Baden (Festung Landau) 271.
Badegerechtigkeit 179.
Baireuth (Konsistorium) 99.
Bairischer Staat (Begriff) 1.
Bairisches Staatsrecht 2. 3.
Bairische Verfassung 4.
Banden (Räuber-) 180.
Bannrechte 180.
Baukommission in München 192.
Bauordnung 180.
Bauräthe 104. 105.
Bauwesen (städtisches) 106.
„ der Gemeinden 111.
Beamten, deren Anstellung 130. 135. 231.
„ Aufsicht darauf 130.
„ der Gutsherren 242.
„ gutsherrliche (Magistratswahl) 104.
„ (Gemeindevorsteher) 110.
„ besondere Pflichten 238.
„ deren Rechte 92.
„ Siegelmässigkeit 174.
Bedingungen der Gültigkeit der Bundesschlüsse 247. folg.

§.

Bedingungen bei Steuerbewilligung 36.
Befreiung von Militärpflichtigkeit 88.
„ von Abgaben 222.
Beglaubigung der Akten 123.
Begnadigungen 125. 168. 170. 161.
Begräbniß 96. 97. 98. 187. 188.
„ Platz 179.
Belagerungspark 277.
Beleuchtungsanstalten 106. 180. 187.
Belohnungen 130.
Beneficien (Vermögen) 181.
Bergrecht der Gutsherrn 76.
Bergwerke 215.
„ der Standesherrn. 89.
Bergwerkswesen 133.
Beschäftigungsanstalten 129.
Beschauleute 187.
Beschlagnahme v. Schriften 66.
Beschlußfassen d. Kammer 45.
Beschränkungen d. Gemeindegewalt 116.
Beschwerden an d. Stände 39. 41.
„ über verletzte Verfassung 47. 50. 121.
Besoldungen vide Gehalt.
Besoldungsansprüche der Magistratsglieder 104. Not.
Besorgung der Gemeindeangelegenheiten 103.
Bestand d. Gemeindebevollmächtigten 107.
„ der Gemeindeglieder 106.
„ des Magistrats 104.

§.

Bestechung d. Wähler 19. 22. 29.
„ bei einer Wahl d. Magistrate 104.
Besteuerung der Standesherren. 258.
Bettler, Abschaffung 109. 180. 188. 193. 198. Not.
Bevölkerungs-Verzeichnisse 182. 205.
Bevollmächtigte (Gemeinden) 101.
„ können Mitglieder aufnehmen 101.
„ Stellvertreter der Gemeinden 103.
„ (Ständeversammlung) 15. 22.
Beutellehen 229.
Bezirkspolizei 198.
Bezirksvorsteher im Armenpflegschaftsrath. 191.
Bibliotheken 178. 214.
Bildung neuer Gemeinden 100.
Bildungsanstalten, geistliche 94. 206.
„ für die Lehrer 128.
Bildungswesen 178.
Bischöfe in der Reichskammer 17.
„ überrhein. (Pensionen) 272.
Blitzableiter 180.
Bodenzinse 76. 78. 227.
Bothen in der Kammer 42.
Bothenanstalten 128.
Bothenwesen 189.
Brandversicherungsanstalt 131. (Büreau) 180 Not. d. 184. 187. 198.

§.

Brandversicherungsanstalt (Gemeindegebäude) 181.
Brauereien 106. 128. 133. 183.
„ der Fideikommisse 142.
Briefgebühren 78.
Brücken (Gemeinden) 101. 106.
Brückenbauten 128. 133. 180. 184. 217.
Brückengeld 76. Not. 133.
Brücken-Train 277.
Bruderschaften 206.
Brunnen 106. 187.
Buchdruckereien 66. 106. 180. 183.
Buchhandel (Freiheit) 66. 128. 178. 180.
Buchhandlungen 106. 183. 187.
Bund, vide deutscher Bund.
Bundesakte 246. 248.
Bundesbedürfnisse 272.
Bundesbeschluß 246. ff. 254. 277.
„ Bedingungen d. Gültigkeit desselben 247 folg.
„ z. einer Kriegserklär. 253.
„ z. einer Exekution 254.
Bundeskanzleikosten 272.
Bundesfestungen 271.
Bundesgesetz 257.
Bundeskrieg 277.
Bundesstaat (Auswander.) 68.
Bundesversammlung 249. 254. 256. 262. 263. 264. 266. 270. 275. 276.
Bundeszweck 248. 252.
Bürger 104.
„ deren Aufnahme 106. 199.
„ „ „ in München 187.
Bürgerlicher Tod 57.

§.

Bürgermeister 104. 191. 199.
„ wird gewählt 108. 243.
„ wenn er abtritt 115.
„ im Armenpflegschaftsrath 191.
„ bei d. Baukommission 192.
Burgfrieden 100.
„ in München 190.
Burschenschaft 265.

Cantonspfarrer im Rheinkreise p. 524.
Censur der Schriften 266.
„ d. politisch. Zeitungen 123. 189. 196.
Centralbuchhaltung 132.
Centrallandbaubüreau 136.
Centralrechnungs-Büreau der Brandversicherungsanstalt 131.
Central-Rechnungskommissariat d. Innern 131.
Central-Schifffahrts-Komission 273.
Central-Staatskassa 131.
Centralstellen 120.
„ d. Ministeriums d. Aeussern 124.
„ „ der Finanz 136.
„ „ d. Innern 131.
„ „ der Justiz 127.
Central-Stiftungskassa 131.
Central-Straßen- u. Wasserbau-Büreau 136.
Ceremonialwesen 124.
Chaussee-Geld 222.

§.

Civilstaatsdienst 53. 61.
„ fremder 123. 261.
Civilverdienstorden 14. 80.
Communion 65.
Confirmation 65.

Defraudationen, Bestrafung 166.
„ (Justizkanzleien) 168. Not.
„ Mauthaufschlag 219. Not.
„ (in München) 188.
„ von Salpeter 177.
„ Stempel 219.
„ Zollaufschlag 219. Not.
Degradationen 207. 235.
Dekanatssitz 99.
Dekanatssprengel 206.
Depositen, Aufsicht darauf 125. 218.
Deputationen 245.
„ (Gemeinden) 103.
Deserteurs 177.
Desertion 161.
Deterioratio (Fideik.) 154.
Deutscher Bund, Angelegenheiten 123.
„ Baierns Verhältnisse dazu 246.
„ Competenz 247. 248.
„ Grundcharakter dess. 248.
„ Rechte 256. ff.
„ Verbindlichkeiten 256. ff.
Deutscher Orden 272.
Dienst, auswärtiger 57.
Diensteseid (Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.) 241.
Dienstentsetzung 236.

§.

Dienstesgehalt 232.233.234.237.
Dienstordnung 182.
Dienstverbrech. d. Beamten 122.
Dienstvergehen ders. 122.
Dimmission 236. 237.
Diöcesan-Synode 99.
Diöcesen, Eintheilung 206.
Direkte Abgaben 132. 36.
Direktion d. Kassen 218.
Direktorium 235.
Disciplin (Justiz) 125.
„ (Ministerium des Innern) 130.
Disciplinarstrafen, Rekurs 122. 182.
„ d. Staatsdiener 235.
Discussionen 44.
Dispensatio (v. päbstl. Hofe) 123.
„ von Geistlichen 205. 207.
Distriktspolizei 176.
Distriktsvorsteher 103. 109. 186.
Diurnisten 182.
Dogmen 96.
Doktrinelle Interpretration 126.
Domainen (Inventarisat.) 132.
Domainialgefälle 76.
Domainialkanzleien 221.
Dorf 110.
Dorffrevel 113.
Dorfpolizei 176. 181. 200.
Dorfwächter 111. 201.
Dotation 84. 178. 218.
„ neuer Stiftungen 181.
Durchmärsche durch Münch. 187.

Ebenbürtigkeit der reichsständ. Fürsten u. Grafen 87. 258.

§.

Ediktalladung (Fideik.) 145.
Ehen, gemischte 65.
„ in auswärtige Staaten 180.
„ Ratihabition 180.
Ehegesetze 205.
Ehehaften 179.
Ehehalten, Aufsicht 180.
„ der Militärspersonen 137.
„ in München 189.
Ehehaltenbücher 198.
Ehehaltenordnung 195. 201.
Ehestreitigkeiten d. Protestanten 162.
Eheverträge d. Prinzen 7.
„ wegen Religion 65.
Ehrenmitglieder der Gemeinden 107.
Ehrenrechte d. Gutsherrn 77.
„ der reichsst. Fürsten 87.
Ehrenwache v. Leuchtenberg 72. 211.
„ d. reichsst. Fürsten 87. 211.
Ehrenzeichen auswärtiger Mächte 57. 70.
Eid der Beamten 49. 165.
„ des Königs 13. 49.
„ der Prinzen 49.
„ des Reichsverwesers 12. 49.
„ der Staatsbürger 49.
„ der Wähler ꝛc. 22.
Eigenschaften der Gemeindebevollmächtigten 107.
„ der Gemeindeglieder 101.
„ der Magistrate 104.
Eigenthum, dess. Abtretung 60.
„ im Rheinkreise pag. 521.
Einberufung d. Beurlaubt. 177.

§.

Einquartirungsangelegenh. 184.
Einquartierungen Leuchtenbergs 73.
„ der Standesherrn 80.
Einquartierungswesen (Gemeinde) 116. 129. 177.
Einrichtungen, organische 252.
Einstandsrecht 76.
Eintheilung d. Gemeinden 100.
Einwandernde 56.
Einwanderungsverhältnisse 177.
Einweisungskommission 33.
Entscheidungsgründe 161.
Episcopalrechte 178. Not.
Episcopat 99. 128. 207.
Erbfolge im Privatvermögen d. Glieder d. königl. Hauses. 8.
Erbpächte 217.
Erbpächter (Gemeindegldr.) 101.
Erbrechtbare Güter (Fideik.) 142. 148. 227.
Erbzinsbare Güter (Fideik.) 142. 148.
Erlangen 99. 176.
Ersatzmänner 23.
„ bei d. Gemeindewahlen 114.
Erstgeburtsrecht d. Prinzen 10.
Erwerbung bürgerl. Rechte 53.
„ des Indigenats 54.
„ des Staatsbürgerrechts 56.
Erzbischöfe (Reichsräthe) 17.
Erziehungsgewalt 203. 209.
Erziehungsinstitute 128. 130. 178.
Erziehungswesen 128. 178.
Etablirung d. Prinzen 8.
„ der Prinzessinnen 8.
Etappen 137.

§.

Etat überhaupt 218.
„ der Armee 137.
„ des Aeussern 123.
„ der Finanzen 135. 218.
„ des Innern 130.
„ der Justiz 125.
Etatswesen 218.
Exekution (Bundesschlüsse) 247. 254. 262.
„ eines austrägalrichterlichen Erkenntnisses 255.
„ im Falle eines Aufruhrs 264.
„ liquider Grundgefälle 167.
Exekutionen 205.
Expedition des Intelligenzblatts 133.
Extradition des Gemeinde- und Stiftungsvermögens 102.
„ eines Amtes 182.

Fabriken 106. 128. 180. 183. 237.
Fahrniß bei Fideikommissen 142.
Familien-Fideikommisse 82. 139. 140.
„ Administration 152. 158.
„ Anstände u. Mangel 145.
„ Anwärter 148. 149. 150. 153. 156. 158.
„ Auflösung 157. 158.
„ Bedingungen, formelle, der Errichtung 144. 145.
„ Bedingungen, materielle, 141. 142.
„ Besitzer 148.
„ Bildung neuer 146. 147.
„ Deteriorationen 154.

§.

Familien-Fideikommisse, Erbfolge 155. 156.
„ Erbordnung 155. 156.
„ Ergänzung 151. 152.
„ Gerichtsstand 172.
„ Matrikel 144. 145. 149. 158.
„ Nachfolger 154.
„ Ordnung 146. Not.
„ d. ehemals Reichsunmittelbaren 159.
„ Schulden 143. 145. 146. 147. 149. 158.
„ Schuldentilgung 151. 152.
„ Schuldentilgungsplan 145. 149. 151.
„ Schuldenvertheilung 146.
„ unter Staatsaufsicht 143.
„ Streitigkeiten 144.
„ Substitution 143. 146. 155. 156. 159.
„ Urkunde 144. 145.
„ Veränderungen 144.
„ Veräusserung 148. 150.
„ Verband, Rechte dar. 148.
„ „ Verbindlichkeiten daraus 144. 148. 149.
„ Vermehrung 142.
„ Verzicht 155.
Familienrath 8. 74. 126. 169.
Familien-Schutzgeld 101.
Familiensteuer 215. 222.
Familienverträge (Leuchtnbrgs.) 73. 170.
„ „ d. Standesherrn 88. 159. 170. 258.
„ „ d. königl. Hauses 123.

§.

Familienverträge d. ehm. Reichsunmittelbaren 170. 259.
Fatale bei Abtretungspflicht des Eigenthums 60.
Feiertage 97. 206. 207.
Feiertagsschulen 178.
Feldfrevel 113.
Feldpolizei 176. 181. 201.
Festungen 137. 271.
Feuerlöschanstalten 106. 180. 187. 190. 198. 201.
Feuerwächter 105. 187.
Finanzbeamte 238.
Finanzgewalt 213. folg.
„ deutscher Bund 272.
Finanzinventar 217.
Finanzkammern 133. 217.
Finanzverwaltung 216.
Findelhäuser 179.
Findlinge, deren Religion 65.
Fiscalat 134.
Fiscalische Prozesse 219.
Fiscus, wo er Recht zu nehmen 161.
Fischereien d. Standesherrn 89.
Fischereirecht 76.
Flecken 100.
Flössereien d. Standesherrn 89.
Flußbauten 184.
Fond für Erziehung 178.
Fond in München 187.
Forenses 90. 160.
Forste d. Standesherrn 89.
Forstgerichtsbarkeit derf. 258. f.
Forstpolizei 128. 180. 183. 198.
Forstrecht 76.
Forstwesen 133. 217.

§.

Frankreich 83.
Freigebirge 100.
Freiheit der Presse u. des Buchhandels 66. 128.
„ Rekurs deßhalb 122.
Freinächte 189.
Freizügigkeitsverträge 83. Not.
Fremde 160. 188. 195. 198.
Frieden 244. 247. 251. 277.
Frohnen (Aufhebung) 69. 217.
„ der Gemeinden 101.
„ ungemessene 76.
„ im Rheinkreis pag. 521.
Fürsten 79. (ehem. reichsst.) 87.
„ Ehrenrechte ders. 87.
„ (v. Eichstädt, vide Leuchtenberg).
„ Eigenthumsrecht 89.
„ persönliche Vorrechte 88.
„ (v. Thurn u. Taxis) 267.
„ Verwaltungsrechte 89.
Fürstenried 133.

Garantien (deutscher Bund) 254.
Garde des Königs 14.
Garnisonsrecht in Festungen 271.
Gasthöfe 180. 189.
Gattergilt 78.
Gebährhäuser 179.
Gebethe, öffentliche 206. 207.
Geburt (Indigenat) 54.
Geburtstag d. Königs ꝛc. 4.
Gehalt, auswärtiger 57. 70.
„ in Baiern 232
Geheimer Rath 122.
Geistliche, Gerichtsbarkeit 178.
„ Verlassenschaften 167.

§.

Geistliche, (Gemeindevorst.) 110.
„ (Magistratswahl) 104.
„ frei vom Militärdienst 210.
„ überrhein. Pensionen 272.
Geistlichkeit (Abgeordnete) 18. 26. pag. 524.
„ deren Rechte 92. 97.
„ Gerichtsstand 171.
Geldstiften 78.
Geldstrafen (Gemeinden) 113.
„ 161. 193. 198.
Geldvorleihen an Magistratsglieder 108.
Gelübde 206.
Gemeinden 100. 243.
„ Aufsicht darauf 128.
„ Bauwesen 111.
„ Beschränkungen 116.
„ Bildung neuer 100. 129.
„ Deputationen 103.
„ Eintheilung 100.
„ Pflichten 102. 106.
„ Prozesse ders. 181.
„ Realitäten 112. 116.
„ Rechnungen 112.
„ Rechte 102. 112. 198.
„ Schulwesen 111.
„ Strafen 113.
„ Taxen 223.
„ Vermittlung 113.
„ Vermögensverhältnisse 112.
„ Verwaltung 102. 183.
Gemeinde-Abgaben 101.
„ Aemter 101.
„ Angelegenheiten 83. 101. 103. 128. 199. 200.
„ „ deren Verwaltung 102.

§.

Gemeinde-Angelegenheiten, deren Besorgung 103.
„ Ausschuß 103. 105. pag. 525.
„ „ dessen Bestellung 110.
„ „ prüft die Gemeinderechnungen 112.
„ „ dess. Polizeigewalt 176.
„ „ Vermittler 113.
„ „ dess. Wahl 107. 114. 200.
„ „ dess. Wirkungskreis 111. 112. 113. 209.
„ Beschlüße 103. 108. 116. 117.
„ Bevollmächtigte, b. d. Wahl d. Abgeordneten 27.
„ „ besorgen die Angelegenheiten 103.
„ „ deren Bestand 107.
„ „ wählen die Bürgermeister 104. 105.
„ „ deren Eigenschaften 107.
„ „ beim Gemeindeausschuß 110.
„ „ Pflichten 108.
„ „ Protokollsführer 108.
„ „ Rechte 108.
„ „ Vorsteher 108.
„ „ Wahl 107. 114. 115.
„ „ Wirkungskreis 108.
„ Buch 111. 187.
„ Frohnen 101.
„ Gebäude 101. 181.
„ Glieder, deren Anzahl zu einem Beschluß 103.
„ „ Aufnahme 199.
„ „ Bestand 106.
„ „ Eigenschaften 101.
„ „ Pflichten 101.

§.

Gemeinde-Glieder, Rechte 101.
„ „ Register darüber 187.
„ „ Verhältniß z. Magistrat 105.
„ Gründe 101. 180.
„ Güter, Veräusserung 108.
„ Kassa 113. 181. 193. 196.
„ Lasten 101. 111. 192.
„ Ordnung 181.
„ Pfleger 110. 112. 115.
„ Rath im Rheinkreise p. 525.
„ Rechnungen 199.
„ Rechte, streitige 181. 187.
„ Schreiber 110.
„ Schulden 181.
„ Umlagen 106. 108. 111. 116.
„ Verband 100.
„ Verbindlichk. vd. Pflichten.
„ Vermögen 105. 106. 112. 116. 199. 200.
„ „ Kuratel 181.
„ Versammlung 101. 103.
„ Vorsteher 110. 117. 183. 200. 201.
„ „ Wirkungskreis 111. 200. 212.
„ „ wann sie abtreten 115.
„ Waldungen 180.
„ Wege 106.
„ Zweck. 106.
Generalauditoriat 138. 171.
„ Bergwerks-Administr. 136.
„ Commando 138.
„ Consistorial-Präsident 17.
„ Fiscalat in Lehensachen 132. 136.

§.

General-Fiscalat bei d. Staatsrathkommission 122. 134. 136.
Geneal-Inspektoren der Armee 138.
Generalität 138.
General-Kreiskommissär 130.
„ Lazareth-Inspektion 138.
„ Lottoadministration 136.
„ Münzadministration 136.
„ Pardon 137.
„ Postadministration 124.
„ Salinenadministration 136.
„ Stab 138.
„ Untersuchungen, administr. 182.
„ Zolladministration 124.
Gensd'armerie 129. 137. 138. 180. 198.
Georgsorden 14.
Gerechtsame, königl. 123.
Gerichte, deren Unabhängigkeit 161.
Gerichtsbarkeit 161. 162.
„ geistliche 178. 204.
Gerichtsherrn vide Gutsherrn.
Gerichtspolizei 182.
Gerichtsstand, des Adels 82.
„ Leuchtenbergs 73. 170.
„ der Collegialräthe 92.
„ gefreiter 162. 171. 172.
„ d. Glieder d. k. Hauses 8. 169.
„ d. Geistlichen 92.
„ d. ehem. Reichsunmittelbaren 259.
„ reingeistlicher 96.
„ d. Standesherrn 88. 170. 258.

§.

Germersheim 271.
Gesandte 123. 232. Not.
Gesandtschaften 278. 244.
Geschäftsordnung in der Kammer 43.
Geschlossenes Patrimonialgericht 100.
Gesellschaften, geheime 196. 202.
Gesetze 35. 130. 139.
„ Abänderung 35. 121.
„ Aufhebung 35. 121.
„ Aufsicht darauf 125.
„ befehlende 139.
„ Handhabung 125.
„ Publikation 139.
„ suppletorische 139.
„ Vollziehung 121.
„ Vorschlag z. Verbess. 126.
Gesetzblatt, Expedition 133.
„ Redaktion 130.
„ Verwaltung 133.
Gesetzgebende Gewalt 139.
„ „ deren Ausübung 139.
„ „ Rechte u. Verbindlichkeiten gegen d. deutschen Bund 257.
Gesetzgebung (Staatsrath) 121.
Gesetzgleichheit 62.
Gesinde, vide Ehehalten.
Gesindezwang 69.
Gestütts-Commission 138.
Getraidgilt 78.
Gewähr d. Verfassung 49.
„ im Rheinkreis pag. 526.
Gewerbsgerechtigkeiten 106. 180. 183. 187. 198. 199. 200.
Gewerbskataster 180.

§.

Gewerbs-Matrikel 187
„ Steuer 214. 19.
„ Streitigkeiten ꝛc. 180. 187. 198.
Gewicht 180.
Gewissen (Gerichtsbarkeit) 96.
Gewissensfreiheit 63. 203.
Gifthandel 179.
Gilten 76.
„ (Pfändungsrecht der Gutsherrn) 78.
„ Moderation 217.
Glaubensbekenntniß 64.
Gleichheit d. Stimmen (vide auch Stimmengleichheit).
„ bei d. Wahl d. Ageordn. 22.
„ in einer Berathung in den Kammern 42.
Gleichheit d. Gesetze 62.
Glocken 95. 98.
Gnadensachen vd. Begnadignng.
Gotha 261.
Gottesdienst 94. 96. 97. 206.
„ Störung dess. 189.
Gränzangelegenheiten 123.
Großjährigkeit der literären Räthe 104.
„ der Prinzen 8.
Großjährigkeits-Erklärung 125.
Großrichter 126. 170.
Grundbesitz (Gemeinde) 101.
Grundbesitzer ohne Gerichtsbarkeit in der Kammer 18. 28.
„ mit Gerichtsbarkeit 24.
„ im Rheinkreis pag. 523.
Grundbücher 76. 78.

§.

Grundeigenthum außer Baiern 261.
Grundgerechtigkeitsbriefe 78.
Grundgerichtsbarkeit 84.
Grundgesetze (Bundesschlüsse) 247. 248. 249.
„ deren Abänderung ꝛc. 251. 252.
Grundherrliche Verträge 76.
Grundherrlichkeit 84.
Grundhold 78. 84.
Grundsteuer 215. Not.
Gutsabtrag 76.
Gutsheimfälligkeit vide Kaducität.
Gutsherrliche Gerichte 162. 176.
„ Arten 163.
„ Bestellung 164.
„ Polizei 197. 200.
„ Verhältniß derf. zu königl. Behörden 165.
„ Verhältniß zum Magistrat 199.
GutsherrlicheGerichtsbarkeit 84.
„ geht verloren 81.
„ ist ein Recht d. Adels 82. 83.
„ Bedingungen d. Ausübung 84.
„ deren Uebergang 85.
„ Aufhören 85.
„ Suspension 85. 86.
„ Veräusserung 85.
„ Verzicht darauf 85.
„ Umfang derf. 166.
Gutsherrn 75, 83. 166.
„ Beamte 242.
„ Curatel üb. Stiftungen 77.

§.

Gutsherrn, Ehrenrechte 77.
„ Eigenthumsrechte 76.
„ Installationsrecht 77.
„ Patronatsrecht 77. 208.
„ Pfändungsrecht 78.
„ Polizei 197.
„ besondere Rechte 77.
„ Schulen errichten 77. 209.
„ Verhältniß zu ihrem Gerichte 164.
Gymnasialstudien der Patrimonialrichter 164.
„ der Bürgermeister 104.
Gymnasien 128. 178.

Handel 180. 268.
Handelsverträge 278. 244.
Handlohn 69. 76.
Handlungsmatrikel 180.
Handwerk (Adel) 81.
Handwerker 198.
Handwerksmißbräuche 180. 187. 190.
Handwerkszünfte 187.
Hatschiere 138.
Hauptforstbuchhaltung 136.
Hausandacht 63.
Hausarchiv 123. 124.
Häuserbesitz (Gemeinde) 101.
Häusersteuer 215. 222.
Hausierhandel 189.
Hausmiethstreitigkeiten 188.
Hausorden (St. Michaels) 14.
Hausschatz 214.
Hebammen in München 187.
Hebammenschulen 179.
Heberegister 78.

§.

Heimfallsrecht 76. Not.
Heirathsbewilligungen 106. 125. 180. 199. 241. 234.
„ unterer Beamten 182.
„ gutsherrl. Beamten 242.
„ der Bürger in München 187.
„ d. Nichtbürger daselbst 188. 191.
Herrschaftsgerichte 129. 163. 164. 165. 166. 167. Not. 197. 198. 199. 201. 209.
Herrschaftsrichter 164. 165. 171. 242.
Heudienst 78.
Hildeburgshausen 261.
Hintersassen, Einschreibbuch 78.
„ Klagen 76.
„ Reisepässe 198.
„ durch wen sie requirirt werden 167.
„ Vertauschung 84.
Hofdiener, Pensionen 234.
Hof-Elemosinariats-Kassa 234.
Hof-Intendanzen 133. 214.
„ „ Chefs 234.
Hofkapellen 214.
Hofstaat 7. 14.
Hofstäbe 214.
„ (Theater) 128.
„ (Finanzministerium) 133.
Hoheitsrechte 83. 118.
„ einzelne 139.
Höhere Beamte, Rechte 92.
Hubertsorden 14.
Hufschmiede 179.
Huldigung 13.

§.

Jagden d. Standesherrn 76.
Jagdpolizei 128. 183. 198.
Jagdrecht d. Gutsbesitzer 76.
Jagdwesen 133. 217.
Jahresberichte d. Finanzen 218.
„ der Minister 121.
„ statistische 129. 182.
Jahrmärkte 180. 184.
Immunitäten 205.
Immatrikulirter Adel 81.
Indigenat, Begriff 53.
„ Ertheilung 121. 123.
„ Erwerb 54.
„ Verlust 55.
Industrieschulen 178.
Infeudation 84.
Ingenieurkorps-Command. 138.
Initiative zu Gesetzen 35. 130.
Injurien (München) 188.
Installationsrecht 77.
„ der Beamten 182.
Instanzen 161. 162.
Institute, geistliche 206.
Institute, öffentl. (Magistr.) 106.
Instruktion peinl. Sachen 162.
„ an d. Kreisbehörden 123.
Intelligenzblatt (Expedit.) 133.
„ Redaktion 130. 178.
Intendanzen vd. Hof-Intendanz.
Inter-Kalar-Früchte 178.
Interpretatio d. Gesetze 35. 121.
„ doktrinelle 126. 161.
„ authentische 252.
Intestaterbfolge (Fideik.) 158.
Invalidenfond 137.
Invalidenhaus 138.

§.

Inventar der Gemeindegerätschaften 111.
Inventarisation d. Stiftung. 77.
„ des Staatsvermögens 132.
Johanniterorden 272.
Irrenhäuser 179.
Juden, Aufnahme (Standshrn.) 183.
„ im Rheinkreise pag. 521.
„ in der Ständeversammlung 521.
„ ihre Verhältnisse 93. 260.
„ Wahl der Gemeindebevollmächtigten 107.
Justizbeamte, äussere 238.
„ definitive Anstellung 12.
„ d. Standesherrn 164. 168.
Justizgewalt 161. folg.
„ allgemeine Grundsätze 161.
„ Ausübung 162.
Justizkanzleien des Fürsten von Eichst. u. d. Standesh. 162.
„ Appellation 168.
„ Competenz 168.
„ unter Oberaufsicht 168.
„ Verlassenschafts-Verhandlung 173.
Justizminister (Familienrath) 126
„ Großrichter 126.
Justizministerium 125.
Justizverweigerung 263.
Justizwesen 125.

Kabinete 214.
Kadetten 82. 92.
Kadettenkorps 138.

§.

Kaducität 76.
Kalender 178.
Kammer der Abgeordneten.
„ deren Communicatio 48.
„ „ Constituirung 33.
„ Eigenschaften der Mitglieder 19.
„ Wann hören sie auf Mitglieder zu seyn 20.
„ deren Präsident 33. 42.
„ Sitzungen 43.
„ Zusammensetzung 17.
Kammer d. Reichsräthe 15.
„ Communicatio 48.
„ Constituirung 32.
„ Eigenschaften derf. 17. 20.
„ Präsident 32. 42.
„ Sitzordnung 32.
„ Sitzungen 43.
„ Zusammensetzung 17.
Kanzlei-Ceremonial 87.
Kanzleilehen 225.
Kanzleipersonal f. d. Magistrate 104. 105.
Kapitalsaufnahme (Gemeinden) 108.
Kartelsentwürfe 137.
Kartenhändler 66.
Kassastur; 218.
Kassation 236.
Kassen 218.
Katasterkommission, unmittelbare 136.
Katastrirung 132.
Katholische Kirche 128.
Kirchen, deren Erhaltung 94.
„ katholische 128.

§.

Kirchen, Pflichten derselb. gegen einander 97.
„ protestantische (Rechte) 99.
„ Rechte 205.
„ Simultan-Gebrauch 98.
„ Wiederherstellung 94.
„ Amt 53. 61. 178.
„ Angelegenheiten 83. 96.
„ „ d. Protestanten 99.
„ Diener 94. 96. 178.
„ Gesellschaften, Aufnahme 203.
„ „ Pflichten gegeneinander 97.
„ „ Rechte 93. folg. — 96. 205.
„ Gebeth f. d. König 14.
„ „ f. d. Standesherrn 87.
„ Hoheit (deutscher Bund) 269.
„ „ 203. 208.
„ Listen 205.
„ Polizei 178. 198. 207.
„ Regiment 207.
„ Vermögen 94. 98. 183. 205.
„ Wesen 106.
„ Zucht 96.
Kirchhöfe 96. 98.
Klagen d. Hintersassen 76.
Klagestellung wegen Verletzung der Verfassung 41.
Kleidung der Magistratsglieder 104.
Kleindienst 79.
Koburg 261.
Kokarde 240. 241.
Kollegialdirektoren 234. (Kinder)
Kollegialpräsidenten 234. (dtto.)

§.

Kollegialräthe 234. (Kinder).
„ deren Rechte 92. 171. 174.
Kollegialvorstände (Verbrechen) 122.
Kollekten für Verunglückte 180.
Köln 268.
Koloncarverträge 76.
Kommerz, öffentlicher 128.
Kommissäre f. d. Schuldentilgungskommission 37.
„ bei d. Städten 116. 117. 195. 196.
Kommissionen in München 191. 192.
„ in Städten 195.
„ auf Universitäten 202.
Kommunalangelegenheiten 181.
Kommunalwaldungen (Polizei) 128.
Kommunicatio d. Kammern 48.
Kompetenz d. deutsch. Bund. 263.
„ Bundesschlüsse 247. 248. 257.
Kompetenzconflicte der Appellationsgerichte 126. 161.
„ zwischen Justiz- u. Administrativ-Behörden 126. 130.
„ der Untergerichte 126. 161.
„ der Ministerien 121.
„ Verwaltungs- u. Gerichtsstellen 121.
Konfiscationen 76. Not. 137. 161. 170. 180. 193.
König, Begnadigungsrecht in criminalibus 125. 161. 170.
„ Ehren 14.
„ Eid desselben 13. 49.

§.

König, Familienrath 169.
„ Gerichtsbarkeit geht v. ihm aus 161.
„ Gesetze sanctionirt er 139.
„ hat die Innitiative der Gesetze 35.
„ ertheilt Lehen 225. 228.
„ ist Richter Leuchtenbergs 170.
„ Orden 14.
„ ernennt die Präsidenten der Abgeordneten 33.
„ und der Reichsräthe 32.
„ Rechte im Allgemeinen 5.
„ Rechte auf das k. Haus 7.
„ ernennt erbliche und lebenslängliche Reichsräthe 17.
„ hat Repräsentativ-Gewalt 245.
„ (Staatsorganisationsrecht) 231.
„ schießt, vertagt, verlängert d. Ständeversammlung 31.
„ Titel desselben 14.
„ bestättigt d. Vormundschaften d. Standesherrn 173.
„ Wappen desselben 14.
Königin, verwittibte 9.
Königliches Haus. 6.
„ Gerichtsstand 8. 169.
„ Rechte der Glieder auf Appanage, Thronfolge ꝛc. 8.
Konkordat 207.
Konkurs, geistlicher 178.
„ (Magistratswahl) 104.
„ für d. Staatsdienst ꝛc. 184.
Konscription, vid. Militärkscript.

§.

Konsistorium 99. 207. 208.
Konstituirung der Abgeordneten 33.
„ eines Lehen 228.
„ der Reichsräthe 32.
Kontingent 270. 277.
Kontributionen (Fideik.) 149.
Korrektionsrecht (Geistliche) 96.
Korrespondenz mit auswärtigen Höfen 123.
Krankenanstalten 129. 179.
Krankenpflege 94.
Kreditanstalten 128. 180.
Kreiseeintheilung 129. 162.
Kreiskassen 133.
Kreisregierungen, Wirkungskr. 177.
Kreisumlagen 130.
Kreuzgänge 206.
Krieg (Bundesbeschluß) 244. 247. 276.
Krieg unter den Bundesgenossen 275.
Kriegsdienste, fremde 177.
„ Pflichten dazu 70.
Kriegserklärung 251. 253.
Kriegsgefangene 137.
Kriegslasten, Ausgleichung 129. 177. 184.
Kriminalstrafe 81.
Kronämter 14. 74. 225. 228.
Kronbeamten, in der Reichskammer 17. 74.
„ Rechte derselben 74.
„ Reichsverweser 74.
„ im Familienrath 169.
Krongüter 12.

§.

Kronobersthofamt 53. 61. 225.
Kronprinz 169. 7. 8.
Krönung 13.
Küchendienst. 78.
Kulturgesetze 180.
Kultus 178.
Kultusvermögen 112.
Kupferstichhändler 66.
Kuriatstimmen 250. Not.

Lagerbücher 76. 78. 111. 187.
Landau 271.
Landbauwesen 133.
Landesbewaffnung 184.
Landcommissariate im Rheinkreis pag. 525.
Landesgrenzen 177. 183.
Laudeshuldigung 13.
Landespolizei 129. 180.
Landessicherheitskorps 129.
Landestrauer 14.
Landgerichte, Bildung ꝛc. 129.
„ Geschäftskreis 162. Nt. 165.
„ erste Instanz 162.
„ können Patrimonialgerichte verwalten 164.
„ Polizei 197.
„ Verhältniß z. Magistrat 199.
Landgerichtsärzte 130. 179. 191.
Landgerichtsdiener 182.
Landgerichtsassessoren 162. 233. 238.
Landräthe 135. pag. 526.
Landrichter 162. 191. 233. 234.
Landshut, Polizei daselbst 176.
Landstreicher 180. 198.

§.

Landwehr 68. Not. a. 70. 104. 129. 137. 177. 180. 184. 187. 198. 210.
Laudemium 69. 76. 78. 227.
Legitimationen 125.
Legitimation beim Adel 80.
Lehen, active, der Standesherrn 89.
„ Arten 225.
„ Auflösung 226.
„ Eignung 226.
„ Erlangung 228.
„ Erlöschen 227.
„ als Fideikommisse 142. 148. 157. 158.
„ heimfällige, während der Reichsverwesung 12. 228.
„ Konstituirung 228.
„ Leitung 132. 133. 214.
„ Schulden 149.
Lehenbare Gerichte 85.
Lehengüter d. Standesherrn 90.
„ der Forensen 160.
Lehenhoheit, Begriff 224.
„ (deutsch. Bund) 274.
Lehenreich 69.
Leib 76.
Leibeigenschaft 69. 76. Not.
Leibfall 76.
Leibgarde 138.
Leibzins 69.
Leichenbeschau 179.
Leihanstalten 106. 180.
Leihauskommission in München 191.
Leihbibliotheken 66. 106. 178. 187.
Leinpfade, Unterhaltung 268.

§.

Lese-Institute 66. 178.
Leuchtenberg, Herzog 72.
„ erhebt Abgaben 223.
„ befreit von Abgaben 222.
„ Aufenthalt, unbeschrkt. 73.
„ ernennt seine Beamten 240.
„ Domainialkanzleien 221.
„ Ehrenvorzüge 72.
„ Ehrenwache 72. 211.
„ Einkünfte 73.
„ Familienverträge 73.
„ Freiheit von Einquartierungen 73.
„ Gerichtsstand 73. 162. 170.
„ Justizkanzleien 162. 166.
„ Kirchenhoheit 208.
„ Militärpflichtigkeit 70. 211.
„ Nachkommen 170. Not.
„ Polizeikanzleien 183. 185. 197.
„ Rang 72.
„ Regierung 73. 83. Not. 162. 176.
„ Regierungs-Kanzleien 183. 185. 197.
„ Statuten 139.
„ Successionsordnung 73.
„ Titulatur 72.
„ Trauergeläute 72.
„ Verlassenschaftshandlungen 173.
„ Verpflicht. als Unterthan 73.
„ Vormundschafts-Bestellung 73. 173.
„ Wappen 72.
Lieferungskontrakte 108.

§.

Lieferungskontrakte des Militärs 137.
Linealerbfolgeordnung der Prinzen 10.
Lithographische Anstalten 66.
Localpolizei in München 192.
Localschulkommission daf. 191.
Localstiftungsvermögen 102. 105. 199. 200.
Lohndienste 81.
Lohnrößler 128.
Lotterie, verbothene 189.
Lotterieanstalt 133. 180.
Lotto 215.
Lüneviller Frieden 259.
Luftschlößer 214.
Lyceum 128. 178.

Maas 180.
Magistrat 100. folg.
„ Abgeordnete zur Universitätspolizei 202.
„ Besoldungsansprüche 104.
„ Bestand desselben 104.
„ Eigenschaften 104.
„ besorgt Gemeinde-Angelegenheiten 103.
„ dessen Kanzleipersonal 104.
„ dessen Kleidung 104. Not.
„ nimmt Mitglieder auf 101.
„ in München vide München.
„ Polizei erster Instanz 176.
„ bei Schulinspektionen 209.
„ in Städten mit Kommissarien 195.

§.

Magistrat, Verhältnisse zu den Land- und gutsherrlichen Gerichten 199.
„ bei der Wahl der Abgeordneten 27.
„ Wahl desselben 104.
Magistrats-Glieder 108.
„ Räthe 104. 108. 115. 191. 192. 243.
„ „ Wahl ders. 114.
Main 268.
Mainz 268.
Mainzer Central-Kommission 263.
Mäkler 180.
Majoratsherrschaften 85. 159.
Manns-Lehen 225.
Mannszucht 137.
Manufakturen 106 128. 180.
Märkte (Vieh- rc.) 180.
Märkte (Ort) 100. 117. 199.
„ senden Abgeordnete 18.
„ im Rheinkreis pag. 523.
„ Beleuchtung 180.
„ Polizei 197.
„ Wahl aus denselben. 27.
Marktschreiber 104. 105.
Markungsgrenzen 201.
Marschangelegenheiten 177. 183. 184. 198.
Mauthwesen 133. 184.
Mediatkanzleien 185.
Mediatunterthanen 183.
Medicinalpolizei 198.
Medicinalwesen 129. 179.
Meinungen (sächsisches Haus) 261.

§.

Merkantilsachen 172.
Militär-Administration 137.
„ Angelegenheiten 129. 177. 183.
„ Dienste, fremde 123. 211. 261.
„ Einquartierungen 106. 187.
„ Gebäude 137.
„ Gerichtsbarkeit 92. 137.
„ Gerichtsstand 171.
„ Gewalt 212. 270.
„ Kommission 192.
„ Konscription 82. 116. 129. 177. 183. 184. 192. 195. 198. 210. 212.
„ Lieferungskontrakt 137.
„ Magazin 214.
„ Max Joseph Orden 14. 80.
„ Pflichtigkeit 88. 91. 211. 258. 261.
„ Rechte 92.
„ Stellen 53. 61.
„ Transporte 137.
„ Verfassung 210.
„ „ im Rheinkreis p. 526.
Minister, deren Kinder 234.
„ Verantwortlichkeit 50.
Ministerialräthe 234. Not.
„ bei der Staatsraths-Kommission 122.
Ministerialreferenten 234.
Ministerium überhaupt 120.
„ der Armee 137.
„ des Aeußern 123. 128.
„ im Familienrath 169.
„ des Hauses 123. 128.
„ des Innern 128. 176.

§.

Ministerium der Justiz 125. 170.
„ der Finanzen 132.
Mitglied im Bunde 251. 252.
Monturdepotkommission 138.
Moralische Personen 107.
Moratorien 125.
Mortuarium 69.
Mühlen 106. 180. 201.
München, Armenanstalten ꝛc. 187
„ Armenpflegschaftsrath 191.
„ Arrestort 187.
„ Ausübung der Polizei 186.
„ Baukommission 192.
„ Bauordnung 180.
„ Generalkommando ꝛc. 138. 171.
„ Leihhauskommission 191.
„ Local-Schulkommission 191.
„ Magistrat 187. 190. 193. 194.
„ Militärkommission 192. 212.
„ Polizeidirektion 176. 186. 188. 189. 190. 194.
„ Sitz des Oberkonsistor. 99.
„ „ d. Standesgerichts 170.
„ Verwaltungs-Fond ꝛc. 187.
„ Viktualienpolizei 187.
„ Wahlrecht 170.
„ Wechselgericht 172.
Munition 277.
Münzanstalt 133.
Münze 180. 215.
„ fremde 189.
Muttergut. 174.

Nachfolger (Fideikommisse) 154.
Nachlaßwesen 217.

§.

Nachsitz, Regulierung 178.
Nachsteuer, Freiheit davon 261.
„ der Gutsherrn 83.
„ der Standesherrn 89. 223.
Nachsteuerwesen 123. 177.
Nachtwächter 105.
Nahrungswesen 180.
Namenstag des Königs ꝛc. 14.
Nationalgarde 178. 210.
Naturalfrohnen 78.
Naturalisation 54.
Natürliche Kinder 65.
Negotiation mit fremden Mächten 123.
Neubauten 108. 116. 181.
Niederlanden 83.
Niederländische Gränze 273.
Notarien, Aufsicht darauf 125.
„ deren Entlassung 125.
„ deren Ernennung 125.
Notherben bei Fideikomm. 141. 144. 145. 146.
„ Gläubiger Iter Klasse 149.
Nürnberg (Administratio prot.) 99.
„ Generalkommand. 138. 171.
„ Wahlrecht 18.
„ Wechselgericht 172.
Nutzbare Rechte, deren Inventarisation 132.

Oberadministrativcollegium der Armee 137.
Oberappellationsgericht, i. Bergwerkssachen 127. Not. a.
„ ist Centralstelle 127.

§.

Oberappellationsgericht, letzte Instanz 162.
„ Oberaufsicht üb. die Justiz-Kanzleien 168.
„ Präsident 170.
„ Räthe 170.
„ untersucht die Beschwerden der Stände 50.
Oberaufschläger 234. Not.
Oberaufsicht über die kirchliche Gesellschaft 203.
„ über die Justizkanzleien 168.
Oberkommando der Reservearmee 138.
Oberste Stellen überhaupt 119. 120.
Oberkonsistorium 99. 131. 207.
„ Aufsicht darüber 128.
Obermedicinalcollegium 131.
Oberster Rechnungshof 134.
Oberstudienrath 99. 131.
Oekonom 105.
Oesterreich 83.
Oktroikonvention 273.
Operateur 179.
Ordensachen 123.
Ordination der Kirchendiener 96.
Organisation der Staatskollegien ꝛc. 121.
„ des Staates 231.
Ortspolizei 176. 198.

Pachtkontrakt bei Fideikommiss. 148.
Parma 83.

§.

Partikular-Gesetzgebungen 62.
Päße an gutsherrliche Hintersassen 198.
Paßwesen ins Ausland 123.
„ Inland 129. 180. 196.
„ Kommissarien 196.
„ in München 188.
Patrimonialgericht 84. 100. 129. 163. 164--167. 197. 198. 199. 201. 209. 221.
Patrimonialgerichtsbarkeit der ehem. Reichsunmittelbaren 259.
Patrimonialgerichtshalter 164. 165. 171. 221. 242.
Patronatsherr 77.
Patronatsrecht der Gutsherrn 77. 208.
„ der ehem. Reichsunmittelbaren 259.
Patrouillen 137.
Pensionen, auswärtige 57. 234.
„ der Beamten Leuchtenbergs 240.
„ der überrhein. Bischöfe 272.
„ der Militärswittwen 137.
„ Regulirung 217.
„ der Stifter 272.
„ der Waisen 234. 237.
„ der Wittwen 234. 237.
Pensionirte Quiescenten 104. N.
Pensionsbeiträge 238.
Peräquationskassa 135.
Personalsteuer 222.
Perzeptionsbehörden 133.
Pfändungsrecht der Gutsherrn 78.

§.

Pfarramtskandidaten prot. 99. 178. N.
Pfarreien, deren Bildung ꝛc. 129. 130. 207.
„ Vermögen 181.
Pfarrer, Anzeige des Uebergangs von einer Kirche 64.
„ bei der Wahl der Abgeordneten 19. 26.
„ im Armenpflegschaftsrath 191.
„ in Armenpflegschaftssachen 110.
„ Kultusvermögen 112.
„ Streitigkeiten mit Schullehrern 178.
Pfarrerswittwen, prot. 99.
Pfarrgebäude 181.
Pfarrliche Bauten 181. 205.
Pfarrsprengel 206. 207.
Pfenniggilten 78.
Placetum regium 204.
Pflaster der Straßen 187.
Pflegekinder, Religion 65.
Pflichten, allgemeine 70.
„ im fremden Dienst 71.
„ der Gemeinden 102.
„ der Gemeindebevollmächtigten 108.
„ der Gemeindeglieder 101.
„ der Kirchen gegeneinander 97.
Pflichttheil bei Fideikommissen 141. 144. 145. 155.
„ bei erneuerten Fideik. 146.
„ Schulden Iter Klasse 149.
Pfründen 53. 61. 130. 178. 205.

§.

Plenum (deutscher Bund) 249. 250. 251. 252.
Professoren 130.
Politische Rechte 59.
„ Zeitungen 66.
„ deren Censur 123.
Polizei, niedere 83. 102. 176. 183. 197. 200.
„ des Landes 129.
„ in Städten mit Kommissarien 195.
„ in Universitätsstädten 202.
Polizei-Anzeiger 189.
„ Arrest 198.
„ Beamte 130. 182.
„ „ äußere 238.
„ Bezirkseintheilung 129.
„ Canzleien 183. 185. 208.
„ Diener 105. 182. 196.
„ Direktion 176. 191.
„ „ in München vide München.
„ Gefängnisse 129. 180.
„ Gewalt 175. folg.
„ „ (deutscher Bund 264.
„ Senat 195. 196.
„ Strafsachen 193.
„ Uebertretungen 198.
„ Wachen 183. 198.
Pollen, baierische Güter daselbst 133.
Porzellainfabrik 133.
Postwesen überhaupt 180. 215.
„ (deutscher Bund) 267.
„ in München 189.
„ Regie 123.
Präbenden 234.

§.

Präsentationen 178.
Präsident der Abgeordneten 33.
„ „ deren Rechte 33.
„ d. Generalkonsistoriums 17.
„ des Oberappellgrchts. 170.
„ „ Kinder derselben 234.
„ der Reichsräthe 32. 33.
Preßfreiheit 66. 128. 178. 189. 196. 198. 266.
Preußen 83.
Prinzen des königl. Hauses in der Reichskammer 17.
„ deren Eid 49.
„ im Familienrath 169.
Prinzessinnen, Wohnort ꝛc. 9.
Prioritätsstreit (Fideikommiss.) 149.
Privateigenthum, Abtretung desselben 60.
„ dasselbe im Rheinkreis pag. 521.
Privatgefälle 76.
Privatkirchengesellschaft 95.
Privatlehen 226. 227. 228.
Privatvermögen des Königs 8.
„ der Prinzen ꝛc. 8.
Privatwaldungen (Polizei) 128.
Privilegien, wer sie ertheilt 35.
„ der Geistlichen 205.
Processionen 189. 206.
Proceßkosten (Fideikomm.) 149.
Professoren 130. 232. Not.
Protestant. Kirche, Pfarramts-Kandidaten 99.
„ deren Rechte (Kirche) 99. 207.
„ Unterstützungsanstalt 99.

§.

Protokollsführer der Gemeinde-Bevollmächtigten 108.
„ bei Stadtgerichten 162.
Prüfungen 209.
Publication der Gesetze 139.
„ der Bundesgesetze 257.
„ der Urtheile der Austrägal-Instanz 263.
Pulvermühlen 137. 177.

Quarta Scholarum 178.
Quartiers-Uebernahme 101.
Quiescenz 233. 334.
Quiescirung der Justizbeamten 125.
„ aus Strafe 237.

Rath, engerer (deutscher Bund) 250. 252. 253.
Räthe (Magistrat) 243.
„ deren Rechte 92.
„ rechtskundige 104. 108.
„ wenn sie abtreten 115.
„ in München 191. 192.
Rechnungsführer 181.
„ der Gemeinden 105.
Rechnungshof, oberster 136.
Rechnungswesen 134. 181. 218.
Rechte, des Adels 82. folg.
„ „ im Rheinkreis pag. 522.
„ der Beamten 92.
„ bürgerliche (Erwerbung) 53.
„ der Geistlichen 92.
„ der Gemeinden 102.
„ Gemeindebevollmächtigten 108.

§.

Rechte, der Gemeindeglieder 101.
„ der Gutsherrn 77.
„ der Kollegialräthe 92.
„ des Militärs 92.
„ nutzbare (des Staates, Inventarisation) 132.
„ politische 59.
„ der protestantisch. Kirche 99.
„ der verschiedenen Religions-Gesellschaften 93—96.
„ der Staatsdiener 239.
Rechtsanwalt vide Advokat.
Rechtskandidaten 130.
Rechtspflege der Gutsherrn 83.
„ Atribute 125.
Rechtsverhältnisse der Staatsdiener 232.
Redakteur der Zeitungen 266.
Redaktion des Gesetz- u. Intelligenzblattes 130. 215.
„ des Polizeianzeigers 189.
Redaktion der Zeitungen 266.
Referent beim Ausschuß 46.
Regalien 180. 215.
Regentschaftsrath 12.
Regierungsantritt 13.
Regierungsgewalt 175. folg.
„ deutscher Bund 264.
Regierungskommissär auf den Universitäten 265.
Regierung Leuchtenbergs 73.
Registraturen 214.
Regredientansprüche bei Fideikommissen 146,
Reichsadelige, ehem. Unmittelbare; (deutsch. Bund) 259.
„ (Fideikommisse) 159.

§.

Reichsadelige, Pflichten 91. 86.
„ Rechte 91. 86.
„ im Rheinkreis pag. 522.
Reichsarchiv 123. 124.
Reichsheroldenamt 124.
Reichsräthe, Alter 17.
„ Bestellung 21.
„ Constituirung 32.
„ Eigenschaften 17.
„ Einberufung 32.
„ erbliche 17.
„ Gerichtsstand 171.
„ lebenslängliche 17.
„ aus dem Rheinkreis p. 523.
„ quantitatives Verhältniß d. erblichen u. lebenslängl. 17.
„ zuweilen im Standesgericht 171.
Reichsständische Fürsten u. Grafen 87. 162. pag. 522.
„ Ehrenrechte derselben 87.
„ Eigenthumsrechte 89. 258.
„ deren Justizkanzleien 162.
„ in d. Reichskammer 17. 259.
„ deren Herrschaftsgerichte u. Stadtgerichte 163. 166.
„ Statuten 139.
„ Verwaltungsrechte 89. 258.
„ Vorrechte, persönliche 88. 139.
Reichsstandschaft 82. 88.
Reichsverweser, Bestellung 11.
„ Eid 12. 49.
„ Rechte 12.
„ Verbindlichkeiten 12.
Reichsverwesung 11. 13.
Reinlichkeit auf d. Lande 201.

§.

Reinlichkeit in München 187. 189.
Reiselicenzen 182. 196. 219.
Rekognitionsgebühr 273.
Rektorat auf Universitäten 202.
Rekurs, Abtretung des Eigenthums 122.
„ wegen Disciplinar-Strafen 122.
„ Beschränkung der Preßfreiheit 122.
„ Disciplinarstrafen der Advokaten 122.
„ gegen Beschlüße der äußern Curatelen 128.
„ an d. Bundesversammlung 258. 262.
Religion, Angelegenheiten 128.
„ deutscher Bund 252.
„ Gemeindebevollmächt. 107.
„ (Kreisregierung) 178.
„ Ständeversammlung 19. 20.
Religionsänderung 64.
Religionsfreiheit 63.
Religionsgesellschaften 93 — 96. 128. 205. 206. 260. 269.
„ Aufnahme neuer 203.
Religionslehrer 64. 94.
„ protestantische 99.
Religionsunterricht 94.
Religionsverhältn., d. Kinder 65.
„ im Rheinkreis pag. 521.
Religionsverwandte, fremde 101. 260.
Reluitionen von grundherrlichen Abgaben 134.
Reluitionsgebühr 68. Not. a. 261. Not.

§.

Remontirungs-Kommission 138.
Rentämter 133.
Rentbeamte 234. Not.
Renten, deren Ablösbarkeit 76.
Repräsentation 59.
Repräsentativgewalt 244. 245. 275.
Repressalien 275.
Reservearmee 138. 270. 277.
Reservebataillon Not. a. 210.
Residenzen 214.
Rententionsrecht (Fideik.) 154.
Retorsion 160.
Rhein 268.
Rheinkreis 1. 99. 138. 162. Not. Not. 234. 259. Not. pag. 519.
„ Rechtspflege daselbst p. 526.
Rheinschifffahrt 273.
Rheinschifffahrts-Oktroi 272. 273.
Richter, ordentliche 60. 232.
Richterliche Gewalt (deutscher Bund) 263.
Ritter 79. 80.
Rückstandszinsen 76.
Ruralgemeinde 100. 103. 212.
„ Ausübung der Polizei 200.
„ „ der Feldpolizei 176. 201.
„ Verwaltung derselben 110.

Saalbücher 76. 78.
Saamen 78.
Salbung des Königs 13.
Salinenwesen 133. 215.
Salpeterdefraudationen 177.
Salpeterpflanzung 177.
Salpeterwesen 137. 177.
Sanitätsanstalten 188.

§.

Sanitätspolizei 195. 206.
Scharwerk 76.
Scharwerksgelder 78.
Schätzungskosten b. Laudemial-Fällen 76.
Scheintodte 179.
Schifffahrt 180.
„ deutscher Bund 268.
Schifffahrtsgebühren 273.
Schifffahrtsgerechtigkeit 106.
Schifffahrtskommission 273.
Schifffahrtstarif 273.
Schiffergilde 268.
Schildwachen 137.
Schlägereien 188.
Schleißheim 133.
Schlesien 133.
Schlußakte 246.
Schulanstalten 94. 128. 178.
Schulen der Gutsherrn 77. 83. 209.
„ Vermögen 183.
Schulgeld 178.
Schulinspektionen 209.
Schulkommiss. in München 191.
Schullehrer 77. 110. 178.
„ Seminarien 178.
Schulpolizei 209.
Schulwesen 106. 110. 111. 128. 178. 209.
Schulden der Standesherrn 89.
„ bei Fideikommissen vide.
„ des Staats 37.
Schuldentilgungskommission 37. 133. 136.
Schuldentilgungsplan, b. Fideikommissen 145.

§.

Schuldentilgungsplan der Gemeinden 108.
„ überhaupt 37. (Staat.)
Schuldentilgungswesen 134.
Schutzpockenimpfung 179. 188. 201.
Schutzrecht des Staates 204.
Schutzverwandte 106. 199.
„ in München 187.
Schweiz 83.
Sekretäre der Abgeordneten 33.
„ beim Ausschuß 46.
„ deren Geschäfte 42. 44. 45.
„ der Reichsräthe 32.
„ geheime, des Justizministeriums 170.
„ der Magistrate 104.
Selbsthülfe der Kirchen 94.
„ der Staaten 275.
Senat, akademischer 202.
Sicherheitspolizei 184.
„ in München 188.
„ in Städten mit Kommissarien 195.
Sicherung der Person und des Eigenthums 60. 190.
„ Störung derselben 264.
Siegel der Krone 14.
„ der Gutsherrn 167.
Siegelamt 76. Not.
Siegelmäßigkeit 82. 92. 162. 174.
„ im Rheinkreis pag. 522.
Siegelwesen 217.
Simultangebrauch der Kirchen 98. 122.
Sitzordnung bei den Abgeordneten 33.

§.

Sitzordnung bei d. Reichsräthen 32.
Sitzungen der Kammer 43.
„ d. Ständeversammlung 31.
Souverainitätsrechte, Abtretung 278.
Staat, Aufsichtsrecht vide.
Staatsaufwand 217.
Staats-Ausgaben 135.
„ Beamte, vide Beamte; deren Verbrechen 122.
„ Bedürfniß 213. 36.
„ Buchhaltung 136.
„ Bürger 228.
„ Bürgerrecht 17. 53. 19. 20.
„ Bedingungen d. Ausübung des Bürgerrechts 56.
„ Verlust desselben 57.
Staatsdiener 19. 232. folg. 238. 239.
„ deren Eid 49.
„ (Magistratswahl) 104.
„ Rechtsverhältnisse 232.
Staatsdomainen 38. 132. 214.
Staatseigenthum 134.
Staatseinnahmen 36. 132. 135. 216. 217.
Staatsgewalt 119.
Staatslasten 70. 96. 132.
Staatsministerium vide Ministerien.
Staatsorganisationsrecht 231.
Staatspensionisten 19. vide Pensionisten.
Staatsprätensionen 123.
Staatsrealitäten 217.

§.

Staatsrechtliche Angelegenheiten 177.
Staatsschulden vide Schulden.
Staatsschuldentilgungskommission 136.
Staatsstipendiaten (Auswanderung derselben) 68.
Staatsrath, Beschwerden der Stände 50. 122.
„ Bücherbeschlagnahme 66. 122.
„ Eigenthumsabtretung 60. 122.
„ Gesetzgebung 139.
„ Geschäftskreis 120. 121.
„ Indigenatsverleihung 54. 121.
Simultangebrauch der Kirchen 98. 122.
„ Vorschläge an ihn 126.
Staatsräthe 234. Not.
Staatsrathskommission 122.
Staatsstipendiaten 68.
Staatsvermögen 132.
Staatsverträge 84.
Staatswirthschaftliche Gegenstände 128.
Städte 18. 27. 100. 103. 104. 117. 180. 195. 197. 199.
Städte im Rheinkre is pag. 53.
Stadtgericht 162. u. Not. 170.
Stadtgerichtsärzte 130. 179. 191.
Städtische Vermögen 105.
„ Verwaltung 104.
Stadtkämmerer 105. 187.
Stadtkommandantschaft auf Universitäten 0.

§.

Stadtrichter 162.
Stadtschreiber 104. 105.
Standesgehalt 232. 233. 234. 237.
Standesherrn, Abgaben-Befreiung 222.
„ Abgaben-Erhebung 223.
„ Beamten ernennen 241.
„ Besteuerung 258.
„ Domainialkanzleien 221.
„ Ehrenrechte 87. 211.
„ Eigenthumsrechte 89. 258.
„ Einfluß des deutschen Bundes 258.
„ (Gemeinde) 101. Not.
„ Gerechtigkeitspflege 258.
„ Gerichtsstand 170.
„ Justizkanzleien 168.
„ (Kirchenhoheit) 208.
„ Lehen 274. 230.
„ Pflichten 90.
„ Polizeikanzleien 183. 187.
„ deren Regierung 83. Not. 89. 176.
„ Regierungskanzleien 183. folg. 187.
„ Schulden 89.
„ Verlassenschaftshandlung 173.
„ Verwaltungsrechte 89. 258.
„ Vormundschaftsbestellung 173.
„ Vorrechte, persönliche 88. 211. 258.
Ständeversammlung vide Abgeordnete u. Kammern.
Stapelrecht 268.
Statistik d. Königreichs 129. 182.

§.

Statistik, medizinische 179.
Statistische Bücher 66.
Statuten der Privaten 139.
Stege (Magistrat) 106.
Steindruckereien 106.
Stellen, deren Erlangung ꝛc. 130. 182.
„ niedere 139.
Stempeldefraudationen 219.
Stempeltaxen 76. Not. 215.
Stempelwesen 133.
Sterberegister 111.
Sternwarten 214.
Steuern, Befreiung 222.
„ direkte 132. 215.
„ indirekte 132. 215.
„ Erhebung 223.
„ wer sie bestimmt 36. 132.
Steuerbare Objekte, deren Katastrirung ꝛc. 132.
Steuerkommission 136.
Steuerfuß 101. 222.
Steuermoderation 217.
Stiften 76.
Stiftungen 38. 116.
„ Curatel der Gutsherrn 77.
„ Inventarisation ders. 77.
„ kirchliche 207.
„ örtliche (Gemeinde) 101.
„ Schulden 181.
„ Vertretung 128.
„ Unverletzlichkeit 67. 94.
Stiftungsangelegenheit. 83. 181
Stiftungsgüter, Veräußerung 108.
Stiftungspfleger 110.
Stiftungsrechnungen 199.

§.

Stiftungsvermögen 112. 116. 128. 181. 183.
Stimmeneinhelligkeit 252. 260. 261.
Stimmengleichheit (vide auch Gleichheit der Stimmen)
„ (Gemeindewahlen) 114.
„ Ständeversammlung 42.
Stimmenmehrheit 252.
Stimmenzahl 249.
Stipendien 178. 179. 234.
Stolgebühren 97.
Strafarbeitshäuser 129. 180.
Strafbuch der Gemeinden 117.
Strafen der Gemeinden 113.
Straferkenntniß über Studierende 202.
Strafgelder 83. 193. 196.
Strafnachläße 125.
Straßburg 273.
Straßenbauten 128. 133. 180. 184. 217.
Strohdienst 78.
Studienschulen 128.
Studierende. Polizei 202.
Substitutio bei Fideikommissen 155. 156.
„ der Patrimonial-Gerichtshalter 164.
Successionsordnung Leuchtenbergs 73.
„ der Prinzen 10.
Suspension des Adels 81.
„ vom Amt 20.
„ „ provisorisch 182. 219.
„ der Geistlichen 207.
„ gutsh. Gerichtsbark. 85. 86.

§.

Suspension, Preßfreiheit 266.
Symbolische Bücher 96.
Synode 99. 207.

Tagsordnung i.d. Kammern 43.
Taufregister 111.
Taxamt, geheimes 136.
Taxen der Gutsherrn 76. 83.223.
Taxen (Fleisch- ꝛc.) 180. 189.196.
Taxexzesse 128.
Taxwesen 133. 215. 218.
Temporalien 178.
Testamente d. Geistlichen 205.
Testamentsexekutionen 174.
Theater 128. 178.
Thierärzte 179.
Thronfolge 10.
Thronlehen (Kronämter) 74.
„ (Ministerium) 123.
Thurn u. Taxis, Fürst 267.
Titel, der Glieder das königlichen Hauses 8.
„ der Krone 14.
„ reichsständ. Fürsten ꝛc. 87.
Topographie 179.
Topographisch. Büreau 137.138.
„ Plan von München 187.
Trainmannschaft 270.
Transportmittel 277.
Trauergeläute 14. 72. 87.
Trauregister 111.
Truppenkommando 138.

Uebergaben der Aemter 182.
Uebergang von einer Kirche zur andern 64.
„ d. gutsherrl. Gerichtsbark. 85.

§.

Ueberschreitung des Auspfändungsrechtes 78.
Uferpolizei 268.
Umschlagsrecht 268.
Umzugskosten 237.
Ungemessene Frohnen 69.
Ungültigkeit der Wahl 29.
Uniform der Beamten Leuchtenbergs 240. 241.
„ der Beamten der Standesherrn 240. 241.
Universitäten, senden Abgeordnete 18.
„ Beschluß des deutschen Bundes 265.
„ Polizei daselbst 202.
„ Wahl aus den Lehrern 25.
Universitätsstudium liter. Räthe 104.
Unmittelbarer Adel (ehem.) vide Reichsadelige.
Unterricht 178.
Unterstützungsanstalt, protest. 99.
Untersuchungsgefängnisse 125.
Unterthanen, Rechte 261.
Unverletzlichkeit der Stiftungen 67.
Urbarien 78.
Urtheile 161.
Urwahl der Bevollmächtigten 28.
„ im Rheinkreis p. 525.

Veränderung der Gesetze 126.
Verantwortlichkeit der Minister 50.

§.

Veräusserung bei Fideikommissen. vide.
„ der Gemeindegüter 108.
„ Stiftungsgüter 108.
Verbesserung der Gesetze 126.
Verbrechen, Einfluß auf den Adel 81.
„ der Geistlichen 92. 205.
„ (Gemeindevorsteh.verfolgt) 201.
„ bei Magistratswahlen 104.
„ des Militärs 137. 138.
„ (Ständeversamml.) 19. 20.
„ Untersuchung 166. 167.
Vererbung des Adels 80.
Verfassung, Abänderung 41. 51.
„ Bewahrung 177.
„ Gewähr derselben 49.
„ „ im Rheinkreis p. 526.
„Verhältniß z. deutsch. Bund 256.
„ Wirkungskreis der Stände darauf 41.
Verfassungseid 165.
Verfassungsmäßige Pflichten 52. 58.
„ Rechte 52. 58.
Verkauf des Staatseigenthums 134.
Vergehen vide Verbrechen
Verhaft eines Baiern 60.
„ der Standesherrn 170.
„ der Stände 40.
Verhaftung (Mainzerkommiss.) 263.
Verlassenschaften, Aufsicht darauf 125.

§.

Verleihung des Adels 80.
Verlust des Adels 81.
„ des Indigenats 55.
„ des Staatsbürgerrechts 57.
Vermittlung (Gemeinden) 113.
Vermögen, städtisches 105.
„ Konfiskation 161.
Vermögensexportation 123.
Verpachtung an den Gutsherrn 117.
„ an Magistratsglieder 108. 116.
Verpfändung des Staatseigenthums 134.
Verpflegungsanstalten 129. 206.
„ für die Truppen 129.
Verpflichtung der Beamten 182. 238.
Versetzung eines Beamten 237.
Verträge, Geistlicher 205.
„ mit fremden Mächten 123. 244. 245. 278.
Verwahrungsrecht 203.
Verwalter 242.
Verwaltung des Gemeindevermögens 112. 116.
„ des Local-Stiftungsvermögens 112. 116.
„ Regresse 181.
Verwaltung d. Ruralgemeinden 110.
„ städtische 104.
Verwandtschaft (Magistrat) 104.
Verzicht auf den Adel 81.
„ Fideikommisse 155.
Viktualienpolizei, München 187--190.

§.

Vieh 78.
„ bei Fideikommissen 142.
Viehseuchen 201.
Viehzucht 180.
Vindikation bei Fideikommissen 148. 157. 158.
Virilstimmen 250. 251. 252 Not.
Visitationen der Apotheken 179. 190.
„ der Gemeindekassen 181.
„ der Gerichtshöfe 125.
„ der Justizkanzleien 163.
„ durch das Ministerium des Innern 130.
„ der Schulanstalten 178.
„ der Stiftungskassen 181.
„ der Viktualien 201.
Vizekönig 10.
Vogdhaber 76.
Volksfeste 128. 173. 189.
Volksschulwesen 106. 110. 111. 128. 178. 209.
Volljährigkeit der Prinzen 8.
„ (Reichskammer) 17.
„ Staatsbürgerrecht 56.
„ Wahl eines Glaubens 64.
Vollziehende Gewalt 262.
Vormundschaft, Aufsicht darauf 125.
Vormundschaftsbestellung Leuchtenbergs 73.
„ der Seigelmäßigen 174.
Vorrechte der reichsständischen Herrn 88.
Vorspannwesen 116. 129. 177. 184.

§.

Vorstadt 100.
Vorsteher der Gemeindebevollmächtigten 108.

Waffenplätze 137.
Waffenstillstand 277.
Wahl der Geistlichen zu Abgeordneten 26.
„ der Abgeordneten im Rhein-Kreis pag. 525.
„ der Gemeindebevollmächtigten 107.
„ des Glaubensbekenntnisses 64.
„ Dauer (Gemeindebevollm.) 114.
„ der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit 24.
„ derselben ohne ꝛc. 28.
„ aus den Städten und Märkten 27.
„ aus den Universitäten 25.
„ des Magistrats 104.
„ Ungültigkeit 29.
Wähler, deren Alter 22.
Wähler, ihre Eigenschaften 22.
Wahlfähigkeit der Juden im Rheinkreis pag. 521.
Wahlmänner, deren Religion 93.
„ im Rheinkreis pag. 524.
Waidgerechtigkeit der Standes-Herrn 89.
Waisen 234.
Waisenfond, militärischer 137.
Wanderbücher 196.

§.

Wappen des Fürsten von Eichstädt 72.
Wappen der Glieder des königl. Hauses 8.
„ der Gutsherrn 167.
„ der Krone 14.
„ Prüfung derselben 124.
„ der reichsständ. Fürsten 87.
Wasenmeister 187. 188.
Wasserbauten 133. 180. 217.
„ Gemeinden 101. 128.
Wasserleitungen 106.
Wechselsachen 172.
Wege (Gemeinden) 100.
„ Vicinal- 180.
Weggeld 76. Not. 133.
Weihenstephan 133.
Weimar 261.
Wiener Ministerial-Konferenzen 246.
Winkeladvokaten 182.
Winkelleihanstalten 180. 188.
Winkelpressen 198.
Winkelschulen 178. 189.
Wirksamkeit des Bundes 248.
„ eines Fideikommisses 144.
„ der gutsherrlichen Gerichte 165.
„ der Militärsverfassung 212.
„ der Ständeversammlung überhaupt 34.
„ „ im Rheinkreis pag. 522.
„ „ rücksichtl. d. Auflagen 36.
„ „ „ der Gesetze 35.
„ „ „ ihrer Mitglieder 40.
„ „ „ der Staatsdomainen 38.

§.

Wirksamkeit d. Ständeversammlung rücksichtlich d. Staats-Schulden 37.
„ „ „ der Stiftungen 38.
„ „ „ der Verfassung 41.
„ „ kann Beschwerden annehmen 39.
Wirkungskreis d. Appellations-Gerichte 162. Not.
„ der geistl. Gewalt 203.
„ des Gemeinde-Ausschusses 111.
„ der Gemeindebevollm. 108.
„ Gemeindevorsteher 111.
„ GeneralPostadministration 124.
„ Konsistoriums 207.
„ Herrschaftsgerichte 166.
„ Kreisregierungen 176. 184.
„ Ministeriums d. Armee 137.
„ „ des Aeussern 123.
„ „ der Finanzen 132.
„ „ des Hauses 123.
„ „ des Innern 128.
„ „ der Justiz 125.
„ des Landraths pag. 526.
„ des Magistrats 105. 106.
„ „ in München 186. 187.
„ Patrimonialgerichte 166. 167.
„ Polizeidirektion in Münch. 186. 187.
„ der Polizei und des Magistrates in München 190. 193. 194.
„ des Staatsraths 105. 106.
Wirthe 180.

§.

Witthum der Gemahlinnen der Prinzen 7.
„ der Königin 9.
Wittwen 234.
Wittwenfond, militärischer 137.
Wohlthätigkeitsanstalten, im Kreise 181.
„ militärische 137.
Wucher 188.
Würtemberg, Jurisdictionsverhältnisse 160 Not.
Würzburg, Polizei 176.

Zahl der Abgeordneten 18.
Zahlmeister in der Kammer 42.
Zehendrecht 76.
Zeitpächte 217.
Zeitpächter 101.

§.

Zeitungen, politische 66. 178.
Zeuge, siegelmäßiger 174.
Zeughausdirektion 138.
Zeughäuser 270.
Zollbeamten 268.
Zollbefreiung 222.
Zölle 76. Not. 215.
Zollwesen 133. 273. 184.
Zuchthäuser 129. 180.
Zugviehsteuer 215.
Zunftwesen 184. 187.
Zusammenkünfte, heimliche 63.
Zusätze zur Verfassung 51.
Zwang zum Glauben 64.
Zwangsarbeitsanstalten 129.
Zwangsrechte 180.
Zwischenwahlen, außerordentliche 115.

Anhang von Verbesserungen.

Pag.		lies:
25	Nota a. setze hinzu	V. U. T. IV. §. 3—7. u. Beil. X. T. I. §. 3.
28	„ b. „ „	V. U. T. VI. §. 12.
29	V.	In dem hier bemerkten Falle hat sich die Praxis unbedingt für die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen.
33	III. Zeile 3 statt: wenn . . .	weil.
34	VIII. 3	Niemand unter 30 und 25 Jahren; das Erste bei der Wahl

Pag.		lies:
		der Abgeordneten in den Fällen, wo die Wahl durch Wahlmänner geschieht, das Andere in allen übrigen Fällen.
35	Not. f. setze hinzu	26.
41	§. 26. Z. 1. v. unt. statt: Geistliche	geistliche Wahlmänner.
47	Not. b. ändere ab und	Im Falle I. u. II. ist zu einer ganz neuen Wahl zu schreiten. Im Falle III. hat derjenige einzutreten, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte übrigens einer der unter I. II. u. III. angegebenen Umstände bei einem der Vorakte zur Wahl der Abgeordneten eingetreten seyn, ohne daß er selber auf die Wahl des Abgeordneten Einfluß hätte, so wird diese Wahl dennoch zu Recht bestehen können.
49	nach N. c. setze hinzu	Not. d. Beil. X. T. I. §. 45--47.
52	II. oben. Dies ist folgendermassen zu ändern	Die Einweisungs-Kommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens hiezu ernannten königl. Kommission. Ausser diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung.
61	§. 37. Z. 2. oben statt: von .	vor.
67	Z. 10. unt. statt: derselbeu	derselben.
81	Z. 5. oben statt: Ober-Hof-Aemter	Oberst-Hof-Aemter.
89	Z. 5. unten statt: kirchliche .	kirchlichen.
89	Z. 3. unten statt: stattsbürgerlichen	staatsbürgerlichen.
90	§. 65. Z. 2. oben statt: natürlichen	natürlichen,
93	Z. 7. oben statt: ohne . . .	oder.
93	Z. 8. oben statt: oder . . .	ohne.
106	VII. statt: Von	Vor.
111	Z. 9. statt: Hindersassen . .	Hintersassen.

Pag.		lies:
117	IV. statt: Die königl. Verleihung d. (erblichen) Adels	Die königl. Verleihung des α. erblichen u. persönlichen Adels.
117	Z. 4. v. u. statt: V.	β.
142	Not. a. Z. 1. statt: §. 1. . .	§. 9.
152	N. c. statt: §. 18.	§. 19.
152	N. f. statt: IV. 2.	V. 2.
169	II. α. statt: immer auf. . .	immer nur auf.
169	II. β. statt: I. 3.	I. 2.
174	N. b. statt: §. 170	200.
177	§. 114. ist abzuändern . . .	Wenn mehrere zu derselben Klasse von Gemeindestellen mit einer ganz gleichen Anzahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorschriftmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten würde. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten und welche zurücktreten sollen.
199	Z. 12. v. u. statt: Satistik .	Statistik.
207	Z. 4. statt: vor allen	in allen.
207	N. c. setze hinzu	2. u. 3.
221	Z. 14. oben statt: desselben	dasselbe.
223	Z. 7. v. u. statt: einrechnen	ereignen.
225	Z. 8. v. u. statt: nicht . . .	sich nicht.
357	Z. 12. v. o. statt: Eingeschaften	Eigenschaften.
262	Z. 1. v. u. N. a. statt: Landgerichts	Landgerichte.
278	Z. 11. oben statt: Kanzlsi .	Kanzlei die Beweise über.
303	Z. 9. v. o. statt: reißender .	reisender.
354	Z. 7. v. u. statt: Reißenden	Reisenden.
362	Z. 9. v. o. statt: Verkohrung	Vorkehrung.
381	Nr. III. 1. statt: Vorträge .	Verträge.

Pag.		lies:
387	Z. 8. v. o. statt: Kirchenrath	Kirchenrecht.
402	Z. 3. v. o. statt: Gült . . .	Gilt.
409	§. 220 setze am Ende bei . .	4) die Kreiskassen f).
415	N. b. Z. 4. statt: 62	52.
419	Z. 10. v. u. statt: 5	4.
424	Z. 6. v. u. statt: Lehens= . .	Lebens=Zeit.
450	oben statt: §. 143	244.
476	Z. 9. v. o. statt: keinem . .	keinen.
482	Not. b. statt: §. 252. II. 5 .	§. 252. II. 4.
503	Z. 8. v. u. statt: den	der.
507	Z. 8. v. o. statt: Detori . .	Oktroi.
513	Z. 4. v. u. statt: rinem . . .	einem.
515	Z. 1. v. o. statt: der	derselben.
525	Nr. 7. Z. 9. v. u. statt: Monate	Momente.
525	Nr. 7. Z. 2. v. u. statt: vorzunehmen.	vorzunehmen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Grundzüge des baierischen Staatsrechtes Zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen

Ulm 1823

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1895
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084889-9